

Synopse

Anlage 1 zur DS 07/2022, 9. Ergänzung

TöB - sortiert nach Einwendern

Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg (Landkreis Heidenheim und Ostalbkreis) – Anhörung der Träger öffentlicher Belange gem. § 9 ROG i.V.m. § 12 II LplG

(sortiert nach Stellungnehmer, BE-ID, Kapitel)

Anzahl Datensätze: 1207

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	1.1.2.3 Daseinsvorsorge	lfd. DS-Nr.: 526 Nach Prüfung der vorgelegten geänderten Unterlagen, nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:Im Geltungsbereich des genannten Regionalplans befinden sich verschiedene militärische Funkstellen samt angeordnetem Schutzbereich der Bundeswehr und auch der Schutzbereich der Verteidigungsanlage Setzingen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	4 Regionale Infrastruktur	lfd. DS-Nr.: 527 Weiterhin befinden sich verschiedene Liegenschaften wie das Tanklager Aalen, die Reinhardt-Kaserne und Weitere im Gebiet des Regionalplans. Darüber hinaus verlaufen verschiedene Hubschraubertiefflugstrecken samt 3 km breitem Sicherheitskorridor sowie die ED-R 150 (Flugbeschränkungsgebietes für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge) im Gebiet des Regionalplans sowie der Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung von verschiedenen Militärflugplätzen ragt in den Geltungsbereich.	Die Stellungnahme betrifft VRG für die Nutzung der Windenergie, die aus dem Teilregionalplan Erneuerbare Energien unverändert übernommen werden. Dieser ist seit 2014 rechtskräftig. Insoweit wird die Anmerkung zur Kenntnis genommen und als Hinweis in immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren weitergegeben.
lfd. Ident-Nr.: 38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	lfd. DS-Nr.: 528 Im Punkt 4.2.2.1 Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG) werden die Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Regionalplans lediglich benannt. „Ihre räumliche Lage ist in den Ergänzungen zur Raumnutzungskarte dargestellt.“ Da die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50000 nicht als georeferenzierte Karte vorliegt, ist eine Abgrenzung der entsprechenden Flächen nur bedingt möglich und es kann keine exakte Bewertung in Bezug auf mögliche betroffene Belange der Bundeswehr erfolgen. Ich Bitte daher zur Bewertung eine entsprechend geeignete Karte bzw. die Daten als Shp-Datei vorzulegen.Ein Hinweis auf die aktuell betroffenen Belange der Bundeswehr in Bezug auf die konkreten Vorranggebiete ist für eine Zustimmung aus hiesiger Sicht unter den aktuellen Umständen bzw. Rahmenbedingung erforderlich.	Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 38 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 529 Auch in Bezug auf die Festlegung für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen keine entsprechende konkrete Prüfung der VBG möglich. Auch hier ist eine entsprechend georeferenzierbare Karte bzw. Shp-Dateien zur konkreten Bewertung erforderlich.Insofern keine entsprechenden Daten bzw. Karten vorgelegt werden können, ist kein konkreter Hinweis auf mögliche Restriktionen möglich. Unbenommen dessen erfolgt die konkrete abschließende Bewertung in jedem konkreten Einzelfall zu	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 40 Bundesanstalt für Immobilienaufgabe n Zentrale	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	<p>Windenergieanlagen im entsprechenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 58 2. Ellwangen/Rainau - Pot. Windenergie/Freiflächen-PV/Agri-PV: Ihre Stellungnahme vom 11.10.2022: • Ellwangen-Rainau (Truppenübungsplatz): WEA und FF-PV im Kerngebiet stehen nach aktuellem Stand des Entwurfs den VRG für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.1, (1, 2)(Z)) entgegen; für Flächen, wo nur den Regionalen Grünzug betroffen ist, würden Ausnahmenregelungen in Frage kommen (siehe PS 3.1.1, (1-4)(Z)); für die kleineren Flächen am Rand würden Windenergieanlagen sowie ggf. FF-PV (Letzteres wenn keine VRG für Landwirtschaft betroffen und im Regionalen Grünzug kleiner als 4 ha) möglich; FS_Zähler 4019 schon in einem Vorranggebiet für Windenergie nach der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2014 (wäre zulässig) • Rainau-Dalkingen (FS_Zähler 3287): FF-PV steht den VRG für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.1, (1, 2)(Z)) entgegen • Rainau-Dalkingen (FS_Zähler 3365): Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) betroffen, jedoch würde die Ausnahmeregelung treffen (siehe PS 3.1.1(4)(Z)), so das FF-PV hier möglich sein sollte In Rücksprache mit den Bürgermeistern der Stadt Ellwangen und der Gemeinde Rainau wären hier Freiflächenphotovoltaikanlagen und Windenergieanlagen von Seiten der Stadt und der Gemeinde denkbar und würden von dort auch positiv begleitet werden. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Flächenverwalterin des Bundes möchte und soll einen herausragenden Beitrag zur Realisierung des Klimaschutzprogrammes sowie zur Energiesicherung beitragen. Daher werden sämtliche Flächen, die für die Erneuerbaren Energien prinzipiell geeignet sind geprüft. Unter die Positiv-Prüfung fallen die Flurstücke in der Gemarkung Ellwangen und Rainau: FS_KENNZ 08229000003239 _____ 08229000004019 _____ 08227300004294 _____ 08227300004630 _____ 08229000003221 _____ 08229000003216 _____ 08229000003259 _____ 08229000003287 _____ 08229000003243 _____ 082290000032140001__ 08229000003236 _____ 08229000004214 _____ 08229000004027 _____ 08229000003950 _____ Die Windgeschwindigkeit in dem Bereich liegt mit über 5,3 m/s auf 100 m in einem sehr guten Bereich für die Windenergienutzung. Zudem ermöglicht die dortige Globalstrahlung mit 1238 w/qm eine sehr gute Energieernte nebst größerer Bereiche von Süd-(tlw. nach Ost und West) Exponierten Hängen. Wir bitten um erneute Prüfung auf PV- und Windenergienutzung in diesen Bereichen unter Beachtung ihrer</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete "Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen" (PS 4.2.2.3) erfolgt nach einem abgestimmten Konzept ausschließlich auf Flächen, die nach regionalplanerischen Kriterien als weitestgehend konfliktfrei bewertet werden. Bei den genannten Flächen handelt es sich teilweise um naturschutzfachlich hochwertige Bereiche, sodass eine Aufnahme als Vorbehaltsgebiet nicht in Frage kommt. Die Anregung für weitere Flächen wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 40 Bundesanstalt für	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Vorgabe von 1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien (1) G Die Region Ostwürttemberg soll der Klimaanpassung Rechnung tragen, den Ursachen und Folgen des Klimawandels entgegenwirken und daran die Regionalplanung und Raumentwicklung ausrichten. Es sind Strategien zu entwickeln, um gegen klimabedingte Belastungen vorzusorgen und Anpassungen an die Veränderungen des Klimas zu ermöglichen.</p> <p>(2) G Maßnahmen der Energieeinsparung, der Verringerung des Energieimports und des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind zu unterstützen. Begründung Durch die Regelungen des Regionalplans soll dem Klimawandel entgegengewirkt sowie dessen Folgen abgemildert werden, indem Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung forciert werden. Dem dienen vielfältige Festsetzungen des Freiraumschutzes des Regionalplans, aber auch die Regelungen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Region. Die Flächen würden in Abstimmung mit den Stadt Ellwangen und der Gemeinde Rainau im Rahmen eines nichtförmlichen Bieterverfahrens am Markt angeboten werden. Dies bedeutet, dass die BImA Eigentümerin der Flächen bleibt jedoch mit einem akzeptablen Bieter einen Gestattungsvertrag abschließt, welcher sämtliche gesetzlichen Regelungen zu erfüllen und sämtliche Abstimmungen mit allen beteiligten Personen behördlicher und privater Stellung zur Errichtung von Windenergie- und Freiflächenphotovoltaikanlagen zu erbringen hat. In unserem angegebenen Flächenbündel können einzelne Flächenanteile noch herausgenommen werden. Es ist nicht geplant die angegebenen Flurstücke komplett mit Photovoltaikanlagen zu bestücken, da auch teilweise Ökopunkte auf den Flächen generiert sind. In einer ersten Grobplanung wären bei der Freiflächenphotovoltaikanlage/n naturschutzfachlich integrierte Konzepte angedacht, was bedeuten würde, dass die Module höher aufgeständert werden und die Reihen weiter aus einander gezogen werden würden. Hintergrund: weiterhin Beweidung durch einen ortsansässigen Schäfer möglich, weiterhin höhere Sonneneinstrahlung auf Bereiche des Bodens und damit großflächiger Erhalt der vorhandenen Flora und Fauna. Vorteil: Erhöhung der kleinkammerigen Biotope/Mikoklimas und damit Erhöhung der Biodiversität inkl. der Schutzwirkung der PV-Generatoren für kleinere Arten (Räuberdruck). Die BImA möchte damit dem Ziel "Schutz durch Nutzung" entsprechen, was bedeutet, dass nur dann weiterhin die Artenzusammensetzung im Bestand erhalten bleiben kann, wenn auch die Klimaziele erreicht werden.</p>	Wird nicht gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Immobilienaufgabe n Zentrale		<p>Grünzug (PS 3.1.1(1)(Z)) entgegen; da ein unzerschnittener Raum mit hohen Landschaftsbildqualität betroffen ist, wäre keine Ausnahme möglich (siehe PS 3.1.1(3)(Z))" In Rücksprache mit dem Bürgermeister Hr. Rembold (Waldstetten) sind dies von Seiten der Gemeinde die einzig sinnvollen Flächen, die für die 2%-Regel des derzeit in Entwicklung befindlichen Wind-an-Land-Gesetzes in diesem Bereich sinnvoll wären. Auch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) als Flächenverwalterin des Bundes möchte und soll einen herausragenden Beitrag zur Realisierung des Klimaschutzprogrammes sowie zur Energiesicherung beitragen. Daher werden sämtliche Flächen, die für die Erneuerbaren Energien prinzipiell geeignet sind geprüft. Unter die Positiv-Prüfung fallen die Flurstücke in der Gemarkung Waldstetten: FS_KENNZ 082510000012190001__ 08249900000548____ 08249900001294____ 08251000001263____ 082510000008610017__ 08251000001232____ 08251000001231____ 082499000005470001__ 08251000001241____ 08251000001242____ 08251000001233____ 08249900001296____ 082492001005140001__ 08251000001230____ Die Windgeschwindigkeit in dem Bereich liegt mit 5,3 m/s auf 100 m in einem sehr guten Bereich für die Windenergienutzung. Nach unserem Kenntnisstand wurden schon Windenergieanlagen innerhalb regionaler Grünzüge gebaut, wir möchten jedoch für den neu aufzustellenden Regionalplan ein anzustrebendes Zielabweichungsverfahren vermeiden und bitten um erneute Prüfung auf Windenergienutzung in diesem Bereich unter Beachtung ihrer Vorgabe von 1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien (1) G Die Region Ostwürttemberg soll der Klimaanpassung Rechnung tragen, den Ursachen und Folgen des Klimawandels entgegenwirken und daran die Regionalplanung und Raumentwicklung ausrichten. Es sind Strategien zu entwickeln, um gegen klimabedingte Belastungen vorzusorgen und Anpassungen an die Veränderungen des Klimas zu ermöglichen. (2) G Maßnahmen der Energieeinsparung, der Verringerung des Energieimports und des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind zu unterstützen. Begründung Durch die Regelungen des Regionalplans soll dem Klimawandel entgegengewirkt sowie dessen Folgen abgemildert werden, indem Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung forciert werden. Dem dienen vielfältige Festsetzungen des Freiraumschutzes des Regionalplans, aber auch die Regelungen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Region. Die Flächen würden in Abstimmung mit den Gemeinden Waldstetten und Schwäbisch Gmünd im Rahmen eines nichtförmlichen Bieterverfahrens am Markt angeboten</p>	<p>Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 41 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	Regionalplan 2035	<p>werden. Dies bedeutet, dass die BlmA Eigentümerin der Flächen bleibt jedoch mit einem akzeptablen Bieter einen Gestattungsvertrag abschließt, welcher sämtliche gesetzlichen Regelungen zu erfüllen und sämtliche Abstimmungen mit allen beteiligten Personen behördlicher und privater Stellung zur Errichtung von Windenergieanlagen zu erbringen hat.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 564 durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Dezember 2022). Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>	Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 54 Deutscher Wetterdienst	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	<p>Ifd. DS-Nr.: 255 im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg und nehme wie folgt Stellung: Die gesetzlichen Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes sind vielfältig und umfassen mehrere Aufgabenbereiche. Dazu zählen die Erbringung meteorologischer Dienstleistungen, beispielsweise auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, einschließlich des vorbeugenden Hochwasserschutzes, sowie die Herausgabe von amtlichen Warnungen über Wettererscheinungen, die zu einer Gefahr für</p>	<p>Wird nicht gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die rechtskräftigen Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die genannten Belange des Deutschen Wetterdienstes (DWD) werden in das Teilfortschreibungsverfahren einbezogen werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können. Ebenso ist der DWD für die meteorologische Sicherung der Luft- und Seefahrt verantwortlich. Des Weiteren unterstützt der DWD die einzelnen Bundesländer bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes, insbesondere bei extremen Wetterereignissen. Auch nimmt der DWD Aufgaben im Rahmen der zivilen Verteidigung und der zivil-militärischen Zusammenarbeit wahr (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 ff. DWD-Gesetz). Hierzu ist es erforderlich, dass die vom DWD betriebenen Wetterradare, hier konkret das Wetterradar nahe dem Ort Türkheim (48° 35' 07,4" N und 09° 46' 57,6" E) nicht durch in der Nähe neu errichtete Windenergieanlagen (WEA) in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Je besser die Datenqualität der Ausgangsdaten ist, desto zuverlässiger kann der DWD seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich der DWD bei seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange an internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO). Diese Richtlinien finden Sie auf der Homepage der WMO (http://www.wmo.int/pages/prog/www/IMOP/reports.html) unter CIMO XV (Sitzung vom 2. bis 8. September 2010) im Final Report mit der WMO No. 1064 - CIMO XV "Abridged Final Report of the Commission for Instruments and Methods of Observation, Fifteenth Session, with Resolutions and Recommendations". Im Annex VI des Dokumentes sind die Richtlinien für die Abstände zwischen WEA und Wetterradar enthalten. Die Richtlinien sehen vor, einen Radius von fünf Kilometern um einen Wetterradarstandort frei von WEA zu halten, da es innerhalb dieses Bereichs zu einem substantiellen Datenverlust aufgrund von Abschattungen und Fehlechos durch WEA kommen kann. In einem Radius von 5-20 km um einen Wetterradarstandort können WEA ebenfalls nicht filterbare Fehlechos hervorrufen, deren Signalstärke in der Größenordnung von Unwettern liegt. Deshalb wird in diesem Bereich eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von WEA angeraten. Der DWD fordert gemäß den WMO-Richtlinien, den Umkreis von fünf Kilometern um die Wetterradarstandorte frei von WEA zu halten. Da der DWD die von der Bundesregierung vorgesehene Energiewende und die Weiterentwicklung der Windenergie in Deutschland unterstützt, werden - als Kompromiss zu den von der WMO aufgestellten Richtlinien - nur für Planungen von WEA bis zu einer Entfernung von 15 km um die Radarstandorte des DWD eventuell entgegenstehende öffentliche Belange geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg mitaufzunehmen, dass der DWD einen Radius von 15 km um das Wetterradar Türkheim benötigt, der frei von Windenergieanlagen</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 55 Eisenbahn Bundesamt (EBA) Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart	4.1.2 Schienenverkehr	<p>ist. Sollte dies in Einzelfällen nicht möglich sein, so ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 5 km um das Wetterradar unabdingbar. Von den auf den Seiten 135 und 136 des Regionalplans 2025 aufgelisteten Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen verletzt der Standort Gussenstadt die Forderung nach 15 km Mindestabstand zum Wetterradar Türkheim. Alle anderen Standorte liegen außerhalb des 15 km Radius. Wir bitten weiterhin frühzeitig in die Planungen eingebunden und beteiligt zu werden</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 345 Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Die ausgewiesenen Ziele widersprechen nicht den Belangen der Eisenbahninfrastruktur. Daher bestehen keine Bedenken. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. Für Nichtbundeseigene Eisenbahnen liegt die planungsrechtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium und daher ist der Landesbevollmächtigte für Bahnaufsicht (LEA) Südendstraße 44 76135 Karlsruhe zu beteiligen.</p>	Wird gefolgt Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 57 Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie	Regionalplan 2035	<p>Ifd. DS-Nr.: 77 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im o. g. Verfahren. Berührte Aspekte der Landes- und Regionalplanung in Bayern werden ggf. von der Regierung von Schwaben bzw. der Regierung von Mittelfranken als zuständige höhere Landesplanungsbehörden bzw. von den benachbarten Regionalen Planungsverbänden Augsburg, Donau-Iller und Westmittelfranken vorgetragen. Eine gesonderte fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erfolgt zunächst nicht. Wir weisen zudem darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Landesentwicklung in Bayern seit 2018 im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie liegt. Für künftige Angelegenheiten bitten wir dies zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Rainer Veit Leitender Ministerialrat Referatsleiter Programme und Pläne der Raumordnung T +49 (0)89 2162-2016 F +49 (0)89 2162-3016 rainer.veit@stmwi.bayern.de www.stmwi.bayern.de</p>	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Prinzregentenstraße 28 80538 München Dienstgebäude: Alexandrastraße 4 80538 München Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 59 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemb erg Referat 43 - Fachaufsicht Flurneuordnung</p>	<p>Regionalplan 2035</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 521 Im Einwirkungsbereich des Regionalplanes befinden sich mehrere laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren. Eine Übersicht der Verfahren finden Sie auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de/FISInternet/). Die Belange der Flurbereinigung werden von der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg</p>	<p>1.1.2.2 Nachhaltigkeit</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 483 Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Angesichts der fortschreitenden Klimaerwärmung und der daraus folgenden negativen Auswirkungen für Mensch und Natur gilt es in diesem Jahrzehnt die Weichen für einen intensiveren Klima- und Naturschutz sowie in Richtung Nachhaltigkeit zu stellen. Die Regionalplanung sollte hierbei nach unserer Auffassung eine wichtige Rolle spielen, durch geeignete Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze die zukünftige Raumentwicklung klimafreundlich und nachhaltig zu gestalten. Deshalb möchten wir im Rahmen dieser Anhörung dazu anregen und werben, bei der Fortschreibung von Regionalplänen einen noch größeren Fokus auf die Chancen zu legen, durch Mittel der Raumplanung die zur Erreichung der Klimaziele notwendige Mobilitätswende zu unterstützen...</p>	<p>Wie seine Vorgänger hebt auch der Regionalplan-Entwurf 2035 die Nachhaltigkeit besonders hervor. Die Themen Klimaschutz, Klimaveränderung, Klimafolgenanpassung sollen daher bei allen Vorhaben der Raumentwicklung besonders berücksichtigt werden. Zu diesen Vorhaben sind auch Maßnahmen der Mobilitätswende zu zählen. Diese soll durch den Regionalplan unterstützt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg</p>	<p>4.1.1 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 484 Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität ...Daher regen wir an, dass die Regionalpläne neben den Notwendigkeiten von Infrastrukturerweiterungen im Bereich Schiene und Straße auch die Potentiale zur Verkehrsvermeidung, des Öffentlichen Verkehrs sowie des Rad- und Fußverkehrs noch intensiver betrachten und stärker berücksichtigen. Neben Fragestellungen zur infrastrukturellen Bedarfen für eine höhere Nutzung der Verkehrsträger des Umweltverbundes sind dafür vor allem die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung in Stadt und Land im Bereich Wohnen und Gewerbe ein zentraler Faktor...</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen Die Forderung nach Nachhaltigkeit und Beachtung der Belange von Natur und Landschaft bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur eröffnet der Grundsatz PS 4.1.1 (3) G im Kapitel "Verkehr" des Entwurfs des Regionalplans. Mit den Plansätzen der Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, 4.1.4 öffentlicher Personennahverkehr, 4.1.5 Güterverkehr und 4.1.7 Radverkehr wird auf eine raum- und siedlungsverträgliche und umweltschonende Weiterentwicklung des Verkehrs hingewirkt. Beispielsweise sind die Mobilitätsstrategie des Landes sowie die Mobilitätsgarantie als Leitbild zur Verkehrswende in Baden-Württemberg direkt berücksichtigt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg</p>	<p>2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 485 Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität ...Neben Fragestellungen zur infrastrukturellen Bedarfen für eine höhere Nutzung der Verkehrsträger des Umweltverbundes sind dafür vor allem die Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung in Stadt und Land im Bereich Wohnen und Gewerbe ein zentraler Faktor. Durch eine kompakte, am Grundsatz der „Siedlung der kurzen Wege“ orientierten integrierten Raum- und Mobilitätsplanung können die selbstaktive Mobilität sowie die Nutzung Öffentlicher Verkehrsmittel deutlich gestärkt werden. Darüber hinaus kann eine verstärkte Konzentration von Siedlungsentwicklungen in Bereichen, die</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	qualitativ hochwertig durch den Öffentlichen Nahverkehr sowie durch Radverkehrsinfrastruktur erschlossen sind bzw. erschlossen werden können, einen zentralen Beitrag für die Mobilitätswende leisten. Um dies zu ermöglichen, bedarf es daher eine systematische und konsequente Berücksichtigung der Mobilität und die Antizipation von Mobilitätsveränderung in den regionalplanerischen Festlegungen zur regionalen Siedlungsstruktur...	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Anbindung an den ÖPNV war eines der Prüfkriterien für die festzulegenden Siedlungsbereiche. Denn dort, wo eine gute Anbindung an den ÖPNV gegeben ist, soll sich die Siedlungstätigkeit konzentrieren. Die Erreichbarkeit von Einrichtungen des ÖPNV war eines der Kriterien für die Abgrenzung von Wohnbauschwerpunkten. Die Nähe zur Schiene hat ebenso eine Rolle bei der Abgrenzung der Gewerbeschwerpunkte gespielt.
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	Ifd. DS-Nr.: 487 Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität ...Um die Klimaziele im Verkehr in Baden-Württemberg zu erreichen, empfiehlt das Ministerium für Verkehr sowohl übergeordnete als auch kommunale Klimaschutzbeschlüsse zu berücksichtigen, um eine ganzheitliche Verkehrsentwicklungsplanung zu gewährleisten. Das Land Baden-Württemberg hat es sich zur Aufgabe gemacht bis 2030 die Verkehrswende umzusetzen. Dabei soll jeder zweite Weg aktiv zurückgelegt werden, der öffentliche Verkehr verdoppelt werden, jede zweite Kfz-Fahrt und jede zweite Tonne klimaneutral unterwegs sein und der Kfz-Verkehr um 20% gesenkt werden. Diese 5 Verkehrswendeziele helfen dabei, den CO2-Ausstoß um 55% im Vergleich zu 1990 zu verringern und den Klimaschutz zu stärken. Weiterhin regt das Ministerium für Verkehr an, neben den gesicherten Ausbaumaßnahmen auch die bei einer Verkehrsprognose darüberhinausgehenden Veränderungen, wie z. B. die im Rahmen des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Thema Klimaziele/Verkehrswendeziele wird in Kapitel 4.1 "Verkehr" sinngemäß eingefügt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien	<p>Klimaschutzprogrammes 2030 des Bundes vorgesehene CO2-Bepreisung, zu berücksichtigen. So wirkt sich die Berücksichtigung der dynamischen Preisentwicklung für Treibhausgas-Emissionen bis 2030 sowohl auf die Wahl des Verkehrsträgers als auch auf die Wirtschaftlichkeit alternativer Antriebstechnologien und damit dem Einsatz in den Fahrzeugen aus...</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 488 Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität ...Um die Klimaziele im Verkehr in Baden-Württemberg zu erreichen, empfiehlt das Ministerium für Verkehr sowohl übergeordnete als auch kommunale Klimaschutzbeschlüsse zu berücksichtigen, um eine ganzheitliche Verkehrsentwicklungsplanung zu gewährleisten. Das Land Baden-Württemberg hat es sich zur Aufgabe gemacht bis 2030 die Verkehrswende umzusetzen. Dabei soll jeder zweite Weg aktiv zurückgelegt werden, der öffentliche Verkehr verdoppelt werden, jede zweite Kfz-Fahrt und jede zweite Tonne klimaneutral unterwegs sein und der Kfz-Verkehr um 20% gesenkt werden. Diese 5 Verkehrswendeziele helfen dabei, den CO2-Ausstoß um 55% im Vergleich zu 1990 zu verringern und den Klimaschutz zu stärken. Weiterhin regt das Ministerium für Verkehr an, neben den gesicherten Ausbaumaßnahmen auch die bei einer Verkehrsprognose darüberhinausgehenden Veränderungen, wie z. B. die im Rahmen des Klimaschutzprogrammes 2030 des Bundes vorgesehene CO2-Bepreisung, zu berücksichtigen. So wirkt sich die Berücksichtigung der dynamischen Preisentwicklung für Treibhausgas-Emissionen bis 2030 sowohl auf die Wahl des Verkehrsträgers als auch auf die Wirtschaftlichkeit alternativer Antriebstechnologien und damit dem Einsatz in den Fahrzeugen aus. Das Ministerium für Verkehr regt daher an, den Anliegen der Mobilitätswende in den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung noch größere Berücksichtigung und Beachtung zu schenken und bei der Weiterentwicklung von Siedlungsstrukturen und Siedlungsflächen konsequent zu berücksichtigen, um nachhaltige und klimafreundliche Mobilitätsformen durch geeignete Siedlungsstrukturen nachhaltig zu fördern. Neben diesen grundsätzlichen Anregungen möchten wir außerdem für die Bereiche des Straßenverkehrs, der Straßeninfrastruktur, des öffentlichen Verkehrs und der nachhaltigen Mobilität auf die Anlagen dieses Schreibens verweisen.</p>	<p>Die Regionalplanung unterstützt die Klimaziele durch eine Vielfalt von Maßnahmen, die auch in den Kapiteln des Regionalplans 2035 Ausdruck finden. Dazu gehören Maßnahmen zur Energieeinsparung, die im Mobilitätssektor durch ganzheitliche Lösungsansätze festgesetzt werden. Hierbei werden die Maßnahmen benannt, auf die die Regionalplanung Einfluß hat, wie beispielsweise die nähere räumliche Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten oder die Vermeidung der Ansiedlung von Einzelhandel auf der grünen Wiese und weitere Regelungen, um jeweils Verkehre zu vermeiden. Um die Auswirkungen der Treibhausgas-Bepreisung ab 2030 auf die Ausbaubedarfe für Verkehrswege und Verkehrsmittel auf der Grundlage von Verkehrsprognosen abzuschätzen, fehlen bisher geeignete Grundlagen und Informationen. Die Verkehrswendeziele können von der Landes- und kommunalen Politik umgesetzt werden, die Regionalplanung nimmt hier ihre Aufgaben der planerischen Festsetzung und Aussagen zum Klimawandel, zur Klimaanpassung, zur Energieeinsparung und zum Ausbau erneuerbarer Energien in den einschlägigen Kapiteln und Plansätzen wahr. Das Erreichen der Verkehrswendeziele wie der Klimaschutzziele ist mit dem vorliegenden Regionalplanentwurf erreichbar, wenn alle angesprochenen, auf der Grundlage des Regionalplans möglichen und zulässigen neuen Nutzungen im Raum konsequent ressourcenschonend und klimaneutral entwickelt werden. Nicht zuletzt bei der Anwendung des Regionalplans, bei den Stellungnahmen zu kommunalen Planungen und bei der Beratung der Kommunen über die Erfordernisse der Raumordnung auf der Grundlage des Regionalplans kann der Regionalverband konsequent auf die Verwirklichung nachhaltiger und klimafreundlicher Mobilitätsformen drängen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	Ifd. DS-Nr.: 489 Anlage - Stellungnahme Abteilung 3 Öffentlicher Verkehr zu (1): Begriffsdefinition/Klärung: Ist mit Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene gemeint, d.h. sowohl für den motorisierten Individualverkehr wie auch für den	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ja, Verkehrsinfrastruktur für jede Art des Verkehrs. Hinweise werden im Kapitel 4.1 berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
erg		<p>öffentlichen Personen(nah)verkehr und Güterverkehr? zu (2): „[...]barrierefrei erreichbar, buchbar/bezahlbar und nutzbar[...]“ ? Auch Auskunfts- und Tarifsysteme sowie der Vertrieb sollten hier erwähnt werden. ? allg.: Hinweis zum Abbau von regionalen Erreichbarkeitsdefiziten (S. 115) ? Mobilitätsgarantie gemäß Koalitionsvertrag BW 2021-26 auf S. 126: „Wir werden eine Garantie für eine verlässliche Bedienung im öffentlichen Nahverkehr umsetzen; alle Orte (geschlossenen Ortschaften) in Baden-Württemberg werden von fünf Uhr früh bis Mitternacht mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar sein. Zu den gängigen Verkehrszeiten soll im Ballungsraum mindestens ein 15-Minuten-Takt, im Ländlichen Raum ein 30-Minuten-Takt sichergestellt werden. In einer ersten Stufe soll dieser Takt bis 2026 in den Hauptverkehrszeiten des Berufsverkehrs erreicht sein, zu den übrigen Zeiten jeweils mindestens ein Stundentakt im Ländlichen Raum und in den Ballungsräumen ein 30-Minuten-Takt. Der ÖPNV-Ausbau erhält durch diese Standards eine zentrale und gewichtige Bedeutung. Wir wollen diese Mobilitätsgarantie im Dialog mit den kommunalen Partnern einlösen.“ Verweis hierauf im Regionalplan wünschenswert</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.2 Schienenverkehr	Ifd. DS-Nr.: 490 Anlage - Stellungnahme Abteilung 3 Öffentlicher Verkehr Eine Expresslinie von Stuttgart über Aalen nach München entspricht aktuell nicht der Planung des Landes. Eine solch langlaufende Linie über komplexe und hoch belastete Infrastruktur ist nur schwer pünktlich und zuverlässig zu produzieren und auch Bayern hat bisher wenig Interesse an einer solchen RE-Linie gezeigt. ? Genauso ist eine Expresslinie vom Bodensee nach Aalen schwer umsetzbar, da selbst mit Elektrifizierung der Brenzbahn die einzige in Ulm endende Expresslinie im Zielzustand wieder aus Basel kommen soll. Auch hier wird es schwer werden eine solch langlaufende Linie zuverlässig zu produzieren. Gleichwohl wären Umbauten am Ulmer Hauptbahnhof notwendig, die bisher nicht vorgesehen sind. ? Eine detaillierte Prüfung zusätzlicher Expresslinien aus dem Rhein-Neckar-Raum bis Crailsheim sind Teil der Untersuchungen zum neuen Expressnetz für Baden-Württemberg. ? Fehlanzeige gemeldet bezüglich der neuen Haltepunkte auf der Remsbahn	Wird nicht gefolgt Die in den Vorschlägen in 4.1.2 enthaltenen Schienenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu langfristigen Fachplanungen vorgeschlagen.
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	Ifd. DS-Nr.: 491 Anlage - Stellungnahme Abteilung 3 Öffentlicher Verkehr Zum Ausbau ÖPNV an dieser Stelle auf die Mobilitätsgarantie gem. Koalitionsvertrag verweisen: Mobilitätsgarantie gemäß Koalitionsvertrag BW 2021-26 auf S. 126: „Wir werden eine Garantie für eine verlässliche Bedienung im öffentlichen Nahverkehr umsetzen; alle Orte (geschlossenen Ortschaften) in Baden-Württemberg werden von fünf Uhr früh bis Mitternacht mit dem öffentlichen Nahverkehr	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Hinweise werden im Kapitel ÖPNV berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	1.1.2.8 Nachhaltige Mobilität	<p>erreichbar sein. Zu den gängigen Verkehrszeiten soll im Ballungsraum mindestens ein 15-Minuten-Takt, im Ländlichen Raum ein 30-Minuten-Takt sichergestellt werden. In einer ersten Stufe soll dieser Takt bis 2026 in den Hauptverkehrszeiten des Berufsverkehrs erreicht sein, zu den übrigen Zeiten jeweils mindestens ein Stundentakt im Ländlichen Raum und in den Ballungsräumen ein 30-Minuten-Takt. Der ÖPNV-Ausbau erhält durch diese Standards eine zentrale und gewichtige Bedeutung. Wir wollen diese Mobilitätsgarantie im Dialog mit den kommunalen Partnern einlösen.“ Verweis hierauf im RVP wünschenswert ? „[...]die Busverkehre durch alternative, flexible und innovative Bedienungsformen ergänzt werden, [...] ? bitte hier den Satz ergänzen mit „in Zeiten und Räumen, in denen die (erwartete) Nachfrage keinen Linienverkehr wirtschaftlich umsetzen lässt. ? Seite 127: „Entsprechend der Mobilitätsstrategie des Landes sollen die Bedienungsstruktur und das Fahrplanangebot nutzerfreundlich weiterentwickelt werden; um einerseits ein flächendeckendes Grundangebot im Stundentakt abzusichern und andererseits ein attraktives Angebot durch integrale Halb- und Viertelstundentakte entlang von Entwicklungsachsen und auf Verbindungen zwischen Zentralen Orten anbieten zu können.“ ? Bitte folgende Formulierung übernehmen: „Entsprechend der Mobilitätsgarantie des Landes sollen die Bedienungsstruktur und das Fahrplanangebot nutzerfreundlich weiterentwickelt werden. Gemäß SPNV Zielkonzept 2030 wird ein 15-Minuten Takt im Verdichtungsraum und ein 30 Minuten-Takt in ländlichen Räumen entwickelt, sowie die infrastrukturellen Voraussetzungen hierzu angegangen um die Umsetzung bis zum Ende des Jahrzehnts vorzubereiten“ (siehe Koalitionsvertrag, Seite 127). RVP Seite 127: „[...] zur Verdopplung der Nachfrage im ÖPNV [...] ? Bitte ergänzen „zur Verdopplung der Nachfrage bis 2030 im ÖPNV“ - Thema Regiobusse aufnehmen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 492 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Konkrete Benennung der Verkehrswendeziele im ÖV, Rad- und Fußverkehr: Der Absatz könnte wie folgt lauten (Änderungen in Grün): ? „(1) G Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt bis 2030 eine Verdopplung des öffentlichen Verkehrs zu erreichen und jeden zweiten Weg aktiv zu Fuß oder mit dem Rad zurückzulegen. Daher soll der Verbund öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Bus und Taxis) und nicht motorisierter Verkehrsträger (Fußgänger und private oder öffentliche Fahrräder), sowie umweltverträglicher Verkehrsarten wie Carsharing und Mitfahrzentralen, aktiv fördern, um ihren Anteil am Gesamtverkehrsaufkommen zu steigern und dadurch die Infrastrukturen zu entlasten. Mobilitätslösungen...“</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird sinngemäß ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien	lfd. DS-Nr.: 493 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Konkrete Benennung der Klimaschutzziele des Landes: ? „(1) G Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 netto-treibhausgasneutral zu werden; bereits bis 2030 müssen die Treibhausgasemissionen aller Sektoren um 55 % gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Auch die Region Ostwürttemberg soll den Ursachen und Folgen des Klimawandels entgegenwirken, der Klimaanpassung Rechnung tragen und daran die Regionalplanung und Raumentwicklung ausrichten. Es sind Strategien zu entwickeln, um gegen klimabedingte Belastungen vorzusorgen und Anpassungen an die Veränderungen des Klimas zu ermöglichen. ? (2) G Maßnahmen der Energieeinsparung, der Verringerung des Energieimports und des Ausbaus der erneuerbaren Energien sind zu unterstützen und aktiv zu fördern.“	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	2.4.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 494 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität In Innenstadtbereichen und Ortskernen gilt es, ausreichend dimensionierte Fußverkehrsflächen anzulegen; nicht nur, um die Mobilität von älteren und mobilitätseingeschränkten Personen zu erhöhen, sondern auch um Flächen zum Austausch und zum Verweilen zu schaffen und so zum gesellschaftlichen Zusammenhalt beizutragen.	Wird zur Kenntnis genommen Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 495 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Um die notwendigen Einsparungen an Treibhausgasemissionen zu erreichen und zukünftige Schäden durch den Klimawandel weitestgehend zu minimieren, sollten die Beschlüsse in Kapitel 2.4.5 verbindlicher formuliert werden: ? „(1) G Bei der Erschließung neuer Siedlungsflächen, sind Maßnahmen, die dem fortschreitenden Klimawandel entgegenwirken, umzusetzen. In neuen Baugebieten sind Konzepte zu erarbeiten, die der Energieeffizienz und einer klimaneutralen Energieversorgung, sowie einer nachhaltigen Mobilität (z. B. Nullemissionszonen, Quartiersgaragen, Ladeinfrastruktur, etc.) dienen. (2) G Bei der Erschließung neuer Siedlungsflächen sind Maßnahmen zu ergreifen, die der Anpassung an die Klimafolgen dienen. Auf eine möglichst geringe Flächenversiegelung ist zu achten und von den Bauherren sind den Klimafolgen angepasste Bauweisen einzufordern. (3) G Auch innerhalb bestehender Siedlungen sind alle Möglichkeiten zu untersuchen und zu nutzen, die der Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen und der Klimaanpassung dienen und zu einer Energieeffizienz und klimaneutralen Energiegewinnung beitragen. (4) G Besonders in versiegelten und verdichteten Bereichen der Region ist möglichst auf eine zusätzliche Flächenversiegelung zu verzichten.“	Wird nicht gefolgt Bei den genannten Plansätzen handelt es sich um Grundsätze, die auch entsprechend zu formulieren sind. Die vorgeschlagenen Formulierungen für mehr Verbindlichkeit würden einer Festlegung als Ziel entsprechen. Dies ist jedoch nicht möglich, da so zu stark in die kommunale Planungshoheit eingegriffen werden würde.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 496 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Fußnote 3 in Kapitel 3.1.1, S. 66 bezieht sich auf die	Die Lärmkartierung von 2012 wurde bei der Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans zur Ermittlung der großflächigen,

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Verkehr Baden-Württemberg		Lärmkartierung der LUBW, Stand 2012. Hier sollte auf die Lärmkartierung 2017 Bezug genommen werden. Die Lärmkartierung 2022 liegt noch nicht vor.	unzerschnittenen Räume in der Region verwendet. Insofern ist die Angabe in diesem Fall korrekt, unabhängig von inzwischen vorliegenden neueren Daten.
Ifd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	Ifd. DS-Nr.: 497 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Obwohl der Fußverkehr als Teil eines zukunftsfähigen Verkehrssystems Erwähnung findet, findet sich im folgenden kein eigenes Unterkapitel zur Entwicklung/Stärkung des Fußverkehrs. Fußverkehr ist jedoch elementarer Bestandteil der Alltagsmobilität aller Bürger:innen und bedarf zu seiner komfortablen Ausübung einer attraktiven und barrierefreien Infrastruktur. Hier gilt es konkrete Ziele wie die Schaffung sicherer und attraktiver Fußverkehrsnetze zu entwickeln. Lebendige und verkehrsberuhigte Ortsmitten ermöglichen ebenfalls eine rad- und fußverkehrsfreundliche Straßenraumgestaltung und führen zu mehr Lebens- und Aufenthaltsqualität für die Bürger:innen. Die Schaffung von lebendigen und verkehrsberuhigten Ortsmitten sollten daher auch im Kapitel 4.1.3. im Kontext der Schaffung von Ortsumfahrungen und der Beseitigung von Ortsdurchfahrenen skizziert werden. Klimaschutzziele/Verkehrswendziele aufnehmen: "(2) G Mit einem zukunftsfähigen Verkehrssystem sollen folgende Ziele erreicht werden: Bis 20230 sollen die Treibhausgasemissionen des Verkehrssektors um 55% im Vergleich zu 1990 reduziert werden. Dies wird erreicht, wenn jedes zweite Auto klimaneutral fährt, der öffentliche Verkehr verdoppelt wird, ein Fünftel weniger Kfz-Verkehr in Stadt und Land stattfindet, jeder zweite Weg selbstaktiv zu Fuß und Rad zurückgelegt wird und jede zweite Tonne klimaneutral fährt. Bis 2040 soll der Verkehrssektor vollständig klimaneutral werden." Begründung "zu (2): Der Klimawandel und seine negativen Folgen können nur durch ambitioniertes Handeln der EU-, Bundes-, Landes- und der kommunalen Ebene eingedämmt werden. Die Klimaschutzziele sind eine große Herausforderung für den Verkehrssektor, dessen Emissionen ein Drittel der Gesamtbilanz ausmachen. Um sie zu erreichen, ist es notwendig, in allen Handlungsfeldern gleichzeitig und ehrgeizig voranzugehen. Insbesondere im Straßenverkehr bestehen große Potentiale, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die Klimaschutzziele zu erreichen. Heute stammen über 60% der Emissionen des Verkehrs aus dem Pkw-Verkehr und über 30% aus dem Straßengüterverkehr. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sowohl in Stadt und Land viele Dienst- und Arbeitswege durch die Nutzung digitaler Möglichkeiten entfallen können. Hinzu kommt insbesondere aber nicht ausschließlich in den Städten die Möglichkeit zum Umstieg auf Bahn, Bus, Rad und Fuß. Insgesamt können so etwa 10% der Pkw-Kilometer eingespart werden - wobei große Unterschiede zwischen Stadt und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt zum Fußverkehr als Teil der Nahmobilität ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung und eine Kernkompetenz der Fachplanungsträger vor Ort. Das Thema Klimaschutzziele/Verkehrswendziele wird in Kapitel 4.1 "Verkehr" sinngemäß eingefügt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Land bestehen. In Summe sind so im Jahr 2030 insgesamt 20 % weniger Kfz unterwegs. Ergänzend muss es gelingen, den Anteil elektrischer Pkw bei den Neuzulassungen bis 2030 auf 99 % zu steigern – dann wäre bereits ein Drittel der Fahrzeuge elektrisch unterwegs. Für die Verringerung der Emissionen der übrigen fossil-angetriebenen Pkw im Bestand sind zudem Kraftstoffe (z. B. fortschrittliche Biokraftstoffe) von Bedeutung. Auch im Güterverkehr spielen neben der Verlagerung auf klimafreundliche Alternativen, wie Schiff und Bahn, insbesondere alternative Antriebskonzepte eine wichtige Rolle, vor allem Wasserstoff und elektrische Antriebe, aber auch biologische und synthetische Kraftstoffe. Im Jahr 2030 können so rund 50 % der Tonnenkilometer klimaneutral zurückgelegt werden. Klimaschutzorientierte Wettbewerbsbedingungen sind hierfür eine zentrale Voraussetzung.“	
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 498 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Im Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr widmet sich vor allem der Stärkung des Schienenverkehrs. Nicht erwähnt wird, dass dabei natürlich negative Auswirkungen zu vermeiden sind und dabei dem Lärmschutz eine besondere Bedeutung zukommt. Taktverdichtungen und Reaktivierungen von Schienenstrecken sind wünschenswert, führen aber regelmäßig zu Diskussionen oder Beschwerden zum Lärmschutz. Bei (10) könnte der Aspekt ergänzt werden, dass ein Freihalten angrenzende Flächen/Grundstücke für eine spätere mögliche Wiederaufnahme des Schienenverkehrs auch aus Sicht des Lärmschutzes angezeigt ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Thema Lärmschutz wird in Kapitel 4.1.2 sinngemäß eingefügt.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	4.1.7 Radverkehr	lfd. DS-Nr.: 499 Anlage - Stellungnahme Abteilung 4 Nachhaltige Mobilität Damit Radfahren zur Alltagsmobilität möglichst vieler Bürger:innen und damit auch ein spürbarer Beitrag zum Klimaschutz werden kann, muss es sicher, einfach möglich und komfortabel sein. Ziel muss daher die zeitnahe Schaffung einer attraktiven Infrastruktur für den Radverkehr sein.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 500 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur Anhörung Träger öffentlicher Belange zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 I. Allgemeine Grundsätze Verkehr Das im Textteil in Ziffer 4.1.1 (2) formulierte Ziel, dass mit einem zukunftsfähigen Verkehrssystem Straßenverkehrslärm sowie Umweltbelastungen durch Feinstaub und Luftschadstoffe vermieden werden, ist u.E. nicht zu erreichen, denn auch E-Fahrzeuge erzeugen zum Beispiel Straßenverkehrslärm (Abrollgeräusch, erforderliches Geräusch zur Wahrnehmung) und Feinstaub (Reifen-, Bremsenabrieb). Diese Belastungen lassen sich u.E. allerdings verringern. Das selbe gilt u.E. für den in der Begründung „Zu (2):“ enthaltenen Satz „Die Bündelung	Wird gefolgt Das im Textteil in Ziffer 4.1.1 (2) formulierte Ziel "Straßenverkehrslärm sowie Umweltbelastungen durch Feinstaub und Luftschadstoffe werden vermieden." wird in "Straßenverkehrslärm sowie Umweltbelastungen durch Feinstaub und Luftschadstoffe werden verringert." geändert. Das selbe gilt für die Begründung dazu.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der Verkehre und die Verlagerung auf umweltfreundliche Verkehrsträger soll die vom Verkehr ausgehenden ökologischen Belastungen vermeiden“	
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 501 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur II. Wiedervernetzung Es wird begrüßt, dass der Biotopverbund sowohl im Regionalplan als auch im Umweltbericht enthalten ist und auch auf das „Landeskonzept Wiedervernetzung an Straßen“ Bezug genommen worden ist. Es wird um folgende Änderungen / Anpassungen gebeten: Regionalplan Textteil 2035 1. Deutlichere Darstellung / Unterscheidung der Wildtierkorridore landesweiter und nationaler Bedeutung in der Übersichtskarte „Regionaler Biotopverbund und Wildtierkorridore“ (S. 55). Die Unterschiede sind in der Kartendarstellung nicht zu erkennen. Zudem wäre es hilfreich, wenn die prioritären Abschnitte des „Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen“ (VM, 2015) nachrichtlich in dieser Übersichtskarte aufgeführt werden.	Redaktionelle Anpassungen Eine Optimierung der Kartendarstellungen wird geprüft.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 502 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur II. Wiedervernetzung Regionalplan Textteil 2035 Nicht ersichtlich ist, ob bei den Entwicklungsbereichen der Wildtierkorridore mit Bezug auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte berücksichtigt sind. Daher wird empfohlen, dies auf Seite 67, 2. Absatz, textlich zu ergänzen und in der Übersichtskarte „Ausschlussgebiete für FF-PV in den Grünzügen nach PS 3.1.1.4“ die Verbundkorridore sowohl des Generalwildwegeplans als auch des Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen nachrichtlich darzustellen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte sind in das Konzept zur Festlegung von Regionalen Grünzügen eingeflossen. Die Begründung wird zur Klärung der Fragestellung ergänzt. Die Verbundkorridore des Generalwildwegeplanes sowie des Landeskonzeptes Wiedervernetzung an Straßen werden in der Begründungskarte zu PLansatz 3.0.2 Regionaler Biotopverbund und Wildtierkorridore zum Biotopverbund aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 503 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur II. Wiedervernetzung Regionalplan Textteil 2035 Im 2. Absatz der Begründung auf Seite 76 sollten ebenfalls die prioritären Abschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung aufgeführt werden	Wird gefolgt Die prioritären Wiedervernetzungsabschnitte sind in das Konzept zur Festlegung von Grünzäsuren eingeflossen. Die Begründung wird zur Klärung der Fragestellung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	5.5.4 Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	lfd. DS-Nr.: 504 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur Regionalplan Textteil 2035 Umweltbericht 1. Abb. 10 sollte um die Verbundkorridore des Generalwildwegeplans und des Landeskonzeptes Wiedervernetzung ergänzt werden	Redaktionelle Anpassungen Die Abbildung zeigt ein Analyseergebnis aus dem Landschaftsrahmenplan; dort sind die genannte Aspekte separat dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	5.4.3 Wirkungen auf die Schutzgüter	lfd. DS-Nr.: 505 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur Regionalplan Textteil 2035 Umweltbericht 2. Die in Kap. 5.4.3 aufgeführten Auswirkungen müssen noch um die Zerschneidung ergänzt werden.	Redaktionelle Anpassungen Der Aspekt der Zerschneidung wurde hinsichtlich verschiedener Schutzgüter mit geprüft, hier jedoch neben weiteren Gesichtspunkten nicht separat genannt. Die entsprechenden Ausführungen im

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
erg			Umweltbericht werden zur Klarstellung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	10.3.7 Methodik der vertieft zu untersuchenden Festlegungen: Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 506 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur Regionalplan Textteil 2035 Umweltbericht 3. Zum Verständnis der Steckbriefe in Kap. 10.3.7.1 wäre es gut, die Abkürzung „Abw.“ zu erläutern.	Redaktionelle Anpassungen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	10.3.7 Methodik der vertieft zu untersuchenden Festlegungen: Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 507 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur Regionalplan Textteil 2035 Umweltbericht 4. Es wird begrüßt, dass das Landeskonzept Wiedervernetzung gemäß Tabelle 29 in die Bewertung mit eingeflossen ist. Dieses stammt jedoch vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg. Anstelle „LUBW 2021“ muss es somit „VM 2015“ heißen	Redaktionelle Anpassungen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 508 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur Regionalplan Textteil 2035 Umweltbericht 5. Es wird davon ausgegangen, dass bei den Gebietsbriefen Siedlungsschwerpunkte (Anhang B) auch abgeprüft worden ist, ob es Überschneidungen mit prioritären Abschnitten des Landeskonzeptes Wiedervernetzung gibt.	Redaktionelle Anpassungen Die Überprüfung auf Betroffenheit der prioritären Abschnitte des Landeskonzeptes Wiedervernetzung ist erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 509 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur Regionalplan Textteil 2035 Umweltbericht Bei den Gebietsbriefen Siedlungsschwerpunkte sollte der Punkt „Biotopverbund“ überprüft werden. Bei Betroffenheit des Biotopverbunds ist nicht in allen Fällen ein Häkchen gesetzt worden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Überprüfung erfolgt im Rahmen der Überarbeitung des Umweltberichts.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 510 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung a) Bundesstraßen ? Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau des Bundesstraßennetzes auf Grundlage des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen (gemäß dem sechsten Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes (6. FStrAbÄndG) vom 23.12.2016) erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 511 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung a) Bundesstraßen Die im Textteil unter 4.1.3 (2) genannte Ausbaumaßnahme „B 29, Ausbau Schwäbisch Gmünd – Mögglingen“ hat gem. dem Bedarfsplan die Projektbezeichnung „B 29 Schwäbisch Gmünd – Aalen“ und umfasst die Teilabschnitte o Schwäbisch Gmünd – Hussenhofen o Hussenhofen – Böbingen o Böbingen – Mögglingen Es wird um eine entsprechende Anpassung des Textteils gebeten.	Wird gefolgt Text wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 512 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung a) Bundesstraßen In der Raumnutzungskarte scheinen bei dieser Maßnahme die Beistriche zwischen Zimmern und dem Anschluss	Aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 in der Raumnutzungskarte kann es durch Überlagerungen (hier Straße und Schiene) zu Ungenauigkeiten kommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
erg		Iggingen zu fehlen.	
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 513 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung a) Bundesstraßen Die im Textteil unter 4.1.3 (3) genannte Neubaumaßnahme „B 29, Neubau OU Trochtelfingen/Pflaumloch“ ist im Bedarfsplan nicht mehr enthalten. Sie wurde durch die umfangreichere Maßnahme „B 29n Röttingen – Nördlingen“ ersetzt und sollte daher aus dem Textteil entfernt werden.	Wird gefolgt Die Neubaumaßnahme „B 29, Neubau OU Trochtelfingen/Pflaumloch“ als Teilmaßnahme der umfangreichen Maßnahme „B 29n Röttingen – Nördlingen“ wird aus dem Textteil entfernt.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 514 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung a) Bundesstraßen Die im Textteil unter 4.1.3 (7) genannten Maßnahmen o B 466, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Neresheim und Ohmenheim o B 466, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Söhnstetten sind im Bedarfsplan nicht enthalten und werden daher von der Straßenbauverwaltung nicht beplant.	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 515 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung b) Landesstraßen Es wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau des Landesstraßennetzes auf Grundlage des Maßnahmenplans 2021-2035 zum Generalverkehrsplan erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 516 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung b) Landesstraßen Der Projektstatus der im Textteil unter 4.1.3 (4) aufgelisteten 4 Maßnahmen ist „ohne Planung“. Die Aussage „Die ... geplanten, sowie bereits begonnenen Ausbaumaßnahmen ...“ ist daher irreführend.	Wird gefolgt Wird in "Die im Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010 genannten Ausbaumaßnahmen werden nachrichtlich übernommen und in der Raumnutzungskarte dargestellt." geändert.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 517 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung b) Landesstraßen Die im Textteil unter 4.1.3 (7) bis (9) aufgelisteten Landesstraßen-Projekte sind im evaluierten Maßnahmenplan 2021-2035 der Landesstraßen zum Generalverkehrsplan nicht enthalten und werden daher nicht beplant. Es wird darauf hingewiesen, dass für 2025 ist eine erneute Evaluation des Maßnahmenplans der Landesstraßen zum Generalverkehrsplan vorgesehen ist.	Wird nicht gefolgt Die in den Vorschlägen 4.1.3 (7) bis (9) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen.
lfd. Ident-Nr.: 69 Ministerium für Verkehr Baden-Württemb erg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 518 Anlage - Stellungnahme Abteilung 2 Straßenverkehr, Straßeninfrastruktur III Straßenplanung c) Sonstiges Es wird davon ausgegangen, dass das Regierungspräsidium Stuttgart an allen weiteren Planungsschritten zur Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 beteiligt wird	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsi um Freiburg	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 898 B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9		Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine	
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 899 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9	4.2 Energie	lfd. DS-Nr.: 900 3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbebengefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbebendienst, der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen, davon 2 im Bereich Ostwürttemberg (siehe Anlage 1 „Abstandsbereiche der Erdbebenmessstationen in Ostwürttemberg“), hat der Landeserdbebendienst individuelle Abstandsbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen, die innerhalb dieser Abstandsbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Handlungsempfehlungen für die Berücksichtigung der Abstandsbereiche werden derzeit von UM und MLW finalisiert.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Eine Überarbeitung der Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die Hinweise werden in diesen Planungsverfahren aufgegriffen.
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsidium Freiburg	3.2.2 Gebiete für Bodenschutz	lfd. DS-Nr.: 901 Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter	Die besonderen Bodenfunktionen wurden soweit möglich bei der Auswahl der Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Die Vorbehaltsgebiete stellen vor allem Plansicherheiten für die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9		<p>https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutz-würdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. Die dezidierte Prüfung der Belange hat in den nachgelagerten Verfahren zu erfolgen. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Hinweise werden in diese Planungsverfahren aufgenommen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen	<p>Ifd. DS-Nr.: 902 Mineralische Rohstoffe Von der Planung werden 62 nachgewiesene, prognostizierte und vermutete Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen „Kiese und Sande: Sande, z. T. kiesig“, „Kiese und Sande: Mürlsandsteine“, „Energierohstoffe: Ölschiefer“, „Naturwerksteine“, „Natursteine: Karbonatgesteine“, „Zementrohstoffe“ und „Ziegeleirohstoffe“ berührt. Sie sind in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Für diese Karte werden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse werden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. 158 Flächen im Planungsraum liegen in Bereichen, die nach den Kriterien der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) kartiert wurden und aus rohstoffgeologischer Sicht nicht von der Planung betroffen sind. 122 Flächen im Planungsraum liegen in Bereichen, in denen noch keine Kartierung nach den Kriterien der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) durchgeführt wurde. Im Planungsraum liegen sieben vom LGRB prognostizierte Rohstoffvorkommen der Rohstoffgruppen „Naturwerksteine“ und „Energierohstoffe: Ölschiefer“. Sie wurden im Rahmen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung sind nicht Inhalt der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans, sondern wurden in der seit 2019 rechtskräftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung erarbeitet. Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für die Rohstoffsicherung vorgesehen. Die rechtskräftigen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden in der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung abschließend abgewogen und werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9	3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	<p>der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Ostwürttemberg abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieser Rohstoffvorkommen nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus. Die PRK-Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_kmr) visualisiert werden [Thema: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen (ROHV)/ROHV: Oberflächennahe mineralische Rohstoffe“; Aufruf der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons]. Eine Auflistung zur Betroffenheit der Flächen ist der Tabelle „Flächenausweisungen mit Hinweisen zum Grundwasser und zu mineralischen Rohstoffen“ (Anlage 2) zu entnehmen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 903 Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für den Planungsraum ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen (https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden. Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten. Die Schutzbestimmungen (Einschränkungen, Verbote etc.) in den Schutzzonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde (i. d. R. LRA) mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt, auf welche diesbezüglich verwiesen wird. Eine Auflistung der Planflächen bzw. von Teilen davon - dem LGRB bekannt –, die in Wasserschutzgebieten liegen, ist der Tabelle „Flächenausweisungen mit Hinweisen zum Grundwasser und zu mineralischen Rohstoffen“ (Anlage 2) zu entnehmen. Eine Prüfung auf Vollständigkeit und inwieweit die räumliche Abgrenzung betroffener Wasserschutzgebiete den aktuell angewandten Richtlinien und Kriterien entspricht, fand seitens des LGRB nicht statt. Aktuell findet im Verbandsgebiet keine für die Planflächen relevante Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Für die Abgrenzung der Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen wurden die Daten zu rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebieten sowie zu technisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten einbezogen. Darüber hinaus ist zur Planerarbeitung eine fachliche Abstimmung mit den unteren Wasserschutzbehörden erfolgt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsi- um Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen	lfd. DS-Nr.: 904 Bergbau Die Gebiete für Rohstoffvorkommen der unter Bergrecht stehenden Sandgruben sind im Teilregionalplan Rohstoffsicherung enthalten. Dieser wurde unverändert übernommen und ist nicht Teil der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes. Gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsi- um Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9	3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 905 Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert. Es sind das Geotop Nr. 9373 sowie eventuell die Geotope Nrn. 9502, 14934 und 13943 betroffen. Ergänzend verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme. Insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege dienen dem Schutz von Landschaftsräumen mit wichtigen Funktionen, wie z.B. Geotopen, vor anderweitiger Inanspruchnahme. Ein Konflikt mit dem geowissenschaftlichen Naturschutz ist nicht zu erkennen.
lfd. Ident-Nr.: 74 Regierungspräsi- um Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau - Abteilung 9	3.2.2 Gebiete für Bodenschutz	lfd. DS-Nr.: 906 Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- um Freiburg Landesforstverwalt- ung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	7. Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 und Besonderem Artenschutz	lfd. DS-Nr.: 907 1. FFH- und Vogelschutzgebiete Von den geplanten Vorranggebieten (VRG) bzw. Vorbehaltsgebieten (VBG) sind das - FFH-Gebiet Albrauf Donzdorf – Heubach (VRG Heubach W19) - FFH-Gebiets Härtsfeld (VRG Neresheim W12) - FFH-Gebiet Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim (VRG Aalen W9) - FFH-Gebiet Hungerbrunnen-, Sacken- und Lonetal (VRG Gerstetten G24) - FFH-Gebiet Virngrund und Ellwanger Berge (VBG Ellwangen G50) - Vogelschutzgebiet Albuchindirekt betroffen. Für diese Bereiche ist gegebenenfalls eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Wie den Planungsunterlagen zu entnehmen ist, wird für die Vorranggebiete 5 Gschwend-Birkhof, 8 Sandgrube Bürgle (Am Schönbach), 15 Steinbruch Waibertal West, 17 Schotter und Steinwerk Neresheim-Sägmühle sowie 18 Steinbruch Steinheim am Albuch-Söhnstetten die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung empfohlen. Zwischen den VRG bzw. VBG und den FFH-Gebieten ist ein Pufferbereich von 200 m einzuhalten. Mit Ausnahme beim FFH-Gebiet Virngrund und Ellwanger Berge (VBG Ellwangen G50, Abstand nur 70 m) wird dieser eingehalten.	Kenntnisnahme Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung sind nicht Inhalt der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans, sondern wurden in der seit 2019 rechtskräftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung erarbeitet. Die Prüfung der Betroffenheit von Natura2000-Gebieten ist in dem Planungsverfahren erfolgt. Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für die Rohstoffsicherung vorgesehen. Die rechtskräftigen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden in der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung abschließend abgewogen und werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen.
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- um Freiburg	3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 908 2. Waldschutzgebiete Bei den geplanten VRG bzw. VBG sind keine Waldschutzgebiete betroffen und es bestehen derzeit keine Planungen, innerhalb des Geltungsbereich des Regionalplans	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt.8, Forstdirektion		Ostwürttemberg, Waldschutzgebiete nach Landeswaldgesetz (LWaldG) auszuweisen.	
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt.8, Forstdirektion	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	lfd. DS-Nr.: 909 3. Generalwildwegeplan (GWP) Aus den Planungsunterlagen geht nicht unmittelbar hervor, inwiefern die vorgesehenen Vorranggebiete oder Wirkräume eventuell vorhandene Wildtierkorridore tangieren. Hierzu ist eine fachliche Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und gegebenenfalls der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Freiburg (FVA) erforderlich. Bei den weiteren Planungen ist evtl. ein ausreichend bemessener Pufferstreifen zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für besonderen Freiraumschutz wird die Funktion des Generalwildwegeplans gestärkt. Hier wird kein Konflikt mit den Ausweisungen des Regionalplans gesehen. Bei der Festlegung von Vorranggebieten mit Konfliktpotenzial wurde der Generalwildwegeplan berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt.8, Forstdirektion	3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 910 4. Windkraftanlagen In der Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg sind insgesamt 3.250 ha (1,52 % der Gesamtfläche) als Vorranggebiete für Windenergie vorgesehen. Sofern in der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien (2014)“ bei der Ausweisung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen auch Waldflächen überplant wurden, werden forstrechtliche/-fachliche Belange berührt, die bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen sind. Auf Ebene der Regionalplanung muss primär sichergestellt werden, dass solche Vorranggebiete mit der Grundnutzung „Wald“ vereinbar sind. Dies wird seitens der Forstverwaltung im Rahmen des weiteren Verfahrens für die einzelnen Vorranggebiete geprüft bzw. beurteilt und gegebenenfalls mit einer entsprechend positiven Stellungnahme der höheren Forstbehörde bestätigt. Bereits jetzt weisen wir darauf hin, dass hieraus dann aber kein allgemeingültiger Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden kann. Dabei sind für den Anlagenstandort sowie die Zuwegung je nach Dauer und Intensität der Waldinanspruchnahme die Genehmigung einer dauerhaften (§ 9 LWaldG) und/oder befristeten (§ 11 LWaldG) Waldumwandlung notwendig. Die hierfür maßgeblichen materiell-rechtlichen Voraussetzungen nach dem Landeswaldgesetz werden erst zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens für die konkreten Standorte geprüft. Eine forstrechtliche Genehmigung kann dann nur erteilt werden, wenn auch andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG (z. B. Natur-/Artenschutz, Denkmalschutz, Richtfunk) der geplanten Waldinanspruchnahme nicht entgegenstehen bzw. diese bei der Abwägung als nachrangig einzustufen sind. Eine eventuelle Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergieanlagen und damit getroffene Vorauswahl möglicher Standorte ändert hieran nichts.	Wird zur Kenntnis genommen Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren, in dem die genannten Belange einbezogen werden. Die vorgetragenen Anregungen werden für die Teilfortschreibung Windenergie übernommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Insofern kann vorrangig auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für einzelne Anlagen entschieden werden, wo deren konkreter Standort genehmigungsfähig ist. Dementsprechend ist auch erst zu diesem Zeitpunkt ein höherer Detaillierungsgrad der Planunterlagen erforderlich. Bereits in einem frühen Planungsstadium lassen sich aber mögliche spätere Konflikte mit forstrechtlichen Bestimmungen und hieraus gegebenenfalls resultierende Erschwernisse vermeiden. Diesbezüglich sollte von vorherein darauf geachtet werden, dass besonders konfliktträchtige Flächen nicht innerhalb der Vorranggebiete liegen. In diesem Zusammenhang sei auf folgende forstrechtlich relevante Ausschluss-Flächen hingewiesen: Waldschutzgebiete wie Bann- und Schonwälder (§ 32 LWaldG) – inklusiv des jeweils empfohlenen/erforderlichen Abstands (i. d. R. 200 m) ? Gesetzlich geschützte Waldbiotope (§ 30a LWaldG) – ggf. inklusiv eines zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen erforderlichen Abstands. Spätestens bei der abschließenden Standortwahl einzelner Anlagen kommen diese Flächen wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht. Dementsprechend sollten sie bereits im Rahmen der Regionalplanung und somit frühzeitig ausgespart werden. Letzteres gilt insbesondere für Waldschutzgebiete und größere Waldbiotopflächen. Demgegenüber erfolgt die Abwägung für nachfolgend aufgeführte forstliche Prüfkriterien/-flächen („weiche Tabukriterien“) üblicherweise erst im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Ungeachtet dessen sollten sie bereits bei der Ausweisung von Vorranggebieten angemessen berücksichtigt werden. ? Bodenschutzwald (§ 30 LWaldG) ? Schutzwälder gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 31 LWaldG) ? Erholungswald (§ 33 LWaldG) ? weitere besondere Waldfunktionen nach WaldfunktionenkartierungAußerdem ist zu beachten, dass die Erhaltung des Waldes wegen seiner zahlreichen Funktionen und der großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG) ebenfalls im öffentlichen Interesse liegt. Nicht zuletzt aus diesem Grund sind Waldflächenverluste in der Regel durch Ersatzaufforstungen forstrechtlich auszugleichen. Das gilt in besonderer Weise in unterdurchschnittlich bewaldeten und verdichteten Bereichen Ostwürttembergs insbesondere im Raum Schwäbisch Gmünd. Gerade hier wird es zunehmend schwieriger, geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen zu finden. Vor diesem Hintergrund sollte möglichst frühzeitig begonnen werden, potentielle Ausgleichsflächen zu suchen, in Abstimmung mit der höheren Forstbehörde in einem diesbezüglichen Flächenpool vorzuhalten und ggf. als solche auch auszuweisen. Dies kann zu</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- dium Freiburg Landesforstverwalt- ung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	<p>einer spürbaren Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien beitragen. Zudem können durch die Standortwahl (ggf. auch schon durch die Ausweisung von Vorranggebieten) der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf und der damit verbundene Aufwand für die Suche nach geeigneten Flächen beeinflusst bzw. gesteuert werden. Er fällt umso geringer aus, je jünger und/oder naturferner die beanspruchten Waldflächen sind, liegt aber nie unter dem Faktor 1,0. Demgegenüber gibt es in alten, naturnahen und ökologisch hochwertigen Wäldern neben einem deutlich höheren Ausgleichsflächenbedarf oftmals zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz. Letzteres kann durch eine entsprechende Fokussierung vermieden, zumindest aber reduziert werden.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 911 5. Photovoltaik-Anlagen In der Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg sind 177 Vorbehaltsgebiete mit insgesamt 1.732 ha (0,81 % der Gesamtfläche) als Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt dabei im nördlichen und mittleren Bereich des Regionalplangebiets. In der Änderung zum Teilregionalplan erneuerbare Energien wird im Textteil unter dem Plansatz 4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2 Regionalplan 2010) Absatz (5) ausgeführt: „Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs i.d.R. nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet“. Bei der regionalplanerischen Sicherung von Flächen für Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) ist laut den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt, Waldflächen hiervon grundsätzlich auszunehmen. Auch innerhalb von Grünzäsuren sowie Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht zulässig (Absatz (6)), wobei hier die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen nicht aufgeführt sind. Da für Waldflächen außerhalb von Deponieflächen hinsichtlich PV-Nutzung der Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktion regelmäßig deutlich überwiegen wird (näheres unter Ziffer 5.1), empfiehlt die höhere Forstbehörde, ? den im Plansatz 4.2.2.2 Absatz (5) stehenden Wortlaut „i.d.R.“ zu streichen „Waldflächen sind aufgrund der Schwere des Eingriffs nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet“, ? unter Absatz (6) die Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen mit aufzunehmen. Inwieweit bei den geplanten Standorten im Zuge der Änderung des Teilregionalplans erneuerbare Energien auch bei Photovoltaikanlagen forstrechtliche Belange direkt berührt sein können, ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig erkennbar. Dies können wir auch deshalb nicht bestätigen, da ebenso auch Konversionsflächen oder vorbelastete Gebiete z.B.</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. In dem Zuge werden auch die zugehörigen Textteile überprüft. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in das Teilfortschreibungsverfahren zur Prüfung übernommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi um Freiburg Landesforstverwalt ung Baden-Württemb erg Abt.8, Forstdirektion</p>	<p>4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik</p>	<p>Deponien, aufgelassene Rohstoffabbaugebiete für PV-Anlagen möglich sind. Aus diesem Grunde ist zu erwarten, dass die als grundsätzlich geeignet angesehenen „Deponien vor der Renaturierung“ sowie deren Umfeld (200 m) und „noch nicht rekultivierte Abbaustätten“ forstrechtlich relevant sind bzw. sein können.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 913 5.1. PV-Anlagen auf Deponieflächen Bei den Deponien dürfte es sich zumindest teilweise um derzeit befristet umgewandelte Waldflächen handeln, die nur vorübergehend anderweitig genutzt werden. Diese sind rechtlich als Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG zu klassifizieren. Somit unterliegen sie insbesondere auch den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes. Dementsprechend ist hier grundsätzlich und gesetzmäßig vorgesehen, dass nach Ende des Deponiebetriebs die Fläche rekultiviert und mit einem Wald prinzipiell gleicher Art und Güte wie vor der Deponienutzung wiederbewaldet wird. Nach unserem Kenntnisstand werden für die politisch beabsichtigte Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien derzeit zusätzliche Gesetzesvorhaben und flankierende Verwaltungsmaßnahmen vorbereitet. Unter anderem soll der Ausbau von PV-Anlagen auf Deponien erleichtert werden. Auf aktuell unbestockten Deponieflächen im Wald ist vorgesehen, die Nutzung von PV als Überbrückungstechnologie in Form einer Zwischennutzung, im Rahmen der Nachsorgephase des Deponiebetriebs mit befristetem Charakter, forstrechtlich grundsätzlich zu ermöglichen. Hierzu würde auf Antrag eine Verlängerung der befristeten Waldumwandlungsgenehmigung erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wäre die Fläche wiederaufzuforsten. Sofern Deponien im Wald (befristet umgewandelte Waldflächen) aus Deponiegründen nicht wiederbewaldet werden können (insbesondere wegen erforderlicher Oberflächenabdichtung), soll für eine ggf. nachfolgende PV-Nutzung eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung grundsätzlich ermöglicht werden. In diesem Fall entfällt die Wiederaufforstungspflicht. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre forstrechtlich auszugleichen. Die Ausgleichsmaßnahmen werden dann einzelfallbezogen flexibel mit dem Vorhabenträger abgestimmt. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass bezüglich PV-Anlagen auf Deponien neben den hier geschilderten forstrechtlichen Belangen insbesondere auch dritte Rechtsbereiche berührt sind (Abfallrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfung, EEG-Fördermöglichkeit, etc.). Die außerhalb des Forstrechts gegebenenfalls erforderlichen Regelungen sollten frühzeitig mit den jeweiligen Stellen geklärt werden. Die oben beschriebene</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Vorbehaltsgebiete für FF-PV stellen vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), tritt die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. Die angesprochenen Aspekte sind Details die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorgehensweise gilt ausschließlich für unbestockte Deponieflächen im Wald. Eine analoge Anwendung im Bereich des gegebenenfalls bewaldeten Umfelds von Deponien (200 m) ist ausdrücklich nicht möglich. Hierbei handelt es um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG), der im Übrigen aus forstfachlicher Sicht auch keinerlei Vorbelastung und/oder baulich-technische Vorprägung aufweist. Für solche Waldflächen außerhalb von Deponien wird hinsichtlich einer PV-Nutzung regelmäßig der Belang des Walderhalts mit Sicherstellung der Waldfunktionen deutlich überwiegen. Insofern sind hier diesbezügliche Anträge auf Waldumwandlung nicht genehmigungsfähig. Eine eventuelle regionalplanerische Ausweisung potentieller Standorte ändert hieran nichts. Insofern können solche Bereiche von vornherein ausgespart werden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- um Freiburg Landesforstverwalt- ung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion</p>	<p>4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 914 5.2. PV-Anlagen auf Abbaugebieten Die Ausführungen für PV-Anlagen auf Deponien gilt ausdrücklich nicht für aufgelassene Rohstoffabbaugebiete auf ehemaligen Waldflächen. Bei diesen Flächen handelt es sich um Wald im engeren Sinne (§ 2 Abs. 1 LWaldG), die nur vorübergehend anderweitig genutzt wurden und nach Ablauf der befristeten Umwandlungsgenehmigung wieder zu bewalden sind. Eine Zwischennutzung durch PV-Anlagen auf ehemalige Abbaufächen wäre daher nur durch eine dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG, verbunden mit einem vollumfänglichen, forstrechtlichen Ausgleich, denkbar.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren dezidiert zu prüfen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- um Freiburg Landesforstverwalt- ung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion</p>	<p>4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 915 5.3. PV-Anlagen an Wald angrenzend Wie der Raumnutzungskarte zu entnehmen ist, grenzen zahlreiche Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik an Waldflächen an. Forstrechtliche/-fachliche Belange sind hier indirekt betroffen. Für diesen Fall bitten wir bereits jetzt, folgende Anmerkungen/Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. ? PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift des § 4 Abs. 3 LBO, dennoch können sie in unmittelbarer Nähe zum Wald kurz-/mittelfristig u. a. erhebliche Gefahrensituationen und Konflikte verursachen. Dabei handelt es sich insbesondere um nachfolgend aufgelistete Aspekte: ? Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.? Bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume</p>	<p>Die ausführlichen Hinweise und Ratschläge zur Planung der Photovoltaikanlagen werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>bzw. herabfallende Baumteile können die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2017 wurde bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.</p> <p>? Die Waldabstandsvorschrift in § 4 Abs. 3 LBO hat unter anderem das Ziel, Waldbrände zu vermeiden (bauliche Anlagen mit Feuerstätten). Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus (? Analogieschluss bzgl. PV-Anlagen, welche es zum Zeitpunkt der Gesetzesverkündung in der aktuellen Form noch nicht gab). Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Zum vorsorgenden Brandschutz zählt auch die Gewährleistung der Erreichbarkeit von Gefahrenstellen mit Löschfahrzeugen. Sofern keine hierfür geeigneten Waldwege bis an den Waldrand führen, ist der Grenzbereich von PV-Anlage und angrenzenden Wald nur über einen Waldabstandsstreifen zu erreichen. ? Angrenzende Waldflächen können weitere negative Auswirkungen auf die Solaranlage haben. Hierzu zählen insbesondere auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. Diese müssen ggf. hingenommen werden. Seitens des Anlagenbetreibers bestehen keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs. Für eine diesbezügliche (ggf. nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung sind die materiell-rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben. ? Eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstands ist für den angrenzenden Grundstücks- bzw. Waldeigentümer regelmäßig mit erhöhten Aufwendungen bei der Waldbewirtschaftung verbunden (u. a. aufwendigere Holzernteverfahren inkl. Sicherungsvorkehrungen, Verkehrssicherungskontrollen/-maßnahmen). Teilweise können diese die gesetzlich erforderliche ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (§§ 12 ff LWaldG) – einseitig – erheblich beeinträchtigen. Letztere soll aber auch in der Nähe von baulichen Anlagen u. a. durch die Waldabstandsvorschrift gewährleistet werden. ? Vor diesem Hintergrund wird seitens der Forstbehörden stets empfohlen, mit PV-Anlagen einen, hinsichtlich der standörtlichen Rahmenbedingungen (u. a. heutige/zukünftige Beschattung und Gefahrensituation), angepassten Abstand zum</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- um Freiburg Landesforstverwalt- ung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	<p>Wald einzuhalten. Bei der Bewertung werden grundsätzlich die einzelfallbezogenen Rahmenbedingungen (u. a. Topographie, Standort, Baumarten, Struktur des umliegenden Bestandes) berücksichtigt. Möglichkeiten einer evtl. Reduktion des Waldabstandes werden dabei geprüft.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 916 6. Straßenbauvorhaben und Ausbau von Bahnstrecken Der Regionalplan sieht umfangreiche Neubauvorhaben (Ortsumgehungen bzw. Ausbau) von Straßen sowie die Elektrifizierung bzw. den zweigleisigen Ausbau des bestehenden Schienennetzes (einschl. Neubau von Oberleitungsmasten, Umspannwerken und Bahnstromleitungen) vor. Die geplanten Neubau- und Ausbaumaßnahmen der Bundesstraßen werden dabei vom Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 in der Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg nachrichtlich übernommen. Wie in der Raumnutzungskarte teilweise dargestellt sind von den Vorhaben Waldflächen direkt betroffen. Im Besonderen sei dabei auf die geplanten Neubauten der Bundesstraße B 29 n Röttingen – Nördlingen und die B 29 a Unterkochen – Ebnat, der Ausbau (Kurvenbegradigung) der Landesstraße L 1083 Heidenheim – Giengen, sowie die Ortsumfahrungen von Gerstetten, Ober- und Niederstotzingen sowie Neresheim, hingewiesen. Hinweis: Die Ortsumfahrungen von Gerstetten, Ober- und Niederstotzingen sowie Ohmenheim sind in der Raumnutzungskarte nicht dargestellt. Bei der weiteren Planung ist zu berücksichtigen, dass sofern Wald nach § 2 LWaldG in Anspruch genommen wird, ein Genehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) einschließlich einer umfangreichen Alternativenprüfung durchzuführen ist. Der hiermit verbundene dauerhafte Verlust von Waldfunktionen wäre außerdem forstrechtlich auszugleichen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind.
Ifd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- um Freiburg Landesforstverwalt- ung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 917 7. Hinweise zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Siedlungsentwicklung 7.1. Grundsätzliches Im Vorgriff auf spätere Bebauungsplanverfahren wird auf den gesetzlich geforderten Waldabstand von mindestens 30 m zu Gebäuden nach § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) hingewiesen. Dies gilt für alle Vorhaben im vorgelegten Regionalplan, die an Wald angrenzen. Dies ist bei zahlreichen Flächen der Fall. Wird Wald nach § 2 LWaldG in Anspruch genommen, ist ein Genehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und ggf. § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung) und/oder § 11 LWaldG (befristete Waldumwandlung) erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist über die untere Forstbehörde des jeweiligen Landkreises einzureichen. Die höhere Forstbehörde ist Genehmigungsbehörde. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes von</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu klären sind.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden kann.	
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- dium Freiburg Landesforstverwal- tung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 918 7.2. Anmerkungen zu Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte Gebiet Schwäbisch Gmünd W3 (11 ha), Landkreis Ostalbkreis, Stadt Schwäbisch Gmünd, Stadtteil Straßdorf Angrenzend, d.h. im Wirkraum (WR) an das Vorranggebiet (VRG) Wohnungsbau, befinden sich über 5 ha Wald, der als Erholungswald der Stufe 1b und Immissionsschutzwald ausgewiesen ist. s. Abb. 1 Gebiet Schwäbisch Gmünd W3/Straßdorf (Anmerkung des Erfassers/LP)? Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 Metern gemäß § 4 LBO Abs. 3. ? Eine nachträgliche Umwandelungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes kann von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- dium Freiburg Landesforstverwal- tung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 919 Beurteilung Lorch W8 (9,5 ha), Landkreis Ostalbkreis, Stadt Lorch, Kernstadt Das VGR für Wohnungsbau und Grünfläche umfasst im Norden ein nach § 30a LWaldG und § 30 BNatSchG geschütztes Waldbiotop (Naturgebilde Klinge N Hollenhof) sowie eine Waldfläche, die als Erholungswald der Stufe 1b ausgewiesen ist.s. Abb. 2 Lorch W8 ((Anmerkung des Erfassers/LP)? Waldinanspruchnahme mit erforderlichem Genehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und ggf. § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung), mit einem forstrechtlichen Ausgleich. ? Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 Metern gemäß § 4 LBO Abs. 3. ? Eine nachträgliche Umwandelungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes kann von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- dium Freiburg Landesforstverwal- tung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 920 Beurteilung Ellwangen (Jagst) W45 (50 ha), Landkreis Ostalbkreis, Stadt Ellwangen (Jagst), Kernstadt Innerhalb des VRG Wohnungsbau befindet sich im Westen ein Waldgehölz mit einem ausgewiesenen Erholungswald der Stufe 1b. Im Osten grenzt Wald mit Erholungswald der Stufe 2 an.s. Abb. 3 Ellwangen (Jagst) W45 ((Anmerkung des Erfassers/LP)? Für das im Westen innerhalb des VRG befindliche Waldgehölz ist die Waldeigen schaft gemäß § 2 LWaldG zu prüfen. ? Waldinanspruchnahme mit erforderlichem Genehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und ggf. § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung), mit einem forstrechtlichen Ausgleich. ? Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 Metern gemäß § 4 LBO Abs. 3. ? Eine nachträgliche Umwandelungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes kann von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsi- dium Freiburg Landesforstverwal- tung Baden-Württemb- erg Abt.8, Forstdirektion	11. Anhang B: Gebietsbriefe	lfd. DS-Nr.: 921 Beurteilung Schwäbisch Gmünd G0 (27,8 ha), Landkreis Ostalbkreis, Stadt Schwäbisch Gmünd, Stadtteil	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt.8, Forstdirektion	Siedlungsschwerpunkte	Bargau An das VRG für Gewerbe grenzt im Norden ein Waldstreifen, der als Erholungswald der Stufe 2 ausgewiesen ist.s. Abb. 4 Schwäbisch Gmünd G0 (Anmerkung des Erfassers/LP)? Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 Metern gemäß § 4 LBO Abs. 3. ? Eine nachträgliche Umwandelungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes kann von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt.8, Forstdirektion	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 922 Beurteilung Neresheim G11 (15,4 ha), Landkreis Ostalbkreis, Stadt Neresheim, Kernstadt Im Norden des VRG ist eine Teilfläche mit Wald (Privatwald) mit einem Erholungswald der Stufe 1b betroffen. Im Südwesten grenzt Wald mit einem Erholungswald der Stufe 2 an die vorbeiführende L1084 an.s. Abb. 5 Neresheim G11 (Anmerkung des Erfassers/LP)? Waldinanspruchnahme mit erforderlichem Genehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und ggf. § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung), mit einem forstrechtlichen Ausgleich. ? Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 Metern gemäß § 4 LBO Abs. 3. ? Eine nachträgliche Umwandelungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes kann von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt.8, Forstdirektion	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 923 Beurteilung Aalen G30 (50,8 ha), Landkreis Ostalbkreis, Stadt Aalen, Stadtbezirk Ebnet Im Nordwesten des VRG grenzt evtl. Wald an. s. Abb. 6 Aalen G30 (Anmerkung des Erfassers/LP)? Die Waldeigenschaft gemäß § 2 LWaldG der im Norden des VRG angrenzenden Fläche ist zu prüfen. ? Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 Metern gemäß § 4 LBO Abs. 3. ? Eine nachträgliche Umwandelungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes kann von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 75 Regierungspräsidium Freiburg Landesforstverwaltung Baden-Württemberg Abt.8, Forstdirektion	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 924 Beurteilung Ellwangen (Jagst) G50 (42,8 ha) (VORBEHALTSGEBIET), Landkreis Ostalbkreis, Stadt Ellwangen (Jagst), Ortschaft Röhlingen Im Norden des VRG ist Wald (Privatwald) mit einem ausgewiesenen Erholungswald der Stufe 2 betroffen bzw. grenzt daran an. Inwieweit sich es bei der bewachsenen Fläche innerhalb des Autobahnanschlusses gemäß § 2 LWaldG um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, kann abschließend nicht beurteilt werden; diese Fläche müsste im Zuge des Planfeststellungsverfahrens seiner Zeit entweder umgewandelt worden sein oder den Waldstatus beibehalten haben. Im Osten wird das FFH-Gebiet Virngrund und Ellwanger Berge mit der FFH-Lebensstätte des Bibers tangiert. s. Abb. 7 Ellwangen (Jagst) G50 (Anmerkung des Erfassers/LP)?	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Waldinanspruchnahme mit erforderlichem Genehmigungsverfahren nach § 9 LWaldG (dauerhafte Waldumwandlung) und ggf. § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung), mit einem forstrechtlichen Ausgleich. ? Einhaltung des Waldabstands von mindestens 30 Metern gemäß § 4 LBO Abs. 3. Dies gilt auch für das innerhalb des Autobahnanschlusses befindliche Gehölz. ? Eine nachträgliche Umwandlungsgenehmigung zur Herstellung des Waldabstandes kann von der höheren Forstbehörde nicht in Aussicht gestellt werden. ? Es ist eine FFH Natura 2000-Prüfung erforderlich.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 76 Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung 8</p>	<p>3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 963 VI. Denkmalpflege - Abt. 8 Das LAD begrüßt die ausführliche Abhandlung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter im Textteil insbesondere in Bezug auf die zusammen mit dem Regionalverband erarbeiteten raumwirksamen Kulturdenkmalen und den Informationen zur regionalen Kulturlandschaft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 76 Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung 8</p>	<p>3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 964 Darüber hinaus bitten wir noch um Ergänzung der nachfolgenden Sachverhalte zur Bewertung von Windkraftvorhaben in den Planunterlagen: Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraaster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt: - Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen - Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtliche Bedeutung = Landmarkencharakter - Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung - Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen - UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet der Region Ostwürttemberg sind dies die folgenden Objekte: AA Schloss Hohenbaldern AA Ipf AA Schloss und Wallfahrtskirche Ellwangen AA Kapfenburg AA Kloster Lorch AA Kloster Neresheim AA Hohenrechberg Div. UNESCO-Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb, Kernzone inklusive Pufferzone Div. UNESCO-Welterbe Limes, Kernzone inklusive Pufferzone Im Rahmen der Umweltprüfungen bei anstehenden Windkraftplanungen sind diese in höchstem Maße</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die Hinweise zu den im höchsten Maße raumwirksamen Objekte werden in das Planungsverfahren übernommen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		raumwirksamen Kulturdenkmale einzubeziehen. Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) muss mittels eines Fachgutachtens (analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, siehe https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsblätter/VL_DL_AG_Städtebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf) abgeprüft werden. Ansprechpartner ist Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de .	
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 952 V. Umwelt - Abt. 5Wasser/Boden: Wasserrahmenrichtlinie: Wir weisen darauf hin, dass für den 3. Bewirtschaftungszyklus (2022-2027) der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) aktuelle Ergebnisse zur Verfügung stehen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden dazu am 21.12.2021 auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg veröffentlicht. Des Weiteren sind die detaillierten Monitoringergebnisse für den aktuellen Bewirtschaftungszyklus auf der Internetseite der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zu finden. Aktuelle Ergebnisse zur Gewässerstrukturkartierung stehen unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/gewaesserstruktur	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	4.6 Wasser	lfd. DS-Nr.: 954 Bei der Strategischen Umweltprüfung (Seite 26) wurden die Zustandsbewertungen der Flusswasserkörper nach WRRL nur kurz und nicht ausreichend angesprochen, die der Grundwasserkörper fehlen. Die betroffenen Fluss- und Grundwasserkörper und deren Zustandsbewertungen nach WRRL sind ausführlicher zu beschreiben. Die Bewertungsebene der WRRL ist dabei der Wasserkörper und nicht das einzelne Gewässer.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Redaktionelle Änderung und Ergänzung wird vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 955 Wasserversorgung/Grundwasserschutz Gegenüber der Fortschreibung des Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 956 Bodenschutz Der Plansatz 2.4.3, Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen, gibt der Innenentwicklung klare Priorität vor der Inanspruchnahme bisher un bebauter Flächen. Dies wird aus der Sicht des Bodenschutzes begrüßt und nachdrücklich unterstützt. In der Begründung des Plansatzes wird in Bezug auf das Schutzgut Boden weiterhin ausgeführt, dass vor allem der Funktion der Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mit Blick auf die Auswirkungen des Klimawandels Priorität eingeräumt wird. Genau	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		darauf hatten wir im Rahmen des Scopingverfahrens (vgl. Protokoll zum Scopingtermin am 14.07.2022, TOP 6) dezidiert hingewiesen.	
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 957 Durch den Plansatz 3.2.2, Gebiete für Bodenschutz, werden unter 3.2.2.1, Allgemeine Grundsätze, unter (2) Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz ausgewiesen. Auch dies wird aus der Sicht des Bodenschutzes grundsätzlich begrüßt. Allerdings halten wir einige der Kriterien, nach denen Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz festgelegt werden sollen, für wenig sinnvoll. Wie von uns im Rahmen des Scoping ausgeführt und im Plansatz 2.4.3 aufgenommen, wird gerade die Leistungsfähigkeit von Böden in Ihrer Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf mit Blick auf den Klimawandel und die zunehmende Zunahme von Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlagsereignissen eine wichtige Rolle spielen. Andere Funktionen spielen in diesem Zusammenhang eine untergeordnete Rolle (Filter und Puffer für Schadstoffe) oder werden weitgehend durch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft abgedeckt (natürliche Bodenfruchtbarkeit). Daher ist eine Konzentration auf die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ zielführender als die Verwendung der Gesamtbewertung. Böden sind daher dann als Vorbehaltsgebiete auszuweisen, wenn ihre Leistungsfähigkeit in Bezug auf die Funktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ die Bewertungskasse 2,5 oder höher erreicht (Grundlage: Bodenkarte 1: 50.000, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, des LGRB).	Wird gefolgt Die Methodik zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz wird optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 958 Das zusätzliche Auswahlkriterium „besonders erosionsgefährdet“ für Vorbehaltsgebiete für den Bodenschutz, halten wir ebenfalls für wenig sinnvoll, da es ungeeignet ist besonders leistungsfähige Böden zu schützen, sondern eben erosionsgefährdete Böden, die teils eine geringere Leistungsfähigkeit aufweisen, wie zum Beispiel flachgründige Böden unter Wald, die eines „Bodenschutzwaldes“ bedürfen. Warum derartige Böden vor einer anderweitigen Überplanung besonders geschützt werden sollten, erschließt sich nicht, insbesondere nicht vor dem Grundsatz, wonach die Inanspruchnahme von Böden durch Siedlung und Verkehr nach Möglichkeit auf weniger leistungsfähige Böden gelenkt werden sollte.	Wird gefolgt Die Methodik zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Bodenschutz wird optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 959 Die Berücksichtigung der Funktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ als Auswahlkriterium, wird nicht in Frage gestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsidium Stuttgart	3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 960 Hinweis: Die Aussage in der Begründung, wonach besonders leistungsfähige Böden zugleich besonders empfindlich	Redaktionelle Anpassungen Kenntnisnahme, Die Methodik zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt		gegenüber Schadstoffeinträgen wären, ist nicht nachvollziehbar, da besonders leistungsfähige Böden i.d.R. auch eine hohe Filter- und Pufferfähigkeit aufweisen und somit gerade weniger empfindlich gegenüber Schadstoffeinträge sind.	Bodenschutz wird optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	3.2.2 Gebiete für Bodenschutz	lfd. DS-Nr.: 961 Insgesamt sehen wir die Berücksichtigung des Schutzgutes Boden im Rahmen der Regionalplanfortschreibung, insbesondere die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten, positiv und halten die Vorgehensweise für beispielhaft. Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Frau Claus, 0711/904-15235, Anna.Claus@rps.bwl.de (Wasserrahmenrichtlinie), Frau Alebrand, 0711/904-15206, Karin.Alebrand@rps.bwl.de (Wasserversorgung/Grundwasserschutz), Herr Jaensch, 0711/904-15214, Siegm.Jaensch@rps.bwl.de (Bodenschutz).	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	lfd. DS-Nr.: 962 Naturschutz: Durch die im Planentwurf vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen ergeben sich aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht keine wesentlichen Neuerungen. Damit wurden die Belange der höheren Naturschutzbehörde vollumfänglich berücksichtigt. Für Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Kitz, Referat 55, 0711/904-15509, Claudius.Kitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, 0711/904-15611 Ella.Ruebesam@rps.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 77 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 5, Umwelt	4.6 Wasser	lfd. DS-Nr.: 1004 Entsprechende Textabschnitte (z. B. Seite 26 Strategische Umweltprüfung; Seite 98 Regionalplan) sind auf Aktualität zu überprüfen und ggf. anzupassen. Bei der Strategischen Umweltprüfung (Seite 26) wurden die Zustandsbewertungen der Flusswasserkörper nach WRRL nur kurz und nicht ausreichend angesprochen, die der Grundwasserkörper fehlen. Die betroffenen Fluss- und Grundwasserkörper und deren Zustandsbewertungen nach WRRL sind ausführlicher zu beschreiben. Die Bewertungsebene der WRRL ist dabei der Wasserkörper und nicht das einzelne Gewässer. Wasserversorgung/Grundwasserschutz Gegenüber der Fortschreibung des Regionalplans bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird verwiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ausführungen im Umweltbericht werden ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 78 Regierungspräsi um Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	4.1.6 Luftverkehr	lfd. DS-Nr.: 47 Luftverkehr: Den Festlegungen zum Luftverkehr unter 4.1.6 stimmen wir in vollem Umfang zu. Insbesondere, dass die verkehrliche Anbindung der Region in das nationale und internationale Luftverkehrsnetz soll gesichert und verbessert werden. Das Luftverkehrssystem in der Region soll in seinem Bestand erhalten und nach den Bedürfnissen des Luftverkehrs weiterentwickelt werden sowie Möglichkeiten zur Innovation bieten. Eine Direktanbindung an den Flughafen Stuttgart soll durch eine Durchbindung des Schienenpersonenverkehrs in Richtung Stuttgart-Flughafen erfolgen und so die nationale und internationale	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 78 Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	Anbindung der Region mit dem öffentlichen Verkehr sicherstellen. Ifd. DS-Nr.: 48 Naturschutz: Zur Sicherung und Entwicklung funktional zusammenhängender, intakter, resilienter Lebensräume durch Vernetzung von Schutzgebieten und durch weitere Ausformung des landesweiten Biotopverbunds sowie weiterer für die biologische Vielfalt wertvoller Gebiete in der Region sollen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt werden, diese sind in Bild 1 dargestellt. Sie legen im Regionalplan fest, dass in den Vorranggebieten die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen haben. Da im Planbereich nahezu die gesamte Region Ostwürttemberg zu einem einzigen Vorranggebiet bestimmt wird, das die gesamte Luftverkehrsinfrastruktur überdeckt, möchten wir uns hier generell zu allen Flugplätzen und luftrechtlichen Belangen im Plangebiet äußern. Die gem. § 6 Luftverkehrs-Gesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze unterliegen dem Bestandsschutz. Naturschutzrechtliche Regelungen dürfen den Bestand der Infrastruktur nicht beeinträchtigen. Die Luftfahrt ist zuletzt nicht nur aufgrund des ständigen technischen Fortschritts Änderungen unterworfen, weshalb häufig Änderungen von Genehmigungen an Flugplätzen erforderlich sind. Ferner kann es unter anderem betriebliche, meteorologische, technische, nutzungsabhängige oder verkehrsbedingte Gründe geben, die es erfordern Änderungen an der Luftverkehrsinfrastruktur vorzunehmen. Diese Planänderungen an der Luftverkehrsinfrastruktur wären laut Festlegung im Regionalplan hier nahezu ausgeschlossen, weshalb wir der Unternaturschutzstellung der Luftverkehrsinfrastruktur nicht zustimmen. Auch stimmen wir dem folgenden Wortlaut des Regionalplanes nicht zu: In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind funktionswidrige Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklung, ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind: - kleinteilige Erweiterungen von bestehenden standortgebundenen technischen Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung, - Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Straßen- und Schienenneubaumaßnahmen, die nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt sind, soweit die Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund gewahrt bleibt.	Wird nicht gefolgt Das Freiraumkonzept des Regionplans mit den unterschiedlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten stellt ein abgestimmtes, fachliches Konzept dar, was auf umfangreichen fachlichen Grundlagen basiert. Abhängig von der jeweiligen zu sichernden Funktion sind unterschiedliche Eingriffe, Maßnahmen oder Nutzungen mit den Festlegungen vereinbar und dementsprechend zulässig oder nicht zulässig. Insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen ein räumlich differenziertes und dem Planungsmaßstab angemessenes detailliert abgegrenztes Netz der wertvollen Gebiete dar. Die Gebietskulisse ist nicht annähernd flächendeckend. Eine pauschale Annahme eines regionsweiten Ausschlusses der Luftverkehrsinfrastruktur ergibt sich aus den Vorrangfestlegungen des Regionalplans nicht. Im Fall einer notwendigen Änderung der Luftverkehrsinfrastruktur ist für den Einzelfall und abhängig von Art und Ausgestaltung des Vorhabens und die Betroffenheit des Vorranggebietes und die Zulässigkeit des Vorhabens zu bewerten.
Ifd. Ident-Nr.: 78 Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	4.1.2 Schienenverkehr	Ifd. DS-Nr.: 49 Schienenverkehr: An den Festlegungen im Regionalplan zum Bahnverkehr haben wir keine Bedenken. Auch die im Plan gezeichnete Reaktivierung der Museumsbahn in Neresheim ist aufgrund der Topographie des Geländes für die Luftfahrt unproblematisch, weil die Bahn ca. 30 m unter dem Flugplatz liegt. Ferner bestehen keine Bedenken an der Planung der Trasse	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zwischen Gerstetten und Gussenstadt.	
lfd. Ident-Nr.: 78 Regierungspräsi- dium Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 50 Bild 2: Photovoltaik-Bereiche, die für den Bau raumbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, werden als Vorbehaltsgebiete festgelegt und in Bild 3 gebiets-scharf dargestellt. Diese Gebiete sollen der energetischen Nutzung durch PV dienen. Wir ha-ben nach derzeitigen Erkenntnissen keine Einwände gegen die im Regionalplan projektierten Flächen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 78 Regierungspräsi- dium Stuttgart - Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 54 Bild 3: Schwerpunkt Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel:Nach derzeitigen Erkenntnissen bestehen keine Bedenken am Regionalplan zu den Bereichen Wohnen, Gewerbe und Einzelhandel.Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung:An den Festlegungen unter 2.4.4 im Regionalplan bestehen von unserer Seite derzeit keine Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 936 III. Landwirtschaft - Abt. 3 Zu: Leitbilder der Regionalentwicklung / Land- und Forstwirtschaft Eine leistungsfähige und nachhaltige (= ökologisch + ökonomisch effizient) Landwirt- schaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Pro- duktionsstandorte unabdingbar angewiesen. Gerade diese Standorte wurden und wer- den aber häufig für die Siedlungsentwicklung und bei Infrastrukturmaßnahmen sowie für den Eingriffs-Ausgleich beansprucht. So ging in den letzten Jahrzehnten die Zu- nahme der Siedlungsflächen überwiegend zu Lasten der landwirtschaftlichen Fluren; laut Statistik stieg der tägliche Flächenverbrauch in BW wieder deutlich an und ist weit von der „Nettonull“ entfernt. Der Entwurf des Regionalplanes benennt diese Problema- tik auf S. 8 dankenswerterweise deutlich.	Kenntnisnahme. Die guten landwirtschaftlichen Produktionsstandorte werden durch die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete geschützt, eine Inanspruchnahme für den Eingriffs-Ausgleich wird im entsprechenden Plansatz ausgeschlossen. Dementsprechend stützt der Regionalplan das Anliegen.
lfd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	3.2.3.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 937 Gemäß den Zielen des Landesentwicklungsplans (LEP) 2002 von Baden-Württem- berg (5.3.2) dürfen solche guten Böden und Standorte „nur in unabweisbar notwendi- gem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.“ Selbst in den Verdichtungsräumen (2.2.3.7) und in den Randzonen um die Verdichtungsräume (2.3.1.4), sieht der LEP 2002 in seiner Zielsetzung die Siche- rung ausreichender Freiräume für die landwirtschaftliche Nutzung vor. Die Belange der Landwirtschaft und Landschaftsentwicklung begründen sich auch im LLG. Ziele hierbei sind die Sicherung und Entwicklung einer leistungs- und wettbe- werbsfähigen Landwirtschaft, die heute im gesellschaftspolitischen Auftrag multifunktio- nale Aufgaben - insbesondere auch in dieser Region - zu erfüllen hat. In dieser Funk- tion kommt der Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zu, die es bei den raumord- nerischen Planungen gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 3 und 10 ROG zu berücksichtigen und zu sichern gilt. Auch die Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung regelt seit 2021 die	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	3.1.2 Grünzäsuren	obliga- torische Verwendung der Flurbilanz zur ordnungsgemäßen Bewertung der öffentlichen landwirtschaftlichen Belange durch die Landwirtschaftsbehörden.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	3.1.1 Regionale Grünzüge	Ifd. DS-Nr.: 939 In diesem Kapitel sind ebenfalls umfangreiche Festlegungen zu den Erneuerbaren Energien enthalten. Unsere Anmerkungen dazu haben wir unter „EE“ mit Kap. 4.2 zu samengefasst.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	3.1.2 Grünzäsuren	Ifd. DS-Nr.: 940 Die Zielformulierung für Grünzüge und insbesondere Grünzäsuren sieht jedoch auch vor, dass dort z.T. privilegierte Vorhaben nach BauGB nicht zugelassen werden dürfen (S. 77). Gemäß den Ausführungen dürften „Neue raumbedeutsame privilegierte Vor- haben nach § 35.1 BauGB in Grünzäsuren nur ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn es sich um kleinteilige Erweiterungen“ handelt. Damit wären zukünftig neue Standorte für eine (Teil-)Aussiedlung (z. B. Stall oder größerer Maschinenschup- pen) praktisch nicht mehr möglich, da beinahe der gesamte Außenbereich als Grünzug/ -zäsur festgesetzt ist und die Zuordnung zu einer bestehenden Anlage oft nicht gege- ben ist. Die Standortsuche für landwirtschaftliche Vorhaben wäre erheblich erschwert bzw. unmöglich. Für landwirtschaftliche Bauvorhaben im Außenbereich ist ein aufwän- diges Zielabweichungs-Verfahren mit Beteiligung der Region kaum zu stemmen. Gegen diese Formulierung bestehen deshalb Bedenken aus Sicht der Landwirt- schaftsverwaltung. Bereits in früheren Diskussionen mit dem Ministerium (MLR) und angrenzenden Regionalverbänden wurde diese Vorgehensweise hinterfragt. Auch muss nach unserem Rechtsverständnis auch in einem Regionalen Grünzug / Grünzä- sur der Bau landwirtschaftlicher Vorhaben i. R. der	Wird nicht gefolgt Die Beschränkung auf eine kleinteilige Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe beschränkt sich auf Grünzäsuren, dies ist begründet durch die kleinteilige und kleinflächige Abgrenzung sowie das Ziel, diese Bereiche von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Funktionen der Grünzäsuren zu gewährleisten. Die Einschränkung wird in Hinblick auf die kleinräumige Auswirkung und die wichtigen Funktionen der Grünzäsuren als angemessen und vertretbar bewertet. Die Ausnahmeregelungen in den regionalen Grünzügen lassen größeren Spielraum zu und lassen insbesondere die landwirtschaftlich privilegierten Vorhaben zu (vgl. Plansatz 3.1.1 (2) erster Spiegelstrich sowie zugehörige Begründung). Ein Anpassung dieser Aspekte ist nicht erforderlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Vorschriften des § 35 BauGB zum Bauen im Außenbereich) möglich sein. Die Einschränkung privilegierter Vorhaben darf sich somit aus unserer Sicht nicht auf landwirtschaftlich/gartenbaulich privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35,1 Ziffer 1+2 BauGB) beziehen. Neben Produktionsflächen sind die Betriebe auf Baumaßnahmen zur Betriebsentwicklung angewiesen. Diese lassen sich auch in der Region OW aufgrund der zahlreichen Nutzungsansprüche an die Flächen sowieso kaum realisieren. Auch die von der Festsetzung als Grünzüge ausgesparten Flächen am Siedlungsrand eignen sich hierfür häufig nicht, da bei verschiedenen landwirtschaftlichen Bauvorhaben Abstände zur Wohnbebauung zu beachten sind. Innerörtliche Hofstellen, haben meist keine Entwicklungsperspektiven, gleiches gilt für Betriebe, die von der Wohnbebauung eingeholt wurden. Zur Zukunftssicherung der Betriebe und damit zur Sicherung der nachhaltigen Landbewirtschaftung sind daher neue Standorte für privilegierte Maßnahmen im Außenbereich unabdingbar. Es ist sonst zu befürchten, dass landw. Investitionen zukünftig nicht mehr in der Region erfolgen werden/können. Dies würde unseren hiesigen Agrarsektor schwächen und wäre kontraproduktiv für alle Bemühungen um eine nachhaltige regionale Produktion hochwertiger Lebensmittel und einer Erhaltung der Kultur-, Natur- und Erholungslandschaft durch flächendeckende Bewirtschaftung. Auch in den Grünzäsuren sollten deshalb Baumaßnahmen wie Errichtung eines landw. Gebäudes aufgrund einer innerörtlich sehr beengten Hofstelle, wo gesetzliche Anforderungen nicht mehr erfüllt werden können, oder Kleinbauten zur Landschaftsnutzung/-pflege etc. möglich sein.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft</p>	<p>3.2.3.1 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 941 Zu: Regionale Freiraumstruktur / Gebiete für Landwirtschaft In weiten Teilen der Region OW finden sich für die Landwirtschaft gut geeignete Standorte, aufgrund der guten Böden wurde hier im Altsiedlungsgebiet bereits früh geackert. Auch in den Ballungsräumen der Kreisstädte Aalen und Heidenheim war die Landwirtschaft von großer Bedeutung, wird durch den immensen Flurenverbrauch jedoch immer mehr verdrängt. Damit ist u.E. die Verantwortung des Regionalverbandes zur verbrauchernahen Erzeugung von regionalen Produkten auf den verbliebenen Fluren besonders groß. Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die Ausführungen hierzu auf S. 88 zur Vermeidung und Lenkung der „Flächeninanspruchnahme“. Um die Wahrnehmung für die Leistungen der Landwirtschaft zu verbessern wäre es – als Anregung - aus unserer Sicht dabei wichtig, den Begriff der „Flur“ zu verwenden. So wie der Wald die forstwirtschaftlich genutzte Fläche ist, kennzeichnet der leider etwas verloren gegangene Begriff „Flur“ die landwirtschaftlich genutzte</p>	<p>Die Festlegung als Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Fluren. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Fläche. Damit wird deutlich, dass es sich hierbei mit- nichten um „Freiflächen“ handelt (wenngleich unter Schutzgut Fläche nach Umweltprü- fung). Die im Text angesprochenen Aspekte zur gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft sind sehr wichtig; mit 45 % Anteil an der Flächennutzung ist eine nachhaltige, ressourcenschonende Bodennutzung für viele Umwelt- und Naturschutzziele entscheidend. Dies gilt sowohl regional als auch global; die Verlagerung der landwirt- schaftlichen Produktion in weniger geeignete Regionen der Erde darf sich keinesfalls fortsetzen. Nur wenn auch in der Region OW die Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft in ihrem Umfang, ihrer natürlichen Beschaffenheit und in ihrer natürlichen Leistungsfähigkeit nachhaltig gesichert werden, können sie als einheimi- sche Produktion zur Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln/ Rohstoffen beitragen. Auch ist es Ziel (S. 90), der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Wasser, Luft sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu dienen; die LW wirkt an Maßnahmen des Biotopverbundes und der Biodiversität mit. Dadurch wird die Kulturlandschaft gepflegt und für die Erholung gesichert. Die Gunstlage der Region für die landwirtschaftliche Produktion spiegelt sich auch in der Raumnutzungskarte wieder; bei der Ausweisung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft wurde darin den Gebietskategorien der Flurbilanz (Vorrangflur Stufe I+II) gefolgt - soweit wir es überschlägig prüfen konnten. Damit wurde unseren Forderungen vom Scoping im Juli 21 weitgehend gefolgt; wir hatten damals deutlich gemacht, dass es im Regionalplan eigenständiger Vorranggebiete für die Landwirt- schaft bedarf (als Zielformulierung und als Kartendarstellung in der Raumnutzungskarte). Die Flurbilanz ist dabei für uns die entscheidende landwirtschaftliche Fachplanung. Sie gibt die Eignung der Flächen für die Bewirtschaftung wieder; wesentliche Kriterien dafür sind neben Bodenqualität und Topographie die agrarstrukturellen Standorteigen- schaften wie Flurstruktur, Schlaggröße, Hof-Feld-Entfernung, aber z.B. auch Sonder- kulturanbau. Fluren der Vorrangflur Stufe I und II sind für eine standortgerechte Land- wirtschaft wichtig, da ertragreich und unersetzbar; diese Funktionalität der Böden / Standorte gilt es für nachfolgende Generationen und im globalen Kontext zu erhalten. Der RV OW hat nun im Entwurf Vorranggebiete für Landwirtschaft dargestellt, was von uns ausdrücklich begrüßt wird. Vorranggebiete sind – nach unserem Verständnis - als Ziel der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten, Fremdnutzungen sind dort auszuschließen. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in Anbetracht der aktuellen Fortschreibung der Flurbilanz mit künftig 5 Stufen und leicht</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- dum Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	<p>modifizierten Parametern eine Abstimmung zwischen der LEL und dem RV OW stattfinden sollte um die Bewertung „zukunfts-tauglich“ zu machen. Im Detail bitten wir deshalb um entsprechende Rückkopplung (ge-meinsam mit ULB'n/RPS).</p> <p>lfd. DS-Nr.: 942 Zu: Regionale Infrastruktur + andere Kapitel / Erneuerbare Energien Anmerkungen zu Windkraftanlagen Generell unterstützt die Landwirtschaftsverwaltung die Sicherung von Flächen für WKA'n. Insgesamt erscheint es sowohl aus landwirtschaftlichen als auch aus land-schaftlichen Gründen sinnvoll, für Windkraftanlagen ausschließlich Standorte mit einem hohen Ertragspotential für die Windenergie auszuwählen, da dort mit weniger An-lagen und einer geringeren Belastung eine entsprechend hohe Energieernte eingefah-ren werden kann. Wir gehen davon aus, dass der Windatlas 2019/Orientierungswert neu dem Rechnung trägt. Positiv bei den Windkraftanlagen ist der vergleichsweise geringe Entzug an Fläche. Sind bei der Auswahl landwirtschaftliche Fluren betroffen, so sollte bei der kleinräumi-gen Standortwahl die Anordnung so erfolgen, dass landwirtschaftliche Belange bei der Zuwegung und der Vermeidung von Missformen beachtet werden. So sollten Trassen-führungen für die Erschließungsleitungen z.B. entlang vorhandener Wege verlaufen und nicht die landwirtschaftlichen Fluren queren; Sonderkulturen sowie Reblagen soll-ten möglichst nicht für Windkraftanlagen in Anspruch genommen werden bzw. hier be-darf es an einer individuellen Prüfung und Abwägung. Da auch mit Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung und negativen Auswirkungen auf Landbewirtschafter sowie Tiere durch Immissionen (Geräusche, Schlagschatten) zu rechnen ist, bitten wir einen ausreichenden Abstand zu Aussiedlerhöfen einzuhalten; Gleiches gilt für bestehende Stallungen / Teilaussiedlungen. Auch sollte u.E. bei land-wirtschaftlichen Bauvorhaben die betriebliche Entwicklung nicht eingeschränkt werden. Sofern der Ausbau der Windkraft nun auch durch die Vergabe von Standorten für WKA'n im Staatswald erfolgen soll, können mittelbar hier landwirtschaftliche Belange betroffen sein. So spielt bei WKA'n im Wald die Zuwegung eine erhebliche Rolle für das Ausmaß des forstrechtlichen Eingriffs; zu den Waldumwandlungsflächen gehören nicht nur Flächen für Fundamente der WKA'n, sondern auch Flächen für Kranaufstel-lung, Zuwegung zum Standort ab Fahrweg, Verbreiterung der Waldwege und überstri-chene Flächen in Kurven. Deshalb sollten bereits im Vorfeld die zur Errichtung der WKA notwendigen Waldrodungen durch flächensparende Bauweisen und optimierten Trans- port geringgehalten werden, um dadurch bereits den Eingriff und damit letztendlich auch den Ausgleich zu minimieren. Auch durch den bei</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- dum Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	<p>WKA'n ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleich (besonders Greifvögel und Fledermäuse) kann es wegen den Artenschutz-Vor- gaben zu Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung kommen, die ei- nem Verlust der Flur gleichkommen (z.B. Umwandlung von Acker in extensives Grün- land). Dies gilt es zu bedenken. Insgesamt ist aus unserer Sicht die Überlagerung der WKA-Standorte mit den Regio- nalen Grünzügen / Grünzäsuren jedoch unproblematisch (S. 136)</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 943 Anmerkungen zu Freiland-Photovoltaik-Anlagen (FFPV) / Grundsätzliches Generell unterstützt die Landwirtschaftsverwaltung aus umweltpolitischen Gründen die Sicherung von Flächen für Photovoltaikanlagen. Aus unserer Sicht sollten jedoch PV- Anlagen in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz z.B. zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Ener- gieproduktion möglich ist. Auch der RV verfolgt das Ziel, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Eine Stand- ortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dage- gen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde nicht akzeptabel. Aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde sind Photovoltaikanlagen somit nur vor- rangig auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund gerin- ger Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als land- bauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konver- sionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind u. E zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden. Flurbilanz-Einstufungen in Vorrangflur Stufe I/II (alt) bedeuten, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig in der Region OW. Zwar kommt den Fluren der einzelnen Kommune lokal / regional in dieser Gunstregion oft keine heraus- ragende Stellung zu. In einer Gesamtbetrachtung handelt es sich jedoch um gute oder gar beste Fluren; insofern haben hier die Kommunen, aber auch der RVOW eine über die Region hinausgehende Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressour- cennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Land- wirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss. Unsere bisherigen Erfahrungen mit Ausweisung der Sondergebiete BPI zeigen, dass für FFPV fast ausschließlich (!) landwirtschaftlich hochwertige Fluren dienen – meist als Acker genutzt, gut erschlossen, im FNP meist als Fläche für Landwirtschaft „gesi- chert“. Ausgewählt werden die Standorte, da sie bzgl. PV als rentabel erscheinen (Größe,</p>	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten). Da unseres Erachtens vorrangig für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zu dieser Entwicklung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft, es besteht eindeutig ein Interessenkonflikt zwischen PV-Energieerzeugung und Nahrungsmittelerzeugung. Solche Flächen sollen aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Die Bedenken gelten jedoch nicht für Agri-PV Anlagen, die wir positiv sehen. Wir danken deshalb für die Ausführungen auf S. 138ff.	
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	Ifd. DS-Nr.: 944 Die Aussagen auf S. 141 zum Potential des „Ökologischen Mehrwerts“ insbesondere zur Entstehung extensiven Grünlandes sehen wir als unrealistisch an, eine weitere Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe ist die Ausnahme. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV-Modulen nicht möglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen.	Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	3.1.1 Regionale Grünzüge	Ifd. DS-Nr.: 945 Die Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik wird zwar i.d.R. zugesichert; die zeitliche Befristung ist jedoch nach unserer Einschätzung keine Garantie, um Flurenverluste für die Landwirtschaft langfristig zu verhindern.	Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	Ifd. DS-Nr.: 946 Die auf S. 140 als Kriterium verwendete Förderkulisse Benachteiligte Gebiete des EEG ist aus Sicht der Landwirtschaft als Hauptkriterium nicht geeignet, da es sich keinesfalls um „schwach ertragsfähige Flächen“ oder geringwertige Fluren handelt. Entscheidend ist aus unserer Sicht vielmehr die Flurbilanz; sofern es sich noch um die bisherige Darstellung mit Vorrangflur I+II handelt, ist unseres Erachtens für die Alternativenprüfung die detaillierte Standortprüfung mit Hilfe der Flächenbilanz erforderlich (S. 139).	Die Förderkulisse Benachteiligte Gebiete des EEG wurde als Eingangskriterium gewählt, der im Weiteren angewendete Ausschluss hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen erfolgte auf Basis der Wirtschaftsfunktionenkarte. Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	3.1.1 Regionale Grünzüge	Ifd. DS-Nr.: 947 FFPV in Regionalen Grünzügen und in Vorranggebieten Landwirtschaft Im Entwurf des Regionalplanes ist vorgesehen, auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Z) FFPV-Anlagen unter 4 ha mit räumlicher und funktionaler Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb „ausnahmsweise“ zuzulassen. Damit soll der Ausbau von kleineren Anlagen v.a. als finanzielle Unterstützung für landwirtschaftliche Betriebe angestrebt werden. Als Einschränkung ist lediglich „keine Beeinträchtigung des Grünzuges“ sowie der „Qualität des Landschaftsbildes“ vorgesehen. Zwar ist laut S. 67 auch der „Schutz hochwertiger Ackerflächen“ als	Die räumliche Steuerung von FF-PV in der Region Ostwürttemberg erfolgt gem. dem Regionalplan 2035 nicht allein durch Regionale Grünzüge, sondern, in Bezug auf die landwirtschaftlichen Flächen, vor allem durch die Vorranggebiete für die Landwirtschaft und ergänzend durch die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Über diese Flächenfestlegungen erfolgt ein weitgehender Schutz der landbauwürdigen Fluren. Ergänzend wird über Plansatz 4.2.2.2 aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien (2014) für Freiflächen-Photovoltaik eine Alternativenprüfung erforderlich, welche insbesondere agrarstrukturelle Belange inkl. Flurbilanz berücksichtigen muss.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	Abwägungskriterium kurz genannt, eine entsprechende Sicherstellung durch eine obligatorische Alternativenprüfung auf Ebene Kommune je- doch nicht explizit vorgegeben. Wir bitten darum, bei der Auswahl der Standorte die Methodik so zu wählen, dass die landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung ordnungsgemäß einbezogen werden können mit Hilfe der Flurbilanz (Schutzgut Fläche).	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	Ifd. DS-Nr.: 948 Auch bei den für die Standortermittlung herangezogenen Kriterien für regionalbedeut- same PV-Anlagen (S. 140) sollte die Gunst der landwirtschaftlichen Standorte enthal- ten sein. Das Einbeziehen der Flurbilanz sollte für jedes Gebiet erfolgen, um im Einzel- fall die Abwägung zu ermöglichen; u.E. einschließlich des jeweiligen Kartenausschnit- tes der Flurbilanz und der Flächenbilanz (s. Anl.). Bekanntermaßen befindet sich die Flurbilanz derzeit in der Überarbeitung/ Weiterent- wicklung durch die LEL und die ULB'n, zur Verwendung sollte also die „neue“ Flurbilanz kommen. Diese bietet eine höhere Detailgenauigkeit (bisher Heranziehen Flächenbi- lanz erforderlich) Ifd. DS-Nr.: 949 Eingriffsausgleich (naturschutzrechtlich) bei FFPV Für alle Formen der Erneuerbaren Energien ist anzumerken, dass die Landwirtschaft, die bereits durch die Energieanlagen meist Ackerflächen verliert, nicht nochmals durch Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein darf. Um eine Doppelbelastung des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft zu vermeiden, sollten daher Ackerflächen nicht für Eingriffs-Ausgleichs-Maßnahmen (auch nicht „interne“) herangezogen werden. Auf das BNatSchG, weitere Flächenverluste für die Landwirtschaft zu vermeiden, insbe- sondere auf guten Ackerböden, wird verwiesen. Falls doch Eingriffs-Ausgleichsmaß- nahmen nötig sind, sind diese nicht auf landwirtschaftlich genutzten guten Fluren = Vorrang- + Vorbehaltsfluren vorzusehen; kartographisch ist auch dafür die Flurbilanz erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 79 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 3, Landwirtschaft	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	Ifd. DS-Nr.: 950 Im Hinblick auf FFPV-Anlagen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach / der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. In Bezug auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es also wichtig, dass die Fluren in den Plansätzen (u.a. Umweltbericht) erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden kön- nen. Aus Sicht der höheren Landwirtschaftsbehörde ist der Hinweis wichtig, dass landwirt-	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		schaftliche Fluren keine „Freiflächen“ sind, da eine nachhaltige Landwirtschaft auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Cornelia Kästle, Tel.: 0711/904-13207, E- Mail: Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de.	
lfd. Ident-Nr.: 82 Staatsministerium Baden-Württemberg	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 112 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Einbeziehung in das Beteiligungsverfahren - die Belange des Staatsministeriums Baden-Württemberg werden nicht berührt. Freundliche Grüße, Vera Völker Ref. 36 - Landesentwicklung und Wohnen, Strategiedialog Bezahlabares Wohnen und innovatives Bauen	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen	lfd. DS-Nr.: 334 Im Bereich der Sicherung von Rohstoffen ist die Sandgrube in Lutstrut als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe mit 4 ha und als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen mit einer Fläche von 5 ha enthalten. In diesem Bereich sind alle Nutzungen, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen, ausgeschlossen. Nachdem dieser Abbaubereich innerhalb der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets Tiefenbrunnen „Schmittefeld“ liegt (Wasserversorgung von Pommertsweiler), ist entsprechende Vorsicht geboten. Die Unbedenklichkeit müsste jeweils vor Genehmigung des Abbaubereiches nachgewiesen und auch regelmäßig kontrolliert werden.	Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw zur Sicherung von Rohstoffvorkommen vorgesehen. Die Vorranggebiete der seit 2019 rechtskräftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Die konkrete Prüfung auf Unbedenklichkeit des Abbausbspw. hinsichtl. der Betroffenheit des Grundwassers und Festlegung von notwendigen Auflagen sowie die regelmäßige Kontrolle liegen im Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 335 Der Vorschlag, die regionalbedeutsame Straßenbaumaßnahme B 19, Neubau der Kocher-Brücken mit innerörtlicher Verlegung in Untergrönigen baldmöglichst umzusetzen, wird durch den Regionalplan stark unterstützt, da die Vorarbeiten durch die Gemeinde derzeit durchgeführt werden. Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Stuttgart sind hier die Planungsarbeiten in vollem Gange. Mit den Bauarbeiten kann voraussichtlich im kommenden Jahr begonnen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 336 Grundlage für die Ausweisung kommunaler Wohnbau- und Gewerbegebiete ist der jeweilige Bedarf. Dabei ist festzustellen, welche Potentiale noch vorhanden sind. Im Bereich der Wohnbauflächen ist festzuhalten, dass es in der Gemeinde Abtsgmünd derzeit keine erschlossenen, kommunalen Bauplätze mehr zur Verfügung stehen. Im Baugebiet „Wasserstube, 5. BA“, Abtsgmünd, konnte das Umlenungsverfahren abgeschlossen werden und es läuft gerade die Ausschreibung der Bauarbeiten. Von den hier geplanten 20 Bauplätzen, befinden sich gerade mal vier im Eigentum der Gemeinde. Somit würde sich die Ausweisung einer Wohnbebauung im Bereich „Bläsihof“ in Abtsgmünd im Anschluss an das Baugebiet „Hirtenäcker“ anbieten. Diese Fläche ist als Freiraumfläche ausgewiesen, wobei hier bekanntermaßen eine Änderung des	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist zumindest ein Teil dieser Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaftsschutzgebietes vorgenommen werden muss, damit ein Bebauungsplan erstellt werden kann.	
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 337 In Neubronn wurde das geplante Baugebiet „Kalkäcker“, bei dem sich der Bebauungsplan derzeit in der öffentlichen Auslegung befindet, als Freiraumfläche dargestellt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 338 Dagegen ist der Bebauungsplanbereich „Ziegeläcker III“ in Hohenstadt nach wie vor als Fläche für Landwirtschaft sowie als Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Außerdem ist hier ein Vorranggebiet Regionale Grünzüge eingetragen. Nachdem derzeit auch in Hohenstadt keine Wohnbauflächen mehr vorhanden sind, muss hier eine Berücksichtigung erfolgen. Der Bebauungsplan „Ziegeläcker III“ ist in der Aufstellung, wobei die frühzeitige Behördenbeteiligung bereits erfolgt ist. Derzeit werden die erforderlichen Gutachten bzgl. Geruch und Lärmschutz erstellt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 339 Das geplante Gewerbegebiet „Dettenried-Süd“ ist nach wie vor als Fläche für Landwirtschaft sowie als Fläche für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen. Da Gewerbeflächen nur noch in Untergröningen mit ca. 0,9 ha zur Verfügung stehen, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 29.09.2022 den erweiterten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Dettenried-Süd“ gefasst. Auch hier ist zumindest teilweise ein Vorranggebiet Regionale Grünzüge eingetragen, das zur Umsetzung des Gewerbegebietes bereits jetzt zurückgenommen werden muss. In diesem Bereich sollen insbesondere zusätzliche Gewerbeflächen für die Firma Kessler und Co. berücksichtigt werden, da die Firma nun sehr stark in den Elektroantrieb investieren möchte. Die Gewerbehallen sollen, wie die bisherigen, wieder flächig mit Photovoltaikanlagen belegt werden. Weitere sechs Firmen wollen in diesem Bereich ansiedeln.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 340 Im Bereich des Gewerbegebietes „Au“ benötigt die Firma Bullinger in den nächsten Jahren dringend Erweiterungsflächen, da das Flächenkontingent erschöpft ist. Auch hier wurden bereits Planungen erstellt, die zeitnah weiterverfolgt werden müssen. Eine Erweiterung an anderer Stelle macht aufgrund der bereits vorhandenen Infrastruktur und den ausgereiften Betriebsabläufen keinen Sinn.	Wird nicht gefolgt Hierbei handelt es sich um einen sensiblen Freiraum, der auch durch mehrere Freiraumausweisungen geschützt ist. Eine Anpassung erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 341 Der Bereich des Rettungszentrums Abtsgmünd bis zur Altschmiede ist bisher noch als Vorranggebiet für Landwirtschaft und Regionale Grünzüge ausgewiesen. Hier	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um einen sensiblen Freiraum, der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		müsste die bestehende Bebauung berücksichtigt werden. Außerdem sollten die Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets „Osteren“ geschaffen werden.	auch durch mehrere Freiraumausweisungen geschützt ist. Eine Anpassung erfolgt daher nicht.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 342 Im Teilort Wöllstein wurde in den vergangenen Monaten das Baugebiet „Alte Abtsgmünder Straße 3. Erweiterung, Änderung“ erschlossen. Nachdem alle Bauplätze verkauft und zu einem großen Teil auch schon bebaut werden, muss auch hier über weitere Bauflächen nachgedacht werden. Derzeit sind Planungen im Gange, die den Bereich zwischen der Alten Abtsgmünder Straße und der Kapellenstraße betreffen. Nachdem aus früheren Jahren hier schon ein Konzept vorliegt, bietet sich eine Bebauung geradezu an und würde eine Abrundung des Ortes bedeuten. Auch hier ist im Entwurf des Regionalplanes ein Vorranggebiet Regionale Grünzüge eingetragen, das zur Umsetzung eines etwaigen Baugebietes zurückgenommen werden müsste. Eine weitere Möglichkeit für die Ausweisung eines Baugebietes in Wöllstein wäre nördlich des Bereiches „Alte Abtsgmünder Straße 3. Erweiterung, Änderung“. Auch hier ist im Entwurf des Regionalplanes ein Vorranggebiet Regionale Grünzüge und eine Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft eingetragen. Somit müsste auch hier zur Umsetzung eines Baugebietes eine Rückstufung erfolgen.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 343 Im Bereich des Gewerbegebietes „Brunnenbergstraße“ in Pommertsweiler muss Richtung Osten eine mögliche Erweiterungsfläche aufgenommen werden. Von der hier ansässigen Firma Haas bestehen bereits Erweiterungsabsichten, da das vorhandene Betriebsgelände bei weitem nicht mehr ausreicht. Hier ist bereits eine Freiraumfläche ausgewiesen. Nach der Bebauung der Flächen des letzten zur Verfügung stehenden Wohngebietes „Hofwiese VI“ in Pommertsweiler muss darüber nachgedacht werden, wo die bauliche Entwicklung fortgeführt werden kann. Möglich wäre eine Erweiterung des Baugebietes „Büchelfeld“ in westlicher Richtung. Um dies zu ermöglichen müssten entsprechende Freiraumflächen eingeräumt werden bzw. eine Rücknahme des Vorranggebietes Regionale Grünzüge erfolgen. Dasselbe gilt für eine mögliche Ausweisung eines Baugebietes am nördlichen Ortsrand zwischen der Gemeindeverbindungsstraße Richtung Altweiher und der Firma Ebert. Auch hier ist ein Vorranggebiet Regionale Grünzüge und eine Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft eingetragen.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 83 Gemeinde Abtsgmünd	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 344 Im Teilort Untergröningen ist im Bereich „Herrenfeld“ in der Nähe der L 1080 Richtung Obergröningen eine Möglichkeit für die Ausweisung eines Baugebietes vorgesehen, was von der Gemeinde begrüßt wird.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Im östlichen Bereich Untergrönings wird derzeit das Baugebiet „Brunnenhalde III“ an der Röttenbergstraße umgesetzt. Hier sollte im Anschluss nördlich der Röttenbergstraße eine Freiraumfläche für eine weitere Bebauung aufgenommen werden. Die bisher ausgewiesenen regionalen Grünzüge müssten entsprechend zurückgenommen werden.	Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 84 Gemeinde Adelmannsfelden	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 253 a) Siedlungsentwicklung Es muss gewährleistet sein, dass die Gemeinde Adelmannsfelden auch bei Einstufung als Gemeinde mit Eigenentwicklung ausreichend Spielraum zur Ausweisung von Wohn- und Gewerbeflächen verbleibt. Aus Sicht der Gemeinde ist dies durch die Formulierung im Regionalplan unter Ziffer 2.4 (Z) Gemeinde mit Eigenentwicklung nicht gegeben. Um Klarstellung wird gebeten.	Wird nicht gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll. Allen Gemeinden der Region Ostwürttemberg sind am jeweiligen Bedarf orientierte Entwicklungsspielräume eingeräumt worden.
lfd. Ident-Nr.: 84 Gemeinde Adelmannsfelden	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 254 b) Energie Die Gemeinde Adelmannsfelden fordert nachdrücklich die komplette Streichung der beiden südlich (ca. 12,9 ha) und südwestlich (ca. 14,1 ha) des Hauptortes vorgesehenen Vorbehaltsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen aus der Raumnutzungskarte. Die beiden in der Raumnutzungskarte enthaltenen Vorbehaltsflächen stellen für die Gemeinde Adelmannsfelden einen Eingriff in ihre Planungshoheit dar, nachdem diese bei der Ausweisung von neuen Wohn- und Gewerbeflächen am Hauptort eingeschränkt sein könnte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und, u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022, angepasst. Dies betrifft die Flächen südlich des Hauptortes Adelmannsfelden. Die weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.
lfd. Ident-Nr.: 84 Gemeinde Adelmannsfelden	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 294 Des Weiteren fordert die Gemeinde Adelmannsfelden nachdrücklich die Vorbehaltsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen südlich von Vorderwald (ca. 7,3 ha), östlich von Stöcken (ca. 18 ha) und westlich von Haid (ca. 5,6 ha) in der Raumnutzungskarte so zu verkleinern, dass angemessene Abstände zur Wohnbebauung entstehen, die derzeit nicht vorhanden sind.	Wird nicht gefolgt Die Flächen für Photovoltaik stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.
lfd. Ident-Nr.: 85 Gemeinde Bartholomä	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 552 1. Der geplante regionale Grünzug (3.1.1 des Entwurfs) bildet ein sehr weites, großräumiges Netz, das künftige Siedlungsentwicklungen der Städte und Gemeinden in diesen Bereichen ausschließen wird. Damit stellt der regionale Grünzug ein scharfes Planungsinstrument des Regionalplans dar, das geeignet ist, die kommunale Planungshoheit zu beschneiden. Die Gemeinde Bartholomä fordert, dass regionale Grünzüge nicht dort festgesetzt werden, wo bereits kommunale Entwicklungsplanungen durch eine wirksame Flächennutzungsplanung dargestellt sind. Dies betrifft in Bartholomä den südlichen Siedlungsbereich mit der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Freizeit und Sport. Hier ist der regionale Grünzug zurückzunehmen.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 85 Gemeinde Bartholomä	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 553 2.Südlich der Ortsdurchfahrt von Heubacher Straße und Hauptstraße ist im Entwurf der Fortschreibung ein regionaler Grünzug bis direkt an den Siedlungsbereich geplant. In diesem Bereich sind „am Fuße des Wirtsbergs“ lt. Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans künftige Mischgebietsflächen dargestellt. Um in der kommunalen Planung dieser dargestellten Mischgebiete weiterhin kommunalen Planungsspielraum zu haben, ist der regionale Grünzug auch dort östlich der Straße „Im Schopf“ und südlich der „Heubacher Straße“/„Hauptstraße“ zurückzunehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst. Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine weitere Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 85 Gemeinde Bartholomä	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 554 3.Der Regionalverband hat auf die interkommunalen Interessen und deren Ausgleich besonderes Augenmerk zu richten. Bei der Planung ist auf das Kriterium der Rücksichtnahme zu achten. Dies gilt insbesondere bei geplanten Festsetzungen an Gemarkungsgrenzen. Die Gemeinde Bartholomä spricht sich sehr deutlich gegen die geplante Festsetzung von Freiflächen-Photovoltaik direkt an der Gemarkungsgrenze Essingen aus. Der erforderliche Abstand und die gebotene Rücksichtnahme dieser geplanten Festsetzung, die zumal im Norden und damit in der Spiegelwirkung zum Bartholomäer Wohngebiet „Hirschrain“ liegt, ist hier in keiner Weise gegeben.	Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Die genannten Bereiche in Essingen an der Grenze zu Bartholomä werden nach der Flurbilanz 2022 durch die LEL als Vorbehaltsflur I, die zweithöchste Wertstufe, kategorisiert, die als "landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten" sind. Diese werden in der Raumnutzungskarte zukünftig als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 85 Gemeinde Bartholomä	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 555 4.Die Gemeinde Bartholomä trägt verschiedene Lasten für die gesamte Region, wie die Rohstoffsicherung und die Windkraft. Es besteht hier die Meinung, dass diese Lasten bereits jetzt schon einseitig verteilt sind. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans lässt darüber hinaus für unsere Gemeinde befürchten, dass die einseitige Belastung in Zukunft noch verstärkt wird. Aufgabe des Regionalplans muss sein, Belastungen in der Region gleichmäßig, gerecht und ausgewogen zu verteilen. Darüber hinaus regt die Gemeinde Bartholomä an, ein Beteiligungs- und Benefitsystem in die Gesamtfortschreibung des neuen Regionalplans einzubauen, das diesen Lasten entsprechende Nutzen und damit einen Ausgleich gegenüberstellt.	Kenntnisnahme. Die Anregung eignet sich nicht für die Festlegungen in Plansätzen sondern kann bei der Anwendung des Regionalplans 2035 und bei Regionalentwicklungsprojekten berücksichtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 87 Gemeinde Dischingen	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen	lfd. DS-Nr.: 274 Vorrang- und Sicherungsgebiet für Suevit Abbau Hofen Bei der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg am 05.04.2017 wurde mit einer knappen Mehrheit von 16 zu 14 Stimmen das Vorrang- und Sicherungsgebiet für Suevit bei Hofen in der Gemeinde Dischingen aus der Teilfortschreibung des Regionalplan 2010 Rohstoffsicherung aus dem Plan genommen. Jedoch wurde dieser Beschluss am 16.05.2018 zurückgenommen. Die Gemeinde Dischingen lehnt weiterhin die Ausweisung und Sicherung des Suevitabbau bei Hofen aus folgenden Gründen ab: - Das geplante Vorrang- und Sicherungsgebiet befindet sich im Einzugsbereich des Tiefbrunnen	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung sind nicht Inhalt der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans, sondern wurden in der seit 2019 rechtskräftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung erarbeitet. Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für die Rohstoffsicherung vorgesehen. Die rechtskräftigen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie zur Sicherung von Rohstoffvorkommen wurden in der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung abschließend abgewogen und werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Demmingen und somit in der Wasserschutzzone III. Hier handelt es sich um eine Notwasserversorgung der Gemeinde Dischingen, die regelmäßig beprobt wird und im Notfall neben den Ortschaften Demmingen und Wagenhofen der Gemeinde Dischingen auch den Ort Reistingen der Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen (Bayern) mit Trinkwasser versorgt. - Der Abbau von Suevit erfolgt durch Sprengungen. Diese können negative Auswirkungen auf das dortige Karstgebiet haben, welche zu einer Veränderung der Grundwasserströme in dieser Region führen können. Die Auswirkungen dazu sind nicht geklärt. Dies führt im schlimmsten Fall zum Versiegen des Tiefbrunnens Demmingen und beeinflusst die Wasserversorgung der oben genannten Ortschaften deutlich. - Die Mächtigkeit des Suevitvorkommens wird mit bis zu 20 m angegeben. Geht man von einer Abbautiefe von durchschnittlich 10 m und einer Abbaufäche von 13 ha aus, so erhält man eine Abbaumasse von ca. 1,3 Mio cbm. All dies muss mit LKWs abtransportiert werden. Dies stellt für die nahe gelegene Ortschaft Hofen eine deutliche Beeinträchtigung der Lebens- und Wohnqualität durch Lärm und Staub dar. Weiterhin wird der Ort hierdurch in seiner Entwicklung gestört. - Da es sich bei einem geplanten Suevitabbau bei Hofen um einen Neuaufschluss handelt, muss eine geeignete Infrastruktur für das nötige Gerät, sowie für den Abtransport des gewonnen Materials geschaffen werden. Auch dies geht zu Lasten der ansässigen Bevölkerung, Natur und Umwelt. - Weiterhin stellt der Abbau einen enormen Eingriff in die Natur und Landschaft des dortigen Raumes dar. So befinden sich am direkten nördlichen Rand des Vorranggebietes auf dem Flst. Nr. 445 (Gemarkung Frickingen) mehrere archäologische Kulturdenkmäler - Hügelgräber -, sowie östlich des Gebietes ein Naturdenkmal (Flst. Nr. 700 Gemarkung Dunstelkingen). Beides sind Bereiche, die schützenswert sind. Ein geplanter Suevitabbau kann negative Folgen für die Denkmäler haben. - Bei den Vorrang- bzw. Sicherungsflächen für den Suevitabbau handelt sich überwiegend um landwirtschaftliche Flächen mit mittlerer bis hoher Leistungs- und Funktionsfähigkeit. Ihr Entzug hat auch Folgen für die Landwirtschaft. - Die Gemeinde Dischingen ist durch großflächige Wasserschutzgebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH Gebiete und Kulturdenkmale in ihrer Entwicklung bereits erheblich eingeschränkt. Durch die Ausweisung bzw. der Sicherung von Flächen für den Suevitabbau von insgesamt 13 ha, erfolgt eine weitere massive Einschränkung. Die Gemeinde Dischingen ist daher nicht gewillt, dies hinzunehmen. - Als staatlicher anerkannter Erholungsort verliert Dischingen deutlich an Erholungs- und Freizeitwert. Auch der sanfte Tourismus, mit seinen Highlights - Burg Katzenstein, Härtsfeldsee,</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Härtsfeldschättere -, wird unter den zusätzlichen Belastungen zu leiden haben. Projekte, die in den vergangenen Jahren mit großen finanziellen Aufwand, persönlichem Einsatz und ehrenamtlichen Engagement aufgebaut wurden. Die Gemeinde Dischingen hält deshalb weiterhin an ihrer Forderung fest, bei der Fortschreibung des Regionalplans das Vorrang- bzw. Sicherungsgebiet für den Suevitabbau bei Hofen aus dem Regionalplan zu streichen.	
lfd. Ident-Nr.: 87 Gemeinde Dischingen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 275 Freiflächen-PV-Anlagen: Die Gemeinde Dischingen bedauert, dass der Regionalplan 2035 durch seine restriktiven Festsetzungen kaum Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich ermöglicht und beantragt, dies an einigen Stellen zu überdenken. Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass die Gemeinde im kommenden Jahr ein Konzept zur Energiegewinnung unter Bürgerbeteiligung auf den Weg bringen möchte.	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet sind.
lfd. Ident-Nr.: 87 Gemeinde Dischingen	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 276 Ortsumfahrung Dischingen Es gab vor längerer Zeit Überlegungen, eine Ortsumfahrung östlich von Dischingen auf den Weg zu bringen. Konkrete Planungen dazu liegen noch nicht vor. Eine Aufnahme in den Generalverkehrsplan 2010 ist noch nicht erfolgt. Die Gemeinde möchte sich dennoch die Option offen halten, entsprechende Planungen auf den Weg zu bringen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 80 Ellenberg1.Siedlungsgebiet Bestand WOHNEN im Bereich „Auf dem Gewand“ 1. Bauabschnitt aufnehmen•Bereits umgesetzt und bis auf einen Bauplatz bebaut	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 81 2.Siedlungsgebiet Planung WOHNEN im Bereich „Auf dem Gewand“ 2.+ 3. Bauabschnitt aufnehmen bzw. gekennzeichnete Fläche vergrößern•Bebauungsplan liegt vor•Erschließung geplant	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 82 3.Siedlungsgebiet Planung WOHNEN im Bereich „Auf dem Gewand“ – Richtung Westen aufnehmen•Zukünftig geplantes Baugebiet•Stichstraße in „Auf dem Gewand“ 1. Bauabschnitt wurde angelegt	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 83 4.Siedlungsgebiet Planung WOHNEN - Entwicklung in südliche Richtung - aufnehmen•Bereits mehrere Gebäude in „zweiter“ Reihe realisiert•Gleichbehandlung für alle Grundstückseigentümer•Erweiterungspotenzial	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 84 Siedlungsgebiet Planung WOHNEN - Entwicklung in nördliche Richtung (Kreuzfeldstraße) - aufnehmen•Plätze	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ellenberg		bereits teilerschlossen (Straße und Gehweg vorhanden)•Entwicklung von ca. 3 – 4 Bauplätzen	Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 85 6.Siedlungsgebiet Bestand GEWERBE •Ausgewiesene Flächen bereits verkauft bzw. reserviert	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 86 Siedlungsgebiet Planung GEWERBE •Neue Gewerbeflächen Richtung Westen entlang der Hauptstraße Richtung Ellwangen geplant (Wichtig für die Entwicklung der Gemeinde, da kaum Gewerbesteueereinnahmen generiert werden)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 89 Die im Plan 2 angegeben Flächen 13, 12, 47 und 23 wurden zwischenzeitlich bebaut bzw. werden aktuell bebaut. Auf zwei der Flächen werden Mehrfamilienhäuser gebaut. Die Gemeinde ist stets bemüht Innenentwicklung zu betreiben. Aus diesem Grund soll auch in Zukunft weiterhin die Innenentwicklung vorangetrieben werden. Da derzeit jedoch das Innenentwicklungspotenzial abhängig von Privateigentümern ist gestaltet sich die Entwicklung schleppend. Aus diesem Grund wird auch eine Bebauung im Siedlungsbereich weiterhin wichtig sein.Die Gemeinde bittet in den oben genannten Bereichen um Rücknahme:•Regionale Grünzäsur •Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG) •Gebiete für Landwirtschaft (VBG)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 90 Breitenbach1.Siedlungsgebiet Planung WOHNEN im Bereich Brunnenstraße (westlich) aufnehmen2.Siedlungsgebiet Planung WOHNEN im Bereich Höhenweg (östlich) aufnehmen3.Siedlungsgebiet Bestand WOHNEN im Bereich Hessengasse (südlich) aufnehmen •Fläche wurde bereits komplett verkauft und bebaut •Kein Bauplatz mehr zur Verfügung Auch in Breitenbach wurde die bisher unbebaute Fläche an der Hessengasse zur Innenentwicklung genutzt. Zwischenzeitlich sind hier drei Bauplätze verkauft und bebaut.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 91 Muckental Fläche in Muckental, die im Flächennutzungsplan bereits aufgenommen ist, sollte auch in der Regionalplanung übernommen werden	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 93 Georgenstadt 1.Siedlungsgebiet Bestand WOHNEN aufnehmen In Georgenstadt sind alle anderen Bereiche im Siedlungsgebiet Bestand WOHNEN aufgenommen. Lediglich das Haus der Familie Lechner wurde nicht aufgenommen. Bei den anderen Häusern in östliche Richtung handelt es sich um den Ortsteil Althueb.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 89 Gemeinde Ellenberg	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 94 Photovoltaik Die Flächen für Photovoltaik sollen überprüft und ortsnahe Flächen ggfs. zurückgenommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Die weiteren Flächen auf Gemeindegebiet Ellenberg wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 70 - Raumnutzungskarte - Flurbilanzkarte LEL - Bodenkarte LGRB Raumnutzungskarte Regionalplanentwurf 2035 In der Raumnutzungskarte sind nahezu alle landwirtschaftlichen Flächen rund um Eschach bis direkt an den Ortsrand angrenzend als Vorrangflächen für die Landwirtschaft dargestellt und sollen damit einer anderen Nutzung nicht mehr zugänglich sein. In den Nachbargemeinden (z.B. Ruppertshofen, Schechingen, Göggingen etc.) mit objektiv ähnlichen Bodenqualitäten und vergleichbaren Bewirtschaftungsbedingungen (geringe Hängigkeit, Größe und Form der Bewirtschaftungsschläge, Wegeerschließung, frühere Flurbereinigung etc.) dagegen sind Ruppertshofen große bzw. in Schechingen alle ortsnahe Bereiche nur als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft sowie rund um Göggingen gänzlich ohne Bedeutung für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Dies ist für die Gemeinde Eschach so nicht nachvollziehbar, da z.B. die Einstufung für die Vorrangflächen nach Süden in Richtung Göggingen parzellenscharf an der Gemeindegrenze endet, obwohl wie oben bereits erwähnt im gleichen Gewinn beidseits der Gemeindegrenze gleiche Bedingungen für die Landwirtschaft anzutreffen sind. Eschacher Landwirte die sowohl auf Markung Eschach als auch auf Markung Göggingen und / oder Schechingen landwirtschaftliche Flächen besitzen, sprechen von einer „exakt“ gleichen Bodenbeschaffenheit und gleichbleibenden Erträgen. Es wird daher die Ausweisung der Vorrangflächen bzw. die zugrunde liegende Einschätzung oder auch die entsprechende Datengrundlage angezweifelt.	Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Die genannten Bereiche werden nach der Flurbilanz 2022 durch die LEL als Vorbehaltsflur I, die zweithöchste Wertstufe, kategorisiert, die als "landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten" sind. Diese werden in der Raumnutzungskarte zukünftig als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Um den Kommunen in der Siedlungsentwicklung zusätzlich zu den nach der Bedarfsermittlung zugesicherten Flächen weitere Flexibilität in der Flächenentwicklung zu gewährleisten, werden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft zukünftig für die kommunale Ausformung geöffnet. Eine entsprechende Formulierung wird in Plansatz 3.2.3.2 (1) ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 71 Flurbilanzkarte LEL In der Wirtschaftsfunktionskarte der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung, Ländlicher Raum (LEL) sind die überwiegenden Flächen und insbesondere auch die ortsnahe Flächen um Ruppertshofen und Schechingen als Vorrangflur II dargestellt, die Flächen rund um Göggingen dagegen als Grenzflur. Auch hier verläuft die Grenze zwischen Vorrangflur II und Grenzflur parzellenscharf entlang der Gemeindegrenze Eschach — Göggingen, ohne dass hierfür in der Örtlichkeit bzw. im gleichen Gewinn objektiv sachliche	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	<p>Gründe hierfür erkennbar bzw. nachvollziehbar sind. Gemäß der Darstellung in der Wirtschaftsfunktionskarte des LEL müssen daher auch die Flächen rund um Eschach wie die Flächen in Schechingen und Ruppertshofen ebenfalls nicht als Vorranggebiete sondern als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden. Die in der Flurbilanzkarte als Grenzflur dargestellten Flächen südlich von Eschach und Holzhausen muss vergleichbar zu Göggingen ohne landwirtschaftlichen Schutzstatus gekennzeichnet werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 72 Bodenkarte LGRB In der Bodenkarte des Landeamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) sind die landwirtschaftlichen Flächen südlich von Eschach und Holzhausen als Flächen m24 und zwischen Eschach und Holzhausen nordöstlich der Ortslagen als Flächen m42 dargestellt. Dieselben Einstufungen (m24 und mA42) finden sich auch direkt an den Ortslagen von Schechingen und Göggingen wieder, so dass auch gem. den Erkenntnissen des LGRB hier auch von vergleichbaren Wertigkeiten auszugehen ist die Einschätzungen der Landwirte und den örtlichen Eindruck bestätigen. Die Einstufung der ortsnahen landwirtschaftlichen Flächen südlich von Eschach und Holzhausen sowie zwischen Eschach und Holzhausen (östlich Eschach / nördlich Holzhausen) als Vorrangflächen für die Landwirtschaft muss daher korrigiert werden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionskarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	<p>Ifd. DS-Nr.: 73 Bodenschätzungsergebnisse LGL Die in den Bodenschätzungskarten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) auf Basis der einheitlichen deutschlandweiten Reichsbodenschätzung sind für die Ackerflächen südlich von Eschach und Holzhausen Ackerzahlen zwischen 40 und 50 angegeben. Der Boden höchster Ertragsfähigkeit in Deutschland hat die Wertzahl 100. Die Wertzahlen der Böden geben das prozentuale Ertragsverhältnis zum besten Boden an. Die Böden rund um Eschach haben somit ein Ertragsverhältnis von 40 - 50 % gegenüber den besten deutschen Böden in der Magdeburger Börde und damit im bundeweiten Vergleich als eher unterdurchschnittlich anzusehen. Flurstück 1208 auf Gemarkung Göggingen im Gewinn Flachsäcker zwischen Göggingen und Eschach unweit der Gemarkungsgrenze zu Eschach ist z.B. mit einer Ackerzahl zwischen 41 und 53 bewertet und damit teilweise höher eingestuft als die besten Flächen südlich von Eschach. In der Flurbilanzkarte des LEL ist diese Fläche jedoch als Grenzflur und im Regionalplanentwurf ohne besondere Wertigkeit für die Landwirtschaft ausgewiesen. Flurstück 438 auf Gemarkung Schechingen im Gewinn Harget zwischen Schechingen und Holzhausen unweit der Gemarkungsgrenze zu Eschach ist z.B. mit</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionskarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>einer Ackerzahl zwischen 46 und 50 bewertet und damit vergleichbar mit den Flächen auf Markung Eschach. Im Regionalplan ist diese Fläche nur als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und damit ggf. im Rahmen der gemeindlichen Abwägung einer anderen Nutzung zugänglich. Die Einstufung der ortsnahen landwirtschaftlichen Flächen südlich von Eschach und Holzhausen sowie zwischen Eschach und Holzhausen (östlich Eschach / nördlich Holzhausen) als Vorrangflächen für die Landwirtschaft muss daher korrigiert werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 74 Fazit Für die Gemeinde Eschach sind seit Generationen die Belange der Landwirtschaft sehr wichtige Aspekte, welche die Gemeinde bei jeder ihrer Entscheidung sehr sorgfältig abwägt. Auch die Förderung und Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe, der ortsnahen Nahrungsmittel- und Energiegewinnung als unterschiedlich Standbeine dieser in Verbindung ist ein Hauptaugenmerk und kommunales Ziel. Die Gemeinde Eschach ist immer sehr bewusst und sparsam mit ihren Flächen umgegangen, dies wird auch in Zukunft weiterhin ohne stringente und einschnürende Vorgaben der Regionalplanung in den Gremien und der Bevölkerung gewährleistet sein. Dennoch muss auch die Gemeinde Eschach im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit die sonstigen städtebaulichen Ziele und Bedürfnisse der übrigen Bewohner der Gemeinde ebenfalls im Blick haben und für diese insbesondere auch noch Entwicklungspotentiale vorhalten, über welche die kommenden Generationen im Rahmen ihrer Bedürfnisse / Ziele unter Abwägung aller Belange ggf. verfügen können. Unter anderem aufgrund oben genannter Grundlagen ist die Ausweisung von Vorranggebieten für Landwirtschaft auf allen Seiten der Gemeinde bis an die bestehenden Ortsränder nicht nachvollziehbar und wird als fachlich nicht fundiert und somit als nicht korrekt angesehen. Es wird daher angeregt, südwestlich von Eschach (Gewann Froschlache etc.) und südlich von Holzhausen (Südlich der Straße Im Brühl / östlich Rosenweg) sowie zwischen Holzhausen und Eschach (östlich der Drehgasse) Entwicklungspotenziale von Vorrangflächen zu Vorbehaltsflächen (siehe Schechingen + Ruppertshofen) bzw. ohne landwirtschaftliche Einschränkungen (siehe Göggingen) zu wandeln und so u.a. dem kommunalen Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen. . Damit kann und muss der gemeindlichen Planungshoheit in den Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren noch ausreichend Spielraum eingeräumt werden, um den Anforderungen und Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung in Zukunft noch angemessen nachkommen zu können.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 142 1. Aktualität der Plangrundlagen a) Wohnraumdetektor 2020 In der für die Ermittlung der Wohnraumpotentiale zugrundeliegenden Karte von 2020 für Eschach sind diverse Potentialflächen und Baulücken dargestellt, welche durch eingeleitete FNP-Änderungen (Tauschflächen für andere Gebiete), Bebauungsplanverfahren nach §13b BauGB oder durch zwischenzeitliche Bebauungen bereits nicht mehr zur Verfügung stehen: - Außenreserven - Fläche 4 – Außenreserve – südliche Teilfläche mit 2.400 m ² (Wohngebiet Tann / Hinter den Gärten) Bebauungsplan Tann II 2021 (Wohngebiet §13b BauGB) - Fläche 11 – Außenreserve mit 17.993 m ² (Erweiterung GE Froschlache nach Süden) 4. FNP-Änderung 2019 (Tausch FNP-Fläche G 2.11 für Gewerbegebiet „Gassenäcker“) - Fläche 28 – Außenreserve mit 7.075 m ² (zwischen Friedhof und Grundschule) 2. FNP-Änderung 2013 (Tausch FNP-Fläche M 2.1 + Teil von W 2.5 für Wohngebiet „Hinter den Gärten“ W 2.2.3) Die aktuellen Außenreserverflächen reduzieren sich hierdurch um insgesamt rund 27.500 m ² (2,75 ha) (Wohnen 0,95 ha / Gewerbe 1,80 ha).	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 143 - Baulücken Gewerbe - Fläche 6 – Baulücke mit 1.999 m ² (GE Froschlache) bereits bebaut - Fläche 17 – Baulücke mit 4.179 m ² (GE Froschlache) bereits bebaut - Fläche 22 – Baulücke mit 1.959 m ² (GE Froschlache) bereits bebaut - Fläche 24 – Baulücke mit 2.350 m ² (GE Froschlache) bereits bebaut - Fläche 29 – Baulücke mit 2.186 m ² (GE Froschlache) aufgeteilt und bereits doppelt bebaut - Fläche 40 – Baulücke mit 3.049 m ² (Lindenstraße) notwendiger Parkplatz Fa. icotek Die aktuellen gewerblichen Baulücken reduzieren sich hierdurch um rund 15.700 m ² (1,57 ha). Die Gemeinde Eschach hat für Gewerbe keine Außenreserven und keine Baulücken mehr zur Verfügung. Die tatsächlich verfügbaren Gewerbeflächen sowie die gewerblichen Flächenpotentiale im FNP belaufen sich in Eschach aktuell auf 0 m ² .	Redaktionelle Anpassungen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 144 - Baulücken Wohnen - Fläche 13 – Baulücke mit 680 m ² (Adlerstraße) aktuell Einfamilienhaus in Bau - Fläche 32 – Baulücke mit 537 m ² (Kirchbergweg) bereits mit Doppelhaus bebaut - Fläche 39 – Baulücke mit 830 m ² (Holzhausener Straße) bereits mit Mehrfamilienhaus bebaut - Fläche 47 – Baulücke mit 888 m ² (Grauwiesenstraße / Hurdstraße) bereits mit Doppelhaus bebaut Die aktuellen Baulücken für Wohnbebauungen reduzieren sich hiermit um rund 3.000 m ² (0,3 ha) und wurden überwiegend mit verdichteteren Bauungen (Doppel- und Mehrfamilienhäusern bebaut). Um eine fundierte und überhaupt aussagekräftige Beurteilung über die in	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>den letzten Jahren erreichten Erfolge bei Nachverdichtungen und die überhaupt realistisch zur Verfügung stehenden Potentiale sowie den Bedarf der Gemeinde Eschach für die Zukunft prognostizieren zu können, ist eine Anpassung / Berücksichtigung der o.g. Flächen im Wohnraumdetektor unabdingbar.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 145 b) Raumnutzungskarte 2035 In der Raumnutzungskarte sind u.a. die 1. Erweiterung des Gewerbegebiet Froschlache (2015) sowie die Wohngebiete Hinter den Gärten (2014) und Tann II (2021) nicht als bereits bestehende Siedlungsstruktur dargestellt. Darüber hinaus sind weitere innerörtliche bereits bebaute Flächen ebenfalls nicht als bestehende Siedlungsstruktur dargestellt und vermitteln dem Betrachter Baulücken bzw. Innenpotentiale in Eschach, wo tatsächlich bereits Bebauungen vorhanden bzw. Nachverdichtungen erfolgreich umgesetzt sind. Dies sind u.a. die Bereiche Grundschule + Bauhof, Rathaus + Kirche, Holzhausener Straße, Hauptstraße / Fa. Icotek, Baumgartenweg sowie Hauptstraße / Fa. Stoll+Ziegler (siehe Anlage). Die Raumnutzungskarte muss daher für das weitere Verfahren an den aktuellen Bestand angepasst werden, um überhaupt eine angemessene Aussagekraft entfalten zu können und nicht von unrichtigen bzw. veralteten Tatsachen auszugehen. Dies ist insbesondere daher erforderlich, da die Planschärfe und der Detaillierungsgrad der Vorgaben gegenüber der Darstellung des Regionalplan 2010 deutlich erhöht wurde und damit den Ausgestaltungsspielraum für die Gemeinde bzw. den Verwaltungsverband Leintal – Frickenhofer Höhe bei einer FNP-Fortschreibung unverhältnismäßig einschränkt wird bzw. diesem nahezu keinen Spielraum für die Aufnahme eigener Ziele im FNP lässt. Eine Fortschreibung des FNP wäre hierdurch für das Gebiet der Gemeinde Eschach bei unveränderter Beibehaltung der Raumnutzungskarte quasi obsolet. Unter Anbetracht der o.g. bereits in Anspruch genommenen Außenpotenziale und der maßgeblichen und deutlichen Verringerung der Baulücken durch Innenentwicklungen ist ein neuer und deutlich höherer Bedarf an Bauflächen für die nächsten Jahrzehnte abzuleiten bzw. neu zu ermitteln und die bisherigen Prognosen für Eschach zu überarbeiten. In die Bedarfsermittlung ist insbesondere der verstärkte Wohnbau / Nachverdichtung + Bevölkerungszuwachs in den letzten 3-4 Jahren mit aufzunehmen und zu berücksichtigen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	<p>Ifd. DS-Nr.: 146 2. Festlegungen im aktuellen Regionalplanentwurf Im Regionalplanentwurf 2035 wurden alle die Gemeinde Eschach komplett umgebenden bisher festgelegten schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft von Vorranggebieten (Grundsätze) auf Vorbehaltsgebiete (Ziele) hochgestuft. Damit ist in diesen zukünftig keine bauliche Entwicklung mehr ohne aufwändiges und</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Mit dem Regionalplan 2035 werden erstmalig Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt, um auf die aktuellen Herausforderungen in der Flächennutzung zu reagieren, die sich insbesondere in der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen widerspiegeln. Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>zeitintensives Zielabweichungsverfahren (Genehmigung durch das Regierungspräsidium) mehr möglich. Insbesondere westlich des bestehenden Gewerbegebietes Froschlache sowie südwestlich von Holzhausen ist die Ausweisung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft nicht nachvollziehbar bzw. wird für falsch angesehen, da hier die Flurbilanzkarte des LEL in größeren Bereichen nur Grenzfluren und keine Vorrangfluren ausweist. Zudem wurde u.a. auch der Bereich östlich der Drehgasse (bisher im Regionalplan 2010 als geplante Wohnbaufläche), westlich des BG Tann II (bisher im Regionalplan 2010 ohne Einschränkungen) sowie östlich von Holzhausen (bisher im Regionalplan 2010 als geplante Gewerbefläche) etc. nicht mehr als geplante Siedlungsstrukturen sondern nun zusätzlich als vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft neu ausgewiesen, so dass nun um rund Eschach und Holzhausen faktisch keine Bauflächenenerweiterung mehr möglich sein soll. Auch wurde zwischen Holzhausen und dem Gewerbegebiet Gassenäcker (Fa. Wiedmann) zusätzlich zur Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft ein für eine Regionalplanung ungewöhnlich kleines Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege sowie ein unüblich kleiner regionaler Grünzug in Größe von nur rund einem Hektar festgelegt, so dass auch hier gleich dreifach eine bauliche Entwicklung ausscheiden soll. Diese nahezu schon parzellenscharfe Abgrenzung bzw. Definition von so kleinen Zielgebieten in Ortsrandlage ist für eine großräumig angelegte Planung wie den Regionalplan, welcher 2 Landkreise vollständig umfasst, nicht nachvollziehbar. Die Darstellung so geringer Fläche können u.E. keine Ziele einer überregionalen Regionalplanung sein, da diese im Umfang zu unerheblich sind. Auch lässt sich vor Ort nicht spontan erkennen, warum diese Fläche so schutzbedürftig sein soll, dass diese drei regionalbedeutsamen Ziele tangieren soll. Für eine Aufnahme im FNP oder für eine konkrete Ausweisung in einem Bebauungsplan sind in diesen Verfahren umfangreiche artenschutzrechtliche und naturschutzrechtliche Detailprüfungen notwendig bzw. ggf. auf anderer Ebene Schutzgebiete ausgewiesen, die eine bauliche Eignung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. ermöglicht oder ausschließt. Diese Beurteilung muss daher diesen ausführlichen Verfahren überlassen bleiben. Eine vorsorglich ausschließende regionalplanerischen Restriktion wird daher hierfür nicht als sachgerecht erachtet. Diesen den gesamten Ort umfassenden und bis an die bestehende Ortslage heranreichende angedachten Ausschlüsse für eine bauliche Entwicklung sind so in keinster Weise akzeptabel und schränken die Gemeinde Eschach unverhältnismäßig bzw. unzulässig ein. Für keine andere ländliche Gemeinde im Plangebiet wurden vergleichbar restriktive</p>	<p>Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 inzwischen veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Die genannten Bereiche werden nach der Flurbilanz 2022 durch die LEL als Vorbehaltsflur I, die zweithöchste Wertstufe, kategorisiert, die als "landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten" sind. Diese werden in der Raumnutzungskarte zukünftig weiterhin als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Um den Kommunen in der Siedlungsentwicklung zusätzlich zu den nach der Bedarfsermittlung zugesicherten Flächen weitere Flexibilität in der Flächenentwicklung zu gewährleisten, werden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft zukünftig für die kommunale Ausformung geöffnet. Eine entsprechende Formulierung wird in Plansatz 3.2.3.2 (1) ergänzt. In die Raumnutzungskarte werden bereits rechtskräftige Bauleitpläne als redaktionelle Änderung ergänzt. Des Weiteren wurden im Rahmen der Überarbeitung der Raumnutzungskarte Anpassungen von VRG LWS zu VBG LWS vorgenommen, um der Gemeinde Eschach bei Bedarf Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen ein fein abgestimmtes, räumlich differenziertes und dem Planungsmaßstab angemessen detailliert abgegrenztes Netz der wertvollen Gebiete dar. Die Festlegung basiert auf einer Vielzahl von Kriterien wie Biotopverbund (Regionales Biotopverbundkonzept, Generalwildwegeplan), Moor- und Auenbereiche, Schutzgebiete, verschiedene weitere wertvolle Lebensräume (z.B. Waldrefugien, Streuobstflächen, FFH-Lebensraumtypen) einschl. deren Entwicklungspotenziale.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Vorgaben vorgesehen. Bauliche Entwicklungen um Eschach und Holzhausen wären nur noch auf den wenigen und minimalen weißen Flächen gem. der aktuelle Raumnutzungskarte möglich, welche in keinster Weise den tatsächlichen Bedarf gem. der bisherigen Entwicklung selbst unter sparsamster Ausweisung von Bauflächen für die nächsten Jahrzehnte decken können.	
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 147 Folgende Anpassungen müssen in den Regionalplan aufgenommen werden, um der Gemeinde Eschach einen angemessenen Spielraum für mögliche bauliche Entwicklungen in den nächsten Jahrzehnten offen zu halten (siehe Lageplan im Anhang): Wohngebiet Vordere Höhe II Hier wurden im Vertrauen auf die bisherigen Vorgaben des Regionalplanes 2010 bei der Erschließung des Baugebietes Vordere Höhe bereits technische Vorkehrungen (Kanalleitungen, Straßenanschlüsse, Retentionsbecken etc.) bzw. die vorhandene Infrastruktur so ausgelegt, dass eine Erweiterung nach Norden vorbereitet und vorfinanziert ist. Daher darf der Regionalplan zukünftig z.B. durch Herabstufung der Vorrangfläche für die Landwirtschaft zu einer Vorbehaltsfläche eine bauliche Entwicklung nicht ausschließen.	Wird gefolgt Die Fläche wird von einem VRG Landwirtschaft zu einem VBG Landwirtschaft geändert, sodass sie über die kommunale Abwägung bei Bedarf zugänglich gemacht werden kann.
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 148 Wohngebiet Tann III / Hinter den Gärten III Hier wurden ebenfalls im Vertrauen auf die bisherige Vorgaben des Regionalplans bei der aktuellen Erschließung des Baugebietes „Tann II“ auch alle technische Vorkehrungen (Kanalleitungen, Straßenanschlüsse, Retentionsbecken etc.) bzw. die vorhandene Infrastruktur so ausgelegt, dass eine Erweiterung nach Süden bzw. Westen vorbereitet und vorfinanziert ist. Dazu ist als langfristiges Ziel eine Straßenverbindung aus dem aktuellen Wohngebiet Tann + Tann II + Hinter den Gärten I + II eine Anbindung zum Gewerbegebiet Froschlache und an die L 1080 gemäß den Hauptverkehrsströmen angedacht und vorbereitet, um den Ortskern und insbesondere die schmale Steigackerstraße im Zentrum Eschachs von dem Anliegerverkehr dieser Baugebiete entlasten zu können. Daher darf der Regionalplan zukünftig z.B. durch Herabstufung der Vorrangfläche für die Landwirtschaft zu einer Vorbehaltsfläche eine bauliche Entwicklung nicht bereits vorab ausschließen. In Eschach wird eine zukünftige Siedlungserweiterung fast ausschließlich nach Süden erfolgen können. Im Norden befinden sich die Sportanlagen und zwei Biogasanlagen, welche dort größere private Bereiche und die gemeindlichen Einrichtungen (Schule, Kindergarten, Halle etc.) mit Nahwärme versorgen. Aus Immissionsschutzgründen sind dort wesentliche bauliche Erweiterungen nach Norden unmöglich.	Wird nicht gefolgt Um der Gemeinde Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wurden im Bereich Vordere Höhe II, Langfeld II und Schechinger Straße Anpassungen vorgenommen (VRG Landwirtschaft zu VBG Landwirtschaft). Für weitere Anpassungen fehlt aktuell der Bedarfsnachweis. Sollte sich weiterer Bedarf ergeben, ist diese Fläche über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 149 Gewerbegebiet Froschlache Im bestehenden Gewerbegebiet sind alle Flächen bebaut. Die Gemeinde Eschach verfügt daher aktuell über keinen einzigen Quadratmeter	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>verfügbare Gewerbefläche mehr. Auch im Flächennutzungsplan ist keine Fläche mehr dargestellt, die zukünftig noch aktiviert werden könnte. Es besteht daher alsbald ein Bedarf an Erweiterungsflächen, da die zwei größten ortsansässigen Firmen Mössner und icotek bereits Erweiterungsbedarf in Größe von rund 2-3 ha angemeldet haben. Dazu ist für sonstige örtliche Gewerbetreibenden ein stetiger Bedarf von 1 - 2 ha einzuplanen. Für diesen Bedarf ist daher in Erweiterung an das bestehende Gewerbegebiet nach Westen und optional nach Süden eine Fläche vorzusehen, ansonsten sind die örtlichen Betriebe in ihrer Existenz gefährdet und drohen abzuwandern. Aufgrund der i.d.R. sehr schwierigen bzw. langwierigen Grunderwerbsverhandlungen muss eine Gemeinde auch immer über potentielle Alternativstandorte / Ausweichmöglichkeiten verfügen (hier Erweiterung des GE Froschlache nach Westen, falls Grunderwerb im Süden nicht möglich ist bzw. umgekehrt), da ansonsten eine Gemeinde von den Eigentümern erpressbar ist bzw. die Grundstückspreise für nur eine überplanbare Fläche in völlig unangemessene Höhen getrieben werden. Daher sind im Regionalplan grundsätzlich mehr Flächen von restriktiven Vorgaben freizuhalten, als evtl. der tatsächliche Bedarf der Gemeinde umfasst. Schließlich ist der konkrete Flächenbedarf dann in den erforderlichen Bauleitplanverfahren (FNP + Bebauungsplan) ebenfalls noch nachzuweisen, so dass die Entwicklungsoptionen im Regionalplan noch nicht abschließend räumlich definiert werden müssen. Dies muss weiterhin der gemeindlichen Planungshoheit im FNP-Verfahren bzw. Bauleitplanverfahren unterliegen und darf nicht vom Regionalplan diktiert werden.</p>	<p>aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist zumindest ein Teil dieser Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 150 Wohngebiet Langfeld II Im Ortsteil Holzhausen wurden seit Jahrzehnten keine neuen Bauflächen für die örtliche Jugend mehr ausgewiesen, so dass diese oftmals in andere Orte abgewandert sind. Um in Holzhausen optional eine geringfügige Fläche für die ausschließliche Eigenentwicklung vorhalten zu können, sollte am südlichen Ortsrand für ein mögliches kleines Baugebiet „Langfeld II“ eine Fläche im Regionalplan freigehalten werden.</p>	<p>Wird gefolgt Die Fläche wird von einem VRG Landwirtschaft zu einem VBG Landwirtschaft geändert, sodass sie über die kommunale Abwägung bei Bedarf zugänglich gemacht werden kann.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 151 Wohn- und Mischgebiet Schechinger Straße In der Ortslage von Holzhausen nördlich der Schechinger Straße zwischen dem Baumgartenweg und dem Gewerbegebiet Gassenacker (Fa. Wiedmann) wurden wie oben bereits erwähnt drei regionalplanerische Ausschlusskriterien für eine Fläche von nur rund einem Hektar vorgesehen, welche so nicht nachvollziehbar sind. Diese Fläche bietet sich zur Abrundung des Ortrandes von Holzhausen an, da diese Fläche dreiseitig von best. Bebauungen</p>	<p>Wird gefolgt Die Fläche wird von einem VRG Landwirtschaft zu einem VBG Landwirtschaft sowie von einem VRG Naturschutz und Landschaftspflege zu einem VBG Naturschutz und Landschaftspflege geändert, sodass sie über die kommunale Abwägung bei Bedarf zugänglich gemacht werden kann.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 90 Gemeinde Eschach	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>umgeben ist und entsprechend von den angrenzenden ehemaligen Hofstellen geprägt ist. Daher sollte diese Fläche als Optionsfläche für eine Wohn- und Mischgebietsbebauung als Abrundung des Ortsrandes weiterhin der gemeindlichen Planungshoheit (FNP / BPlan) unterliegen und nicht durch übergeordnete Vorgaben von vornherein ausgeschlossen werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 152 4. Fazit Die Gemeinde Eschach ist immer mit der bekanntlich endlichen Ressource Grund & Boden sparsam und verantwortlich umgegangen. Es wurden nie Wohn- oder Gewerbegebiete ausgewiesen, für die kein konkreter Bedarf oder eine entsprechende Nachfrage vorhanden war. Dies wird dadurch belegt, dass die Gemeinde aktuell keine Gewerbefläche mehr verfügt und im aktuellen Wohngebiet „Tann II“ alle im ersten Vergabeabschnitt zur Verfügung stehenden Plätze selbstverständlich mit einem konkreten Bauzwang umgehend veräußert wurden und nun nur noch wenige Plätze für zukünftige örtliche Interessenten reserviert werden, obwohl noch externe Nachfrage besteht. Auch hat die Gemeinde die Innenentwicklungspotentiale vorrangig und so gut wie möglich in den letzten Jahren genutzt, sofern ein Grunderwerb oder eine Kooperation mit den privaten Eigentümern möglich war. So konnten das Wohngebiet „Hinter den Gärten“ und das Wohngebiet „Neue Steige“ auf ehemaligen brachliegenden Hofstellen im Ortszentrum in Zusammenarbeit mit privaten Erschließungsträgern realisiert werden. Auch das gemeindliche Wohngebiet Kirchbergweg beim Bauhof / Schule konnte auf einer Innenentwicklungsfläche umgesetzt werden. Dazu u.a. eine Aufteilung und Bebauung auf einer ehemaligen Hofstelle in der Holzhäuser Straße etc. Auch wurden diverse private Baulücken (Holzhausener Str., Sudetenstr. Drehagsse, etc) in den letzten Jahren bebaut, so dass sich deren Bestand deutlich und signifikant verringert hat. Es wird auch größter Wert auf eine verdichtete Bebauung gelegt, wo dies städtebaulich vertretbar ist und die Grundstückseigentümer mitwirkungsbereit sind. So werden auch im aktuellen Baugebiet „Tann II“ drei Grundstücke für eine Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen und von einem Investor mit drei Sechsfamilienhäusern 2023 bebaut. Vor kurzem wurden an der Hauptstraße zwei Mehrfamilienhäuser und ein Wohn- + Ärztehaus sowie in der Holzhausener Straße ein weiteres Mehrfamilienhaus gebaut, so dass sich innerhalb der letzten ein bis zwei Jahre der Wohnungsbestand und die Verdichtung deutlich erhöht haben. Ergänzt wird dies durch private Nachverdichtungen, in dem ebenfalls in den letzten ein bis zwei Jahren zwei private Baulücken in vorhandenen Baugebieten mit Doppelhäusern nachverdichtet wurden. Anhand dieser Fakten kann deutlich belegt</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Der Regionalverband begrüßt die Bemühungen und Anstrengungen der Gemeinde Eschach, die Innenentwicklung voranzutreiben und verdichtete Wohnformen umzusetzen. Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung wurden für jede Gemeinde die bedarfsgerechten Entwicklungsmöglichkeiten geprüft, so auch für Eschach. Um auch in Zukunft eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung zu gewährleisten, wurden für den 2. Anhörungsentwurf Anpassungen in der Raumnutzungskarte vorgenommen, sodass für die Gemeinde Eschach ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Diese sind bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>werden, dass sich die Gemeinde Eschach aktiv um eine Nachverdichtung / Innenentwicklung bemüht und in den letzten Jahren deutliche Erfolge verzeichnen konnte. Daher muss sich diese Entwicklung auch in dem aktuellen Regionalplan wiederfinden, der leider auf einer veralteten Datenlage basiert und die letzten Jahre mit einer enormen Nachfrage und sehr hohen Bautätigkeit nicht berücksichtigt. So ist es auch in keinster Weise nachvollziehbar und akzeptabel, dass u.a. die Bundesregierung aufgrund des aktuellen, anhaltenden und zukünftig weiter bestehenden Wohnraummangels u.a. aufgrund der anhaltenden Flüchtlingsproblematiken in Deutschland ein Wohnbaurleichterungs-gesetz, ein Baulandmobilisierungsgesetz sowie eine Novelle des BauGB u.a. für Baugebiete an den Ortsrändern (Verfahren nach § 13b BauGB) beschlossen und sogar verlängert hat und damit die Gemeinden quasi aufgefordert bzw. animiert hat, u.a. neue Wohnbauflächen auszuweißen. Nachdem nun Gemeinden wie Eschach dieser Aufforderung erfolgreich nachgekommen sind und Wohnraum geschaffen haben, sollen diese nun nachträglich durch eine Anrechnung dieser Flächen auf die zukünftigen Potentialflächen / Bedarf im Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg bestraft werden, indem diesen ländlichen Gemeinden nun für die nächsten Jahrzehnte keine weiteren Flächen mehr zugestanden werden und die Entwicklung ausschließlich in den Zentren und den Entwicklungsachsen vorgesehen wird. Dieser Vorgehensweise wird entschieden widersprochen und darum gebeten, den Entwurf des Regionalplans so anzupassen und auszuformulieren bzw. restriktive Ausweisungen von Vorbehaltsflächen in der Raumnutzungskarte soweit von den Ortslagen zurückzunehmen, dass der gemeindlichen Planungshoheit in den Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren noch ausreichend Spielraum eingeräumt werden kann um den Anforderungen und Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung nachzukommen zu können.</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	4.1.3 Straßenverkehr	Ifd. DS-Nr.: 124 1. Eintragung der neuen B29 statt der alten Verkehrsführung	Wird gefolgt Die Darstellung wird angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	4.1.3 Straßenverkehr	Ifd. DS-Nr.: 125 2. Eintragung der neuen Verkehrsführung am nördlichen Ortseingang von Essingen	Wird gefolgt Die Darstellung wird angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 126 3. Verschiedene Siedlungsflächen müssen im Regionalplan als Bestand dargestellt werden: a. Wohngebiet im Bereich Kirschenweg (Theußenbergweg-Nord) b. Wohngebiet Fichtestraße / Lessingweg c. Wohngebiet Ried-Süd d. Wohngebiet Bühläcker e. Wohngebiet Utzenbergblick / Bärenbergweg	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 127 4. Verschiedene Siedlungsflächen müssen im Regionalplan als Planbereich dargestellt werden: a. Kellerfeld II (und ggf. Erweiterung Richtung Süden) b. Brühl II (Planungsfläche FNP ES W1 Brühl Nordwest) c. Saukopf / Blümle II d. weitere bauliche Entwicklung zwischen Saukopf und Brühl e. Bereich „Hasenweide, Erweiterung Campingplatz Hirtenteich“ f. Lauterburg: südlich des Hülbenwegs (Planungsfläche FNP ES W5 Lauterburg) g. Forst: nördlich des Weinschenkerhofs (Planungsfläche FNP ES W6 Forst) h. Stockert: (Planungsfläche FNP G1 Gewerbebeerweiterung Stockert Ost) i. Dauerwang: südlich der Willy-Messerschmitt-Straße (Planungsfläche FNP ES G D2 Gewerbeentwicklung Dauerwang Süd 2) Hierbei wird ausdrücklich auf die aktuell laufende Fortschreibung des Flächennutzungsplanes verwiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 128 5. Erfassung der Erweiterungsfläche Streichhoffeld-West und korrekte Erfassung des Bestands im Bereich Streichhoffeld (Bebauungsplan Streichhoffeld, 1. Änderung)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	4.3 Abfallwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 130 7. Darstellung der Deponie Ellert	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus	lfd. DS-Nr.: 131 8. Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Limes Golf Welland“	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 132 9. Erklärung der Schraffur im Bereich der Gärtnerei Welzel an der B29	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Schraffur rührt von der Digitalen Topografischen Karte her und kann daher nicht angepasst werden.
lfd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 133 Darüber hinaus bitten wir um Klärung, ob das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Ölmühle korrekt eingezeichnet ist.	Das VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz basiert auf den Abgrenzungen der Hochwassergefahrenkarten (HWGK) des Landes Baden-Württemberg. Grundlage für die Festlegung im Bereich der Ölmühle sind siedlungsnahere Bereiche im HQ100 bis zu HQextrem.
lfd. Ident-Nr.: 91 Gemeinde Essingen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 135 6. Neu im Regionalplan sind Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik ausgewiesen (Planzeichen Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen: graue Punkte): a. Südwestlich des Sixenhofs b. Nördlich des Oberkolbenhofs (an der Gemarkungsgrenze zu Aalen) c. Nördlich vom Industriegebiet Streichhoffeld d. Südlich der Wohnbebauung Lauterburg an der L 1165 e. Südlich der Windkraftanlagen Lauterburg (an der Gemarkungsgrenze zu Bartholomä) f. Birkenteich g. Südlich der Weiherwiesen (an der Gemarkungsgrenze zu Bartholomä) Hier besteht seitens der Gemeinde Essingen Klärungsbedarf, welche Auswirkungen diese Festsetzungen haben und ob die vorgesehenen Bereiche überhaupt umsetzbar wären.	Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und, u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022, angepasst. Ein Teil der Flächen auf dem Gemeindegebiet (nördl. Streichhoffeld, südl. Lauterburg, südl. Weiherwiesen) wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 110 1.1 Das südliche Drittel des Flurstücks 699 (ca. 1ha) soll zugunsten der Entwicklung anderer Flächen (hier: Wohnbaufläche Planung Heuchlingen Süd [2.1.]) aus dem Wohnbauschwerpunkt entfallen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Wohnbauschwerpunkt wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 111 1.2 B-Plan-Gebiet "Ulmenweg", Dettingen. Bestehendes Baurecht, Fläche vollständig aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 114 1.2 B-Plan-Gebiet „Ulmenweg“, Dettingen. Bestehendes Baurecht, Plangebiet vollständig aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 116 1.3 Kein Wohnbau möglich, da festgelegte Funktionen (als Wirtschaftsweg,) als Ausgleichsfläche und Retentionsfläche (Regenrückhaltebecken, siehe auch B-Plan "Ulmenweg"). Darstellung Neu: weiß, d.h. „ohne Darstellung“ + regionaler Grünzug.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Wohnbauschwerpunkt wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 120 1.4 Vorbehaltsfläche für kommunale Nutzung, keine Wohnnutzung. Darstellung Neu: weiß, d.h. „ohne Darstellung“.	Wird gefolgt Der Wohnbauschwerpunkt wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 121 1.5 Keine Wohnbaufläche, da bauleitplanerisch dauerhaft als Ausgleichsfläche (Flstk. 593; B-Plan "Schraie", Dettingen) und landwirtschaftliche Fläche (Flstk. 594; B-Plan "Nördlich des Kammerwegs", Dettingen) festgesetzt. Darstellung Neu: Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft + (regionaler Grünzug).	Wird gefolgt Der Wohnbauschwerpunkt wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 122 1.6 Mischgebiet B-Plan „Heinzenwiese“, Dettingen. Bestehendes Baurecht. Teilweise aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 153 1.8 Gewerbegebiet „Schraie“, Dettingen. Bestehendes Baurecht. Überwiegend aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Industrie und Gewerbe.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 154 1.9 Zukünftiger Entwicklungsschwerpunkt Gewerbe. Darstellung Neu: Schwerpunkt für Gewerbe.	Wird nicht gefolgt Es erfolgt keine Anpassung, da der Gewerbeschwerpunkt bereits an anderer Stelle festgelegt ist. Für eine weitere gewerbliche Entwicklung in diesem Umfang fehlt aktuell der Bedarfsnachweis. Zudem handelt es sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen, die auch als Vorranggebiet für die Landwirtschaft geschützt sind.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 155 1.10 Ehemals Fläche für Abbau von Mineralien. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Industrie und Gewerbe.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 156 1.11 Zukünftige Fläche für örtliches Kleingewerbe. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Industrie und Gewerbe.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 157 2.1 Potenzielle Wohnbaufläche. Konflikt mit Darstellung als Vorranggebiet für Landwirtschaft. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung- Wohn- und Mischgebiet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 158 2.2 Sportplatz. Darstellung Neu: weiß, d.h. „ohne Darstellung“.	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 159 2.3 Gewerbe- und Industriegebiet „Äußere Wiesen II – Änderung und Erweiterung“, Heuchlingen. Baurecht vorhanden. Aufsiedlungsbeginn in Kürze vorgesehen. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 160 2.4 Umgriff der Flächennutzungsplanänderung „Äußere Wiesen II – Änderung und Erweiterung“. Darstellung Neu: Schwerpunkt für Gewerbe.	Wird gefolgt Der Gewerbeschwerpunkt wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 161 2.5 Fläche nicht im Umgriff der Flächennutzungsplanänderung „Äußere Wiesen II – Änderung und Erweiterung“ enthalten. Darstellung Neu: Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.	Wird gefolgt Der Gewerbeschwerpunkt wird angepasst, die Fläche zu VRG Landwirtschaft.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 162 3.1 Fläche (ca. 1,5 ha) nördlich der Flurstücke 360 und 361 Heldenfingen soll als Wohnbaupotenzial zugunsten einer zusätzlichen Wohnbaufläche im Heldenfinger Norden (3.2) aufgegeben werden.	Wird gefolgt Wird als Freiraum-Fläche dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 163 3.2 Potentielle Entwicklung zu Wohnbaufläche (ca. 1,5 ha). Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Wohn und Mischgebiet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 164 3.4 Gewerbegebiet „Unteres Feld“. Bestehendes Baurecht. Fläche weitestgehend aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 165 4.1 Nachrichtliche Darstellung der Ortsumgebung Gerstetten. Darstellung Neu: Straße für überregionalen	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltene Ortsumgebung Gerstetten wird den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Gerstetten		Verkehr, Planung.	Fachplanungsträger der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die Maßnahme ist in der Übersichtskarte Straßenverkehr dargestellt. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 166 4.2 Entwicklung Wohnbau im nördlichen Anschluss an das B-Plan-Gebiet "Östlich des Wasserturms", Gerstetten. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Wohn- und Mischgebiet. Hilfsweise: Darstellung „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ ohne regionalen Grünzug.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 167 4.3 Gewerbepark Gerstetten. Bestehendes Baurecht. Weitgehend aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand- Industrie und Gewerbe	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4.11.5 Zentralörtliche Versorgungskerne / Zulässigkeit großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandelsansiedlungen	lfd. DS-Nr.: 168 4.5 Erweiterung des Darstellungsbereichs „Zentralörtlicher Versorgungskern“ in nördlicher Richtung bis „EDEKA“ und in östlicher Richtung bis Karlstraße 39	Wird nicht gefolgt Die parzellenscharfe Ausformung der zentralörtlichen Versorgungskerne obliegt den Kommunen, daher ist keine Anpassung notwendig.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 169 4.6 Keplerstraße 14 (genehmigte Wohnnutzung). Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 170 4.7 Fläche südlich des B-Plan-Gebiets "Rettungswache" Bisher im FNP als „Entwicklungsfläche für Gewerbe“ dargestellt. Darstellung Neu: weiß d.h. „ohne Darstellung“ + Regionaler Grünzug (Streuobst!).	Wird gefolgt Wird als Freiraum-Fläche dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 174 4.8 Keplerstraße und Heuchstetter Straße sind Gemeindestraßen ohne überregionale Bedeutung. Redaktionelle Änderung. Darstellung Neu: weiß, d.h. ohne Darstellung.	Wird gefolgt Die Darstellung wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 175 4.9 Erweiterung der gewerblichen Fläche bis L1164 sinnvoll. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Industrie und Gewerbe.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 176 4.10 Erweiterung der gewerblichen Fläche bis L1164 sinnvoll. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Industrie und Gewerbe	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 177 4.11 Redaktionelle Änderung. Baurecht/Baureife besteht. Flächen weitgehend aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Industrie und Gewerbe.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 178 4.12 Planerisch vorgesehene weitere Westerweiterung des Gewerbegebiets „Wasserloch“. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung- Industrie und Gewerbe.	Redaktionelle Anpassungen Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 179 4.13 Einzeilige Wohnbebauung südlich der Blücherstraße. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 180 4.14 Bestehendes Baurecht (B-Plan "Geislinger Weg 1. Bauabschnitt 2. Änderung", Gerstetten). Flächen fast vollständig aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 181 4.16 Bestehendes Baurecht (B-Plan "Gruben II - 2. Änderung", Gerstetten). Flächen fast vollständig aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 182 4.17 Themenpark (Spiel- und Freizeitfläche). Darstellung Neu: weiß, d.h. „ohne Darstellung“.	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 183 4.18 Nachrichtliche Darstellung „Ski“ analog „Motorsport“.	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 184 4.19 L1164: Darstellung als „Straße für überregionalen Verkehr“. [Siehe auch Stellungnahme "0."]	Wird gefolgt Die Darstellung wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 185 4.20 Sportplatz. Darstellung Neu: weiß, d.h. „ohne Darstellung.“	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 186 4.21 Außenbereich (Außenbereichsnutzung [Gewächshäuser, Gärtnerei]). Darstellung Neu: Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft + regionaler Grünzug.	Wird gefolgt Die Fläche ist in den zu Grunde liegenden Daten als Siedlungsfläche (Bestand) geführt und wird daher nicht angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 187 5.1 Geplante Entwicklungsfläche „Sondergebiet Kickethau Erweiterung“. Aufstellungsbeschluss gefasst. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Industrie und Gewerbe.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 188 5.2 Gewerbefläche „Sondergebiet Kickethau“. Bestehendes Baurecht. Fläche vollständig aufgesiedelt. Redaktionelle Änderung. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Industrie und Gewerbe.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 189 5.3 Gewerbegebiet Eichholz – Ost weitgehend aufgesiedelt. Bestehendes Baurecht. Redaktionelle Änderung Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Industrie und Gewerbe.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 190 5.4 "Krautgärten und nördliche Erweiterung" (siehe auch 5.4a). Darstellung Neu: Siedlungsfläche Planung – Wohn- und Mischgebiet. Hilfsweise: Vorbehaltsfläche Landwirtschaft ohne Grünzug.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 191 5.4a Entfall der Fläche „Brechhübl“ zugunsten der Wohnbaupotenzialfläche „Krautgärten und nördliche Erweiterung“, Darstellung neu: Vorbehaltsfläche Landwirtschaft.	Wird gefolgt Wird als Freiraum-Fläche dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 192 5.5 Nachrichtliche Darstellung der Ortsumfahrung Gussenstadt.	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltene Ortsumfahrung Gussenstadt wird den Fachplanungsträger der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die Maßnahme ist in der Übersichtskarte Straßenverkehr dargestellt. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 193 5.6 Kein regionaler Grünzug, da landwirtschaftlich genutzte Fläche. Darstellung Neu: Vorranggebiet für Landwirtschaft ohne „regionaler Grünzug“.	Wird nicht gefolgt Die Festlegung als Gebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 inzwischen veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Der genannte Bereich wird nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II kategorisiert und in der Raumnutzungskarte zukünftig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Es besteht kein Widerspruch zwischen landwirtschaftlicher Nutzung einer Fläche und der Festlegung als Grünzug, da landwirtschaftliche Flächen wichtige Funktionen des Grünzuges erfüllen. Die Festlegung als regionaler Grünzug bleibt bestehen.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 194 5.9 Nicht rechtskräftiger B-Plan „Bei der Rappenhülbe“ weist größtenteils Gewerbegebiet aus. Redaktionelle Änderung. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand – Industrie und Gewerbe.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 195 0. Sämtliche Kreisstraßen sollen im Regionalplan als "Straße für regionalen Verkehr" und sämtliche Landesstraßen sollen als "Straße für überregionalen Verkehr" dargestellt werden. [Analog der Darstellung im Regionalplan 2010]	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das System der zentralen Orte bildet die Grundlage zur Ermittlung der Bedeutung zwischengemeindlicher Verbindungen. Gemeinden werden nach ihrer raumordnerischen Bedeutung in zentrale Orte unterschiedlicher Stufe

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			und in Gemeinden ohne zentralörtliche Aufgaben gegliedert. Um die Verbindungsfunktionsstufe eines Straßennetzelements zu bestimmen, wurde für jede Verbindung eine optimal geeignete Route zwischen den Gemeinden gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN), nicht nach der Eigenschaft einer Bundesfern-, Landes- oder Kreisstraße, durch ihre Widmung bestimmt. Die Darstellung wird noch um die Kreisstraßen ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 92 Gemeinde Gerstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 259 4.15 Bestehendes Baurecht (B-Plan "Völlstütze I", Gerstetten. Flächen fast vollständig aufgesiedelt. Darstellung Neu: Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 95 Fachbereich Bürgerservice	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 468 Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbands Ostwürttemberg, der Gemeinderat der Gemeinde Hermaringen hat sich in seinen Sitzungen am 20.10.2022 und am 17.11.2022 u. a. auch mit dem Entwurf des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg befasst. Anbei übersenden wir Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Hermaringen. Mit freundlichen Grüßen Harald Uherek Fachbereich Bürgerservice Anmerkung Exzerpierung: Die Inhalte der hier als Anlage angehängten Stellungnahme wurden von der Gemeinde Hermaringen jeweils in separaten Stellungnahmen erfasst und entsprechend exzerpiert. Siehe Stellungnahmen 172,173,174,176,177,178	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 95 Fachbereich Bürgerservice	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 469 Die Siedlungsentwicklung wird laut Regionalverband alle 3 Jahre überrechnet. Leider sind in die bisherige Planung die statistischen Einwohnerzahlen der Jahre 2010 - 2019 eingeflossen, in welchen in Hermaringen kein Bevölkerungszuwachs verzeichnet werden konnte. Die Einstufung des Regionalverbands für die Gemeinde Hermaringen erfolgte deshalb in der Kategorie „Typ 4“ und somit in einer schlechteren Stufe als die Nachbarstadt Giengen, die der Kategorie „Typ 1“ zugeordnet wurde, obwohl die Nachbarstadt im Gegensatz zu Hermaringen deutlich weniger innerörtliche Potentiale genutzt und erheblich mehr zusätzliche Flächen im Außenbereich verbraucht hat. Die einzige Begründung für die bessere Einstufung ist deren Einwohnerzuwachs im Betrachtungszeitraum. Aus Sicht Hermaringens wird hier der Grundsatz „Flächenschonung wird belohnt und Flächenverbrauch wird bestraft“, den sich der Regionalverband im Regionalplan 2035 auf die Fahnen geschrieben hat, nicht eingehalten. Wir müssten als Konsequenz daraus bei künftigen Wohnbauflächen eine höhere Bevölkerungsdichte mit 60 EW/ha und einem Abschlag von 10 % akzeptieren. Die Stadt Giengen im Bereich „Typ 1“ müsste nur eine Dichte von 45 EW/ha einhalten und hätte weiteren keinen Abschlag mehr. Dadurch wird die Gemeinde Hermaringen bei der künftigen Entwicklung von neuen Baugebieten gegenüber Giengen eindeutig	Wird nicht gefolgt Grundlage für die Typeneinordnung ist die Flächeninanspruchnahme im Bereich Wohnen. Für beide Gemeinden konnte im Betrachtungszeitraum ein höherer Anteil an Innenentwicklung als an Außenentwicklung festgestellt werden. Die Einordnung der Gemeinde Hermaringen in Typ 4 rührt daher, dass die Flächeninanspruchnahme pro Kopf über dem regionsweiten Median lag, was für eine Auflockerung spricht, als auch der Anteil der in Anspruch genommenen Innenentwicklungspotenziale im regionsweiten Vergleich geringer ist. Die Stadt Giengen liegt jeweils überhalb des regionsweiten Medians. Sowohl die Zahlen zur Flächeninanspruchnahme als auch die Bevölkerungszahlen werden mit der Erhebung der Siedlungsflächenpotenziale im Jahr 2023 aktualisiert. Die angesprochene einzuhaltene Dichte stellt nur den Umrechnungsfaktor von theoretischem Einwohnerzuwachs in ein Flächenäquivalent dar. Für Bebauungspläne gelten die in Plansatz 2.4.3 dargestellten Mindest-Brutto-Wohndichten, die für Hermaringen bei 45 EW/ha, für Giengen bei 55 EW/ha liegen. Im überarbeiteten Entwurf des Regionalplans entfällt die Einstufung als Gemeinde beschränkt auf Eigenentwicklung, da im regionalen Bedarfsmodell nicht zwischen Zuzug von Außen und der Eigenentwicklung qualitativ unterschieden wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung																
		<p>benachteiligt. Hinzu kommt, dass Hermaringen als einziger Gemeinde im Landkreis Heidenheim nur eine Eigenentwicklung zugestanden werden soll. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung einer künftigen Flächenentwicklung keine Zuzüge von außen berücksichtigt werden sollen. Beide Punkte sind aus Hermaringer Sicht nicht zu akzeptieren. Die Bevölkerungsfortschreibung weist seit 2019 zudem einen deutlichen Zuwachs bei den Einwohnerzahlen auf, wie die Tabelle zeigt: Stichtag Einwohnerzahlen</p> <table border="1"> <tr> <td>30.09.2019</td> <td>2.176 Einwohner</td> <td>31.12.2019</td> <td>2.204 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>30.06.2020</td> <td>2.222 Einwohner</td> <td>31.12.2020</td> <td>2.255 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>30.06.2021</td> <td>2.267 Einwohner</td> <td>31.12.2021</td> <td>2.285 Einwohner</td> </tr> <tr> <td>30.06.2022</td> <td>2.277 Einwohner</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Deshalb wird der Regionalverband aufgefordert, bei der nächsten, im Jahr 2023, stattfindenden Neuordnung in die Typklassen, die aktuellen Einwohnerzahlen von Hermaringen zugrunde zu legen sind und einen Zuschlag für mögliche Zuzüge von außen zu berücksichtigen.</p>	30.09.2019	2.176 Einwohner	31.12.2019	2.204 Einwohner	30.06.2020	2.222 Einwohner	31.12.2020	2.255 Einwohner	30.06.2021	2.267 Einwohner	31.12.2021	2.285 Einwohner	30.06.2022	2.277 Einwohner			
30.09.2019	2.176 Einwohner	31.12.2019	2.204 Einwohner																
30.06.2020	2.222 Einwohner	31.12.2020	2.255 Einwohner																
30.06.2021	2.267 Einwohner	31.12.2021	2.285 Einwohner																
30.06.2022	2.277 Einwohner																		
<p>lfd. Ident-Nr.: 95 Fachbereich Bürgerservice</p>	<p>2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 470 Innerörtliche Potenziale: Durch die immissionsrechtliche Problematik kann bei fast allen innerörtlichen Flächen in unserem landwirtschaftlich geprägten Dorf derzeit keine bauliche Entwicklung stattfinden. Somit sind diese sog. innerörtlichen Potenziale auf längere Sicht nicht realisierbar und dürfen deshalb bei der Berechnung des Gesamtflächenpotentials (innen und außen) nicht berücksichtigt werden. Es darf uns im Sinne der Vorgabe, Flächen zu schonen, deshalb nicht als Nachteil angerechnet werden, wenn wir aus diesem Grund in näherer Zukunft zunächst nur Außenentwicklung betreiben müssen bzw. können. Es kann keine Alternative für die Gemeinde Hermaringen sein, auf eine weitere bauliche Entwicklung gänzlich zu verzichten, weil einerseits aus rechtlichen Gründen keine Innenentwicklung möglich und aus politischen Gründen keine Außenentwicklung gewünscht ist. Um unseren Einwohnerstand auf Dauer halten zu können, sind wir sowohl auf eine Eigenentwicklung durch Einheimische als auch auf einen gewissen Zuzug von Auswärtigen angewiesen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Problematik des Bestandsschutzes von landwirtschaftlichen Hofstellen und damit einhergehenden Abstandsflächen ist uns durchaus bewusst. Daher werden die als blockiert geltenden bzw. sich nicht in kommunaler Hand befindlichen Potenziale auch nur zu 50% angerechnet, um diesem Umstand gerecht zu werden. Der Ansatz mit 50% ergibt sich aus der Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings, welches seit 2011 durchgeführt wird und detaillierte Rückschlüsse auf die realisierten Flächen gibt.</p>																
<p>lfd. Ident-Nr.: 95 Fachbereich Bürgerservice</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 471 Gewerbegebiet „Berger Steig“: Bei einer Fläche östlich des bestehenden Gewerbegebiets „Berger Steig“ mit den beiden Flurstücken Nrn. 4379 und 4380 und einer Teilfläche von 4382 (südlicher Teil des Feldweges), beantragt die Gemeinde Hermaringen beim Regionalverband, die vorgesehene sog. Vorrangfläche für die Landwirtschaft (VRG) in eine Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft (VBG) umzuwandeln. Diese Fläche würde sich zur Abrundung des Gewerbegebiets eignen, wodurch die Gemeinde die Möglichkeit bekäme, noch eine kleine Erweiterungsfläche für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben entwickeln zu können.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>																

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 95 Fachbereich Bürgerservice	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 472 Freiflächen-PV-Anlagen: Die Gemeinde Hermaringen bedauert außerordentlich, dass der Regionalplan 2035 durch seine restriktiven Festsetzungen praktisch keine Freiflächen-PV-Anlagen im Außenbereich ermöglicht und beantragt, dies an einigen Stellen zu überdenken.	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen zur Prüfung, ob in Hermaringen Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet sind.
lfd. Ident-Nr.: 95 Fachbereich Bürgerservice	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 473 Beseitigung des Bahnübergangs Giengen und Ausbau der Landesstraße zwischen Giengen und Hermaringen: Die Gemeinde Hermaringen fordert aufgrund der eindeutigen ökologischen Vorteile und eines erheblich geringeren Flächenverbrauchs, dass bei der Beseitigung des schienengleichen Bahnübergangs in Giengen die sog. „Tunnelvariante“ realisiert wird. Die im Raum stehende alternative sog. „Brückenvariante“ wird aus ökologischen Gründen, aus Gründen der Flächenschonung und des Schutzes der Bevölkerung der Teilorte Hohweiher und Gerschweiler abgelehnt.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 95 Fachbereich Bürgerservice	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 474 Windenergie: Die Gemeinde Hermaringen stellt positiv fest, dass nach Aussage des Regionalverbands der Regionalplan 2035 eine Windkraftnutzung sowohl im kommunalen als auch im staatlichen Wald zulässt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 96 Gemeinde Heuchlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 387 Die Fortschreibung des Regionalplans als Konkretisierung der Ziele des Landesentwicklungsplans und als Umsetzung gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen auf Ebene der Region Ostwürttemberg stellt für die Gemeinden ein wichtiges Signal für die angemessene Bearbeitung dieser Themen dar. Zusätzlich schafft der Regionalplan für die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung einen wesentlichen Rahmen für die zukünftige Entwicklung, sowohl im Siedlungs-, wie auch im Freiraumbereich, bei der Infrastrukturplanung oder bei der Stärkung der Daseinsvorsorge. Dieser Rahmen hilft den Gemeinden einerseits die Entwicklung in gesamtgesellschaftlicher, aber auch in regionaler Verantwortung zu steuern, andererseits bestimmt er auch eine mehr oder weniger restriktive Vordefinition der Privilegien der Flächennutzung. Dadurch kommt dem Regionalplan unter anderem die Verantwortung zu, den Gemeinden entsprechend ihrer Größe und Ausstattung ausreichende Handlungsspielräume für die zukünftige Entwicklung und die Umsetzung der kommunalen Planungshoheit zu überlassen. Der nun vorgelegte Entwurf stellt noch keine abschließende Planung dar und den Gemeinden wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt! Dies ist auch deshalb dringend erforderlich, da sich die örtlichen Besonderheiten und auftretenden Konflikte oft nur durch lokales Wissen und die Betrachtung des Einzelfalls erkennen und lösen lassen. Hierbei	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>steht es den Gemeinden auch zu, ihre berechtigten Interessen sowie bekannte Zwangspunkte und Restriktionen einzubringen und den Plangeber ggf. zur Nachschärfung der Abgrenzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu bewegen. Für die Gemeinde Heuchlingen, die als Gemeinde mit Anspruch auf Eigenentwicklung im ländlichen Raum zwischen den Verdichtungsräumen Stuttgart und Aalen / Heidenheim / Ellwangen vor vielfältigen Herausforderungen steht, bedeutet dies, dass ausreichende und zielführende Möglichkeiten zur Steuerung der weiteren Entwicklung gewährleistet werden müssen. Die Gemeinde Heuchlingen hat sich trotz ihrer Größe und Einwohnerzahl in den vergangenen Jahrzehnten hervorragend und kontinuierlich entwickelt und kann ihrer Bevölkerung zahlreiche Infrastrukturen im Hinblick auf Kinderbetreuung, Bildung, Kultur, Sport, Einzelhandel, Versorgung und Dienstleistungen anbieten, die auch ein attraktives Dorfleben gewährleisten. Die Gemeinde Heuchlingen ist deshalb - aber auch aufgrund ihrer zentralen Lage zwischen den Städten Schwäbisch Gmünd und Aalen - eine beliebte und organisch wachsende Wohngemeinde. In der Siedlungsentwicklung hat die Gemeinde mit Blick auf ein organisches und nachhaltiges Wachstum in den vergangenen Jahrzehnten stets maßvolle Entscheidungen hinsichtlich einer Entwicklung am Ortsrand getroffen. Gleichzeitig wurden insbesondere in der jüngeren Vergangenheit sehr erfolgreich verschiedenste Maßnahmen der Innenentwicklung angegangen und auch umgesetzt. Bereits im Jahr 2006 wurde von der Gemeinde Heuchlingen eine „Konzeption zur Aktivierung innerörtlicher Potenziale zur Eindämmung des Landschaftsverbrauchs in der Gemeinde Heuchlingen“ erstellt. Für die hier ermittelten Potentiale wird seither eine aktive und konsequente „Aktivierungsstrategie“ verfolgt. Es erfolgt auch ein regelmäßiger Abgleich mit den seitens des Regionalverbands angebotenen Unterstützungsmöglichkeiten (z.B. Wohnraumdetektor, Raum+2017 etc.). Festzustellen ist aber leider auch, dass der Hauptort Heuchlingen nicht nur durch die ausgeprägte Hanglage und angrenzende sehr großflächige fixe Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiet und FFH-Gebiete), sondern vor allem auch im Hinblick auf die vorhandene Hochwasserthematik (an Lein als Gewässer 1. Ordnung; aber auch an mehreren Bachläufen mit jeweils sehr großflächigem Einzugsbereich) in seiner baulichen Entwicklung insbesondere in Tallage stark gehemmt bzw. blockiert ist. Auf einem Großteil der auf Karten oder Luftbildern erkennbaren Freiflächen in Tallage ist aus Gründen des Überschwemmungs-/Hochwasserschutzes eine bauliche</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 96 Gemeinde Heuchlingen</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>Entwicklung schlicht nicht möglich. Die langfristige Strategie der Gemeinde, ebene Flächen in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten von Bebauung freizuhalten ist heute richtiger denn je. Dementsprechend hat die Gemeinde im Jahr 2006 z.B. auf die damals einzige ebene und bereits im Flächennutzungsplan verankerte gewerbliche Entwicklungsfläche in Tallage verzichtet. Im Bewusstsein dieser ortsspezifischen Besonderheiten und Themen hat die Gemeinde Heuchlingen bereits zu verschiedenen Zeitpunkten strategische und konkrete Überlegungen zur weiteren Siedlungsentwicklung angestellt. Zuletzt erfolgte im Jahr 2017 eine umfassende Potentialanalyse für Wohnflächenentwicklungen. Diese Voruntersuchung möglicher Siedlungsflächen aus 2017 ist der Stellungnahme als Anlage 3 beigefügt. Das hieraus im ersten Schritt entwickelte Baugebiet „Lindenbrunnen“ wurde bereits weitgehend realisiert (Erwerb aller Grundstücke im Bebauungsplanbereich; Erschließung des 1. Bauabschnitts). Entsprechend dem mit dem Regionalverband im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens geschlossenen „Öffentlich-rechtlichen Vertrag“ soll der 2. Bauabschnitt dann den Wohnflächenbedarf bis ins Jahr 2028 soweit möglich bedienen. Im Hinblick auf die verschiedenen Zwangspunkte und Restriktionen im Gemeindegebiet legt Heuchlingen aber großen Wert darauf, dass neben der weiterhin prioritären Innenentwicklung, auch an den Siedlungsrändern noch gewisse Möglichkeiten und nicht mit Zielen der Regionalplanung blockierte Freibereiche zur Abrundung des Siedlungskörpers realisierbar bleiben!</p> <p>lfd. DS-Nr.: 388 Diese Abrundungsmöglichkeiten sollten wie folgt vorgesehen und im Regionalplan entsprechend angepasst werden: Für „Heuchlingen“ vorwiegend a) im nordwestlichen Bereich der Straße „Benzenacker“ b) im östlichen Bereich „Baugebiet Lindenbrunnen“ c) im südlichen Bereich „Breite“ (oberhalb Straße „In der Breite“ und „Bergfeld“) d) und untergeordnet im Südwesten im Bereich „Galgenberg“ umsetzen. In den „Teilorten“ e) insbesondere im Ortsteil Holzleuten (100 Einwohner) an den westlichen, östlichen und südlichen Ortsrändern für Eigenentwicklung und punktuelle Anpassungen. Die planerischen Ausformungen der Ziele und Grundsätze der Regionalplanung schließen sich in Heuchlingen aber weitgehend zumindest im vorliegenden Übersichtsplan unmittelbar an den besiedelten Bereich an. Dies muss in den oben genannten Bereichen a) — e) zugunsten der angemessenen Freihaltung der letzten künftigen Entwicklungspotentiale korrigiert werden. Neben dem nachvollziehbaren Schutz landwirtschaftlich wertvoller Böden und</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Für die Gemeinde Heuchlingen wurde nach dem regionalen Bedarfsmodell ein maximaler Wohnbauflächenbedarf von knapp 3 ha ermittelt, welchem etwa 4 ha potenziell aktivierbare Flächenpotenziale gegenüberstehen (100% der kommunalen + 50% der nicht-kommunalen Flächen, Stand 2020). Aus diesem Sachverhalt heraus, ergibt sich kein weiterer Anpassungsbedarf des Freiraumkonzepts, zumal die dargestellten Abrundungsmöglichkeiten bei Bedarf über die kommunale Abwägung bzw. Ausformung zugänglich gemacht werden können.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder der Ausweisung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in entsprechend hochwertigen Bereichen, gibt es auch deutliche Einschränkungen in den genannten städtebaulich sinnvollen Siedlungsrandbereichen, die sich zur Arrondierung des Siedlungskörpers eignen und für die Eigenentwicklung der Gemeinde auch in gewissem Umfang erforderlich sind. Diese Entwicklungen an den Siedlungsändern müssen weiterhin möglich sein, ohne dass die kommunale Planungshoheit durch künftig jeweils erforderliche Zielabweichungsverfahren ausgehöhlt wird. Die seitens der Gemeinde Heuchlingen erforderlichen notwendigen Anpassungen sind in den als Anlagen beigefügten Übersichten dargestellt:> Anlage 1: Auszug aus aktuellem Entwurf Regionalplan mit grob einskizzierten „freizuhaltenden Bereichen“> Anlage 2: Detailliertere Darstellung der örtlichen Gegebenheiten und der freizuhaltenden Bereiche Auch wenn die endgültige Ausformung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung erfolgt, fordert die Gemeinde Heuchlingen den Regionalverband Ostwürttemberg auf, den Entwurf des Regionalplans 2035 im Hinblick auf die oben genannten und durch Planungsüberlegungen auch bereits konkretisierten Teilbereiche für die Gemeinde Heuchlingen zu prüfen und zu gewährleisten, dass die dargestellte städtebaulich sinnvolle und mit den weiteren Ansprüchen an die Flächennutzung vereinbare Siedlungsarrondierung weiterhin möglich sind. Die oben genannten Punkte wurden bei der Beratung in der Gemeinderatsitzung am 21.11.2022 im Beisein von Herrn Verbandsdirektor Thomas Eble erläutert und diskutiert. Eine Anpassungsmöglichkeit des Entwurfs im Rahmen der jetzigen Anhörung wurde in Aussicht gestellt.</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 96 Gemeinde Heuchlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 389 Ergänzend noch einzelne notwendige Anpassungen im Entwurf: 1. Das Wohnbaugebiet „Hafneräcker“ am nordöstlichen Rand von Heuchlingen wurde bereits 2010/2014 vollständig erschlossen und alle Plätze hier sind Stand heute mit Wohngebäuden bebaut.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 96 Gemeinde Heuchlingen	4.1.3 Straßenverkehr	Ifd. DS-Nr.: 390 2. Die Landesstraße „L1158“ ist im Abschnitt von Heuchlingen nach Schechingen in den Planunterlagen noch nicht als wichtige Verkehrsachse aufgenommen. Dies sollte nochmals geprüft und ergänzt werden.	Wird nicht gefolgt Das System der zentralen Orte bildet die Grundlage zur Ermittlung der Bedeutung zwischen gemeindlicher Verbindungen. Gemeinden werden nach ihrer raumordnerischen Bedeutung in zentrale Orte unterschiedlicher Stufe und in Gemeinden ohne zentralörtliche Aufgaben gegliedert. Für den Abschnitt der Landesstraße "L1158" zwischen Heuchlingen und Schechingen gilt gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) die Verbindungsfunktionsstufe IV.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 97 Gemeinde Hüttlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 295 1) Wohnbauflächen: HÜ W5 Kaiberg FNP Planung s. Karte (Anlage) In der laufenden FNP – Fortschreibung ist hier als Abrundung und Arrondierung im Bereich Kaiberg eine Wohnbaufläche vorgesehen. Diese ist so noch nicht berücksichtigt, da hier ein regionaler Grünzug und Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen ist. Die Gemeinde Hüttlingen beantragt hiermit, diese vorgesehene Wohnbaufläche entsprechend mit aufzunehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 97 Gemeinde Hüttlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 296 2) Notwendige Gewerbeflächen für Hüttlingen: a) HÜ G1: Bolzensteig: s. Karte (Anlage) Hier ist der aktuelle Bestand der Firma D - Tack zu berücksichtigen und die hellgrauen Flächen sollten als „Bestand“ gekennzeichnet werden, da Sie überwiegend bereits bebaut sind. Auch sollte die südlich vorgesehene Entwicklungsfläche angepasst bzw. vergrößert werden. Die Gemeinde Hüttlingen beantragt hiermit, diese notwendige Gewerbefläche zu erweitern und entsprechend anzupassen.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 97 Gemeinde Hüttlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 297 b) HÜ G2: westlich Umspannwerk: s. Karte (Anlage) Diese Gewerbefläche aus der Fortschreibung des FNP ist in der Regionalplanfortschreibung nicht vorgesehen. (Grünzug) Sie ist als Ergänzung zum Umspannwerk Goldshöfe als weitere Entwicklungsfläche zur Aussiedlung von örtlichen Handwerksbetrieben gedacht. Deshalb beantragt die Gemeinde Hüttlingen, diese zusätzliche Gewerbefläche im Regionalplan mit aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 97 Gemeinde Hüttlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 298 c) HÜ G3: Hüttlingen-Süd: s. Karte (Anlage) Die Firma SHW - SHS ist berücksichtigt, aber die nördliche Fläche müsste auch als Bestand dargestellt werden. Im Norden müsste eine zusätzliche Erweiterungsfläche für die vorhandene Firma mit aufgenommen werden. Die Gemeinde Hüttlingen beantragt, diese zusätzliche nördliche Erweiterungsfläche im Regionalplan mit auf zu nehmen.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 97 Gemeinde Hüttlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 299 d) HÜ G4: Östlich der Tennisplätze: s. Karte (Anlage) Die in der FNP-Fortschreibung vorgesehene Gewerbefläche östlich der Tennisplätze ist in der erforderlichen Größe noch anzupassen. Aus dem o. g. Grund beantragt die Gemeinde Hüttlingen, die im FNP vorgesehene Fläche im Regionalplan entsprechend anzupassen.	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 97 Gemeinde Hüttlingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 300 Des Weiteren wünscht die Gemeinde Hüttlingen die Anpassung der Darstellung folgender, bereits rechtskräftiger Bebauungspläne (als Bestand): ? GE „Bolzensteig IV“ -> als Bestand darstellen ? GE „Hüttlingen Süd“ -> als Bestand darstellen ? BPL „Sonnendorf / Straubenmühle“ als best. WA (Allgemeines Wohngebiet) darstellen ? BPL „Brühl“ und „Brühl-Erweiterung“ als best. WA	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		darstellen ? BPL „Fuchsloch IV“ - als best. WA darstellen ? BPL „Erlenweg“ als best. WA darstellen ? BPL „Heiligenwiesen Süd“ - als best. WA darstellen	
lfd. Ident-Nr.: 98 Gemeinde Iggingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 384 generell begrüßt die Gemeinde Iggingen die Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg als Konkretisierung der Ziele des Landesentwicklungsplans und als Umsetzung gesamtgesellschaftlicher Herausforderungen auf Ebene der Region Ostwürttemberg. Für die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung stellt der Regionalplan einen wesentlichen Rahmen für die zukünftige Entwicklung, sowohl im Siedlungs-, wie auch im Freiraumbereich, bei der Infrastrukturplanung oder bei der Stärkung der Daseinsvorsorge dar. Dieser Rahmen hilft den Gemeinden einerseits die Entwicklung in gesamtgesellschaftlicher, aber auch in regionaler Verantwortung zu steuern, andererseits bestimmt er auch eine mehr oder weniger restriktive Vordefinition der Privilegien der Flächennutzung. Dadurch kommt dem Regionalplan unter anderem die Verantwortung zu, den Gemeinden entsprechend ihrer Größe und Ausstattung ausreichende Handlungsspielräume für die zukünftige Entwicklung und die Umsetzung der kommunalen Planungshoheit zu überlassen. Der nun vorgelegte Entwurf stellt noch keine abschließende Planung dar und den Gemeinden wird die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Dies ist auch dringend erforderlich, da sich die örtlichen Besonderheiten und auftretenden Konflikte oft nur durch lokales Wissen und die Betrachtung des Einzelfalls erkennen und lösen lassen. Hierbei steht es den Gemeinden auch zu, ihre berechtigten Interessen sowie bekannte Zwangspunkte und Restriktionen einzubringen und den Plangeber ggf. zur Nachschärfung der Abgrenzung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze zu bewegen. Im konkreten Fall bedeutet dies für die Gemeinde Iggingen, die als Gemeinde mit Anspruch auf Eigenentwicklung in der Randzone um den Verdichtungsraum Stuttgart vor vielfältigen Herausforderungen steht, dass ausreichende und zielführende Möglichkeiten zur Steuerung der weiteren Entwicklung gewährleistet werden müssen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 98 Gemeinde Iggingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 583 Daher wird der Entwurf des Regionalplans für die Teilorte Schönhardt und Brainkofen ausdrücklich begrüßt. In Schönhardt als kleinstem Teilort der Gemeinde soll weiterhin eine gewisse wohnbauliche Entwicklung anhand konkreter Wünsche der Bevölkerung bzw. der Entwicklungspotenziale stattfinden, was durch die regionalplanerischen Ziele und Ausweisungen möglich wird.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 98 Gemeinde Iggingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 584 Auch in Brainkofen, wo neben einer gewissen wohnbaulichen Entwicklung der Gewerbeschwerpunkt der Gemeinde liegt, können im Rahmen der regionalplanerischen Ziele und	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 98 Gemeinde Iggingen	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Grundsätze noch angemessene Entwicklungen stattfinden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 585 Etwas anders stellt sich die Situation im Hauptort Iggingen dar, wo sich die planerischen Ausformungen der Ziele und Grundsätze der Regionalplanung vollumfänglich unmittelbar um den besiedelten Bereich anschließen. Neben dem nachvollziehbaren Schutz landwirtschaftlich wertvoller Böden und der Ausweisung entsprechender Vorranggebiete für die Landwirtschaft oder der Ausweisung einer Grünzäsur zwischen Iggingen und Brainkofen, gibt es auch verhältnismäßig restriktive Einschränkungen in städtebaulich sinnvollen Siedlungsrandbereichen, die sich zur Arrondierung des Siedlungskörpers eignen und für die Eigenentwicklung der Gemeinde auch in gewissem Umfang erforderlich sind.</p> <p>Unabhängig von der stärker zu fokussierenden Innenentwicklung sind auch weiterhin angemessene Entwicklungen am Ortsrand bzw. als Arrondierung des Außenbereichs für Iggingen im Hinblick auf die Erhaltung bestehender Infrastruktur und der Sicherung der Daseinsvorsorge unabdingbar. Diese Entwicklungen müssen weiterhin möglich sein, ohne dass die kommunale Planungshoheit durch jeweils erforderliche Zielabweichungsverfahren ausgehöhlt wird. Städtebauliche Konzepte und Untersuchungen für einige Teilflächen bestehen bereits seit Jahren oder Jahrzehnten und sollten in den weiteren Verfahrensschritten der Regionalplanung Berücksichtigung finden, da teilweise auch bereits die Infrastruktur und Erschließung so vorbereitet ist, dass hier noch Siedlungsansätze fortgeführt werden können. Als ganz konkrete Beispiele für solche Gebiete seien das städtebauliche Konzept zum Bereich Sonnen-Halden (siehe Anlage 1.1 und 1.2 zur Stellungnahme), die ELR-Konzeption von 2007 insbesondere für den Bereiche Breitne-Südlicher Ortsrand und Alter Stall (siehe Anlage 2 zur Stellungnahme) oder die Siedlungsarrondierung im Bereich Stockäcker (siehe Anlage 3.1 und 3.2 zur Stellungnahme) genannt, denen im aktuellen Entwurf verschiedene Ziele der Regionalplanung (Regionaler Grünzug, Vorranggebiete für Landwirtschaft sowie für Naturschutz und Landschaftspflege) entgegenstehen. Wohingegen eine Siedlungsentwicklung der Gemeinde nach Norden über die Fernleitungstrassen für Ethylen, Strom, Wasser und Erdöl regionalplanerisch konfliktärmer wäre. Entsprechende Ausweisungen würden für die Gemeinde Iggingen aber zu einer städtebaulichen Fehlentwicklung führen, die auch regionalplanerisch nicht gewünscht sein kann. Auch wenn die endgültige Ausformung der regionalplanerischen Ziele und Grundsätze erst im Zuge der kommunalen Bauleitplanung erfolgt, fordert die Gemeinde Iggingen den Regionalverband Ostwürttemberg auf, den Entwurf des Regionalplans 2035 im</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Für die Gemeinde Iggingen wurde nach dem regionalen Bedarfsmodell ein maximaler Wohnbauflächenbedarf von knapp 4 ha ermittelt, welchem etwa 6,5 ha potenziell aktivierbare Flächenpotenziale gegenüberstehen (100% der kommunalen + 50% der nicht-kommunalen Flächen, Stand 2020). Aus diesem Sachverhalt heraus ergibt sich kein weiterer Anpassungsbedarf des Freiraumkonzepts, zumal die dargestellten Abrundungsmöglichkeiten entweder bereits in der Raumnutzungskarte berücksichtigt sind (Sonnen-Halden) oder bei Bedarf über die kommunale Abwägung bzw. Ausformung zugänglich gemacht werden können.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	Hinblick auf die oben genannten und durch Planungsüberlegungen auch bereits konkretisierten Teilbereiche für die Gemeinde Iggingen zu prüfen und zu gewährleisten, dass städtebaulich sinnvolle und mit den weiteren Ansprüchen an die Flächennutzung vereinbare Siedlungsarrondierung weiterhin möglich sind. In Erwartung einer positiven Berücksichtigung der für die Gemeinde Iggingen sehr bedeutenden Belange bedankt sich die Gemeinde für die Beteiligung und die Möglichkeit die Anliegen vortragen zu können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll.
Ifd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 607 2. Laufende Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren, gegen die der Regionalverband keine Bedenken mitgeteilt hat, sollen auf Grundlage des bestehenden Regionalplans 2010 abgeschlossen werden können, In der Gesamtfortschreibung sollen an diesen Standorten keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung vorgesehen werden. Dies sind in Jagstzell u. a. die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich Pumpwerk Dankoltsweiler in Jagstzell-Dankoltsweiler und die 32. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich "Kellerhof" in Jagstzell-Kellerhof.	Wird gefolgt Rechtskräftige Bauleitplanungen werden nachrichtlich in den Regionalplan übernommen.
Ifd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 608 3. Flächentausch im Flächennutzungsplan und Regionalplan : In den Entwurf der Raumnutzungskarte sind die geplanten Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen worden. Bisher wurde es vom Land ermöglicht im Flächennutzungsplan geplante, aber nicht umsetzbare Bauflächen unter vereinfachten Bedingungen an einen anderen Standort zu "verlagern". Das Land spricht dabei vom so genannten "vereinfachten Flächentausch". Dabei geht es nicht um zusätzliche Flächen, sondern nur um die Verlagerung von Flächen an einen anderen, umsetzbaren Standort. Der nicht umsetzbare Standort entfällt und wird im Flächennutzungsplan zur "Grünfläche". Solche Flächentausche sollten für die Kommunen auch künftig möglich sein. In Plansatz 3.1.1 (4) sind Kriterien entwickelt unter welchen Voraussetzungen in regionalen Grünzügen im Einzelfall	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein Flächentausch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze im Regionalplan nach wie vor möglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>andere Nutzungen (dort Freiflächen-PV Anlagen) möglich sein können. Unter Anwendung dieser Kriterien in Verbindung mit Plansatz 3.1.1 Absatz 5, wonach "die parzellenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge in der kommunalen Bauleitplanung" erfolgt, sollte die Regelung des Plansatzes 3.1.1 (4) im Textteil auch für Flächennutzungsplan-Flächentausche zugelassen werden. Sofern die Kriterien nach Plansatz 3.1.1 (4) erfüllt sind und der Bedarf gegeben ist, sollte der Regionalplan eine Möglichkeit bieten, nicht umsetzbare geplante Bauflächen an einem anderen geeigneten Standort entwickeln zu können (Flächentausch). Dies wäre eine sinnvolle, ergänzende Unterstützung für das Ziel der Bundesregierung, 400.000 Wohnungen pro Jahr zu schaffen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 609 5. Gewerbegebiet/Industriegebiet „Holzmühle“ Hier war für die Bereiche des Bebauungsplans „Holzmühle, 3. Erweiterung“ eine "gewerbliche Baufläche (G) Planung" eingetragen. Im jetzigen Plan ist hier eine „Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe“ vermerkt. Dies sollte in "gewerbliche Baufläche (G) Bestand" geändert werden. Die potentiellen Erweiterungsflächen wurden nicht weiter beachtet bzw. eingearbeitet, vielmehr sind hier Regionale Grünzüge (Vorranggebiet), Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet), Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Vorbehaltsgebiet) vorgesehen. Bei Vorbehaltsgebieten können Konflikte ggf. durch den Regionalverband im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abbedungen werden. Somit würde eine potentielle Erweiterung des dortigen Gewerbe- /Industriegebiets nicht oder nur verbunden mit großem Aufwand möglich sein. Hier sollten die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für eine potentielle Erweiterung zurückgenommen werden. Zudem müssen die erforderlichen Erweiterungsflächen (z. B. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Holzmühle, 4. Erweiterung“ aus dem Jahr 2011) entsprechend berücksichtigt werden. Bezüglich geplanter Erweiterung der Firma JRS (Start der Überlegungen 2020) verweist die Gemeinde Jagstzell auf das Telefonat zwischen Alt-BM Müller mit dem Regionalverband Ostwürttemberg, Verbandsdirektor Thomas Eble am 15.06.2020 (siehe Aktenvermerk von BM Müller vom 20.04.2021) und einen Abgrenzungsplan der Fa. JRS vom 05.02.2020.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Im Gewerbegebiet "Holzmühle" werden die Bereiche, für die bereits eine rechtskräftige Planung vorliegt, als Bestandsfläche dargestellt. Für die weiteren Flächen, für die lediglich der Aufstellungsbeschluss vorliegt, werden keine Anpassungen vorgenommen, da die Planungen hierfür noch zu unkonkret bzw. auch der Erweiterungsbedarf nicht ausreichend dargelegt ist. Sollte bis zum Ende der zweiten Anhörung zur Regionalplanfortschreibung das Planungsverfahren weiter vorangetrieben worden sein (mind. 1. Anhörung), wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 610 6. Alle Flächen, die im Flächennutzungsplan genehmigt wurden, sind im Regionalplan 2035 vollständig zu übernehmen und sie sind auch korrekt darzustellen. In Jagstzell betrifft dies u. a. nachfolgende Flächen: Bestand Gärtnerei Köder, Gärtnerei Schlosser (OT Riegelhof), Sandgrube Dietrichweiler, Sandgrube Maria (Erweiterung Ellwangen),</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	Erdeponie der Gemeinde Jagstzell, Wasserwerk der NOW in Schweighausen. lfd. DS-Nr.: 611 7. Freiflächenphotovoltaik: Im Teilort Winterberg besteht bereits eine Freiflächenphotovoltaik-Anlage, diese sollte in die Gesamtfortschreibung aufgenommen werden (siehe beigefügten Geoportalauszug mit Anmerkungen). Des Weiteren läuft aktuell das Verfahren für den vorhaben bezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik", Gewann Winterberg, diese Planungen sollten sich im Regionalplan 2035 widerspiegeln (Verweis auf die Stellungnahme des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 04.08.2022). Bei entsprechender Berücksichtigung im Zuge der Regionalplanfortschreibung sind so ggf. auch aufwändige Zielabweichungsverfahren o. ä. entbehrlich. Die NOW plant am Pumpwerk Dankoltsweiler eine Freiflächen-PV-Anlage. Das erforderliche Bebauungsplanverfahren läuft ja bereits (Verweis auf die Stellungnahme des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 07.06.2021). Der aktuelle Planungsstand sollte daher ebenfalls im Regionalplan dargestellt werden.	Bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden in den Entwurf des Regionalplans aufgenommen sofern sie eine im Maßstab darstellbare Flächengröße aufweisen. Die Fläche der geplanten PV-Anlage in Winterberg ist bereits als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaik vorgesehen, mit Rechtskraft des Regionalplans 2035 ist somit kein Zielabweichungsverfahren mehr erforderlich. Bis zur Rechtskraft gelten die Festlegungen des Regionalplans 2010. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Die Flächen der laufenden Bebauungsplanverfahren werden als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	lfd. DS-Nr.: 612 8. Die Gründe für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sind aus den Unterlagen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht ersichtlich. Hier wäre es hilfreich gewesen darzustellen, wie der Regionalverband die Flächenfestlegungen getroffen hat und welche Faktoren hierfür entscheidend waren.	Kenntnisnahme. Das Freiraumkonzept des Regionalplans mit den unterschiedlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten stellt ein abgestimmtes, fachliches Konzept dar, was auf umfangreichen fachlichen Grundlagen basiert. Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basiert auf einer Vielzahl von Kriterien wie Biotopverbund (Regionales Biotopverbundkonzept, Generalwildwegeplan), Moor- und Auenbereiche, Schutzgebiete, verschiedene weitere wertvolle Lebensräume (z.B. Waldrefugien, Streuobstflächen, FFH-Lebensraumtypen) einschl. deren Entwicklungspotenziale. Ebenso verhält es sich mit den weiteren Festlegungen wie Gebiete für den Bodenschutz (Vorbehaltsgebiete), Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Vorbehaltsgebiete), Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die zur Festlegung angewendeten Kriterien werden in der Begründung der Plansätze zu den jeweiligen Festlegungen differenziert aufgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 613 Die ausgewiesenen Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) (PS 4.2.2.3) sollten nochmals überprüft bzw. überdacht werden, da sie sich teilweise auf bester landwirtschaftlicher Fläche befinden. Insgesamt sollte mit ausgewiesenen Gebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen auch nicht unmittelbar an Wohngebiete "herangefahren" werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Die Flächen auf dem Gemeindegebiet wurden beibehalten, sofern sie nicht auf landwirtschaftlichen Flächen liegen, die im regionalen Vergleich eine hohe ackerbauliche Eignung aufweisen. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Schienenwegen), tritt die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung inkl. gewünschtem Abstand zu Wohngebieten.
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 614 9. Ebenso sollte mit regionalen Grünzügen ein Abstand vom Hauptort und von den Ortsteilen eingehalten werden. Eine ortsnahe Weiterentwicklung bereits bestehender Wohngebiete muss auch zukünftig möglich sein.	Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus sind Flächen bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Die Möglichkeit der kommunalen Ausformung regionaler Grünzüge ist in Hinblick auf den Planungsmaßstab von 1:50.000 angemessen und durch die notwendigen Spielräume der kommunalen Planungshoheit auch gerechtfertigt.
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 615 10. Zudem ist die topographische Karte nicht mehr aktuell, die als "Hintergrund" für die Raumnutzungskarte verwendet wird, bereits vorhandene Gebäude fehlen dort. Beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) ist eine aktuellere Karte verfügbar.	Wird gefolgt Im 2. Entwurf der Raumnutzungskarte wird die aktuellste Fassung der Topografischen Karte verwendet.
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 616 11. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Berücksichtigung der zukünftigen Einzugsgebietsflächen des AKP Jagstzell (siehe beigefügter und beglaubigter Niederschriftsauszug TOP 11 ö aus der Gemeinderatssitzung am 25.05.2020 samt Anlagen).	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 617 12. Die Gemeinde Jagstzell bittet im Verlauf des weiteren Verfahrens um Überlassung aussagekräftigere Planunterlagen ausschließlich die Gemeinde Jagstzell betreffend, in denen die Festsetzungen des Regionalverbandes auch zweifelsfrei erkennbar sind.	Die Festsetzungen des Regionalplans 2035 sind in mehreren Gesprächen mit den Kommunen erörtert worden, außerdem bestand das Angebot zur Erläuterung in Gemeinderatssitzungen. Die Festsetzungen sind im übrigen aus den Plansätzen, der Struktur- und der Raumnutzungskarte im regionalen Planungsmaßstab ersichtlich. Ergänzende Informationen gibt der Umweltbericht mit seinen umfangreichen Inhalten.
lfd. Ident-Nr.: 99 Gemeinde Jagstzell	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 618 4. Im Entwurf der Raumnutzungskarte werden bereits mit Bebauungsplänen rechtskräftig überplante, erschlossene und aufgesiedelte Baugebiete als "geplante" Bauflächen bzw. Flächen nicht korrekt dargestellt. Dies vermittelt einen falschen Eindruck, da gar nicht mehr so viele geplante Bauflächen zur Verfügung stehen wie in der Raumnutzungskarte aktuell als "geplant" dargestellt sind. Es wird gebeten dies anzupassen. In Jagstzell handelt es sich u. a. um nachfolgende Baugebiete: .Knausberg 11, 1. Änderung", .Riernenfeld I, 1. Änderung und 2. Erweiterung", .Kohläcker, 2. Änderung und Gewerbegebiet I, 2. Änderung", vorhabenbezogener Bebauungs- und Erschließungsplan mit Grünordnung .Crailsheimer Straße", vorhabenbezogener Bebauungsplan .Kellerhof", .Schulsteice/wachholderwec", .Holzmühle, 3. Erweiterung", .Rosenberqer Straße Süd" (Verweis auf die Stellungnahme des Regionalverbands Ostwürttemberg vom 30.03.2021).	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 322 Kirchheim am Ries mit den Ortsteilen Kirchheim, Dirgenheim und Benzenzimmern als Gemeinde mit einem Anspruch auf Eigenentwicklung im ländlichen Raum steht vor vielfältigen Herausforderungen. Daher benötigen wir ausreichende und zielführende Möglichkeiten zur Steuerung unserer weiteren Entwicklung. Der Entwurf des Regionalplans lässt hierbei durchaus einige Freiheiten, so dass die Planungen von der Gemeinde größtenteils befürwortet werden. Gleichzeitig möchte ich auf verschiedene Flächen hinweisen, die einer zukunftsgerichteten weiteren Entwicklung in allen Ortsteilen sowie den berechtigten Interessen nachfolgender Generationen entgegenstehen. So grenzt der regionale Grünzug als Vorranggebiet nahezu an alle bestehenden Siedlungsbereiche in allen Ortsteilen. In diesen Gebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Daraus folgt, dass die Entwicklung im Außenbereich für die Gemeinde in Zukunft de facto ausgeschlossen wäre. Auch wir streben an, alle innerörtlichen Potentiale prioritär zu erschließen und sowohl Brachflächen als auch Leerstände zu beseitigen und einer Nachverdichtung zuzuführen. Allerdings wird die Gemeinde in ihrer mittel- bis langfristigen Entwicklung nicht um die Ausweisung neuer Wohnbau- und Gewerbegebiete auskommen. Ich bitte Sie daher, die Planungen dahingehend zu prüfen, dass zumindest eine sinnvolle Abrundung der bestehenden Siedlungs- und Gewerbeflächen möglich bleibt. Der Gemeinde Kirchheim am Ries fehlt insbesondere ein nennenswertes Gewerbegebiet, das in den kommenden Jahren entstehen soll. Hierfür müssen zwingend Flächen vorgesehen werden. Diesen Umstand bitte ich bei der Überplanung der Flächen zu berücksichtigen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll. Für jede Gemeinde ist überprüft worden, ob der nach dem regionalen Bedarfsmodell berechnete Bedarf über die noch vorhandenen planerisch gesicherten Flächenpotenziale gedeckt werden kann. Wenn dies nicht der Fall war, wurden Anpassungen im Freiraumkonzept vorgenommen, sodass jeder Gemeinde eine bedarfsgerechte Entwicklung in Zukunft ermöglicht wird. Die regionalen Grünzüge unterliegen im siedlungsnahen Bereich der kommunalen Ausformung. D.h. kleinere Entwicklungen sind unter diesem Aspekt durchaus möglich, insofern der Bedarf dafür gegeben ist und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Ausformung des Grünzugs planerisch aufgearbeitet wird (bspw. durch Eingrünungen).
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 323 Im Detail bitte ich Sie um folgende Anpassungen (grafisch, siehe Anlagen): Ortsteil Kirchheim-Bereich 1a: Diese Flächen im östlichen sowie im südöstlichen Bereich der bestehenden Siedlung im OT Kirchheim sollen perspektivisch für eine sinnvolle Arrondierung der Gemeinde bereitgehalten werden. Derzeit werden innerörtliche Potentiale erschlossen. Nach Abschluss dieses Prozesses wird diesem Bereich eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Wohnbebauung beigemessen. Im Rahmen der künftigen Siedlungsentwicklung wird die Gemeinde dem Erhalt der bestehenden Streuobstbestände gem. § 33 Abs. 1 NatSchG besonderes Gewicht beimessen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der südliche Teil der Fläche 1a wird zu VBG Landwirtschaft angepasst, sodass diese bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung des Grünzugs zugänglich ist. Für weitere Anpassungen fehlt aktuell der Bedarfsnachweis. Sollten sich unter der Laufzeit des Regionalplans weitere Bedarfe ergeben, sind kleinteilige Weiterentwicklungen über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 324 Bereich 1b: In diesem Bereich zwischen Gewerbegebiet Kirchheim im Westen und bestehender Siedlung im Osten soll perspektivisch eine sinnvolle Abrundung des Ortes erreicht werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 325 Bereich 1c: Dieser Bereich im Süden der Gemeinde soll als Mischgebiet den Ortskern perspektivisch abrunden.	Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 326 Bereich 1d: Die Flächen im Süden der Gemarkung Kirchheim zwischen Sauäcker und Heerhof sind aus Sicht der Gemeinde ideale Flächen zum Aufbau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen, soweit die anderweitigen übergeordneten Zielsetzungen (z.B. Schutzgebiete, amtlich kartierte Biotope) nicht entgegenstehen. Im Bereich Heerhof existiert bereits eine Anlage. Eine Vorprägung dieses Bereichs ist somit gegeben. Die Topografie ist zudem günstig, da dieses Areal nicht unmittelbar von wichtigen Sichtachsen einsehbar ist. Auch verlaufen hier bereits Stromleitungen, sodass auch die infrastrukturellen Voraussetzungen günstig sind.	Kenntnisnahme. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 327 Ortsteil Dirgenheim-Bereich 2a: Eine sinnvolle Abrundung des Ortsteils ergibt sich im nordwestlichen Bereich südlich des Kreuthofs. Diese Flächen sollten aus dem regionalen Grünzug ausgenommen werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 328 Ortsteil Dirgenheim-Bereich Bereich 2b: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der OT Dirgenheim in seiner Entwicklung im östlichen Bereich eingeschränkt werden sollte. In diesem Bereich sollte eine Entwicklung für Wohn- und Mischflächen möglich sein. Die Voraussetzungen sind hier optimal (Topografie, Erschließung).	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 329 Ortsteil Dirgenheim-Bereich 2c: Mangels geeigneter Gewerbeflächen ist die Gemeinde Kirchheim Ries in ihrer Entwicklung eingeschränkt. Ein mögliches zusammenhängendes Gewerbegebiet, insbesondere für endogene Potentiale, wäre im südöstlichen Bereich des Ortsteils perspektivisch denkbar und sollte im Regionalplan entsprechend berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf zumindest teilweise über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 330 Ortsteil Benzenzimmern-Bereich 3a: Im nordöstlichen Bereich des Ortsteils sollte eine sinnvolle Abrundung möglich sein.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 331 Ortsteil Benzenzimmern-Bereich 3b: Ein weiterer sinnvoller Gewerbestandort ist die Fläche südlich der L1060 am Ortsausgang von Benzenzimmern Richtung Wallerstein. Diese Entwicklungsperspektive sollte zwingend erhalten bleiben und im Regionalplan entsprechend berücksichtigt werden.	aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf zumindest teilweise über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 332 Ortsteil Benzenzimmern-Bereich Bereich 3c: Der südöstliche Bereich von Benzenzimmern könnte einer sinnvollen Abrundung des Ortsteils dienen.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 100 Gemeinde Kirchheim am Ries	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 333 Vorranggebiete für die Landwirtschaft: Aufgrund der digitalen Flurbilanz (die oftmals von der tatsächlichen Wertigkeit/ Ertragsfähigkeit der Flächen abweicht) ist Kirchheim am Ries in weiten Teilen als Vorranggebiet für die Landwirtschaft eingestuft. Gemäß Textteil des Regionalplan-Entwurfes sind „bauliche Anlagen sowie andere raumbedeutsame Nutzungen [...] ausgeschlossen“. Auch dieser kategorische Ausschluss schränkt künftige Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde erheblich ein (sowohl Siedlungsentwicklung als auch der dringende Ausbau erneuerbarer Energien). Diese Zielsetzung sollte als Grundsatz formuliert und somit der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich gemacht werden. Es kann nicht sein, dass dieser Umstand die Kommunen in ihrer Entwicklung hemmt und kein Spielraum im Rahmen der Abwägung gegeben wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Um den Kommunen in der Siedlungsentwicklung zusätzlich zu den nach der Bedarfsermittlung zugesicherten Flächen weitere Flexibilität in der Flächenentwicklung zu gewährleisten, werden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft zukünftig für die kommunale Ausformung geöffnet. Eine entsprechende Formulierung wird in Plansatz 3.2.3.2 (1) ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 101 Gemeinde Königsbronn	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 277 Die Gemeinde Königsbronn stimmt der Fortschreibung zu Grünzäsur IKG insbesondere ist die Rücknahme der Grünzäsur im Bereich der geplanten Entwicklung des Interkommunalen Gewerbegebietes Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen zwingend notwendig. Für den ersten Abschnitt mit ca. 6,2 ha ist der Flächennutzungsplan IKG Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen seit 22.09.2022 rechtswirksam. Anschließend in südlicher Richtung Königsbronn/Seegartenhof sollen weitere ca. 5,6 ha Gewerbefläche überplant werden, für die bisher noch eine Grünzäsur festgesetzt ist. Der Grunderwerb für dies gesamte Fläche wird vom Zweckverband IKG bis Ende des Jahres vollzogen. Im Norden schließt sich eine ca. 4,8 ha große Fläche auf	Wird nicht gefolgt Eine Anpassung der im Zuge der ersten Regionalplanänderungen zur Entwicklung der Gewerbeflächen in dem Bereich festgesetzten Grünzäsur ist bereits bei der Erarbeitung des Planentwurfs erfolgt, indem die Grünzäsur entsprechend der Planungen zurückgenommen wurde. Eine weitere Anpassung der Grünzäsur ist im Bereich Seegartenhof aufgrund der dort zu erfüllenden Funktionen (Siedlungsgliederung, Biotopverbund, Klimatische Aspekte wie Luftleitbahnen und Naherholungsfunktion) nicht begründbar.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Oberkochener Gemarkung an, welche ebenso überplant werden soll. Insgesamt sollen dann ca. 16,6 ha für eine gewerbliche Entwicklung zur Verfügung stehen.	
lfd. Ident-Nr.: 101 Gemeinde Königsbronn	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 278 Ausbau erneuerbarer Energien Zur Erhöhung des Ausbaues von Wind- und PV Freiflächenanlagen ist die Gemeinde Königsbronn bereits seit einiger Zeit im Benehmen mit einem Investor/Projektentwickler. Mögliche Standorte für die Realisierung von Windenergieanlagen oder PV Freiflächenanlagen wurden intern besprochen und im Rahmen eines Konzeptes planerisch dargestellt. Am Zahnberg, innerhalb der aktuell festgesetzten Grünzäsur könnte eine PV Freiflächenanlage mit ca. 10 MWp entstehen. Im Bereich nördlich von Ochsenberg könnten 7 Windenergieanlagen, 4 davon auf Ochsenberger Gemarkung entstehen. Im Bereich westlich des Seegartenhofes könnten 5 Windkraftanlagen, 3 davon auf Königsbronner Gemarkung entstehen. Dieses Konzept geben wir dem Regionalverband hiermit zur Kenntnis. Wir würden die genehmigungsrelevanten Kriterien gerne besprechen bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen auch im Hinblick auf die anstehende Teilfortschreibung des regionalplanes „Freiflächen Photovoltaik und Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen mit dem Regionalverband erörtern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Konzept der Gemeinde Königsbronn wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Im Teilfortschreibungsverfahren werden die genannten Flächen weitergehend geprüft. Die Grünzäsur im Bereich des Zahnberges wurde auf die Vereinbarkeit mit Freiflächen-Photovoltaik wie landwirtschaftliche Eignung und Einsehbarkeit überprüft; im Randbereich der Grünzäsur wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 102 Gemeinde Leinzell	2.2.5 Kleinzentren	lfd. DS-Nr.: 605 Sämtliche Gespräche zusammengefasst, begrüßt die Gemeinde Leinzell die Fortschreibung des Regionalplans bis 2035 sehr. Wie auch Sie sehen wir uns weiterhin als Kleinzentrum mit regionalen Verantwortungen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 104 Gemeinde Mutlangen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 572 In der Gemeinde Mutlangen hat sich in den letzten Jahren die Einwohnerzahl signifikant und stetig erhöht, ohne dass parallel dazu neue Flächen „auf der grünen Wiese“ in Anspruch genommen wurden. Es freut mich, dass der Regionalverband die konsequente Innenentwicklung und Nachverdichtung der Gemeinde Mutlangen anerkennt und als Folge eine künftige Bedarfsdeckung bei Wohn- und Gewerbeflächen (soweit nötig und möglich) auch am Ortsrand zulässt. Anmerken möchten wir noch, dass seit dem letzten Wohnraumdetektor im Jahr 2020 in Mutlangen 14 Wohnbaulücken mit einer Gesamtfläche von 1,5 Hektar geschlossen wurden. Von der Außenreserve wurden im gewerblichen Bereich 0,7 Hektar genutzt und in Anspruch genommen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 245 Die nachfolgend markierte Fläche sollte im Regionalplan 2035 als "Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe" hellgrau markiert werden, da die Gemeinde Nattheim hier eine Erweiterung der Gewerbegebietsflächen plant und im Hinblick darauf bereits einige Flurstücke erworben hat. Die Planung "Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) (PS	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf zumindest teilweise über die kommunale

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		4.2.2.3)" und "Bodenschutz" sollte entsprechend entfallen bzw. überarbeitet werden.	Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 246 Bezüglich des markierten Flurstücks 4196 der Gemarkung Nattheim steht die Gemeinde in Verhandlungen mit den Eigentümern und beabsichtigt hier eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets. Diese Fläche sollte daher im Regionalplan 2035 als "Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe" hellgrau dargestellt werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 247 Für die markierte Fläche der Gemarkung Nattheim wurde eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans "Gewerbegebiet Rotbühl" durchgeführt, welche im westlichen Teil eine kleine Erweiterung der gewerblichen Flächen und im südlichen Teil nunmehr eine Mischgebietsfläche für Wohnbebauung vorsieht. Diese Flächen sind bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 noch entsprechend grau und rosa einzuarbeiten.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 248 Auf der markierten Fläche (Flurstücke 206 und Teile des Flurstücks 205 der Gemarkung Fleinheim) plant die Gemeinde Nattheim eine Erweiterung der Wohnbebauung im Anschluss an den bestehenden Bebauungsplan "Wolfgrube - Alenbergweg". Die Fläche sollte daher als "Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet" hellrosa dargestellt und der regionale Grünzug bzw. das "Gebiet für Landwirtschaft (VBG)" entsprechend vermindert werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 249 Auf der markierten Fläche (Flurstück 96 der Gemarkung Auernheim) plant die Gemeinde Nattheim eine Erweiterung der Wohnbebauung im Rahmen der Innenentwicklung und steht hierfür bereits in Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer. Die Fläche sollte daher als "Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet" hellrosa dargestellt werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 250 Auf der markierten Fläche der Gemarkung Auernheim plant die Gemeinde Nattheim eine Erweiterung der Wohnbebauung im Anschluss an den bestehenden Bebauungsplan "Südlich der Talstraße". Die Fläche sollte daher als "Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet" hellrosa dargestellt und das "Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (VBG)" entsprechend vermindert werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 251 Als Ausgleich für die bislang im Entwurf für den Regionalplan 2035 nördlich der Deponie auf der Gemarkung Nattheim vorgesehenen Fläche "Gebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) (PS 4.2.2.3)", auf welcher die Gemeinde Nattheim Gewerbeflächen vorsieht, käme u. E. die markierte ehemalige Deponiefläche auf der Gemarkung Auernheim	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(Flurstücke 541 und 543) als "Gebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) (PS 4.2.2.3)" in Betracht, die zum Großteil im Eigentum der Gemeinde Nattheim steht. Sie ist im aktuellen Flächennutzungsplan 2029 allerdings als FFH-Gebiet ausgewiesen.	Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 260 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten um Prüfung einer möglichen Reduzierung der zumindest im markierten Bereich ausgewiesenen "Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) (PS 4.2.2.3)", da diese hier sehr nahe an die Wohnbebauung des Ortsteils Auernheim heranreichen und bezogen auf die Region generell sehr konzentriert und umfangreich erscheinen. Zudem handelt es sich auch nach dem Flächennutzungsplan 2029 um Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB), welche auch als solche genutzt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und, u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022, angepasst. Dies betrifft insbesondere Flächen im Nahbereich von Auernheim. Die weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.
lfd. Ident-Nr.: 105 Gemeinde Nattheim / Bauamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 261 bezüglich der markierten Flurstücke 4618 und 4620 der Gemarkung Nattheim steht die Gemeinde in Verhandlungen mit den Eigentümern und beabsichtigt hier eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets. Diese Fläche sollte daher im Regionalplan 2035 als "Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe" hellgrau dargestellt werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 106 Gemeinde Neuler	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 256 1.Gemeinden brauchen in der Zukunft weitere Außenentwicklungspotentiale:Die Gemeinde Neuler wird als Gemeinde mit Eigenentwicklung definiert. In diesem Rahmen ist es möglich die gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln. Hierzu ist es notwendig Entwicklung nicht nach starren Berechnungsmuster zu ermöglichen, sondern auch anhand tatsächlicher Bedarfe zu beurteilen. Für alle Gemeinden ist ein moderates Außenentwicklungspotential unerlässlich für die Vitalität. Dasselbe Bild zeigt sich beim zukünftigen Potential an gewerblichen Flächen. Nur die Befriedigung des Bedarfes an ortsansässigen Betrieben darf nicht in Betracht kommen. Standortvorteile sollten genutzt werden können und eine Ansiedlung von Betrieben aus anderen Gemeinden/Städten sollte auch Gemeinden mit Eigenentwicklung ermöglicht werden. Dieser Aspekt hinsichtlich von Siedlungsflächen für Wohnbaugebiete und Gewerbegebiete sollte im Regionalplan Berücksichtigung finden.Außerdem weist die Gemeinde daraufhin, dass alle in Planung befindlichen Flächen in Neuler (rosa und hellgraue Flächen) bereits mit Bebauungsplan überplant und auch schon bebaut sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll. Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 106 Gemeinde Neuler	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 257 2.Erneuerbare Energien:Die Festsetzung der Vorbehaltsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen kollidieren	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zum Teil mit dem Kriterienkatalog der Gemeinde für die Zulassung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Neben den festgesetzten Vorbehaltsflächen beurteilt die Gemeinde die Flächen südwestlich von Gaishardt und zwischen Bronnen und Ebnat hinsichtlich der Exponiertheit und der Einsehbarkeit nachteilig. Die Flächen entlang der Schwenninger Straße (im Osten von Neuler) dagegen sind nach Auffassung der Gemeinde nicht umsetzbar, weil ein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz bedroht wird. Wir bitten dies in der Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen.	des Regionalplanentwurfs überprüft und, u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022, angepasst. Dies betrifft die Flächen im Bereich des Hauptortes Neuler. Die weiteren Flächen bei Gaishardt wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.
lfd. Ident-Nr.: 106 Gemeinde Neuler	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 258 3.Landesstraße L 1075 von Abtsgmünd nach EllwangenDie Gemeinde Neuler begrüßt einen Ausbau der Landesstraße Abtsgmünd –Neuler. Die Landesstraße Neuler - Saverwang- Schrezheim dagegen ist in der Wahrnehmung wenig frequentiert – ein Ausbau wird von der Gemeinde Neuler nicht befürwortet .	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 108 Gemeinde Rainau	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 594 Die Gemeinde Rainau wurde von Ihnen und Ihrer Verwaltung eingeladen und dabei die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Rainau besprochen. Bei diesem Gespräch habe ich Ihnen und Ihrer Verwaltung berichtet wie erfolgreich die Gemeinde Rainau sich in den vergangenen Jahren entwickelt hat. Wir haben etliche Potentiale unserer Innenentwicklungskonzepte abgearbeitet und konnten entgegen der Prognose einen Bevölkerungszuwachs erzielen.Im Gespräch haben wir Ihnen die Außenentwicklungspotentiale welche mit dem Gemeinderat abgestimmt sind aufgezeigt, so dass die Gemeinde entsprechende Entwicklungsmöglichkeiten bekommt.Im Hinblick auf die sehr attraktive Lage und die Verkehrsanbindung der Gemeinde Rainau sehen wir diese Ziele im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Region und eine dabei effiziente Verwaltungsarbeit als zielführend an und erwarten uns von Ihnen und Ihrer modernen Verwaltung, dass Sie unsere Entwicklungsziele in den Regionalplan einarbeiten werden, vielen Dank hierfür!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für die Gemeinde Rainau wurde nach dem regionalen Bedarfsmodell ein Wohnbauflächenbedarf von maximal 5 ha ermittelt, welchem etwa 4,8 ha potenziell aktivierbare Flächenreserven gegenüberstehen (100% kommunale plus 50% nicht-kommunale Reserven). Der maximale Bedarf kann also knapp nicht gedeckt werden, weshalb bereits im ersten Entwurf Anpassungen im Freiraumkonzept vorgenommen wurden, um der Gemeinde Rainau in Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Die Anpassungen wurden in den mit der Gemeinde abgestimmten Bereichen vorgenommen (südwestlicher Ortsrand von Schwabsberg), sodass diese Flächen bei Bedarf über die kommunale Abwägung bzw. Ausformung zugänglich gemacht werden können. Eine weitere Anpassung ist aus Sicht des Regionalverbands nicht notwendig, da auch in den Ortsteilen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, die der kommunalen Abwägung bzw. Ausformung zugänglich sind.
lfd. Ident-Nr.: 108 Gemeinde Rainau	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 595 Planung erneuerbare Energien:Zum Thema Freiflächen-PV Planung freuen wir uns, dass Sie dieses für die künftige Entwicklung einer Region wichtige Thema, in Ihren Planungen erfasst haben.Aus unserer Sicht sollte hier zwingend der ehemalige Truppenübungsplatz aufgenommen werden, da die naturschutzrechtlichen Ziele hier einer Entwicklung für das Klima und somit direkt auch für die Arterhaltung nicht im Wege stehen, sondern miteinander in Einklang gebracht werden sollten!Die Fläche südlich von Buch sollte weiter in den Süden und auf das Sandabbaugebiet erweitert werden und zudem die Fläche nördlich des Seitenarms des Bucher Stausee zwischen Bahnlinie und Bundesstraße ausgewiesen werden. Zudem sehen wir im Bereich Rainau-Weiler zwischen der A7 und der L1029 Potential, welches wir	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auch gerne in der Regionalplanung ausgewiesen haben möchten und bitten Sie deshalb dieses zu prüfen und ggfs. aufzunehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 108 Gemeinde Rainau	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	lfd. DS-Nr.: 596 Das Thema Windkraftanlagen sollte aus unserer Sicht auch nochmals betrachtet werden, da im westlichen Gemeindegebiet im Bereich Mahdholz/Edelhau große Waldflächen sind und ggf. eine Entwicklung im Hinblick auf den Energieatlas hier sinnvoll sein könnte. Ebenso im Bereich Hängle und Schopfel auf Gemarkung Dalkingen. Wir bitten hierzu um Rücksprache und Abstimmung der Flächen, damit diese zielgerichtet in die Planung integriert werden und somit ein effizientes Verwaltungshandeln ermöglicht wird.	Wird nicht gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 108 Gemeinde Rainau	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 999 Planung erneuerbare Energien: Zum Thema Freiflächen-PV Planung freuen wir uns, dass Sie dieses für die künftige Entwicklung einer Region wichtige Thema, in Ihren Planungen erfasst haben. Aus unserer Sicht sollte hier zwingend der ehemalige Truppenübungsplatz aufgenommen werden, da die naturschutzrechtlichen Ziele hier einer Entwicklung für das Klima und somit direkt auch für die Arterhaltung nicht im Wege stehen, sondern miteinander in Einklang gebracht werden sollten! Die Fläche südlich von Buch sollte weiter in den Süden und auf das Sandabbaugebiet erweitert werden und zudem die Fläche nördlich des Seitenarms des Bucher Stausee zwischen Bahnlinie und Bundesstraße ausgewiesen werden. Zudem sehen wir im Bereich Rainau-Weiler zwischen der A7 und der L1029 Potential, welches wir auch gerne in der Regionalplanung ausgewiesen haben möchten und bitten Sie deshalb dieses zu prüfen und ggfs. aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 108 Gemeinde Rainau	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	lfd. DS-Nr.: 1000 Das Thema Windkraftanlagen sollte aus unserer Sicht auch nochmals betrachtet werden, da im westlichen Gemeindegebiet im Bereich Mahdholz/Edelhau große Waldflächen sind und ggf. eine Entwicklung im Hinblick auf den Energieatlas hier sinnvoll sein könnte. Ebenso im Bereich Hängle und Schopfel auf Gemarkung Dalkingen. Wir bitten hierzu um Rücksprache und Abstimmung der Flächen, damit diese zielgerichtet in die Planung integriert werden und somit ein effizientes Verwaltungshandeln ermöglicht wird.	Wird nicht gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 109 Gemeinde Riesbürg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 239 Die Gesamtfortschreibung wird zur Kenntnis genommen. Die laufenden bzw. abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Gewerbeflächen in Utzmemmingen sind um Siedlungsflächen Planung -Gewerbe im Bereich der Flurstücke Nr. 288 bis 292, 301 und Teilflächen von 294 und 295 zu ergänzen.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 109 Gemeinde Riesbürg	3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 240 Die in Goldburghausen auf den Flst. 416-422 und 627-628 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege entsprechen nicht der Realität und wir bitten um Überprüfung.	Wird nicht gefolgt Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zielen auf die Entwicklung von Landschaftsfunktionen ab. Es werden aus naturschutzfachlicher Sicht weniger hochwertige Flächen umfasst, die aber

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 356 2.Baugebiete Bergstraße West 2. und 3. Erweiterung Wie beim Baugebiet West IV war hier im Vorabzug lediglich eine „Wohnbaufläche (W) Planung“ angegeben. Hier wurden dem Regionalverband die Bebauungspläne übermittelt. Ebenso ist die Mitteilung ergangen, dass die Erschließung bereits durchgeführt wurde und die Plätze vollständig veräußert werden konnten.In der jetzigen Fortschreibung wurde die Fläche als „Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet“ deklariert und nicht als „Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet“. Dies sollte angepasst werden, mit Ausnahme der Flächen im westlichen Bereich, die sich nach wie vor im Privateigentum befinden.	ein hohes Aufwertungspotenzial aufweisen, um langfristige Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bspw. durch Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen umzusetzen. Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 357 3.Baugebiete Badwiesen und Badwiesen II Analog zu den o.g. Baugebieten erfolgte auch hier die Ausweisung einer „Wohnbaufläche (W) Planung“, obwohl das Baugebiet Badwiesen bereits seit längerer Zeit realisiert wurde. Auch hier wurden die Unterlagen übermittelt und der vollständige Verkauf der Flächen gemeldet.In der jetzigen Fortschreibung wurde die Fläche als „Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet“ deklariert und nicht als „Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet“. Für den Bereich Badwiesen II wurde trotz des gefassten Aufstellungsbeschlusses keine „Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet“ ausgewiesen.Auch dies sollte angepasst werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 358 4.Gewerbegebiet/Industriegebiet Holzmühle Hier war für die Bereiche des Bebauungsplans „Holzmühle 3. Erweiterung“ eine „gewerbliche Baufläche (G) Planung“ eingetragen. Die Verwaltung hat den entsprechenden Bebauungsplan übermittelt und den Vollzug der Erschließung mitgeteilt. Des Weiteren wurden die Erweiterungsabsichten in den kommenden Jahren gegenüber dem Regionalverband kommuniziert.Im jetzigen Plan ist hier eine „Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe“ vermerkt. Dies sollte in „gewerbliche Baufläche (G) Bestand“ geändert werden.Die potentiellen Erweiterungsflächen wurden nicht weiter beachtet bzw. eingearbeitet, vielmehr sind hier Regionale Grünzüge (Vorranggebiet), Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet) und Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Vorbehaltsgebiet) vorgesehen. In Vorranggebieten gilt dem Grunde nach, dass andere Nutzungen in der Regel nur mit einem aufwendigen Zielabweichungsverfahren zugelassen werden können. Bei Vorbehaltsgebieten können Konflikte ggf. durch den	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Regionalverband im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens abbedungen werden. So-mit würde eine potentielle Erweiterung des dortigen Gewerbe-/Industriegebiets nicht oder nur verbunden mit großem Aufwand möglich sein. Hier sollte unseres Erachtens eine Rücknahme der Vorranggebiete und der Vorbehaltsgebiete in den Bereichen der potentiellen Erweiterung erfolgen, da ansonsten eine weitere Entwicklung der Firma nicht möglich sein wird. Da es sich bei der Firma um einen Weltmarktführer im Bereich der Cellulose handelt und ein stetiges Wachstum der gesamten Branche gegeben ist, muss dies unserer Ansicht nach zwingend im Regionalplan Berücksichtigung finden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 359 5. Baugebiet Hummelteile Ähnlich wie bei den anderen Baugebieten war hier eine „Wohnbaufläche (W) Planung“ ausgewiesen worden. Auch hier erfolgte die Übermittlung des Bebauungsplans und die Mitteilung über die Veräußerung eines Großteils der Bauplätze (mittlerweile sind alle Plätze veräußert). In der Fortschreibung wird hier eine „Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet“ deklariert. Es sollte eine Änderung in „Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet“ erfolgen. Die potentielle Erweiterung des Baugebiets in Richtung Süden wurde mit der Ausweisung einer „weißen Fläche“ angemessen berücksichtigt.</p>	<p>Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 360 6. Gewerbegebiet/Industriegebiet Ludwigmühle Für den Bereich der Ludwigmühle wurde dem Regionalverband mitgeteilt, dass eine Erweiterung des dortigen Gebietes bzw. Betriebes in Planung ist und die entsprechenden Unterlagen hierzu übermittelt. Die Erweiterungsflächen wurden entsprechend als „Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe“ deklariert. Rund um die berücksichtigten Flächen befinden sich Regionale Grünzüge (Vorranggebiet), Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet) und Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Vorbehaltsgebiet), so dass eine weitere Expansion des Gebietes wohl nicht oder nur sehr schwer realisierbar sein wird. Es sollte analog zum Bereich Holzmühle eine gewisse Rücknahme der Vorranggebiete und der Vorbehaltsgebiete erfolgen, um hier eine spätere Erweiterung des Betriebes zu ermöglichen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Für eine Anpassung der Freiraumflächen fehlt aktuell der Bedarfsnachweis. Sollte sich unter der Laufzeit des Regionalplans ein konkreter Erweiterungsbedarf ergeben, obliegen die Grundsätze der kommunalen Abwägung, im Grünzug ist durch die kommunale Ausformung ein gewisser Erweiterungsspielraum möglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 361 7. Sondergebiet Bauhof Geiselrot Im Vorabzug war hier keine explizite Nutzung des Bereichs vorgesehen. Dem Regionalverband wurde daher der Entwurf des Bebauungsplans für das Sondergebiet übermittelt. Ebenso wurde dargelegt, dass nördlich des geplanten Bauhofs künftig eine Wohnbauentwicklung vorgesehen ist. In der jetzigen Fortschreibung wurde keine explizite Nutzung vorgesehen, hier wäre eine Änderung in „Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe“ bzw.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		„Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet“ erstrebenswert. Im Falle der potentiellen Wohnbaufläche könnte es jedoch bei der Ausweisung einer „weißen Fläche“ bleiben.	
lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 362 8.Baugebiet Alter Kirchenweg Hier wurde bisher nur eine „weiße Fläche“ ohne Ausweisung einer konkreten Nutzung dargestellt. Dem Regionalverband wurde seinerzeit mitgeteilt, dass das Bebauungsplanverfahren vor dem Abschluss steht und im Anschluss mit der Erschließung begonnen werden soll. In diesem Zuge wurde auch der Bebauungsplan übermittelt. In der jetzigen Fassung ist ebenfalls keine konkrete Nutzung dargestellt, obwohl der Bebauungsplan mittlerweile rechtskräftig ist und die Erschließung vor dem Abschluss steht. Hier sollte eine Anpassung in „Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet“ oder gar „Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet“ erfolgen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 363 9.Potentialflächen Wohnen und Gewerbe Unter anderem wurde dem Regionalverband mitgeteilt, dass zur Arrondierung des Hauptortes Rosenberg die Lücke zwischen den Baugebieten Kapellenäcker und Bergstraße West geschlossen werden soll. Dies wurde entsprechend durch die Ausweisung einer „weißen Fläche“ berücksichtigt. Hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbegebieten wurde der Bereich östlich des Gewerbegebiets Zipfelwasen genannt und vom Regionalverband entsprechend durch die Ausweisung einer „Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe“ berücksichtigt. Es wurde auch angeregt die Fläche westlich von Geiselrot herauszunehmen, da mittelfristig nicht mit einer Umsetzung zu rechnen sei. Der Bereich ist jedoch weiterhin mit der Kennzeichnung „Siedlungsfläche Planung - Industrie und Gewerbe“ versehen. Dies wird jedoch als unschädlich betrachtet und kann in dieser Form belassen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 364 Angesichts der o.g. nicht berücksichtigten Entwicklungen in den vergangenen Jahren ist eine Fortschreibung der vorhandenen Entwicklungsreserven dringend angezeigt, da diese nicht dem aktuellen Stand der Dinge entsprechen und Entwicklungsreserven „vorgaukeln“, welche tatsächlich nicht mehr bzw. nicht in diesem Maße verfügbar sind. Auch die Bedarfe sind dahingehend zwingend zu überprüfen.	Wird gefolgt Die Daten zu Entwicklungsreserven werden im Jahr 2023 erneut erhoben und dahingehend angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 365 Ausweisung Vorbehaltsgebiete Freiflächenphotovoltaik Die Gründe für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete sind aus den Unterlagen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans nicht ersichtlich. Hier wäre es hilfreich gewesen darzustellen, wie der Regionalverband die Flächenfestlegungen getroffen hat und welche Faktoren hierfür entscheidend waren. In der vorliegenden Form kann man	Wird zur Kenntnis genommen Für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete wurden verschiedene Kriterien angewendet, um regionalplanerisch möglichst konfliktfreie Bereiche zu ermitteln. Die Kriterien werden in der Begründung zu PLansatz 4.2.3.3 zusammenfassend dargestellt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>die ausgewiesenen Gebiete lediglich hinnehmen. Im Hinblick auf die AGRI-Freiflächenphotovoltaik-Anlage im Bereich des Birkhofs kann die Festlegung jedoch als vollumfänglich zutreffend bezeichnet werden, da hier durch den Eigentümer und einen Investor zeitnah eine AGRI-Freiflächenphotovoltaik-Anlage mit rund 10,5 ha entstehen soll und der Gemeinderat hierzu auch bereits den Aufstellungsbeschluss für einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan gefasst hat. Weitere Flächen bzw. Gebiete sind südlich von Rosenberg vorgesehen, östlich des Gewerbegebiets Zipfelwasen, (süd-)östlich von Unterknausen, nordöstlich und nordwestlich von Hummelsweiler, östlich und westlich von Hinterbrand sowie westlich von Hütten. Es bleibt abzuwarten, inwiefern sich Investoren und Eigentümer künftig auf die Festlegungen des Regionalplans berufen und die Aufstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans begehren werden. Ansonsten bestehen seitens der Gemeinde keine Einwendungen gegen die Ausweisung dieser Flächen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg</p>	<p>4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 366 Ausweisung Vorranggebiete Windenergieanlagen Hinsichtlich der Vorranggebiete für Windenergieanlagen erfolgte eine unveränderte Übernahme der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien in den Regionalplan. Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen finden sich hiernach südlich des Schimmelhofs bzw. westlich von Farbhäusle sowie südöstlich von Hinterbrand. Auch hier bestehen keine Einwendungen seitens der Gemeinde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg</p>	<p>2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 367 Allgemein Allgemein ist bei der Aufstellung des Werkes aufgefallen, dass fern von den Entwicklungsachsen und den Verdichtungszentren im Ländlichen Bereich Gemeinden wie Rosenberg angesiedelt sind, die mit dem Vermerk „Gemeinden mit Eigenentwicklung“ versehen sind. Das sind Gemeinden, in denen keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll. Im Rahmen der Eigenentwicklung ist es den Gemeinden lediglich möglich, ihre gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln (siehe Seite 21 der Fortschreibung). Die Frage tut sich auf, welche Hürden in der Zukunft genommen werden müssen für eine Außenentwicklung oder ob in Gemeinden mit Eigenentwicklung nur noch innerörtliche Potentiale zu heben sind, was derzeit angesichts der Grundstücksmarktsituation deutlich erschwert ist. Falls künftig keine Siedlungsentwicklung bei Gemeinden mit Eigenentwicklung mehr möglich ist, wäre dies ein Eingriff in die Vitalität einer Gemeinde. Seitens der Gemeinde wird nicht verkannt, dass eine Innenentwicklung klar zu fokussieren ist, allerdings sind hier selbst bei einer Ausweisung von Sanierungsgebieten im Innenbereich hohe Hürden gesetzt, u.a. die mangelnde Verkaufsbereitschaft der</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 110 Gemeinde Rosenberg	2.4 Siedlungsentwicklung	Eigentümer. Gerade im Hinblick auf die weltweit agierenden Unternehmen Josef Rettenmaier & Söhne GmbH & Co.KG (JRS) und JELU-WERK J. Ehrler GmbH & Co. KG (JELU), welche über 1.000 Mitarbeiter vor Ort beschäftigen, ist eine Entwicklung der Gemeinde, welche über die reine Eigenentwicklung hinausgeht dringend erforderlich. Durch die stetig wachsenden Strukturen der beiden genannten Unternehmen und dem einhergehenden Bedarf an Mitarbeitern und Fachkräften, ist es unabdingbar, dass auch die kommunale Entwicklung hier Schritt halten kann.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 112 Gemeinde Schechingen	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 241 Dennoch möchte ich auf zwei Bereiche hinweisen, die zum jetzigen Zeitpunkt der Planung unklar sind und im Zuge der weiteren Entwicklung des Regionalplans geprüft bzw. angepasst werden sollten. Zum einen ist die Kreisstraße K 3261 sowie einige Teilflächen zwischen dem geplanten Wohngebiet „Nördlicher Schlossgarten“ und dem bestehenden Gewerbegebiet Kappelfeld als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Zumindest für die Verkehrsflächen scheint dies auf einer Unschärfe zu beruhen, für die übrigen Flächen sollte diese Ausweisung im Hinblick auf die städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Ortsrandes in diesem Bereich zumindest ebenfalls nochmals geprüft werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 112 Gemeinde Schechingen	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	Ifd. DS-Nr.: 242 Zum anderen möchte die Gemeinde darauf hinweisen, dass die kartierte FFH-Flachlandmähwiese im Gewann Kappelfeld am östlichen Ortsrand zum einen als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege sowie als Vorrangfläche für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Insbesondere die Ausweisung als Vorrangfläche für Landwirtschaft erscheint hier widersprüchlich, da mit diesen Gebieten Flächen, die besonders gut für die landwirtschaftliche Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln geeignet sind, geschützt werden sollen. Ein solcher Schutz würde aber den Zielen der Ausweisung einer FFH-Flachlandmähwiese widersprechen, die sich insbesondere durch eine extensive Bewirtschaftung und eine Aushagerung der Standorte auszeichnet. Auch die Ausweisung als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege ist zu überprüfen, da die Fläche recht isoliert von anderen naturschutzfachlich	Wird nicht gefolgt Die beiden Vorranggebiete widersprechen sich nicht. Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft weist auf die Hochwertigkeit der landwirtschaftlichen Böden hin und definiert den Vorrang vor Nutzungen, die einer landwirtschaftlichen Nutzung widersprechen, setzt aber keine Intensivierung der Nutzung voraus. Flachlandmähwiesen benötigen wiederum eine landwirtschaftliche Nutzung, sodass die landwirtschaftliche Grünlandnutzung der Erhaltung dient. Für mögliche Zielkonflikte regeln die Plansätze 3.0.1 (4), 3.2.1.1 und 3.2.3.2 das Vorrangverhältnis der Ziele untereinander. Freiraumausweisung bleibt so bestehen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hochwertigen Flächen liegt und der Schutzstatus bereits über die FFH-Richtlinie gewährleistet wird. Die Gemeinde bittet daher darum, diese Ausweisungen zu prüfen und ggf. bis zum endgültigen Planungsstand anzupassen.	
lfd. Ident-Nr.: 112 Gemeinde Schechingen	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 243 Durch den Ausbau der B29 zwischen Essingen und Böbingen hat die L1158 als zentrale Verkehrsachse in Richtung Aalen und Stuttgart für Schechingen enorm an Bedeutung gewonnen. Wir bittend daher zu prüfen, ob diese nicht als Straße für den überregionalen Verkehr klassifiziert werden sollte.	Wird nicht gefolgt Das System der zentralen Orte bildet die Grundlage zur Ermittlung der Bedeutung zwischengemeindlicher Verbindungen. Gemeinden werden nach ihrer raumordnerischen Bedeutung in zentrale Orte unterschiedlicher Stufe und in Gemeinden ohne zentralörtliche Aufgaben gegliedert. Für den Abschnitt der Landesstraße "L1158" zwischen Heuchlingen und Schechingen gilt gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) die Verbindungsfunktionsstufe IV.
lfd. Ident-Nr.: 112 Gemeinde Schechingen	4.1.6 Luftverkehr	lfd. DS-Nr.: 244 Hinweisen möchten wir überdies noch darauf, dass sich seit dem Jahr 1994 auf Flst. 873 ein vom Regierungspräsidium genehmigter Modellflugplatz befindet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	1.1.2.1 Eigenständige Entwicklungsansprüche	lfd. DS-Nr.: 305 1.1.2.1 Eigenständige Entwicklungsansprüche Stellungnahme Die Gemeinde Sontheim an der Brenz stimmt den Zielen zu und regt die Ergänzung eines weiteren Grundsatzes an, der die Ausführungen aus Kapitel 1.1.1 aufgreift und verdeutlicht. Anregung zusätzlicher Grundsatz (3): „Die Region Ostwürttemberg unterstützt insbesondere die Entwicklung der Teilräume an den Rändern zu dem Bundesland Bayern, um die Gesamtregion zu stabilisieren und um gleichwertige Lebens-, Wettbewerbs- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen und Strukturnachteile der Randlage auszugleichen.“	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Mit dem Bekenntnis, dass alle Teilräume darin unterstützt werden, sich bestmöglich zu entwickeln, sind auch die an andere Regionen angrenzende Räume gemeint. Eine besondere Entwicklungsaufgabe, die aus einer bestehenden Benachteiligung und Rückständigkeit entspringt, ist aus den Strukturdaten und den tatsächlichen Verhältnissen nicht abzuleiten, ein Ungleichgewicht der Lebens-, Wettbewerbs- und Arbeitsverhältnisse und somit Strukturnachteile sind nicht erkennbar und lediglich behauptet. Der Anregung kann mangels faktischer Grundlage nicht gefolgt werden. Dennoch bleibt es auch regionale Aufgabe, alle Räume an den Regionsgrenzen weiter zu stärken.
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	1.1.2.7 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit	lfd. DS-Nr.: 306 1.1.2.7 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit Stellungnahme Die Gemeinde Sontheim an der Brenz regt an, die Formulierung in (2) G wie folgt zu ergänzen: Die vorsorgende Flächenbereitstellung und bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen soll der jeweiligen Funktion im Raum entsprechen: mit einer bestmöglichen Zuordnung zwischen Wohnen und Arbeiten, zu der Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie unter Berücksichtigung von Immissions- und Lärmfaktoren. Dazu soll Ostwürttemberg die zentralörtlichen Funktionen und die Infrastrukturen in allen Teilräumen, insbesondere auch in den Randlagen, berücksichtigen und verstärkt ausbauen.	Wird gefolgt Der Formulierungsvorschlag wird im Plansatz 1.1.2.7 (2) aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 307 1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz Stellungnahme Die Gemeinde Sontheim an der Brenz regt folgende Formulierung 1 (G) an: Zu (1) G: Die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie die Forstwirtschaft sind durch räumliche Festsetzungen sicherzustellen. Die Landwirtschaft ist in ihren vielfältigen Aufgaben für den Landschafts-, Boden-, Gewässer-, Arten- und Klimaschutz sowie den Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft zu unterstützen. Bei der Festlegung von	Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da die Festlegung von Landschafts-, Naturschutz- und Wasserschutzgebieten in der Kompetenz anderer Behörden liegt und der Regionalverband hierbei als Träger öffentlicher Belange eingebunden wird und dazu alle raumordnerischen Belange mit ihrem jeweiligen Gewicht zur Geltung bringt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	1.1.2.7 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit	Landschafts-, Naturschutz- und Wasserschutzgebieten sind die Belange der Landwirtschaft angemessen zu berücksichtigen. Ifd. DS-Nr.: 308 1.1.2.7 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit Stellungnahme Zu (3) G: Die Gemeinde Sontheim an der Brenz weist darauf hin, dass das Doppelkleinzentrum Sontheim-Niederstotzingen innerhalb der Region Ostwürttemberg die längsten Fahrdistanzen zu den jeweils nächsten Mittelzentren aufweist. Die Distanzen zum Mittelzentrum Heidenheim, in dessen Verflechtungsbereich Sontheim und Niederstotzingen liegen, sind höher als alle Distanzen der anderen Kleinzentren zu „ihrem“ jeweiligen Mittelzentrum. Die Gemeinde Sontheim an der Brenz regt an, innerhalb der Begründung im zweiten Absatz den zweiten Satz folgendermaßen zu formulieren: Es ergeben sich insbesondere in den Randlagen Herausforderungen der Erreichbarkeit für nicht oder nicht mehr mobile Menschen, für die neue Mobilitätskonzepte zu entwickeln und dauerhaft finanziell zu fördern sind.	Wird gefolgt Der Formulierungsvorschlag wird in der Begründung zum Plansatz 1.1.2.7 (3) aufgenommen.
Ifd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern	Ifd. DS-Nr.: 309 1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern Stellungnahme Die Gemeinde Sontheim an der Brenz regt die folgende Ergänzung in (2) G an: Möglichkeiten zur Aufstufung des bisherigen Doppelkleinzentrums Sontheim-Niederstotzingen sollen unverzüglich intensiv überprüft werden, um die Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert werden und um Wettbewerbsnachteile durch die Lage zum angrenzenden Bundesland Bayern zu reduzieren.	Wird nicht gefolgt Wie in den Ausführungen zum Kapitel 2.2 Zentrale Orte im Anhang zu entnehmen ist, haben Zentrale Orte Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs. Die Größe des Verflechtungsbereichs hängt dabei von der zentralörtlichen Stufe ab (je höher die Stufe, desto größer ist der Verflechtungsbereich). Ein unterzentraler Verflechtungsbereich kann jedoch für ein mögliches Unterzentrum Niederstotzingen/Sontheim nicht dargestellt werden. Die beiden Kommunen erfüllen ihre zentralörtlichen Funktionen in gleicher Weise wie ähnliche Kleinzentren, auch Doppel-Kleinzentren, in der Region Ostwürttemberg. Ein Funktions- oder Bedeutungsüberschuss ist nicht festzustellen. Die Vorteile einer Aufstufung, um diesen Teilraum der Region Ostwürttemberg zu stärken und eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen, sollten und können durch anderweitige Instrumente der Regionalplanung und -entwicklung effektiver erreicht werden (bspw. Definition von Siedlungsbereichen, Plansätze zu zukunftsfähiger Siedlungsentwicklung oder Regionalentwicklungsprojekte wie das Kocher-Brenzthal-Projekt).
Ifd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	2.2.5 Kleinzentren	Ifd. DS-Nr.: 310 2.2.5 Kleinzentren Stellungnahme Zu (2) Z: Die Gemeinde Sontheim an der Brenz verweist auf den gemeinsam mit der Stadt Niederstotzingen gestellten Aufstufungsantrag vom 13. Oktober 2021. Innerhalb des jetzt vorliegenden Anhörungsentwurfes des Regionalplans 2035 findet der Aufstufungsantrag der Gemeinde Sontheim an der Brenz und der Stadt Niederstotzingen, bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes Sontheim-Niederstotzingen, keine Berücksichtigung. Die Gemeinde Sontheim an der Brenz nimmt hierzu wie folgt Stellung: Die Fortschreibung des Regionalplans wird aus der der Sicht der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Bereich des Einzelhandels ergibt sich bisher keine nachteilige Situation für die beiden Kommunen. Innerhalb der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans kann dem Aufstufungsantrag nicht zugestimmt werden. Bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans kann es bei einer möglichen Aufstufung des bisherigen Unterzentrums Giengen a. d. Brenz und des Mittelzentrums Heidenheim a. d. Brenz zu einer erneuten Prüfung und gegebenenfalls zu einer Neubewertung kommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Gemeinde Sontheim an der Brenz grundsätzlich begrüßt. Im Hinblick auf der Problematik der bereits o.g. Randlage zum Bundesland Bayern braucht Ostwürttemberg ein gemeinsames Unterzentrum im südlichsten Teilraum Ostwürttembergs im Unteren Brenztal, um diesen Teilraum wirtschaftlich zu stärken, der in einem besonderen Wettbewerb im Unternehmensbereich und auch im Einzelhandel steht. Die Begründungen im Einzelnen: Die Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen weist als peripherster Teilraum der Planungsregion Ostwürttemberg nachweislich auch im innerregionalen Vergleich besondere Entwicklungshemmnisse auf. Die durch überregionale Infrastrukturprojekte bestehenden, historischen Stabilisierungschancen können nur dann genutzt werden, wenn eine differenzierte Ausstattung mit qualifizierten zentralen Einrichtungen bereitgestellt werden kann, um Bleibe- und Zuzugsentscheidungen positiv beeinflussen zu können. Dies gilt umso mehr, als sich bereits heute ein weiteres Verschieben der raumordnerischen Kräfteverhältnisse in den bayerischen Raum abzeichnet. Eine Stabilisierung der Raumschaft ist grundsätzlich dringend geboten und regionalplanerisch sinnvoll, um die Wohnraum- und Beschäftigtenstrukturen zu stärken. Damit entsprächen diese Entwicklungen auch jenen, die aufgrund der Lage auf einer regionalen Entwicklungsachse planerisch bereits vorgesehen sind und der Entwicklungsperspektive im Hinblick auf S21 und den geplanten Ausbau der Brenzbahn gerecht werden. Damit könnten bisherige Tendenzen wie Zuzug von jungen Familien aus angrenzenden Räumen, insbesondere aus dem Bereich Ulm aufgenommen und verstärkt werden. Damit würde auch der bisherige Strukturnachteil verringert. Räumliche Entwicklungsmöglichkeiten sind in besonderem Maße in der Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen begrenzt. So ist beispielsweise der Anteil an Schutzgebieten im Landkreis Heidenheim insbesondere im Bereich Sontheim-Niederstotzingen sehr hoch, hier seien nur das Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe und die Natura 2000-Gebiete genannt. Bleibt eine besondere Förderung der Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen aus, werden sich die Einwohner verstärkt in den Raum Ulm sowie den Raum Günzburg/Dillingen orientieren und es bleiben damit wichtige Entwicklungsmöglichkeiten und die mögliche Bindegliedfunktion der beiden Gemeinden in die Raumschaft Donau-Iller für die ganze Region Ostwürttemberg ungenutzt. Angesichts der sehr engen Zusammenarbeit der beiden Kommunen wie z.B. im Schulbereich oder im Integrationsmanagement ist eine Entstehung von Strukturen einer Überversorgung wenig wahrscheinlich. Zusammenfassend fordert die Gemeinde Sontheim an der Brenz eine erneute Prüfung</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		des Sachverhalts und eine entsprechende Berücksichtigung des gemeinsamen Aufstufungsantrags Sontheim-Niederstotzingen innerhalb der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans. Spätestens jedoch bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans mit der Klärung oberzentraler und mittelzentraler Fragestellungen, ist eine erneute Prüfung und gegebenenfalls eine Neubewertung von Unterzentren und Kleinzentren durch den Regionalverband angezeigt und notwendig.	
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 311 2.4.1 Siedlungsbereiche Stellungnahme Die Ausweisung der Gemeinde Sontheim an der Brenz als Gemeinde, in der sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, wird ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 312 2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen Stellungnahme Zu (4) G: Der ressourcenschonende Umgang mit Flächen ist seit vielen Jahren Bestandteil der Flächenpolitik der Gemeinde Sontheim an der Brenz. Mit der Abwicklung von 2 Gebieten der städtebaulichen Erneuerung und einem aktuellen Gebiet sowie der Teilnahme am Programm Melap wird dies eindrücklich bestätigt. Der Satz „Die Bemühungen der kommunalen Verwaltung zur Aktivierung von Baulücken und anderen Reserveflächen müssen dargelegt werden“ zeigt ein nicht gerechtfertigtes Misstrauen in die Kommunen und wird deshalb abgelehnt. Dabei ist auch ein nicht notwendiger Verwaltungsaufwand zu befürchten.	Wird nicht gefolgt Eine Auseinandersetzung mit Wohnbauflächen im Bestand im Zuge des Flächenbedarfsnachweises ist vor dem Hintergrund des §1a BauGB (Bodenschutzklausel) unabdingbar. Dies wird ebenso im Hinweispapier des Landes Baden-Württemberg gefordert. Zusammen mit den Gemeinden der Region Ostwürttemberg werden seit 2011 alle drei Jahre die Siedlungsflächenpotenziale gemeinsam erhoben, die Daten wurden im Anschluss an die Erhebungen den Gemeinden zur Verfügung gestellt und können auch eigenständig über das Geoportal der odr gepflegt werden. Diese Daten können für den geforderten Nachweis genutzt werden.
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 313 3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter Stellungnahme Zu (1) G: Die Gemeinde Sontheim an der Brenz teilt die Auffassung in der Begründung, dass regionalbedeutsame Kulturdenkmale wichtige Elemente für das Orts- und Landschaftsbild sind und zur Einzigartigkeit und Identität der Region Ostwürttemberg beitragen. Als Eigentümerin des Kulturdenkmals Schloss Brenz sowie Förderer der archäologischen Untersuchungen wichtiger römischer Fundstätten im Nahfeld des Limes ist ihr dies sehr bewusst. Dabei muss aber die kommunale Planungshoheit erhalten bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 314 3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft Stellungnahme Die Gemeinde Sontheim an der Brenz nimmt wie folgt Stellung: Der Raumnutzungskarte ist zu entnehmen, dass die im beigefügten Lageplan mit Buchstaben A – H gekennzeichneten Bereiche als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um Gebiete, die künftig zu einer geordneten Entwicklung der Gemeinde als Wohn- und Mischgebiet oder Gewerbegebiet dienen können. Die Gemeinde Sontheim an der Brenz bittet darum, dass die genannten Bereiche nicht mehr als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gekennzeichnet werden,	Wird nicht gefolgt A und H: Es handelt sich bei diesen Gebieten um sensible Freiräume, welche daher auch von diversen Freiraumausweisungen geschützt werden. Darüber hinaus haben diese Gebiete keine Anbindung an einen Siedlungskörper, sind also nach Landesentwicklungsplan und Regionalplan nicht zulässig. Daher werden diese Flächen nicht angepasst. B: Wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan sieht keine eigene Gebietsdarstellung für die Erholung mehr vor, daher erfolgt an dieser Stelle keine Anpassung der Darstellung. C-G: Zum 1. Anhörungsentwurf wurden bereits Anpassungen vorgenommen, um der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sondern wie folgt gekennzeichnet werden: A: Als Vorbehaltsfläche für Gewerbegebiet B: Als Vorbehaltsfläche für Naherholungsgebiet C: Als Vorbehaltsfläche für Wohnungsbau D: Als Vorbehaltsfläche für Wohnungsbau (Hinweis: Mischgebiet) E: Als Vorbehaltsfläche für Wohnungsbau F: Als Vorbehaltsfläche für Wohnungsbau G: Als Vorbehaltsfläche für Wohnungsbau H: Als Vorbehaltsfläche für Gewerbegebiet	Gemeinde ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Für weitere Anpassungen fehlt aktuell der Bedarfsnachweis. Sollte sich während der Laufzeit des Regionalplans weitere Bedarfe ergeben, sind die Flächen tlws. über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 315 4.1.2 Schienenverkehr Stellungnahme Zu (3) V Die Gemeinde Sontheim an der Brenz unterstützt ausdrücklich die Forderung nach einem halbstündigen Takt.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 316 4.1.2 Schienenverkehr Stellungnahme Zu (5) G Die Gemeinde Sontheim an der Brenz unterstützt ausdrücklich die Forderung nach einer Elektrifizierung des Schienennetzes. Es sollte aber folgende Ergänzung vorgenommen werden: „Der derzeitige Bundesverkehrswegeplan läuft bis zum Jahr 2030. Deshalb sollten zumindest die Planungen des zweigleisigen Ausbaus und der Elektrifizierung bis dahin endgültig abgeschlossen sein, damit die Brenzbahn in den vorrangigen Bedarf, aber in jedem Fall in den fest disponierten Bedarf, aufgenommen werden kann. Die Elektrifizierung der Strecken sollte dann bis zum Jahr 2032 abgeschlossen sein, da zu diesem Zeitpunkt die Verkehrsverträge auslaufen. Eine Unterstützung im Rahmen des Nahverkehrskonzeptes des Landes Baden-Württemberg ist ausdrücklich erwünscht und anzustreben.“	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Die Dauer der Planungsphasen und Verfahren ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans.
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der Brenz	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 317 4.1.2 Schienenverkehr Stellungnahme Zu (6) Z: Der vorgesehen zweigleisige Ausbau wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Sontheim an der Brenz weist aber darauf hin, dass bei Ausbaumaßnahmen der Schieneninfrastruktur, einer zu begrüßenden Taktverdichtung und der damit einhergehenden Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung beachtet werden müssen. Insofern sind frühzeitig entsprechende Lärmschutzmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen. Folgende Ergänzungen sollten noch vorgenommen werden: „Schienengleiche Bahnübergänge sind nach Möglichkeit zu beseitigen, um Gefahren zu reduzieren und erhöhte Schrankenschließzeiten mit den daraus resultierenden Nachteilen zu vermeiden.“ „Auch sollte bei künftigen, zusätzlichen IRE-Halten auf der Brenzbahn der Standort Sontheim aufgrund seiner Bedeutung als ÖPNV-Drehscheibe für den bayerischen Grenzraum unbedingt geprüft werden.“	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Im Plansatz 4.1.3 (9) wird die Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 113 Gemeinde Sontheim an der	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 318 4.1.3 Straßenverkehr Stellungnahme Zu (6) N/Z: Die Gemeinde Sontheim an der Brenz begrüßt die Übernahme aus dem Generalverkehrsplan 2010 zur Beseitigung des	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Brenz		schienengleichen Bahnüberganges in Sontheim.	
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 30 Das Gebiet "Südlich der Kappelstraße (Wohnpark im Hirschtal)" s. Markierung ist vollständig beplant und bebaut. Die Gemeinde verfügt hier über keine weiteren Flächenpotentiale/zu veräußernde Bauplätze.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 31 Die künftige Entwicklung im Bereich "Obere Ziegelhütte" soll im derzeitigen Umfang durch Erneuerung des Bestandes stattfinden. Weitere Siedlungsflächen wie im Plan dargestellt sind nicht geplant. vgl. auch rechtskräftiger Flächennutzungsplan. Im südlichen Bereich (ehemals Sportanlage) ist eine PV Anlage denkbar. Hierüber laufen mit dem Eigentümer Gespräche.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche wird auf den Umgriff des Flächennutzungsplans angepasst. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 33 Siedlungsfläche Bestand, bereits bebaut, Baugebiet "Königsbronner Feld II" derzeit in der Erschließung, BPlan bereits rechtskräftig.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 40 Bestand, keine Planung. Bebauungsplan "Westlich des Birkelwegs", bereits vollständig bebaut.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 41 Wasserschutzgebiet "Sontheim im Stubental" Zone 1+2, keine Entwicklung möglich.	Wird gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellung als weiße Fläche an dieser Stelle erfolgte auf Basis der Generalisierung der Siedlungsflächen-Daten. Die Fläche wird als VRG LWS dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	lfd. DS-Nr.: 42 Gebiet wird von der Gemeinde nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft angesehen. Ungünstige Lage zwischen der vielbefahrenen L1163 und der B466, große Verkehrs- und Abgasbelastung. Direkt angrenzendes Gewerbegebiet auf Gemarkung Heidenheim. Ertragsmesszahlen im Gebiet deutlich geringer als in ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten. Ebenfalls sieht die Gemeinde das Gebiet nicht als Vorrangfläche für Naturschutz und Landschaftspflege. Es liegt außerhalb aller Schutzgebiete (s. Anhang) und der Biotopkartierungen. Die Gemeinde plant bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation in diesem Areal. Vorschlag Gemeinde: VBG Landwirtschaft, VBG Naturschutz und Landschaftspflege, VBG vorbeugender Hochwasserschutz	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 inzwischen veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Der genannte Bereich wird nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II kategorisiert und in der Raumnutzungskarte zukünftig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen ein fein abgestimmtes, räumlich differenziertes und dem Planungsmaßstab angemessenes detailliert abgegrenztes Netz der wertvollen Gebiete dar. Die Festlegung basiert auf einer Vielzahl von Kriterien wie Biotopverbund (Regionales Biotopverbundkonzept, Generalwildwegeplan), Moor- und Auenbereiche, Schutzgebiete, verschiedene weitere wertvolle Lebensräume (z.B. Waldrefugien, Streuobstflächen, FFH-Lebensraumtypen) einschl. deren Entwicklungspotenziale. Im genannten Bereich befindet sich eine Potenzialfläche für die Entwicklung von Auen und feuchten Lebensräumen sowie eine wichtige Luftleitbahn.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Vorranggebiete für den Hochwasserschutz legen für Bereiche, die ein besonderes Risiko für Hochwasserereignisse aufweisen, den Vorrang für Belange des Hochwasserschutzes vor entgegenstehenden Nutzungen fest. Im genannten Bereich befindet sich ein Überschwemmungsgebiet der Gefahrenstufe HQ100. Plansatz 3.0.1 (4) regelt das Verhältnis zweier Ziele im Fall einer Überlagerung (Vorrang Hochwasserschutz vor Naturschutz und Landschaftspflege) und Plansatz 3.2.1 (2) definiert explizit Ausnahmeregelungen für Maßnahmen zum naturnahen Hochwasserschutz. Die festgelegten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie vorbeugendem Hochwasserschutz stehen somit Maßnahmen zur Verbesserung der Hochwassersituation nicht entgegen. Eine Anpassung ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 55 Bestand, Geltungsbereich des BPlans "Breite Süd - 2. Erweiterung", Erschließung läuft derzeit.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 56 Steinheim wird unter Punkt 2.4.1 als Siedlungsbereich ausgewiesen. Gem. Begründung sind in diesen Gemeinden verstärkt Siedlungsbereiche auszuweisen. Die Gemeinde verfügt im Hauptort Steinheim jedoch nur noch über eine Potentialfläche von weniger als 5ha im Königsbronner Feld (s. Anhang). Diese Fläche soll in 2 Bauabschnitten erschlossen werden, die Grundstücksakquise hierfür läuft bereits. Durch eine starke Verdichtung und Nutzung innerörtlicher Potentiale in den letzten Jahren ist eine weitere Innenentwicklung kaum mehr möglich. Aktuell weist unsere Interessentenliste auf der Plattform Baupilot.com 384 Interessenten aus, 362 hiervon haben Interesse an einem Wohnbaugrundstück im Hauptort Steinheim. Bei den Bewerbern zeigt sich die wichtige Funktion Steinheims für die Region. Eine Vielzahl der Interessenten verweist auf eine berufliche Tätigkeit bei den größeren Firmen der Umgebung (vor allem Zeiss). Die Siedlungspotentialfläche im Königsbronner Feld wird bis zum Jahr 2035 voraussichtlich nicht ausreichen. Durch die Lage Steinheims inmitten verschiedener Schutzgebiete (s. Anhang) stellt sich die Frage in Richtung sich der Ort nach Erschließung des Königsbronner Feldes entwickeln könnte. Bei Betrachtung der Schutzgebiete wird eine Entwicklung am ehesten in Richtung Nord-West im Bereich Hagentäle/Graserweg möglich sein. Konkretere Planungen gibt es hierzu noch nicht. Wir bitten daher die teils vorhandenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft und den Naturschutz als Vorbehaltsgebiete auszuweisen.	Wird nicht gefolgt Die Raumnutzungskarte sieht in dem Bereich Hagentäle/ Graserweg einen Regionalen Grünzug sowie die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft und Naturschutz und Landschaftspflege vor. Letzteres wird in den Bereichen der geschützten Biotope zu einem Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Außerhalb des Vorranggebiets können daher benötigte Flächen über die Ausformung des kommunalen Grünzugs sowie über die Abwägung der beiden Grundsätze zugänglich gemacht werden, insofern Bedarf dafür besteht.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 57 Planungsgebiet "Freiflächen PV-Anlage" in Söhnstetten. Trägerbeteiligung läuft derzeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 115 B466 Ortsumfahrung Söhnstetten: Es wird auf die im Jahr 2002 von den Gemeinden Böhmenkirch, Steinheim und Gerstetten ausgearbeitete "Albtrasse" verwiesen, welche deutlich sinniger erscheint als kleinräumige Ortsumfahrungen. Die Planungen liegen dem Regionalverband bereits länger vor und sind als Anhang beigefügt.	vorhabenbezogene Bebauungsplan rechtskräftig ist. Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 117 Auf die südl. der B466 gelegene im FNP beinhaltete Gewerbefläche kann verzichtet werden, diese kann mangels Zufahrt nicht erschlossen werden. Stattdessen sollen weitere Erweiterungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes "Söhnstetten Nord Ost" ermöglicht werden. Die derzeitige Stichstraße mit Wendehammer kann somit auf die B466 oder die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Neuselhalden weitergeführt werden. Die sehr begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten des Gewerbegebietes "Am Kreisel" im Hauptort Steinheim werden durch die geplante Auslagerung des Bauhofes und der Feuerwehr (Nachnutzung: Wohnbebauung) stark eingeschränkt. Der zu erwartende Bedarf an Gewerbeflächen bis in das Jahr 2035 kann daher nicht über die bestehenden Potentiale gedeckt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 118 Nachrichtlich: Die im FNP enthaltene Fläche nördl. der B466 ist nicht korrekt im Plan. Vorschlag: VBG Landwirtschaft + Naturschutz statt VRG Landwirtschaft + Naturschutz	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 238 Potentielle Fläche zur Auslagerung des Betriebs Wager-Fischer Schotterwerke, bislang sind die stark verschmutzten LKW innerorts untergebracht, was zu einer erheblichen Belastung der Einwohner führt. genaue Fläche s. Anhang.	Wird gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 577 Nördlich könnte eine PV Anlage zur Stromerzeugung für den Steinbruchbetrieb entstehen	Wird nicht gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 inzwischen veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Der genannte Bereich wird nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur I kategorisiert und in der Raumnutzungskarte weiterhin als Vorranggebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Um die Versorgung von Gewerbe- und Industriebetrieben mit erneuerbaren Energien zu unterstützen wird der Plansatz 3.2.3.2 (2) zu Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Betriebe um Ausnahmen zu Gewerbe- und Industriebetriebe erweitert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 115 Gemeinde Steinheim am Albuch	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 578 östlich potentielle weitere Gewerbeflächen. Vorschlag: VBG Landwirtschaft statt VRG Landwirtschaft	Wird nicht gefolgt Für eine Anpassung in dem genannten Bereich liegt nach derzeitigen Kenntnisstand noch keine ausreichende Bedarfsbegründung vor. Es handelt sich an dieser Stelle um hochwertige landwirtschaftliche Böden, für welche das Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt ist. Aufgrund weiterer Freiraumqualitäten sind hier zudem der Regionale Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 116 Gemeinde Stödtlen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 171 1. Eine Abstandsfläche für das geplante Gebiet zur Erweiterung des Baugebietes Hoffeld zu prüfen – hier sollte der Grünzug etwas zurückgenommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche zumindest teilweise bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 116 Gemeinde Stödtlen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 172 2. Gleichmaßen sollte eine Abstandsfläche für eine Erweiterung des Gewerbegebietes Lachfeld in westlicher Richtung komplett bis zur L 1070 geschaffen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche zumindest teilweise bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 116 Gemeinde Stödtlen	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 196 3. Die Flächen für Photovoltaik sollen überprüft und zu ortsnahe Flächen, wie z. B. im Bereich Stillau geprüft und zurückgenommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Dies betrifft Flächen bei Stillau, Gerau, Ober- und Unterbronnen. Die weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.
lfd. Ident-Nr.: 116 Gemeinde Stödtlen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 576 3. Die Flächen für Photovoltaik sollen überprüft und zu ortsnahe Flächen, wie z. B. im Bereich Stillau geprüft und zurückgenommen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 118 Gemeinde Tannhausen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 113 Bebauungsplan „Großfeld“ - Aufstellungsbeschluss Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Tannhausen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Großfeld“ für den räumlichen Geltungsbereich, der in der als Anlage 1 und 2 beigefügten Karte blau umgrenzt ist (Flurstück Nr. 3951). Das Planungsziel ist die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Erweiterung bereits bestehender Flächen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage der heute vorgelegten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>städtebaulichen Vorstellungen das Scoping (Rahmenuntersuchungen), die frühzeitige Behördenbeteiligung sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung unter Hinzuziehung eines geeigneten Ingenieurbüros durchzuführen. Die Verwaltung wird zu außerplanmäßigen Aufwendungen für Planungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 40.000 Euro ermächtigt. Sachdarstellung / Begründung zur Kenntnis: Auf Grund der ungebrochenen Nachfrage nach Gewerbeflächen ist zu erwarten, dass die letzten noch vorhandenen Gewerbeflächen im Geltungsbereich der 2. Erweiterung des „Gewerbegebiet I“ in absehbarer Zeit veräußert sein werden. Im Rahmen einer effektiven Wirtschaftsförderung ist rechtzeitig für neue Gewerbeflächen zu sorgen, damit expansionswilligen lokalen aber auch neuen Unternehmen sofort nutzbare Flächen angeboten werden können. Die derzeitigen, zum Teil bereits sehr konkreten Interessensbekundungen von Unternehmen weisen Flächenbedarfe zwischen 2.500m² und 15.000m² je Unternehmen aus. Westlich des bereits existierenden Gewerbegebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stöck I" soll daher eine weitere gewerbliche Fläche auf ca. 3,5 ha entwickelt werden. Der Nutzungsgrad soll sich an der vorhandenen Nutzungsstruktur des angrenzenden Gewerbegebietes orientieren. Die Erschließung der Fläche soll von Süden über die Industriestraße und von Osten über eine Stichstraße mit Wendehammer erfolgen. Die Teilfläche von 3,5 ha ist mit ca. 1,5 ha bereits im geltenden Flächennutzungsplan enthalten. Für die übrige Fläche ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Planungsziel ist die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche. Das neu entstehende Gewerbegebiet soll insbesondere zur Ansiedlung von produzierendem, verarbeitendem und reparierendem Gewerbe sowie Seite 2 Handwerksbetrieben dienen. Ein Teil der für die Aufstellung des Bebauungsplans notwendigen Umweltgutachten (bspw. Artenschutz-Sonderuntersuchung Vögel) sind regelmäßig im Frühjahr durchzuführen. Der rechtzeitige Aufstellungsbeschluss im Herbst ermöglicht den zeitlich reibungslosen Ablauf des Planungsverfahrens. Ein zu später Aufstellungsbeschluss kann das Gesamtverfahren im schlechtesten Fall um bis zu 12 Monaten verzögern. Die Verwaltung empfiehlt daher bereits jetzt den Aufstellungsbeschluss mit der erforderlichen Genehmigung zu außerplanmäßigen Aufwendungen für den Beginn der Planungen. Erläuterung zum Verfahrensablauf: Vom Aufstellungsbeschluss bis zum Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan rechnet die Verwaltung mit einer Gesamtverfahrensdauer von etwa 12 Monaten. Die Dauer ist unter anderem auch dem sogenannten Scoping, also der nach §4</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Baugesetzbuch (BauGB) vorgeschriebenen Beteiligungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung geschuldet. Sobald der Entwurf des Bebauungsplans ausgereift und alle notwendigen Gutachten erstellt sind, bereitet die Verwaltung Billigungs- und Auslegungsbeschluss sowie den Beschluss zur Durchführung der weiteren Behördenbeteiligung für den Gemeinderat zur Entscheidung vor. Nach entsprechender Entscheidung des Gemeinderates erfolgt dann die öffentliche Auslegung sowie die weitere Behördenbeteiligung. Abschließend erfolgt nach Abwägung aller Belange der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan durch den Gemeinderat sowie die Bekanntmachung und das Inkrafttreten. Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans ist im Parallelverfahren möglich. Finanzielle Auswirkungen: Die Planungskosten zur Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplans werden insgesamt mit ca. 40.000 Euro veranschlagt. Ein Teil davon wird bereits in 2022 fällig werden. Dies ist bisher nicht im HH 2022 eingeplant, weshalb außerplanmäßige Aufwendungen anfallen. Anlagen: Anlage 1: Übersichtsplan mit Darstellung FNP Anlage 2: Luftbild mit Darstellung FNP</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 119 Gemeinde Unterschneidheim</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 301 Die Gemeinde begrüßt im Zusammenhang mit der Ausweisung als Kleinzentrum die Festlegung als Siedlungsbereich. Damit wird festgestellt, dass Flächenbedarfe bezüglich eine gezielten Bevölkerungswachstums und eine Vermehrung von Arbeitsplätzen über den heimischen Bedarf hinaus, gesehen werden. Diesen Ansatz sieht die Gemeinde ebenfalls und hat Schwerpunkte der Wohnflächenentwicklung (im Hauptort Unterschneidheim sowie in den Ortsteilen Nordhausen und Zöbingen) sowie Gewerbeflächenentwicklung (im Hauptort Unterschneidheim sowie im Ortsteil Zöbingen) definiert. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Flächenpotenziale in Wohnbaugebieten in Unter-schneidheim, Nordhausen und Zöbingen werden nicht anerkannt. Darüber hinaus sind die im Regionalen Wohnraumdetektor Ostwürttemberg 2020 erhobenen Daten weit überholt. Die Gemeinde bittet den Regionalverband in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans folgende Flächen aufzunehmen: Wohnbauflächen Unterschneidheim,„UNTERSCHNEIDHEIM OST II“ – ca. 7 ha südlich des Wohnbaugebiets „Unterschneidheim Ost“, südlich der K 3209Im Baugebiet „Unterschneidheim Ost“ ist die Gemeinde noch im Eigentum von 10 Einfamilien-, 4 Reihen- und einem Mehrfamilien-hausbauplatz. „ZIEGELHÜTTE“ – ca. 2 ha am Ende der Straße Ziegelhüttelm Anschluss an das Sanierungsgebiet „Neue Mitte“ kann ein neues</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In der Raumnutzungskarte werden keine Flächenpotenziale dargestellt. Es handelt sich bei den Darstellungen im Siedlungsbereich um nachrichtliche Übernahmen, bspw. aus dem Geoportal Raumordnung. Insofern dort die Daten nicht auf dem aktuellsten Stand sind, ist es nicht die Aufgabe des Regionalverbands diese Daten zu prüfen und ggfs. zu aktualisieren. Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich wäre. Aufgrund der bis an den Ortsrand heranreichenden Vorranggebiete für Landwirtschaft, wird im Bereich südlich der K3209 das VRG zu einem VBG Landwirtschaft angepasst, um bei Bedarf Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen. Weitere, kleinteilige Entwicklungen darüber hinaus sind bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Wohnbaugebiet um den Ortskern herum entstehen. Nordhausen „BÜCKLE VI“ und „BÜCKLE VII“ – ca. 2 ha östlich des bestehenden Wohnbaugebiets „Bückle III“ Davon wird 1 ha im Rahmen des Bebauungsplanes „Bückle VI“ nach § 13b BauGB ausgewiesen; Aufstellungsbeschluss 28.11.2022. Im Baugebiet „Bückle V“ in Nordhausen hat die Gemeinde noch einen Bauplatz im Eigentum. Zöbingen „SULZÄCKER VI“ - städtebauliche Abrundung – ca. 1,7 ha östlich des bestehenden Wohnbaugebiets „Sulzäcker Süd“ Im Baugebiet „Sulzäcker Süd“ in Zöbingen hat die Gemeinde noch 17 Bauplätze im Eigentum.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 119 Gemeinde Unterschneidheim</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 302 Gewerbeflächen Unterschneidheim Erweiterung des Gewerbegebiets „Millen“ um ca. 5,6 ha in westliche Richtung mit Anbindung an die L 2223. Im Rahmen des Flurneuerungsverfahrens wurde die Straßenanbindung vom Gewerbegebiet zur L 2223 bereits an die Gemeinde zugeteilt. Zöbingen „Gewerbegebiet Sparrenloh III“ – ca. 4 ha westlich des bestehenden Gewerbegebiets mit künftig möglicher Anbindung an die Ortsumfahrung; Aufstellungsbeschluss 28.11.2022 Zöbingen/Kerkingen Interkommunales Gewerbegebiet „Mooswiesen West“ für die Firma Ladenburger mit ca. 4,6 ha Gesamtfläche, davon ca. 2,7 ha auf Gemarkung Zöbingen</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Der Hinweis zum IKG Mooswiesen West wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 119 Gemeinde Unterschneidheim</p>	<p>3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 303 Um den Eingriff in den Naturhaushalt mit der Ausweisung neuer Baugebiete kompensieren zu können, hat die Gemeinde 2016 ein bauplanungsrechtliches Ökokonto aufgelegt. Auf einer Fläche von ca. 8,4 ha wurde verschiedene Aufwertungen (gewässerbegleitende Hochstaudenflur, eine Magerwiese, eine artenreiche Fettwiese sowie Kiebitzmulden) durchgeführt. Die Fortsetzung des Ökokontos auf weiteren 9,4 ha wurde ganz aktuell durch den Gemeinderat beschlossen. Die Aufwertungen werden vorwiegend auf Flächen durchgeführt, welche bereits eine Nutzungseinschränkung haben (bspw. FFH-Flächen) oder handelt es sich um gewässerbegleitende Maßnahmen. Unabhängig davon, können die Flächen trotzdem noch extensiv bewirtschaftet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 119 Gemeinde Unterschneidheim</p>	<p>2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 304 Unabhängig von der Ausweisung neuer Baugebiete ist die Gemeinde Unterschneidheim sehr an der Innenentwicklung in allen Ortsteilen interessiert. Aus diesem Grund haben wir uns im Rahmen der LEADER-Aktionsgruppe Brenzregion mit der Forschungsgruppe Stadt + Umwelt 2012 an dem Projekt „Eindämmung des Landschaftsverbrauchs durch Aktivierung innerörtlicher Potenziale“ beteiligt. In der Folge hat die Gemeinde eine Hofstelle erworben und mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung überplant. Darüber hinaus gibt es im</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 120 Gemeinde Waldstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Hauptort das Sanierungsgebiet „Neue Mitte“, in dem als zentrales Ziel die Wohnraumschaffung und -modernisierung definiert ist. Einzelne Maßnahmen werden mit Mitteln des Landes und der Kommune unterstützt. Damit Vorhaben außerhalb des Sanierungsgebiets und einer ELR-Förderung ebenfalls gewürdigt werden, hat die Gemeinde ein kommunales Förderprogramm zur Stärkung der Innenentwicklung aufgelegt. Ein großes Hemmnis stellt jedoch die Möglichkeit dar, landwirtschaftliche Hofstellen wieder aktivieren zu können. Dies konterkariert die Bemühungen in der Innenentwicklung erheblich. Grundsätzlich steht die Gemeinde Unterschneidheim einer Nachverdichtung in bestehenden Wohnbaugebieten sehr positiv gegenüber. Darüber hinaus hat die Gemeinde ihre Verpflichtung aus der Ausweisung der neueren Bebauungspläne bezüglich der verdichteten Bauweise stets erfüllt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 120 Gemeinde Waldstetten	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 216 Dieses geplante Wohngebiet liegt in den Regionalen Grünzügen und im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. In Weilerstoffel soll mit dem Wohngebiet die Eigenentwicklung im Ort gesichert werden. Außerdem ist die Erschließung hier bereits gesichert. Unter diesem Aspekt ist die Weiterentwicklung von Weilerstoffel an dieser Stelle optimal. Die Straße, Abwasserkanal und Wasserleitungen sind an diesem Standort bereits vorhanden, weshalb auch gerade diese Fläche als Plangebiet in Betracht gezogen wurde. Es handelt sich um eine Fläche von ca. 1 ha. Eine Ausdehnung des Ortes nach Westen ist nicht möglich, da die Bestandsbebauung durch den Bach abgegrenzt wird. Es wird beantragt, dieses Gebiet in den Regionalplan einzuplanen und die Festsetzungen des Regionalplans entsprechend anzupassen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 217 Bei dieser geplanten Wohnbaufläche werden die Regionalen Grünzüge und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege berührt. Das geplante Gebiet „Steinacker“ ragt außerdem noch in das Vorranggebiet für Landwirtschaft, wenn auch nur mit einem kleinen Teil. Sowohl die Regionalen Grünzüge als auch das Vorranggebiet für Natur und Landschaftspflege sind fast rund um Waldstetten festgelegt. Dies lässt kaum Raum für eine Ausdehnung in den Außenbereich durch neue Plangebiete, wie z.B. „Brühl“ oder „Steinacker“. Im Entwurf des FNP sind diese Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Grundstückspolitik in der Gemeinde für die Ausweisung von Wohngebieten wird in der Weise betrieben, dass sämtliche Grundstücke insgesamt aufgekauft werden. Erst danach erfolgt die Ausweisung des entsprechenden Baugebiets. Ein gesetzliches Umlegungsverfahren wurde in den letzten 40 Jahren nicht durchgeführt. Durch diese</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Grundstückspolitik ist es erforderlich, dass mehrere Möglichkeiten von Wohnbauflächen angeboten werden können. So besteht die Möglichkeit, dass man auf ein Plangebiet ausweichen kann, sollte die Umsetzung in einem anderen Plangebiet nicht möglich sein (z. B. wenn Grundstücke zuvor von der Gemeinde gekauft werden müssen). Das Plangebiet WaW6 (Steinacker) erstreckt sich außerdem zu einem kleinen Teil in das Vorranggebiet für Landwirtschaft. Aufgrund der bei der Gemeinde Waldstetten üblichen Grundstückspolitik ist es erforderlich, verschiedene Möglichkeiten der Wohnbebauung auszuweisen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von 1,1 ha. Es wird beantragt, dieses Gebiet in den Regionalplan einzuplanen und die Festsetzungen des Regionalplans entsprechend anzupassen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 120 Gemeinde Waldstetten</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 218 Bei dieser geplanten Wohnbaufläche werden die Regionalen Grünzüge und das Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege berührt. Sowohl die Regionalen Grünzüge als auch das Vorranggebiet für Natur und Landschaftspflege sind fast rund um Waldstetten festgelegt. Dies lässt kaum Raum für eine Ausdehnung in den Außenbereich durch neue Plangebiete, wie z.B. „Brühl“ oder „Steinacker“. Im Entwurf des FNP sind diese Flächen als Wohnbauflächen ausgewiesen. Die Grundstückspolitik in der Gemeinde für die Ausweisung von Wohngebieten wird in der Weise betrieben, dass sämtliche Grundstücke insgesamt aufgekauft werden. Erst danach erfolgt die Ausweisung des entsprechenden Baugebiets. Ein gesetzliches Umlegungsverfahren wurde in den letzten 40 Jahren nicht durchgeführt. Durch diese Grundstückspolitik ist es erforderlich, dass mehrere Möglichkeiten von Wohnbauflächen angeboten werden können. So besteht die Möglichkeit, dass man auf ein Plangebiet ausweichen kann, sollte die Umsetzung in einem anderen Plangebiet nicht möglich sein (z. B. wenn Grundstücke zuvor von der Gemeinde gekauft werden müssen). Aufgrund der bei der Gemeinde Waldstetten üblichen Grundstückspolitik ist es erforderlich, verschiedene Möglichkeiten der Wohnbebauung auszuweisen. Es handelt sich hierbei um eine Fläche von 2,5 ha. Es wird beantragt, dieses Gebiet in den Regionalplan einzuplanen und die Festsetzungen des Regionalplans entsprechend anzupassen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 120 Gemeinde Waldstetten</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 219 Das geplante Gewerbegebiet liegt sowohl in den Regionalen Grünzügen als auch im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Danach wäre ein Ansiedeln von Gewerbe an dieser Stelle ausgeschlossen. Für das Gewerbegebiet gibt es keinen anderen möglichen Standort. Es handelt sich hier um die Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbebestandes im Nordosten der Ortslage. Mangels alternativer</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist. Im Entwurf ist diese Fläche als Regionaler Grünzug und auf Basis der aktualisierten Flurbilanz VBG</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 121 Gemeinde Westhausen	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Entwicklungsmöglichkeiten stellt dies den einzigen sinnvollen Gewerbestandort in Waldstetten dar. Aufgrund vorherrschender Westwinde wird die Immissionsbelastung an dieser Stelle geringgehalten. Auch hat sich die Erschließung durch den Ausbau der K 3275 verbessert. Das ausgewiesene Gebiet stellt die einzige Möglichkeit für Gewerbeansiedlungen auf dem gesamten Gemarkungsgebiet der Gemeinde Waldstetten dar. Beim Entwurf der Neuaufstellung des FNP wurde dargelegt, dass 1,3 ha Gewerbeflächen in Waldstetten aktivierbar sind. In den Jahren 2017 bis 2020 wurden Anfragen nach Gewerbeflächen von insgesamt ca. 44.000 m² verzeichnet. Aus den Jahren 2004 bis 2019 ergeben sich aufgerundet Grundstücksverkäufe für Gewerbeflächen im Umfang von ca. 4 ha. Im Ergebnis wird der Mittelwert aus der Hochrechnung der Anfragen der Jahre von 2017 - 2020 (16,5 ha) und der aus Grundstücksverkäufen ermittelte Wert von 4 ha mit einem Bedarf von ca. 10 ha zugrunde gelegt. In der Begründung zum Regionalplan wird ausgeführt, dass gewerbliche Flächen, insbesondere, wenn Logistik-Verkehr vorhanden ist, eine gute Anbindung an das überörtliche Straßennetz aufweisen müssen. Vor dem Hintergrund einer Reduzierung der Verkehrsbelastung ist hierbei auf eine möglichst ortsdurchfahrtsfreie Erreichbarkeit der Gewerbegebiete zu achten. Dies wurde im Regionalplan als Grundsätze der Raumordnung festgelegt (Ziffer 2.4.4). Die Gemeinde Waldstetten verfügt über keine weiteren Gewerbebauplätze in vorhandenen Gebieten. Der Bedarf an Gewerbeflächen kann damit nicht über vorhandene Potenziale gedeckt werden. Die noch vorhandenen Freiflächen bzw. Baulücken dienen der Erweiterung von bestehenden Firmen. Damit möchte man den heimischen Betrieben die Möglichkeit bieten, sich am Standort Waldstetten weiterzuentwickeln und auszudehnen. Weiterhin ist anzumerken, dass es in den Ortsteilen Wißgoldingen und Weilerstoffel keine Möglichkeiten gibt, Gewerbeflächen auszuweisen um dort Gewerbe anzusiedeln. Es wird beantragt, das genannte Gebiet in den Regionalplan einzuplanen und die Festsetzungen des Regionalplans entsprechend anzupassen, insbesondere das Vorranggebiet für die Landwirtschaft entsprechend der Planung der Gemeinde anzupassen.</p>	<p>Landwirtschaft festgelegt.</p> <p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die mit dem Regionalverband abgestimmten Flächen, die in die FNP-Fortschreibung einfließen, werden in der Raumnutzungskarte berücksichtigt. Die relevanten Bereiche werden als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der FNP rechtskräftig ist.</p>
01.11.2023			Seite 109 von 392

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Gewerbeflächen in Westhausen istabsolut gegeben, da Westhausen verkehrsgünstig am Schnittpunkt der Bundesstraße B 29,der Autobahn A 7 und der elektrifizierten Riesbahn liegt, überdurchschnittlich viele=> Arbeitsplätze bietet und mit Schulen, Kinderbetreuungsangeboten, Einkaufsmöglichkeiten,Freizeitangeboten, einer guten ärztlichen Versorgung usw. auch eine herausragendeInfrastruktur besitzt und sich deshalb insbesondere viele junge Familien für den Wohnsitzbzw. den Beschäftigungsort Westhausen oder einen der Teilorte entscheiden.Westhausen ist vor diesem Hintergrund seit Jahren mit einer anhaltend hohen Nachfragenach Wohnbau- und Gewerbeflächen konfrontiert. Die Bauplatznachfrage ist regelmäßig umein Vielfaches höher als das Angebot, sodass bereits vielen Bauwilligen abgesagt werdenmusste.Selbst die Nachfrage von Personen aus Westhausen sowie den Teilorten kann nichtabgedeckt werden.Auf Grund unserer guten Verkehrsanbindung ist im Wohnbereich auch eine immer stärkerzunehmende Nachfrage von Beschäftigten großer, expandierender Firmen der Umgebungwie der Firma Zeiss zuzeichnen. Die Gemeinde ist deshalb bestrebt, kontinuierlich - aber auch sensibel und stets auf denFlächenverbrauch bedacht - Bauplätze für Einfamilien- sowie Mehrfamilienhäuseranzubieten. Beim aktuellen Baugebiet „Josefskapelle“ in Westhausen wurde sehr auf einensparsamen Flächenverbrauch und Klimaschutz-Aspekte geachtet. Außerdem wurde seitensdes Gemeinderates beschlossen, den Bauherren einen Energiebonus in Höhe von 10,00Euro je Quadratmeter für eine besonders energiesparende Bauweise zu gewähren.Die Gemeindeverwaltung ist des Weiteren in den letzten Jahren verstärkt darum bemüht, vorhandene Innenentwicklungsflächen einer Nachverdichtung zuzuführen. Wie schwierigdies ist zeigt der geplante Geschosswohnungsbau auf einem sehr zentralgelegengemeindeeigenen Grundstück in der Gartenstraße, wo 32 Wohnungen entstehen sollen. Hiersind wir seit fast zwei Jahren in Verhandlungen mit einer Bürgerinitiative, die sich gegendieses Vorhaben gegründet hat und mit einem Bürgerbegehren/Bürgerentscheid droht.In regelmäßigen Abständen werden von der Gemeindeverwaltung zudem vorhandeneBaulücken erhoben, die Eigentümer angeschrieben und dazu aufgefordert, ihre Grundstückeeiner Bebauung zuzuführen. Die Bereitschaft der privaten Eigentümer der Grundstücke gehtdiesbezüglich aber leider regelmäßig gegen null. Der Großteil der vermeintlich zur Verfügungstehenden Wohnbauflächenreserven ist deshalb in absehbarer Zeit nicht oder nur zu einemsehr geringen Teil verfügbar. Soweit eine Bebauung weiterer Baulücken im Einzelfall zuermöglichen ist, wird dies</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		selbstverständlich weiterhin forciert und unterstützt. Wie Ihnen bekannt ist, sind die Gemeinde Westhausen und die Stadt Lauchheim derzeit dabei, den gemeinsamen Flächennutzungsplan des GVWV Kapfenburg fortzuschreiben. Nachfolgend sind die vorgesehenen Entwicklungsflächen der Gemeinde Westhausen planerisch dargestellt. Diese Flächen sollen auch in der FNP-Fortschreibung entsprechend berücksichtigt werden. Der linke Planauszug ist jeweils der betreffende Bereich aus dem Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035. Rechts sind die entsprechenden Planungen der Gemeinde Westhausen dargestellt. Wir möchten Sie bitten, die vom Gemeinderat beschlossenen Entwicklungsflächen und die genannten Punkte im weiteren Verfahren bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 zu berücksichtigen.	
lfd. Ident-Nr.: 121 Gemeinde Westhausen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 624 1) Flächen für Gewerbe: Nachfolgend ist die geplante Entwicklung von Gewerbeflächen in der Gemeinde Westhausen im Vergleich zum derzeitigen Planungsstand des Regionalplans 2035 dargestellt. s. Abb. (Anmerkung des Erfassers LP)	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die mit dem Regionalverband abgestimmten Flächen, die in die FNP-Fortschreibung einfließen, werden in der Raumnutzungskarte berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 121 Gemeinde Westhausen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 625 2) Flächen für Wohnen: s. Abb. (Anmerkung des Erfassers LP) Das bereits bestehende Baugebiet Josefskapelle ist entsprechend als bebaute Fläche auszuweisen (s. Plananteil Bebauungsplan):	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 121 Gemeinde Westhausen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 626 In nachfolgendem Bereich in Westerhofen ist keine Bebauung vorgesehen. Dieser „weiße Fleck“ wird deshalb nicht benötigt: s. Abb. (Anmerkung des Erfassers LP)	Wird gefolgt Wird als VBG Landwirtschaft dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 121 Gemeinde Westhausen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 627 3) Flächen für Photovoltaik-Anlagen: Der Gemeinderat hat beschlossen, die seitens des Regionalverbandes dargestellten Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht auszuweisen. Stattdessen sollen nachfolgende Flächen berücksichtigt und ausgewiesen werden (in untenstehendem Plan in Rot gekennzeichnet): 1) Flst. 3364, 3365, 3366, 3396, 3397, 3399, 3415, 3416 2) Flst. 3604 (Konversionsfläche) 3) Flst. 34784) Flst. 36425) Flst. 3899, 3900, 3908, 3909, 3910, 3911, 3912, 3913, 3914, 3915, 3916, 3917, 3918 6) Flst. 955/1, 1088, 1091, 1096, 1097 s. Abb. (Anmerkung des Erfassers LP)	Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Dadurch entfallen die Bereiche bei Baiershofen und Weidach. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 4 Änderung 2: Wehrlach V Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Planungsfläche für Industrie und Gewerbe (Hellgrau). Aufgrund des Unternehmenswachstums der vergangenen Jahre kommt es vermehrt zu Stellplatzproblemen auf dem Firmengelände und damit einhergehend in den angrenzenden Wohngebieten. Darüber hinaus werden die anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie das Sportgelände von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Parkplatzflächen genutzt. Besonders um die Mittagszeit wird vermehrt illegal auf privaten Flächen geparkt, da kein ausreichender Parkraum auf dem	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplans 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Firmengelände zur Verfügung steht. Des Weiteren benötigt das Unternehmen aufgrund seiner guten wirtschaftlichen Entwicklung dringend Entwicklungsflächen für die Errichtung eines Produktions- und Verwaltungsgebäudes. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss „Wehrlach V“ wurde in der Gemeinderatssitzung vom 13.04.2022 gefasst. Im Ergebnis sollte die „Regionalen Grünzüge“ und die „Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ entfernt und eine „Siedlungsfläche Planung – Industrie und Gewerbe“ eingezeichnet werden.	
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 5 Änderung 3: Wehrlach IV Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Industrie und Gewerbe (Dunkelgrau). In diesem Gebiet wurde bereits das Gewerbegebiet "Wehrlach IV" erweitert. Die Fläche ist demnach bereits bebaut und gehört als „Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe“ eingezeichnet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 22 Änderung 13: Schönbronn Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine "Siedlungsfläche Bestand - Wohn- und Mischgebiet". In diesem Bereich besteht bereits Wohnbebauung.	Wird gefolgt DieRaumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 23 Änderung 1: Bösenlustnau Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Planungsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rosa). In diesem Bereich wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan angestrebt. Im Ergebnis könnte ein Wohn- oder Mischgebiet entstehen. Im eingezeichneten Bereich sollte das "Gebiet für Landwirtschaft" entfernt und eine "Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet" eingezeichnet werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 24 Änderung 5: Mühlbuck III + Mühlbuck IV Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich besteht bereits ein Wohngebiet. Die „weiße Fläche“ müsste entfernt und durch die „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ ersetzt werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 25 Änderung 4: Südlich Wehrlach III Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Planungsfläche für Industrie und Gewerbe (Hellgrau). In diesem Gebiet könnte das bestehende Gewerbe erweitert werden. Daher muss die „weiße Fläche“ entfernt und durch die „Siedlungsfläche Planung – Industrie und Gewerbe“ ersetzt werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 26 Änderung 6: Mühlbuck V Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Planungsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rosa). In diesem Bereich wird ein Bebauungsplan angestrebt. Im Ergebnis könnte ein Wohn- oder Mischgebiet entstehen. Die eingezeichnete „weiße Fläche“ müsste entfernt und durch die „Siedlungsfläche Planung – Wohn- und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	Mischgebiet“ ersetzt werden. Der entsprechende Aufstellungsbeschluss wurde bereits gefasst. lfd. DS-Nr.: 27 Änderung 12: Schönbronn Änderung der eingezeichneten Bereiche in ein Gebiet für Landwirtschaft (Gelb). Die ausgewiesenen Gebiete für „Siedlungsfläche Planung – Wohn- und Mischgebiete“ müssten entfernt und eine „Gebiete für Landwirtschaft“ eingezeichnet werden.	Wird gefolgt Der Bereich wird als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 28 Die Gemeinde Wört wird im Regionalplan als „Gemeinde mit Eigenentwicklung“ bezeichnet. Gemeinden mit Eigenentwicklung weisen eine im regionalen Vergleich unterdurchschnittliche bisherige oder erwartete Entwicklung in den Kriterien „Anbindungsqualität an ÖPNV“, „Arbeitsplatzangebot“, „Vorhandene Bildungseinrichtungen“, „Demografische Entwicklung insbesondere Wanderungsgewinne“ und „keine wesentlichen naturräumlichen oder fachrechtlichen Restriktionen“ auf. In diesen Gemeinden soll keine Siedlungstätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus stattfinden. In den Kriterien „Arbeitsplatzangebot“, „Vorhandene Bildungseinrichtungen“ und „Demografische Entwicklung insbesondere Wanderungsgewinne“ ist die Gemeinde Wört im regionalen Vergleich stark überdurchschnittlich. Wirtschaftlich ist die Gemeinde Wört sowohl durch die Firma TE-Connectivity Germany GmbH als auch durch die Konrad-Biesalski-Schule bekannt, die gleichzeitig die Spitzenarbeitgeber der Gemeinde darstellen. Im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde Wört, können mit einer ungefähren Anzahl von 1.800 mehr Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt werden, als es Einwohner gibt. Damit erklären sich auch die vielen Einpendler und der hohe Lieferverkehr. Die Konrad-Biesalski-Schule ist ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit mehr als 350 Schülerinnen und Schüler. Sie bietet für Kleinkinder, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit angeborenen oder erworbenen motorischen und organischen bzw. umfassenden Beeinträchtigungen im Rahmen einer Ganztageschule ein überregionales Unterrichtsangebot. Viele der Schülerinnen und Schüler sind ganzjährig im Internat untergebracht. Der ortsansässige Edeka versorgt nicht nur die eigenen Bürger, sondern deckt auch einen größeren Bereich mit einer notwendigen Nahversorgung ab. Aus diesem Grund ist der Standort Wört aus wirtschaftlicher Sicht, aber auch im Bereich der Bildung sehr attraktiv, was wiederum die vielen Zuzüge zur Gemeinde Wört begründet. Deshalb besteht in der Gemeinde ein großer Siedlungsdruck der einerseits über Innenentwicklung aber auch über Außenentwicklung gelöst werden muss. Eine	Wird nicht gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll. Für die Gemeinde Wört mag es zutreffen, dass in Bezug auf das Arbeitsplatzangebot und auf den Einpendlerüberschuss Voraussetzungen für einen Siedlungsbereich erfüllt sind. Jedoch sind darüber hinaus weitere Kriterien, wie bspw. die Ausstattung mit Infrastruktur-Einrichtungen oder die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre in der Vorausberechnung zu berücksichtigen. In diesen Punkten kann für Wört kein Bedeutungsüberschuss gegenüber den umliegenden Gemeinden ermittelt werden, welcher eine Einstufung als Siedlungsbereich oder gar als Kleinzentrum rechtfertigen würde. Gegen die Einstufung als Kleinzentrum spricht zudem, dass Wört ein Verflechtungsbereich fehlt, da die Gemeinde außer der Firma TE-Connectivity Germany GmbH über keine weiteren Einrichtungen verfügt, die die angrenzenden Gemeinden mitversorgen. Die Gemeinde selbst ist nicht ausreichend einwohnerstark, um selbst den notwendigen Verflechtungsbereich mit mind. 8.000 Einwohnern zu stellen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einschränkung auf die biologische Eigenentwicklung würde einer gerechten und bedarfsorientierten Entwicklung entgegenstehen. Im Anhang befinden sich mehrere aktuelle Bevölkerungsdaten des Statistischen Landesamts, die o.g. Faktoren bestätigen. Im Ergebnis fordern wir deshalb, dass wir als Kleinzentrum in den neuen Regionalplan aufgenommen werden, da eine reine Eigenentwicklung aufgrund der vorhandenen Strukturen und Verhältnissen nicht ausreichend ist.	
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 34 Änderung 8: Auchtfeld II Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich wurde die Siedlungsfläche bereits bebaut und ist demnach Bestandsgebiet. Die „Siedlungsfläche Planung – Wohn- und Mischgebiet“ müsste entfernt und „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ eingezeichnet werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 35 Änderung 9: Tauben Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich besteht auf der ausgewiesenen weißen Fläche bereits Bebauung. Die „weiße Fläche“ müsste entfernt und durch die „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ ersetzt werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 36 Änderung 10: Konradsbronn Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich besteht auf der ausgewiesenen weißen Fläche bereits Bebauung. Die „weiße Fläche“ muss entfernt und durch die „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ ersetzt werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 37 Änderung 11: Konradsbronn, Abrundungssatzung Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich besteht bereits Wohnbebauung (Abrundungssatzung). Das ausgewiesene „Gebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ muss entfernt und eine „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ eingezeichnet werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 38 Änderung 14: Dürrenstetten Vorliegend soll die eingezeichnete „weiße Fläche“ entfernt und in eine „Siedlungsfläche Planung – Wohn- und Mischgebiet“ eingezeichnet werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 39 Änderung 3: Wehrlach IV Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Industrie und Gewerbe (Dunkelgrau). In diesem Gebiet wurde bereits das Gewerbegebiet "Wehrlach IV" erweitert. Die Fläche ist demnach bereits bebaut und gehört als „Siedlungsfläche Bestand - Industrie und Gewerbe“ eingezeichnet.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 43 Änderung 9: Tauben Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich besteht auf der ausgewiesenen weißen Fläche bereits Bebauung. Die „weiße Fläche“ müsste entfernt und durch die „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ ersetzt werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 44 Änderung 10: Konradsbronn Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich besteht auf der ausgewiesenen weißen Fläche bereits Bebauung. Die „weiße Fläche“ muss entfernt und durch die „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ ersetzt werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 45 Änderung 11: Konradsbronn, Abrundungssatzung Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Bestandsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rot). In diesem Bereich besteht bereits Wohnbebauung (Abrundungssatzung). Das ausgewiesene „Gebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ muss entfernt und eine „Siedlungsfläche Bestand – Wohn- und Mischgebiet“ eingezeichnet werden.	Redaktionelle Anpassungen Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 122 Gemeinde Wört	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 46 Änderung 7: Auchtfeld III + Auchtfeld Ost Änderung des eingezeichneten Bereichs in eine Planungsfläche für Wohn- und Mischgebiete (Rosa). Weiter muss die weiße Fläche zu einer landwirtschaftlichen Fläche (Gelb) werden. In diesem Bereich wird ein Bebauungsplan angestrebt. Im Ergebnis wird ein Wohn- oder Mischgebiet entstehen. Im eingezeichneten Bereich sollte das "Gebiet für Landwirtschaft" und die „weiße Fläche“ entfernt und eine "Siedlungsfläche Planung - Wohn- und Mischgebiet" eingezeichnet werden. Das Gebiet für Landwirtschaft kann alternativ mit der noch weißen Fläche östlich der Stödtlerer Straße getauscht werden.	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist. Die weiße Fläche ist nun in den aktualisierten Daten der Flurbilanz als Landwirtschaftliche Fläche enthalten.
lfd. Ident-Nr.: 123 Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverband "Kapfenburg"	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 597 1.Fortschreibung FNP Wie Ihnen bekannt ist, sind die Gemeinde Westhausen und die Stadt Lauchheim derzeit dabei, den gemeinsamen Flächennutzungsplan des GVWV Kapfenburg fortzuschreiben. Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2022 die Aufstellung des FNP 2035 des GVWV Kapfenburg als Gesamtfortschreibung des wirksamen FNP des GVWV Kapfenburg (2008) beschlossen und den hierzu vorgestellten Planentwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan (Maßnahmenplan) vom 30.11.2022 gebilligt. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) durchzuführen.	Wird gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 123 Gemeindeverwaltung	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für	lfd. DS-Nr.: 598 2.Thema Windkraft Der GVWV wird sich im Jahr 2023 mit der Teilfortschreibung des FNP, Bereich Windkraft	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Wasserversorgerverband "Kapfenburg"	regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	auseinandersetzen. Dabei geht es insbesondere um die 200 m Begrenzung.	
lfd. Ident-Nr.: 126 Gemeinde Sontheim an der Brenz - Hauptamt (Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen)	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 320 Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen gibt im Verfahren keine eigene Stellungnahme ab, sondern verweist auf die von den beiden Kommunen, Gemeinde Sontheim an der Brenz und Stadt Niederstotzingen, jeweils getrennt übersandten Stellungnahmen. Mit freundlichen Grüßen Hofman Hauptamtsleiter	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur	lfd. DS-Nr.: 534 Die Stadt Aalen schließt sich den übergeordneten Zielsetzungen für attraktive Lebensverhältnisse und eine hohe Lebensqualität in der Region Ostwürttemberg an. Die Ideen der Vernetzung von Menschen und kommunalen Strukturen werden begrüßt, um gemeinsam die Herausforderungen wie Klimawandel, Energiewende und Transformation der Wirtschaft zu bewältigen. Die Förderung von umweltverträglichen Verkehrsarten, Klima und Naturschutz, erneuerbarer Energien sowie die Erhaltung der Land- und Forstwirtschaft werden durch die Stadt Aalen unterstützt. Ebenso die Zielsetzung in der Region Ostwürttemberg ein Oberzentrum festzusetzen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 535 Siedlungsentwicklung Das raumordnerische Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung bei der die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Vorrang hat, ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen schlüssig. Die Zielvorgaben zur Einwohnerdichte kann die Stadt Aalen bestätigen und strebt selbst in städtisch geprägten Bereichen noch höhere Dichtewerte an (70 EW/ha). Die Nutzungsmischung von Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen in den Zentren wird unterstützt. Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Klimaschutz und Klimaanpassung umfassend Berücksichtigung finden. Die Darstellung im vorliegenden Entwurf des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg orientiert sich in weiten Teilen am wirksamen Flächennutzungsplan 2002 / 2006 der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen. Seit dem Aufstellungsbeschluss im Jahr 2017 hat sich die Bauflächenkulisse der Stadt Aalen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP 2030) in mehreren Bereichen des Stadtgebiets verändert. Wohnbauentwicklung Die großflächigen Untersuchungsräume im Bereich der Maiäcker im Osten der Aalener Kernstadt sind aus der Bauflächenkulisse komplett entnommen worden (Bezeichnung VRG Aalen W9 mit 13 ha). Größere Wohnbaupotenziale gibt es	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>weiterhin in Fachsenfeld in den Bereichen Steine und Steinfurtäcker (westlich der Frankeneichstraße), in Dewangen im Bereich Birkäcker, in Hofen in den Bereichen Brunnenwiesen und Brühl, in Wasseralfingen am Eichelberg, am Katzenberg und der Maiergasse (Geschwister-Schabel-Straße), im Westen von Waldhausen, in Ebnet in den Bereichen Hölläcker und Bühlfeld, in Unterkochen in den Bereichen Pfromäcker und Ober Geheuertal sowie in Unterrombach-Hofherrnweiler im Bereich Mühläcker (nördlich Neßlau).</p>	<p>Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	<p>Ifd. DS-Nr.: 537 Gewerbeentwicklung Der Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung soll weiterhin in Aalen-Ebnet mit direkter Anbindung an die Autobahn A7 erfolgen. Jedoch werden im Osten von Ebnet lediglich in kleinerem Umfang Erweiterungsmöglichkeiten für die bestehenden Betriebe gesehen. Der Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung soll nordöstlich der Nordumfahrung sowie in Richtung Autobahn A7 nördlich der Landesstraße L1084 in Ebnet erfolgen. Darüber hinaus wird in Waldhausen langfristig eine weitere Gewerbeentwicklung nördlich des bestehenden Gewerbegebiets Geißberg im Bereich Bromfeld angedacht. Im</p>	<p>Wird gefolgt Der Gewerbeschwerpunkt Aalen wird aufgrund der neueren gewerblichen Entwicklungen in der Stadt Aalen angepasst.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	2.4.11 Großflächiger Einzelhandel	<p>zentral gelegenen Aalener Talraum sollen durch Konversion von älteren Gewerbe- und Brachflächen neue Nutzbarkeiten ermöglicht werden (SHW-Areal in Wasseralfingen, Triumph-Areal in der Kernstadt).</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 538 Einzelhande lDer Einzelhandel in der Region Ostwürttemberg soll sich an integrierten und wohnortnahen Standorten weiterentwickeln können. Auf eine gute Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, dem Fahrrad oder zu Fuß soll dabei geachtet werden. Die Stadt Aalen stimmt dem vorliegenden Planentwurf zu, dass großflächige Einzelhandelsgroßprojekte in Gewerbegebieten zu vermeiden sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	3.1.2 Grünzäsuren	<p>Ifd. DS-Nr.: 539 Landschaft, Freiräume Die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zur Freiraumsicherung werden durch die Stadt Aalen begrüßt. Im Stadtgebiet Aalen oder im Übergang zu den Nachbargemeinden liegen insgesamt fünf Grünzäsuren. Dort sind zukünftige Siedlungsentwicklungen weitgehend eingeschränkt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurden diese im nachfolgenden Kartenausschnitt für die Stellungnahme der Stadt Aalen von Nordwesten nach Südosten als Grünzäsur 1 bis 5 nummeriert. Es handelt sich um folgende übergeordnete Freiräume: Grünzäsur 1: Im Kochertal zwischen Abtsgmünd und Fachsenfeld-Waiblingen Grünzäsur 2: Zwischen Dewangen und Fachsenfeld Grünzäsur 3: Zwischen Wasseralfingen / Hofen / Attenhofen im Süden sowie Hüttlingen im Norden und Attenhofen im Osten Grünzäsur 4:Zwischen Aalen und Essingen Grünzäsur 5: Zwischen Unterkochen und OberkochenDiese Konzeption kann aus Sicht der kommunalen Landschaftsplanung grundsätzlich mitgetragen werden. s. ?Abb. Grünzäsuren in Aalen, Regionalplanentwurf, Stand 2022 (Anmerkung des Erfassers/LP) Zur Grünzäsur 5 zwischen Aalen-Unterkochen und Oberkochen und das daran angrenzenden Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird allerdings angemerkt: Derzeit ist ein Diskussionsprozess zur Erarbeitung verschiedener Varianten für eine Neutrassierung des Alaufstiegs (Neubau/Ausbau B29a zwischen Unterkochen und Ebnat) gestartet. Diskutiert werden auch Möglichkeiten, die durch die Grünzäsur 5 und das daran angrenzende Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege verlaufen würden. Hier ist unklar, ob ein neuer Trassenverlauf der Bundesstraße B29a (derzeit noch L1084) durch diese Flächen möglich wäre. Im Regionalplan-Entwurf wird für das Ziel „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ hinsichtlich Ausnahmen ausgeführt: „In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind</p>	Redaktionelle Anpassungen Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Die Ausnahmeregelung für Linienhafte Infrastrukturen sieht explizit Regelungen für Ausbau und Ertüchtigung bestehender Straßen vor. Im Fall von Neutrassierungen ist im Einzelfall die Betroffenheit der Zielfestlegungen zu prüfen. Der Plansatz wird für eine bessere Klarstellung dazu optimiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>funktionswidrige Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklung, ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind:•Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Straßen- und Schienenneubaumaßnahmen, die nachrichtlich in der Raumnutzungskarte dargestellt sind, soweit die Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund gewahrt bleibt, soweit ihre Erforderlichkeit nachgewiesen ist, keine freiraumschonendere Alternative besteht, die Funktionsfähigkeit der Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet bleibt, und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.“ s.?Abb. Grünzäsur und Vorranggebiete Naturschutz sowie mögliche Trassen der Bundesstraße B29a, Regionalplanentwurf, Stand 2022 (Anmerkung des Erfassers/LP)</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen</p>	<p>3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 540 Naturschutz und Landschaftspflege Die Herleitung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege der „Strategischen Umweltprüfung, Stand August 2022 zur Regionalplanfortschreibung“ ist umfangreich und in dieser Form begrüßenswert.Kritisch hinterfragt werden sollte allerdings, dass im Falle einer Überlagerung solcher „Naturschutz-Schwerpunktbereiche“ mit Vorranggebieten für Rohstoffabbau und Hochwasserschutz diesen Nutzungsansprüchen jeweils Vorrang eingeräumt werden soll. Zumindest bei Rohstoffabbauvorhaben, die erfahrungsgemäß bis zu ihrer Rekultivierung bzw. Renaturierung über lange Zeiträume großflächige Eingriffe in Natur und Landschaft mit sich bringen, erscheint dies für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nicht zielführend.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung sind nicht Regelungsgehalt der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans, sondern wurden in der seit 2019 rechtskräftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung erarbeitet. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden in dem abgeschlossenen Planungsverfahren geprüft und abschließend gegeneinander abgewogen. Diese Abwägungsentscheidung wird in den Regionalplanentwurf 2035 integriert und führt zu der ausgeführten und notwendigen Klärung der Vorrangverhältnisse der beiden Zielfestlegungen. Nach Beendigung des Rohstoffabbaus greift der Vorrang Naturschutz und Landschaftspflege und ist somit bspw. bei der Ausgestaltung der Rekultivierungsplanung zu beachten. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz beinhalten im Vergleich zu den Vorranggebieten Naturschutz und Landschaftsschutz die spezielleren Regelungen, woraus sich der Vorrang ergibt. Die Überlagerung bezweckt, dass die Ausgestaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen aber nicht nur die technischen Aspekte einbezieht, sondern auch die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sowie tmöglich einbezieht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen</p>	<p>3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 541 Wasserschutzgebiete und Hochwasserschutz Der Schutz der Trinkwasserquellen sowie des Grundwassers ist auch der Stadt Aalen ein bedeutendes Anliegen. Daher werden die vorgesehenen Ausweisungen von weiteren Wasserschutzgebieten begrüßt. Auch in Anbetracht der schweren Hochwasserschäden in den vergangenen Jahren ist ein regional gemeinsam geplanter Hochwasserschutz an Kocher, Jagst, Sechta und Brenz ein wichtiger Baustein für eine lebenswerte und möglichst sichere Umwelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen</p>	<p>3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 542 Landwirtschaft Auch die Stadt Aalen unterstützt die regionale Landwirtschaft bei der Erfüllung ihrer wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Funktionen und honoriert die Leistungen der Landwirtschaft in sozialen und ökologischen Bereichen. Sie unterstützt die Landwirtschaft weiterhin dabei einen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	Ifd. DS-Nr.: 543 Erneuerbare Energien Die Stadt Aalen begrüßt die Zielsetzungen der Regionalplanung für eine regionale sowie umwelt- und klimaverträgliche Energieversorgung. Für das Stadtgebiet Aalen entsprechen die dargestellten Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Wesentlichen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen"

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>den bestehenden Windkraftstandorten. Im Hinblick auf den weiteren Ausbau von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, könnten weitere Standorte oder die Erweiterung bestehender Standorte in Betracht gezogen werden. Die Darstellungen von Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (orangefarbene Karoschraffur) ist von Gebieten für Naturschutz, Landschaftspflege in Verbindung mit Gebieten für Bodenschutz (rötliche Karoschraffur) schwierig zu unterscheiden. Eine farbliche Unterscheidung ist nur bei digitaler Begutachtung in hoher Auflösung möglich. Für die Nutzung solarer Energie sieht auch die Stadt Aalen den Vorrang in der Verwendung von Dachflächen im Siedlungsbereich, aber auch die Notwendigkeit den Außenbereich mit großflächigen Anlagen zu nutzen. Im vorliegenden Entwurf erfolgt die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen an zahlreichen Standorten in unterschiedlicher Größenordnung. In einem Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Aalen aus dem Jahr 2021 wurden aus Sicht der Stadtverwaltung für die Freiflächen-PV-Nutzung gut geeignete Gebiete für Aalen ermittelt. Ziel war insbesondere, Konfliktbereiche mit angrenzenden Wohngebieten, Erholungsbereichen, Natur- und Landschaftsschutz sowie Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden. Dieses Konzept wurde mit dem Regionalverband im Frühjahr 2022 informell diskutiert. Das Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaik der Stadt Aalen aus dem Jahr 2021 und die darin enthaltenen Kriterien bleiben im vorliegenden Entwurf weitgehend unberücksichtigt. Der vorliegende Entwurf beinhaltet mehrere landschaftlich stark einsehbare Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen im Welland sowie auf dem Härtsfeld, die sehr kritisch gesehen werden (u.a. südlich Schafhof, südlich und östlich von Reichenbach, nördlich Hammerstadt, nördlich Waldhausen). Auch die Lage einiger dargestellter Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen unmittelbar angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche werden sehr kritisch beurteilt (u.a. Dewangen, Fachsenfeld, Unterrombach und Simmisweiler). In Simmisweiler wäre zudem auch eine Ersatzmaßnahme für die Windkraftanlagen Waldhausen betroffen, welche in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt wurden. s. ?Abb. Konflikt zwischen "Vorbehaltsgebiet für Regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen" direkt am Ortsrand von Simmisweiler und teilweise in einer Ersatzmaßnahme für bereits gebaute Windkraftanlagen (Anmerkung des Erfassers/LP) Insgesamt werden bei der Umsetzung von Projekten privatrechtliche Rahmenbedingungen die Alternativenprüfung regionalbedeutsamer Photovoltaikanlagen erschweren bzw. nur</p>	<p>werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die Flächen für Photovoltaik wurden auf Basis verschiedener Kriterien erarbeitet. Das der PV-Planung der Stadt Aalen zugrundeliegende Konzept wurde geprüft und, soweit es mit den regionalen Kriterien vereinbar war, einbezogen. Ein zentrales Kriterium der regionalen Konzeption war die Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Dieses Kriterium wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und, u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022, angepasst. Flächen mit Konflikten mit bestehenden Kompensationsmaßnahmen werden angepasst. Die weiteren Flächen auf dem Gemeindegebiet wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. In dem Zuge wird eine Überprüfung der Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik in Aalen erfolgen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	4.1.3 Straßenverkehr	<p>eingeschränkt ermöglichen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 544 Mobilität Die Planungsziele zum Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs werden durch die Stadt Aalen unterstützt. Auf Stadtgebiet Aalen werden im vorliegenden Planentwurf neben der Bestandsdarstellung der verkehrlichen Infrastruktur der zweispurige Ausbau der Brenzbahn, der Ausbau der Westumfahrung bis zur Anschlussstelle Aalen-Westhausen, der Ausbau der Himmlinger Steige zwischen Aalener Kernstadt und Waldhausen (Landesstraße L 1080) sowie eine Aufstiegstrasse zwischen Unterkochen und Ebnat (Bundesstraße B29a) behandelt. Die genannten Planungen werden von der Stadt Aalen grundsätzlich begrüßt und als sinnvoll betrachtet. Die in der Raumnutzungskarte dargestellte Alaufstiegstrasse auf der bestehenden Ebnater Steige wird im Textteil zum Regionalplanentwurf als eine der Lösungsmöglichkeiten bezeichnet und stellt daher noch keine finale Trassenentscheidung dar. So könnte im Hinblick auf derzeit vorliegende Trassenalternativen auch die Grünzäsur zwischen Unterkochen und Oberkochen betroffen sein. Daher wird ausdrücklich angeregt eine Alaufstiegstrasse im Bereich der dargestellten Grünzäsur nicht auszuschließen (siehe unsere Anmerkungen hierzu im Abschnitt „Landschaft, Freiräume“). Einen weiteren Unterschied zum Regionalplan Ostwürttemberg 2010 stellt die Herausnahme einer geplanten Umfahrung von Dewangen im Südosten dar. Auch von Seiten der Stadt Aalen wird eine Umfahrung von Dewangen in diesem Bereich nicht weiterverfolgt. Insgesamt werden in der Region Ostwürttemberg mehrere zusätzliche Ortsumfahrungen vorgesehen. Im Sinne der Mobilitätswende und einer Reduzierung des weiteren Flächenverbrauchs sollten Planungen weiterer Ortsumfahrungen im Einzelfall kritisch hinterfragt werden.</p>	<p>Die Plansätze zum Ausbau des ÖPNV sowie der Schienen- und Straßeninfrastruktur dienen der umfassenden Darstellung und Festlegung einer überregionalen und regionalen Verkehrskonzeption und koinzidieren auch mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Aalen. Die Trassenalternativen der Alaufstiegstrasse werden von den Fachplanungs- bzw. Baulasträgern ermittelt. Dabei müssen die Umweltverträglichkeit, die Verträglichkeit mit dem Arten- und Gebietsschutz als auch mit sonstigen Nutzungs- und Schutzbelangen sowie die Flächeninanspruchnahme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt werden.</p>
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	4.1.5 Güterverkehr	<p>lfd. DS-Nr.: 545 Darüber hinaus beteiligt sich die Stadt Aalen gerne an Überlegungen den Güterverkehr in der Region Ostwürttemberg zu stärken. Die Idee der Einrichtung eines zentralen Güterverkehrszentrums im Bereich Bahnhof Goldshöfe wird auch von städtischer Seite begleitend geprüft.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	4.1.7 Radverkehr	<p>lfd. DS-Nr.: 546 Die Grundsätze sowie der Vorschlag zum Radverkehr werden seitens der Stadt Aalen begrüßt. Im Sinne des Grundsatz Nr. 1, der gleichberechtigten Berücksichtigung von Radverkehr sowie Individualverkehr, wäre eine ebensolche Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte in Form einer grafischen Darstellung von überregionalen Radverbindungen (RadNETZ BW) wünschenswert. Ergänzend zum Vorschlag unter Ziffer 4, sind aus Sicht der Stadt Aalen außerdem der Ausbau der schnellen und durchgängigen Radwegeverbindungen in Richtung</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Radverkehrsinfrastruktur sind als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen im PS 4.1.7 berücksichtigt. Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) sieht keine grafische Darstellung der Radwege in der Raumnutzungskarte vor. Die Begründung zum Vorschlag unter Ziffer 4 wird ergänzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	Schwäbisch Gmünd, Ellwangen sowie Bopfingen/Nördlingen zu ergänzen. s. Abb. Radnetz BW (Anmerkung des Erfassers/LP) lfd. DS-Nr.: 547 Interkommunale Zusammenarbeit und Nachbargemeinden Der Schutz der wertvollen Kulturlandschaft in Ostwürttemberg u.a. über Grünzäsuren gepaart mit weiteren Optionen zu Siedlungsentwicklung für die Kommunen werden begrüßt. So sind auch künftig interkommunale Gewerbegebiete im Rems- und im Brenztal möglich. Der im Regionalplan Ostwürttemberg 2010 enthaltene Schwerpunkt für Gewerbe im Bereich Goldshöfe ist nun nicht mehr im Entwurf des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 enthalten. Stattdessen sind an dieser Stelle Vorbehaltsflächen der Landwirtschaft sowie teilflächig der regionale Grünzug dargestellt. Im Bereich Bolzensteig der Gemeinde Hüttlingen ist die aktuelle Erweiterung Bolzensteig VI (106. FNP-Änderung) im vorliegenden Planentwurf als weiße Fläche enthalten. Hier könnte eine hellgraue Darstellung erfolgen. In Essingen kann die neue Verkehrsführung im Bereich der B29 südlich von Forst dargestellt werden. Die geplanten Entwicklungen nördlich von Essingen sind im Planentwurf bislang nicht berücksichtigt. Hingegen bereits aufgenommen wurden Planungen der Gemeinde Westhausen die gewerblichen Nutzungen südlich der Bundesstraße B29 in größerem Umfang zu erweitern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus	lfd. DS-Nr.: 548 Kulturlandschaften und Tourismus Die Ziele zum Erhalt, der Pflege und Wirkung regionalbedeutsamer Kulturdenkmale sowie regionaler Kulturlandschaften in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit werden begrüßt. Die Erhaltung und naturnahe Weiterentwicklung von Landschaften für die Erholung und den Tourismus werden ebenso positiv gesehen wie die explizite Aufführung des Heilstollen-Kurbetriebs in Aalen-Röthardt als regionalbedeutsamer Erholungsschwerpunkt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 549 Ergänzung zur Stellungnahme (Anmerkung des Erfassers/LP) Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen Unterkochen und Ebnat ...ergänzend zur Stellungnahme der Stadt Aalen vom 15. November 2022 möchte ich nachfolgende weitergehende Ausführungen zur geplanten Ausweisung eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen Aalen-Unterkochen und Aalen-Ebnat machen:Im Regionalplan-Entwurf wird für das Ziel „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ hinsichtlich Ausnahmen ausgeführt:„In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sind funktionswidrige Nutzungen, insbesondere Siedlungsentwicklungen, ausgeschlossen. Ausnahmsweise zulässig sind:Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen der linienhaften Verkehrsinfrastruktur sowie Straßen- und Schienenbaumaßnahmen, die nachrichtlich in	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 127 Stadt Aalen	4.1.7 Radverkehr	den Raumnutzungen dargestellt sind, soweit die Funktionsfähigkeit für den Biotopverbund gewahrt bleibt, soweit ihre Anforderlichkeit nachgewiesen ist, keine freiraumschonende Alternative besteht, die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.“Die Ausweisung von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie von Bereichen für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan Ostwürttemberg 2035 wird von der Stadt Aalen grundsätzlich begrüßt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ist in den Plansätzen 3.1.1 (2), 3.1.2 (2), 3.2.1.1 (2) und 4.1.7 sinngemäß berücksichtigt. Der Ausbau von Radwegen kann als naturnahe Erholungsnutzung samt zugehörigen Einrichtungen gewertet werden. Mit einer ganzheitlichen Bewertung von betriebs- und volkswirtschaftlichen aber auch umweltrelevanten Kriterien soll der Vorrang der Radverkehrsinfrastruktur vor der Reaktivierung der Schienenstrecke im Einzelfall der vorhandenen ehemaligen Härtsfeldbahntrasse gezeigt und in einer Nutzen-Kosten-Bewertung im Rahmen der nachgeordneten Planungsebene abgewogen werden. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist eine Symbiose der Rad- und Schienenwege erforderlich. Eine entsprechende Klarstellung wird in der Begründung zu den relevanten Plansätzen ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 742 1.Die bereits bisher vorhandenen Grünzäsuren Oberdorf/Aufhausen und Flochberg/Trochtelfingen wurden breiter und direkt an die Bebauung gebietsscharf angegrenzt. Die Verwaltung sieht hier eine festgesetzte Eingrenzung einer möglichen Erweiterung über den Flächennutzungsplan hinaus, da die Grünzäsur Vorrangcharakter hat. Dies ist zu überprüfen. Zu überprüfen ist auch die Zulässigkeit der nahezu parzellenscharfen Abbildung der Grünzäsuren im Regionalplan. Die Verwaltung regt an, dass diese Grünzäsuren wie im bestehenden Regionalplan nur schematisch dargestellt oder in ihrer Ausdehnung zurück genommen werden.	Wird nicht gefolgt Die bisherigen schematischen Darstellungen der Grünzäsuren wurden im Regionalplan 2010 durch textliche Erläuterungen ergänzt, welche die konkreten Ausmaße verbal beschrieben haben. Dadurch kam es oft zu Missverständnissen in der Auslegung des Plans, die eine konkrete Ausformung der Grünzäsuren erforderlich machte, um eine bessere Planungssicherheit zu schaffen. Die Abgrenzung basiert auf fachlichen Grundlagen und umfasst hochwertige landschaftliche Bereiche (geschützte Biotope, Biotopverbund, Klima, Naherholung). Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans von 1:50.000 handelt es sich bei der Abgrenzung nicht um Parzellenschärfe, sondern um eine Gebiets- bzw. Flächenschärfe.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 743 2.Gegenüber dem bisherigen Regionalplan erfolgte eine massive Erweiterung der Grünzüge, insbesondere in den	Wird nicht gefolgt Die Ausformung der Regionalen Grünzüge erfolgt auf einem regionsweit

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bereichen Kerkingen/Itzlingen und Sechtaggebiete sowie in Unterriffingen, Michelfeld, Hohenberg und Härtsfeldhausen gebietsscharf an die bestehende Bebauung. Auch hier sieht die Verwaltung eine Einschränkung über den Flächennutzungsplan hinaus, weshalb die Ausweitung zu überprüfen ist. Die Verwaltung regt eine generelle Zurücknahme der Grünzüge an. Diese sind insbesondere dort zurückzunehmen, wo Entwicklungsflächen liegen.	einheitlichen Konzept, welches für die Grünzüge aktuelle Anforderungen an den Schutz der Landschaft (z.B. Klimaschutz, Naherholung) beinhaltet und ist aufgrund der geltenden landesrechtlichen Vorgaben nicht mehr auf den Nahbereich der Entwicklungsachsen zu beschränken. Aus diesem Grund umfassen die Grünzüge im Planentwurf auch Bereiche außerhalb der bisherigen Abgrenzung. Desweiteren wurden die Entwicklungsbedarfe der Kommunen geprüft und in die Plankonzeption einbezogen. Begründbare Entwicklungsbedarfe wurden berücksichtigt und mit der Kommune abgestimmt. Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Die Möglichkeit der kommunalen Ausformung regionaler Grünzüge ist in Hinblick auf den Planungsmaßstab von 1:50.000 angemessen und durch die notwendigen Spielräume der kommunalen Planungshoheit auch gerechtfertigt.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 744 3. Die Festsetzungen zur Naturschutz- und Landschaftspflege wurden ebenfalls massiv in den Bereichen Aufhausen-Süd bis Unterriffingen, Kerkingen und Trochtelfingen bis Härtsfeldhausen gebietsscharf erweitert. Diese Ausweitung ist grundsätzlich zu überprüfen, Einzelfälle erfolgen in den weiteren Ziffern.	Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen ein fein abgestimmtes, räumlich differenziertes und dem Planungsmaßstab angemessenes detailliert abgegrenztes Netz der wertvollen Gebiete dar. Die Festlegung basiert auf einer Vielzahl von Kriterien wie Biotopverbund (Regionales Biotopverbundkonzept, Generalwildwegeplan), Moor- und Auenbereiche, Schutzgebiete, verschiedene weitere wertvolle Lebensräume (z.B. Waldrefugien, Streuobstflächen, FFH-Lebensraumtypen) einschl. deren Entwicklungspotenziale.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 745 4. Die bereits in den örtlichen Gremien diskutierte und mit den Behörden in einem Scopingtermin vorbereitete gewerbliche Erweiterung „Mooswiesen-West“ wurde planerisch nicht berücksichtigt, obwohl der Regionalverband beteiligt war. Dies ist nachzuholen, soweit es das Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans zulässt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 746 5. Im Teilort Kerkingen plant die Stadt Bopfingen ein Neubaugebiet „Am Kirchenbach“. Hierzu hat der Gemeinderat bereits einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Verwaltung entwickelt derzeit mit den Planungsbüros und der Ortschaft Kerkingen einen Planentwurf. Hier kollidiert die Festsetzung im Regionalplan „Naturschutz- und Landschaftspflege“, welche ein Vorbehaltsgebiet im Planentwurf darstellt. Zur Verfahrenserleichterung für den Bebauungsplan ist die Festsetzung im Regionalplan herauszunehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 747 6. Im Teilort Baldern sind im bestehenden Neubaugebiet „Hochfeld II“ alle Bauplätze veräußert. Darüber hinaus besteht nach dem derzeitigen Flächennutzungsplan keine Entwicklungsmöglichkeit mehr im	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Bereich wird aufgrund der Änderung der Flurbilanz als VBG Landwirtschaft dargestellt und ist somit bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Bereich „Wohnen“. Der Regionalplanentwurf weist hier gebietsscharf an die bestehende Bebauung heranreichend regionale Grünzüge aus, die Vorrangcharakter haben und die Entwicklung deutlich erschweren. Die Verwaltung sieht Erweiterungsbereiche süd/(west)lich des vorhandenen Baugebiets „Hochfeld“ und somit eine Kollision mit den Festsetzungen des Entwurfs Regionalplan 2035. Die Grünzüge sind in diesem Bereich entsprechend zu reduzieren. Die Stadt Bopfingen wird diese Bereiche in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufnehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 748 7. In Schloßberg besteht im Anschluss an das Wohngebiet „Buchbrechten II“ keine Erweiterungsmöglichkeit mehr. Deshalb soll westlich davon ein weiterer Gürtel für ein Neubaugebiet entstehen. Die Grünzüge und der Vorrang für Naturschutz- und Landschaftspflege sind herauszunehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Bereich wird aufgrund der Änderung der Flurbilanz als VBG Landwirtschaft dargestellt und ist somit bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 749 8. In Flochberg besteht im Anschluss an das Wohngebiet „Kapellfeld III“ ebenfalls keine weitere Entwicklungsmöglichkeit mehr. Deshalb soll östlich davon ein weiterer Gürtel für ein Neubaugebiet entstehen. Die Grünzüge und der Vorrang für Naturschutz- und Landschaftspflege sind herauszunehmen.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 750 9. In der Kernstadt Bopfingen soll die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohngebietserweiterung östlich des „Kirchheimer Feldes“ etwas großzügiger ausgewiesen werden. Hier ergibt sich ebenfalls eine Kollision mit der Festsetzung eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) sowie mit „Naturschutz- und Landschaftspflege“ (Vorbehaltsgebiet). Die Festsetzungen im Entwurf des Regionalplans sind entsprechend zu reduzieren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein Teil der Fläche (ca. 12,4 ha) wird zum Wohnbauschwerpunkt.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 751 10. Zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet „Mühlweg“ in Bopfingen und dem „Industriegebiet Nord-Ost“ kann die Lücke als Industriegebiet geschlossen werden. Hier sieht die Verwaltung Erweiterungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Die Festsetzungen im Entwurf Regionalplan 2035 bezüglich Grünzüge (Vorranggebiet) und Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet) sind zu überprüfen und entsprechend zu reduzieren.	Wird nicht gefolgt Für eine Anpassung in diesem Bereich fehlt aktuell der konkrete Bedarfsnachweis. Darüber hinaus handelt es sich um sensible Freiräume, die als solches durch Freiraumausweisungen geschützt sind. Daher findet keine Anpassung in diesem Bereich statt.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 752 11. Im Teilort Unterriffingen ist das im Verfahren befindliche Neubaugebiet „Haldenbuck“ im Regionalplanentwurf aufgenommen. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Möglichkeiten zur Wohnbauentwicklung. Das im Flächennutzungsplan ausgewiesene Neubaugebiet an der Oberriffinger Straße ist auf Grund der Eigentumsverhältnisse auch nicht mit einer gesetzlichen Baulandumlegung umsetzbar. Deshalb wurden bereits in der Vergangenheit zusammen mit dem	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Ortschaftsrat Überlegungen angestellt, im Bereich „Buigwiesen“ eine weitere Wohnbauentwicklung zu ermöglichen. Der Regionalplanentwurf setzt hier Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet) fest, weshalb dies zu überprüfen und die Festsetzung für diesen Bereich herauszunehmen ist.	
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 753 12. Im Regionalplanentwurf 2035 wurden regional bedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus in den Mittel- und Unterzentren gebietsscharf ausgewiesen, die einer Konzentration der Siedlungsentwicklung und einer verstärkten Wohnungsbautätigkeit über die Eigenentwicklung hinaus dienen. Die Stadt Bopfingen ist bisher im Planentwurf nicht als Wohnbauschwerpunkt aufgenommen. Aufgrund der zentralen Bedeutung und der Randlage ist Bopfingen als Schwerpunktgemeinde für den Wohnungsbau ebenfalls aufzunehmen. Die Verwaltung schlägt vor, hierzu die Wohnbauerweiterungsflächen östlich des Kirchheimer Felds in der Kernstadt Bopfingen auszuweisen.	Wird gefolgt Um den regionsweiten Bedarf an Wohnraum decken zu können, ist ein Wohnbauschwerpunkt in auch Bopfingen erforderlich. Im ersten Entwurf konnte für Bopfingen aufgrund von Restriktionen im Freiraum keine geeignete Fläche gefunden werden. Auf Basis der hier vorgetragenen Anregung und der überarbeiteten Kulisser der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, wird nun ein Wohnbauschwerpunkt mit etwa 12 ha festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 754 13. Der Bereich „Schwerpunkt für Gewerbe“ nördlich der L1060 in Kerkingen soll auf die Fläche des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Bopfingen-Kirchheim am Ries-Riesbürg reduziert werden (ca. 23 ha). Die herauszunehmende Fläche soll als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.	Wird gefolgt Der vorgetragenen Anregung wird gefolgt und der Gewerbeschwerpunkt entsprechend reduziert.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 755 Ebenfalls hat der Gemeinderat beschlossen, die Forderungen des Ortschaftsrats Kerkingen nachrichtlich zu unserer Stellungnahme zur Prüfung vorzulegen. Fazit / Forderungen des Ortschaftsrates Kerkingen Fristverlängerung der Einbeziehung des Ortschaftsrates und der Bürgerschaft über das Beteiligungsverfahren (Antrag fristwährend zum 01.12.2022).	Siehe Anmerkung zur Stellungnahme der Stadt Bopfingen. Insoweit Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 756 Korrekte Darstellung der Gewerbefläche (vgl. Flurbereinigungsgrenzen + Grüngürtel).	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 757 Kerkingen Nord – Fläche aus Sicht des Ortschaftsrats: 23ha = seitherige Planung abzüglich der Fläche des Gewerbegebiets „Mooswiesen Erweiterung West“ ? Daraus ergibt sich eine maximale Fläche für „Kerkingen Nord“ von 17ha Somit hätte Kerkingen insgesamt incl. Fa. Ladenburger 44 ha Gewerbefläche. Das ist mehr als ausreichend für eine Ortschaft der Größe Kerkingens.	Wird gefolgt Der vorgetragenen Anregung wird gefolgt und der Gewerbeschwerpunkt entsprechend reduziert.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 758 „Kerkingen Nord“: Schaffung Grüngürtel in Richtung Osten (Kerkingen) und Nordosten (Sechtenhausen) Größe des Grüngürtels: 6ha.	Wird nicht gefolgt Kenntnisnahmen. In den genannten Bereichen ist bereits mit dem Planentwurf ein regionaler Grünzug vorgesehen, was die hohe landschaftliche Wertigkeit des Raumes z.B. für Naherholung, Klimaschutz, Biotopverbund und das Landschaftsbild widerspiegelt. Die Regionalen Grünzüge sind als Ziele der Raumordnung bei allen behördlichen Planungen und Genehmigungsentscheidungen zu beachten und haben

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 759 „Kerkingen Nord“: Ansiedlung von kleinen und Mittelständischen Betrieben. Keinesfalls wünschen wir die Ansiedlung eines weiteren Großbetriebs. Industriebetriebe müssen zwingend ausgeschlossen sein. Ortsansässige Unternehmen sollen angesiedelt werden. ? Aktivierung von bestehenden Gewerbeflächen.	dadurch die höchste Verbindlichkeit, die in Regionalplänen gemäß der geltenden Rechtslage möglich ist. Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Ansiedlungskriterien obliegen der kommunalen Planungshoheit.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 760 Stop zum Flächenverbrauch zum Schutz der Landwirtschaft. Die Landwirte sind unsere Lebensmittelerzeuger in der Region! Vorrangfläche 17ha ? nicht erweiterbar keine Vorbehaltsfläche zur späteren Erweiterung!	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 761 Kein weiterer Anschluss von Gewerbegebieten an unser Schmutz- und Regenwassernetz.	Wird nicht gefolgt Kenntnisnahmen. Die Organisation der kommunalen Abwasserversorgung ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung, sondern obliegt den Kommunen.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 762 Kein zusätzlicher Verkehr durch Kerkingen auf der L1070 und auf der angrenzenden L1060.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 763 Fortschreibung Regionalplan 2035 Chronologische Herleitung und Stellungnahme des Ortschaftsrates Kerkingen zum Schwerpunkt-Gewerbegebiet G17 erstellt: Ortsvorsteherin Bettina Maria Weber gemäß Beschluss der Ortschaftsräte; vgl. Sitzung am 30.11.2022 Aktualisierte Fassung 2 1. Chronologische Herleitung 1.1. Rückblick 1995 siehe Bild Anlage Dieses Bild stammt aus der Aufstellungszeit des Regionalplans. Flächennutzung der Firma Holzbau Krämer zu diesem Zeitpunkt: 4ha Holzbau Krämer stellte zu diesem Zeitpunkt Überlegungen an, ein größeres Holzwerk zu bauen. Dabei kam die Westerweiterung des Gewerbegebietes ins Spiel. Teilflächen wurden bereits seit dem Orkan Wiebke (1990) als Nasslagerfläche genutzt. siehe Bild Anlage 1.2. Start Flurbereinigungsverfahren Zu Beginn des Flurbereinigungsverfahrens wurde vom Flurbereinigungsamt gefordert, dass große Wohnbau- und Gewerbeflächen festzulegen seien. Diese würden dann im Verfahren ausgespart und nicht bereinigt. Die damals ausgewiesenen Gewerbeflächen sollten nach Ansicht des leitenden Ingenieurs für 50 Jahre ausreichend sein. Das ist der Grund für die „überdimensionierte“ Ausweisung. siehe Karte Anlage 1.3. Regionalplan 2010 Durch die Tätigkeit des Firmeneigners Alfons Krämer im Gemeinderat fand die Idee des großen Sägewerks Einfluss in die Fortschreibung des	Wird gefolgt Der ursprüngliche Umgriff des Gewerbebeschwerpunkts in Bopfingen-Kerkingen wurde aus den Daten des AROK (automatisiertes Raumordnungskataster) abgeleitet, welches jedoch an dieser Stelle fehlerhaft ist, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Auf Forderung des Ortschaftsrats Kerkingen wird der Gewerbebeschwerpunkt korrigiert und auf die FNP-Fläche reduziert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Regionalplans 2010 (1996-1998). Ebenso wurde die Vorgabe des Flurbereinigungsamtes nach der Ausweisung von sehr großen Wohn- und Gewerbeflächen planerisch umgesetzt. siehe Karte Anlage 1.4. Flächennutzungsplan vor 2005 siehe Karte Anlage Hier erfolgte die Konkretisierung der Wohnbau- und Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan: Wohnbaufläche 14ha, Gewerbefläche „Süd“ 12ha, Gewerbefläche „Nord“ 24ha. Gewerbe gesamt: 36ha (ausschließlich Gewerbe- und keine Industrieflächen) Weder für die Wohnbau- noch für die Gewerbefläche bestand zu diesem Zeitpunkt ein tatsächlicher Bedarf dieser Größenordnung.</p> <p>1.5. Bebauungsplan Mooswiesen (2005-2007) siehe Karte Anlage 2003 wurde die Fa. Holzbau Krämer durch die Ladenburger Holzwerke übernommen. Die bereits durch die Fa. Krämer angedachte Betriebserweiterung wurde durch Ladenburger konkretisiert. Die Aufstellung des Bebauungsplans Mooswiesen erfolgte von 2005-2007. Gewerbefläche Süd wurde im Zuge dessen von 12 ha auf 21,5 ha erweitert. Eine wichtige Zusicherung des Betriebs war damals ein reiner Tagbetrieb von 6:00-22:00 Uhr. Außerdem wurde die Klassifizierung in einem Großteil des Gebiets von Gewerbegebiet zu Industriegebiet verändert.</p> <p>1.6. Flächennutzungsplan 2005 siehe Karte Anlage Im Flächennutzungsplan 2005 wurde die Wohnbaufläche verkleinert ? Fläche „B5“. Das Gewerbegebiet „Kerkingen Nord“ wurde auf 23ha festgelegt und so auch im bis heute laufenden Flurbereinigungsverfahren planerisch ausgespart ? Fläche „B3“ 23ha (statt 24 ha). Das Gewerbegebiet „Süd“ wurde entsprechend des Bebauungsplanentwurfs „Mooswiesen“ aufgenommen. ? Fläche „B4“ 21,5ha (statt 12ha) Somit wurde die Gewerbegesamtfläche von ursprünglich 36ha auf 44,5ha erhöht.</p> <p>1.7. Machbarkeitsstudie 2019 siehe Karte Anlage Die Firma Ladenburger äußerte 2019 den Wunsch im Gewerbegebiet „Kerkingen Nord“ zu erweitern. Deshalb wurde von der Stadt Bopfingen eine Machbarkeitsstudie beauftragt. Bereits hier wurde der Wille der Stadt Bopfingen erkennbar, das Gebiet zu vergrößern. Die Vorstellung des Plans durch den Ersten Beigeordneten Andreas Rief stieß bei den Ortschaftsräten und bei den Kerkingen Bürgern auf große Ablehnung. Sowohl die Vergrößerung des Gebiets als auch der von Ladenburger geplante Materialtransport über die L1060 war für die Zuhörer absolut keine Option.</p> <p>Flächenbedarf der Machbarkeitsstudie: 23ha seitherige Planung im Flächennutzungsplan sowie im laufenden Flurbereinigungsverfahren + 9ha Erweiterung ? 32 ha</p> <p>1.8. Ladenburger-Erweiterung West Aufgrund der Ablehnung durch die Ortschaft stellte die Fa. Ladenburger weitere Überlegungen an.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Deshalb wurde die Erweiterung des Werks westlich des Betriebsgeländes entwickelt. Hier soll ein Pelletwerk entstehen. Aktuell erfolgt die Planung. Stand heute wäre zur Genehmigung ein Zielabweichungsverfahren notwendig. siehe Karte Anlage 2. Stellungnahme Ortschaftsrat Kerkingen 2.1. Beteiligung des Ortschaftsrates und der Bürger Die Erweiterung der Gewerbefläche „Kerkingen Nord“ im Regionalplan wurde ohne Beteiligung des Ortschaftsrates und der Bürgerschaft eingebracht. Laut Landesplanungsgesetz (LplG, § 12 Planungsverfahren) hätte man die Ortschaft Kerkingen aufgrund ihrer besonderen Betroffenheit durch die Vergrößerung und Fortführung des Gewerbeschwerpunkts rechtzeitig einbinden müssen (Erweiterung Gewerbegebiet G17 sowie zusätzlich angedachte Erweiterung G310). Die Ortschaft Kerkingen wurde viel zu spät durch die Stadtverwaltung informiert. Dies erfolgte in der Sitzung des Technischen Ausschusses des Gemeinderats Bopfingen am 17.11.2022. Ablauf der Frist der Stellungnahme des Ortschaftsrats: 01.12.2022 Ablauf der Frist der Stellungnahme von Bürgern: 02.12.2022 Die Ortschaftsratsitzung musste ordnungsgemäß über den Stadtanzeiger einberufen werden. Somit blieb nach Bekanntwerden der Gewerbevergrößerung nur der 30.11.2022 als Sitzungstermin. Nun musste die Stellungnahme innerhalb eines Tages formuliert werden. Bei einer derart vorschauenden und weitreichenden Planung sollte ein vernünftiger Zeitraum für die Stellungnahme der Gremien und der Bürger möglich sein. Deshalb fordert der Ortschaftsrat fristwährend eine Fristverlängerung der Einbeziehung des Ortschaftsrates und der Bürgerschaft über das Beteiligungsverfahren. 2.2. Korrekte Darstellung der Flächen im Regionalplan 2035 Zum einen muss im Regionalplan das bereits in der Planung befindliche Gewerbegebiet „Mooswiesen – Erweiterung West“ mit 5-6 ha Fläche dargestellt werden. Bei der Beurteilung der Gesamt-Gewerbefläche in Kerkingen hat dies großen Einfluss. siehe Karte Anlage Zum anderen muss die Darstellung der Erweiterungsfläche im Gewerbegebiet "Kerkingen Nord" korrekt dargestellt werden. Laut Textteil des Regionalplan soll "gebietsscharf" abgegrenzt werden. Deshalb sollten die neuen Flurstücksgrenzen aus der Flurbereinigung dargestellt werden, da diese für den Geltungszeitraum 2035 relevant sind.</p>	<p>Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.</p>
		<p>lfd. DS-Nr.: 764 2.3. Korrektur von Gewerbefläche zu Grünfläche (der Form halber) siehe Karte Anlage Hier befindet sich eine Streuobstwiese. Diese sollte nicht als bestehende Gewerbefläche, sondern als Grünland dargestellt werden. Dieser Grüngürtel ist zwingend notwendig, um zwischen Ortsbebauung und Gewerbe zu trennen.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen	lfd. DS-Nr.: 765 2.4. Regionalplan Textteil zu Abschnitt 2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen [...] Gemeinden müssen für eine gewerbliche Entwicklung ebenfalls einen Bedarfsnachweis erbringen. Dieser lässt sich jedoch nicht so einfach über passende Kennwerte wie bei der Wohnbauentwicklung abbilden. Die Auswertung der seit 2011 für eine gewerbliche Nutzung in Anspruch genommenen Flächen in Ostwürttemberg hat ergeben, dass sie etwa 50% der in Anspruch genommenen Wohnbauflächen ausmachen. Daher wird für den Bedarfsnachweis für Gewerbeflächen dieser Ansatz im künftigen Regionalplan verfolgt. [...] siehe Karte Anlage Kerkingen hat in den letzten Jahren viele Konflikte mit dem ortsansässigen Unternehmen Ladenburger ausgefochten. Lärm, Gewässerverschmutzung, Verkehr etc. – hier ist ein Maß erreicht, dass nicht mehr ortsverträglich ist! Eine Erweiterung der ursprünglich geplanten Gewerbefläche Nord (23ha) wird kategorisch vom Ortschaftsrat abgelehnt. Wir fordern vielmehr, dass die Fläche des Gewerbegebiets „Mooswiesen Erweiterung West“ von dessen Fläche abgezogen wird. Die Fläche sollte als Grüngürtel zur Trennung und Lärmabschirmung für Kerkingen und Sechtenhausen dienen.	Wird gefolgt Der ursprüngliche Umgriff des Gewerbeschwerpunkts in Bopfingen-Kerkingen wurde aus den Daten des AROK (automatisiertes Raumordnungskataster) abgeleitet, welches jedoch an dieser Stelle fehlerhaft ist, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Auf Forderung des Ortschaftsrats Kerkingen wird der Gewerbeschwerpunkt korrigiert und auf die FNP-Fläche reduziert.
lfd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 766 zu Abschnitt 2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen [...] Ziel dieser Konzentration ist es zum einen, überschlüssig geprüfte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Regionalplan planerisch zu sichern. Zum anderen können durch die Bildung von Schwerpunkten Freiräume an anderer Stelle gesichert werden. Dennoch haben die Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung vor einer Außenentwicklung Vorrang. [...] Argument 1: Ausweisung von Gewerbe-Schwerpunkten, um Freiräume an anderer Stelle zu sichern Das ist eine Verlagerung des Problems zu Lasten der Kerkingen Bürger, die ohnehin schon stark belastet sind. Außerdem wurden die Bürger in die Ausweisung des Gewerbeschwerpunkts weder durch den Regionalverband noch durch die Kommune mit einbezogen. Wir fordern die Ansiedlung von kleinen und Mittelständischen Betrieben. Keinesfalls wünschen wir die Ansiedlung eines weiteren Großbetriebs. Industriebetriebe müssen ausgeschlossen sein. Ortsansässige Unternehmen warten auf die Erschließung des Gebietes und haben keine Chance auf eine Gewerbefläche aufgrund der Interessenlage der Stadt Bopfingen. Die Verwaltung verfolgt das Ziel eines vorhabensbezogenen Bebauungsplans für einen Großbetrieb. Argument 2: Möglichkeit der Verdichtung und Arrondierung In Bopfingen können alte Gewerbeflächen aktiviert werden. Außerdem besteht die Möglichkeit das bestehende	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der ursprüngliche Umgriff des Gewerbeschwerpunkts in Bopfingen-Kerkingen wurde aus den Daten des AROK (automatisiertes Raumordnungskataster) abgeleitet, welches jedoch an dieser Stelle fehlerhaft ist, wie sich im Nachhinein herausgestellt hat. Auf Forderung des Ortschaftsrats Kerkingen wird der Gewerbeschwerpunkt korrigiert und auf die FNP-Fläche reduziert. Die konkrete Ausgestaltung des Gewerbeschwerpunkts bzgl. der Ansiedlung ist Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung und obliegt nicht der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	<p>Gewerbegebiet an der B29 zu erweitern. Wir fordern die nachhaltige Nutzung von bestehenden Gewerbeflächen. Es sollte sehr reduziert weiterer Flächenverbrauch erfolgen. Korrektur der Tabelle notwendig: im Flächennutzungsplan sind 23 ha ausgewiesen – nicht 27ha Tabelle siehe Anhang</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 767 Beurteilung Bopfingen G17 (27,3 ha) S. 141 Strategische Umweltprüfung Wir teilen nicht die Einschätzung des Regionalverbands zur Bewertung der Schutzgüter. Aus Sicht des Ortschaftsrates kann die positive Einschätzung insofern nicht geteilt werden, dass die Vergrößerung keinesfalls verträglich für die Bewohner und die Naturräume von Kerkingen ist. Unsere Landwirte würden noch mehr Bewirtschaftungsfläche verlieren. Die ortsansässigen drei Vollerwerbslandwirte, die in den letzten Jahren erheblich investiert haben, sind auf die Flächen angewiesen Die Schmutz- und Regenentwässerung von Kerkingen ist „auf Kante genäht“. Der Schmutzwasserkanal ist permanent überlastet und weist extreme Schwächen auf. Außerdem ist die Ortschaft stark hochwassergefährdet, da zwei Bäche das Wasser durch die Ortschaft leiten. Weitere Gewerbeflächen können aus unserer Sicht nicht angeschlossen werden. Ebenso hat eine weitere Versiegelung von Fläche negativen Einfluss. Bei Starkregen-Ereignissen treten bereits jetzt große Probleme auf. Nicht zu vergessen ist die komplett versiegelte Fläche von 21,5ha der Fa. Ladenburger, deren Regenentwässerung über den Moosgraben durch die Ortschaft entwässert wird. Ebenso ist der Bezug zum Grundwasser als negativ einzuschätzen – bei immer mehr versiegelter Fläche. Die Verkehrssituation ist sehr belastend. Die Ausweisung eines Schwerpunkt-Gewerbegebiets ist für uns undenkbar, da diese Verkehre über die L1060 und L1070 für Beschäftigte und Materialtransport bedingt. Bereits die vorhandene Gewerbenutzung wird als Gewerbe-Schwerpunkt wahrgenommen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die Anregungen verdeutlichen, wie wichtig die lokale Umsetzungsebene ist; auf ihr kann die geplante Situation geklärt und gelöst werden. Die hier erfolgte regionale Konfliktanalyse in der SUP zum Regionalplan kann auf den Ebenen der Bauleitplanung konkretisiert werden. Hier gilt es auch, konkrete Konzepte zur Abwassersituation, zu Verkehrs- Lärm- und Emissionsvermeidung zu entwickeln; dies kann vor den Hintergründen der genaueren Betrachtung und Kenntnis als auch der kommunalen Planungshoheit auf der regionalen Ebene kaum erfolgen. Die Beurteilung der einzelnen Schutzgüter erfolgte auf Grundlage der im Anhang dargestellten Methodik und stellt keine subjektive Einschätzung dar.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 128 Stadt Bopfingen	Regionalplan 2035	<p>Ifd. DS-Nr.: 768 2.6. Fazit / Forderungen des Ortschaftsrates Kerkingen Fristverlängerung der Einbeziehung des Ortschaftsrates und der Bürgerschaft über das Beteiligungsverfahren (Antrag fristwährend zum 01.12.2022) Korrekte Darstellung der Gewerbefläche (vgl. Flurbereinigungsgrenzen + Grüngürtel) Kerkingen Nord – Fläche aus Sicht des Ortschaftsrats: 23ha = seitherige Planung abzüglich der Fläche des Gewerbegebiets „Mooswiesen Erweiterung West“ ? Daraus ergibt sich eine maximale Fläche für „Kerkingen Nord“ von 17ha Somit hätte Kerkingen insgesamt incl. Fa. Ladenburger 44 ha Gewerbefläche. Das ist mehr als ausreichend für eine Ortschaft der Größe Kerkingens. „Kerkingen Nord“: Schaffung Grüngürtel in Richtung Osten (Kerkingen) und Nordosten (Sechtenhausen) Größe des Grüngürtels: 6ha „Kerkingen</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Der Beteiligungszeitraum für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit wurde fristgerecht und über die geforderten Organe (Staatsanzeiger, Amtsblätter) kommuniziert. Neben dem Online-Tool standen auch weitere Kanäle zur Stellungnahme offen, wie bspw. E-Mail oder Brief. Die Ausweisung von gebietsscharfen Gewerbeschwerpunkten im neuen Regionalplan dient insgesamt einem nachhaltigen und vorausschauenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche, da damit Gewerbeausweisungen auf dafür sehr gut geeigneten Standorten gebündelt werden und zudem Qualitätskriterien für die Umsetzung formuliert werden. Der Flächenumfang der Gewerbeschwerpunkte orientiert sich am Bedarf, der nach dem Flächenbedarfsmodell des Regionalplans ermittelt werden konnte. Zudem wurden, wie im Fall Kerkingen, noch vorhandene Flächenpotenziale berücksichtigt und mit in die Betrachtung</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nord“: Ansiedlung von kleinen und Mittelständischen Betrieben. Keinesfalls wünschen wir die Ansiedlung eines weiteren Großbetriebs. Industriebetriebe müssen zwingend ausgeschlossen sein. Ortsansässige Unternehmen sollen angesiedelt werden. ? Aktivierung von bestehenden Gewerbeflächen Stop zum Flächenverbrauch zum Schutz der Landwirtschaft. Die Landwirte sind unsere Lebensmittelerzeuger in der Region! Vorrangfläche 17ha ? nicht erweiterbar keine Vorbehaltsfläche zur späteren Erweiterung! Kein weiterer Anschluss von Gewerbegebieten an unser Schmutz- und Regenwassernetz Kein zusätzlicher Verkehr durch Kerkingen auf der L1070 und auf der angrenzenden L1060	einbezogen. Im Fall des Gewerbeschwerpunkts Kerkingen lag ein Fehler in der Datengrundlage vor. Im Geoportal der Raumordnung, welches die Flächennutzungsplandaten digital führt und in diesem Fall unsere Bezugsquelle ist, war der Umgriff, wie er im Regionalplan als Gewerbeschwerpunkt dargestellt ist, hinterlegt. Für uns ist der sorgsame Umgang mit Grund und Boden ein Handlungsleitendes Ziel, welches auch als solches im Regionalplan verankert ist. Daher wird der Gewerbeschwerpunkt Kerkingen reduziert und auf die korrekte FNP-Fläche hin angepasst. Die konkrete Umsetzung des Gewerbeschwerpunktes obliegt nicht der Regionalplanung, sondern der kommunalen Bauleitplanung.
lfd. Ident-Nr.: 129 Stadt Ellwangen	2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur	lfd. DS-Nr.: 419 1. Der Plansatz 2.2.2 mit der Festlegung eines „Oberzentrum in Netzwerkstruktur“ wird ausdrücklich begrüßt. Dies ist eine sehr gute Lösung und sehr wichtige Weichenstellung für die gemeinsame, positive Weiterentwicklung der Region und der bisherigen vier Mittelzentren mit gemeinsamen oberzentralen Teilfunktionen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 129 Stadt Ellwangen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 420 2. Auf dem ehemaligen Standortübungsplatz Ellwangen-Rainau an der Autobahn A7 sollten großflächige Freiflächen-PV Anlagen nicht grundsätzlich über den Regionalplan ausgeschlossen werden. Der Bund prüft die Erzeugung erneuerbarer Energie auf eigenen Flächen. Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes könnten dafür infrage kommen (Teilflächen von deutlich über 4 ha befinden sich dazu in Prüfung). Konversionsflächen sind bundesgesetzlich bevorzugt definierte Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen. Angesichts des Klimawandels und des Bedarfs an erneuerbaren Energien sollte ein solcher Standort nicht zwingend über den Regionalplan ausgeschlossen werden. Der ehemalige Standortübungsplatz ist aktuell vollflächig mit Zielen der Regionalplanung (Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.1) und Regionaler Grünzug (PS 3.1.1)) überplant, was derzeit Freiflächen-PV Anlagen ausschließt. Freiflächen-PV-Anlagen und ökologisch hochwertige Flächen können jedoch miteinander kombinierbar sein, auch mit Beweidung. Daher sollte für diesen Bereich kein generelles Verbot für großflächige Freiflächen-PV-Anlagen festgelegt werden.	Wird nicht gefolgt Die Flächen des ehemaligen Tuppenübungsplatzes weisen eine hohe landschaftliche Qualität sowie gem. der Flurbilanz 2022 gute landwirtschaftliche Böden auf. Aus diesem Grund werden die Flächen weiterhin als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und zukünftig zusätzlich als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 129 Stadt Ellwangen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 421 3. Laufende Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren, gegen die der Regionalverband keine Bedenken mitgeteilt hat, sollen auf Grundlage des bestehenden Regionalplans 2010 abgeschlossen werden können. In der Gesamtfortschreibung sollen an diesen Standorten keine entgegenstehenden Ziele der Raumordnung vorgesehen werden.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 129 Stadt Ellwangen	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 422 4. Flächentausch im Flächennutzungsplan und Regionalplan: In den Entwurf der Raumnutzungskarte sind die geplanten Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan nachrichtlich aufgenommen worden. Bisher wurde es vom Land ermöglicht im Flächennutzungsplan geplante, aber nicht umsetzbare Bauflächen unter vereinfachten Bedingungen an einen anderen Standort zu „verlagern“. Das Land spricht dabei vom so genannten „vereinfachten Flächentausch“. Dabei geht es nicht um zusätzliche Flächen, sondern nur um die Verlagerung von Flächen an einen anderen, umsetzbaren Standort. Der nicht umsetzbare Standort entfällt und wird im Flächennutzungsplan zur „Grünfläche“. Solche Flächentausche sollten für die Kommunen auch künftig möglich sein. In Plansatz 3.1.1 (4) sind Kriterien entwickelt unter welchen Voraussetzung in regionalen Grünzügen im Einzelfall andere Nutzungen (dort Freiflächen-PV Anlagen) möglich sein können. Unter Anwendung dieser Kriterien in Verbindung mit Plansatz 3.1.1 Absatz 5, wonach „die parzellenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge in der kommunalen Bauleitplanung“ erfolgt, sollte die Regelung des Plansatz 3.1.1 (4) im Textteil auch für Flächennutzungsplan-Flächentausche zugelassen werden. Sofern die Kriterien nach Plansatz 3.1.1 (4) erfüllt sind und der Bedarf gegeben ist, sollte der Regionalplan eine Möglichkeit bieten, nicht umsetzbare geplante Bauflächen an einem anderen geeigneten Standort entwickeln zu können (Flächentausch). Dies wäre eine sinnvolle, ergänzende Unterstützung für das Ziel der Bundesregierung, 400.000 Wohnungen pro Jahr zu schaffen.</p>	<p>Ein Flächentausch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze im Regionalplan nach wie vor möglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 129 Stadt Ellwangen	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 423 5. Im Entwurf der Raumnutzungskarte werden bereits mit Bebauungsplänen rechtskräftig überplante, erschlossene und aufgesiedelte Baugebiete als „geplante“ Bauflächen dargestellt. Dies vermittelt einen falschen Eindruck, da gar nicht mehr so viele geplante Bauflächen zur Verfügung stehen wie in der Raumnutzungskarte aktuell als „geplant“ dargestellt sind. Es wird gebeten dies anzupassen. In Ellwangen handelt es sich unter anderem um folgende Baugebiete: Gewerbegebiete Neunheim VI, VII und VIII sowie Wohngebiete Rindelbach-Wannenfeld, Röhlingen-Beinig III, Neunheim-Boltersrot IV, Schrezheim-Fayencestraße, Eggenrot-Traubfeld, Eggenrot-Hofäcker II, Rattstadt-Brühl, Ellwangen-Karl Stirner-Straße. Zudem ist die topographische Karte nicht mehr aktuell, die als „Hintergrund“ für die Raumnutzungskarte verwendet wird, bereits vorhandene Gebäude fehlen dort. Beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) ist eine aktuellere Karte verfügbar.</p>	<p>Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 129 Stadt Ellwangen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 424 6. Gewerbestandort Gehrensägmühle 5 in Ellwangen: der Gewerbestandort sollte in der Raumnutzungskarte in der tatsächlich bestehenden Ausdehnung dargestellt werden, welche wesentlich größer ist als aktuell dargestellt (siehe Luftbild z.B. google maps).	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 129 Stadt Ellwangen	4.2 Energie	lfd. DS-Nr.: 425 7. Die planfestgestellte Verlegung der 110 kV Stromleitungstrasse westlich von Ellwangen-Schrezheim sollte zumindest als „geplant“ in den Regionalplan nachrichtlich aufgenommen werden. Die Trassenverlegung ist raumbedeutsam. Planunterlagen dazu sind bereits zugesandt worden.	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung und wird daher nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 100 1) Die markierten Flächen im OT Hohenmemmingen südlich der L 1082 sollten als VBG Fläche Landwirtschaft ohne Ausweisung regionaler Grünzug ausgewiesen werden. Dort soll wie besprochen mittelfristig eine Wohn- bzw. Gewerbeentwicklung möglich sein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen im Westen und Osten wurden bereits für den 1. Anhörungsentwurf angepasst, sodass diese über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich sind. Für eine weitere Anpassung liegt aktuell kein Bedarfsnachweis vor, sodass hier keine weitere Anpassung erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 102 1) Die Fläche nördlich der L 1082 (Baugebiet Memminger Wanne) sollte nachrichtlich als Siedlungsfläche Bestand und nicht als Planung dargestellt werden. Das Gebiet ist nahezu vollständig aufgesiedelt.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 103 2) Die Fläche südlich der L 1082 (mittelfristige Wohnquartiersentwicklung "Südlich der Memminger Straße") ist zu klein dargestellt. Zudem sollte die Ausweisung Regionaler Grünzug entfernt werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine weitere Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche zumindest in Teilen bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 104 3) Die Fläche südlich der L 1082 westlich der mittelfristigen Wohnquartiersentwicklung "Südlich der Memminger Straße" soll mittelfristig eine Gewerbeentwicklung ermöglichen. Die Ausweisung Regionaler Grünzug sollte daher entfernt werden.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche zumindest teilweise bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 105 Die im OT Hürben markierten Flächen sollen, wie mit dem Regionalverband besprochen, mittelfristig einer Wohnentwicklung zugeführt werden. Dazu sollte die Ausweisung VBG Landwirtschaft erfolgen, Regionaler Grünzug sollte entfernt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche im Süden wurden bereits für den 1. Anhörungsentwurf angepasst, sodass diese über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich sind. Für eine weitere Anpassung liegt aktuell kein Bedarfsnachweis vor, sodass hier keine weitere Anpassung erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 106 Im Bereich der markierten Fläche ist im Rahmen der Sportentwicklungsplanung eine Nutzung für Sportanlagen vorgesehen. Die Ausweisung Regionaler Grünzug sollte daher entfernt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 107 Für die dargestellte Fläche besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan welcher Flächen für Sportanlagen und Hochwasserschutzanlagen festsetzt. Die diesen Festsetzungen widersprechenden Darstellungen in der Raumnutzungskarte sollten angepasst werden. Sollte der B-Plan dem Regionalverband nicht vorliegen, übersenden wir die Planunterlagen gerne.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 108 VRG Giengen G18 (8. Regionalplanänderung GIP A7); im Rahmen der Regionalplanänderung wurde mit dem Regionalverband vereinbart, dass kleinere Gewerbegebietsausweisungen mittelfristig für örtliche Gewerbebetriebe, insb. in den Ortsteilen, zusätzlich möglich bleiben. Die Darstellung dazu sollte dementsprechend ergänzt werden.	Wird nicht gefolgt Auf Giengener Gemarkung sind ausreichend Flächen vorhanden, die im Rahmen der Ausformung des Regionalen Grünzugs oder über die Abwägung von Grundsätzen bei Bedarf zugänglich gemacht werden können. Eine Anpassung der Raumnutzungskarte ist daher nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur	lfd. DS-Nr.: 109 Im Zuge der Aufstufung der 4 genannten Mittelzentren zu einem Oberzentrum in Netzwerkstruktur sollte auch die Aufstufung von Giengen zu einem Mittelzentrum vorgeschlagen werden. Eine ausführliche Begründung dazu liegt dem Regionalverband vor.	Solange Heidenheim a. d. Brenz im Landesentwicklungsplan (LEP) weiterhin als Mittelzentrum (mit oberzentraler Teilfunktion) ausgewiesen ist, wird an dem Status der Stadt Giengen a. d. Brenz im zentralörtlichen System in Ostwürttemberg nichts verändert. Giengen bleibt damit weiterhin Unterzentrum im Mittelbereich Heidenheim. Sollte im Zuge der Fortschreibung des LEP Heidenheim zu einem Oberzentrum aufsteigen, wäre eine Aufstufung Giengens ebenfalls denkbar. Die Einstufung zum Mittelzentrum erfolgt allerdings ebenfalls durch das Land. Es wäre zu prüfen, ob eine mittelzentrale Versorgung in zumutbarer Entfernung bereits durch Heidenheim gewährleistet ist oder Giengen als (weiteres bzw. das Oberzentrum ergänzendes) Mittelzentrum benötigt wird. Die Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) enthält die Schwellenwerte zur Erreichbarkeit von Mittelzentren von 30 Minuten im MIV und 45 Minuten mit dem ÖPNV (vgl. FGSV 2008). Diese Werte können für den ganzen bisherigen Mittelbereich Heidenheim erreicht werden. Zudem gibt die RIN auch Grenzwerte der Reisezeiten für Verbindungen der Zentralen Orte untereinander vor. Von einem Mittelzentrum zum nächsten sollte der Zeitaufwand im Individualverkehr unter 45 Minuten liegen und zum übernächsten Mittelzentrum unter 80 Minuten. Dementsprechend hätte man mit einer Reisezeit von ca. 15 Minuten mit dem MIV und 8 (IRE) bzw. 11 Minuten (RE) mit dem ÖPNV zwei Zentrale Orte höherer Stufe in nächster Nähe. Als Mittelzentrum im ländlichen Raum könnte Giengen eine wichtige Versorgungsfunktion für den südlichen Bereich des Landkreises bzw. der Region übernehmen. Hierzu stellt sich die Frage, ob Giengen „maßgeblicher Kristallisationspunkt für wesentliche überörtliche Lebensbeziehungen der Bevölkerung“ (Begründung zu PS 2.5.9 LEP BW 2002) innerhalb dieses Verflechtungsbereichs ist oder zukünftig sein kann. Im Falle einer Aufstufung könnten mittelzentrale Einrichtungen auch im Verbund mit Herbrechtingen gewährleistet werden. Durch funktionsteilige Verflechtungen wird die mittelzentrale Versorgung nicht mehr

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			ausschließlich durch Mittelzentren wahrgenommen, sondern partiell auch von unmittelbar benachbarten Standorten. Im Sinne des im LEP BW 2002 genannten Grundsatzes einer flexiblen Handhabung des zentralörtlichen Systems, „das zwar Zentrale Orte als die am besten geeigneten Standorte präferiert, diesen aber kein Monopol bei Standortentscheidungen für zentralörtliche Einrichtungen einräumt“ (Begründung zu PS 2.5.9 LEP BW 2002), kann man im Sinne des LEP davon sprechen, dass sich im Brenztal „infolge der fortgeschrittenen Siedlungsverdichtung [...] die Verflechtungsstrukturen durch neu entstandene Versorgungsstandorte mit einzelnen mittel-zentralen Einrichtungen teilweise verwischen und die einst klar gegliederten Verflechtungsbereiche überlagert“ werden.
lfd. Ident-Nr.: 130 Stadtplanungsamt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 575 2) Die markierte Fläche im OT Hohenmemmingen nördlich der L 1082 sollte nicht nachrichtlich als Siedlungsfläche Planung sondern als Bestand dargestellt werden. Der Bereich wurde bereits aufgesiedelt.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 475 Die Stadt Heidenheim begrüßt die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg. Hervorzuheben ist die informelle Beteiligung der Kommunen durch die Verbandsverwaltung, die einen möglichst aktuellen Planungsstand gewährleistet. Insgesamt ist das Planwerk umfangreicher, was vor allem am deutlich erweiterten Kapitel zur Regionalen Freiraumstruktur liegt. Auch ist die Auseinandersetzung mit einzelnen Themen und Festlegungen differenzierter als noch im Regionalplan 2010. Allerdings wird hierbei gelegentlich das Maß des Erforderlichen überschritten. Beispielsweise bedürfen Planungsgrundsätze, die anzuwenden die Kommunen durch Gesetz verpflichtet sind (zum Beispiel Baugesetzbuch (BauGB), Landesbauordnung (LBO), Klimaschutzgesetz (KSG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), keiner neuerlichen Erwähnung im Regionalplan. Gleiches gilt für allgemein bekannte Tatsachen. Fachliche Konzentration auf das der Regionalplanungsebene Angemessene und inhaltliche Straffung der Plansatzbegründungen wären wünschenswert (Beispiele: Plansatz 2.4.5, Plansatz 3.3.1(4)).	Kenntnisnahme. In der Tat sind im Regionalplan 2035 Regelungen aus Landes- und Bundesgesetzen und europäischen Vorschriften auf den Regionalplan heruntergebrochen. Dass auch die Kommunen und andere Institutionen diese Vorschriften in ihrem Aufgabenbereich zu berücksichtigen haben, lässt die Erforderlichkeit für eine regionale Regelung nicht entfallen. Die Stellungnahme der Stadt Heidenheim steht im diametralen Gegensatz zur Forderung der höheren Raumordnungsbehörde (siehe dort).
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	1.1.2.4 Bildung und Wissenschaft	lfd. DS-Nr.: 476 Plansatz 1.1.2.4 Bildung und Wissenschaft Der Grundsatz, wonach die Region Ostwürttemberg bei Bildung und Wissenschaft, Forschung und Entwicklung aktiv voranschreiten soll, ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies bezieht sich auch auf die in der Begründung zu diesem Plansatz vorgeschlagene „Universität Ostwürttemberg“.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur	lfd. DS-Nr.: 477 Plansatz 2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur Die Stadt Heidenheim unterstützt den Vorschlag des Regionalverbands Ostwürttemberg, im Landesentwicklungsplan, der ebenfalls fortgeschrieben werden soll, in der Region ein Oberzentrum in	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Netzwerkstruktur festzusetzen. Damit würden die vier Mittelzentren der Region, die gemeinsam oberzentrale Funktionen erfüllen sollen, aufgewertet.	
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 478 Plansatz 2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen Nunmehr als Ziel festgesetzt ist die vorrangige Nutzung innerörtlicher Potentiale vor der Außenentwicklung. Dies wertet die Stadt Heidenheim als Mittelzentrum positiv, hat sie dies doch schon lange in ihrer Bauleitplanung realisiert. In den Unter- und Kleinzentren der Region und den Kommunen ohne zentralörtliche Zuweisung ist jedoch häufig nach wie vor ein großzügiger Umgang mit Siedlungsflächenerweiterungen zu beobachten. Es ist zu hoffen, dass dies künftig im bisherigen Maße unterbleibt, da gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 479 Plansatz 2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen Das Modell des Landes Baden-Württemberg, wonach der Wohnbauflächenbedarf auf Grundlage der Bevölkerungsvorausrechnung des statistischen Landesamtes zu ermitteln ist, hat sich als realitätsfern erwiesen. Daher ist es sinnvoll, dass der Regionalplan hier eine andere Berechnungsmethodik vorsieht, die zudem während der informellen Beteiligung vorab kommuniziert wurde. Wesentliche Faktoren hierbei sind die bisherige Innenentwicklung, die bisherige Außenentwicklung, die Realisierungsquote der Innenentwicklung und die zentralörtliche Einstufung. Aus dieser Berechnungsmethodik ergibt sich für das Mittelzentrum Heidenheim mehr Spielraum bei der Siedlungsentwicklung als bei den bisherigen Berechnungsgrundlagen, wiewohl die möglichen Entwicklungen weiterhin durch natürliche und rechtliche Rahmenbedingungen stark eingeschränkt bleiben.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 480 Plansatz 2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau Die gebietsscharfe Ausweisung regionalbedeutsamer Schwerpunkte des Wohnungsbaus in den Mittel- und Untertzentren ist planerisch sinnvoll. Nicht nachvollziehbar ist allerdings die tabellarisch und in der Raumumnutzungskarte dargestellte Auswahl. Besonders deutlich wird dies bei der Ausweisung eines Schwerpunkts für den Wohnungsbau in Dettingen (Teil des Untertzentrums Gerstetten). Die in der Begründung zum Plansatz aufgezählten Kriterien für die Ausweisung dürften auf Dettingen kaum zutreffen. Es wird daher angeregt, die gesamte Liste der Schwerpunkte für den Wohnungsbau nochmals kritisch zu prüfen.	Wird gefolgt Die Wohn- und Gewerbeschwerpunkte wurden nochmals anhand der dargestellten Kriterien überprüft. Die jeweiligen Abgrenzungen und genaue Lage der Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkte wurden ebenfalls mit den Gemeinden abgestimmt, um eine Realisierung sicherstellen zu können. In einigen Gemeinden, wie bspw. Gerstetten, mit dem Wohnbauschwerpunkt in Dettingen, kann ein Wohnbauschwerpunkt nicht im Hauptort realisiert werden, bzw. ist auch in einem Teilort dann sinnvoll, wenn hier auch große Gewerbeansiedlungen bereits bestehen oder geplant sind.
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtung	lfd. DS-Nr.: 481 Plansatz 2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen Hier gilt ähnliches wie bei den Schwerpunkten für den Wohnungsbau: sinnvoll, aber nicht	Wird gefolgt Die genannte Fläche wird als Gewerbeschwerpunkt aufgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
	en	schlüssig. So ist nicht nachvollziehbar, wie eine ohne jegliche Anbindung an eine Ortslage zwischen Heuchlingen und Heldenfingen liegende Fläche als Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen ausgewiesen werden kann. Die Fläche „Vordere Lichs“ in Heidenheim fehlt dagegen. Sie wurde bei der Genehmigung des Flächennutzungsplans 2029 der Verwaltungsgemeinschaft Heidenheim-Nattheim herausgenommen und ist als Weißfläche dargestellt. Dies geschah allerdings ausschließlich wegen des aus Sicht des Regierungspräsidiums zum Genehmigungszeitpunkt fehlenden Bedarfs. Sobald dieser nachgewiesen werden kann, kann die Bauleitplanung für diesen Bereich wieder aufgenommen werden. Daher ist die Fläche „Vordere Lichs“ als Schwerpunkt für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtung in den Regionalplan aufzunehmen.	
lfd. Ident-Nr.: 131 Stadt Heidenheim an der Brenz	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnortnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 482 Plansatz 2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnungsnahen Versorgung Die hier formulierten Grundsätze bleiben nach Auffassung der Stadt Heidenheim hinter den Anforderungen der Baunutzungsverordnung zurück. Eine Schärfung wäre wünschenswert und sinnvoll.	Wird gefolgt Die Formulierungen zum Einzelhandel wurden nochmals kritisch geprüft und in ihrer Aussagekraft geschärft.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 60 OT Bissingen - Fläche 4, Erweiterung Stotzinger Weg West (4,5 ha) Im OT Bissingen soll auf Grund der hohen Nachfrage von Wohnbauland eine weitere Fläche, angrenzend an die bestehende Bebauung ausgewiesen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Diese Fläche wurde zum 1. Entwurf bereits dahingehend angepasst, dass eine Rücknahme des VRG Landwirtschaft erfolgt ist, sodass diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 61 Redaktionelle Anpassung: Herbrechtingen - Hinteres Feld Hier gibt es bereits einen rechtskräftigen Bebauungsplan "Hinteres Feld VIII - Änderung" (rechtskräftig seit 15.10.2009). Nutzungsart MI. Fläche muss in Raumnutzungskarte als Siedlungsfläche Bestand abgeändert werden	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 62 Redaktionelle Anpassung: OT Bolheim - Zoeppritz-Gelände / Viehweide: Für beide Flächen liegt ein Bebauungsplan vor. Westliche Fläche: Bebauungsplan "Zoeppritz-Gelände"- WA, östliche Fläche: Bebauungsplan "Viehweide Nord" - WA.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 63 Redaktionelle Anpassung: OT Bolheim - Schwenk: Hier gibt es einen rechtskräftigen Bebauungsplan "Südliche Werkserweiterung II, Fa. Schwenk", Gl.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 64 Herbrechtingen: Fläche 6 - Kirchhöflesäcker (5 ha) + Fläche 7 - Nussergarten (1,37 ha) (gemeldete Entwicklungsflächen): Hier muss der regionale Grünzug ausgeformt werden. Die Stadt Herbrechtingen sieht in beiden Flächen den Schwerpunkt für eine weitere Wohnbauentwicklung im Kernort. Dafür können die Flächen in Bolheim - Breite, Richtung Sportplatz, reduziert werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 65 OT Bissingen - Fläche 1, GE Am Viehtrieb (8ha): Um in Bissingen für die ortsansässigen Gewerbebetriebe Erweiterungsmöglichkeiten anbieten zu können, soll das Gewerbegebiet nach Westen hin vergrößert werden. Außerdem haben Herbrechtinger Betriebe ansonsten keine Entwicklungsperspektive mehr. Hierzu muss im Regionalplan die Fläche VRG Landwirtschaft in VBG Landwirtschaft abgewandelt werden. Das Gewerbegebiet befindet sich in günstiger Ortsrandlage von Bissingen nahe der BAB 7 und im direkten Anschluss an die Landesstraße.	Wird nicht gefolgt Für eine bedarfsgerechte gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Bissingen wurden bereits direkt östlich angrenzend Anpassungen vorgenommen (Änderung von VRG Landwirtschaft zu VBG Landwirtschaft). Für eine weitere Anpassung fehlt aktuell der Bedarfsnachweis, weshalb keine weiteren Änderungen in diesem Bereich vorgenommen werden.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 66 Hier befindet sich momentan noch die Erddeponie Kätzental. Als Konversionsfläche eignet diese sich gut als VBG für Photovoltaik.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie aufgenommen zur Prüfung, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 67 OT Bolheim, Fläche 4 - Äußere Krautgärten (ca. 2,7 ha): Entwicklungsfläche für GE, Betriebserweiterungsfläche für ortsansässige Betriebe. An dieser Stelle ist der regionale Grünzug entsprechend auszuformen .	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 68 OT Bolheim - GE Wasserau: Nachgemeldete Entwicklungsfläche für Gewerbe (ca. 4,34 ha) Anschließend an das bestehende Gewerbe im Norden mit einer hervorragenden Anbindung an die Landesstraße können hier Flächen für kleinteiliges Gewerbe angeboten werden. Regionaler Grünzug muss ausgeformt werden. Auf die mögliche Erweiterung des zweigleisigen Gleisausbaus wird selbstverständlich Rücksicht genommen.	Wird nicht gefolgt Hierbei handelt es sich um einen sensiblen Bereich, der durch mehrere Freiraumausweisungen geschützt wird (VRG Landwirtschaft, Grünzug, tlws. Grünzäsur, VBG Naturschutz und Landschaftspflege). Aufgrund des fehlenden Bedarfs und der Freiraumausweisungen findet an dieser Stelle keine Anpassung statt.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 95 Herbrechtingen, Fläche 2 - Vogelkreuz (6,85 ha) Fläche kann gestrichen werden. Die Stadt Herbrechtingen sieht die Erweiterung für Wohnbau eher an den anderen genannten Standorten.	Wird gefolgt Die Fläche wird als Freiraumfläche dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 96 Redaktionelle Anpassung: Herbrechtingen, IG Vohenstein/Längenfeld Für beide markierten Flächen existieren rechtskräftige Bebauungspläne (Industriegebiet Vohenstein-Süd und Industriegebiet Längenfeld-Ost). Beide Flächen sind bereits bebaut.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 98 OT Bolheim, Fläche 3, Krautgärten (ca. 12 ha) Die Erweiterung des Baugebiets soll nicht, wie im Regionalplan eingezeichnet, so weit in den Norden ausgedehnt werden, sondern	Wird gefolgt Der Wohnbauschwerpunkt wird wie angegeben angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		nur einen kleinen Teil in den Norden und weiter in den Osten rücken (s. angehängten Planausschnitt). Dies sollte in der Fortschreibung angepasst werden.	
lfd. Ident-Nr.: 132 Stadt Herbrechtingen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 119 Herbrechtingen, Fläche 10, Ziegeläcker: Fläche ist in Raumnutzungskarte weiß hinterlegt.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 369 1. Aktualität der Plangrundlagen a) Wohnraumdetektor 2020In der für die Ermittlung der Wohnraumpotentiale zugrundeliegenden Karte von 2020 für Heubach sind diverse Potentialflächen und Baulücken dargestellt, welche durch Bebauungsplanverfahren oder durch zwischenzeitliche Bebauungen bereits bzw. kurzfristig nicht mehr zur Verfügung stehen: Außenreserven ? Fläche 23 – Außenreserve mit 28.099 m²(Wohngelände Auhölzle) (Wohngelände §13b BauGB ? Fläche 100 – Außenreserve mit 9.891 m²(Gewerbegebiet Flugplatz)(Reserviert für Erweiterung Fa. EMAG – in Planung- ist im Eigentum der Firma EMAG) ? Fläche 148 – Außenreserve mit 3.330 m²(Gewerbegebiet Flugplatz)(nicht bebaubar – zu schmal + Straßenabstand Nordumfahrung) ? Fläche 147 – Außenreserve mit 15.031 m²(Gewerbegebiet Erlen) (vollständig bebaut bzw. verkauft) ? Fläche 201 – Außenreserve mit 10.823 m²(Wohngelände Unterm Stein) (Bebauungsplan in Aufstellung)(Aufstellungsbeschluss 2016, frühzeitige Beteiligung 2017) ? Fläche 221 – Außenreserve mit 7.684 m²(Mischgebiet Fa. Primalat) (Bebauungsplan rechtskräftig)(Bebauung zwingend in Durchführungsvertrag vereinbart) Die aktuellen Außenreserverflächen reduzieren sich hierdurch um insgesamt rund 74.800 m²(3,9 ha Wohnen + 0,8 ha Mischgebiet + 2,8 ha Gewerbe).	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 370 Innenentwicklungspotential ? Fläche 229 – Parkplatz Edeka mit 4.187 m²(Baugesuch für Nachnutzung mit einem Mehrfamilienhaus liegt bereits vor) ? Fläche 230 – Hornbergstraße mit 1.435 m²(Bebauungsplan in Aufstellung, Baugesuch für Mehrfamilienhaus liegt bereits vor) ? Fläche 177 – Beurener Straße mit 2.297 m²(Bebauungsplan in Aufstellung, aktuell in Offenlage) Die aktuellen Innenentwicklungspotentiale reduzieren sich hierdurch um insgesamt rund 7.900 m² (0,79 ha Wohnen).	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 371 Baulücken Wohnen ? Ortsteil BuchFläche 8 + 9 + 14 mit 1.430 m² bereits bebaut ? Stadt HeubachFläche 53 + 109 + 153 + 154 + 160 + 186 mit 3.333 m² bereits bebaut ? Fläche 30 mit 2.884 m – Stollberg, 8. Änderung(Bebauungsplan in Aufstellung, aktuell in Offenlage) Die aktuellen Baulücken für Wohnbebauungen reduzieren sich hiermit um rund 7.647 m² (0,76ha Wohnen).	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen	lfd. DS-Nr.: 372 Baulücken Gewerbe Die Stadt Heubach hat für Gewerbe aktuell keine Baulücken mehr zur Verfügung. Um eine fundierte und überhaupt aussagekräftige Beurteilung über die in den letzten Jahren erreichten Erfolge bei Nachverdichtungen und die überhaupt realistisch zur Verfügung stehenden Potentiale sowie den Bedarf der Stadt Heubach für die Zukunft prognostizieren zu können, ist eine Anpassung/Berücksichtigung der o.g. Flächen im Wohnraumdetektor unabdingbar.	Wird gefolgt Für den Regionalplanentwurf wurden die im Jahr 2020 erhobenen Siedlungsflächenpotenziale zu Grunde gelegt. Dabei wurden regionsweit einheitlich 100% der kommunalen Flächen und 50% der nicht-kommunalen Flächen berücksichtigt. Die Fortschreibung ist für Herbst 2023 geplant.
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 373 b) Raumnutzungskarte 2035 - Entwurf In der Raumnutzungskarte ist das bestehende Gewerbegebiet Erlen (2019) zwischen Freibad und Sportanlagen als Schwerpunkt des Wohnungsbaus vorgesehen. Diese Fläche steht aufgrund der bestehenden Gewerbenutzung nicht mehr für eine zukünftige Wohnbauentwicklung zur Verfügung und muss korrigiert werden. In Lautern sind die seit vielen Jahren bestehenden Wohngebiete „Streng II“ und „Bürglesbühl“ nicht als Siedlungsflächen im Bestand dargestellt. Die Darstellung muss korrigiert werden.	Wird gefolgt Der Wohnbauschwerpunkt wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 374 2. Anpassungen Folgende Anpassungen sollten in den Regionalplan aufgenommen werden, um der Stadt Heubach einen angemessenen Spielraum für mögliche bauliche Entwicklungen in den nächsten Jahrzehnten offen zu halten (siehe Lageplan im Anhang): Wohngebiet Auhölzle II in Heubach Hier wurden im Vertrauen auf die bisherigen Vorgaben des Regionalplanes 2010 (geplante Siedlungsfläche) bei der aktuellen Erschließung des Baugebietes „Auhölzle“ die interne Straßenführung (aktuell nur sehr lange Stichstraßen) und die technischen Vorkehrungen (Kanalleitungen, Straßenanschlüsse, Regenüberlaufbecken, Nahwärmeversorgung aus Buch etc.) bzw. die sonstige Infrastruktur so ausgelegt, dass eine Erweiterung nach Westen vorbereitet und vorfinanziert ist. Mit der geplanten Erweiterung nach Westen muss ein Ringschluss der Erschließungsstraßen und ggf. ein zusätzlicher Anschluss an die Bucher Landstraße (L 1161) zur Entlastung der Zufahrtsstraße erfolgen. Daher darf der Regionalplan zukünftig die zwischen Buch und Heubach verlaufende Grünzäsur bzw. die Vorrangflächen für die Landwirtschaft nicht weiter ausdehnen bzw. muss soweit zurückgenommen werden, dass hier eine bauliche Entwicklung bis auf Höhe des nördlich der Bucher Landstraße liegenden Wohngebietes „Rodelwiesen“ zur Bildung einer entsprechenden geradlinigen Raumkante möglich ist. Der zwischen Heubach und Buch verbleibende Freiraum ist dann immer noch ausreichend groß dimensioniert.	Wird gefolgt Im Bereich Auhölze wird die Grünzäsur so weit angepasst, dass eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung ermöglicht wird.
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 375 Wohngebiet Lauterner Straße + Gewerbegebiet Mögglinger Straße in Heubach Der bisherige Regionalplan 2010	Wird nicht gefolgt Bei der Darstellung handelt es sich um eine etwa 36 ha große Fläche.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Rathaus		<p>hat hier eine größere Siedlungserweiterungsoption für den Wohnbau vorgesehen. Dazu war der überwiegende Teil ohne raumplanerische Vorgaben (weiße Fläche) und nur im Nordosten ein Teilbereich mit einer Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft versehen sowie der Regionale Grünzug bis zur geplanten Querspange der Lauterner Straße bis zur Einmündung der Straße von Böbingen nach Mögglingen sogar entsprechend ausgespart. Diese Vorgaben müssen im neuen Regionalentwurf für diesen Bereich beibehalten werden. Die geplanten Vorrangflächen für die Landwirtschaft, der Regionale Grünzug und die Vorranggebiete für Naturschutz und Landespflege als verbindliche und i.d.R. unüberwindbare Vorgaben müssen zur zu Grundzügen abgestuft werden, so dass die Gemeinde in den jeweiligen Bauleitplanverfahren (FNP + Bebauungsplan) im Zuge ihrer planerischen Hoheit über eine Ausweisung als Bauflächen im Rahmen ihrer Abwägung in den nächsten Jahrzehnten selbst entscheiden kann. Die Stadt Heubach ist aufgrund der Topographie (Albrauf im Süden), der Gemarkungsgrenze zu Böbingen im Norden und den regionalplanerischen Vorgaben nach Westen (Grünzäsuren zwischen Heubach und Buch und Bargau und Buch) auf drei Seiten soweit eingeschränkt, dass eine langfristige und nennenswerte bauliche Entwicklung nur noch nach Nordwesten in diesem Gebiet stattfinden kann. Aufgrund der i.d.R. sehr schwierigen bzw. langwierigen Grunderwerbsverhandlungen muss eine Gemeinde auch immer über potentielle Alternativstandorte / Ausweichmöglichkeiten verfügen, da der Grunderwerb zur Erweiterung des GE „Kohleisen Au“ bis zur Nordumfahrung in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Ohne entsprechende räumliche Optionen ist eine Gemeinde von den Grundstückseigentümern erpressbar bzw. die Grundstückspreise für nur eine überplanbare Fläche werden von diesen in völlig unangemessene Höhen getrieben. Daher sind im Regionalplan grundsätzlich mehr Flächen von restriktiven Vorgaben freizuhalten, als evtl. der tatsächliche Bedarf der Gemeinde umfasst. Schließlich ist der konkrete Flächenbedarf dann in den erforderlichen Bauleitplanverfahren (FNP + Bebauungsplan) ebenfalls noch nachzuweisen, so dass die Entwicklungsoptionen im Regionalplan noch nicht abschließend räumlich definiert werden müssen. Dies muss weiterhin der gemeindlichen Planungshoheit im FNP-Verfahren bzw. Bauleitplanverfahren unterliegen und darf nicht vom Regionalplan sowohl lage- und größenmäßig vorgegeben werden.</p>	<p>Eine solche Flächendimensionierung geht weit über den ermittelten Bedarf der Stadt Heubach hinaus. Mit der Neuabgrenzung des Wohnbauschwerpunktes sowie der Anpassung der Grünzäsur im Bereich Auhölze kann der Bedarf an Wohnbauflächen für die Stadt Heubach gedeckt werden. Eine weitere Anpassung darüber hinaus lässt sich nicht begründen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 376 Gewerbegebiet Rosensteinstraße in Lautern In Lautern stehen aktuell keine gewerblichen Bauflächen zur Verfügung. Durch die örtlich ansässigen Handwerker wird seit</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>geraumer Zeit ein entsprechender Bedarf angemahnt, um sich am Ort vergrößern bzw. den Betrieb aus dem Ortszentrum verlagern zu können. So können z.B. auch bestehende Gebäude/Flächen im Ortskern einer Wohnbebauung/Nachverdichtung zugeführt werden, wenn die Handwerker ihre Betriebe an den Rand verlagern. Bestehende Immissionskonflikte werden dadurch ebenfalls entschärft. Dazu ist zwischen der Rosensteinstraße nach Mögglingen und der Lauter eine entsprechende Option freizuhalten. Diese Flächen bieten sich für die ausschließlich gewerbliche Eigenentwicklung von Lauternen Betrieben an, da diese von der Straße bereits erschlossen bzw. beeinträchtigt sind und auch sonstige Infrastruktur (Kanal, Wasser etc.) vorhanden ist.</p>	<p>aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Kleinteilige Weiterentwicklungen in den genannten Bereichen bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 377 Bereich Obere Au / Erlen in Lautern Dieser Bereich rundet den vorhandenen Ortsrand nach Norden ab und ist bereits durch diverse Gewächshäuser und den Sportplatz etc. entsprechend baulich geprägt bzw. genutzt. Hier muss der Regionale Grünzug und die Vorrangfläche für Naturschutz + Landespflege aus den bebauten Bereichen zurückgenommen werden um hier u.a. den Gärtnereien bzw. für Sportanlagen etc. langfristig ein Nutzungs- und Erweiterungspotenzial eingeräumt werden. Im bisherigen Regionalplan 2010 war zwischen dem Ortsrand und der Südumfahrung Mögglingen der B 29 keine Vorgaben (weiße Fläche) gemacht und sogar der Regionale Grünzug entsprechend ausgespart. Dies muss so beibehalten werden. Eine so massive Verschärfung der regionalplanerischen Vorgaben für diesen Bereich ist hier auch fachlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Für eine Anpassung in diesem Bereich fehlt aktuell der konkrete Bedarfsnachweis. Darüber hinaus handelt es sich um sensible Freiräume, die als solches durch Freiraumausweisungen geschützt sind. Daher findet keine Anpassung in diesem Bereich statt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 378 Wohngebiet Streng III in Lautern Aufgrund der Topographie (Albtrauf im Süden) und den dortigen Schutzgebieten ist eine bauliche Entwicklung ausschließlich für die ortsansässige Bevölkerung (Eigenentwicklung) in den nächsten Jahrzehnten nur nach Norden als Erweiterung des Baugebietes „Streng II“ möglich. Im bisherigen Regionalplan 2010 war zwischen dem Ortsrand und der Südumfahrung Mögglingen der B 29 keine Vorgaben (weiße Fläche) gemacht und sogar der Regionale Grünzug entsprechend ausgespart. Dies muss so beibehalten werden. Bei dieser Fläche handelt es sich mutmaßlich um die attraktivste Wohnbaufläche innerhalb des Stadtgebietes Heubach, da diese Fläche die einzige Südhanglage in Heubach aufweist und damit räumlich und Topographisch der Ortslage zuzurechnen ist.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Für eine Anpassung in diesem Bereich fehlt aktuell der konkrete Bedarfsnachweis. Darüber hinaus handelt es sich um sensible Freiräume, die als solches durch Freiraumausweisungen geschützt sind. Daher findet keine Anpassung in diesem Bereich statt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 379 Bereich Bürglesbühl III in Lautern Das Gebiet ist dreiseitig von bestehenden Bebauungen umgeben und eignet sich daher räumlich ggf. für eine Arrondierung bzw. Innentwicklung. Daher muss diese Fläche gem. der Darstellung im Regionalplan 2010 entsprechend freigehalten bleiben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Eine kleinteilige</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 380 Südlich Nordumfahrung (Krümlingsbach / Remsstraße) in Buch Im Norden von Buch ist aktuell die Nordumfahrung von Buch + Heubach in Planung. Die Umsetzung ist konkret für die nächsten Jahre angedacht. Hier müsste der regionale Grünzug bis an die Nordumfahrung zurückgenommen werden, da eine Ausweisung/Überspringen eines regionalen Grünzuges über die Nordumfahrung für eine so geringe und isolierte Fläche zwischen Ortsrand und Nordumfahrung aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar ist.	Weiterentwicklung in diesem Bereich ist bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Wird nicht gefolgt Die Funktion des Grünzugs bleibt auch mit Umsetzung der Umgehung weiter erhalten, weshalb keine Anpassung notwendig ist.
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 381 Westlich Erlenstraße (Gassenäcker / Strut) in Buch Das Gebiet ist dreiseitig von bestehenden Bebauungen umgeben und eignet sich daher räumlich ggf. für eine Arrondierung bzw. Innentwicklung. Daher muss diese Fläche auch zukünftig einer möglichen baulichen Entwicklung zugänglich sein und entsprechend freigehalten bleiben.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 133 Stadt Heubach Rathaus	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 382 3. Fazit Die Stadt Heubach ist immer mit der bekanntlich endlichen Ressource Grund & Boden sparsam und verantwortlich umgegangen. Es wurden nie Wohn- oder Gewerbegebiete ausgewiesen, für die kein konkreter Bedarf oder eine entsprechende Nachfrage vorhanden war. Dies wird dadurch belegt, dass die Gemeinde aktuell über keine beachtlichen Gewerbe- oder Wohnbauflächen mehr verfügt und im aktuellen Wohngebiet „Auhölzle“ die Nachfrage das Angebot deutlich überschritten hat und daher alle Flächen selbstverständlich mit einer entsprechenden Bauverpflichtung veräußert sind. Auch hat die Gemeinde die Innenentwicklungspotentiale vorrangig und so gut wie möglich in den letzten Jahren genutzt, sofern ein Grunderwerb oder eine Kooperation mit den privaten Eigentümern möglich war. So konnten unter anderem das ehemalige innerstädtische TriumphWerk II von einer Gewerbebrache in ein modernes Wohn- und Dienstleistungszentrum verwandelt werden, auf dem auch eine hohe Verdichtung an Wohnraum umgesetzt wurde. Auch wurden diverse private Baulücken in den letzten Jahren bebaut, so dass sich deren Bestand deutlich und signifikant verringert hat. Es wird auch größter Wert auf eine verdichtete Bebauung gelegt, wo dies städtebaulich vertretbar ist und die Grundstückseigentümer mitwirkungsbereit sind. Derzeit werden im Bereich des bisherigen Edeka's und der Hornbergstraße trotz erheblicher Widerstände der Anwohner/Nachbarschaft weitere Mehrfamilienhäuser für eine Nachverdichtung geplant und von der Stadt bestmöglich unterstützt. So werden auch im aktuellen Baugebiet „Auhölzle“ drei sehr große Grundstücke für eine	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Stadt Heubach hat unter anderem die Regionalplanfortschreibung als Anlass genommen, die Gesamtentwicklung der Stadt strategisch neu auszurichten. Grundlage dafür war eine intensive Auseinandersetzung mit den noch vorhandenen Siedlungsflächenpotenzialen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich. Der Regionalverband Ostwürttemberg begrüßt dieses Vorgehen. Dennoch stimmen die Vorstellungen über die zukünftige Wohnbau- und Gewerbeentwicklung der Stadt Heubach in Bezug auf die Flächenumfänge nicht mit denen des Regionalverbands überein. Seitens des Regionalverbands wurde mit Hilfe des regionalen Bedarfsmodells ein Defizit ermittelt, weshalb zum einen für die Stadt Heubach ein Wohnbauschwerpunkt mit Flächen, die bislang noch nicht im Flächennutzungsplan dargestellt waren, abgegrenzt wurde. Zum anderen wird im Westen der Stadt Heubach die Grünzäsur angepasst, sodass hier eine Wohnbauentwicklung ermöglicht werden kann. Weitere Anpassungen, vor allem nicht im dargestellten Umfang, werden aufgrund des fehlenden Bedarfs sowie der Hochwertigkeit der angrenzenden Freiräume nicht vorgenommen.

Mehrfamilienhausbebauung vorgesehen und zeitnah umgesetzt. Auch die sonstigen privaten Bebauungen im Baugebiet „Auhölzle“ weisen eine deutlich erhöhte Verdichtung auf, indem die Baugrundstücke bewusst klein gehalten und dafür ein drittes Geschoss ermöglicht wurde. Insgesamt weist das Baugebiet „Auhölzle“ somit eine Verdichtung auf, die in der Umgebung außerhalb der Kernstädte Aalen und Schwäbisch Gmünd seines gleichen sucht. Anhand dieser Fakten kann deutlich belegt werden, dass sich die Stadt Heubach aktiv um eine Nachverdichtung/Innenentwicklung bemüht und in den letzten Jahren deutliche Erfolge verzeichnen konnte. Daher muss sich diese Entwicklung auch in dem aktuellen Regionalplan wiederfinden, der leider auf einer veralteten Datenlage basiert und die letzten Jahre mit einer enormen Nachfrage und sehr hohen Bautätigkeit nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung hat aufgrund des aktuellen, anhaltenden und zukünftig weiterbestehenden Wohnraummangels ein Wohnbaulerleichterungsgesetz, ein Baulandmobilisierungsgesetz sowie eine Novelle des BauGB u.a. für Baugebiete an den Ortsrändern (Verfahren nach § 13b BauGB) beschlossen und sogar verlängert und damit die Gemeinden quasi aufgefordert bzw. animiert, u.a. neue Wohnbauflächen auszuweisen. Nachdem nun Städte wie Heubach dieser Aufforderung erfolgreich nachgekommen sind und Wohnraum geschaffen haben, sollen diese nun nachträglich durch eine Anrechnung dieser Flächen auf die zukünftigen Potentialflächen/Bedarf im Regionalplan 2035 der Region Ostwürttemberg bestraft werden, indem nun für die nächsten Jahrzehnte keine wesentlichen Flächen mehr zugestanden werden obwohl Heubach als Unterzentrum für eine Entwicklung auserkoren ist. Dieser Vorgehensweise wird entschieden widersprochen und darum gebeten, den Entwurf des Regionalplans so anzupassen und auszuformulieren bzw. restriktive Ausweisungen von Vorbehaltsflächen in der Raumnutzungskarte soweit von den Ortslagen zurückzunehmen, dass der gemeindlichen Planungshoheit in den Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren noch ausreichend Spielraum eingeräumt werden kann, um den Anforderungen und Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung nachkommen zu können. Unter Anbetracht der o.g. bereits in Anspruch genommenen Außenpotenziale und der maßgeblichen und deutlichen Verringerung der Baulücken durch Innenentwicklungen ist ein neuer und deutlich höherer Bedarf an Bauflächen für die nächsten Jahrzehnte abzuleiten bzw. neu zu ermitteln und die bisherigen Prognosen für Heubach zu überarbeiten. In die Bedarfsermittlung ist insbesondere der verstärkte Wohnbau/Nachverdichtung + Bevölkerungszuwachs in den letzten 3-4 Jahren mit aufzunehmen und zu berücksichtigen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 134 Stadt Lauchheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 600 2. Die für die Stadt Lauchheim geplanten zukünftigen Wohn- bzw. Gewerbeflächen gemäß der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands (GVWV) Kapfenburg werden dem Regionalverband zur Berücksichtigung in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 gemeldet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die mit dem Regionalverband abgestimmten Flächen, die in die FNP-Fortschreibung einfließen, werden in der Raumnutzungskarte berücksichtigt. Der relevante Bereich wird als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der FNP rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 134 Stadt Lauchheim	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 601 3. Die Stadt Lauchheim hat Klimaschutzziele definiert. Diese Ziele können mit den in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ausgewiesenen Flächen für Freiflächen-PV nicht erreicht werden. Die Stadt Lauchheim wird im Jahr 2023 geeignete Flächen für Freiflächen PV-Anlagen definieren. Dazu soll im Jahr 2023 ein Kriterien-Katalog entwickelt werden, auf Grund dessen Anfragen für Freiflächen-PV-Anlagen überprüft und durch den Gemeinderot genehmigt werden können. Die Stadt Lauchheim bittet deshalb das Ergebnis der Flächenausweisung abzuwarten und dieses anschließend in den Regionalplan 2035 als „Gebiete für regional bedeutsame PV-Anlagen“ zu übernehmen. Von Seiten des Regionalverbands wird der Stettberg als Freiflächen-PV angelehnt. Hierzu bitten wir um Stellungnahme.	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet sind.
lfd. Ident-Nr.: 134 Stadt Lauchheim	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 602 4. Der weitere Ausbau der B 29 auf ganzer Länge muss mit Nachdruck weiter betrieben werden. Mittelfristig gibt es zur Straße wohl keine wirkliche Alternative. Sie ist für den ländlichen Raum unerlässlich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme. Grundlage für die Ausbaumaßnahmen an den Bundesstraßen ist der Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 für die Bundesfernstraßen.
lfd. Ident-Nr.: 134 Stadt Lauchheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 603 Wie Ihnen bekannt ist, sind die Gemeinde Westhausen und die Stadt Lauchheim derzeit dabei, den gemeinsamen Flächennutzungsplan des GVWV Kapfenburg fortzuschreiben. Die Verbandsversammlung hat am 30.11.2022 die Aufstellung des FNP 2035 des GVWV Kapfenburg als Gesamtfortschreibung des wirksamen FNP des GVWV Kapfenburg (2008) beschlossen und den hierzu vorgestellten Planentwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und Landschaftsplan (Maßnahmenplan) vom 30.11.2022 gebilligt. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung) durchzuführen. Lt. Regionalverband beträgt der Wohnbauflächenbedarf für die Stadt Lauchheim 2,8ha, als Gewerbeflächenbedarf sind 50% des Wohnbauflächenbedarfs anzusetzen, und somit 1,4 ha. Eine strikt auf den vom Regionalverband errechneten Bedarf an Bauflächen reduzierte Ausweisung von Bauflächen im FNP würde den Handlungsspielraum der Stadt Lauchheim beim Grunderwerb unverhältnismäßig beeinträchtigen und eine angemessene	Wird gefolgt Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 134 Stadt Lauchheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>städtebauliche Entwicklung behindern. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohn- und Gewerbebauflächen bitten wir deshalb neben statistischen Werten und allgemeinen Vorgaben auch örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen. In der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 ist Lauchheim mit Westhausen als Doppelzentrum auf der Stufe eines Kleinzentrums (kooperierende Kleinzentren) ausgewiesen. Die Stadt Lauchheim besitzt eine intakte Infrastruktur und ein gesundes Wohnumfeld. Darüber hinaus verfügt insbesondere der Hauptort über zentrale Infrastruktureinrichtungen (z. B. Kindergarten, Schule, Einkaufen, Kultur) und ist damit zu einem in der Region sehr attraktiven Wohnort aufgewertet. Die Stadt Lauchheim weist eine gute Grundversorgung auf und stellt eine Vielzahl an Arbeitsplätzen bereit. Damit sind alle Anforderungen für eine entsprechende städtebauliche Entwicklung mit entsprechendem Wachstum erfüllt. Die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten am Hauptort sind allerdings durch die Hauptverkehrswege (B 29 und Riesbahn), die bewegte Topografie und den Verlauf der Jagst sehr eingeschränkt. Aus diesem Grund wurde bereits in der Vergangenheit der Innenentwicklung und der Schließung von Baulücken (Baulückenkataster) seitens der Stadt für deren Entwicklung höchste Priorität beigemessen. Erfolgreiche Stadtsanierungsprojekte laufen bereits seit 1984. Aktuell hat die Stadt Lauchheim einen Antrag auf Stadtkernsanierung IV gestellt. Bestehende Baulücken befinden sich in der Regel in privater Hand. Seitens der Eigentümer besteht nur sehr selten die Bereitschaft, die Grundstücke zu verkaufen bzw. diese dem örtlichen öffentlichen Markt zur Verfügung zu stellen. Die Stadt Lauchheim betreibt bereits Innenentwicklung (z. B. Nachverdichtung, Bau von Mehrfamilienhäusern) im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Die Stadt Lauchheim hat einen Klimaschutzbeirat installiert und Klimaschutzziele definiert. Ein Unterziel lautet: Im Falle umfassender Sanierungsarbeiten im Bestand oder der Ausweisung neuer Bau- oder Industriegebiete, sollen bei der Versorgung ganzheitliche Ansätze vor allem in Hinsicht auf erneuerbare Energiegewinnung auf Quartiersebene vorgesehen werden. Dem Thema sparsamer Umgang mit Boden und Fläche wird dadurch Rechnung getragen. Der Stadt Lauchheim liegt nachweisbar eine hohe Anzahl an Bauinteressenten vor.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die mit dem Regionalverband abgestimmten Flächen, die in die FNP-Fortschreibung einfließen, werden in der Raumnutzungskarte berücksichtigt. Der relevante Bereich wird als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der FNP rechtskräftig ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Umweltsteckbriefe erarbeitet. Sie sind nicht Bestandteil der Stellungnahmen, können aber gerne nachgereicht werden. In den Vorgesprächen wurde der Stadt Lauchheim signalisiert, dass die Ziele der Raumordnung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung durch eine flächenscharfe Ausformung berücksichtigt werden können. Betroffen davon sind die Wohnbauflächen „Kalvarienberg III“ „Rotes Feld VI“, „Reutebuck II“ und „Sallenfeld IV“ sowie die Gewerbefläche „Berghof“. Sofern dies nicht durch eine flächenscharfe Ausformung möglich ist, bitten wir Sie, die vom Gemeinderat der Stadt Lauchheim beschlossenen Entwicklungsflächen und die genannten Punkte im weiteren Verfahren bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 zu berücksichtigen und die Vorranggebiete (VRG) für den Regionalen Grünzug, der zum Teil an die Plangebiete heranreicht bzw. diese überlagert, in den Plangebieten zurückzunehmen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus</p>	<p>2.2.4 Unterzentren</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 557 1. Raumplanerische Einordnung unserer Stadt Lorch Der Regionalplan ordnet unsere Stadt als Unterzentrum mit Siedlungsentwicklung ein. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus</p>	<p>2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 558 2. Gewerbeentwicklung in der Region Um möglichst gut geeignete Flächen für die Gewerbeentwicklung zu finden, wurde nach den Ausführungen des vorliegenden Entwurfs eine Eignungsprüfung durch die Region durchgeführt. D.h. die Region wurde hinsichtlich der Hangneigung (Flächenangebot), den Entfernungen zu Mittel-, Unter-, Kleinzentren und nicht Zentralen Orten (Zentralität) sowie der Anbindungen an das Schienen- und Straßennetz (Infrastrukturausstattung) untersucht und zur wirtschaftlichen Gesamteignung aggregiert. Diese wirtschaftlich geeigneten Flächen wurden mit den Entwicklungsvorstellungen der Mittel- und Unterzentren, die einen entsprechenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen haben, der nicht über die vorhandenen Flächenpotenziale gedeckt werden kann, abgestimmt. Der Regionalplan setzt 10 Schwerpunktgemeinden für die Gewerbeentwicklung fest. Auch unserer Stadt ist ein Schwerpunkt „Gewerbeentwicklung“, was aufgrund der Lage unserer Stadt und der Anbindung im Hinblick auf Verkehrs- und Schienenflächen auch nicht verwunderlich ist. Leider wird unserer Stadt im vorliegenden Entwurf keine weitere, gewerbliche Perspektive aufgezeigt, als die bereits im städtischen Flächennutzungsplan von 1990 aufgeführten Flächen. Als gewerbliche Flächen sind u.a. auch im jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf Flächen gekennzeichnet, die seitens des Wasserverband Rems für den möglichen Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens (Nummer 1) reserviert wurden. Diese stehen somit nicht für eine gewerbliche Ausweisung zur Verfügung und sind von den im Regionalplan</p>	<p>Wird nicht gefolgt Für jede Gemeinde in der Region Ostwürttemberg wurde eine Bedarfsberechnung für Wohnbau- und Gewerbeflächen nach dem regionalen Bedarfsmodell vorgenommen. Von dem hiernach errechneten Bedarf wurden potenziell aktivierbare Flächenpotenziale abgezogen. Eingeflossen sind dabei die 2020 gemeinsam mit den Gemeinden erhobenen Potenzialflächen mit 100% der kommunalen Reserven und 50% der Reserven, die nicht in kommunaler Hand liegen. Für Lorch ergibt sich im gewerblichen Bereich ein maximaler Bedarf von 9 ha, welchem 22,8 ha Potenzialflächen gegenüberstehen. Aus diesem Grund ergibt sich für Lorch kein Überarbeitungsbedarf, um eine gewerbliche Entwicklung über die noch verfügbaren FNP-Reserven hinaus zu ermöglichen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgewiesenen, verfügbaren Flächen abzuziehen. Die Stadt Lorch erinnert daher an die Rückmeldungen im Gemeindeggespräch gegenüber der Region, wonach Entwicklungsperspektiven im Tal entlang z.B. der alten Bundesstraße in Richtung Schwäbisch Gmünd angeregt wurden. Die Stadt Lorch bittet daher um Überarbeitung der vorliegenden gewerblichen Potentialflächen sowie die nochmalige Prüfung Potentialflächen im gewerblichen Rahmen. Dem vorliegenden Entwurf der gewerblichen Flächen kann in der jetzigen Form nicht zugestimmt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 559 In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die im Flächennutzungs-plan der Stadt Lorch vorhandenen Gemeinbedarfsflächen nördlich der Hohberghalle in Weitmars, die Sondernutzungsfläche im Bereich Elisabethenberg und die Sonderfläche Golfanlage im Bereich Kirneck im Regionalplan bisher nicht enthalten sind. Wir bitten um Ergänzung.	Die angesprochenen Flächennutzungen sind nicht Bestandteil der Planzeichen der Raumnutzungskarte und werden daher auch nicht in dieser dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 560 3.Verkehrsanbindung Der Regionalplan fordert im Bereich Schienenverkehr eine Taktverdichtung sowie Beschleunigung im Bereich Stuttgart-Aalen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 561 Im Bereich des restlichen ÖPNV's wird ein Ausbau und eine Vereinfachung befürwortet. Die Stadt Lorch begrüßt dies und verweist auf das derzeit komplexe Bedienungssystem in Lorch durch die angrenzenden Landkreise. Eine über die Region hinausgehende Abstimmung mit den benachbarten Landkreisen, vor allem auch im Hinblick auf die Bündelausschreibungen, muss geführt werden.	Wird gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus	4.1.7 Radverkehr	lfd. DS-Nr.: 562 Der Regionalplan befürwortet den zielgerichteten Ausbau von Radwegen. Dies wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 135 Stadt Lorch Rathaus	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 563 4.Erneuerbare Energien Der Regionalplan geht ausführlich auf den Themenbereich „Erneuerbare Energien“ ein und definiert in diesem Zusammenhang mögliche Standorte in der Region. In Lorch werden zwei Standorte für PV-Anlagen ausgewiesen. Diese befinden sich an der südlichen Gemarkungsgrenze in Richtung Landkreis Göppingen. Standorte für Windkraftanlagen sind auf der Lorcher Gemarkung nicht ausgewiesen.Seitens der Stadt Lorch werden die Standorte im Hinblick auf die Flächenversiegelung und damit auch Belastung der Landwirtschaft kritisch gesehen. Es handelt sich um bestehende und aktiv genutzte Acker-/Wiesenflächen. Eine Abstimmung mit dem Bauernverband wird für zielführend gehalten. Präferiert wird der Ausbau auf bestehenden Dachflächen.	Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Der genannte Bereich wird nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II kategorisiert und in der Raumnutzungskarte zukünftig als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt. Da auf diesen Flächen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik nicht ausgeschlossen ist, werden die genannten Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik auf Gemeindegebiet Lorch beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern	<p>lfd. DS-Nr.: 426 Stellungnahme der Stadt Neresheim zur Fortschreibung des Regionalplanes – Regionalplan 2035 Mit dem Regionalplan 2035 legt der Regionalverband Ostwürttemberg nach 1983 und 1998 zum dritten Mal einen Handlungs- und Maßnahmenplan für die Ordnung und zukünftige räumliche Entwicklung der Region Ostwürttemberg vor. Er konkretisiert für die Region das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz und Zielsetzungen des noch gültigen Landesentwicklungsplans 2002, soweit er nicht überholt ist. Der neue Regionalplan nimmt zudem die erkennbaren künftigen Entwicklungen in den Blick, die gekennzeichnet sind durch erheblich steigende und vielfältiger werdende, teilweise auch hohe und miteinander konkurrierende Ansprüche an die Gemarkungsfläche der Stadt Neresheim. Anknüpfend an die bisherigen Regionalpläne ist beabsichtigt, dass der Regionalplan 2035 durch weitere Akzente das Planungsprinzip der Nachhaltigkeit verwirklicht und dazu belastbare und zukunftsweisende Freiraum-, Siedlungs- und Verkehrsstrukturen festsetzt. In regionaler Selbstverantwortung soll der Regionalplan 2035 für die Gemarkungsfläche der Stadt Neresheim als Ergebnis eines engen Austausches und in breitem Konsens mit der Stadt Neresheim, den Fachbehörden, nicht zuletzt aber auch mit der Öffentlichkeit, verabschiedet werden. Das Ziel des Regionalplans 2035 ist es, tragfähige und attraktive Lebensverhältnisse für die Menschen, hohe Lebensqualität durch ausreichende und bedarfsangepasste Wohnstätten, Raum zum Arbeiten, bedarfsgerechte Infrastrukturen sowie hochwertige Frei- und Naturräume zu erhalten und weiterzuentwickeln. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ostwürttemberg hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 22. Juli 2022 die Durchführung des Beteiligungsverfahrens für die Anhörung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg nach § 9 Abs. 2 ROG, § 12 Abs. 2 LplG beschlossen. Mit E-Mail vom 31. August 2022 wurde die Stadt Neresheim am formellen Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt und es wird die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Beteiligungszeitraumes gegeben. Die Stadt Neresheim hat die mit E-Mail vom 31. August 2022 übersandten Unterlagen zur Beratung in den Ortschaftsratssitzungen weitergegeben. Die Ergebnisse wurden im öffentlichen Teil der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 9. November 2022 beraten und es wurden Empfehlungsbeschlüsse an den Gemeinderat der Stadt Neresheim hinsichtlich der erforderlichen und notwendigen Änderungen in den Unterlagen der Fortschreibung des Regionalplanes, insbesondere in der Raumnutzungskarte des Regionalplan 2035, gefasst. Im</p>	Wird zur Kenntnis genommen Zustimmung und Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.1.2.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne	<p>öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Neresheim vom 21. November 2022 wurden die Empfehlungsbeschlüsse beraten und es wurde ein Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Neresheim gefasst. Die Verwaltung wurde mit der Abgabe einer Stellungnahme beauftragt. Die Stadt Neresheim mit über 8.000 Einwohnern liegt im Herzen des Härtsfeldes, zwischen Aalen und Nördlingen im östlichsten Teil der Schwäbischen Alb. Die östliche Gemarkungsgrenze ist gleichzeitig die Grenze der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern. Die Stadt Neresheim ist gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 LPlG im Regionalplan als Unterzentrum festgelegt. Unterzentren decken die Grundversorgung sowie den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf an Gütern und Dienstleistungen ihres Nahbereichs ab, der mindestens 10 000 Einwohner umfasst. Sie weisen eine vielfältige Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen auf. Die Ausweisung der Stadt Neresheim als Unterzentrum hat sich bewährt. Die Stadt Neresheim zeichnet sich durch eine stabile demografische Entwicklung sowie gute wirtschaftliche Lage aus und kann ihrer Versorgungsfunktion gerecht werden. Der Stadt Neresheim kommt mit der Lage im Randbereich an der Landesgrenze zu Bayern eine besondere Stellung zu. Insbesondere in den Bereichen Raumordnung und Siedlungswesen, Umwelt, Wirtschaftsstruktur, Verkehr, wissenschaftliche Zusammenarbeit, Bildung und Kultur sowie Katastrophenschutz soll die Vorbereitung und Durchführung von Konzepten und Initiativen grenzüberschreitender Bedeutung zum angrenzenden Land Bayern gefördert werden. Unabhängig der unterschiedlichen Raumstruktur-Politiken in Baden-Württemberg und Bayern sollen die ostwürttembergischen Gemeinden im Grenzraum zu Bayern durch den Regionalplan 2035 in ihrer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung gestärkt und unterstützt werden. Mit der Lage der Stadt Neresheim an der Landesgrenze zu Bayern ist insbesondere bei übergeordneten Themen und Fragestellungen, die nicht „an der Landesgrenze halt machen“ eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit anzustreben. Hierfür sind durch übergeordnete Ebenen geeignete Konzepte zu entwickeln sowie Initiativen anzustoßen und zu begleiten, die eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Stadt Neresheim fördern und unterstützen können.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 427 Gemäß Landesentwicklungsplan 2002 ist festgelegt, dass die Stadt Neresheim sich „Im Ländlichen Raum im engeren Sinne“ befindet. Der Ländliche Raum im engeren Sinne (i. e. S.) ist so zu entwickeln, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt,</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4.1 Siedlungsbereiche	<p>ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten sowie der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden. Die Stadt Neresheim als Kommune im Ländlichen Raum i. e. S. weist mit seinem hohen Freiraumanteil ein weithin agrarisch geprägtes Landschaftsbild auf. Gleichwohl bilden auch der Sekundär- und Dienstleistungssektor die tragenden ökonomischen Fundamente hinsichtlich Wertschöpfung und Erwerbsmöglichkeiten. Die Stadt Neresheim als Kommune im Ländlichen Raum i. e. S. der Region Ostwürttemberg hat eine eigenständige Bedeutung als Lebens- und Wirtschaftsraum. Neben der großen Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft sind auch nicht-landwirtschaftliche Arbeitsplätze -insbesondere in den beiden Gewerbegebieten- vorhanden, die es zu sichern und auszubauen gilt. Gleichzeitig sind gut geeignete Böden als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion zu schützen. Dank der landschaftlich schönen Freiräume ist ein sehr guter Wohn- und Freizeitwert auf der Gemarkungsfläche der Stadt Neresheim vorhanden. Um diesen zu schützen sind die Freiräume hier zu sichern, der Naturhaushalt zu erhalten und die Kulturlandschaft zu pflegen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 428 Land- und Forstwirtschaft müssen auch in der Zukunft den Raum für ihre Betätigung behalten können, der für die Versorgung der Bevölkerung, für den Erhalt unserer Landschaft und für viele weitere Ziele unerlässlich ist. Daher sind alle Maßnahmen zur Stärkung von Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Land- und Forstwirtschaft, Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung stehen als Raumnutzungen miteinander in Konkurrenz um Natur und Landschaft. Dabei beeinflussen diese Nutzungen in unterschiedlicher Weise die natürlichen Qualitäten der Landschaft und des Naturhaushalts als materielle und immaterielle Lebensgrundlage. Gemäß Plansatz 3.1.3 des Landesentwicklungsplans 2002 zählt die Stadt Neresheim zu den Kommunen, in denen sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll. Dies ist in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt. Die Stadt Neresheim ist in der Raumnutzungskarte entsprechend als Siedlungsbereich ausgewiesen. Die überörtliche Konzentration der Siedlungstätigkeit soll zum Erhalt der dezentralen Konzentration, zur Gliederung von Siedlungen und Freiräumen (insbesondere die Vermeidung von Zerschneidung und bandartigen Siedlungsstrukturen), zur Verringerung der Verkehrsbelastung und Reduzierung des Verkehrsaufkommens und zur Sicherung des Freiraums beitragen. In der Stadt Neresheim als Siedlungsbereich soll ein gezielter Bevölkerungszuwachs insbesondere durch Zuwanderung und eine Vermehrung von Arbeitsplätzen über den</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>heimischen Bedarf hinaus stattfinden. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass Flächenbedarfe, die aus dem wanderungsbedingten Zuwachs der Bevölkerung sowie durch Ansiedlungen von Gewerbebetrieben resultieren, in der Region an den gemäß Raumnutzungskarte planerisch vorgegebenen begünstigten Standorten realisiert werden können. Die Siedlungsbereiche werden nicht gebietsscharf ausgewiesen, damit die Standortwahl von Bauflächen durch die kommunale Bauleitplanung erfolgen kann. Die Festlegung der Stadt Neresheim als Siedlungsbereich beruht sowohl auf räumlichen als auch funktionalen Kriterien. Neben der Lage entlang der Entwicklungsachsen und der zentralörtlichen Funktion wurde die Anbindungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr, das Arbeitsplatzangebot und Entwicklung der Erwerbstätigenzahlen, die vorhandenen Versorgungs-, Bildungs-, Kultur- und Erholungseinrichtungen, die demografische Entwicklung, insbesondere erwartete Wanderungsgewinne sowie das Vorhandensein von naturräumlichen oder fachrechtlichen Restriktionen, welche der Umsetzung einer verstärkten Siedlungsentwicklung grundsätzlich entgegenstehen würden, untersucht. Die Stadt Neresheim weist eine im regionalen Vergleich überdurchschnittliche bisherige oder erwartete Entwicklung in den genannten Kriterien auf, die eine Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung und die Festsetzung als Siedlungsbereich rechtfertigt. Der Bedarf an einer Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung in der Stadt Neresheim bildet sich, neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung aus Wanderungsgewinnen, demografischen Entwicklungen und gewerblichen Neuansiedlungen und geht somit über den organischen Bedarf der Stadt Neresheim hinaus.</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Gewerbeschwerpunkt wird angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>nordöstlich an das bestehende Gewerbegebiet „Im Riegel-Nord I“, welche derzeit gemäß Raumnutzungskarte als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen werden soll, auf der gesamten Breite des bestehenden Gewerbegebietes als Vorranggebiet für Gewerbe auszuweisen. Diese Fläche ist zudem zum größten Teil bereits in der Entwässerungsplanung für das bestehende Gewerbegebiet „Im Riegel-Nord I“ miteingezogen. s. Karte Anlage</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	<p>Ifd. DS-Nr.: 431 Gemäß Raumnutzungskarte liegt die zukünftige Siedlungsentwicklung hinsichtlich Wohnen für den Hauptort im Norden von Neresheim. Hier sind bereits Flächen als Vorranggebiet für Wohnen ausgewiesen, dies wird grundsätzlich begrüßt und soll so beibehalten bleiben. Es liegt im Interesse der Stadt Neresheim diesen Bereich mit einem Vorranggebiet für Wohnen zu überplanen, wobei die eingetragene Aussparung zwischen dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Sohlhöhe I“ und dem Sportplatz von Neresheim in das Vorranggebiet für Wohnen einbezogen werden soll. Die Stadt Neresheim beantragt wie auf beiliegender Karte ersichtlich zur Abrundung des Siedlungsbereiches diesen Bereich von Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft in Vorranggebiet für Wohnen abzuändern. s. Karte Anlage</p>	<p>Wird gefolgt Der Wohnbauschwerpunkt wird angepasst.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 432 Sollte eine zukünftige Siedlungsentwicklung im nördlichen Bereich des Hauptortes aufgrund von unabwägbaren Konflikten (z. B. Lärmimmissionen durch den Sportplatz,...) nur eingeschränkt möglich sein, muss auf alternative Flächen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausgewichen werden. Eine mögliche alternative Fläche könnte unter Umständen der Bereich nördlich an die rechtskräftigen Bebauungspläne „Kösinger Straße I“ und „Kösinger Straße II“ darstellen. In diesem Bereich befinden sich überwiegend Vorbehaltsgebiete, in einem kleinen Bereich sind Flächen für Vorranggebiet für den Regionalen Grünzug sowie Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Stadt Neresheim beantragt die Streichung des Vorranggebietes für den Regionalen Grünzug sowie Abänderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlage	Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 433 Gemäß Raumnutzungskarte ist im Süden des Hauptortes Neresheim die Fläche der Gärtnerei Lehnert als weiße Fläche dargestellt. Der Betrieb soll in naher Zukunft aufgegeben werden. Diverse Investoren sind auf die Stadt Neresheim zugekommen und stehen bereits mit den Grundstückseigentümern hinsichtlich der Realisierung eines Wohngebietes im Kontakt. Es liegt im Interesse der Stadt Neresheim diesen Bereich zur Abrundung des Siedlungsbereiches mit einem Vorranggebiet für Wohnen zu überplanen. Die Stadt Neresheim beantragt wie auf beiliegender Karte ersichtlich zur Abrundung des Siedlungsbereiches diesen Bereich in Vorranggebiet für Wohnen abzuändern. s. Karte Anlage	Wird nicht gefolgt In diesem Bereich liegt eine Nutzung vor, die weder über das Planzeichen für Wohnbau- noch über Gewerbeflächen dargestellt werden kann, weshalb eine Anpassung nicht erfolgen kann. Die Darstellung als Weiß-Fläche verhindert eine etwaige Umnutzung nicht.
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 434 Die Stadt Neresheim weist explizit darauf hin, dass die Änderung von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete angrenzend an bestehende Gewerbe- bzw. Wohnbebauung im Hauptort Neresheim nicht gleichbedeutend ist, dass in diesem Bereich umgehend eine Erweiterung erfolgen soll. Diese Gebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden auch zukünftig landwirtschaftlich genutzt, hieran soll sich in der nahen Zukunft nichts ändern. Es ist nur nicht ersichtlich, weshalb in diesen Bereichen die besten Böden sein sollen, denn dies entspricht nicht dem aktuellen Zustand.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 435 Neresheim, Weiler Stetten: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim für den Weiler Stetten mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbauflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Östlich und Nördlich von Neresheim-Stetten sind die Flächen als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, dies wird grundsätzlich begrüßt und soll so beibehalten bleiben. Im Rahmen der Beteiligung des Bezirksbeirates von Stetten wurde die Empfehlung ausgesprochen, im Süden, Westen und Nordwesten von Neresheim-Stetten die als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen wie auf beiliegender Karte ersichtlich in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>abzuändern. Die Stadt Neresheim beantragt die Abänderung des Vorranggebietes für Landwirtschaft in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte, um die Entwicklung des Weilers Stetten in diesen Bereichen nicht zu sehr zu hemmen: s. Karte Anlagen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	<p>Ifd. DS-Nr.: 437 Neresheim-Dorfmerkingen Gemäß Raumnutzungskarte werden die landwirtschaftlichen Flächen westlich des Sportplatzes des Ortsteils Neresheim-Dorfmerkingen und nördlich der Kreisstraße 3296 als Fläche für Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Die Stadt Neresheim beantragt im ebengenannten Bereich gemäß beiliegender Karte die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 438 Neresheim-Dorfmerkingen Gemäß Raumnutzungskarte liegt die zukünftige Siedlungsentwicklung hinsichtlich Wohnen für den Teilort Neresheim-Dorfmerkingen im südwestlichen Bereich, da sich hier mehrere weiße Bereiche ohne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete befinden bzw. zum Teil nur als Vorbehaltsgebiete für ein Schutzgut ausgewiesen ist. In den</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbauflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>meisten dieser Gebiete ist eine Bebauung aufgrund der natürlichen Verhältnisse (Staanässe, abschüssige Nordhanglage,...) nicht möglich. Die Stadt Neresheim hat im Jahr 2021 das Bebauungsplanverfahren „Sandgrube III“ im nördlichen Bereich des Ortsteils Neresheim-Dorfmerkingen erfolgreich abgeschlossen. In diesem Bereich befinden sich Erschließungsanlagen in ausreichender Dimensionierung, sodass eine weitere Bebauung in diesem Bereich möglich wäre. Zudem wurden bereits mit der Erschließungsplanung Vorverlegungen für zukünftige Baugebiete im nördlichen Bereich eingeplant und im Rahmen der Erschließung wurden diese bereits eingebaut. Es ist vorgesehen die vorhandenen Erschließungsanlagen für zukünftige Baugebiete im nördlichen Bereich von Neresheim-Dorfmerkingen zu nutzen, weshalb die Stadt Neresheim beabsichtigt die Entwicklung dieses Ortsteils hinsichtlich Wohnbaugebieten im Norden voranzubringen. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte. s. Karte Anlagen</p>	<p>Ausformung zugänglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 439 Die Stadt Neresheim weist explizit darauf hin, dass die Änderung von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete angrenzend an bestehende Gewerbe- bzw. Wohnbebauung im Ortsteil Neresheim-Dorfmerkingen nicht gleichbedeutend ist, dass in diesem Bereich umgehend eine Erweiterung erfolgen soll. Diese Gebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden aus zukünftig landwirtschaftlich genutzt, hieran soll sich in der nahen Zukunft nichts ändern. Es ist nur nicht ersichtlich, weshalb in diesem Bereich die besten Böden sein sollen, denn dies entspricht nicht dem aktuellen Zustand. In der aktuell vorliegenden Raumnutzungskarte sind die Baugebiete „Sandgrube I“ genehmigt am 15. Mai 1990, rechtskräftig seit 22. Juni 1990, „Sandgrube II“, rechtskräftig seit 24. Januar 2003 und „Sandgrube III“, rechtskräftig seit 17. Dezember 2021 als Flächenpotentiale für die weitere Entwicklung ausgewiesen, dies entspricht nicht der Realität. Die Stadt Neresheim beantragt die Änderung in der Raumnutzungskarte vorzunehmen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim</p>	<p>4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 440 Neresheim-Dorfmerkingen, Weiler Dossingen: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Dorfmerkingen für den Weiler Dossingen mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbauflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt sind. Nördlich der Straße ins Dossinger Tal in Richtung Dorfmerkingen und südlich des Weilers Dossingen werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen als Vorranggebiet</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>für Landwirtschaft und als Vorranggebiet für den Regionalen Grünzug ausgewiesen, dies wird grundsätzlich begrüßt und soll so beibehalten bleiben. Bereits seit dem Jahr 2019 befindet sich eine Fläche westlich des Weilers Dossingen im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neresheim sowie im Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren zur Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Hierzu hat der Gemeinderat der Stadt Neresheim im Jahr 2020 den Beschluss gefasst, diesen Bereich trotz eines Zielabweichungsverfahrens für die Realisierung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vorzusehen. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim die Streichung des Vorranggebiets für Landwirtschaft sowie die Streichung des Vorranggebiets für den Regionalen Grünzuges für den oben genannten Bereich gemäß beiliegender Karte. Zudem beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Gebiet die Eintragung als Vorbehaltsgebiet für eine regionalbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlage. s. Karte Anlagen</p>	<p>integriert. Die genannten Bereiche werden nach der Flurbilanz 2022 durch die LEL als Vorbehaltsflur I, der zweithöchsten Wertstufe, kategorisiert, die als "landbauwürdige Flächen der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten" sind. Diese werden in der Raumnutzungskarte zukünftig weiterhin als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und, u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022, angepasst. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Die angesprochene Fläche erfüllt aufgrund der Einstufung als Vorbehaltsflur I durch die Flurbilanz 2022 nicht die Eignung für die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Um den Kommunen Flexibilität in der Flächenentwicklung zu gewährleisten, werden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft zukünftig für die kommunale Ausformung geöffnet. Desweiteren wird die Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaik für die Eigenversorgung von landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben erweitert. Die entsprechende Formulierung wird in Plansatz 3.2.3.2 (1) ergänzt. Die sich dadurch ergebende Planungsmöglichkeit ist durch die Stadt Neresheim zu prüfen. Eine Anpassung der kartographischen Festlegungen Vorranggebiet für die Landwirtschaft, Regionaler Grünzug, Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen erfolgt nicht.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 441 Neresheim-Dorfmerkingen, Weiler Dossingen Zwischen dem Weiler Dossingen und dem nördlich des Weilers befindlichen Aussiedlerhof ist eine Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft und als Vorranggebiet für den Regionalen Grünzug ausgewiesen. Die Stadt Neresheim beantragt die Streichung des Regionalen Grünzuges für den oben genannten Bereich gemäß beiliegender Karte. Zudem beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 442 Neresheim-Dorfmerkingen, Weiler Hohenlohe: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Dorfmerkingen für den Weiler Hohenlohe fast alle Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbauflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Der Weiler Hohenlohe ist durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt, wodurch es sich bei Bauvorhaben oft um privilegierte Vorhaben handelt. Sollte zukünftig ein nicht privilegiertes Vorhaben vorgesehen sein, z. B. im Rahmen der Hofübergabe soll ein zweites Wohngebäude errichtet werden,</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>wäre unter Umständen ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich, welcher durch die vorliegenden Unterlagen an entsprechenden Stellen massiv eingeschränkt wäre. Im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Dorfmerkingen wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, im Süden eine als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abzuändern. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	<p>Ifd. DS-Nr.: 444 Neresheim-Dorfmerkingen, Weiler Weilermerkingen: Im Süden von Weilermerkingen ist eine Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei es sich hier größtenteils um den rückwärtigen Gartenbereich der an der Durchgangsstraße befindlichen Gebäude handelt. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	<p>Ifd. DS-Nr.: 445 Neresheim-Dorfmerkingen, Weiler Weilermerkingen: Im Norden von Weilermerkingen sind Flächen als Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen, welche zum Teil als Wiesenland bewirtschaftet werden. In diesem Bereich befinden sich zum Teil bereits Erschließungsanlagen, welche für eine weitere</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Entwicklung des Weilers Weilermerkingen in diesem Bereich genutzt werden können. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 446 Neresheim-Elchingen: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Elchingen mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbau- sowie auch der Gewerbeflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Gemäß Raumnutzungskarte sind die rechtkräftigen Bebauungspläne „Reichertstal III“, genehmigt am 1. Dezember 2014, rechtkräftig seit 19. Dezember 2014 und „Reichertstal IV“, genehmigt am 19. Juli 2022, rechtkräftig seit 23. September 2022, am südlichen Ortsende von Neresheim-Elchingen, angrenzend an den rechtkräftigen Bebauungsplan „Reichertstal II“, bisher noch nicht eingetragen. Dieser Bereich ist in der Raumnutzungskarte als weiße Fläche dargestellt. Es handelt sich hierbei somit nicht um Potentialfläche für die Entwicklung eines Gewerbegebietes, sondern um bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren sowie erschlossene Gewerbegebiete. Die Stadt Neresheim beantragt diesen Bereich als Gewerbefläche auszuweisen. Die weitere Entwicklung des Gewerbegebietes könnte in östliche Richtung erfolgen. Die Erschließungsanlagen sind hierfür bereits vorverlegt. Die Fläche ist als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p>	<p>diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p> <p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst. Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	<p>Ifd. DS-Nr.: 447 Neresheim-Elchingen: Direkt an das Flugplatzgelände grenzt eine Fläche, die nicht landwirtschaftlich genutzt wird und in den vorliegenden Unterlagen als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Östlich dieser Fläche wird der Bereich als Weiße Fläche ausgewiesen, welcher ebenfalls nicht landwirtschaftlich genutzt wird. Die Stadt Neresheim beantragt im ebengenannten Bereich die Streichung als Vorranggebiet für Landwirtschaft und die Ausweisung als weiße Fläche gemäß beiliegender Karte: Karte s. Anlagen</p>	<p>Wird gefolgt Die Darstellung wird angepasst.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	4.1.3 Straßenverkehr	<p>Ifd. DS-Nr.: 448 Neresheim-Elchingen: Ortsumfahrung: Gemäß Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 ist die Ortsumfahrung von Neresheim-Elchingen nicht eingetragen. Die Trassenführung für die Ortsumfahrung von Neresheim-Elchingen ist bereits im genehmigten Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim aus dem Jahr 1980 eingetragen und ist auch in einer Raumnutzungskarte aus dem Jahr 1977 vorgesehen. Die</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltene Ortsumfahrung Elchingen wird dem Fachplanungsträger der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die Maßnahme ist in der Übersichtskarte Straßenverkehr dargestellt. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ortsumfahrung von Neresheim- Elchingen wird seither bei den Bauleitplanungen der Stadt Neresheim berücksichtigt. In der Fortschreibung des Regionalplans aus dem Jahr 1998 wurde die Trassenführung nicht berücksichtigt. Bei der im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim eingetragenen Ortsumfahrung von Neresheim-Elchingen handelt es sich um die einzig mögliche Trassenführung, um den Ortskern von Neresheim-Elchingen zu entlasten. Die Stadt Neresheim beantragt die aus beiliegender Karte ersichtliche Trassenführung im jetzigen Fortschreibungsverfahren des Regionalplanes zu berücksichtigen und einzutragen. s. Karte Anlagen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 449 Neresheim-Elchingen: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Elchingen mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbau- sowie auch der Gewerbeflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Die Flächen westlich von Neresheim-Elchingen sind bis zur bestehenden Wohnbebauung als Vorrangflächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Zudem wurde in der vorliegenden Planung das neue Wohnbaugebiet „Großkuchener Weg-Nord III“ in Neresheim-Elchingen nicht berücksichtigt. Bereits seit Jahren erschlossene und bebaute Wohngebiete werden in den vorliegenden Unterlagen als Potentialflächen ausgewiesen, dies entspricht nicht der Realität. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim die Änderungen in den vorliegenden Unterlagen vorzunehmen. Die Flächen zwischen der Trassenführung für die Ortsumfahrung von Neresheim-Elchingen und der bereits vorhandenen Wohnbebauung bzw. der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen -Kindergarten, Schule, Bürgerhaus und Sportbereich- ist seitens der Stadt Neresheim als vorrangiges Entwicklungsgebiet für den Ortsteil Neresheim- Elchingen vorgesehen. Diese Flächen sind als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Es ist vorgesehen, die bereits vorhandenen Erschließungsanlagen für zukünftige Baugebiete im westlichen sowie im östlichen Bereich von Neresheim-Elchingen zu nutzen und den Ortsteil Neresheim-Elchingen somit zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen abzurunden. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst. Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus sind einzelne Flächen bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 450 Neresheim-Elchingen: Die Stadt Neresheim weist explizit darauf hin, dass die Änderung von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete angrenzend an bestehende Gewerbe- bzw. Wohnbebauung im Ortsteil Neresheim-Elchingen nicht gleichbedeutend ist, dass in diesem Bereich umgehend eine</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Erweiterung erfolgen soll. Diese Gebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden aus zukünftig landwirtschaftlich genutzt, hieran soll sich in der nahen Zukunft nichts ändern. Es ist nur nicht ersichtlich, weshalb in diesem Bereich die besten Böden sein sollen, denn dies entspricht nicht dem aktuellen Zustand.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 451 Neresheim-Köisingen, Weiler Hohlenstein und Wochenendhaussiedlung Rotenberg: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Köisingen mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbauflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Die Flächen westlich, nördlich und östlich von Neresheim-Köisingen sind bis zur bestehenden Bebauung als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Köisingen wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, im Südosten eine als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abzuändern. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine asphaltierte Verkehrsfläche südwestlich des Sportplatzes als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen wurde. Die Stadt Neresheim beantragt die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 452 Weiler Hohlenstein Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Dorfmerkingen für den Weiler Hohlenstein fast alle Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbauflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Der Weiler Hohlenstein ist durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt, wodurch es sich bei Bauvorhaben oft um privilegierte Vorhaben handelt. Sollte zukünftig ein nicht privilegiertes Vorhaben vorgesehen sein, z. B. im Rahmen der Hofübergabe soll ein zweites Wohngebäude errichtet werden, wäre unter Umständen ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich, welcher durch die vorliegenden Unterlagen an entsprechenden Stellen massiv eingeschränkt wäre. Im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Köisingen wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, im Nordwesten eine als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abzuändern. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 453 Wochenendhaussiedlung "Rotenberg" Die Wochenendhaussiedlung „Rotenberg“ ist die einzige Ihrer Art in der näheren Umgebung. Zur Weiterentwicklung dieses Gebietes hat der Ortschaftsrat von Kösingern bereits seit Jahren Überlegungen angestrengt. Aus Sicht des Ortschaftsrates könnte eine zukünftige weitere Entwicklung der Wochenendhaussiedlung „Rotenberg“ im Nordosten erfolgen. Im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Kösingern wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, im Nordosten eine als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abzuändern. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen Die Stadt Neresheim weist explizit darauf hin, dass die Änderung von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete angrenzend an bestehende Gewerbe- bzw. Wohnbebauung im Ortsteil Neresheim-Kösingern nicht gleichbedeutend ist, dass in diesem Bereich umgehend eine Erweiterung erfolgen soll. Diese Gebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden aus zukünftig landwirtschaftlich genutzt, hieran soll sich in der nahen Zukunft nichts ändern. Es ist nur nicht ersichtlich, weshalb in diesem Bereich die besten Böden sein sollen, denn dies entspricht nicht dem aktuellen Zustand.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 454 Neresheim-Ohmenheim: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Ohmenheim mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbau- sowie auch der Gewerbeflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Bereits seit Jahren erschlossene und bebaute Wohngebiete im Südwesten des Ortsteils Neresheim-Ohmenheim werden in den vorliegenden Unterlagen als Potentialflächen ausgewiesen, dies entspricht nicht der Realität. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim die Änderungen in den vorliegenden Unterlagen vorzunehmen. Im Süden soll die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Neresheim-Ohmenheim erfolgen. Die Eintragungen des Flächennutzungsplans der Stadt Neresheim wurden diesbezüglich bereits berücksichtigt. Die Grundstücksverhältnisse und die mögliche Erweiterung der Wohnbebauung passen in diesem Bereich nicht zu den Eintragungen im Flächennutzungsplan, weshalb in den vorliegenden Unterlagen zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans ein Bereich als</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist, welcher Bestandteil des nächsten Baugebietes werden soll. Das Bebauungsplanverfahren wird derzeit vorbereitet. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 455 Neresheim-Ohmenheim: Im Osten könnte die weitere städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Neresheim-Ohmenheim erfolgen. In diesem Bereich befindet sich bereits einer der drei Hauptsammler des Ortsteils Neresheim-Ohmenheim, womit sich eine Erschließung dieses Bereichs einfach gestalten ließe. Zudem handelt es sich in diesem Bereich um landwirtschaftlich genutzte Wiesen, welche bei anfallendem Niederschlagswasser oft unter Wasser stehen, weshalb wiederum nicht ersichtlich ist, worauf sich die gute Güte des Bodens begründet. Zudem wurde im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Ohmenheim der Empfehlungsbeschluss gefasst, im Nordwesten eine als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abzuändern, da diese Fläche in der Trassenführung der Ortsumfahrung von Ohmenheim liegen könnte. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim in den ebengenannten Bereichen die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen Die Stadt Neresheim weist explizit darauf hin, dass die Änderung von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete angrenzend an bestehende Gewerbe- bzw. Wohnbebauung im Ortsteil Neresheim-Ohmenheim nicht gleichbedeutend ist, dass in diesem Bereich umgehend eine Erweiterung erfolgen soll. Diese Gebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden aus zukünftig landwirtschaftlich genutzt, hieran soll sich in der nahen Zukunft nichts ändern. Es ist nur nicht ersichtlich, weshalb in diesen Bereichen die besten Böden sein sollen, denn dies entspricht nicht dem aktuellen Zustand.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Ifd. DS-Nr.: 456 Neresheim-Ohmenheim, Weiler Dehlingen: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Ohmenheim für den Weiler Dehlingen mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbau- sowie auch der Gewerbeflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Der Weiler Dehlingen ist durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt. Im Gegensatz zu anderen landwirtschaftlich geprägten Weilern werden die Flächen um den Weiler Dehlingen kaum als Vorranggebiete für Landwirtschaft ausgewiesen. Auch dem Schutzgut Landwirtschaft muss</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich. Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>entsprechender Raum gewährt werden, weshalb im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Ohmenheim der Empfehlungsbeschluss gefasst wurde, dass südlich und westlich des Weilers Dehlingen die Eintragung als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik gestrichen werden soll und gleichzeitig diese Flächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen werden sollen. Zudem soll nördlich des Weiler Dehlingen die Fläche für Vorbehaltsgebiet für Naturschutz gestrichen werden. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Streichung als Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik auf den Flächen südlich und westlich des Weilers Dehlingen, gleichzeitig die Eintragung dieser Flächen als Vorranggebiet für Landwirtschaft und die Streichung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege nördlich des Weilers Dehlingen gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 457 Neresheim-Schweindorf und Weiler Mörtingen: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Schweindorf mehrere Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbau- sowie auch der Gewerbeflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Die Flächen ringsum den Ortsteil Neresheim-Schweindorf sind größtenteils bis zur bestehenden Wohnbebauung als Vorrangflächen für Landwirtschaft ausgewiesen. Die weitere Entwicklung für den Ortsteil Neresheim-Schweindorf soll im Süden und Südosten erfolgen. In diesem Bereich befindet sich bereits der Hauptsammler für das Schmutzwasser für diesen Ortsteil, zudem verläuft die Wasserhauptleitung ebenfalls in diesem Bereich, weshalb die Erschließung dieser Gebiete zur Wohnbebauung sinnvoll wäre. Im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Schweindorf wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, dass die im Süden und Südosten als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abzuändern sind. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen</p>	<p>Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Die Flächen bei Dehlingen sind nun vollständig als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft eingestuft. Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und, u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022, angepasst. Die Flächen bei Dehlingen wurden beibehalten. Sie stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen ein fein abgestimmtes, räumlich differenziertes und dem Planungsmaßstab angemessenes detailliert abgegrenztes Netz der wertvollen Gebiete dar. Die Festlegung basiert auf einer Vielzahl von Kriterien wie Biotopverbund (Regionales Biotopverbundkonzept, Generalwildwegeplan), Moor- und Auenbereiche, Schutzgebiete, verschiedene weitere wertvolle Lebensräume (z.B. Waldrefugien, Streuobstflächen, FFH-Lebensraumtypen) einschl. deren Entwicklungspotenziale. Die Freiraumfestlegungen werden beibehalten. Wird nicht gefolgt</p> <p>Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 458 Neresheim-Schweindorf und Weiler Mörtingen: Im Nordwesten von Neresheim-Schweindorf ist eine Fläche als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen, wobei es sich hier um den rückwärtigen Gartenbereich der an der Kreisstraße befindlichen Gebäude handelt. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim im ebengenannten Bereich die Streichung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen und Abänderung in eine weiße Fläche gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 459 Neresheim-Schweindorf und Weiler Mörtingen: Die Raumnutzungskarte zur Fortschreibung des Regionalplans 2035 weist auf der Gemarkung von Neresheim-Schweindorf für den Weiler Mörtingen fast alle Flächen so aus, dass eine Entwicklung der Wohnbauflächen zum Teil massiv gehemmt bzw. eingeschränkt ist. Der Weiler Mörtingen ist durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt, wodurch es sich bei Bauvorhaben oft um privilegierte Vorhaben handelt. Sollte zukünftig ein nicht privilegiertes Vorhaben vorgesehen sein, z. B. im Rahmen der Hofübergabe soll ein zweites Wohngebäude errichtet werden, wäre unter Umständen ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich, welcher durch die vorliegenden Unterlagen an entsprechenden Stellen massiv eingeschränkt wäre. Im Rahmen der Beteiligung des Ortschaftsrates von Schweindorf wurde der Empfehlungsbeschluss gefasst, im Süden sowie im Norden eine als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesene Fläche in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft abzuändern. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim in den ebengenannten Bereichen die Abänderung der als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesenen Flächen in Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen Die Stadt Neresheim weist explizit darauf hin, dass die Änderung von Vorrang- in Vorbehaltsgebiete angrenzend an bestehende Wohnbebauung im Ortsteil Neresheim- Schweindorf nicht gleichbedeutend ist, dass in diesem Bereich umgehend eine Erweiterung erfolgen soll. Diese Gebiete werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und werden aus zukünftig landwirtschaftlich genutzt, hieran soll sich in der nahen Zukunft nichts ändern. Es ist nur nicht ersichtlich, weshalb in diesem Bereich die besten Böden sein sollen, denn dies entspricht nicht dem aktuellen Zustand.	Wird nicht gefolgt Der nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelte Bedarf an Wohnbau- und Gewerbeflächen kann über die noch vorhandenen und potenziell aktivierbaren Flächenpotenziale gedeckt werden, weshalb keine Anpassung in der Raumnutzungskarte erforderlich ist. Darüber hinaus ist diese Fläche bei Bedarf über die kommunale Abwägung und Ausformung zugänglich.
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 460 Ortsumfahrung B 466, Neresheim und Neresheim-Ohmenheim: Unter Ziffer 4.1.3 Absatz 7 wird erwähnt, dass es sich beim Neubau der B 466 zur Ortsumfahrung von Neresheim und von Neresheim-Ohmenheim um eine regionalbedeutsame Straßenmaßnahme handelt. Die B 466	Redaktionelle Anpassungen Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltene Ortsumfahrung B 466, Neresheim und Neresheim-Ohmenheim wird dem Fachplanungsträger der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die weitere Detailplanung und ihre

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Neresheim - Ohmenheim ist eine überregional bedeutsame Verbindung mit Austausch- und Versorgungsfunktion zwischen Heidenheim a. d. Brenz und Nördlingen. Die Ortsumfahrungen Neresheim und Neresheim-Ohmenheim im Zuge der B 466 können eine hohe Verkehrsbelastung bündeln, sodass die Ortsdurchfahrten von Neresheim und Neresheim-Ohmenheim im Zuge der alten B 466 bis auf den Quell- und Zielverkehr entlastet werden. Seitens Regionalverband wird vorgeschlagen, dass diese umgesetzt werden soll. Die Stadt Neresheim beabsichtigt, dass diese Straßenmaßnahme realisiert werden soll. Da es sich hierbei um eine Bundesstraße handelt, ist die Stadt Neresheim von der Zustimmung höherer Ebenen abhängig. Ein Planungsbüro ist bereits mit der Durchführung einer Machbarkeitsstudie beauftragt. Sobald die Planung der konkreten Trassenführung vorliegt, wird die Stadt Neresheim diese an den Regionalverband weitergeben, sodass die vorgesehene Trassenführung im zeichnerischen Teil zur Fortschreibung des Regionalplanes aufgenommen werden kann.</p>	<p>Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbausträgern. Die Maßnahme ist in der Übersichtskarte Straßenverkehr schon als überregional bedeutsam dargestellt. Der Plansatz wird textlich ergänzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim</p>	<p>4.1.2 Schienenverkehr</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 461 Härtsfeldbahn: Unter Ziffer 4.1.3 Absatz 7 wird erwähnt, dass Museumsbahnen und stillgelegte Schienenstrecken, die funktionslos geworden sind oder werden, von anderweitigen Nutzungen freizuhalten sind. Für eine spätere mögliche Wiederaufnahme des Schienenverkehrs sind angrenzende Flächen/Grundstücke freizuhalten. Die Stadt Neresheim begrüßt diese Sichtweise und unterstützt die Überlegungen zur Reaktivierung der Härtsfeldbahn, denn die Härtsfeldbahn bietet ein großes Potential, um eine Reaktivierung für regelmäßige Verkehre zu realisieren. Mit einer ganzheitlichen Bewertung von betriebs- und volkswirtschaftlichen, aber auch umweltrelevanten Kriterien, soll die Förderfähigkeit solcher Projekte gezeigt und in einer Nutzen-Kosten-Bewertung Aufschluss über Realisierungsmöglichkeiten gegeben werden. Eine wichtige Rolle bei der Härtsfeldbahn spielen neben den eisenbahntechnischen Grundlagen auch die Prognose von möglichen Fahrgastzahlen sowie „nicht monetarisierbare“ Nutzenkomponenten aus Gründen der Daseinsvorsorge, des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit im Verkehr. Die Reaktivierung von stillgelegten Strecken kann einen klimafreundlicheren Verkehr ermöglichen und deutliche Impulse für den Regionalverkehr bieten. Die Stadt Neresheim sieht bei den vorliegenden Unterlagen das weitergehende Potetial die Härtsfeldbahn über den angegebenen Streckenverlauf hinaus zu ertüchtigen. Die Stadt Neresheim beantragt, eine Strecke beginnend in Aalen mit Verlauf über Neresheim-Elchingen und den Hauptort Neresheim bis nach Dischingen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen Der Verweis auf die Härtsfeldbahn wird um den gesamten ursprünglichen Linienverlauf „(Aalen -) Neresheim - Dischingen (- Dillingen)“ ergänzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 136 Stadt Neresheim	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 462 Vorbehaltsgebiete für Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Die Stadt Neresheim hat bereits im Jahr 2019 einen Grundsatzbeschluss gefasst, dass bis zu 60 ha der Gemarkungsfläche der Gesamtstadt Neresheim mit Photovoltaikfreiflächenanlagen überbaut werden dürfen. Die Stadt Neresheim hatte gleichzeitig einen Kriterienkatalog aufgestellt, sodass anhand dieses Kriterienkatalogs geprüft werden konnte, ob die Stadt Neresheim das jeweilige Vorhaben unterstützt und ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans sowie ein Vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren durchführt. Die maximale Fläche von 60 ha ist seit 2019 ausgeschöpft - von den 60 ha sind die meisten Flächen bereits realisiert, in einem Fall findet derzeit die Erschließungsplanung statt und in einem Fall wird derzeit noch das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans, gleichzeitig das Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren sowie ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Zwischenzeitlich sind bei der Stadt Neresheim viele Anträge hinsichtlich der Berücksichtigung privater Flächen bei der Änderung der Obergrenze eingegangen. Die Liste der Anträge wird im Stadtbauamt der Stadtverwaltung geführt. In der Gemeinderatssitzung vom 21. November 2022 wurde der Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Obergrenze auf 120 ha abgeändert, zudem wurde zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg der Beschluss gefasst, dass die Flächen der bereits eingereichten Anträge im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg berücksichtigt werden sollen. Aufgrund dessen beantragt die Stadt Neresheim, die Berücksichtigung der Flächen der bereits eingereichten Anträge von Privatpersonen im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg sowie die Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikfreiflächenanlagen gemäß beiliegender Karte: s. Karte Anlagen	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	1.1.1 Die Region als Raum für Gemeinschaft	lfd. DS-Nr.: 220 Die Stadt Niederstotzingen regt die Ergänzung eines weiteren Grundsatzes an, der die Ausführungen aus Kapitel 1.1.1 aufgreift und verdeutlicht. Anregung zusätzlicher Grundsatz (2): „Die Region Ostwürttemberg unterstützt insbesondere die Entwicklung der Teilräume an den Rändern zu Bayern, um die Gesamtregion zu stabilisieren und um gleichwertige Lebens-, Wettbewerbsverhältnisse und Entwicklungsmöglichkeiten auch in den peripheren Teilräumen zu sichern.“	Ein weiterer Grundsatz zur Verdeutlichung der Regelungen ist aus Sicht der Verwaltung entbehrlich. Die Region weist keine peripheren Räume auf. Eien zusätzliche besondere Hervorhebung von Entwicklungszielen verstärkt die Festlegungen der Plansätze nicht, sonder überfrachtet sie mit bereits Festgelegtem.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	1.1.2.7 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit	lfd. DS-Nr.: 221 Die Stadt Niederstotzingen regt an die Formulierung in (2) G wie folgt zu ergänzen: Die vorsorgende Flächenbereitstellung und bedarfsgerechte Ausweisung von	Die Grundsätze, nach denen sich eine Flächenfestsetzung im Regionalplan richtet, sind in dem Vorschlag richtig wiedergegeben, sie finden sich aber auch bereits in den Plansätzen und Begründungen bei

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Siedlungsflächen soll der jeweiligen Funktion im Raum entsprechen: mit einer bestmöglichen Zuordnung zwischen Wohnen und Arbeiten, zu der Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen sowie unter Berücksichtigung von Immissions- und Lärmfaktoren. Dazu soll Ostwürttemberg die zentralörtlichen Funktionen und die Infrastrukturen in allen Teilräumen berücksichtigen und verstärkt ausbauen.	den einschlägigen Kapiteln. Ostwürttemberg berücksichtigt bei der Festlegung von Flächen auch die genannten Aspekte, nicht zuletzt die zentralörtlichen Funktionen und die Infrastrukturen. Allerdings kann die Region diese nicht selber ausbauen, wie es der Vorschlag intendiert, sondern dies bleibt den Kommunen in ihrer Verantwortung überlassen.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	1.1.2.7 Raum und Siedlungsstruktur, Erreichbarkeit	lfd. DS-Nr.: 222 Zu (3) G: Die Stadt Niederstotzingen weist darauf hin, dass das Doppelkleinzentrum Sontheim-Niederstotzingen innerhalb der Region Ostwürttemberg die längsten Fahrdistanzen zu den jeweils nächsten Mittelzentren aufweist. Die Distanzen zum Mittelzentrum Heidenheim, in dessen Verflechtungsbereich Sontheim und Niederstotzingen liegen, sind höher als alle Distanzen der anderen Kleinzentren zu „ihrem“ jeweiligen Mittelzentrum. Die Stadt Niederstotzingen regt an, innerhalb der Begründung im zweiten Absatz den zweiten Satz folgendermaßen zu formulieren: Allerdings ergeben sich in einzelnen Räumen, insbesondere in den peripheren Teilräumen, Herausforderungen der Erreichbarkeit für nicht oder nicht mehr mobile Menschen, für die neue Mobilitätsformen zu entwickeln und nachhaltig finanziell zu fördern sind.	Dem Vorschlag, auch wenn er nur die Begründung betrifft, kann nicht gefolgt werden. In Ostwürttemberg gibt es keine Räume, die mit dem raumordnerischen Begriff peripher zu bezeichnen wären. Die Distanzen von Niederstotzingen zum Unterzentrum Giengen oder zum Mittelzentrum Heidenheim beinhalten keine über die Formulierungen im Plansatz und seiner Begründung hinaus gehende Herausforderungen. Die Forderung, neue Mobilitätsformen nachhaltig finanziell zu fördern, kann der Regionalverband mangels Regelungs- und Finanzierungskompetenz auch in der Begründung nicht erheben.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	1.1.3 Die Region als Raum für Kooperation	lfd. DS-Nr.: 223 Die Stadt Niederstotzingen regt die Ergänzung des letzten Satzes in Absatz 1 der Begründung an: Aber auch etwa bei der künftigen Behördenansiedlung, außerhalb der Ballungsräume, hat Ostwürttemberg besondere Ansprüche auf Berücksichtigung und unterstützt dabei insbesondere die zentralen Orte an den Regionsgrenzen; dies nicht zuletzt, um Gegengewichte gegenüber den an der Regionsgrenze in Bayern inflationär festgesetzten Oberzentren zu bilden.	Auch wenn es ein Vorschlag für die Ergänzung der Begründung des Plansatzes um die Unterstützung, insbesondere der zentralen Orte an der Regionsgrenze, ist, wird diesem nicht gefolgt, weil er die Zielrichtung der Aussage zu sehr nur auf die zentralen Orte und nur auf die Regionsgrenze einengt. Der Plansatz und seine Begründung fordert aber die Förderung (auch) aller Räume außerhalb der Ballungszentren, nicht nur der landesgrenzennahen zentralen Orte.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern	lfd. DS-Nr.: 224 Die Stadt Niederstotzingen regt die folgende Ergänzung in (2) G an: Möglichkeiten zur Aufstufung des bisherigen Doppelkleinzentrens Sontheim-Niederstotzingen sollen spätestens im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans und der Klärung der Oberzentrenfrage intensiv überprüft werden, um die Siedlungs-, Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte zu festigen und so weiterzuentwickeln, dass die Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels verbessert und die Wettbewerbsnachteile durch die Lage zum angrenzenden Bayern reduziert werden.	Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden, da der Regionalverband mit der Aussage auf ein bestimmtes Ergebnis künftiger raumordnerischer Prüfung verpflichtet wird, bevor die Wirkungen neuer landesplanerischer Regelungen erkennbar werden. Bestritten wird, dass die auf unterschiedlichen landesplanerischen Konzepten beruhende Einstufung der zentralen Orte Wettbewerbsnachteile mit sich bringen, da die Systeme nicht vergleichbar sind und die zentralen Orte unterschiedliche Voraussetzungen und Inhalte haben.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	2.2.5 Kleinzentren	lfd. DS-Nr.: 225 Zu (2) Z: Die Stadt Niederstotzingen verweist auf den gemeinsam mit der Gemeinde Sontheim an der Brenz gestellten Aufstufungsantrag vom 13. Oktober 2021. Innerhalb des jetzt vorliegenden Anhörungsentwurfes des Regionalplans 2035 findet der Aufstufungsantrag der Stadt Niederstotzingen und der Gemeinde Sontheim an der Brenz, bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes	Wird nicht gefolgt Wie in den Ausführungen zum Kapitel 2.2 Zentrale Orte dargestellt ist, haben Zentrale Orte Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereichs. Die Größe des Verflechtungsbereichs hängt dabei von der zentralörtlichen Stufe ab (je höher die Stufe, desto größer ist der Verflechtungsbereich). Ein

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Sontheim-Niederstotzingen, noch keine Berücksichtigung. Den öffentlich zugänglichen Sitzungsvorlagen des Planungsausschusses (Drucksache DS-07/2022 1. Ergänzung) ist zu entnehmen, dass das bisherigen System der Zentralen Orte beibehalten werden soll, da es sich in der Vergangenheit bewährt hat und auf Basis der raumstrukturellen Analysen davon ausgegangen werden kann, dass es die notwendigen Entwicklungsperspektiven für die Region bis 2035 bereithält. Etwaige Aufstufungsanträge wurden umfassend geprüft und abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfungen war, jeweils von einer Aufstufung abzusehen, da sich dadurch Verschiebungen in der Stringenz des Zentrale-Orte-Systems in Ostwürttemberg ergeben hätten, die letztendlich in einer Aufstufungskaskade gemündet hätten. Die Stärkung der Region Ostwürttemberg und einer intensiveren interkommunalen Zusammenarbeit, sollte und kann durch anderweitige Instrumente der Regionalplanung und –entwicklung effektiver erreicht werden. Die Stadt Niederstotzingen nimmt hierzu wie folgt Stellung: Aus Sicht der Stadt Niederstotzingen wird mit der beabsichtigten Fortschreibung des Regionalplans für die Region Ostwürttemberg die richtige Weichenstellung getroffen, um Ostwürttemberg strategisch gut aufzustellen und zukünftig im Wettbewerb der Regionen gut zu positionieren. Die Fortschreibung des Regionalplans ist daher aus der Sicht der Stadt Niederstotzingen zu begrüßen und zu unterstützen. Um die Wettbewerbsfähigkeit und Außenwirkung der Region zu stärken braucht Ostwürttemberg ein gemeinsames Unterzentrum im südlichsten Teilraum Ostwürttembergs an der Grenze zu Bayern, um diesen Teilraum in der Zukunft zu stärken und einen negativen Wettbewerb und ein Abwerben öffentlicher Einrichtungen und Aufgaben in andere Bundesländer zu verhindern. Die Begründungen im Einzelnen: Die Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen weist als peripherster Teilraum der Planungsregion Ostwürttemberg nachweislich auch im innerregionalen Vergleich besondere Entwicklungshemmnisse auf. Die durch überregionale Infrastrukturprojekte bestehenden, historischen Stabilisierungschancen, können nur dann genutzt werden, wenn eine differenzierte Ausstattung mit qualifizierten zentralen Einrichtungen bereitgestellt werden kann, um Bleibe- und Zuzugsentscheidungen positiv beeinflussen zu können. Dies gilt umso mehr, als sich bereits heute ein weiteres Verschieben der raumordnerischen Kräfteverhältnisse in den bayerischen Raum abzeichnet. Eine Stabilisierung der Raumschaft ist grundsätzlich dringend geboten und regionalplanerisch sinnvoll, um die Wohnraum- und Beschäftigtenstrukturen zu stärken. Damit entsprächen diese Entwicklungen auch jenen, die aufgrund der Lage auf einer</p>	<p>unterzentraler Verflechtungsbereich kann jedoch für ein mögliches Unterzentrum Niederstotzingen/Sontheim nicht dargestellt werden. Die beiden Kommunen erfüllen ihre zentralörtlichen Funktionen in gleicher Weise wie ähnliche Kleinzentren, auch Doppel-Kleinzentren, in der Region Ostwürttemberg, was auch im Gutachten so festgestellt wird. Ein Funktions- oder Bedeutungsüberschuss ist nicht festzustellen. Im Übrigen müsste bei einer Aufstufung das gesamte System der Zentralen Orte in der Region Ostwürttemberg erneut daraufhin untersucht werden, ob eine Umstufung anderer Gemeinden angebracht wäre. Dies würde jedoch der Stringenz des gesamten Systems der Zentralen Orte in Ostwürttemberg erheblich schaden und würde zu einer Aufstufungskaskade führen, worauf auch das Gutachten hinweist. Dies ist bereits daraus ableitbar, dass das zu Sontheim und Niederstotzingen benachbarte Giengen bisher ebenfalls auf der Stufe des Unterzentrums im Regionalplan festgesetzt ist. Die im Gutachten aufgeführten Vorteile einer Aufstufung, um diesen Teilraum der Region Ostwürttemberg zu stärken und eine intensivere interkommunale Zusammenarbeit zu ermöglichen, sollten und können durch anderweitige Instrumente der Regionalplanung und -entwicklung effektiver erreicht werden (bspw. Definition von Siedlungsbereichen, Plansätze zu zukunftsfähiger Siedlungsentwicklung oder Regionalentwicklungsprojekte wie das Kocher-Brenztal-Projekt). Die Verwaltung kann deshalb diese Anregung aus den genannten und weiteren Gründen nicht weiterverfolgen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>regionalen Entwicklungsachse planerisch auch bereits vorgesehen und der Entwicklungsperspektive im Hinblick auf S21 und den Ausbau der Brenzbahn gerecht wird. Nur dann können zunehmende Anfragen aus unterschiedlichen Räumen (näheres Umfeld: Ulm, Günzburg usw. aufgrund Bodenpreisgefälle, dort fehlender Angebote usw.) aufgenommen und Bleibeentscheidungen von jungen Einwohner*innen und Unternehmen positiv beeinflusst werden. Um diesen auch im innerregionalen Vergleich besonderen Herausforderungen begegnen zu können, ist ein proaktives, schnelles Agieren der Raumschaft zwingend. Raumrelevante Entwicklungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen (bspw. via Zielabweichungsverfahren) sind wesentlich zu träge weil aufwändig, zeit- und kostenintensiv. Räumliche Entwicklungsmöglichkeiten sind in besonderem Maße in der Raumschaft Sontheim / Niederstotzingen begrenzt. So ist beispielsweise der Anteil an Schutzgebieten im Landkreis Heidenheim im Vergleich baden-württembergischer Landkreise hoch, insbesondere wiederum in der Raumschaft Sontheim / Niederstotzingen. Allein in Niederstotzingen wurden diese durch die jüngste Erweiterung der Wasserschutzzone II (Rechtsverordnung Donauried-Hürbe) noch weiter begrenzt. Bleibt eine besondere Förderung der Raumschaft Sontheim / Niederstotzingen aus, werden sich zentrifugale Kräfte „raus aus Ostwürttemberg“ im raumrelevanten Verhalten von Bürger*innen und Unternehmen weiter verstärken und die Region Ostwürttemberg weiter geschwächt werden. Faktisch orientieren sich Unternehmen, Bürger*innen und Arbeitskräfte aus der Raumschaft weniger in Richtung des regionalplanerisch definierten Mittelzentrums Heidenheim oder in Richtung der Unterzentren Giengen an der Brenz und Herbrechtingen. Vielmehr bestehen – teilweise auch historisch bedingt – klare Orientierungen in den Raum Ulm sowie den Raum Günzburg, insgesamt also „raus aus der Region Ostwürttemberg“. Eine Aufstufung ist sinnvoll, um strategisch diesen Teilraum der Region Ostwürttemberg bewusst als solchen zu stabilisieren, im Sinne einer verbesserten Versorgung als Wohn- und Lebensstandort und geringerer Kaufkraft- und Arbeitsplatzverluste in die Nachbarregionen. Damit würde eine Anerkennung der nachweislich besonderen Lage der besonders peripher liegenden Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen innerhalb der Planungsregion und im Kräfteverhältnis zum Raum Ulm sowie den bayerischen Nachbarkommunen erfolgen. Ansonsten ist eine weitere Orientierung „weg von der Planungsregion Ostwürttemberg“ zu befürchten. Folgende Punkte können gutachterlich belegt werden: Bereits heute besteht ein tragfähiger eigener Verflechtungsbereich (10.000 Einwohner*innen) des</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Doppelkleinzentrums Sontheim-Niederstotzingen. Eine Neuordnung zentralörtlicher Strukturen ist nicht notwendig, die Einräumigkeit bleibt bestehen. Gerade die Raumschaft Sontheim-Niederstotzingen kann aufgrund ihrer Scharnierfunktion zwischen Ostwürttemberg und der länderübergreifenden Planungsregion Donau-Iller ein stabilisierendes Element für die gesamte Planungsregion Ostwürttemberg darstellen. Angesichts der bereits heute praktizierten räumlichen Arbeitsteilung zwischen den beiden Kommunen ist eine Entstehung von Strukturen einer Überversorgung wenig wahrscheinlich. Im Zuge des intensiven Abwägungsprozesses im Vorfeld der Antragsstellung wurden darüber hinaus bereits Ansätze für eine noch engere interkommunale Kooperation zwischen den beiden Kommunen ausgearbeitet. Das Ziel der Weiterentwicklung der Zentralen Orte ist ein stärkeres Zusammenwachsen der Region, eine geschlossene Präsentation nach außen und eine gute Positionierung Ostwürttembergs im Wettbewerb der Regionen. Zusammenfassend bittet die Stadt Niederstotzingen um eine erneute Prüfung des Sachverhalts und um eine entsprechende Berücksichtigung des gemeinsamen Aufstufungsantrags Sontheim-Niederstotzingen innerhalb der aktuellen Fortschreibung des Regionalplans. Spätestens jedoch bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans mit der Klärung oberzentraler und mittelzentraler Fragestellungen, ist eine erneute Prüfung und gegebenenfalls eine Neubewertung von Unterzentren und Kleinzentren durch den Regionalverband angezeigt und notwendig.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen</p>	<p>2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 226 Zu (2) Z: Die Stadt Niederstotzingen weist darauf hin, dass dieser Grundsatz in der Wohnflächenbedarfsberechnung in der Art Berücksichtigung finden muss, dass die Aktivierung von innerstädtischen Baulücken bzw. Nachverdichtungspotenzialen in Abhängigkeit von Bodendenkmalen, archäologischen Flächen sowie landwirtschaftlichen Betrieben und deren Geruchsemissionen steht. Innerhalb des Berechnungsmodells findet dieser Umstand keine Berücksichtigung. Je nach Umfang kann dies zu einer unmittelbaren Benachteiligung der Kommunen führen, die in besonderem Maße von archäologischen Flächen und landwirtschaftlichen Betrieben im Innenbereich betroffen sind und eine gewollte Nutzbarmachung dieser Potenziale nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, bzw. die Intention faktisch unmöglich macht. Die Möglichkeit zur Verlagerung der Bemühungen zur Nutzbarmachung anderer innerörtlicher Potenziale ist aufgrund gegebener Zwangspunkte nicht per se gegeben.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Problematik von blockierten und dadurch nicht aktivierbaren Innenentwicklungspotenzialen ist uns durchaus bewusst. Daher werden die als blockiert geltenden bzw. sich nicht in kommunaler Hand befindlichen Potenziale auch nur zu 50% angerechnet, um diesem Umstand gerecht zu werden. Der Ansatz mit 50% ergibt sich aus der Auswertung des Siedlungsflächenmonitorings, welches seit 2011 durchgeführt wird und detaillierte Rückschlüsse auf die realisierten Flächen gibt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt</p>	<p>2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung,</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 227 Zu (4) G: Mit Blick auf Absatz 4 der Begründung weist die Stadt Niederstotzingen darauf hin, dass die Nutzung von</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Auseinandersetzung mit Wohnbauflächen im Bestand im Zuge des</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Niederstotzingen	Flächensparen	Potenzialen innerhalb des Bestands im Eigeninteresse der Städte und Gemeinden in der Region Ostwürttemberg liegt. Die Formulierung „Die Bemühungen der kommunalen Verwaltung zur Aktivierung von Baulücken und anderen Reserveflächen müssen dargelegt werden“ lehnt die Stadt Niederstotzingen in dieser Form ab. Zumindest aber wäre innerhalb der Begründung auszuführen in welcher Form dies geschehen soll, da damit ein erheblicher Verwaltungsaufwand einhergeht. Sinnvoller erscheint es hingegen, dass der Regionalverband anstatt eines Verweises auf die Handlungsstrategien für die Kommunen der Region Ostwürttemberg, eine klare Haltung und Forderung an den Gesetzgeber adressiert, der nach wie vor zu wenig Handlungsspielräume und Durchgriffsrechte für die Kommunen sicherstellt, um zum Beispiel „Schrottimmobilien“ zum Zweck der Nachverdichtung verfügbar zu machen oder aber geeignete Förderprogramme für Rettungsgrabungen im Bereich von archäologischen Flächen aufzulegen. Die Formulierung verkennt die stetigen Bemühungen der Kommunen im Versuch die Innentwicklungspotenziale zu aktivieren und suggeriert damit ein „fortwährendes Vollzugsdefizit“ seitens der handelnden Akteure.	Flächenbedarfsnachweises ist vor dem Hintergrund des §1a BauGB (Bodenschutzklausel) unabdingbar. Dies wird ebenso im Hinweispapier des Landes Baden-Württemberg gefordert. Zusammen mit den Gemeinden der Region Ostwürttemberg werden seit 2011 alle drei Jahre die Siedlungsflächenpotenziale gemeinsam erhoben, die Daten wurden im Anschluss an die Erhebungen den Gemeinden zur Verfügung gestellt und können auch eigenständig über das Geoportal der odr gepflegt werden. Diese Daten können für den geforderten Nachweis genutzt werden.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	2.4.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 228 Zu (1) G: Die Stadt Niederstotzingen regt die folgende Formulierung im zweiten Satz an: „Neben Wohnen sollen hier auch Arbeitsplätze und Dienstleistungen angeboten werden.“	Wird nicht gefolgt Die Formulierung des Plansatzes würde durch eine Soll-Formulierung an Nachdruck verlieren, weshalb die bisherige Formulierung beibehalten wird.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 229 Zu (1) G: Die Stadt Niederstotzingen teilt die Auffassung in der Begründung, dass regionalbedeutsame Kulturdenkmale wichtige Elemente für das Orts- und Landschaftsbild sind und zur Einzigartigkeit und Identität der Region Ostwürttemberg beitragen. Allerdings ist dabei auch auf die Interessen der Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit abzustellen. Eine Siedlungstätigkeit muss in angemessener Weise auf die Belange des Denkmalschutzes eingehen. Allerdings bleibt die Formulierung im zweiten Satz zu unbestimmt. Die Stadt Niederstotzingen regt an die Formulierung derart anzupassen, dass „die Wirkung der räumprägenden Kulturdenkmale im Rahmen von Siedlungstätigkeiten und anderen Nutzungen in angemessener Weise bei den Planungen berücksichtigt werden soll.“	Wird nicht gefolgt Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Der Umgebungsschutz besonders raumwirksamer Kulturdenkmale ist nicht nur zu berücksichtigen, sondern er darf nicht beeinträchtigt werden.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus	lfd. DS-Nr.: 230 Zu (3) G: Die Stadt Niederstotzingen macht darauf aufmerksam, dass die Bezeichnung des UNESCO-Welterbes „Höhlen der ältesten Eiszeitkunst“ innerhalb des Gebots und der sich anschließenden Begründung nicht korrekt ist. Die korrekte Bezeichnung muss lauten: UNESCO-Welterbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“.	Redaktionelle Anpassungen Die Bezeichnung wird korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 231 Der Raumnutzungskarte ist zu entnehmen, dass die folgenden Flurstücke im Gewann „Wellen“ innerhalb eines	Wird nicht gefolgt Dieser Bereich wurde bereits zum 1. Anhörungsentwurf angepasst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Niederstotzingen		Grünzuges dargestellt sind. Zwar sind diese Flächen nicht Teil des derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplans der Stadt Niederstotzingen. Allerdings bieten diese Flächen ein Entwicklungspotenzial zur Abrundung der Wohnbauflächen zwischen der Rechbergstraße und der Sontheimer Straße. Darauf deutet auch der Kreisverkehr in der Sontheimer Straße hin, der eine logische Verknüpfung in Richtung Norden zur Staufenstrasse darstellt. Das Nachverdichtungspotenzial in diesem Bereich wird nach Osten hin durch die Gebäude auf Flurstück 970 begrenzt und würde künftig eine schlüssige Abrundung der Bebauung nach Osten hin darstellen. Die Stadt Niederstotzingen bittet darum, dass der Grünzug die folgenden Flächen ausspart und verweist dabei auf die Darstellungen des Kartenmaterials aus dem Regionalplan 2010.	(ehemals VRG Landwirtschaft, jetzt VBG Landwirtschaft), sodass bei Bedarf diese Fläche über die kommunale Abwägung der Grundsätze sowie die kommunale Ausformung der Grünzugs zugänglich ist.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 232 Der Raumnutzungskarte ist zu entnehmen, dass die folgenden Flurstücke im Gewinn „Großfeld“ / „Lerchenbühl“ als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Dabei handelt es sich um Flurstücke, die künftig einer Abrundung des Ortskerns dienen können. Die Stadt Niederstotzingen bittet darum, dass die folgenden Bereiche als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft gekennzeichnet werden: Gleiches gilt für die folgenden Flurstücke im Gewinn „Bei der alten Steingrube“ / „Steig“:	Wird nicht gefolgt Zum 1. Anhörungsentwurf wurden bereits in zwei Bereichen Anpassungen vorgenommen (von VRG Landwirtschaft zu VBG Landwirtschaft), sodass eine weitere Entwicklung über die kommunale Abwägung und Ausformung des Grünzugs ermöglicht wird. Eine weitere Anpassung ist auf Basis der Bedarfsberechnung nicht erforderlich. Um den Kommunen in der Siedlungsentwicklung zusätzlich zu den nach der Bedarfsermittlung zugesicherten Flächen weitere Flexibilität in der Flächenentwicklung zu gewährleisten, werden die Vorranggebiete für Landwirtschaft zukünftig für die kommunale Ausformung geöffnet. Eine entsprechende Formulierung wird in Plansatz 3.2.3.2 (1) ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 233 Zu (6) Z: Die Stadt Niederstotzingen weist darauf hin, dass bei Ausbaumaßnahmen der Schieneninfrastruktur, einer zu begrüßenden Taktverdichtung und der damit einhergehenden Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene auch die damit verbundenen Auswirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung beachtet werden müssen. Insofern sind frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen. Insofern regt die Stadt Niederstotzingen eine diesbezügliche Ergänzung des Begründungstextes an. Zudem regt die Stadt Niederstotzingen eine zusätzliche Zielformulierung zur Beseitigung der schienengleichen Bahnübergänge an, um Gefahren zu reduzieren und erhöhte Schrankenschließzeiten mit den daraus resultierenden Nachteilen zu beseitigen bzw. zu vermeiden. Einer nachrichtlichen Übernahme der BÜ-Beseitigungen aus dem Maßnahmenplan 2021-2025 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010 könnte damit Nachdruck verliehen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die (Schutz)Maßnahmen sind im Plansatz 4.1.1 (3) sinngemäß formuliert. Die Beseitigung der höhengleichen Bahnübergänge ist im Plansatz 4.1.3 formuliert.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 234 Zu (7) V: Die Stadt Niederstotzingen begrüßt den Vorschlag des Regionalverbands Ostwürttembergs zum 2-streifigen Neubau einer Ortsumfahrung von Nieder- und	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Oberstotzingen, um die Bürgerinnen und Bürger die an der Ortsdurchfahrt wohnen zu entlasten, die innerörtliche Verkehrssicherheit der Fußgänger und Fahrradfahrer zu erhöhen und die gewerbliche Entwicklung in Form einer geeigneten Anbindung der aktuell in der Bauleitplanung befindlichen Gewerbefläche in Oberstotzingen an das überörtliche Straßennetz zu verbessern.	
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 236 Zu (2) V: Die Stadt Niederstotzingen regt an den Vorschlag wie folgt zu ergänzen: Dabei gilt es insbesondere die peripheren Teilräume an den Regionsgrenzen und an den Grenzen der Tarifverbände zu beachten. Hierbei ist auf eine bedarfsgerechte Anbindung an die Zentren benachbarter Regionen hinzuwirken.	Wird gefolgt Wird in der Begründung zum Plansatz angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	4.1.7 Radverkehr	lfd. DS-Nr.: 237 Zu (2) G: Die Stadt Niederstotzingen weist darauf hin, dass die begleitende Radverkehrsinfrastruktur entlang der L 1168, über die Regionsgrenze hinaus, zwischen der Stadt Niederstotzingen und Günzburg-Riedhausen angemessen herzustellen ist, um die Teilräume des Kleinzentrums Sontheim-Niederstotzingen mit dem bayerischen Oberzentrum Günzburg-Leipheim miteinander zu verbinden und die landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswege vom Radverkehr zu entlasten. Die Stadt Niederstotzingen regt innerhalb der Formulierung an, die Anbindung an Teilräume benachbarter Regionen aufzunehmen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Plansatz 4.1.7 "Radverkehr", insbesondere Grundsätze 4.1.7 (1) und 4.1.7 (2) wird die Entwicklung der örtlichen aber auch überörtlichen Radinfrastruktur berücksichtigt. Die Landesplanung (RadNETZ BW) soll hier zeitnah umgesetzt sowie lokal in Ostwürttemberg ergänzt werden. Hierzu wird auf die Radverkehrskonzepte beider Landkreise hingewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 137 Stadt Niederstotzingen	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 252 Zu (2) V: Die Stadt Niederstotzingen regt an den Vorschlag wie folgt zu ergänzen: Dabei gilt es insbesondere die peripheren Teilräume an den Regionsgrenzen und an den Grenzen der Tarifverbände zu beachten. Hierbei ist auf eine bedarfsgerechte Anbindung an die Zentren benachbarter Regionen hinzuwirken.	Wird gefolgt Wird in der Begründung zum Plansatz angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.2.5 Kleinzentren	lfd. DS-Nr.: 280 Sehr geehrte Damen und Herren, die vorläufige Stellungnahme der Stadt Oberkochen (inkl. der Anlagen 1 - Zusammenfassung und 2 - Begründung) erhalten Sie im Anhang. Die endgültige Stellungnahme übersenden wir nach der Beschlussfassung im Gemeinderat. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Ina Wamsler GB Stadtplanung und Bauwesen Rathaus Oberkochen Schreiben BM Traub vom 7.12.2022 (s. Anlage): Gemeinderat hat am 5.12. die vorläufige Beschlussfassung bestätigt. Anlage 1 (Wesentliche Inhalte): Der Entwurf der Stellungnahme enthält die folgenden Forderungen und Hinweise: I.1. Die Festlegung PS 2.2.5 (1) Z und 2.2.5 (3) Z sind zu ändern. Die Stadt Oberkochen soll als Unterzentrum in PS 2.2.4 (1) Z aufgenommen werden. Zusammengefasste Begründung: Die Funktionen zentralörtlichen Grundversorgung (vgl. Begriffsbestimmung des PS 2.5.10 LEP 2002) werden von	Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Frage der Einstufung der zentralen Orte in der Region Ostwürttemberg ist intensiv geprüft und in einem umfangreichen Diskussions- und Abstimmungsprozess mit den Beteiligten erarbeitet worden. Grundsätzlich verfolgt der Regionalplan das Ziel, Wohn- und Arbeitsstätten räumlich zusammenzubringen. Die Wohnraumversorgung und das Wohnungsangebot in Oberkochen hängen jedoch mit der Planungstätigkeit und bestimmten räumlichen Grenzen zusammen und nicht mit regionalplanerischen Festlegungen. Dies ist bereits daraus erkennbar, dass in der Vergangenheit immer wieder Zielabweichungsverfahren und Regionalplanänderungsverfahren für neue Gewerbegebiete beantragt und durchgeführt worden sind, nicht aber für neue Wohngebiete, weil es nicht Festlegungen des Regionalplans sind, auch nicht die Festlegung als Kleinzentrum, die Wohngebiete verhindern.

Oberkochen bedient (unter Buchst. a)). Soweit die Einwohnerzahl von dem Regelsatz abweicht (in der Regel mindestens 10.000 Einwohner), wird dies durch die pendlerbedingte Tagesbevölkerung von ca. 16.500 Personen ausgeglichen (unter Buchst. b)); hierdurch besteht ein Wohnraumbedarf, den Oberkochen als Kleinzentrum nicht bedienen können wird (Beschränkung auf – in Oberkochen bereits ausgeschöpfte – Innenentwicklung) (unter Buchst. c)). Die Festlegung wäre innerhalb der Entwicklungsachse im Kocher- und Brenztal regionalplanerisch zulässig (unter Buchst. d)). Hilfsweise ist die in PS 2.2.5 (3) Z aufgenommene unterzentrale Teilfunktion in Bezug auf Arbeitsstätten auf eine Bezugnahme des Wohnraums zu erweitern (unter Buchst. e)). Anlage 2 Stellungnahme: Die Stadt Oberkochen hat den Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 geprüft. Im Wesentlichen kommt sie zu dem Ergebnis, (I.) dass der Entwurf in seinen Festlegungen zur Siedlungsstruktur den Entwicklungsbedarf der Stadt in Bezug auf Wohnraum nicht hinreichend anerkennt, indem Siedlungsentwicklungen außerhalb des – in der Innenentwicklung bereits ausgeschöpften – Bestands weitestgehend durch die Festlegung als Kleinzentrum ausgeschlossen werden (unter I., insbesondere I. 1.). Im Detail ist die Raumnutzungskarte an die zwischenzeitlichen kommunalen Entwicklungen in Bezug auf Wohnraum und Gewerbeflächen anzupassen (vgl. unter I. 3. und 5.). Im Einzelnen (s. Anlage 2) I. Siedlungsstruktur 1. Festlegung als Kleinzentrum mit unterzentraler Teilfunktion in Bezug auf Arbeitsstätten (PS 2.2.5 (1) Z, PS 2.2.5 (3) Z) Die Stadt Oberkochen ist als Kleinzentrum mit unterzentraler Teilfunktion in Bezug auf Arbeitsstätten festgelegt. Um als wirtschaftsstarker Standort mit erheblichem Bedeutungsüberschuss zukunftsfähig zu bleiben, ist es notwendig eine Ausweisung als Unterzentrum vorzunehmen. Die derzeitige Einwohnerzahl ist dem Umstand geschuldet, dass das Innenbereichspotenzial weitestgehend ausgeschöpft ist (was mittels der „Raum+“-Ermittlung durch den Regionalverband belegt wurde, siehe unten) und eine Erhöhung des Angebots an Wohnraum zwingend erforderlich ist, um vielen Arbeitsschaffenden in Oberkochen ein Wohnraumangebot machen zu können. Hierzu müssen die Stadtgrenzen des bebauten Innenbereichs erweitert werden. Durch die Festlegung als Kleinzentrum wird dies verhindert. a) Aufnahme als Unterzentrum gemäß PS 2.2.4 (1) Z Die Stadt Oberkochen fordert – wie auch zur letzten Änderung des Regionalplans – die Ausweisung der Stadt als Unterzentrum. Die Stadt Oberkochen erfüllt sämtliche landesplanerische Voraussetzungen. In der Begründung des Landesentwicklungsplanes für Baden-Württemberg 2002 (LEP 200) zu PS 2.5.10 heißt es: „Unterzentren dienen der

zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Grundbedarfs. Sie müssen eine gewisse Vielfalt in der Ausstattung mit überörtlichen Einrichtungen und im Angebot von Dienstleistungen und Arbeitsplätzen aufweisen. Zur Ausstattung eines Unterzentrums gehören z.B. weiterführende allgemeinbildende Schulen (Realschule, Gymnasium), Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung, mehrere praktische Ärzte sowie Fachärzte und Zahnärzte, Krankenhaus der Ergänzungs- und der Grundversorgung, Sportplatz mit Leichtathletikanlagen, Sport- und Festhalle, mehrere Kreditinstitute, Dienstleistungsbetriebe, Fachgeschäfte guter Auswahlmöglichkeit. Die vorstehende Darstellung typischer unterzentraler Einrichtungen dient der beispielhaften Erläuterung der zentralörtlichen Funktionsstufe und stellt keinen verbindlichen Ausstattungskatalog dar. Von den Kleinzentren unterscheiden sie sich vor allem durch die qualifiziertere Ausstattung in der Grundversorgung und durch die damit verbundenen Ergänzungsfunktionen in Teilbereichen der mittelzentralen Versorgung. Hieraus resultiert ein über die übliche Grundversorgung hinausreichender Verflechtungsbereich, der häufig auch noch benachbarte Kleinzentren umfasst. Im Ländlichen Raum ist deshalb regelmäßig eine Einwohnerzahl von mehr als 10.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich erforderlich, um die Tragfähigkeit für die Ausstattung eines Unterzentrums zu gewährleisten. In Verdichtungsräumen muss die Einwohnerzahl entsprechend höher liegen.“ (Hervorhebungen diesseits) Bereits heute weist die Stadt Oberkochen die oben genannten Ausstattungsmerkmale auf und geht in ihren Funktionen der Grundversorgung weit über die eines Kleinzentrums hinaus; das gilt insgesamt und nicht – wie der Entwurf des Regionalplans 2035 es vorsieht nur in Bezug auf Arbeitsstätten. Beispielhaft sind hier ein Gymnasium, eine Förder- sowie eine Musikschule, eine Stadtbibliothek, Fachgeschäfte, kulturelle Einrichtungen (Zeiss Museum für Optik sowie das Carl-Zeiss-Stadion) und Arztpraxen der hausärztlichen Versorgung zu nennen. Sämtliche Einrichtungen dienen der zentralörtlichen Grundversorgung zur Deckung des qualifizierten, überörtlichen Grundbedarfs. Hervorzuheben ist zudem die mit der Festlegung der unterzentralen Teilfunktion in Bezug auf Arbeitsstätten im Entwurf grundsätzlich anerkannte Konzentration von Handels- und Wirtschaftsorganisationen (Carl Zeiss AG, Carl Zeiss SMT, HENSOLDT, Leitz GmbH & Co. KG u. v. m.). b) Keine alleinige Maßgeblichkeit der Bestandseinwohnerzahl Soweit der LEP 2002 in dem als Ziel formulierten Plansatz 2.5.10 des Entwurfs fordert, dass Unterzentren im Ländlichen Raum mindestens 10.000 Einwohner

umfassen sollen, steht dieser als Regelvermutung ausgestalteter Plansatz einer Festlegung als Unterzentrum nicht entgegen, soweit die Funktionen der Grundversorgung, wie oben aufgezeigt für Oberkochen, erfüllt sind. Der Regelsatz entfaltet hier gerade nicht durch die Bestimmung konstitutiver Mindestvoraussetzungen oder die Ausformulierung von Ausnahmen Verbindlichkeit im Sinne einer Muss-Vorschrift (vgl. BVerwG, Ur. v. 22.06.2011 – 4 CN 4.10, juris Rn. 26 m. w. N.; VGH Mannheim Ur. v. 15.11.2012 – 8 S 2525/09, juris, Rn. 29, in Bezug auf Einzelhandelsbetriebe). Die Einwohnerzahl indiziert vielmehr die Tragfähigkeit und Ausstattung eines Unterzentrums, weshalb in Verdichtungsräumen die Regelvermutung weiter hochgesetzt wird. Oberkochen erfüllt die Anforderungen als Unterzentrum bereits aufgrund seiner wirtschaftlichen Anziehungskraft und Arbeitsplatzausstattung. Die ansässigen Unternehmen stellen insgesamt über 7000 Arbeitsplätze zur Verfügung, sodass ein erheblicher Bedeutungsüberschuss zur Einwohnerzahl besteht. Die weitestgehend in Oberkochen gegründeten und historisch zu Weltunternehmen gewachsenen Unternehmen (Leitz GmbH & Co. KG, Carl Zeiss AG, HENSOLDT) sind teilweise miteinander verbunden und profitieren gegenseitig von dem Standort in Oberkochen (Carl Zeiss AG, HENSOLDT), sodass eine Standortalternative außerhalb von Oberkochen in einer Gesamtabwägung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Belange regelmäßig ausgeschlossen ist. Nach dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg hat Oberkochen im Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Pendlerströme bereits eine Tagesbevölkerung von 16.594 Personen (Einwohner plus Einpendelnde minus Auspendelnde) bei einer Einpendelquote von 86,3 Prozent, mithin ein Pendelsaldo zwischen Ein- und Auspendelnden von + 8.689 Personen (vgl.: <https://www.statistik-bw.de/Arbeit/Erwerbstaetige/Pendler-Eckzahlen.jsp?path=/Verkehr/PersGueterverk/>, abgerufen am 21.11.2022). Die stagnierende Einwohnerzahl ist demgegenüber allein dem mangelnden Wohnraum geschuldet, da Potenziale der Innenraumentwicklungen nahezu ausgeschöpft sind. c) Erheblicher Wohnraumbedarf in Oberkochen Um auch der Schaffung von Wohnraum gerecht werden zu können, bedarf es der Ausweisung von Neubaugebieten. Dem steht derzeit die Festlegung als Kleinzentrum entgegen, da kommunale Planung außerhalb der regionalen Festlegungen nur unter erhöhten Voraussetzungen eines Zielabweichungsverfahrens zulässig wäre. Ausdrücklich wird auf die Besonderheit in Oberkochen verwiesen, dass die in dem Plansatz 2.4.3 (1) Z und (2) Z „Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen“ des Entwurfs vorgesehenen Ziele in

Oberkochen bereits ausgeschöpft sind. Selbst Gebrauchtimmobilien, die einen erhöhten Sanierungsbedarf ausweisen, werden innerhalb kürzester Zeit vermarktet. Das ist dem Regionalverband Ostwürttemberg aufgrund der Erhebung „Raum +“ bekannt. Ohne Ausweisung von Neubaugebieten und der flächenmäßigen Erweiterung des Siedlungsbereiches kann die Stadt der Nachfrage an Wohnraum nicht gerecht werden. Der Abwärtstrend bei den Einwohnerzahlen sowie der Anstieg der Pendlerströme wäre offensichtlich aufzuhalten (vgl. auch S. 27 der Begründung des Flächennutzungsplanes 2025 mit integriertem Landschaftsplan). Dies verdeutlicht das Spannungsverhältnis der Stadt Oberkochen zwischen Wahrnehmung von unterzentralen Funktionen mit einem Bedeutungsüberschuss aufgrund der Arbeitsplatzausstattung und der Verhinderung von Wohnraumschaffung durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfes für Ostwürttemberg 2035. Eine flächenschonende Siedlungsentwicklung kann in Oberkochen jedoch auch bei Ausweisung als Unterzentrum durch Berücksichtigung der topographischen Besonderheiten von teilweise nicht bebaubaren steilen Hanglagen und gezielter Ausweisung von Regionalen Grünzügen (im Entwurf teilweise nicht umgesetzt, vgl. unter II.) hinreichend gesteuert werden.

d) Vereinbarkeit innerhalb der Entwicklungsachse Eine Festlegung als Unterzentrum steht auch nicht die in Plansatz 2.3.2 (1) des Entwurfs nachrichtlich übernommene Zielfestlegung des LEP 2002 zur Entwicklungsachse (Crailsheim -) Ellwangen - Aalen - Heidenheim - Giengen (- Langenau - Ulm/Neu-Ulm) entgegen. Die Stärkung der Wohnraumentwicklung entlang dieser Achse wird im Entwurf durch die Festlegung als Siedlungsbereich gestützt (PS 2.4.1 (2) Z des Entwurfs). Auch aus raumordnerischer Perspektive fügt sich die Hochstufung der Stadt Oberkochen als Unterzentrum in das System der Raumkategorie des Verdichtungsereichs im ländlichen Raum ein (vgl. PS 2.1.2.1 des Entwurfs). Dieser ist durch die gebündelten Arbeitsplatz- und Bildungsangebote als bedeutsamer Wirtschaftsschwerpunkt geprägt und hebt sich damit von dem Ländlichen Raum i. e. S. ab. Die Stärkung der Wohnraumentwicklung durch Ausweisung als Unterzentrum beeinträchtigt auch die Entwicklung der angrenzenden Mittelzentren Aalen und Heidenheim nicht. Konflikte der Wohnraum- und Verkehrsentwicklung würde lediglich abgeschwächt. e) Hilfsweise Festlegung unterzentraler Funktion in Bezug auf Wohnraum Soweit der Regionalverband dem nicht folgt, hat aus den genannten Gründen mindestens eine erweiterte Festlegung als Kleinzentrum mit der unterzentralen Teilfunktion in Bezug auf Wohnraum zu erfolgen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	Ifd. DS-Nr.: 281 Anlage 1: 1.2. Unter PS 2.4.3 (3) Z – wahlweise unter (4) G – ist abstrakt eine zulässige Abweichung von der Brutto Einwohnerdichte in Hanglagen aufzunehmen. Anlage 2: 2. Aufnahme einer Abweichung der Brutto-Einwohnerdichte für Hanglage in Ostwürttemberg (PS 2.4.3) Die Stadt Oberkochen begrüßt grundsätzlich die im PS 2.4.3 (3) Z des Entwurfs aufgenommenen Zielfestlegung einer reduzierten Freiraumbelastung durch die Vorgabe von Bruttowohndichten. Sie fordert aber, unter PS 2.4.3 Abweichungsmöglichkeiten aufgrund von Hanglagen aufzunehmen. Oberkochen liegt – wie die gesamte Entwicklungsachse – im Kocher- und Brenztal und ist, ebenso wie die weiteren Gemeinden und Städte, entlang dieser Achse bereits aufgrund der topographischen Gegebenheiten vor Ort in der Flächenentwicklung stark eingeschränkt. Steile Hanglagen schließen eine Bebauung bereits weitestgehend aus. Eine Einhaltung der entworfenen Bruttowohndichten in bebaubaren, d. h. einfachen bis mittleren Hanglagen wird jedoch weitestgehend nur unter erheblichen Eingriffen in das Erdreich oder erheblich auf das Landschaftsbild einwirkenden Geschosshöhen umsetzbar sein. Die regionale Besonderheit der Hanglagen ist daher bereits auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen; ein Verweis auf zulässige Zielabweichungsverfahren in Bezug auf die Bruttowohndichte würde die steuernde Funktion des Regionalplans auch anhand erkennbarer Besonderheiten entbehren. Eine Abweichungsmöglichkeit kann in dem PS 2.4.3 (4) des Entwurfs als Grundsatz ergänzt werden oder gesondert als weitere Unterfestlegung normiert werden. Der in Bauleitplanungen als tauglich anerkannte Anknüpfungspunkt der durchschnittlichen Hangneigung oder des höchsten Geländeschnittpunktes (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.10.1999 – 1 L 1231/98, juris) kann hier auch auf die Regionalplanung übertragen werden.	Wird nicht gefolgt Die in PS 2.4.3 aufgeführten Mindest-Brutto-Wohndichten liegen bereits unter den vom Land geforderten Werten und berücksichtigen damit bereits regionale Besonderheiten wie bspw. die Topografie. Eine weitere Abweichung nach unten kann auch vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht erfolgen. Hinzu kommt, dass die geforderten Werte über die gesamte Gemeinde zu sehen sind. D.h. wenn in anderen Bereichen, die topografisch nicht gleichermaßen kritisch sind, höhere Dichten erreicht werden, können damit geringere Dichten an anderer Stelle kompensiert werden.
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 282 Anlage 1: 1.3. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Wohnbauflächen sind zugunsten der rechtskräftigen Bebauungspläne „Weingarten“ und „Kapellensteige“ zu korrigieren. Die Geltungsbereiche sind insgesamt als Bestand darzustellen (rot). Anlage 2: 3. Korrektur der ausgewiesenen Wohnbauflächen (Bestand und Planung) Die Raumnutzungskarte ist in Bezug auf die dargestellten Wohnbauflächen im Bestand und in Planung zu korrigieren. Nach dem in den §§ 13 Abs. 2 S. 2, 7 Abs. 2 sowie § 1 Abs. 3 ROG zum Ausdruck kommenden Gegenstromprinzip sind in Regionalpläne rechtskräftige und hinreichend verfestigte kommunale Bauleitplanungen in der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen; das Berücksichtigungsgebot verbietet dabei eine „blinde“ Übernahme und verlangt insoweit zumindest eine Prüfung der	Wird gefolgt Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	städtebaulichen Erforderlichkeit, insbesondere den Ausschluss einer unzulässigen Verhinderungsplanung, (vgl. Grotefels, in: Kment, ROG, 1. Aufl. 2019, § 13, Rn. 74). Ist die städtebauliche Erforderlichkeit jedoch gegeben, stellt eine Nichtübernahme durch eine zeitlich nachgelagerte Regionalplanfortschreibung angesichts der kommunalen Planungshoheit, die nachhaltig gestört oder der wesentlichen Teilen des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen wäre, eine Sonderbelastung dar, die erst mit einem überörtlichen Interesse von höherem Gewicht zu rechtfertigen wäre (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.06.1987 – 2 BvR 826/83, juris; VGH Kassel, Urt. v. 03.11.2005 – 4 N 177/05, juris, Rn. 33).	Wird nicht gefolgt Die Stadt Oberkochen wird nicht gänzlich zu einem Unterzentrum aufgestuft. Es wird lediglich festgelegt, dass die Stadt Oberkochen im Bereich der Arbeitsplatzausstattung unterzentrale Funktionen erfüllt. Für alle weiteren Themen, wie bspw. die Festlegung von Wohnbauschwerpunkten, zählt die Stadt Oberkochen weiterhin als Kleinzentrum. Daher wird kein Wohnbauschwerpunkt, sondern lediglich ein Gewerbeschwerpunkt in Oberkochen festgelegt.
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.4 Siedlungsentwicklung	Ifd. DS-Nr.: 284 Anlage 1: I.5. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Gewerbeflächen sind zugunsten der rechtskräftigen Bebauungspläne „Oberkochen Süd, Teil II“ und „Oberkochen Süd, Teil III“ zu korrigieren. Die Geltungsbereiche sind insgesamt als Bestand darzustellen (grau gestreift als Schwerpunkt Gewerbe). Die Planung „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn – Heidenheim – Oberkochen“ G 3.5 der Stadt Oberkochen ist angesichts der Offenlage im Verfahren zur Flächennutzungsplan-Einzeländerung Anfang 2023 in der Raumnutzungskarte aufzunehmen. Anlage 2: 5. Korrektur der ausgewiesenen Gewerbeflächen (Bestand und Planung) Die Raumnutzungskarte ist in Bezug auf Gewerbeflächen	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	<p>aus den bereits vorstehend unter 3. genannten Gründen im Bestand und in Planung zu korrigieren (siehe auch Abbildung 3). In Bezug auf Gewerbeflächen betrifft dies: • Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Oberkochen Süd, Teil II“, rechtskräftig seit 05.02.2016 (https://www.oberkochen.de/ceasy/resource/?id=7396-0&download=1) – im Entwurf der Raumnutzungskarte bisher teilweise ohne Darstellung. • Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Oberkochen Süd, Teil III“, rechtskräftig seit 30.09.2022 – im Entwurf der Raumnutzungskarte als Regionaler Grünzug, Vorrang- sowie weitgehend Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftsschutz und Fläche für Forstwirtschaft dargestellt. Beide Bebauungspläne sind in ihrem räumlichen Geltungsbereich – wie die südlich angrenzende Gewerbefläche – als Vorrangfläche Schwerpunkt für Gewerbe, hilfsweise jedenfalls als bestehende Gewerbefläche darzustellen. s. Abbildung 3: links: Bebauungsplan „Oberkochen Süd, Teil II“, mittig: Bebauungsplan „Oberkochen Süd, Teil III“, rechts: Auszug aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 Die Stadt Oberkochen plant mit der Stadt Heidenheim und der Gemeinde Königsbronn das „Interkommunale Gewerbegebiet Königsbronn – Heidenheim – Oberkochen“. Hierzu führt die Stadt Oberkochen derzeit ein Verfahren für eine Flächennutzungsplan-Einzeländerung (G 3.5) durch; die Beschlussfassung für die erneute Offenlage ist noch im laufenden Jahr 2022 vorgesehen. Das Gewerbegebiet ist in der Abbildung 4 dargestellt. Abbildung 4: links: Lageplan Planung der „FNP-Einzeländerung“ für die Gewerbebaufläche G 3.5, rechts: Auszug aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 Die im Entwurf der Raumnutzungskarte weiß dargestellte Fläche des geplanten Gewerbegebietes ist daher als Planung hellgrau darzustellen. Die Stadt weist darauf hin, dass auch die Darstellung der – bereits rechtskräftigen - Flächennutzungsplaneinzeländerung der Stadt Königsbronn hinsichtlich des Umfangs der Darstellung geprüft werden sollte.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 285 Anlage 1: II.1. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Freiraumstrukturen sind zugunsten der nachfolgend genannten Flächen insgesamt zurückzunehmen: a) zu berücksichtigende, abgeschlossene kommunale Planungen (jeweilige räumliche Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Weingarten“, „Kapellensteige“, „Oberkochen Süd, Teil II“, „Oberkochen Süd, Teil III“) Anlage 2: II. Freiraumstruktur Die Raumnutzungskarte des Entwurfs sieht</p>	Redaktionelle Anpassungen Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>insgesamt für die Gemarkung Oberkochen, soweit keine Siedlungsstruktur dargestellt ist, eine Überplanung zugunsten eines Vorranggebietes bzw. weitgehend eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege sowie auch zugunsten des Regionalen Grünzugs vor. Nördlich und südlich von Oberkochen grenzen zudem Flächen der Grünzäsuren Nr. 29 und Nr. 30 an. Innerhalb des Regionalen Grünzugs und – mit konstitutiven Ausnahmen – der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind funktionswidrige Nutzungen, insbesondere Siedlungsgliederungen, ausgeschlossen (PS 3.1.1 (1) Z sowie PS 3.2.1.1 (2) Z). Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sollen in Abwägungsentscheidungen insbesondere das Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beigemessen werden (PS 3.2.1.2 (1) G). Diese Festlegungen widersprechen in den in der Abbildung 5 angegebenen Bereichen den konkreten Gegebenheiten vor Ort. s. Abbildung 5 Ausschnitt aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte mit Kennzeichnungen: I.: Kommunale Planungen, II.: Tiersteinhang, III.: Standortalternativen Biogasanlage im Bereich Bauhof und Kläranlage („Untere Wiesen“), IV.: „Zwerenberg“, V.: Bereich „Römer Keller“, VI.: Bereich „Kocherursprung“, VII.: Landwirtschaftsflächen im Wolfertstal.</p> <p>1. Ausschluss von Siedlungsentwicklungen a) Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung Die Darstellungen stehen daher teilweise im Widerspruch zu den unter I.) geforderten Korrekturen in Bezug auf die Siedlungsstrukturen und sind insoweit zurückzunehmen. Das gilt für den jeweiligen räumlichen Geltungsbereich der Bebauungspläne „Weingarten“, „Kapellensteige“, „Oberkochen Süd, Teil II“, „Oberkochen Süd, Teil III“ (siehe Abbildung 5, I. – gelbe Einkreisungen sowie Konkretisierungen unter I. 3. und 4.).</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 286 Anlage 1: II.1. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Freiraumstrukturen sind zugunsten der nachfolgend genannten Flächen insgesamt zurückzunehmen: b) Südliche Teilfläche des Tiersteinhangs: Die Darstellung als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege und Regionalen Grünzug ist zugunsten Freiflächen-Photovoltaik zurückzunehmen. Anlage 2: b) Festlegung im Bereich des Tiersteinhangs Die Fläche des Tiersteinhangs (Fläche zwischen dem Stadtgebiet und dem Stadtteil Heide – siehe Abbildung 5, II. – violette Einkreisung) ist insgesamt widersprüchlich dargestellt. Unmittelbar nördlich an die Bebauung angrenzend ist ein FFH-Gebiet festgesetzt (siehe Abbildung 6, Darstellung links, blaue Straffur) und weitestgehend überlagernd Offenlandbiotop (siehe Abbildung 6, Darstellung links, pink bzw. grün für Waldbiotop gekennzeichnet) kartiert.</p>	<p>Das Freiraumkonzept des Regionalplans mit den unterschiedlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten stellt ein abgestimmtes, fachliches Konzept dar, was auf umfangreichen fachlichen Grundlagen basiert. Die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege basiert auf einer Vielzahl von Kriterien wie Biotopverbund (Regionales Biotopverbundkonzept, Generalwildwegeplan), Moor- und Auenbereiche, Schutzgebiete, verschiedene weitere wertvolle Lebensräume (z.B. Waldrefugien, Streuobstflächen, FFH-Lebensraumtypen) einschl. deren Entwicklungspotenziale. Ebenso verhält es sich mit den Regionalen Grünzügen sowie den Grünzäsuren, welche als Bereiche mit wichtigen Freiraumfunktionen als Ziele der Raumordnung festgelegt wurden. Die genannten Schutzkategorien sind in die Festlegung der Flächenkategorien eingeflossen und bekräftigen die hohe Wertigkeit der Bereiche. Das Freiraumkonzept des Regionalplans berücksichtigt dabei</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(vgl. Abbildung 6, Darstellung links: Ausschnitt des Daten- und Kartendienst der LUBW, https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/projekte/pages/map/comma nd/index.xhtml?jsessionid=5A16D9E9FFAA48A204C5149B85E3E92B?mapId=de34bc97-33b3-451a-8a77-4ea74135d806&blockSettings=%7B%22navigation%22%3A%7B%22visibility%22%3A%22hidden%22%7D%7D&mapSrs=EPSG%3A25832&mapExtent=580529.3684890675%2C5404257.813083559%2C583783.1517292908%2C5405829.797111493, rechts: Ausschnitt aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte), Der Entwurf sieht in diesem Bereich für die nördliche Teilfläche, die an den Stadtteil Heide angrenzt, Festlegungen des Regionalen Grünzugs, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Flächen der Forstwirtschaft vor. Da diese Teilfläche eine steile Hanglage aufweist und bewaldet ist, stimmt die Stadt Oberkochen diesen Darstellungen zu. Für die südliche Teilfläche des Tiersteinhangs werden Festlegungen zugunsten eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionalen Grünzugs und teilweise keine Festlegungen vorgesehen, jeweils in einem voneinander abweichenden Umfang. Diese Teilfläche ist weitestgehend bereits naturschutzrechtlich geschützt (vgl. Abbildung 6, Darstellung links), eine weitere Unterschutzstellung, insbesondere als Regionaler Grünzug, ist regionalplanerisch nicht erforderlich. Die Darstellung des Regionalen Grünzugs stehen zudem einer Nutzung der südlichen Teilfläche zugunsten von Freiflächen-Photovoltaik entgegen (siehe auch unter III. 2.b)). Die Darstellungen sind daher für die südliche Teilfläche im Einzelnen zu überprüfen und entsprechend zurückzunehmen. Zudem überplant der Entwurf den östlichen Tiersteinhang mit einer Grünzäsur (Nr. 29). Dieser ist zurückzunehmen.</p>	<p>insbesondere den Zusammenhang der Flächen, um einen guten Biotopverbund zu gewährleisten. Die Freiraumfestlegungen werden beibehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen</p>	<p>3.1.2 Grünzäsuren</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 287 Anlage 1: II.1. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Freiraumstrukturen sind zugunsten der nachfolgend genannten Flächen insgesamt zurückzunehmen: c) Auf Höhe des bestehenden Bauhofs (im Bereich „Untere Wiesen“) ist zugunsten einer beabsichtigten Biogasanlage die Darstellung der Grünzäsur zurückzunehmen, ebenso die weiteren das Vorhaben einschränkenden Freiraumstrukturen. Anlage 2: c) Standort einer Biogasanlage Im Norden von Oberkochen wird derzeit der Standort für eine Biogasanlage ermittelt und geprüft. Die Alternativstandorte befinden sich im Bereich nordwestlich der B19 auf Höhe des bestehenden Bauhofs (sogenannte „Untere Wiesen“ siehe Abbildung 5, III. – weiße Einkreisung). Der Entwurf der Gesamtfortschreibung fördert grundsätzlich Standorte für Biogas- und Biomasseanlagen im Zusammenhang mit land- und</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Grünzäsur im Bereich zwischen Oberkochen und Aalen-Unterkochen dient neben der Siedlungsgliederung auch dem Biotopverbund, klimatischen Ausgleichsfunktionen, der Naherholung und dem Hochwasserschutz. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund dieser vielfältig vorhandenen Funktionen des Raumes. Gleichwohl berücksichtigen die Ausnahmeregelungen die genannten speziellen Entwicklungsbedürfnisse von Kommunen. Sofern sich der Standort der Biogasanlage an den bestehenden Infrastrukturen orientiert und es ein zusammenhängendes Nutzungskonzept gibt, ist die Errichtung unter kleinteilige Erweiterung von bestehenden standortgebundenen Infrastrukturen der öffentlichen Versorgung zu fassen und wäre zulässig. Größere bzw. eigenständige und ortsunabhängige Vorhaben sind mit den Schutzziele von Grünzäsuren nicht vereinbar.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>forstwirtschaftlichen Betrieben (PS 4.2.2.4 (1) G). Zudem enthält der Entwurf die Festlegung zugunsten Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien, indem Maßnahmen der Verringerung des Energieimports und des Ausbaus erneuerbarer Energien gemäß PS 1.1.2.10 (2) G zu unterstützen sind. Durch die exzessive Festlegung der Grünzäsur Nr. 29 werden Standorte einer Biogasanlage im Bereich der nördlichen landwirtschaftlichen Flächen nahezu ausgeschlossen bzw. dem Erfordernis eines umfangreichen Zielabweichungsverfahrens unterworfen. Der Entwurf entbehrt hier der steuernden Funktion auf Ebene der Regionalplanung. Die mit dem Vorhaben der Biogasanlage kollidierenden Festlegungen, insbesondere die Festlegung der Grünzäsur Nr. 29, sind in nördliche Richtung zurückzunehmen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen</p>	<p>3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 288 Anlage 1: II.2. Die Grünzäsur Nr. 29 ist für die Flächen „Untere Wiesen“, „Zwerenberg“ und „Römer Keller“ zurückzunehmen, da sie die Alternativstandorte für eine Biogasanlage und bestehende landwirtschaftliche Flächen, teilweise hochwertig im Sinne der Umweltagrarwirtschaft bewirtschaftet, überlagert. Ebenso sind die Darstellungen als Regionaler Grünzug und/oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsfläche für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen, soweit sie eine Fortentwicklung der bestehenden Landwirtschaft entgegenstehen. Letzteres gilt auch für die Flächen „Ursprung Kocher“ und Wolfertstal. Anlage 2: 2. Ausschluss von Landwirtschaft Der Entwurf der Gesamtfortschreibung verfolgt mit dem PS 1.1.2.11 (1) G den Grundsatz, die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen, die vielfältigen Aufgaben der Landwirtschaft für Umweltschutzgüter zu unterstützen und in der Steuerung der Landwirtschaft dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Nach den allgemeinen Grundsätzen zur regionalen Freiraumstruktur ist daher für Regionale Grünzüge konsequenter Weise im Konfliktfall ein Vorrang der spezielleren Funktion vorgesehen (PS 3.0 (4) G Abs. 1 S. 2). Für Grünzäsuren ist ein Vorrang der Landwirtschaft jedoch ausgeschlossen (PS 3.0 (4) G Abs. 1 S. 3). Zudem ist bei einer Überlagerung von Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege mit Vorranggebieten für Landwirtschaft Naturschutz vorrangig (PS 3.0 (4) G Abs. 2 S. 2 des Entwurfs). Vor diesem regionalplanerischen Konzept sieht die Stadt Oberkochen ihre im Bestand landwirtschaftlichen Flächen nach den Darstellungen des Entwurfs der Raumnutzungskarte weitgehend zu sehr eingeschränkt. a) Festlegungen im Bereich „Zwerenberg“ Nordöstlich der B19 liegen im Bestand</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Die genannten Bereiche werden nach der Flurbilanz 2022 als Vorbehaltsflur II kategorisiert und in der Raumnutzungskarte zukünftig als Vorbehaltsgebiet und Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt. Ein weiterer Zielkonflikt wird nicht gesehen, die landwirtschaftliche Nutzung wird durch die Zielfestlegungen zum weiteren Freiraumschutz (Grünzäsuren, Regionale Grünzüge, Vorrang Naturschutz und Landschaftspflege) nicht eingeschränkt. Eine Anpassung dieser Freiraumfestlegungen ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	3.1.2 Grünzäsuren	Ifd. DS-Nr.: 289 Anlage 1: II.3. Die Stadt unterstützt die Festlegung der Grünzäsur Nr. 29, greift jedoch den Umfang an. Die Rücknahme der Grünzäsur in dem geforderten Umfang (vgl.	Wird nicht gefolgt Die Festlegung der Grünzäsuren basiert auf einem abgestimmten Konzept, das sich auf umfangreiche fachliche Grundlagen stützt und gut

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>II.1. und II.2.) ist zulässig. Die Darstellung im Entwurf findet keine regionalplanerische Rechtfertigung, da hierdurch schützenswerte Nutzungen (Vorhaben der erneuerbaren Energien, (Umwelt-)Landwirtschaft, usw.) schlechterdings ausgeschlossen werden. Für einen Ausschluss von unzulässigen Siedlungsstrukturen ist die Festlegung hingegen nicht in diesem Umfang verhältnismäßig. Anlage 2: 3. Umfang der Festlegung der Grünzäsur Die Stadt Oberkochen erkennt die allgemeine Notwendigkeit von Grünzäsuren an. Die nördliche Grünzäsur Nr. 29 sichert eine Abgrenzung zur Unterkochener Gemarkung als regionalplanerisch nachvollziehbaren Belang. Dennoch ist aus Sicht der Stadt teilweise die Festlegung der Grünzäsur zurückzunehmen, soweit sie in dem vorstehend aufgezeigten Umfang im Widerspruch zu bestehenden Nutzungen steht und damit einer Erweiterung und Verfestigung der Bestands- bzw. beabsichtigten Nutzung entgegensteht. Das gilt – wiederholend – für den Bereich der angestrebten Erweiterung des Stadtteils Heide, dem Standort einer Biogasanlage (im Bereich der „Untere Wiesen“), der Überlagerung von landwirtschaftlichen Flächen im Bereich „Zwerenberg“ und „Römer Keller“ sowie insgesamt in Bezug auf das enge Heranrücken an Bestandsbebauung. Durch die exzessive Festlegung der Grünzäsur Nr. 29 in diesem Bereich wird die Zielsetzung konterkariert. Eine planerische Rechtfertigung für den Umfang der Festlegung findet sich nicht. Die Festlegung führt im gegenwärtigen Umfang vielmehr zu einer Konkurrenz der verbleibenden Flächen ohne Nöte. Eine einseitige Förderung der Flächen zugunsten von Funktionen des ökologischen Austauschs, der Verbesserung des Klimas, der Sicherung wertvoller landschaftlicher Gegebenheiten und der Verringerung von Belastungen und Ausschluss von Verkehrslinien und Infrastrukturmaßnahmen (VGH Mannheim, Urt. v. 22.07.1997 – 5 S 3391/94, juris, Rn. 38) kann in dem Umfang nicht zugestimmt werden. Aufgrund der bestehenden naturschutzrechtlichen Schutzgebiete besteht teilweise schon kein Bedarf für die Unterschutzstellung zusätzlich per regionalplanerische Grünzäsur. Teilweise würde die Festlegung zu nachteiligeren Eingriffen an einem anderen Ort führen, etwa durch eine Verdrängung von landwirtschaftlichen Betriebsflächen. Denkbar wäre auch eine Blockade des Ausbaus der Verkehrslinien innerhalb der Grünzäsur mit der Folge einer flächenintensiven Umgehung innerhalb des Regionalen Grünzuges. Der im Entwurf selbst als Vorschlag unterstützte Ausbau der bestehenden Verkehrsstrukturen des Schienen- und Straßennetzes wird durch die Überlagerung der Darstellungen im Entwurf der</p>	<p>begründet ist. Die Grünzäsur im Bereich zwischen Oberkochen und Aalen-Unterkochen dient neben der Siedlungsgliederung auch dem Biotopverbund, klimatischen Ausgleichsfunktionen, der Naherholung und dem Hochwasserschutz. Die Abgrenzung erfolgte aufgrund dieser vielfältig vorhandenen Funktionen des Raumes. Die genannten Schutzkategorien sind in die Festlegung der Grünzäsur eingeflossen und bekräftigen die hohe Wertigkeit des Bereichs. Eine Anpassung der Abgrenzung erfolgt nicht.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	4.1 Verkehr	<p>Raumnutzungskarte nicht abgebildet. Die zeichnerische Darstellung lässt insgesamt die gebotene Abwägung mit den weiteren öffentlichen Belangen vermissen, indem die Grünzäsur teilweise bis unmittelbar an den Siedlungsrand angrenzt. Der bestehende dringende Wohnraumbedarf ist unter I. aufgezeigt. Die durch die bisherige Festlegung geförderte alternative Verstärkung von Pendelströmen (ebenfalls inmitten durch die Grünzäsur) steht der bezweckten Schonung des umgebenden Freiraums entgegen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 290 Anlage 1: III.1. Die Stadt begrüßt die Festlegungen zum Verkehr in Bezug auf die Übernahme der Ausbauprojekte an Brenztalbahnhof und B19 sowie den vorgeschlagenen Bahnhof Oberkochen Süd/Zeiss. Anlage 2: III. Infrastruktur Die Festlegungen zur Infrastruktur sind in Bezug auf Verkehrswege zu ergänzen (nachstehend unter III. 1.). In Bezug auf Energie sind sie umfangreich zu überarbeiten (nachstehend unter III. 2.). 1. Verkehrswege Die Stadt Oberkochen begrüßt grundsätzlich die Festlegungen im Bereich Verkehr. Das gilt insbesondere für die nachrichtlichen Übernahmen der bestehenden Ausbauprojekte der Brenztalbahnhof mit Zielqualität (PS 4.1.2 (6) Z), den Vorschlag der Errichtung eines Bahnhofs Oberkochen Süd/Zeiss (PS 4.1.2 (9) V) und den Ausbau der B19 (PS 4.1.3 (7) V).</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	4.2 Energie	<p>lfd. DS-Nr.: 291 Anlage 1: III. Infrastruktur Die Festlegungen zur Infrastruktur sind in Bezug auf Verkehrswege zu ergänzen (nachstehend unter III. 1.). In Bezug auf Energie sind sie umfangreich zu überarbeiten (nachstehend unter III. 2.). III.2. Der Entwurf ist insoweit zu ergänzen, dass auch die im Oster- und Sommerpaket der Bundesregierung erlassenen Gesetze umgesetzt werden und entsprechend den Zielsetzungen die Energiewende zügig vorangehen kann; eine erneute Teilfortschreibung Energie erst in/ab 2023 ist zu vermeiden. 2. Energie Die energiepolitische Zeitenwende ist auch auf Ebene des Regionalplans einzuleiten. Die bisherigen Beschränkungen von Ausbaupotenzialen der Windenergie aufgrund der Konzentrationsflächenausweisung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB und der regelmäßige Nachrang von Vorhaben der Erneuerbaren Energien gegenüber anderen Nutzungsansprüchen, insbesondere im vor Ansiedlung zu schonenden Außenbereich, sind mit dem Wind-an-Land-Gesetzespaket des Bundesgesetzgebers aufzuheben. Baden-Württemberg und Ostwürttemberg sollten weiterhin als Vorbild vorangehen und den Ausbau der erneuerbaren Energien unabhängig von starren Regeln angepasst an die lokalen und regionalen Gegebenheiten fördern. Nur dann kann das gesetzte Ziel, für Baden-Württemberg bis 2040 Klimaneutralität zu erlangen, erreicht werden. Oberkochen gehört zu dem</p>	<p>Der Regionalplan 2035 für die Region Ostwürttemberg setzt in verschiedenen Bereichen Zeichen zur Umsetzung der Energiewende. Das Freiraumkonzept wurde grundlegend überarbeitet und beinhaltet bspw. eine weitreichende Öffnung der Grünzüge für die Windenergienutzung. Desweiteren werden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen in einem Umfang festgelegt, der deutlich über die Flächenziele des Landes hinaus geht. Der Energiewende wird durch die Regionalplanfortschreibung effektiv der Weg bereitet. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Eine Überarbeitung der Vorranggebiete für die Windenergie erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie ebenfalls in einem eigenständigen Planungsverfahren.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Photonikvalley Ost-Württemberg und ist Standort maßgeblicher Weltunternehmen der hochspezialisierten Photonik-Entwicklung, die ihrerseits sowohl einen Energiebedarf ausweisen als auch von geopolitischen Auswirkungen weitestgehend unabhängig agieren können müssen. Hieraus ergibt sich insgesamt für Oberkochen das Erfordernis, im hohen Maße Vorhaben der erneuerbaren Energien zu unterstützen und zu verwirklichen. Auf Ebene der Regionalplanung sollte dieses Ziel unterstützt werden, indem Flächenkonkurrenzen abgebaut werden. Das gilt bereits für die laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans. Nur so können die weiteren Planungsebenen zugunsten einer zeitnahen Errichtung von weiteren Windenergieanlagen signifikant beschleunigt werden. Ein Zuwarten eines erneuten Fortschreibungsverfahrens für den Teilregionalplan Energie wird mit den Zielsetzungen der Energiewende und den lokalen und regionalen Energiebedarf nicht vereinbar sein.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen</p>	<p>4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 292 Anlage 1: a) Auf Oberkochener Gemarkung sind weitere Vorranggebiete für Windenergie festzulegen. Die in der Teilfortschreibung 2012 abgelehnte Fläche „Kahler Bühl“ ist aufzunehmen (unter Buchst. aa)). Soweit in der Planhinweiskarte Wind der Landesregierung Flächen für zulässige Windkraftenergieanlagen dargestellt werden, sind in diesen Bereichen regionalplanerische Hindernisse für eine spätere Vorhabenverwirklichung abzubauen (unter Buchst. bb)). Anlage 2: a) Windenergie Für Windenergieanlagen sind mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche auszuweisen (vgl. <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/neue-planhinweiskarten-fuer-windkraft-und-freiflaechen-photovoltaik/#:~:text=Genehmigungen%20au%C3%9Ferhalb%20von%20Vorranggebieten%20m%C3%B6glich,Prozent%20ohne%20weitere%20Zwischenschritte%20umgesetzt). Es handelt sich um eine Mindestzielvorgabe. Eine Beschränkung auf lediglich 1,8 Prozent Flächenausweisung je Kommune ist aus Sicht der Stadt Oberkochen strikt abzulehnen. Es sind die lokalen und regionalen Potenziale der Energiewende voll auszunutzen, insbesondere wenn der Bedarf an erneuerbaren Energien wie in der Stadt Oberkochen hoch ist. Nach der aktuellen Regionalen Planhinweiskarte der Landesregierung für die Region Ostwürttemberg (https://regionen-bw.de/karten/Wind_Planhinweiskarte_RVOW.png, Stand August 2022, abgerufen am 18.11.2022) besteht in Oberkochen weitestgehend nur für das bereits mit dem Teilregionalplan Energie ausgewiesene – und durch Bestandsanlagen ausgenutzte – Vorranggebiet flächengreifende</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die angesprochenen Planhinweiskarten sind kein Potenzialatlas, sondern stellen eine Übersicht der Regelungen auf Basis des aktuell noch geltenden Regionalplans 2010 dar. Diese Regelungen werden durch die geplanten Regelungen des Regionalplans 2035 aufgehoben. Mit Überarbeitung des Freiraumkonzeptes im Regionalplan 2035 erfolgt eine weitreichende Öffnung für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik. Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Potenziale, im Übrigen wird das Stadtgebiet mit Flächen für grundsätzlich mögliche Windkraftenergieanlagen umrandet, gleichzeitig mit pauschalen Siedlungsvorsorgeabständen (unverbindlich) belegt (vgl. Abbildung 8). Dies steht im klaren Widerspruch zur überdurchschnittlich guten Windhöflichkeit im Gebiet Oberkochen und dem Energiebedarf der ansässigen Weltunternehmen. Die Stadt Oberkochen sieht eine konzertierte Förderung der Windenergieanlagen vor und fordert vor diesem Hintergrund: aa) Vorranggebietsvorschläge aus dem Teilregionalplan Energie Die im Teilregionalplan Energie abgelehnten Flächen für Vorranggebiete der Windenergie sind nunmehr auszuweisen. Die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung für den Freiraumschutz in den Regionalplänen, wie sie im Winderlass vorgesehen war, kann nicht aufrecht gehalten werden. Gemäß § 2 Abs. 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Vorrang der erneuerbaren Energien ist auch im Rahmen der Entscheidungsspielräume bei Gesamtfortschreibung des Regionalplans anzuwenden. Flächen, die in der Teilfortschreibung Energie aufgrund der Ziel-Plansätze des Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1), des schutzbedürftigen Bereichs für die Erholung (PS 3.2.4) und/oder des schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1) abgelehnt wurden, sind nach erneuter Prüfung als Vorrangflächen positiv auszuweisen. Für Oberkochen gilt das für die Fläche „Kahler Bühl“ (ca. 19 ha) als Erweiterung des Vorranggebiets „Büchle“. Das Gebiet würde die Wirtschaftlichkeit des Vorranggebietes „Büchle“ verbessern. Eine optische Störung des Landschaftsbildes kann bei angemessenem Abstand zum Albtrauf ausgeschlossen werden und würde zudem hinter dem Belang der erneuerbaren Energien zurückstehen. Die Begründung im Rahmen der Aufstellung des Teilregionalplans Energie wird aufrechtgehalten: „Der Suchraum umfasst einen Bereich von ca. 30 ha. Als K-Zone ist eine Fläche von 19 ha dargestellt. 1. Windgeschwindigkeiten Die K-Zone umfasst Flächen mit einer Geländehöhe von 620 bis 662 m ü. NN. Die K-Zone befindet sich auf einem kleinen Geländesporn, der sich von der Hochfläche nach Westen zum Kocher-Brenz-Tal hinausschiebt. Auf dem Sporn besteht eine Windhöflichkeit von 5,5 bis 6,0 m/s in 140 m über Grund (nach Windatlas BW). Die stärkste Windhöflichkeit besteht im Südosten der K-Zone. Nördlich und südlich des Sporns fällt das Gelände ab. Die Windhöflichkeit in diesen Bereichen ist ebenfalls geringer. Laut Windgutachten sind im Bereich der K-Zone</p>	

2 Windenergieanlagen wirtschaftlich möglich. Das Gutachten hält nördlich der K-Zone eine weitere Windenergieanlage für möglich, die jedoch in einem Bereich liegt, der laut LUBW ein Windpotenzial von weniger als 60% des Referenzertrags nach EEG aufweist. Das Windgutachten (anemos, 2012) geht dort von einer Windgeschwindigkeit von 6,2 m/s in 140 m Höhe aus, was nach Winderlass ausreichend wäre. Eine Vergrößerung der K-Zone über die von der LUBW dargestellte Fläche mit 60 % Referenzertrag ist derzeit nicht vorgesehen, um Konflikte mit dem nördlich angrenzenden FFH-Gebiet zu vermeiden.

2. Regionale Ziele / Vorrangflächen Die K-Zone „Kahler Bühl“ liegt vollständig innerhalb des regionalen Grünzugs. Westlich der K-Zone beginnt eine Vorrangfläche für Erholung, die sich nach Norden bis zum nördlichen Rand des Albtraufs erstreckt. Im Entwurf der Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ des Regionalplans 2010 ist in diesem Bereich kein Vorranggebiet für Windenergie enthalten. Im Lageplan zur informellen Beteiligung zur Teilfortschreibung ist der Bereich der geplanten K-Zone als Ausschlussfläche dargestellt. Ausschlusskriterium des Regionalverbands Ostwürttemberg dürfte hier der 500 m Abstand zum Rand des Albtraufs sein. Die geplante K-Zone hat im Westen einen Abstand von ca. 350 m zur oberen Hangkante an der Spornspitze. Da auch hier der nördliche Rand des Albtraufs gut 5 km weiter nördlich liegt, wird eine K-Zone, die am Südrand des Albtraufs geringfügig in den Abstandsstreifen hineinreicht, für verträglich mit dem Schutz des Albtraufs gehalten. Die K-Zone am „Kahlen Bühl“ ist auf Grund ihrer geringen Gesamtfläche nur als Ergänzung der K-Zone „Büchle“ möglich. Sie verbessert jedoch die Wirtschaftlichkeit an diesem Standort, da bei ähnlichem Gesamtaufwand für Planung und Erschließung eine größere Anzahl von Windenergieanlagen errichtet werden kann. Auch aus Gründen des Landschaftsverbrauchs insgesamt wird es als sinnvoll betrachtet, mehrere WEA an einem Standort zu konzentrieren.

3. Landschaftsbild, Albtrauf Die geplante K-Zone befindet sich östlich des Stadtzentrums von Oberkochen. Auf Grund der Geländemorphologie und der Verschwenkung des Talraums ist der Bereich von Oberkochen aus nur von den Wohngebieten und Hangflächen am Tierstein und den östlichen Siedlungsflächen im Talgrund aus einsehbar. Der bestehende Wald deckt einen Teil der möglichen Windenergieanlagen ab. Von den übrigen Siedlungsflächen von Oberkochen wird die K-Zone durch das Relief und den bestehenden Wald weitgehend verdeckt. Dies gilt auch für die Einsehbarkeit vom Wohngebiet „Heide“ aus. Dort wird bereits der Ausblick durch den dortigen Wald stark eingeschränkt. Aus Richtung Unterkochen besteht aufgrund des Reliefs und der

seitlich etwas zurückgesetzte Lage ebenfalls nur eine eingeschränkte Einsehbarkeit. Bezüglich der Lage zum Albtrauf reicht die geplante K-Zone um ca. 1 km weiter nach Norden, als das regionale Vorranggebiet (Entwurf). Zum nördlichen Rand des Albtraufs bei Unterkochen (Öffnung des Kochertals am Rand der Alb) besteht jedoch immer noch ein Abstand von ca. 5 km. Wie unter Ziff. 2. erläutert ragt die K-Zone in den Abstandstreifen zum südlichen Rand des Albtraufs hinein. Klein- wie auch großräumig betrachtet wird dieses Hineinragen in den Abstandstreifen die Wahrnehmung des Albtraufs nicht erheblich stören, so dass eine Verkleinerung des Abstands zur vorderen Hangkante unter Abwägung mit den Belangen der wirtschaftlichen Erzeugung von Windenergie für vertretbar gehalten wird. 4. Artenschutz Die aktuell vorliegenden Zwischenergebnisse der Vogel- und Fledermaus-Untersuchungen lassen die Darstellung einer K-Zone im Bereich „Kahler Bühl“ zu. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen sind schwerwiegende Konflikte mit dem Artenschutz derzeit nicht zu erwarten. Zum FFH-Gebiet im Norden und Westen wird ein Abstand von mind. 180 m eingehalten. 5. Geschützte Biotop, Naturdenkmale Innerhalb der K-Zone befindet sich das geschützte Biotop „Kahlenbühlhülbe O Oberkochen (2)“ (Biotopnummer 272261364096). Außerhalb der K-Zone bestehen in der Umgebung weitere Waldbiotop (Höhle, Felsbildungen, Doline, Waldbestand). Eine Aufstellung ist im Umweltbericht (Anlage 1) enthalten. Nach Windenergieerlass sind geschützte Biotop zu erhalten und stellen Ausschlussflächen dar. Eine Anpassung der K-Zone ist dennoch nicht erforderlich, da im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung der WEA der Schutz der Biotop berücksichtigt und geprüft wird. Bereits bei der Festlegung der Standorte der Windenergieanlagen und der erforderlichen Erschließungsflächen sollten die Biotop entsprechend beachtet werden. Da es sich bei dem bestehenden Biotop um ein Feuchtbiotop handelt, ist auch der Erhalt der Boden- und Grundwasserverhältnisse zu gewährleisten (auch während der Bauphase). In den Hangbereichen unterhalb des Waldes bestehen als Offenlandbiotop geschützte Feldhecken. Sie sind mehr als 650 m von der K-Zone entfernt und voraussichtlich nicht betroffen. Innerhalb der K-Zone befinden sich keine Naturdenkmale. Die im Umfeld vorhandenen Naturdenkmale sind im Umweltbericht aufgeführt. 6. Anflugbereich Flugplatz Elchingen Der Flugplatz Elchingen liegt ca. 8,3 km östlich der K-Zone auf einer Geländehöhe von 580 bis 594 m ü. NN. Die geplante K-Zone befindet sich im westlichen Anflugkorridor der in West-Ost-Richtung ausgerichteten Start- und Landebahn. Sollten für den Anflug ein linearer Gleitpfad mit einem Winkel von 3° zum westlichen Rand der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	<p>Start- und Landebahn auch bis in 8 km Entfernung zwingend erforderlich sein, wären unter Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstands (300 m über den WEA) voraussichtlich Höhenbegrenzungen für die Windenergieanlagen erforderlich. Eine Abstimmung der zwingend erforderlichen Gleitpfade und Flugkorridore (Winkel, Länge) und ggfs. eine Bestimmung der Höhenbegrenzungen erfolgt im weiteren Verfahren.“ (Stellungnahme der Stadt Oberkochen zum Entwurf des Teilregionalplans Energie, 29.08.2012, S. 12 ff.) bb) Flächen nach der Planhinweiskarte Wind Soweit in der Planhinweiskarte Wind (vgl. Abbildung 8) Flächen für zulässige Windkraftenergieanlagen dargestellt werden, sind in diesen Bereichen regionalplanerische Hindernisse für eine spätere Vorhabenverwirklichung abzubauen. Das gilt insbesondere für kollidierende festlegende Darstellung von Grünzäsuren (vorstehend unter II. 3.).</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 293 Anlage 1: Der Entwurf ist insoweit zu ergänzen, dass auch die im Oster- und Sommerpaket der Bundesregierung erlassenen Gesetze umgesetzt werden und entsprechend den Zielsetzungen die Energiewende zügig vorangehen kann; eine erneute Teilfortschreibung Energie erst in/ab 2023 ist zu vermeiden.</p> <p>b) Zugunsten von Freiflächen-Photovoltaik sind zudem die regionalplanerischen Hindernisse für die Flächen abzubauen, auf denen nach der Planhinweiskarte ebensolche zulässig sind. Dazu sind insbesondere Darstellungen des Regionalen Grünzugs und der Vorrang- und/oder Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zurückzunehmen. Das betrifft weitestgehend an bestehende Siedlungsbereiche unmittelbar angrenzende Flächen und im Besonderen die Flächen süd-östlich des Bahnhofs Oberkochen und des Tiersteinhangs. Konkret ist die Fläche zwischen dem Bahnhof Oberkochen und der B19 zugunsten von Freiflächen-Photovoltaik festzulegen. Anlage 2:</p> <p>b) Freiflächen-Photovoltaik Oberkochen nutzt den Gebäudebestand sowie Planungen, um Photovoltaik-Vorhaben, soweit wie möglich, umzusetzen. Die Stadt verschließt sich jedoch auch Vorhaben der Freiflächenphotovoltaik nicht. Wie auch der Regionalverband ermitteln hat, verfügt Oberkochen über Flächen, auf denen Freiflächen-Photovoltaik grundsätzlich möglich bzw. im Einzelfall möglich sind, vgl. Auszug aus der Planhinweiskarte Freiflächenphotovoltaik (Abbildung 9, Darstellung links): Die in der Planhinweiskarte zugunsten von Freiflächen-Photovoltaik gekennzeichneten Flächen sind regionalplanerisch vorzubereiten. Im unmittelbaren Vergleich zu der Raumnutzungskarte ist festzustellen, dass die Flächen jedoch weitestgehend mit entgegenstehenden Nutzungen zeichnerisch dargestellt sind (vgl. Abbildung 9, Darstellung rechts). Östlich des</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Die angesprochenen Planhinweiskarten sind kein Potenzialatlas, sondern stellen eine Übersicht der Regelungen auf Basis des aktuell noch geltenden Regionalplans 2010 dar. Diese Regelungen werden durch die geplanten Regelungen des Regionalplans 2035 aufgehoben. Mit Überarbeitung des Freiraumkonzeptes im Regionalplan 2035 erfolgt eine weitreichende Öffnung für Windenergieanlagen und Freiflächenphotovoltaik. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.4 Siedlungsentwicklung	<p>Bahnhofs Oberkochen sieht der Entwurf auf der grundsätzlich geeigneten Fläche für Freiflächen-Photovoltaik Flächen des Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1), Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorbehaltsgebiet, PS 3.2.1.2) und Gebiet für Forstwirtschaft (und Waldfunktion; Vorbehaltsgebiet, PS 3.2.4.2) vor. Die Konzeption des Entwurfs schließt für Flächen des Regionalen Grünzugs jedoch aufgrund ihrer Vielzahl an Funktionen eine Eignung für Freiflächen-Photovoltaik aus, unter 4 ha können Vorhaben nur ausnahmsweise zugelassen werden (vgl. Begründung zu PS 4.2.3.2 (6) Z). Nach PS 4.2.3.2 (7) G soll auch für die Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik vermieden werden, sofern besser geeignete Alternativstandorte vorhanden sind. Kumulativ baut der Entwurf damit nicht die rechtlichen Anforderungen an eine Planungsentscheidung zugunsten Freiflächen-Photovoltaik ab (wie vielfach am Beispiel der Windenergie gefordert), sondern schafft vielmehr ein mit dem Institut der Konzentrationszonen vergleichbares unhandliches Konstrukt an rechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigungsebene der Vorhabenverwirklichung (vgl. Kment, in: NVwZ 2022, 1153, 1153). Die regionalplanerische Steuerung ist jedoch nicht zielführend. Soweit Umweltbelange der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik in der Vorhabenzulassung entgegenstehen, würden sie hinreichend geprüft. Ein automatisches Durchsetzen des Vorhabens der erneuerbaren Energien zulasten anderer Umweltbelange ist auch mit Blick auf den lediglich als Gewichtungsvorgabe ausgestalteten § 2 Abs. 2 EEG 2023 (vgl. Schlacke/Wientzien/Römling, in: NVwZ 2022, 1577, 1578) nicht zu besorgen. Der natur- und freiraumschonenden sowie wildwechselgerechten Ausführung von Vorhaben der Freiflächen-Photovoltaik trägt der Entwurf der Gesamtfortschreibung bereits durch den PS 4.2.3.3 (2) G hinreichend Rechnung. Konkret ist für die Freifläche zwischen Bahnhof Oberkochen und der B19 Freiflächen-Photovoltaik beabsichtigt. Der Entwurf der Raumnutzungskarte ist im erforderlichen Maßstab auf regionalplanerische Hindernisse zu prüfen und entsprechend abzubauen sind. Für die möglichen Vorhabenflächen der südlichen Teilfläche des Tiersteinhangs gilt dasselbe. Die festlegenden Darstellungen widersprechen einer zeitnahen, rechtssicheren Vorhabenverwirklichung auf regionalplanerischer Ebene.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 579 Abbildung 1: links: Bebauungsplan „Weingarten“, mittig: Bebauungsplan „Kapellensteige“, rechts: Ausschnitt aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte • Bebauungsplan „Weingarten“, rechtskräftig seit 07.10.2016</p>	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		(https://www.oberkochen.de/ceasy/resource/?id=8356&download=1) – im Entwurf der Raumnutzungskarte bisher teilweise als Planung dargestellt, teilweise ohne Darstellung.	
lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 580 • Bebauungsplan „Kapellensteige“, rechtskräftig seit 17.12.2021 (https://www.oberkochen.de/ceasy/resource/?id=10473&download=1) – im Entwurf der Raumnutzungskarte bisher teilweise ohne Darstellung.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 138 Stadt Oberkochen	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 581 Zudem findet die Planungsabsicht zur nördlichen Erweiterung des Stadtteils Heide nicht hinreichende Berücksichtigung in der Raumnutzungskarte. Hier strebt Oberkochen die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes an, um arbeitsplatznahes, attraktives Wohnen unter Reduzierung des Fahrzeugverkehrs zu schaffen. Soweit in Anspruch genommen, kann der in Teilen bereits geschädigte Waldbestand an anderer Stelle klimaresistent aufgeforstet werden (vgl. Anregung im Mobilitätspakt Aalen Heidenheim, https://aa-hdh.mobilitaetspakt-bw.de/de , aufgerufen am 21.11.2022). Die Raumnutzungskarte des Entwurfs sieht im Bereich der Erweiterung zwar keine Darstellung vor. Die Darstellung des angrenzenden Regionalen Grünzuges einschließlich Vorranggebietes für Naturschutz und der Grünzäsur überdecken jedoch eine erforderliche zweite Erschließungsstraße auf Unterkochener Gemarkung (siehe Abbildung 2, gelbe Einkreisung). Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf der Raumnutzungskarte mit Kennzeichnung der angestrebten Erweiterung Stadtteil Heide und 2. Erschließung auf Unterkochener Gemarkung Die Festlegungen sind in diesem Umfang zurückzunehmen; der Freiraum kann hier hinreichend über die Darstellung der Forstwirtschaft geschützt werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die geplante Wohnbauentwicklung am Standort Heide wurde in der Raumnutzungskarte berücksichtigt, hier sind keine Freiraumausweisungen dargestellt. Hinsichtlich der Zulässigkeit einer Erschließungsstraße wird eine redaktionelle Anpassung des Plansatzes zur Klärung vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 769 I. Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht (Ansprechpartner: Frau Schlipf, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1317; Frau Rott, Fachbereich 30, Tel.: 07321 321-1343 Wasserwirtschaft: Kommunales Abwasser / Niederschlagswasserbeseitigung Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg besteht Einverständnis. Hinweis Bei der Ausweisung weiterer Gewerbe- und Baugebiete ist auf eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung und –reinigung zu achten. Die Niederschlagswasserbeseitigung von den befestigten Dach- und Verkehrsflächen ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Rechtsvorschriften zu planen und durchzuführen. Dies bedarf einer frühzeitigen Abstimmung mit dem Landratsamt Heidenheim.	Der Hinweis betrifft die Festlegungen der örtlichen Bauvorschriften in der konkreten Bauleitplanung. Kenntnissnahme
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim -	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 770 Oberflächengewässer: Es ist auf den zunehmenden Druck auf gewässernahe Flächen hinzuweisen, dies ist konträr zur vorausschauenden Retentionsraumschaffung bei	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität		Starkregen- / Hochwasserereignissen.Im Landkreis Heidenheim kommt es zu einer zunehmenden Belastung des gewässerökologischen Schutzes der Ufer selbst, jedoch auch durch Flächenversiegelung, Einleitungen und Entnahmen sowie an das Ufer angrenzende natürliche Flächen („Grünbrücken“ zu uferfernen naturbelassenen Bereichen).	
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	Ifd. DS-Nr.: 771 Starkregenvorsorge: Prinzipiell jede Bebauung, auch fernab von Gewässern, kann von einem Starkregenereignis betroffen sein. Starkregenereignisse sind lokal begrenzte Regenereignisse mit großer Niederschlagsmenge und hoher Intensität. Daher stellen sie ein nur schwer zu kalkulierendes Überschwemmungsrisiko dar. Bauherren wird empfohlen, sich über das Risiko vor Ort zu informieren und eigenverantwortliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Grundsätzlich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzendem Gelände abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil von 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.3 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen	Ifd. DS-Nr.: 772 Grundwasserversorgung: Es ist zu beachten, dass nahezu der gesamte Landkreis im Wasserschutzgebiet liegt. Auf alternative Nutzungen hinsichtlich erheblicher Eingriffe in den Grundwasserleiter (Gründungen, Bohrungen, Entnahmen, geothermische Nutzung) oder erhöhte Gefahren bergende Nutzungen (Erstellung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen / AwSV) ist im Sinne einer nachhaltigen Vorsorge des Grundwasserschutzes (§ 47 WGH, Bewirtschaftungsziele des Grundwassers und § 48 WHG, Reinhaltung des Grundwassers) hinzuwirken.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze	Ifd. DS-Nr.: 773 Altlasten: Es bestehen keine weiteren Ergänzungen. Es wird auf den 4. Grundsatz unter 3.2.2.1 „Allgemeine Grundsätze“ in Verbindung mit der dazugehörigen Begründung verwiesen. Bei Planungen und Maßnahmen sollte eine frühzeitige Abstimmung mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landratsamtes Heidenheim erfolgen.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und	3.2.2 Gebiete für Bodenschutz	Ifd. DS-Nr.: 774 Bodenschutz: Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 besteht Einverständnis.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mobilität			
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 775 Es wird darauf hingewiesen, dass für einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Böden eine Flächeninanspruchnahme vorrangig auf weniger wertvolle Böden gelenkt werden soll (§ 1 LBodSchAG, § 1a Abs. 2 BauGB). Im Regionalplan sind geplante Siedlungsflächen teilweise auf besonders leistungsfähige Böden ausgewiesen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies zu Forderungen nach einer Alternativenprüfung führen.	Wird gefolgt Dieser Belang ist im Rahmen der Flächenprüfung in die planerische Abwägung eingeflossen, ebenso wie weitere Freiraumbelange und die Eignung für die Wohnbau- oder Gewerbenutzung.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 776 V. Landwirtschaft (Ansprechpartner: Herr Haumann, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1340) Es wird begrüßt, dass im Regionalplan ausdrücklich immer wieder der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme und die Notwendigkeit einer hohen Flächeneffizienz thematisiert, angemahnt und gefordert wird und auch, dass eine Reduzierung des Flächenverbrauchs auf ein unabdingbares Maß angestrebt werden muss, um das Ziel der Netto-Null zu erreichen. Die Flächeninanspruchnahme ist laut Statistik in den letzten Jahren wieder deutlich gestiegen und vor Ort deutlich geworden. Die Ziele und Grundsätze zur Innen- vor Außenentwicklung und zum Flächensparen (PS 2.4.3) und der Nachweis des Bedarfs anhand des regionalen Flächenbedarfsmodells (PS 2.4.6) werden als wichtige Planungsgrundlagen für künftige Vorhaben gesehen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	5.4 Vertiefte Prüfung der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 777 Im Zusammenhang mit der Flächeninanspruchnahme wird im Entwurf auch immer wieder auf den enormen Verlust an sehr guten und guten landwirtschaftlichen Produktionsflächen durch baubedingte Ausgleichsmaßnahmen verwiesen. Die größtmögliche Schonung des Außenbereichs und ein möglichst sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist insbesondere auch bei den in der Raumnutzungskarte und im Umweltbericht (P.S. 5.4) dargestellten raumbedeutsamen Gebieten zu berücksichtigen. Im Umweltbericht wird Bezug auf einzelne Plangebiete genommen, die so weder in Tabellen und Steckbriefen wiederzufinden sind. Hier sollten die entsprechenden Darstellungen ergänzt werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 778 Mit der Ausweisung von Vorranggebieten und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft wird neben den Grünzügen, Grünzäsuren und den Gebieten für Bodenschutz ein wichtiges Instrument geschaffen, um die Flächen / Fluren durch räumliche Festsetzungen für die landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen (PS 1.1.2.11), den Zugriff für anderweitige Nutzungen zumindest zu erschweren (Vorbehaltsgebiete) und damit die Voraussetzung für eine regionale Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und Biomasse sicher zu stellen.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 779 Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV; P.S. 4.2.2.2) wird generell begrüßt. Aber auch hier sollte verstärkt die Nutzung von bereits versiegelten Flächen zur Nutzung von Photovoltaik vor FF-PV forciert werden. Auch bei den kleinflächigen FF-PV-Anlagen unter 4 ha, die raumplanerisch zulässig sein sollen, ist die Flurbilanz als Entscheidungsgrundlage zu verwenden, um wertvolle Flächen der landwirtschaftlichen Produktion vorzubehalten. Die Planunterlagen stellen die Ausschlussflächen als Karte dar. Die Vorhaltegebiete werden lediglich im Raumnutzungsplan dargestellt und sind durch Überlagerung vieler verschiedener Belange sehr schwer zu erkennen. Hier wäre die Darstellung der Gebiete in einer separaten Karte sehr hilfreich.	Redaktionelle Anpassungen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind kein Ausschluss, sondern lediglich als Abwägungsbelang zu berücksichtigen, sodass sie in der Karte zum Ausschluss nicht aufgeführt werden. Die Darstellung in der Raumnutzungskarte wird optimiert, um eine bessere Lesbarkeit zu erreichen. Desweiteren sind alle Gebiete für die Landwirtschaft zusammen mit den Gebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen in der "Übersichtskarte Land- und Forstwirtschaft" dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	7. Verträglichkeit mit den Schutzzielen von Natura 2000 und Besonderem Artenschutz	lfd. DS-Nr.: 780 Im Umweltbericht werden die einzelnen Vorbehaltsgebiete beurteilt. Hierzu werden Abkürzungen der einzelnen Gebiete verwendet, die weder in einer Karte noch einer Tabelle wieder zu finden sind (z.B. Tab. 20 für FF-PV, aber auch Tab. 19 für WEA). Die Planunterlagen sollten dementsprechend ergänzt werden, um die Beurteilung eindeutig dem entsprechenden Vorhaben zuordnen zu können.	Wird gefolgt Im Umweltbericht wird eine Abbildung zur Verortung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.5 Boden	lfd. DS-Nr.: 781 Bei den Prognosen der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans wird im Umweltbericht davon ausgegangen, dass es bei Nichtumsetzung der Planung zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung kommt und damit verbunden zu höherem Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft. Es wird also pauschal davon ausgegangen, dass es bei einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung zu vermehrtem Eintrag von z.B. Pflanzenschutz in die Umwelt kommt. Hierzu wird unter Punkt 4.5 des Umweltberichts der Anbau von Mais genannt. Beim Maisanbau ist im Vergleich zu anderen Kulturen der Pflanzenschutzmittel Einsatz aber mit am geringsten. Diese aus Sicht des Fachbereichs Landwirtschaft fachlich unzutreffenden Aussagen suggerieren bzw. unterstellen, dass bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft ein unsachgemäßer Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln erfolgt. Es wird daher darum gebeten, die „Prognosen“ dahingehend nochmals auf fachlich unzutreffende Aussagen zu überprüfen. Bei der Beurteilung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in den Prognosen sind auch die Vorteile einer regionalen Erzeugung zu berücksichtigen und abzuwägen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierung im Umweltbericht wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und	8.1 Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen	lfd. DS-Nr.: 782 Im Umweltbericht werden zu den Überwachungskriterien unter Punkt 8.1 Indikatoren für die Überwachung der Umweltauswirkungen dargestellt. Es erschließt sich nicht, in wie weit für das Leitziel „Sicherung und Entwicklung von Kulturlandschaften“ der „Anteil der Flächen	Ein Monitoring sollte so ausgerichtet sein, dass die entsprechenden Indikatoren auch erhoben werden. Die Länderinitiative Kernindikatoren (LiKi) hat einen gemeinsamen Satz von 25 umweltspezifischen Nachhaltigkeitsindikatoren (Umweltindikatoren) des Bundes und der Länder entwickelt, der erstmals im Jahr 2004 von der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mobilität		mit ökologischer Landwirtschaft an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in %“ einen Indikator darstellen soll. Ebenso wenig wird im „Anteil der gemäß EU-Bioverordnung“ (834/2007) genutzten landwirtschaftlichen Fläche an landwirtschaftlich genutzter Gesamtfläche in %“ ein Indikator für die „Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit der Böden“ gesehen.	Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossen wurde und seither erfasst und angepasst wird. Der im Umweltbericht vorgeschlagene Monitoringansatz nutzt diese Indikatoren. Hiermit kann es gelingen, das Monitoring auch in einem umfassenderen Kontext zu sehen. Das Monitoringkonzept des Regionalplans wird durch das Regierungspräsidium festgelegt; im Umweltbericht ist lediglich ein Vorschlag hierzu enthalten.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.7 Radverkehr	lfd. DS-Nr.: 783 Im Hinblick auf den Klimaschutz soll der Radverkehr gestärkt werden. Im Entwurf wird dazu u. a. die multifunktionale Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen (P.S. 4.1.7) aufgeführt. Eine Ausweisung dieser Wege als z.B. Radwege wird aus landwirtschaftlicher Sicht kritisch gesehen, da es die bereits bestehenden Nutzungskonflikte weiter verschärft.	Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Ausweisung von Radwegen liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Regionalverbands. Aus Gründen der Flächeneffizienz sind Mehrfachnutzungsmodelle gefragt sinnvoll, die Verträglichkeit innerhalb der einzelnen Nutzungen muss im Einzelfall bei konkreter Ausweisung vor Ort geprüft werden.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 784 Für die bessere Übersichtlichkeit der Raumnutzungskarte wird angeregt, die Landkreis- und Gemeindegrenzen zu ergänzen, sofern diese darstellbar sind.	Wird nicht gefolgt Die Darstellung der Verwaltungsgrenzen ist nicht Bestandteil der Raumnutzungskarte.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 785 VI. Wald und Naturschutz (Ansprechpartner: Herr Riester, Fachbereich 33, Tel.: 07321 321-1390) Naturschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu den übersandten Planunterlagen zur Fortschreibung des Regionalplans für die Region Ostwürttemberg wie folgt Stellung genommen: Freiraumstrukturen: Angesichts des auch in unserer Region weiterhin hohen Flächenverbrauchs und dem damit insbesondere im Offenland zu beobachtenden Rückgang der Artenvielfalt durch den Verlust an Lebensräumen, hängt von der im Regionalplan erfolgten Ausweisung von Freiraumstrukturen (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) im Wesentlichen ab, ob dieser Trend gestoppt werden kann. Zur besseren Abschätzung wäre es deshalb hilfreich, wenn der Regionalverband für den Offenlandbereich die flächenmäßigen Veränderungen bei den ausgewiesenen Freiraumstrukturen im Vergleich zum aktuellen Regionalplan darstellen und entsprechend erläutern würde. Begrüßt wird, dass im vorliegenden Entwurf die Ziele, Grundsätze und Verbote in den einzelnen Freiraumstrukturen konkreter erläutert sind als es bisher der Fall war. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Aussagen getroffen werden, ob und in welchem Umfang das Ziel der Landesregierung bis 2030 15% des Offenlandes als Biotopverbundfläche auszuweisen, durch die im Entwurf ausgewiesenen Freiraumstrukturen tatsächlich erreicht werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Freiraumkonzept des Regionalplans wurde grundlegend überarbeitet und im Vergleich zum Regionalplan 2010 anders strukturiert. Ein reiner Flächenvergleich ist aus dem Grund ohne Weiteres nicht möglich. Der Biotopverbund ist mit weiteren Funktionen in die Festlegungen des Freiraumkonzeptes (Regionale Grünzüge, Grünzäsuren, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) integriert. Insbesondere in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist der Biotopverbund der Hauptschutzbelang. Diese weisen einen Flächenanteil von 21% der Offenlandflächen auf, sodass ein grundsätzlicher Schutz über diese Gebiete gewährleistet werden kann. Die konkrete Umsetzung des Ziels muss im Weiteren über die kommunale Landschafts- und Grünordnungsplanung erfolgen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	lfd. DS-Nr.: 786 Im Umweltbericht auf S.21 wird folgender Satz aufgeführt: „Erkenntnisse der landesweiten Biotopverbundplanung aus dem Jahr 2021 werden in der vorliegenden Umweltprüfung ebenfalls berücksichtigt.“ Hiermit ist vermutlich die Aktualisierung des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund gemeint. Diese Fachkulissee soll dann unter anderem durch kommunale BV-Planungen konkretisiert werden. Eine landesweite Biotopverbundplanung im engeren Sinne gibt es jedoch nicht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	6.6 Herausforderung Biodiversität	lfd. DS-Nr.: 787 Auf S. 63 des Umweltberichts wird über die Bedeutung und Sicherung des Biotopverbunds geschrieben: „Daher sollen zur langfristigen Sicherung der Biodiversität die Kern- und Verbindungsräume des regionalen Biotopverbunds räumlich und funktional gesichert werden.“ Welche regionalen Biotopverbundteile sind hiermit gemeint? Sind es die auf S. 55 in der Übersichtskarte des Textteils dargestellten?	Im Rahmen des Landschaftsrahmenplans wurde ein regionaler Biotopverbund erarbeitet. Auf der S. 21 der SUP befindet sich hierzu eine Übersichtsabbildung.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 788 In der Übersichtskarte auf S. 84 werden unter anderem auch Auebereiche dargestellt wie auch im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept in der Karte Modul A. Südöstlich sowie nordwestlich von Sontheim (Stubental) sind der unteren Naturschutzbehörde keine Auenbereiche bekannt. Bekannt ist das Steinheimer Ried, das südlich direkt am Gewerbegebiet von Steinheim angrenzend liegt. Um Überprüfung wird gebeten.	Die Erarbeitung der Auebereiche einschl. von Potenzialflächen zur Entwicklung bzw. Reaktivierung von Auebereichen im Landschaftsrahmenplan basieren auf den Hochwassergefahrenkarten.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 789 Raumnutzungskarte: Zur besseren Orientierung und Übersicht wäre es von Vorteil, wenn die Landkreisgrenzen aus der Raumnutzungskarte ersichtlich wären. Es wird davon ausgegangen, dass in der Endfassung der Raumnutzungskarte die einzelnen Ausweisungen deutlicher erkennbar sind und von anderen Ausweisungen besser unterschieden werden können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Darstellung der Verwaltungsgrenzen ist nicht Bestandteil der Raumnutzungskarte. Die Darstellung der einzelnen Ausweisungen wird nochmals überarbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 790 Des Weiteren wäre es von Vorteil, wenn die „Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ durch eine andere bzw. deutlichere Darstellungsweise in der Karte besser sichtbar gemacht werden könnten.	Wird gefolgt Die Darstellung der einzelnen Ausweisungen wird nochmals überarbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 791 In den Planunterlagen sind für den Landkreis Heidenheim vier Siedlungsschwerpunkte genannt, die sich teilweise bereits in der Umsetzung befinden und deshalb in der Raumnutzungskarte entsprechend dem Planungsstand mit der entsprechenden Signatur dargestellt werden sollten (Planung, Bestand). Auch bei ausgewiesenen Bauflächen ist die teilweise bereits vollzogene Bebauung (z.B. Baugebiet Reutene in Heidenheim) aus der Raumnutzungskarte als solche nicht zu erkennen. Die bebauten Flächen müssten als Bestandsflächen dargestellt werden.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 792 Das gleiche gilt für die Gewerbegebiete wie z.B. den Gewerbepark A7 bei Giengen, der in der Raumnutzungskarte als Schwerpunkt für Gewerbe ausgewiesen ist, durch die bereits großteils erfolgte Bebauung aber als „Siedlungsfläche Bestand für Gewerbe“ dargestellt werden müsste. Um Überprüfung und entsprechende Korrektur der Darstellungen in der Raum-nutzungskarte wird gebeten.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 793 Es wird angeregt auch die regionalen Biotopverbundachsen in der Raumnutzungskarte darzustellen.	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Bestandteil der Raumnutzungskarte nach VwV Regionalpläne.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 794 Siedlungsstruktur:Über die Siedlungsschwerpunkte hinausgehende bekannte Planungen der Kommunen für Wohnbebauung und Gewerbe sind aus der Raumnutzungskarte nicht ersichtlich (z.B. Gewerbe und Wohnbebauung zwischen Giengen und Hohenmemmingen südlich der L 1082). Es stellt sich deshalb die Frage, ob diese Planungen trotz fehlender Ausweisung mit den Zielen der Raumordnung, eine geordnete Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, überhaupt vereinbar sind und diese aus raumordnerischer Sicht überhaupt umgesetzt werden können.Aus Sicht der UNB sind bekannte Planungen der Siedlungsentwicklung (Wohnbebauung und Gewerbe) vom Regionalverband in Bezug auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Zielen zu prüfen und entweder zu verwerfen oder in der Raumnutzungskarte aktuell als geplante Bereiche für Wohnbebauung oder Gewerbe darzustellen.	Wird gefolgt Planungen mit einer gewissen Planreife sind nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen worden. Da es sich hierbei um ein sehr dynamisches Feld handelt, sind Planungen imemr nur bis zu einem gewissen Stichtag in der Raumnutzungskarte erfasst. Wurde bereits eine Stellungnahme seitens des Regionalverbands abgegeben, behält diese weiterhin ihre Gültigkeit.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 795 Forst: 1. Allgemeine Anmerkungen Die gesamte Region Ostwürttemberg ist mit ca. 40 % bewaldet. Der Waldanteil im Landkreis Heidenheim liegt sogar bei 42,9 % (Quelle: www.statistik-bw.de). Demnach liegt hier die Bewaldungsdichte ca. 5 % über dem Landesdurchschnitt. Wie im Textteil zur Fortschreibung des Regionalplans dargestellt, erfüllt das regionale Vorkommen großer zusammenhängender Waldflächen in besonderem Maß vielfältige Funktionen, unter anderem für die Trinkwassersicherung, für Lebensraum und Raum für Freizeit und Erholungsnutzung. Im Besonderen kommt dem Wald im Landkreis und in der Region Ostwürttemberg Bedeutung im Hinblick auf die Rohstofflieferung und den Klimaschutz durch langfristige CO2-Speicherung zu. Zwar kann das Ökosystem Wald jährlich nur einen geringen Teil des emittierten CO2 aufnehmen, allerdings sind im Holz und vor allem im Waldboden enorme Mengen CO2 gebunden. Verlust von Waldfläche bedeutet deshalb neben dem Verlust von u.a. Lebens- und Erholungsraum auch Verlust an	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>CO2-Speicherkapazität und Zugleich die Freisetzung des gespeicherten CO2. Vor allem die Holzgewinnung ist in der Region Ostwürttemberg aufgrund oft guter standörtlicher Voraussetzungen und meist gut zu bewirtschaftenden Verhältnissen ein wichtiger Faktor und trägt bedeutend zur Sicherung der Verfügbarkeit des Rohstoffs Holz und der Möglichkeit einer verstärkten Holzverwendung bei. Baden-Württemberg hat bundesweit die höchste Holzbauquote bei der Errichtung von Einfamilienhäusern. Das Land fördert zudem den Holzbau im öffentlichen Bereich und es gibt vielfältige Entwicklungen, um z.B. auch Laubholz einer vielseitigeren Verwendung, wie z.B. im konstruktiven Bereich einsetzen zu können. Die zunehmende stoffliche Verwendung von Holz führt auch durch die Substituierung von klimaschädlichen Baustoffen zu einer langfristigen Speicherung von CO2 und trägt damit wesentlich dazu bei, die Klimaschutzziele zu erreichen. Aus diesen Gründen muss dem Schutz von Waldflächen hohe Priorität beigemessen werden, was so auch deutlich im Regionalplan zum Ausdruck kommen muss. Bislang genießen Waldflächen nur innerhalb Regionaler Grünzüge einen erhöhten Schutz vor Inanspruchnahmen. Auszuschließen muss die Inanspruchnahme von Waldflächen sein, sofern Alternativen vorhanden sind (z.B. Nachverdichtung), auch wenn diese wirtschaftlich weniger attraktiv sind. Vor dem Hintergrund der Flächenschonung und des Klimawandels müssen Wälder zur Sicherung aller Waldfunktionen unbedingt geschützt werden. Die durch notwendige Waldumwandlungen erforderlichen Ersatzaufforstungen gehen zudem zu Lasten der landwirtschaftlichen Flächen. Die Mehrzahl der Wälder in der Region werden nach den Grundsätzen der Multifunktionalität naturnah und nachhaltig bewirtschaftet. Häufig tragen darüberhinausgehende Extensivierungs- und Biotopvernetzungsmaßnahmen (z.B. Alt- und Totholzkonzept) dazu bei, gemeinsam mit unterschiedlichen Schutzgebietskategorien (Natura2000, NSG etc.), naturschutzfachliche Belange in hohem Maß zu berücksichtigen. In der vorgelegten Raumnutzungskarte sind Gebiete der Forstwirtschaft und der Waldfunktionen oft zusätzlich als Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege belegt, mit dem Ziel hier Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen umsetzen zu können. Die Verwendung von Waldflächen zur Herstellung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen kann dazu führen, dass die Bewirtschaftung der Wälder und somit die Sicherstellung der Rohstofflieferung weiter eingeschränkt werden. Eine derart frühzeitige Darstellung möglicher Ausgleichsflächen könnte aus Sicht der unteren Forstbehörde zudem dazu führen, dass weniger Bemühungen bei der Eingriffsminimierung oder</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		–vermeidung unternommen werden, weil potenzielle Ausgleichsflächen bereits vorhanden sind. Besser als eine häufig pauschale Doppelbelegung wäre vielleicht die Ergänzung in den jeweiligen primären Freiraumstrukturen (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft), dass z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Vernetzungsfunktion und Funktionsfähigkeit im Biotopverbund möglich sind. Dies würde klarstellen, dass derartige Maßnahmen zulässig sind, ohne dabei großflächig naturschutzfachliches Potenzial zu suggerieren, das aber tatsächlich in Konkurrenz mit der Primärnutzung steht.	
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 796 2. Anmerkungen zu einzelnen Zielen und Grundsätzen: Zu 1.1.2.1 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz Die Bedeutung der multifunktionalen Forstwirtschaft muss in diesem Grundsatz deutlicher herausgestellt werden und mindestens der landwirtschaftlichen Produktion gleichgestellt werden. Für die Reduktion des Flächenverbrauchs, soll bei Vorhaben mit regionalbedeutsamem Ausmaß u.a. ein Bedarfsnachweis erbracht werden. Leider bleibt unklar, was als regionalbedeutsam einzustufen ist und ob deshalb nicht auch für Planungen geringeren Ausmaßes eine Bedarfsprüfung durchzuführen wäre. Zudem wird wenig Anreiz geschaffen, Flächen zu sparen, solange sich vom Regionalplan vorgegebene Parameter, wie die Bruttowohndichte je Hektar, nicht ändern und somit von Vorhabenträgern leicht die entsprechende Rechtfertigung gefunden werden kann.	Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Nach unserer Einschätzung sind Landwirtschaft und Forstwirtschaft im Plansatz gleichgestellt.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 797 3. Anmerkungen zur regionalen Freiraumstruktur Zu 3.1.1. Regionale Grünzüge In den Abschnitten (2) – (4) sind Vorhaben aufgeführt, die in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig sind. Die Aufzählung scheint abschließend. Folglich müsste in der Begründung zu (1) die Freihaltung der Grünzüge von weiterer Siedlungsentwicklung verbindlicher festgelegt werden. In der Begründung zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Grünzügen (Abschnitt 3) wird der anzustrebende Funktionserhalt gegenüber dem Grundsatz deutlich herabgesetzt. Demnach „sollen wesentliche Beeinträchtigungen“ vermieden werden. Hier ist eine verbindlichere Aussage zum Schutz der Funktionen der Grünzüge zu überlegen. Ähnliches gilt für die Begründung zu Abschnitt (4). Freiflächen-PV müssen im Wald, auf Streuobstbeständen, Wacholderheiden und historischen Ackerterrassen ausgeschlossen werden.	Wird nicht gefolgt Der Regelungsgehalt findet sich in den Plansätzen, die Begründung stellt lediglich eine Erläuterung dar. Der Ausschluss für FF-PV in den genannten sensiblen Bereichen erfolgt ergänzend über die Festlegung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, in denen diese Kriterien einbezogen wurden.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und	3.2.4.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 798 Zu 3.2.4.1 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen – Allgemeine Grundsätze Die Formulierung der allgemeinen Grundsätze hebt die Bedeutung der forstlichen Nutzung in der Region nicht ausreichend hervor, da sie zunächst „mit anderen Funktionen abgestimmt werden soll“. Die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Mobilität		Nutzung der Wälder und die Sicherstellung der Rohstoffversorgung darf nicht konsequent hinter allen anderen Interessen stehen. Aus Sicht der unteren Forstbehörde wäre folgende Formulierung besser: „Die forstwirtschaftliche Nutzung findet im Rahmen der Multifunktionalität auf nachhaltige Art und Weise statt.“ Zu (2): Zur Sicherung der vielfältigen Waldfunktionen hat die Verwendung klimaresilienter Baumarten eine besondere Bedeutung. Klimatoleranz bedeutet eher, dass Baumarten geringe Ansprüche an klimatische Verhältnisse aufweisen. Zudem wäre die Formulierung besser, dass Wälder CO2 speichern anstatt, dass Wälder die Emissionen verringern.	
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	Ifd. DS-Nr.: 799 Zu 3.2.4.2 VBG Forstwirtschaft Aus den eingangs genannten Gründen muss der Schutz von Waldflächen verbindlicher werden. Bisher „sollen Waldflächen möglichst erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden“. Damit sind Waldflächen und die Waldfunktionen nicht zuverlässig vor Inanspruchnahmen geschützt. Maßnahmen innerhalb von Waldflächen dürfen nur ausnahmsweise und nach eingehender Alternativenprüfung und Bedarfsnachweis möglich sein.	Wird nicht gefolgt Wälder sind durch ein starkes Fachrecht bereits weiträumig und sehr grundlegend vor Inanspruchnahme geschützt. Eine darüberhinausgehende Festlegung im Regionalplan wäre gut zu begründen. Die Wertigkeit der Wälder ergibt sich aus Fachdaten, die für den regionalplanerischen Maßstab nicht geeignet sind. Die tatsächliche Bewertung muss somit in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	Ifd. DS-Nr.: 800 4. Anmerkungen zur regionalen Infrastruktur Zu 4.2.2.2 Photovoltaik Die Festlegung raumbedeutsamer Bereiche für Freiflächen-PV in Waldnähe, sollte derart gestaltet werden, dass die PV-Anlagen nicht negativ durch den Wald beeinträchtigt werden können. Ansonsten sollte ein entsprechender Abstand zum Wald eingeplant werden, der verhindert, dass Schattenwurf (bis zu 200 Meter vom Wald entfernt spürbar) oder Verkehrssicherungsprobleme dazu führen, dass Wald zur Förderung der PV-Anlage entfernt werden muss. Beim Ausbau der PV-Kapazität muss die Nutzung von Gebäuden Vorrang vor der Freiflächennutzung haben.	Wird nicht gefolgt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind. Die Flächen für Photovoltaik stellen als Vorbehaltsgebiete vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung und die tatsächliche Abgrenzung der Flächen.
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	Regionalplan 2035	Ifd. DS-Nr.: 801 5. Anmerkungen zur Planarbeit Der Entwurf der Raumnutzungskarte ist derart mit Informationen beladen, dass eine Prüfung schwerfällt. Der Vergleich mit der bisher gültigen Raumnutzungskarte, zur Feststellung von Veränderungen, ist äußerst schwierig. Zur besseren Prüf- und Lesbarkeit wäre vielleicht eine digitale, GIS-basierte Version hilfreich, in der u.a. die bisherige und die neue Variante verschnitten sind und so die Veränderungen übersichtlicher dargestellt werden können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine digitale, GIS-basierte Version wird angestrebt, bzw. ist nach Genehmigung über das Geoportal Raumordnung abrufbar.
Ifd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.2 Schienenverkehr	Ifd. DS-Nr.: 802 III. Mobilität und Straßenbau (Ansprechpartner: Herr Kuschel, Fachbereich 34, Tel.: 07321 321-2303) Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 wird grundsätzlich befürwortet und unterstützt. Im Folgenden werden einzelne Gesichtspunkte ausgeführt, die im Rahmen der Regionalplanaufstellung geprüft werden sollten. Schienenverkehr (Ziff. 4.1.2): Gemäß den Ausführungen im Planentwurf wird	Wird zur Kenntnis genommen Um die Anbindung aller neuer potenzialträchtiger Haltepunkte zwischen den Mittelzentren der Region an das bestehende Schienennetz zu verbessern, wird die Einführung und Etablierung eines regionalen Stadtbahnkonzepts nach dem Beispiel "Regio-S-Bahn" vorgeschlagen, wie die Ausbauplanung der Brenzbahn im Paket II zwischen Aalen und Heidenheim.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„zur Ergänzung der Feinerschließung die Einführung eines regionalen Stadtbahnsystems mit allen potentialträchtigen Haltepunkten zwischen den Mittelzentren der Region vorgeschlagen“.Es wird darauf hingewiesen, dass die Begrifflichkeit „regionales Stadtbahnsystem“ möglicherweise irreführend sein könnte. Ein Stadtbahnsystem ist nämlich in der Regel mit dem Bau von Straßenbahntrassen in der Innenstadt (oder einem Tunnelsystem) verbunden. Fraglich ist, ob dies von den betroffenen Städten und Gemeinden in ihrer Verkehrsplanung und -entwicklung so gewünscht ist. Der Fokus für den Landkreis Heidenheim sollte auf den bereits langjährig zur Debatte stehenden Ausbau der Brenzbahn gelegt werden, um im Paket II mit dem langsamen Produkt (Regio S-Bahn) den 30-Minuten-Takt zwischen Heidenheim und Aalen mit Halt an allen an der Strecke liegenden Bahnhöfen und Haltepunkten zu realisieren.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität</p>	<p>4.1.3 Straßenverkehr</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 803 Straßenverkehr (Ziff. 4.1.3):Aus straßenrechtlicher Sicht in der Zuständigkeit des FB 34 bestehen gegen den Regionalplan 2035 keine Bedenken.Der Regionalplan 2035 enthält keine Planungen bzw. Vorschläge zu Kreisstraßen im Landkreis Heidenheim. Im Regionalplan 2035 enthaltene Planungen und Vorschläge zu Bundes- und Landesstraßen wurden einerseits nachrichtlich aus dem Bundesverkehrsplan 2030 und andererseits zum Teil dem Generalverkehrsplan 2010 entnommen. Die Bahnübergangsbeseitigungen im Zuge der L 1083 in Giengen, der L 1168 in Niederstotzingen und der L 1170 in Sontheim a. d. Brenz sind zudem in dem evaluierten Maßnahmenplan 2021-2035 des Landes (Kat.4 - Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen) enthalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität</p>	<p>4.1.3 Straßenverkehr</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 804 Bezüglich der vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Straßenbaumaßnahmen unter Ziff. 4.1.3 (7) V des Regionalplans 2035 wird auf Folgendes hingewiesen:-zu B 19, Verbesserung(en) zwischen Aalen Unterkochen und Heidenheim Schnaitheim (Abzweig B 466): Diese Maßnahme(n) ist (sind) Teil der Verhandlungen zum Mobilitätspakt Aalen/Heidenheim.-B 466, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Söhnstetten-L 1164, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Gerstetten-L 1164 / L 1229, (2-streifiger Neubau) Ortsumfahrung Gussenstadt-L 1168, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Ober- und Niederstotzingen-L 1082, (2-streifiger) Neubau Südumgehung Hohenmemmingen-L 1083, Ausbau zwischen Giengen a. d. B. und der B 492Die Beurteilung der oben aufgeführten, vorgeschlagenen Maßnahmen hinsichtlich des Neubaus der Ortsumfahrungen sowie des Ausbaus der L 1083 obliegt einerseits dem Straßenbaulastträger beim Regierungspräsidium Stuttgart und andererseits den betroffenen Städten und Gemeinden. Letztere</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		haben im Zuge der Planungshoheit die Verkehrsentwicklung und Verkehrslenkung ihrer Gebiete bzw. innerörtlichen Bereiche gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger festzulegen.	
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 805 Entsprechendes gilt für die unter Ziff. 4.1.3 (9) V vorgeschlagene Beseitigung der Eisenbahnkreuzungen auf Gemarkungen der Gemeinde Gerstetten.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 806 Öffentlicher Personennahverkehr (Ziff. 4.1.4):-Unter Ziff. 4.1.4 (1) G sollten die Punkte 2 und 3 zusammengeführt werden zu folgender Formulierung: „in weniger dicht besiedelten Räumen und in Zeiten mit schwacher Verkehrsnachfrage den Taktverkehr durch möglichst flächendeckende, alternative, flexible und innovative Bedienungsformen ergänzt werden“. In Zeiten mit schwacher Verkehrsnachfrage sollte der Taktverkehr nämlich nicht komplett den ländlichen Raum erschließen, sondern durch das Angebot von kostengünstigeren flexiblen Bedienformen ein breites Angebot geschaffen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Taktverkehr kann auch in Zeiten der schwachen Verkehrsnachfrage den ländlichen Raum zum Beispiel mit einem Rufbus erschließen.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 807 Unter Ziff. 4.1.4 (2) V wird vorgeschlagen, „die Beförderungsbedingungen und -tarife sowie die Informationen über das Angebot des ÖPNV digital und regionsübergreifend zu gestalten, damit durch digitale, tarifliche und räumliche Vernetzung der öffentlichen Verkehrsmittel und Mobilitätsangebote eine wirkungsvolle Alternative zum motorisierten Individualverkehr entsteht.“ Eine Änderung der vorgenannten Formulierung unter Berücksichtigung der folgenden Aussage wäre wünschenswert: Tarife sollen neben der analogen Verkaufsform auch digital gestaltet werden. Aufgrund der Altersstruktur im ländlichen Raum werden auf lange Sicht noch analoge Vertriebswege notwendig sein.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 808 -Im Hinblick auf die Ausführungen zur Taktung des Fahrplanangebots durch integrale Halb- und Viertelstundentakte wird darauf hingewiesen, dass die ÖPNV-Strategie hierzu wie folgt ausgewiesen ist: „Entwicklung und Abstimmung eindeutiger, landesweiter Mindestbedienstandards für den ÖPNV (SPNV, ÖSPV einschließlich flexibler Bedienformen) als Mobilitätsgarantie, differenziert nach verschiedenen Raumkategorien und Tageszeiten. Zu den gängigen Verkehrszeiten sollen als Mobilitätsgarantie alle Orte (geschlossene Ortschaften) in den Verdichtungsräumen im mindestens 15-Minuten-Takt und in ländlichen Räumen im 30-Minuten-Takt verlässlich angebunden werden.“ Eine Anpassung der Formulierung im Regionalplan mit ausdrücklicher Differenzierung der Taktungen nach Verdichtungsraum und ländlichem Raum wäre daher	Redaktionelle Anpassungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	wünschenswert. lfd. DS-Nr.: 809 -Die folgenden Ausführungen in der Begründung lassen Zweifel offen: „Um eine sozial gerechte Mobilität in der Region zu sichern, sind betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. die landesweite Weiterentwicklung des einheitlichen Tarifsystems.“ Steht hier die gerechte Mobilität, die eine landesseitige oder betriebliche Bezuschussung erfährt, im Vordergrund oder können dies auch Maßnahmen eines Verbundes sein, wie beispielsweise das im Landkreis Heidenheim im Heidenheimer Tarifverbund (htv) ab März 2023 praktizierte 365-Euro-Ticket? Aus Sicht des Fachbereich Mobilität und Straßenbau verstößt eine landesseitige Weiterentwicklung eines einheitlichen Tarifsystems gegen die Tarifautonomie der Verbünde.	Wird nicht gefolgt Die landesweite Weiterentwicklung des einheitlichen Tarifsystems ermöglicht Fahrgästen im Regional- und Nahverkehr, eine Fahrkarte durch mehrere baden-württembergische Verbünde zu lösen. Die Tarifautonomie der Verbünde im eigenen Geltungsbereich bleibt zurzeit erhalten. Eine bundes- und landesweite Vereinheitlichung der Tarifsysteme der Verbünde vereinfacht die überregionale und regionale Mobilität mit dem ÖPNV.
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.7 Radverkehr	lfd. DS-Nr.: 810 Radverkehr (Ziff. 4.1.7): Die Ausführungen zum Radverkehr werden befürwortet. Bereits aktuell unterstützt der Landkreis Heidenheim durch entsprechende Radverkehrsplanungen und Baumaßnahmen die Verknüpfung der örtlichen Radwege mit dem überörtlichen Radwegenetz und den Nachbarräumen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 149 Landratsamt Heidenheim - Dezernat 3 - Umwelt und Mobilität	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 895 II. Straßenverkehr (Ansprechpartner: Frau Kiefer, Fachbereich 35, Tel.: 07321 321-2304) Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist aktuell nicht möglich, da der Regionalplan keine Planungen hinsichtlich der künftigen, konkreten Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Anlegung neuer Baugebiete sowie beim Neu- bzw. Ausbau von Straßen stets eine verkehrsgerechte, den straßenverkehrs- und straßenrechtlichen Vorschriften/Richtlinien entsprechende Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz sowie eine den geltenden Richtlinien entsprechende Straßenausbaugestaltung erfolgen muss, bei dem die Straßenverkehrsbehörden entsprechend anzuhören sind.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 815 Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur(Frau Jakob, Tel. 07961 567-3217)m Rahmen dieses Anhörungsverfahrens wird nach Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der Belange der Verkehrsinfrastruktur die nachfolgende Stellungnahme abgegeben. Dabei ist der Schwerpunkt der Anregungen auf den Straßenbau ausgerichtet, um die Vernetzung von Räumen zukünftig zu erhalten, die Infrastrukturanbindung und Mobilität zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Straßenbau verfolgt als Element der Daseinsvorsorge die Zielsetzung in allen Teilräumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu gewährleisten. StraßenbauDie aktuell	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfid. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur</p>	<p>4.1.2 Schienenverkehr</p>	<p>anstehenden Projekte für den großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr wurden in diese Gesamtfortschreibung aufgenommen. In den jeweiligen Raumnutzungskarten sind ihre Verläufe in Form einer Lösungsmöglichkeit dargestellt. Was dem Status einer begrenzt raumkonkreten Ausweisung entspricht. Bei der Neubaumaßnahme B29n Röttingen – Nördlingen sind neben der Vorzugsvariante weitere Varianten als Lösungsmöglichkeiten ersichtlich, die einer detaillierten, vielschichtigen Untersuchung zum Erreichen des Planungsziels bedürfen.</p> <p>lfid. DS-Nr.: 816 Schienenverkehr In enger räumlicher Beziehung zu den in den Unterlagen genannten Schienenprojekten ist als Anbindung des Umfelds die Verknüpfung mit dem Straßennetz elementar. Deshalb sind frühzeitige Informationen über den jeweiligen Planungsstand der schienengebundenen Maßnahmen und Abstimmungen unerlässlich, um bereits bei momentanen Straßenbauvorhaben zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln. Nach Prüfung der Unterlagen sind zu nennen: Der zweigleisige Ausbau der Brenzbahn, oberen Jagstbahn und Riesbahn setzt u.a. eine entsprechende Trassierung und ausreichende Dimensionierung der Brückenbauwerke bei Straßenbaumaßnahmen voraus. Hinsichtlich der vorgeschlagenen Beseitigungen von Eisenbahnkreuzungen ist das Korrespondieren mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger zur Realisierung der straßenbaulichen Umbauten unerlässlich. Die angedachten Neubauten oder Reaktivierungen von Bahnhöfen / Wiederaufnahmen des Schienenverkehrs auf stillgelegten Schienenstrecken erfordern eine entsprechende Anbindung von Straßen. Die angestrebte Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene mit dem zentral für die Region Ostwürttemberg geplanten Container-Bahnhof und Güterverkehrszentrum in Form eines Sekundärterminals im Raum Aalen (Goldshöfe) bedarf einer entsprechenden Anbindung von Straßen.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die im Regionalplan enthaltenen Schienenmaßnahmen zeigen regionale Entwicklungsvorstellungen und -ziele auf und dienen einer frühzeitigen interdisziplinären Abstimmung sowie der umfassenden Darstellung einer regionalen Schienenverkehrskonzeption. Ihre konkrete Realisierung und die Umsetzung der im Regionalplan enthaltenen (Schienen-)Maßnahmen ist bedarfsgerecht entsprechend den gesetzlichen Regelungen und Vorgaben den jeweils zuständigen Fachplanungs- bzw. Baulastträgern vorbehalten.</p>
<p>lfid. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur</p>	<p>4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)</p>	<p>lfid. DS-Nr.: 817 Freiflächen-PV-Anlagen Die Unterlagen zur angestrebten Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen sind noch nicht abschließend bearbeitet, d.h. es liegen bisher keine Raumnutzungskarten vor. Bei den ausstehenden Planungen und Genehmigungsverfahren sind die Belange des Straßenverkehrs mit der notwendigen Tiefenschärfe zu prüfen. Die Flexibilität der Trassierungselemente ist bei Straßenplanungen insbesondere im Bereich von Verknüpfungen mit Bestandsstraßen und anderen Zwangspunkten eingeschränkt. Überlagern sich in den Darstellungen der Raumnutzungskarte „Standorte für Freiflächen-PV-Anlagen“ mit Trassenverläufen von Straßen, hat im Fall von Zielkonflikten der Belang der Verkehrsfläche Vorrang vor den weiteren Zielen der</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik stellen vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Aspekte sind Details, die über den Regelungsgehalt des Regionalplans hinausgehen und die in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu klären sind.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Freiflächen-PV-Anlagen.	
lfd. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur	4.3.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 818 Controlling und Beteiligungsmanagement(Frau Bernhard, Tel. 07361 503-1417) 4.3.3 Abfallwirtschaft4.3.3.1 (G) Die beiden entsorgungspflichtigen Körperschaften in der Region Ostwürttemberg, die Landkreise Ostalbkreis und Heidenheim, müssen ihre Anstrengungen zur Abfallvermeidung und -verwertung fortsetzen und verstärken. Bei der Behandlung des Restmülls und Ablagerung der Reststoffe ist insbesondere die TA-Siedlungsabfall zu beachten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur	4.3 Abfallwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 819 4.3.3.2 (V) Für die nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten der Vermeidung verbleibenden Restmüllmengen wird vorgeschlagen, für die Region Ostwürttemberg die erforderlichen Abfallverwertungs-, Behandlungs- und Entsorgungseinrichtungen zu schaffen für- die Sortierung und Wiederverwertung von Wertstoffen aller Art,- die Verwertung der organischen Abfälle durch Kompostieren oder andere technische Verfahren, - die thermische Verwertung von Klärschlamm zur Phosphorrückgewinnung,- die thermische Behandlung von Restmüll zur Erreichung von ablagerungsfähigen Reststoffen im Sinne der TA-Siedlungsabfall, auch zur Schadstoffsenske und Ausnutzung der anfallenden Energie (Strom, Wärme),- die Sortierung und Wiederverwertung von Erdaushub, Bauschutt, durch eine eigene Bodenaufbereitungsanlage und Ablagerung nicht verwertbarer Anteile sowie- die Ablagerung von Reststoffen, die thermisch behandelt sind oder nicht thermisch behandelt werden müssen oder können.Begründung:Die geordnete und schadloose Entsorgung von Abfällen ist wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung und Sicherung gesunder Lebensbedingungen. Zur Lösung des Entsorgungsproblems sind zunächst alle Möglichkeiten der Abfallvermeidung auszuschöpfen; die gesetzlichen Grundlagen hierfür müssen dringend verbessert werden. Zusammen mit der Aufbereitung und Wiederverwertung von Abfallstoffen (Recycling) kann das Abfallaufkommen erheblich reduziert und damit die Laufzeit der Deponien merklich verlängert werden. Dies führt letztendlich auch zu einer Verringerung der erforderlichen Deponiestandorte.In der Region Ostwürttemberg gibt es bereits gute Erfahrungen mit der getrennten Sammlung von Wertstoffen bzw. schadstoffhaltigen Abfällen sowie der getrennten Erfassung von organischen Abfällen und der Wiederverwertung von Erdaushub und Bauschutt. Auf dem erweiterten Gelände der früheren Hausmüllkompostierungsanlage in Heidenheim-Mergelstetten hat der Landkreis Heidenheim ein Entsorgungszentrum gebaut. Kernstück des Entsorgungszentrums Mergelstetten ist ein Bioabfallkompostwerk mit einer Jahreskapazität von 15.000 Tonnen. Ein Wertstoff-Zentrum und	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Vorschlag enthält wichtige Aspekte und wird als Grundsatz in Plansatz 4.3.1 integriert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur	4.3 Abfallwirtschaft	<p>eine Problemstoffsammelstelle ergänzen die Anlage. Weiterhin sind im Landkreis Heidenheim Hausmüll-, Erdaushub- und Bauschuttdeponien zur Ablagerung der nicht wiederverwertbaren Reststoffe vorhanden.[MP1] Im Ostalbkreis sind ebenfalls Hausmüll-, Erdaushub- und Bauschuttdeponien zur Ablagerung der nicht wiederverwertbaren Reststoffe mit, zumindest kurzfristiger, Kapazität vorhanden. Um die langfristige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten ist im Ostalbkreis die Deponieaufstockung der Deponien Ellert und Reutehau geplant. Die Deponieaufstockung Ellert befindet sich im Planfeststellungsverfahren, welches vermutlich Anfang 2023 beendet sein wird. Im Anschluss wird mit der Planfeststellung für die Deponie Reutehau begonnen werden. Zur Verwertung der organischen Abfälle werden die Grüngutabfälle behandelt und als Kompost verwertet. Das holzige Material wird in einem Biomasseheizkraftwerk energetisch genutzt.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 820 4.3.3.3 (V) Es wird vorgeschlagen, sowohl Verfahren zur mechanischen Behandlung von Restmüll und anderen handelbaren Abfällen weiter auszubauen. Diese ermöglichen neben einer Reduzierung des anfallenden Mülls, der einer thermischen Behandlung bedarf, sowohl eine Schadstoffsenkung und eine Wiedereingliederung in den Stoff- bzw. den Materialkreislauf nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft als auch eine Nutzung der Energie in Form von Strom und Wärme und der werkstofflichen Verwertung. Begründung: Industrie und Wirtschaft sind in den letzten Jahren bemüht, geeignete Verfahren zu entwickeln, damit Abfälle vermieden und verwertbare Altstoffe unter möglichst geringen Kosten wieder in den Rohstoffkreislauf und den Produktionsprozess eingegliedert werden. Deshalb sind auch in der Region Ostwürttemberg die Gewerbeabfallmengen zurückgegangen. Die trotz aller Vermeidungs- und Verwertungsbemühungen verbleibenden Restmüllmengen müssen durch technische Verfahren soweit wie möglich reduziert werden, um Deponievolumen zu sparen. Alle thermischen Verfahren, soweit sie Stand der Technik sind oder noch werden, sind in die Überlegungen einzubeziehen. Der Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD) hat dem Landkreis Heidenheim im Frühjahr 1995 angeboten, ab 01.01.1996 Mitglied im Zweckverband TAO zu werden. Nach einer umfangreichen Prüfung hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16.10.1995 beschlossen: Der Landkreis Heidenheim tritt zum 01.01.1996 als weiterer Partner der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises in den Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal ein. Die Planungen für eine Thermische Restabfallbehandlungsanlage im Landkreis Heidenheim werden nicht weiterverfolgt. Nach entsprechender Beschlussfassung des Stadtrats der Stadt Ulm und</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die vorgeschlagenen Inhalte werden in Plansatz 4.3.1 integriert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>des Kreistages des Alb-Donau-Kreises hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes des TAO am 02.11.1995 die Aufnahme des Landkreises Heidenheim in den Zweckverband TAD beschlossen. Der Zweckverband TAD beabsichtigt das Müllheizkraftwerk im Jahr 1997 in Betrieb zu nehmen. Ab diesem Zeitpunkt kann aller Restmüll aus dem Kreis Heidenheim entsprechend den Vorschriften der TASI thermisch behandelt werden.[MP2]Im Rahmen einer Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption des Ostalbkreises sind die Möglichkeiten einer größtmöglichen Verwertung der anfallenden Abfallarten zu definieren. Insbesondere vor dem Hintergrund einer klimaneutralen Aufbereitungstechnik zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Nebenprodukten, sowie von klimaneutralen Kraftstoffen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur</p>	<p>4.3 Abfallwirtschaft</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 821 4.3.3.4 (Z) Regionale Standorte, die sich aufgrund ihrer Untergrundbeschaffenheit für die Ablagerung von Reststoffen eignen könnten, sind langfristig für die Abfallentsorgung der Region Ostwürttemberg zu sichern*.Begründung:Trotz aller Bemühungen, den Abfall durch Verminderung, Verwertung und Behandlung zu reduzieren, werden auch in Zukunft Abfallmengen deponiert werden müssen. Der Kreistag des Ostalbkreises hat im Jahr 2021 den Grundsatzbeschluss für die Standortsuche für neue Deponien für mineralische Abfälle gefasst. Die weitere Vorgehensweise wurde 2022 konkretisiert.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Eine Aufnahme zur Sicherung konkreter Flächen als Zielfestlegung erfordert eine entsprechende Begründbarkeit sowie ausreichenden Raumbezug, welche aufgrund des Verfahrensstands der Standortsuche noch nicht gegeben ist. Die Anforderungen an ein abschließend abgewogenes Ziel können diesbezüglich nicht erfüllt werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 152 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat II- Finanzen, Schulen und Verkehrsinfrastruktur</p>	<p>4.3 Abfallwirtschaft</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 822 4.3.3.5 (V) Es wird vorgeschlagen, die Mülldeponie in Nattheim, wie bereits planfestgestellt, nach deren Verfüllung im Rahmen der Rekultivierung mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen. Durch die Kombination von Basisabdichtungssystemen, Deponiesickerwassererfassungseinrichtungen und Oberflächenabdichtung muss garantiert werden, dass ? kein Niederschlagswasser mehr in den Deponiekörper gelangt, ? ein Austrocknen der Deponie erreicht und ? eine Grundwassergefährdung vermieden wird. Begründung: Die Deponie Nattheim liegt in Zone 3 des Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung im Brenztal. Durch entsprechende Maßnahmen wie Rekultivierung, Oberflächenabdichtung und Sanierung muss dauerhafter Schutz erreicht werden, damit für spätere Generationen keine Altlasten auftreten.[MP3]</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die vorgeschlagenen Aspekte gehen über die Regelungsmöglichkeiten des Regionalplans hinaus. Die entsprechende Ausgestaltung muss über konkretere Verfahren, wie das durchgeführte Planfeststellungsverfahren geplant und genehmigt und auf Basis dessen umgesetzt werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 153 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat III- Wald und Forstwirtschaft</p>	<p>3.2.4.1 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 811 Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft(Herr Lamprecht, Tel. 07361 503-1649)l. Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen Die Regionsfläche ist zu über 40 % Waldfläche nach §2 LWaldG. Wald erfüllt, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, eine Vielzahl von wichtigen Funktionen und Ökosystemleistungen. Der Erhalt und die Entwicklung der Waldflächen unter den Gesichtspunkten der multifunktionalen</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Formulierungsvorschlag wurde im Plansatz eigearbeitet.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Waldwirtschaft ist demnach in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Um dies sicherzustellen, wurden Erhalt, Entwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung in §1 LWaldG verankert. Im vorliegenden Planentwurf ist Gebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen ein eigener Abschnitt gewidmet. In diesem Abschnitt werden sowohl die Bedeutung der vielfältigen Funktionen des Waldes, als auch die nachhaltige Sicherung derer hervorgehoben. Durch die Ausweisung sämtlicher Waldgebiete als Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen wird die Übersetzung der Grundsätze auf die Regionsfläche sichergestellt. Die Wahl klimatoleranter Baumarten sowie die Entwicklung von Beständen mit hoher Baumartenmischung spielen eine wichtige Rolle im Klimawandel, jedoch können sie CO₂-Emissionen nicht minimieren, sondern die langfristige Kohlenstoff-Bindung stärken und somit die CO₂-Speicherung in der Luft minimieren. An dieser Stelle (Absatz 3.2.4.1 (2)) müsste die Formulierung überarbeitet bzw. angepasst werden.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 153 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat III- Wald und Forstwirtschaft</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 812 II. Weitere Belange Waldflächen im Sinne des §2 LWaldG werden ebenfalls durch Belange der Energiegewinnung sowie der regionalen Verkehrsinfrastruktur berührt. Zur Energiegewinnung sind insbesondere Windkraft- sowie Photovoltaikanlagen zu betrachten. Derweil die Vorranggebiete für Windkraftanlagen unverändert aus der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien übernommen wurden und deren Gültigkeit somit bereits festgestellt ist, werden Photovoltaikanlagen im vorliegenden Planentwurf aufgrund der Schwere des Eingriffs und des daraus resultierenden Missverhältnisses zum zu erwartenden Stromertrag im Wald ausgeschlossen. Die untere Forstbehörde begrüßt diese Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 153 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat III- Wald und Forstwirtschaft</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 813 Bei der regionalen Verkehrsinfrastruktur wird zwar nicht explizit auf die für den Wald zu erwartenden Beeinträchtigungen eingegangen, dennoch ist mit Eingriffen im Zuge des Ausbaus der Verkehrsinfrastruktur zu rechnen. Diese Eingriffe sind in den Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, um die Sicherung aller Waldfunktionen zu gewährleisten. Dies sollte durch die besondere Gewichtung der Waldfunktionen in Vorbehaltsgebieten für Forstwirtschaft und Waldfunktionen sowie durch das Prinzip des Vorrangs von Erhalt vor Aus- und Neubau von Verkehrsinfrastruktur gewährleistet sein.</p>	<p>Der Vorrang von Erhalt durch Vermeidung von Flächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen und erst dann Ausbau und zuletzt Neubau ist ein Kernziel des Regionalplans und zieht sich durch die Konzeption des Regionalplans. Dies spiegelt sich insbesondere in der Ausgestaltung des Freiraumkonzeptes und der darin enthaltenen Ausnahmeregelungen wider. Eine Anpassung der Planinhalte ist nicht erforderlich.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 153 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat III- Wald und Forstwirtschaft</p>	<p>3.2.4.1 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 814 III. Stellungnahme Die Ziele und Grundsätze des LWaldG werden weitestgehend durch den vorliegenden Planentwurf eingehalten bzw. widerspiegelt. Die Formulierung des letzten Satzes in Absatz 3.2.4.1 (2) sollte überdacht werden. Darüber hinaus hat die untere Forstbehörde des Landkreises Ostalbkreis</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Formulierung in Plansatz 3.2.4.1 wird angepasst.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		keine weiteren Anregungen.	
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.4 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 823 Geschäftsbereich Wasserwirtschaft(Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425)Abwasserbeseitigung Der Fortschreibung des Regionalplans wird fachtechnisch zugestimmt.Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz Aufgrund der unscharfen Abgrenzung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Kartenmaterial des Regionalplans, empfehlen wir bei den Karten einen deutlichen Hinweis auf die Darstellung der Hochwassergefahrenkarte bei der LUBW zu integrieren: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/wasser/hochwasserrisikomanagement	Wird nicht gefolgt Ein entsprechender Hinweis findet sich in der Begründung zu Plansatz 3.4.2.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 824 Zu Punkt 3.3.1, S. 97:Der Absatz erweckt den Eindruck, als ob die Breite des Gewässerrandstreifens eine raumordnerische Frage wäre. Die Breite des Gewässerrandstreifens ist gesetzlich festgelegt. Auf eine Beachtung des Gewässerrandstreifens bzw. Wiederherstellung desselben im bebauten Bereich sollte hingewiesen werden.Auszug:(5) G Ein guter ökologischer, chemischer und mengenmäßiger Zustand der Oberflächengewässer ist unter Beachtung der Bewirtschaftungspläne sowie sonstiger Gewässerentwicklungspläne zu erreichen. Ausreichend breite Gewässerrandstreifen zum Schutz von Schadstoffeinträgen sowie zur Entwicklung von Lebensraumverbänden sind zu erhalten oder neu anzulegen. In ausgebauten Gewässerabschnitten sollen Renaturierungsmaßnahmen und Retentionsmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur, der Durchgängigkeit, der ökologischen Qualität und zum Schutz vor Hochwasserereignissen durchgeführt werden.	Wird nicht gefolgt Die gesetzliche Pflicht zur Einhaltung der Gewässerrandstreifen wird in der Begründung zum Plansatz klargestellt. Eine Anpassung des Plansatzes ist nicht erforderlich.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 825 Zu Punkt 3.4.2, S. 104 Die unten aufgeführten Voraussetzungen sind im WHG §78 festgelegt und nicht im WG-Baden-Württemberg.Auszug:Baugebiete in Bauleitplänen in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind nur zulässig, wenn keine weiteren Festlegungen der Raumnutzungskarte entgegenstehen und die Voraussetzungen nach Maßgabe des Fachrechts (gemäß Wassergesetz Baden-Württemberg) erfüllt sind. Zum Zeitpunkt dieser Planerstellung waren diese Voraussetzungen, wenn: • keine alternativen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können, • das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt, • keine Gefährdung von Leben, oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden zu erwarten sind, • die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ausgeglichen wird, • keine nachteiligen	Redaktionelle Anpassungen Der Verweis wird korrigiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind und;• sichergestellt wird, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) keine baulichen Schäden zu erwarten sind.Der Begriff „bauliche Anlagen“ i.S. §78 WHG Abs. 4 beinhaltet nur bauliche Anlagen nach §§30,33,34 und 35 Baugesetzbuch. Andere bauliche Anlagen (z.B. Straßen) unterliegen anderen Regelungen wie z.B. §78 (Abs. 7) oder §78a.Auszug:• sichergestellt wird, dass bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) keine baulichen Schäden zu erwarten sind.Bei baulichen Anlagen waren die Voraussetzungen zum Zeitpunkt dieser Planerstellung, soweit die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können, oder wenn diese:• die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum ausgeglichen wird,• den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändern, und• den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigen und hochwasserangepasst erfolgen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt</p>	<p>3.4.3 Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 826 Zu Punkt 3.4.3, S. 105 Das HQextrem steht nicht im Zusammenhang mit dem Versagen von Hochwasserschutzanlagen, sondern überflutet diese Bereiche aufgrund der Höhe des Abflusses oder Verklausungen von z.B. Brücken. Für das Versagen von Schutzeinrichtungen gibt es eine eigene Kategorie. Auszug: BegründungIn den Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll zur Vermeidung von Verschärfungen des Hochwasserabflusses und zur Minderung von Schadensrisiken die Hochwassergefährdung verstärkt berücksichtigt werden. Wesentliche Grundlage für die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind die siedlungsnahen HQextremflächen aus den HWGK des Landes, die nicht bereits durch die Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz abgesichert sind. Hier handelt sich um Bereiche, bei denen ein Überströmen oder technisches Versagen der Schutzanlagen zu Überflutungen des Hinterlandes führen kann. Nach § 78b WHG sind für diese Gebiete (sogenannte Risikogebiete) bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und Satzungen insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung gemäß §1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassungen Die Formulierungen werden korrigiert.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt</p>	<p>3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 827 Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete Wasserschutzgebietsdaten wurden von uns im Vorfeld in digitaler Form und vollumfänglich an den Regionalverband übersandt. Unklar bleibt für uns, weshalb in der Raumnutzungskarte nur die Wasserschutzgebiete aufgenommen</p>	<p>Die rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiete und insbesondere die im Lankreis Heidenheim haben einen sehr großen Flächenumfang, sodass die Darstellung aufgrund der vorgeschriebenen Signatur keinen Mehrwert zur Lesbarkeit und Inhaltsgewinn der Karte bringt. Aus dem Grund wurde die Darstellung in der Raumnutzungskarte auf die fachtechnisch</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		bzw. dargestellt werden, die sich im Ausweisungsverfahren befinden und/oder fachtechnisch abgegrenzt sind. Rechtskräftig festgesetzte Wasserschutzgebiete sind dagegen nicht abgebildet. Laut Legende ist das in dieser Form wohl auch beabsichtigt ? Wasserschutzgebiet (N), Planung.Auf Seite 28 der strategischen Umweltprüfung werden dagegen die kompletten Wasserschutzgebietsflächen (geplant und rechtskräftig ausgewiesen) dargestellt, allerdings maßstabsbedingt nur sehr unscharf.	abgegrenzten und im Ausweisungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete beschränkt. Für die Vollständigkeit und die Nachvollziehbarkeit werden sämtliche Wasserschutzgebiete in der Übersichtskarte Wasserschutzgebiete dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.2.2 Gebiete für Bodenschutz	lfd. DS-Nr.: 828 Altlasten und Bodenschutz Keine weiteren Anmerkungen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 829 Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht Mit dem Regionalplan 2035 legt der Regionalverband Ostwürttemberg nach 1983 und 1998 zum dritten Mal einen Handlungs- und Maßnahmenplan für die Ordnung und zukünftige räumliche Entwicklung der Region Ostwürttemberg vor. Er konkretisiert für die Region das Raumordnungsgesetz, das Landesplanungsgesetz und Zielsetzungen des noch gültigen Landesentwicklungsplans 2002. Anknüpfend an die bisherigen Regionalpläne ist beabsichtigt, dass der Regionalplan 2035 durch weitere Akzente das Planungsprinzip der Nachhaltigkeit verwirklicht und dazu belastbare und zukunftsweisende Freiraum-, Siedlungs- und Verkehrsstrukturen festsetzt.Wir begrüßen die Beachtung der beschriebenen Planungsprinzipien aus immissionsschutzrechtlicher Sicht.Bedenken oder Anregungen werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 830 Geschäftsbereich Landwirtschaft(Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630) ? Wir begrüßen, dass die Flurbilanz Baden-Württemberg mit in die Raumnutzungskarte in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft mit aufgenommen wurde. Wenn die Flurbilanz der Karte des Regionalplanes gegenüberstellt und optisch verglichen wird, sind Gebiete mit Vorrangflur II überwiegend als Bereiche für Landwirtschaft (Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet) gekennzeichnet. Durch die Aufteilung der Gebiete für Landwirtschaft in diese beiden Kategorien entsteht jedoch nach außen (z.B. bei Kommunen) der Eindruck, dass Vorbehaltsgebiete weniger schützenswert sind, als Vorranggebiete. Dies sollte nicht der Fall sein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Die überarbeiteten Gebiete spiegeln deutlicher die Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen wider. Die besonders hochwertigen Bereiche erhalten durch die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft einen verbindlichen Schutz. Eine Festlegung auch der Vorbehaltsfluren II als Vorranggebiet wäre aufgrund des sehr hohen Flächenanteils sowie der Wertigkeit im regionalen Vergleich nicht angemessen.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 831 ? Zudem begrüßen wir, dass die Bedeutung der Landwirtschaft durch den Grundsatz „1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz“ hervorgehoben wird, das langfristige	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Dezernat IV Umwelt		Ziel „Netto-Null an Flächenverbrauch“ gesetzt wurde und zudem Alternativen zur Neuinanspruchnahme von Flächen aufgezeigt werden. Dies möchte der GB Landwirtschaft ausdrücklich positiv hervorheben.	
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.1.2.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne	lfd. DS-Nr.: 832 ? Wichtig ist auch die Formulierung unter 2.1.2.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne, dass gut geeignete Böden als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion zu schützen sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Schutz gut geeigneter Böden ist ein allgemeines Ziel des Regionalplans und damit in mehreren Plansätzen verankert, bspw. PS 1.1.2.9 und muss daher nicht explizit in diesem Plansatz erneut aufgeführt werden.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 833 Zudem begrüßt der GB Landwirtschaft das Kapitel „2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen“. In dem heißt es, dass innerörtlichen Potenzialen Vorrang vor einer Außenentwicklung einzuräumen und Siedlungsflächenreserven (Baulücken, Brachflächen, Konversionsflächen) vorrangig zu nutzen sind.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 834 ? Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (PS 4.2.2.3) sollten nur auf Grenzfluren und Untergrenzfluren (Flurbilanz Baden-Württemberg) ausgewiesen werden. Zudem ist die o. g. Gebietskategorie in der Raumnutzungskarte optisch kaum ersichtlich. Somit konnte nicht geprüft werden, ob die Gebiete aus Sicht des GB Landwirtschaft für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind. Vor allem in Hinblick auf die aktuelle Energiediskussion und der zunehmenden Menge an Bauvorhaben für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten die Gebiete des PS 4.2.2.3 deutlicher in der Karte hervorgehoben sein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Gemäß den Vorgaben des Landes werden die PV-Flächen auf Vorbehaltsfluren II beibehalten, sowie sie keine weiteren regionalplanerisch relevanten Konflikte aufweisen. Vorrangfluren sowie Vorbehaltsfluren I fungieren als Ausschluss für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Die Vorbehaltsgebiete stellen vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete wird kartographisch optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 835 Der Anteil an Vorbehaltsgebieten der regionalbedeutsamen Photovoltaikanlagen an der Regionsfläche beträgt 0,8 %. Das Sektorziel des Umweltministeriums beträgt lediglich 0,5 %. Dieser Aspekt sollte in der Ausweisung berücksichtigt werden und der Anteil der PV-Gebiete auf 0,5 % reduziert werden. Nach § 4b des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG BW) beträgt das Flächenziel für die Sicherung von Wind- und Freiflächen-PV-Anlagen zwei Prozent. Demnach steht der Reduktion des Flächenanteils von Gebieten für Freiflächen-PV-Anlagen von 0,8 % auf 0,5 % nichts entgegen, da im Regionalplan insgesamt eine Fläche von 2,3 % für PV- und Windkraftanlagen angesetzt ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Dadurch erfolgte eine Verkleinerung der Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Die Vorbehaltsgebiete stellen vor allem Plansicherheiten für die regionalplanerische Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik dar. Da die Aufstellung eines Bauleitplans erforderlich ist (Ausnahme privilegierte FF-PV entlang von Autobahnen und Schienenwegen), trifft die Kommune die Entscheidung mit der Bauleitplanung über eine tatsächliche Realisierung. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 836 Darüber hinaus sollten Freiflächen-PV-Anlagen ausschließlich in den hierfür im Regionalplan vorgesehenen Gebieten errichtet werden dürfen und nicht wie im Plansatz 4.2.2.2 beschrieben in regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für Landwirtschaft ausnahmsweise und unter bestimmten Bedingungen zulässig sein.	Wird nicht gefolgt Die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen beschränkt sich nicht auf Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Über die Vorbehaltsgebiete hinaus sind weitere PV-Anlagen möglich soweit keine anderen Belange, wie regionalplanerische Ziele, entgegenstehen. Die Öffnung der Grünzüge ist gesetzlich vorgeschrieben, die Öffnung der Grünzügen bleibt aber gekoppelt an Anforderungen hinsichtlich der Raumverträglichkeit, die in Plansatz 3.1.1 aufgeführt werden. Entgegenstehende Ziele sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Grünzäsuren. Durch die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft erhalten die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen erstmals einen weitreichenden Schutz vor der Inanspruchnahme u.a. durch Freiflächen-Photovoltaik.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 837 1. Siedlungsentwicklunga) Innen- vor Außenentwicklung/Flächensparen (Z 2.4.3) Diese Zielsetzung des Regionalplanes wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde voll umfänglich unterstützt und begrüßt. Allerdings sollte die Innenentwicklung bzw. der sparsamere Umgang mit Flächen auch vor dem Hintergrund des Vermeidungsgrundsatzes der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung noch wesentlich konsequenter umgesetzt werden. Im Hinblick auf den Umfang der in der Gesamtfortschreibung dargestellten zukünftigen Siedlungsentwicklung scheint eine konsequente Umsetzung sehr fraglich. Hierbei gilt es zu bedenken, dass jede zusätzliche Bebauung des Außenbereichs negative Auswirkungen auf Artenvielfalt, Klima, Boden, Wasserhaushalt, Erholungseignung und das Landschaftsbild hat. Ein sensiblerer Umgang mit Natur und Landschaft sollte daher bereits auf der Ebene des Regionalplanes oberste Priorität haben. Vor diesem Hintergrund sollten die in der vorliegenden Planung enthaltenen Siedlungsflächen nochmals einer kritischen Prüfung unterzogen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit einem Zuzug und mit gewerblichen Neuansiedelungen zu rechnen, weshalb sowohl Wohnbau- als auch Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 838 b) Schwerpunkte für Wohnungsbau (Z 2.4.7 (1) und (2)) In der Raumnutzungskarte werden regionalbedeutsame Schwerpunkte des Wohnungsbaus in den Mittel- und Unterzentren gebietsscharf ausgewiesen. Aufgrund des Zieldatums 2035 des Regionalplanes ist die Darstellung von raumbedeutsamen Schwerpunkten des Wohnungsbau in einem Umfang von 125 ha für den Ostalbkreis enorm umfangreich und hätte einen sehr hohen Flächenverbrauch zur Folge. Betrachtet man die demographische Entwicklung der letzten Jahre/Jahrzehnte (s. stat.LA: Bevölkerung OAK im Jahre 2000 = 314.198 EW, 2020 = 314.294 EW) ist auch bei günstigster Bevölkerungsprognose dieser Planungsumfang schwer nachvollziehbar. Zu den einzelnen Schwerpunktgebieten für Wohnungsbau wird von Seiten der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit einem Zuzug und mit gewerblichen Neuansiedelungen zu rechnen, weshalb sowohl Wohnbau- als auch Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	unteren Naturschutzbehörde auf Folgendes hingewiesen: Ifd. DS-Nr.: 839 ? Siedlungsschwerpunkt W3 in Schwäbisch Gmünd-Straßdorf (11 ha)In der Fortschreibung zum Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Gmünd und Waldstetten wurde im Jahr 2018 zum vorgenannten Gebiet (in der FNP-Fortschreibung als SdW3 bezeichnet) in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Folgendes ausgeführt:„Diese Wohnbaufläche befindet sich am südlichen Ortsrand von Straßdorf und soll sich östlich und westlich des alten Bahndammes erstrecken. Mit einer Fläche von ca. 7,79 ha scheint der Bereich äußerst groß dimensioniert.Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft sollte diese Wohnbaufläche dringend auf den Bereich östlich des alten Bahndammes verkleinert werden.Diese Ausführungen gelten unverändert fort.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Wohnbauschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit einem Zuzug zu rechnen, weshalb Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden.
Ifd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	Ifd. DS-Nr.: 840 ? Siedlungsschwerpunkt W4 in Schwäbisch Gmünd-Bettringen (23,1 ha)In der Fortschreibung zum Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Gmünd und Waldstetten wurde im Jahr 2018 zum vorgenannten Gebiet (in der FNP-Fortschreibung als BtW10 bezeichnet; damals 19,86 ha) in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Folgendes ausgeführt:„Hierbei handelt es sich um eine sehr ausgedehnte Wohnbaufläche, die direkt an das Naturschutzgebiet „Lindenfeld“ angrenzt.Da das Gebiet keine wertvollen Strukturen enthält, wäre aus der Sicht des Natur-und Landschaftsschutzes eine Bebauung denkbar.“Diese Ausführungen gelten unverändert fort.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	Ifd. DS-Nr.: 841 ? Siedlungsschwerpunkt W8 in Lorch (9,5 ha)Es handelt sich hierbei um einen ökologisch sehr hochwertigen Bereich. Auf der vorgenannten Fläche befinden sich verschiedene, teils großflächige, gesetzlich geschützte Biotope (Flachlandmähwiesen (1,4 ha), Feldgehölz, Klinge (0,5 ha), Hohlweg). Vor diesem Hintergrund sollte die Ausweisung als Siedlungsschwerpunkt nochmals kritisch überprüft werden.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Wohnbauschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit einem Zuzug zu rechnen, weshalb sowohl Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die Wohnbaueignung gewichtet hat und gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde. Im Vergleich zu anderen geprüften Alternativen für Lorch handelt es sich dabei um die konfliktärmste Fläche, die möglichen Umweltauswirkungen wurden zudem ausführlich im Umweltbericht geprüft und aufgearbeitet. Der Umgang mit den geschützten Biotopen hat im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu erfolgen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 842 ? Siedlungsschwerpunkt W9 in Aalen (13,1 ha)Bei dieser Fläche handelt es sich um einen landschaftlich sehr hochwertigen Bereich. Die dargestellte Siedlungsentwicklung würde sich fingerförmig in die freie Landschaft erstrecken und hätte somit in der geplanten Größenordnung erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Wohnbauswerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit einem Zuzug zu rechnen, weshalb Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entstprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die Wohnbaueignung gewichtet hat und gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde. Im Vergleich zu anderen geprüften Alternativen für Aalen handelt es sich dabei um die konfliktärmste Fläche, die möglichen Umweltauswirkungen wurden zudem ausführlich im Umweltbericht geprüft und aufgearbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 843 Siedlungsschwerpunkt W12 in Neresheim (12,1 ha)Zu dieser Fläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 844 ? Siedlungsschwerpunkt W19 in Heubach (6,9 ha)Zu dieser Fläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 845 ? Siedlungsschwerpunkt W45 in Ellwangen (50 ha)Da es sich hier überwiegend um bebaute bzw. versiegelte Flächen handelt, wird die geplante Folgenutzung als Wohnbebauung von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 846 ? Siedlungsschwerpunkt W47 in Ellwangen-Neunheim (15,2 ha) - Vorbehaltsgebiet Zu dieser Fläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 847 c) Vorbehaltsgebiete für Wohnungsbau (G 2.4.7 (3) und (4))In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sind eine Vielzahl von Vorbehaltsgebieten für Wohnungsbau enthalten. Konkrete Flächenangaben enthält der Regionalplan hierzu nicht, allerdings stellen diese Flächen bei überschlägiger Betrachtung einen immensen Flächenumfang dar. Dies steht nach hiesiger Auffassung im Widerspruch zu Z 2.4.3 (Innen- vor Außenentwicklung/Flächensparen).	Wird nicht gefolgt Als Vorbehaltsgebiet für den Wohnungsbau ist lediglich eine Fläche in Ellwangen vorgesehen. Die restlichen Flächendarstellungen "Wohnbaufläche in Planung" sind nachrichtliche Übernahmen aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, die eine gewisse Planreife aufweisen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun gen	lfd. DS-Nr.: 848 d) GewerbeflächeSchwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (Z 2.4.10 (1) und (2))In der Raumnutzungskarte werden regionalbedeutsame Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen in den Mittel- und Unterzentren gebietsscharf ausgewiesen.Aufgrund des Zieldatums 2035 des Regionalplanes ist die Darstellung von raumbedeutsamen Schwerpunkten für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen in einem Umfang von ca. 243 ha (plus 43 ha VBG G 50 in Ellwangen) für den Ostalbkreis extrem umfangreich und hätte einen immensen Flächenverbrauch zur Folge (s.o.).Zu den einzelnen Schwerpunktgebieten für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde auf Folgendes hingewiesen:	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Wohnbau- und Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit einem Zuzug und mit gewerblichen Neuansiedelungen zu rechnen, weshalb sowohl Wohnbau- als auch Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entstprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun gen	lfd. DS-Nr.: 849 ? Gewerbeschwerpunkt G0 in Schwäbisch Gmünd-Bargau (27,8 ha)Für diese Fläche wird derzeit bereits ein Bebauungsplan aufgestellt. Auf den laufenden Abstimmungsprozess wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun gen	lfd. DS-Nr.: 850 ? Gewerbeschwerpunkt G1 in Schwäbisch Gmünd-Bargau (25,1 ha)Diese Flächen stellt eine Fortsetzung der Fläche G0 dar. Aufgrund der geplanten Flächenausdehnung stellen beide Bereiche erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar, die im Rahmen der Bauleitplanung abzarbeiten sind.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit gewerblichen Neuansiedelungen zu rechnen, weshalb sowohl Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entstprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die gewerbliche Eignung gewichtet hat und gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun gen	lfd. DS-Nr.: 851 ? Gewerbeschwerpunkt G2 in Schwäbisch Gmünd-Hussenhofen (17,6 ha)In der Fortschreibung zum Flächennutzungsplan der VVG Schwäbisch Gmünd und Waldstetten wurde im Jahr 2018 zum vorgenannten Gebiet (in der FNP-Fortschreibung als HhG1, Hh G2, HhG3; insg.: 21,4 ha bezeichnet) in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Folgendes ausgeführt:„Im Anschluss an die geplante Gewerbefläche Gügling auf Gemarkung Oberbettringen sollen nunmehr zusätzlich ca. 21,4 ha Gewerbefläche auf Gemarkung Hussenhofen ausgewiesen werden.An der östlichen Grenze von BtG2 ist bereits eine Zäsur vorhanden, die als Abschluss für diese Gewerbeflächen beurteilt werden sollte. Die vorgenannten Flächen würden zu einem äußerst erheblichen Eingriff in die	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit gewerblichen Neuansiedelungen zu rechnen, weshalb sowohl Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entstprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die gewerbliche Eignung gewichtet hat und

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Landschaft führen und die Riegelwirkung des Gügling mit seiner enormen Fernwirkung noch weiter verstärken. Es handelt sich in diesem Bereich um klein strukturierte Wiesen und Äcker auf denen sich in größerem Umfang „Magere Flachlandmähwiesen“ befinden und somit auch einen hohen ökologischen Wert aufweisen. Auch die Feldlerche wird diese Bereiche als Brutplätze nutzen.“Diese Ausführungen gelten unverändert fort.	gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 852 ? Gewerbeschwerpunkt G6 in Lorch (3,8 ha)Hierzu werden keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 853 ? Gewerbeschwerpunkt G11 in Neresheim (15,4 ha)Diese Fläche stellt eine Fortsetzung des Gewerbegebiets Riegel dar und führt aufgrund seiner geplanten Größe zusammen mit dem vorhandenen Gewerbegebiet zu erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft (insbesondere in das Landschaftsbild). Zusammen mit dem aktuell ausgewiesenen neuen Gewerbegebiet „Im Riegel Nord I“ wird sich die Fläche des Gewerbegebietes fast verdoppeln.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit gewerblichen Neuansiedlungen zu rechnen, weshalb sowohl Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die gewerbliche Eignung gewichtet hat und gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 854 ? Gewerbeschwerpunkt G17 in Bopfingen (27,3 ha)Mit diesem geplanten Gewerbeschwerpunkt soll die im Süden befindlichen Bestandsfläche mehr als verdoppelt werden. Ob eine derart massive Weiterentwicklung des ansässigen Gewerbebetriebes erfolgen wird, scheint fraglich. Nachdem die Entwicklung nördlich der L 1060 angedacht ist, wird eine gewerbliche Nutzung dieses Bereichs zu einem massiven Eingriff in Natur und Landschaft führen. Die dortige, durch jahrhundertlange landwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft würde erheblich negative landschaftliche Veränderungen erfahren.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit gewerblichen Neuansiedlungen zu rechnen, weshalb auch Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die gewerbliche Eignung gewichtet hat und gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 855 ? Gewerbeschwerpunkt G21 in Heubach (8,9 ha)Zu dieser Fläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun- gen	lfd. DS-Nr.: 856 ? Gewerbeschwerpunkt G30 in Aalen (50,8 ha)Diese Entwicklung soll im Anschluss an eine vorhandene Gewerbefläche erfolgen. Allerdings wird es aufgrund der geplante Größe u.a. zu massiven Auswirkungen auf Natur und Landschaft kommen.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit gewerblichen Neuansiedlungen zu rechnen, weshalb auch Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die gewerbliche Eignung gewichtet hat und gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun- gen	lfd. DS-Nr.: 857 ? Gewerbeschwerpunkt G49 in Ellwangen (56,7 ha)Für diese Gewerbefläche befindet sich bereits der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Neunheim IX“ in Aufstellung. Alle naturschutzrechtlichen und –fachlichen Belange werden im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet.	Wird gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun- gen	lfd. DS-Nr.: 858 ? Gewerbeschwerpunkt (Vorbehaltsgebiet) G50 in Ellwangen (42,8 ha)Diese Gewerbefläche wird sowohl landschaftlich als auch ökologisch als äußerst hochwertig beurteilt. In dem vorgenannten Bereich bestehen ökologisch sehr hochwertige Flächen. Beim nördlichen Bereich handelt es sich um eine größere Waldfläche. Zusammen mit dem Gewerbeschwerpunkt G49 würde sich eine zusätzliche, gewerbliche Gesamtfläche von 100 ha ergeben.Vor diesem Hintergrund sollte die Aufnahme dieser Fläche in den Regionalplan kritisch hinterfragt werden.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe der dargestellten Gewerbeschwerpunkte orientieren sich am regionalen Bedarf, welcher nach dem regionalen Bedarfsmodell ermittelt worden ist. In Zukunft ist auch in der Region Ostwürttemberg mit gewerblichen Neuansiedlungen zu rechnen, weshalb auch Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Eine Bündelung auf gut geeignete und verhältnismäßig konfliktarme Standorte unterbindet zudem eine weitere Zersiedelung in der Region. Die Ausformulierung der entsprechenden Plansätze und Begründungen zielt auf eine nachhaltige Nutzung dieser Schwerpunkte, indem konkrete Qualitätsstandards formuliert wurden. Die Abgrenzung der konkreten Standorte erfolgte auf Basis einer umfangreichen Prüfung, die sowohl Freiraumaspekte als auch die gewerbliche Eignung gewichtet hat und gemeinsam mit den Kommunen abgestimmt wurde.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun- gen	lfd. DS-Nr.: 859 ? Gewerbeschwerpunkt G51 in Ellwangen (3,7 ha)Zu dieser Fläche werden keine Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun- gen	lfd. DS-Nr.: 860 e) Vorbehaltsgebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (G 2.4.10 (3) bis (5))In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes ist eine große Anzahl von Vorbehaltsgebieten für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen enthalten. Konkrete Flächenangaben enthält der Regionalplan hierzu nicht, allerdings stellen diese Flächen bei überschlägiger Betrachtung einen großen	Wird nicht gefolgt Als Vorbehaltsgebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen ist lediglich eine Fläche in Ellwangen vorgesehen. Die restlichen Flächendarstellungen "Gewerbefläche in Planung" sind nachrichtliche Übernahmen aus den rechtskräftigen Flächennutzungsplänen oder Bebauungsplänen, die eine gewisse Planreife aufweisen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Flächenumfang dar. Dies steht nach hiesiger Auffassung im Widerspruch zu Z 2.4.3 (Innen- vor Außenentwicklung/Flächensparen).	
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.0 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 861 2. Regionale Freiraumstruktur (G 3.0)Der geplante Erhalt und die Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbundes wird ausdrücklich begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 862 3. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren) Regionale Grünzüge (Z 3.1.1)Im Vergleich zu den im Regionalplan 2010 enthaltenen Ausweisungen von regionalen Grünzügen ist die Darstellung dieser Zielsetzung in der jetzt vorliegenden Gesamtfortschreibung wesentlich plausibler. Allerdings wird die Zielsetzung nach 3.1.1 (3,) wonach die Errichtung von Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch in regionalen Grünzügen zulässig sind, vor dem Hintergrund der hohen Schutzwürdigkeit der vorgenannten Bereiche aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes kritisch beurteilt.Bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit von PV-Anlagen bis 4 ha innerhalb eines regionalen Grünzugs ist eine umfassende Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen dringend geboten.	Die Öffnung der Grünzüge wurde durch § 11 (3) Nr. 7 S. 2 LplG gesetzlich vorgeschrieben. Mit dem Regionalplanentwurf wurde dem nachgekommen. Die Zulässigkeit der Windenergienutzung in den Grünzügen ist gekoppelt an Bedingungen der Raumverträglichkeit, die in Plansatz 3.1.1 weiter ausgeführt werden. Ausgewählte Bereiche mit hoher Empfindlichkeit sind weiterhin ausgeschlossen. Ebenso verhält es sich mit den Vorgaben an die Zulässigkeit von Photovoltaik, sodass eine dem regionalplanerischen Maßstab angemessene Prüfung vollzogen werden kann. Darüber hinaus sind bei der Genehmigung weitere öffentliche Belange zu berücksichtigen. Der Ausschluss in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege besteht weiterhin.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 863 b) Grünzäsuren Grünzäsuren sind u.a. auch vor dem Hintergrund ihrer ökologischen Ausgleichsfunktionen wichtige, zu erhaltende Freiraumstrukturen. Deshalb ist es insbesondere bei der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Straßen- und Schienenneubaumaßnahmen (die in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt sind) äußerst wichtig, dass bei einer Überschneidung die Ausnahmevoraussetzungen umfassend geprüft werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ausnahmevoraussetzungen werden optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 864 4. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (besonderer Freiraumschutz) (Z und G 3.2.1)Zur Sicherung und Entwicklung funktional zusammenhängender, intakter Lebensräume durch Vernetzung von Schutzgebieten und durch weitere Ausformung des landesweiten Biotopverbunds sowie weiterer für die biologische Vielfalt wertvoller Gebiete sind die vorgenannten Vorranggebiete von enormer Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sollten sie weitestmöglich von Beeinträchtigungen geschützt werden. Ausnahmen für raumbedeutsame Vorhaben dürfen nur in sehr begrenztem Umfang und nur nach intensiver Prüfung und strikter Einhaltung der Ausnahmevoraussetzungen zugelassen werden.Hinsichtlich der dargestellten Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (G 3.2.1.2) können großflächige Konversionsflächen eine sehr hohe ökologische Wertigkeit aufweisen, so dass diese auch für den Biotopverbund eine große Rolle spielen können.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.2.1.3 Entwicklung von Streuobstwiesen	lfd. DS-Nr.: 865 Entwicklung von Streuobstwiesen (G 3.2.1.3)Ergänzend zu den Ausführungen unter 3.2.1.3 wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Streuobstbeständen unter gewissen Voraussetzungen auch um gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope handelt.Im Übrigen wird ausdrücklich begrüßt, dass die Entwicklung von Streuobstbeständen zwischenzeitlich auch in den Regionalplan aufgenommen wurde.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 866 5. Gebiete für Landwirtschaft (G 3.2.1)In der Gesamtfortschreibung wird ausgeführt, dass die unvermeidbare Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Siedlungsentwicklung oder flächenhafte ökologische Ausgleichsmaßnahmen auf weniger hochwertigen Flächen erfolgen soll. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass flächenhafte ökologische Kompensationsmaßnahmen in den meisten Fällen aus Siedlungsentwicklungen heraus resultieren. Bei der Suche von Kompensationsmaßnahmen wird das Augenmerk auf die Aufwertung sämtlicher Schutzgüter gelegt. Es wird allerdings auch weiterhin bei anhaltender Siedlungsentwicklung nicht vermeidbar sein, dass auch landwirtschaftliche Flächen (die teilweise auch hochwertig sein werden), von den Kommunen als Ersatzmaßnahmen herangezogen werden müssen, um der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gerecht zu werden.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 867 Unter 3.2.3.2 (2) wird im Textteil der Gesamtfortschreibung ausgeführt, dass in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nur produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen ausnahmsweise zulässig sind. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass bspw. die Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensive Wiese als Kompensationsmaßnahme oder eine Anlage eines Streuobstbestandes im VRG Landwirtschaft weiterhin zulässig ist, da derartig aufgewertete Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.	Redaktionelle Anpassungen Der Vorrang bezieht sich auf die Landbewirtschaftung zur Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie landwirtschaftlichen Rohstoffen. Die Nutzung für Kompensationsmaßnahmen wird dadurch explizit auf produktionsintegrierte Kompensation beschränkt und entsprechend in der Begründung weiter ausgeführt. Durch die Anlage einer Streuobstanlage würde die Fläche aus der ackerbaulichen Nutzung genommen und wäre somit nicht zulässig. Eine entsprechende Klärung des Plansatzes wird vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 868 6. Regionale Infrastruktur Die regionale Infrastruktur ist als Grundsatz (Vorbehalt) in die Gesamtfortschreibung eingeflossen. Diverse Linienführungen wurden nachrichtlich in die Gesamtfortschreibung übernommen. Diese nachrichtliche Übernahme, insbesondere der Ortsumfahrungen Bopfingen-Trochtelfingen, Ellwangen-Röhlingen, Riesbürg-Pflaumloch und Unterschneidheim-Zöbingen erscheint verfrüht, da die dargestellten Linienführungen noch nicht abgestimmt sind und aktuell noch ergebnisoffen Varianten geprüft werden. Ihre Umsetzbarkeit wird aus Naturschutzsicht hinsichtlich der Betroffenheit von Schutzgebieten und auch des Flächenverbrauchs teilweise sehr kritisch beurteilt wird.	Wird nicht gefolgt Die Forderung nach Nachhaltigkeit und Beachtung der Belange von Natur und Landschaft bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur eröffnet der Grundsatz PS 4.1.1 (3) G im Kapitel "Verkehr" des Entwurfs des Regionalplans. Die Straßeninfrastruktur ist für die Verbindung der Teilräume als Netz der Zentralen Orte und der Entwicklungsachsen miteinander von besonderer Bedeutung. Die Verkehre in Ostwürttemberg sollen vordringlich auf den Straßen mit großräumiger und überregionaler Verbindungsfunktion gebündelt werden. Durch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des überregional- und regionalbedeutsamen Straßennetzes, u. a. durch die Beseitigung von Ortsdurchfahrten wie z.B. Ellwangen-Röhlingen, soll die Verbindungsqualität zwischen den Zentralen Orten untereinander und in

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	4.2.1.2 Ausbau und Neubau von Energieinfrastrukturen	Ifd. DS-Nr.: 869 7. Energie a) Ausbau und Neubau Energieinfrastruktur (G 4.2.1.2)Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist der Netzausbau unabdingbar. Die in der Gesamtfortschreibung enthaltenen Grundsätze werden begrüßt.	die Nachbarregionen verbessert sowie die Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortskernen erhöht werden. Grundlage für die Neu- und Ausbaumaßnahmen an den Bundesstraßen ist der Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 für die Bundesfernstraßen bzw. an den Landesstraßen der Maßnahmenplan 2021 – 2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010. Nachrichtliche Übernahmen dienen der umfassenden Darstellung einer überregionalen Straßenverkehrskonzeption. Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Verläufe der Neubaumaßnahmen stellen eine der Lösungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Maßgaben des PS 3.1.1 und 3.1.2 dar. In den nachfolgenden Planungsstufen können sich die Verläufe ändern. In diesem Fall wird regelmäßig eine neue gesamtwirtschaftliche Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit des Projekts durchgeführt. Dazu zählt auch die Umweltverträglichkeit, die Verträglichkeit mit dem Arten- und Gebietsschutz als auch mit sonstigen Nutzungs- und Schutzbelangen sowie die Flächeninanspruchnahme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.
Ifd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	Ifd. DS-Nr.: 870 b) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (Z 4.2.2.1)Diese Standorte wurden unverändert aus dem Teilregionalplan Erneuerbare Energien (2010) übernommen. Hierzu erübrigt sich somit eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	Ifd. DS-Nr.: 871 c) Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG 4.2.2.3)In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes befinden sich eine Vielzahl von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Diese umfassen eine Fläche von insgesamt ca. 1.730 ha.	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	12. Anhang C: Übersicht der VBG Freiflächen-Photovoltaika anlagen	Ifd. DS-Nr.: 872 Im Anhang C zur strategischen Umweltprüfung befindet sich eine Übersicht der VBG Freiflächen-Photovoltaikanlagen in tabellarischer Form. Die darin verwendeten Kürzel der Freiflächenanlagen sind leider nicht in die Raumnutzungskarte eingeflossen, so dass diese nicht den in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorbehaltsgebieten zugeordnet werden konnten. Hierauf wurde der Regionalverband bereits telefonisch hingewiesen. Leider wurde uns keine entsprechende Karte übermittelt. Vor diesem Hintergrund können wir derzeit zu den einzelnen Flächen keine Stellungnahme abgeben. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass aufgrund der geplanten Regionalplan-Teilfortschreibung Erneuerbare Energien, welche	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Nachgang zur Beteiligung ist eine weitergehende Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Ostalbkreises erfolgt, die Flächen wurden als Shapefile zur Verfügung gestellt. Eine Karte zur Verortung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen zur Zuordnung zu den Bewertungen im Rahmen der SUP wird im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		derzeit in Erarbeitung ist, auch nochmals eine Überarbeitung der vorgenannten Vorbehaltsgebiete erfolgt.	
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 873 8. Strategische Umweltprüfung Davon ausgehend, dass alle vorliegenden Schutzbereiche einschließlich der Kulisse des Biotopverbundes in die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes eingeflossen sind und auch der Artenschutz in der für die Regionalplanung erforderlichen Detailschärfe berücksichtigt wurde, werden zur strategischen Umweltprüfung keine weiteren Anregungen und Hinweise vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	lfd. DS-Nr.: 874 9. Moorstandorte Im Regionalplan sollten zur Darstellung der Moore die Daten aus der Moorkarte (BK 50) herangezogen werden.	Die Datengrundlage und die Darstellung der Moorflächen wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 875 Regierungspräsidium Stuttgart - Denkmalpflege (Herr Bilitsch, Tel. 0711 904-45170) Das LAD begrüßt die ausführliche Abhandlung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter im Textteil insbesondere in Bezug auf die zusammen mit dem Regionalverband erarbeiteten raumwirksamen Kulturdenkmälern und den Informationen zur regionalen Kulturlandschaft.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 876 Darüber hinaus bitten wir noch um Ergänzung der nachfolgenden Sachverhalte zur Bewertung von Windkraftvorhaben in den Planunterlagen: Das Landesamt für Denkmalpflege hat in einem Bewertungsraster eine Reihe von in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmälern in Baden-Württemberg bestimmt, die von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind. Die fachlichen Kriterien der Auswahl gestalten sich wie folgt: ? Kulturdenkmal mit herausragend exponierter topografischer Lage in der Landschaft, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn- oder Hanglagen? Kulturdenkmal als unverzichtbar prägender Bestandteil einer Kulturlandschaft von herausragender landesgeschichtliche Bedeutung = Landmarkencharakter? Kulturdenkmal von höchster landesgeschichtlicher und höchster touristischer Bedeutung? Kulturdenkmal mit in höchstem Maße bestehender Fernwirksamkeit, landschaftlicher Dominanz bzw. Sonderstellung im Landschaftsraum und bedeutenden historischen bzw. aktuellen Sichtbeziehungen? UNESCO-Welterbe-Stätten mit Kern- und Pufferzone sowie Tentativlistenanträge Ziel aus fachlich-konservatorischer Sicht ist dabei der Erhalt der landschaftlichen Integrität dieser hochbedeutenden Objekte des kulturellen Erbes in Baden-Württemberg in ihrem sinnstiftenden Umfeld. Für das Plangebiet der Region Ostwürttemberg sind dies die folgenden Objekte: AA Schloss Hohenbaldern AA Ipf AA Schloss und Wallfahrtskirche Ellwangen AA Kapfenburg AA Kloster Lorch AA	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die Hinweise zu den im höchsten Maße raumwirksamen Objekten werden in das Planungsverfahren übernommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Kloster NeresheimAA HohenrechbergDiv. UNESCO-Welterbe Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb, Kernzone inklusive PufferzoneDiv. UNESCO-Welterbe Limes, Kernzone inklusive Pufferzone	
lfd. Ident-Nr.: 154 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Umwelt	5. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Alternativenprüfung des Regionalplans	lfd. DS-Nr.: 877 Im Rahmen der Umweltprüfungen bei anstehenden Windkraftplanungen sind diese in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale einzubeziehen. Die jeweilige Betroffenheit der landschaftlichen Integrität bzw. die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 3 (Umgebungsschutz) muss mittels eines Fachgutachtens (analog zu den bundesweiten Vorschlägen zur Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, siehe https://www.vdl-denkmalpflege.de/fileadmin/dateien/Arbeitsbl%C3%A4tter/VDL_AG_St%C3%A4dttebauliche_Denkmalpflege_Arbeitsblatt_Raumwirkung_51.pdf) abgeprüft werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die zum Planungsverfahren durchzuführende Umweltprüfung wird die Belange der Denkmalpflege einbeziehen.
lfd. Ident-Nr.: 157 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat VII - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 878 Geschäftsbereich Nachhaltige Mobilität(Frau Reichersdörfer, Tel. 07361 503-5475) Zu Kapitel 4.1.1, Verkehr/ Allgemeine Grundsätze:Unter Grundsatz (2), letzter Aufzählungspunkt wird die Verwirklichung und die Vernetzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes als Ziel festgelegt. Hier wäre es zu begrüßen, wenn der „Vorrang“ der Verkehrsmittel des Umweltverbundes gegenüber dem motorisierten Individualverkehr als Grundsatz deutlicher herausgestellt werden könnte.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 157 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat VII - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 879 Zu Punkt 4.1.2, Thema Güterverkehr:Das Thema „Güterverkehr“ besitzt mit dem Kapitel 4.1.5 einen eigenen Abschnitt und wird im Kapitel 4.1.2 „Schienenverkehr“ in der Begründung an zwei Stellen erwähnt (Begründung zu Pkt. (5) und zu Pkt. (6) und (7)). Wir sehen es jedoch als sinnvoll und wichtig an, das Thema zusätzlich als eigenen Punkt bzw. als zusätzliches Ziel im Kapitel 4.1.2 zu ergänzen (bspw. zwischen den Punkten (9) und (10) bzw. auch als Ergänzung bei den vorgenannten Punkten an den entsprechenden Stellen). Neben der Funktion des Schienennetzes für den Schienenpersonenfernverkehr und den Schienenpersonennahverkehr stellt der Bereich Schienengüterverkehr einen ebenso wichtigen Faktor dar, der berücksichtigt werden muss und im Zusammenhang mit SPfV und SPNV prominent platziert werden sollte. Letztlich müssen sich alle genannten Nutzungen eine Infrastruktur teilen. Somit sollten die richtigen und wichtigen Verweise auf die anzugehenden Punkte „zweigleisiger Ausbau bestimmter Streckenabschnitte“, „Elektrifizierung Gesamtnetz“ oder auch „Ertüchtigung Leit- und Sicherheitstechnik“ ebenfalls direkt mit dem Thema Schienengüterverkehr verknüpft werden. Auch dieser kann einen „spürbaren Beitrag zur Entlastung des Straßenverkehrs	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		leisten“ (siehe Punkt (1).	
lfd. Ident-Nr.: 157 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat VII - Ordnung, Verkehr und Veterinärwesen	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 880 Zu Punkt 4.1.2, Punkt (10), „Museumsbahnen und stillgelegte Schienenstrecken, die funktionslos geworden sind oder werden, sind von anderweitigen Nutzungen freizuhalten. (...)“: „Aus unserer Sicht sollte im Hinblick auf die entsprechenden Trassen die Nutzung als Radverkehrsachsen explizit erlaubt bzw. befürwortet werden. Beispielsweise auf den Achsen der ehemaligen Hohenstaufen- oder Härtsfeldbahn ist diese Nutzung heute implementiert, wird rege genutzt und hilft bei der Erreichung der allgemeinen Klimaschutzziele. Darüber hinaus regen wir an, beim Verweis auf die Härtsfeldbahn (S. 118, Aufzählungen im dritten Abschnitt) den gesamten ursprünglichen Linienverlauf „Aalen - Neresheim - Dischingen - Dillingen“ aufzuführen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme. Mit einer ganzheitlichen Bewertung von betriebs- und volkswirtschaftlichen, aber auch umweltrelevanten Kriterien, soll der Vorrang der Radverkehrsinfrastruktur vor der Reaktivierung der Schienenstrecke im Einzelfall gezeigt und in einer Nutzen-Kosten-Bewertung abgewogen werden. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist eine Symbiose der Rad- und Schienenwege erforderlich. Der Verweis auf die Härtsfeldbahn wird um den gesamten ursprünglichen Linienverlauf „(Aalen -) Neresheim - Dischingen (- Dillingen)“ ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 158 Landratsamt Alb-Donau-Kreis	3.2.4 Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 619 1.1Forst, NaturschutzForst1.1.1Der Alb-Donau-Kreis ist nicht direkt betroffen, sondern grenzt an das Plangebiet an. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, dass Waldflächen im Alb-Donau-Kreis betroffen sind. Wir gehen jedoch davon aus, dass uns der Regi-onalverband bei Bedarf entsprechend einbezieht.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 158 Landratsamt Alb-Donau-Kreis	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 620 1.2Flurneuordnung1.2.1Es sind keine Verfahren nach dem FlurbG betroffen, die von der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Alb-Donau-Kreis und Bi-berech bearbeitet werden. Deshalb wird keine Stellungnahme abgegeben.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 158 Landratsamt Alb-Donau-Kreis	4.1 Verkehr	lfd. DS-Nr.: 621 1.3Straßen1.3.1Gebiete liegen nicht im ADK, deshalb keine Anregungen und Hinweise.2Anregungen2.1.1Keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 158 Landratsamt Alb-Donau-Kreis	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 622 3Hinweise 3.1Landwirtschaft 3.1.1Die geplanten Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind von der Kreisgrenze des Alb-Donau-Kreises ausreichend weit entfernt, so dass keine agrarstrukturellen Belange im Alb-Donau-Kreises betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 159 Landratsamt Dillingen a.d. Donau	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 565 mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg besteht Einverständnis. A) Straßenbaubehörde des Landkreises Dillingen a.d. Donau: Folgende Anregungen sind angebracht: 1.) Klassifiziertes Straßennetz, welches vom Landkreis Dillingen in den Landkreis Heidenheim übergehtDiese Straßen sollten in der Übersichtskarte Straßenverkehr und der Raumnutzungskarte als „Straße für den überregionalen bzw. regionalen Verkehr, Bestand“ dargestellt werden. Dies ist teilweise nicht der Fall. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Straßen:- K 3006 in Fortsetzung der Staatsstraße 2025 von der Landesgrenze nach Oggenhausen (K 3032).--> Straße für den überregionalen Verkehr, da Autobahnzubringer vom Landkreis Dillingen zur A 7- K 3029 westlich von Hohenmemmingen (L 1082 bis Landesgrenze, dann Fortsetzung als Staatsstraße 2025). --> Straße für den	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Die Darstellung des klassifizierten Straßennetzes wird in der Übersichtskarte Straßenverkehr und der Raumnutzungskarte angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		überregionalen Verkehr, da Autobahnzubringer vom Landkreis Dillingen zur A 7, wie vor.- K 3007 in Fortsetzung der DLG 6 vor der Landesgrenze zur Landesstraße 1181 Nattheim-Fleinheim --> Straße für den regionalen Verkehr- K 3001 in Fortsetzung der DLG 14 nach Demmingen und weiter nach Eglingen --> Straße für den regionalen Verkehr- K 3000 in Fortsetzung der DLG 4 nach Demmingen --> Straße für den regionalen Verkehr	
lfd. Ident-Nr.: 159 Landratsamt Dillingen a.d. Donau	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 566 2.) Ausbau von Straßen, Planung Seitens des Landkreises Dillingen ist mittelfristig der Ausbau der Kreisstraße DLG 4 Mödingen – Landkreisgrenze geplant, die sich in einem sehr schlechten und nicht richtliniengemäßen Zustand befindet. Gleiches gilt für die Fortsetzung nach der Landesgrenze als K 3000 bis Demmingen. Es wäre wünschenswert, wenn die gesamte Strecke Mödingen-Demmingen landesübergreifend geplant und ausgebaut werden könnte. Es wird deshalb angeregt, den Ausbau der K 3000 in den Regionalplan Ostwürttemberg aufzunehmen.	Wird nicht gefolgt Zur Zeit ist kein Ausbau K 3000 bis Demmingen geplant.
lfd. Ident-Nr.: 159 Landratsamt Dillingen a.d. Donau	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 567 B) Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Dillingen: Im Grenzgebiet zum Landkreis Dillingen sind verschiedene Straßenbauprojekte geplant. Hierbei dürfen insbesondere folgende Maßnahmen benannt werden:- B 466, Neubau Heidenheim (Tunnel) - L 1083, Ausbau zwischen Heidenheim a. d. B. und Giengen a. d. B. (Kurvenbegradigung) - L 1083, BÜ-Beseitigung in Giengen - L 1168, BÜ-Beseitigung in Niederstotzingen - L 1170, BÜ-Beseitigung in Sontheim - B 19, Verbesserung(en) zwischen Aalen Unterkochen und Heidenheim Schnaitheim (Abzweig B 466) - B 466, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Neresheim und Ohmenheim - L 1168, (2-streifiger) Neubau Ortsumfahrung Ober- und Niederstotzingen - L 1082, (2-streifiger) Neubau Südumgehung Hohenmemmingen - L 1083, Ausbau zwischen Giengen a. d. B. und der B 492 Soweit das Straßennetz (Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraßen) im Landkreis Dillingen für Umleitungsstrecken verwendet werden soll oder sich Umleitungen auf das Straßennetz auswirken können (Schleichverkehr, vgl. Vollsperrung B 492 mit Schleichverkehr über Obermedlingen), so ist zwingend eine rechtzeitige Absprache mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Dillingen sowie den betroffenen Straßenbaulastträgern vorzunehmen. Wir bitten Sie, diese Anregungen und Hinweise bei der Regionalplanfortschreibung zu berücksichtigen.	Wird gefolgt Kenntnisnahme. Eine Absprache ist vorzunehmen.
lfd. Ident-Nr.: 161 Landratsamt Göppingen	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 530 I. Umweltschutzamt Naturschutz / Frau Maier, Herr Lang, Tel. 202-2260, -2263 Die vorliegende Planung wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt beurteilt: Das Plangebiet des Regionalplans Ostwürttemberg grenzt an den Landkreis Göppingen im Norden und Osten an die Gemarkungen	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Börtlingen, Birenbach, Wäschenbeuren, GP-Maitis, GP-Lenglingen, Ottenbach, Donzdorf-Reichenbach u.R., Donzdorf-Winzigen, Lauterstein-Nenningen, Lauterstein-Weissenstein, Böhmenkirch, Böhmenkirch-Steinenkirch und Geislingen-Waldhausen an. Gegen die Planung bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken.	
lfd. Ident-Nr.: 161 Landratsamt Göppingen	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	lfd. DS-Nr.: 531 Folgende Hinweise zu Planfestsetzungen, welche auch den Landkreis Göppingen tangieren, werden nachfolgend gegeben: Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen Ein Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie grenzt südöstlich von Böhmenkirch (Gewanne Vogelberg und Hahnenkamm) unmittelbar an den Landkreis Göppingen an. In diesem sind bereits Windenergieanlagen geplant oder in Betrieb. Im Rahmen der nachgelagerten Verfahren sind insbesondere windkraftsensible Arten (Fledermäuse, Greifvögel), welche auch in den angrenzenden Flächen des Landkreises Göppingen nachgewiesen wurden entsprechend zu berücksichtigen.	Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.
lfd. Ident-Nr.: 161 Landratsamt Göppingen	4.6 Wasser	lfd. DS-Nr.: 533 II. Gesundheitsamt / Dr. Kupferschmied, Tel. 202-5332 Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegen den o. g. Regionalplan keine Bedenken. Hinweise zum Umweltbericht Kapitel 4.6 Die Auswirkungen des Klimawandels auf das Grundwasser lassen sich ebenfalls noch nicht eindeutig festlegen. Diese Aussage sollte präzisiert werden. Mehrere überregionale Wasserversorger beobachten seit mehreren Jahren einen Rückgang der Grundwasserstände. Dies deckt sich mit Beobachtungen aus dem Landkreis Göppingen. Auch nach neueren Satellitendaten der NASA und des DLR wurde vor allem in Baden-Württemberg und Bayern in den vergangenen 20 Jahren ein Rückgang der Grundwasserstände gemessen (https://www.sciencemediacenter.de/alle-angebote/science-response/details/news/das-grundwasser-in-deutschland-sinkt-wie-passen-wir-uns-an/). Auch Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf die Grundwassermenge sind nicht eindeutig prognostizierbar. Die Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf die Grundwassermenge sind im Wesentlichen abhängig vom Grad der Flächenversiegelung. Die negativen Auswirkungen einer zunehmenden Versiegelung auf die Grundwasserstände bzw. auf die (höheren) oberflächigen Abflussraten einschließlich der davon ausgehenden Gefährdungen im Hochwasserfall sind hinreichend bekannt. Dem versucht die Nationale Wasserstrategie des BMUV 2021 entgegenzuwirken. Ihre Ziele sind der Bau wassersensibler Städte und die Vermeidung von Vollversiegelungen, ebenso nicht nur eine geringere Flächeninanspruchnahme, sondern die Förderung der	Kenntnisnahme. Die angesprochenen Aspekte werden im Umweltbericht als redaktionelle Ergänzung deutlicher ausgeführt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entsiegelung. Im Umweltbericht sollte ein Hinweis darauf gegeben werden.	
lfd. Ident-Nr.: 161 Landratsamt Göppingen	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 980 Reaktivierung von stillgelegten Bahnstrecken bzw. Nebenbahnen für den öffentlichen Nahverkehr Im Regionalplan wird unter anderem auch auf die mögliche Reaktivierung einer stillgelegten Bahntrasse (Hohenstaufenbahn Schwäbisch Gmünd - Göppingen) sowie einer Nebenbahn (Amstet- ten-Gerstetten) für den öffentlichen Nahverkehr hingewiesen. Diese Strecken verlaufen auch in Teil- abschnitten im Landkreis Göppingen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich entlang der Strecken mittlerweile gesetzlich geschützte Biotope entwickelt haben und auch für streng geschützte Arten (u.a. Brutvogelarten, Haselmaus, Zauneidechse) potenzielle Lebensräume darstellen. Zudem stellt insbesondere die stillgelegte Bahnlinie der Hohenstaufenbahn mittlerweile auch ein wertvolles line- ares Biotopverbundelement dar. Diese Aspekte sind bei einer Reaktivierung und den damit verbun- denen Eingriffen zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 161 Landratsamt Göppingen	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 982 Abwasser / Herr Steska, Tel. 202-2224 In der Gemeinde Böhmenkirch gibt es derzeit Überlegungen einen (Teil-)Abwasserstrom des Hauptortes Böhmenkirch über den sogenannten Benzenhauser Teich (ein Tal in Richtung Söhnstet- ten) im Freispiegel zum Ortsteil Söhnstetten der Gemeinde Steinheim und dann zur Kläranlage Hei- denheim zu leiten. Bezüglich des aktuellen Stands der Überlegungen wird auf die Gemeinde Böh- menkirch verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 162 Landratsamt Günzburg	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 523 Der Landkreis Günzburg liegt außerhalb der Gebietshoheit des Regionalplanes Ostwürttemberg und ist insofern von der Planung selbst nicht unmittelbar betroffen. Lediglich die kreisangehörigen Städte Günzburg und Leipheim grenzen mit ihren Gemarkungsfluren an das Plangebiet an bzw. befinden sich im Nahbereich. Wir gehen davon aus, dass diese beiden Kommunen zum Planungsvorhaben separat gehört wurden. Eine Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg zur geplanten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Ostwürttemberg ist daher nicht veranlasst. Eine Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller zur Vermeidung einer Überbelastung des Raumes wird jedoch empfohlen.	Die Städte außerhalb der Region, die an Ostwürttemberg angrenzen, werden vom Regionalverband Ostwürttemberg nicht angehört. Deren Belange werden vom jeweiligen Regionalverband vertreten, der sie gegebenenfalls einbezieht. Anmerkungen wurden von dort nicht vorgebracht. Insoweit Kenntnisnahme.
lfd. Ident-Nr.: 166 Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft (Elektrotechnik – Erneuerbare Energien)	1.1.2.2 Nachhaltigkeit	lfd. DS-Nr.: 568 (1) Flächen-/Bodenverbrauch Zu 1.1.2 Leitbilder für die Regionalplanentwicklung - 1.1.2.2 NachhaltigkeitDem Aspekt der Nachhaltigkeit kommt bei den Regionalplänen Ostwürttemberg zweifelsfrei eine besondere Bedeutung zu. Im Regionalplan ist richtig dargelegt, dass „die Bewahrung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ auf allen Planungsebenen als planerischer Grundsatz gilt. Es wird ebenfalls zutreffend festgestellt, dass	Das Anliegen ist nachvollziehbar und wird durch vielfältige Aussagen und Festlegungen des Regionalplans, nicht zuletzt aller unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu subsumierenden Plansätze unterstützt. Nicht zuletzt auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme wird im Regionalplan hingewirkt, beispielsweise durch die Ziele zur Einwohnerdichte, zur Nutzung vorhandener und verfügbarer Flächenpotenziale vor der Inanspruchnahme zusätzlicher Außenbereichsflächen und die bedarfsgerechte Flächenberechnung im agilen Modell. Damit kann den

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>natürliche Ressourcen wie u. a. der Boden zur natürlichen Lebensgrundlage der Menschen gehört und dass es einer guten Abwägung bedarf, um der Region Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und gleichzeitig den Naturraum für die folgenden Generationen zu schützen. Der Flächenverbrauch in Baden-Württemberg ist entgegen den gesetzlich festgeschriebenen Zielvorgaben noch zu hoch. Die uns zur Verfügung stehende Fläche ist eine endliche Ressource. Der schleichende „Verbrauch“ wird von den Bürgern und von den politischen Entscheidungsträgern in den Kommunen kaum wahrgenommen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch auf unter 30 Hektar pro Tag bis zum Jahr 2030 zu verringern. Letztlich ist Ziel der Bundesregierung ein Flächenverbrauchsziel von Netto-Null bis zum Jahre 2050. Aus diesem Grunde plädieren wir dafür, dass in der Bevölkerung ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit und der besonderen Wertigkeit des Bodens/Fläche geschaffen werden muss. Bildungseinrichtungen wie z. B. Schulen sollten die Themen „Umweltschutz, Naturschutz und Flächenverbrauch“ thematisieren. Darüber hinaus sollte vor allem in politischen Entscheidungsgremien der Kommunen das Thema „Flächenverbrauch“ aufgegriffen und zum festen Bestandteil der Bildung gemacht werden. Denn sowohl die Entscheider als auch die Bürger in den Gemeinden benötigen Aufklärung, um Flächenplanungen in ihren Gemeinden zu verstehen und richtig bewerten zu können.</p>	<p>gesetzlichen Vorgaben der sparsamen Flächenneuanspruchnahme nachgekommen werden, denn der Regionalplan schafft die Voraussetzungen für Raumnutzungen, für die konkreten Vorhaben sind nachfolgende Genehmigungsprozesse zu durchlaufen, in denen konkret die Flächenanspruchnahme, der Freiraum-, Natur- und Klimaschutz geprüft werden. Durch die Beratung der Kommunen und die Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange in kommunalen Bauleitplanverfahren nimmt der Regionalverband seine Aufgaben im Sinne des formulierten Anliegens verantwortlich wahr.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 166 Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft (Elektrotechnik – Erneuerbare Energien)</p>	<p>4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 569 (2) Photovoltaik Zu Plansatz (neu) 4.2.2.2 Photovoltaik, allgemein Dass vorrangig Gebäude wie Wohnhäuser und Gewerbebetriebe für Photovoltaikanlagen (PV) genutzt werden sollen (klassische Dachanlagen sowie Fassaden-PV), ist auch in unserem Interesse, wie anhand der gerade stattfindenden Photovoltaik Offensive „4 gehen voran“ der Kommunen Rainau, Neuler, Lauchheim und Westhausen beispielhaft zu erkennen ist. Zu Plansatz (neu) 4.2.2.2 Photovoltaik, Abs. 6 und 7 Sehr positiv bewerten wir die Öffnungsklausel im Bereich der Regionalen Grünzüge (PS 3.1.1), die unter bestimmten Umständen als Ausnahme die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen unter 4 ha zulassen. Ebenso verhält es sich bei den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2). Die Öffnungsklausel, die besagt, dass Ausnahmen für Agri-PV oder kleinflächige Freiflächen-PV-Anlagen unter 4 ha (die einem Betrieb zugeordnet werden können) zugelassen werden können, schafft erheblich mehr Spielraum für den PV-Ausbau. Beides sind aus unserer Sicht gelungene Regionalplanänderungen, die mehr PV-Planungsmöglichkeiten schaffen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 166 Hochschule Aalen - Technik und Wirtschaft (Elektrotechnik – Erneuerbare Energien)</p>	<p>4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 571 Zu Plansatz (neu) 4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG) Besonders positiv bewerten wir die Aufnahme von geeigneten Bereichen, die den Bau von PV-Freiflächenanlagen im Freiraum ermöglichen. Dass der Regionalplan 2035 diese Bereiche gebietsscharf als Vorbehaltsgebiete festlegt und darstellt (wenn auch nicht bindend), schafft zumindest die Möglichkeit, den dringend erforderlichen Ausbau der Photovoltaik in der Region voranbringen. Weiter bewerten wir positiv, dass das Landesflächenziel von 2 % gem. § 4b KSG BW durch die im Regionalplan 2035 ausgeschriebenen Vorbehaltsgebiete für PV-Anlagen und den Vorranggebieten für Windkraftanlagen mit insgesamt 2,3 % Fläche übererfüllt wird. Hierzu ist anzumerken, dass PV-Freiflächenanlagen in den Vorbehaltsgebieten nur dann wirtschaftlich umsetzbar sind, wenn ein passendes Stromnetz in den Bereichen zur Verfügung steht, welches den produzierten Strom auch aufnimmt. Ob Einspeisepunkte für die PV-Freiflächenanlagen in den gebietsscharf dargestellten Gebieten zur Verfügung stehen und ausreichen, ist aus dem Plan nicht ablesbar, wodurch offenbleibt, ob dieser Gesichtspunkt bei der Auswahl der Gebiete berücksichtigt wurde.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik wurde die Nähe zu Stromleitungen gewährleistet. Die tatsächlichen Einspeisemöglichkeiten sind sehr dynamisch und abhängig von der zum Anfragezeitpunkt vorliegenden Auslastung des jeweiligen Stromnetzbereichs. Diese Aspekte können daher im Planungsverfahren nicht endgültig geprüft und einbezogen werden. Die Netzeinspeisemöglichkeiten müssen im nachgelagerten Verfahren und möglichst zeitnah zum Zulassungs- und Einspeisezeitpunkt geprüft werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 170 Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Schwäbisch Gmünd</p>	<p>2 Regionale Siedlungsstruktur</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 346 der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Schwäbisch Gmünd, erhebt namens des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) keine Einwendungen gegen die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035. Landeseigene Interessen und Planungen sind hiervon nicht tangiert.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 173 Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE)</p>	<p>4.3 Abfallwirtschaft</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 519 die Bekanntmachung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 nehmen wir als Vorhabenträgerin im Standortauswahlverfahren gern zum Anlass für einen Hinweis. Wir haben die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zur Kenntnis genommen. Bei Prüfung der Unterlagen konnten wir feststellen, dass an keiner Stelle in den entsprechenden Dokumenten auf das Standortauswahlgesetz (StandAG) Bezug genommen wird. Es ist jedoch Bezug auf die Vorgaben des StandAG zu nehmen, damit auch der Regionalplan Ostwürttemberg 2035 dem Vorrang der Standortauswahl gemäß Standortauswahlgesetz gegenüber Landes, Regional- und Bauleitplanungen gerecht wird. In § 12 StandAG wird das Verhältnis zwischen Standortauswahlverfahren und Landesplanung klar geregelt. Demnach haben „die Entscheidungen im Standortauswahlverfahren einschließlich bergrechtlicher Zulassungen und Erlaubnisse gemäß §12 Abs. 1 StandAG) [...] Vorrang vor Landesplanungen und Bauleitplanungen.“ Aus Sicht der BGE ist es erforderlich, im</p>	<p>Die Ausführungen zur Rechtslage im Verhältnis zwischen dem Standortauswahlverfahren und der Landesplanungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um geltendes Recht, welches, falls der entsprechende Fall eintreten sollte, anzuwenden ist. Ein Hinweis im Regionalplan 2035 auf geltendes Recht wird nicht für erforderlich gehalten.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 181 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest, Eigentumsmanage ment	4 Regionale Infrastruktur	<p>Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 einen gänzlichen Bezug zu § 12 StandAG mit darzustellen und den Vorrang der Entscheidungen im Standortauswahlverfahren vor Landes-, Regional- und Bauleitplanungen klar hervorzuheben. Über dieses Schreiben werden die Referate S III 1, S III 3 und T IN 5 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz von uns in Kenntnis gesetzt.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 573 die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB Netz AG, DB Station&Service AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Gegen die Gesamtfortschreibung des o. g. Regionalplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Wir verweisen hierzu inhaltlich auf das Schreiben vom 28.10.2022 Az.: I.ET-S-SW 3 RS der DB Energie GmbH zu o.g. Thema, das beigefügt ist. Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung beinhaltet Flächen, welche sich im Eigentum der Deutschen Bahn AG befinden. Bei diesem gewidmeten Bahngelände handelt es sich um eine planfestgestellte Bahnanlage, welche Bestandsschutz genießt. Bahnanlagen werden nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz festgesetzt. Das Fachplanungsrecht über diese Fläche obliegt hier dem Eisenbahn-Bundesamt. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Im Plan ist diese Fläche als Bahngelände zu kennzeichnen. Die dann zu erfolgende nachrichtliche Übernahme der Bahnanlagen ist im Text wie Legende gem. § 9(6) BauGB festzuschreiben und durch Schraffur gem. Planzeichenverordnung im Plan zu kennzeichnen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt den Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die angesprochenen Aspekte wurden, soweit dies im regionalen Planungsmaßstab möglich ist, im vorliegenden Planentwurf berücksichtigt. Die detaillierte Befassung mit den genannten Vorschriften und Vorgaben muss in den nachgelagerten Verfahren erfolgen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 181 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest, Eigentumsmanage ment	4 Regionale Infrastruktur	<p>gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen. Die Vorschriften und Richtlinien zum Neubau-/ Änderung von Bahnanlagen sind einzuhalten. Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Fall: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 574 110-kV-Bahnstromleitung BL 487 Amstetten - Aalen und 110-kV-Bahnstromleitung BL 488 Abzw. Aalen – Osterburken und 110-kV-Bahnstromleitung BL 510 Neu-Ulm - Amstetten 110-kV-Bahnstromleitung BL 511 Abzw. Amstetten - Plochinen 110-kV-Bahnstromleitung BL 568 Abzw. – Uw Schwäbisch-Hall Im Geltungsbereich des Landschaftsplans, verlaufen die o.g. planfestgestellten 110-kV- Bahnstromleitungen. Die Leitungen verfügen über dinglich gesicherte Schutzstreifen von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachsen). Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitun- gen der DB Energie. Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Übernehmen Sie bitte in die Regionalplanunterlagen: 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zu- stimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungsachse ist anzugeben. 2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die</p>	<p>Wird nicht gefolgt Aufgrund des Planungsmaßstabs des Regionalplans von 1:50000 können die dargestellten Nutzungskonflikte nicht in der geforderten Tiefe dargestellt werden. Die Prüfung der genannten Belange obliegt den nachgelagerten Verfahren wie der kommunalen Bauleitplanung und den Genehmigungsverfahren.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. 3. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. 4. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. 5. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden. 6. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen. 7. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. 8. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden. 9. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten. 10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen. 11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig. 12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. 13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 184 DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Center-Niederlassung Karlsruhe	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	<p>300 ?T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbe- reich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagne- tischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.</p> <p>14. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersu- chungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Gerä- ten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>15. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Er- läuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzu- nehmen.</p> <p>16. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfah- rens ausführlich darlegen.</p> <p>17. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die mögli- chen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsi- cherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden. Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer Auflagen aus diesem Schreiben.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 522 durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2022. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18 LuftVG einzureichen. Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 LuftVG der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Hinweis zum Hindernisschutz: Bedenken bestehen weiterhin bzgl. des Gebietes Fronholz nördlich des Flugplatzes Aalen-Heidenheim aufgrund der veröffentlichten Flugverfahren. Wenn im Gebiet Nonnenholz zwischen den Platzrunden der Flugplätze Ellwangen und Unterschneidheim die Mindestabstände zur Platzrunde von jeweils 850 m weiterhin eingehalten werden, bestehen keine Bedenken. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.htm	
lfd. Ident-Nr.: 186 EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft (Netze ODR GmbH)	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 385 Wir haben keine Anregungen zum aktuellen Entwurf.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 200 Stadtwerke Aalen	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 197 Folgende Punkte sind bei der weiteren Planung zu beachten: Die beiden Grünzäsuren zwischen Unterkochen und Oberkochen sowie zwischen Oberkochen und Königsbronn betreffen jeweils Wassergewinnungsgebiete der SWA. Hier sollte seitens des Regionalverbands erläutert werden, ob es daraus Konfliktpotenziale gibt. Dies ist in Kapitel 3.1.1 nicht eindeutig beschrieben (bedeutet Wasser auch Wasserversorgung?). Dies erscheint uns wichtig, weil es doch die Grundsätze nach Kapitel 1.1.2.2 und 1.1.2.7 tangiert.	Die Grünzäsuren haben das Ziel, wichtige Freiräume zwischen Siedlungsbereichen, die häufig zahlreiche wichtige Funktionen erfüllen, von Bebauung freizuhalten, um diese Funktionen zu schützen. Der Schutz von Wasservorkommen zur Trinkwasserversorgung ist dabei einbezogen. Für damit verbundene Infrastrukturmaßnahmen ist abhängig vom Umfang der Maßnahme unter Plansatz 3.1.2 (2) der erste Spiegelstrich anzuwenden. Ein entsprechender Passus wird zur Klärung in der Begründung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 200 Stadtwerke Aalen	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 984 Auf dem Härtsfeld und im Welland, sind Flächen meist für Vorbehaltsflächen Landwirtschaft ausgewiesen. Hierzu sollte eine Erläuterung erfolgen, ob dadurch Konflikte aufgrund der FF-PV Kulisse der Stadt Aalen auftreten können, weil die SWA in Zusammenarbeit mit der OBE dort FF-PV Anlagen plant. Insbesondere der Hinweis Anlagen kleiner 4 ha in Kapitel 3.1. scheint hier nicht zu passen. U.E. ist dies auch nicht mit dem Grundsatz nach Kapitel 1.1.2.10 kompatibel.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Verhältnis zwischen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergibt sich aus den Plansätzen 3.2.3.3 und insbesondere 4.2.2.2 Photovoltaik. Für eine bessere Verständlichkeit wird eine entsprechende Formulierung sowie ein Hinweis auf Plansatz 4.2.2.2 in der Begründung zu Plansatz 3.2.3.3 ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 208 terranets bw GmbH	4.2.1.2 Ausbau und Neubau von Energieinfrastrukturen	lfd. DS-Nr.: 524 Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Die Telekommunikationskabel verlaufen teilweise in einer Solotrasse. Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranets bw GmbH entnehmen können, verlaufen innerhalb des Regionalplanes, die Gashochdruckleitungen Michelbach -Scharenstetten DN 500, Blankenloch - Neu-Ulm, DN 500, Dürnau - Essingen DN 200/DN 250, AL Langenau DN 200, Amerdingen — Scharenstetten, DN 700 MOP 80 incl. diverser Anschlussleitungen der terranets bw. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen von bis zu 10 m (5,00 m beidseits der Rohrachse) verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Des Weiteren verläuft die planfestgestellte	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Trasse der SEL im Regionalplan Ostwürttemberg. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Bestand unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht gefährdet ist, und für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 212 Vodafone GmbH</p>	<p>Regionalplan 2035</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 551 Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 213 Wirtschaftsförderungs- gesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO)</p>	<p>2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun- gen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 351 Position 1: Wirtschaftsentwicklung braucht Fläche Der jüngst veröffentlichte Prognos Zukunftsatlas 2022 attestiert der Region Ostwürttemberg hohe Zukunftschancen, insbesondere im Bereich Innovation und Wettbewerb. Untersucht werden alle drei Jahre die 400 Stadt- und Landkreise in Deutschland. Die Region hat sich in der aktuellen Analyse seit 2019 nochmals verbessert. Als prosperierender Wirtschaftsstandort verfügt die Region über attraktive Gewerbeflächen und bezahlbare Entwicklungsperspektiven. Neben der zentralen Lage in Süddeutschland entlang der Autobahnen A8 und A7 Mitten in Süddeutschland sowie in Europa profitieren Investoren im Besonderen von der Einbindung in die Europäische Metropolregion Stuttgart, dem vielseitigen Branchenmix sowie den zahlreichen starken und durch Netzwerkstrukturen unterstützten Unternehmen. Auch die Überlegungen der Landesregierung für den künftigen Landesentwicklungsplan sehen eine landesweite Ansiedlungsstrategie sowie eine Angebotspolitik bezüglich großer zusammenhängender Gewerbeflächen vor. Die Zusammenarbeit mit bw-i konnte erfreulicherweise intensiviert werden – hat jedoch gezeigt, dass die Ansiedlungsanfragen (meist zwischen 20-50ha zusammenhängende Fläche) nicht bedient werden können. Da die großen Flächenpotenziale an den traditionellen Entwicklungachsen in Ostwürttemberg (Schwäbisch Gmünd – Aalen – Bopfingen; Ellwangen – Aalen – Heidenheim – Giengen) jedoch nahezu erschöpft sind, sollen für die Region Ostwürttemberg verstärkt auch Gebiete abseits der bisherigen Landesentwicklungsachsen in den Fokus genommen werden –</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Soll Ostwürttemberg auch künftig seine Zukunftschancen verwirklichen können, sind auch weiterhin die aus der Transformation, der veränderten Lagerhaltung und innovativer Produktionsprozesse resultierenden Flächenbedarfe auch in größerem Maßstab zu verwirklichen. Dem dienen als Angebote nicht zuletzt die attraktiven Gewerbeschwerpunkte in den Entwicklungsachsen und den Zentralen Orten mittlerer und höherer Stufe, aber auch an weiteren starken Entwicklungslinien der Region (etwa Gerstetten- A7; Heidenheim-Neresheim-Bopfingen-Ellwangen). Interkommunale Lösungen sind bereits bisher angestrebt worden (Aalen-Essingen; Leinzell-Göggingen; Giengen-Herbrechtingen; Oberkochen-Königsbronn-künftig Heidenheim usw), sind in der Zukunft noch stärker zu forcieren. Für die Gewerbeentwicklung gilt weiterhin, dass die benötigten Wohngebiete für die Beschäftigten stets mitbedacht werden müssen, um Verkehre zu reduzieren und die Ressourcen zu schonen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>insbesondere zentrale Orte im Raum zwischen Ellwangen und Bopfingen, entlang der Achse Heidenheim - Neresheim - Nördlingen sowie der Achse Gerstetten und Niederstotzingen. Interkommunale Gewerbegebiete bieten mehrere Vorteile. Die beteiligten Gemeinden teilen sich sowohl die Lasten als auch die Einnahmen, vor allem der Gewerbesteuer und der Grundsteuer. So können größere Flächen von mehreren Kommunen gemeinsam ausgewiesen und vermarktet werden. Für ein Gewerbegebiet muss dafür die benötigte Infrastruktur mitgedacht und entwickelt werden. Für ein Interkommunales Gewerbegebiet würden sich Standorte anbieten, die gut an vorhandene oder künftige Entwicklungsachsen angebunden sind und über eine ausgebaute Infrastruktur verfügen. Wir sind davon überzeugt, dass zukunftsweisende Neuansiedlungen (und eine dafür notwendige Infrastruktur wie z. B. der Anschluss an die überregionale Wasserstoff-Pipeline), nur im gesamtregionalen und interkommunalen Konsens gelingen können. Der jetzige Regionalplan weist in nahezu jeder Kommune entsprechende Flächen aus, die jedoch für die meisten Ansiedlungsprojekte zu kleinteilig sind. Um Zukunftsprojekte oder Hochtechnologien anzusiedeln, werden große zusammenhängende Flächen benötigt. Wir bitten in diesem Zusammenhang, auch über eine Trennung von Wohnen und Gewerbe nachzudenken. Mischgebiete sind bei der Unternehmensnachfolge eher hinderlich, da Privatwohn- und Gewerbegebäude eine Nachnutzungsmöglichkeit und damit Nachfolgeregelungen von Bestandsunternehmen und deren gewerblichen Gebäuden erschweren.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 213 Wirtschaftsförderungs- gesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO)</p>	<p>2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 352 Position 2: Mehr Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei gewerblichen Projekten Bei allen Planungsprozessen sollen konsequent Raumverträglichkeiten und Aspekte der Nachhaltigkeit und Klimaschutz (Freiraumschutz) sowie nachhaltige Energieversorgung Berücksichtigung finden, denn eine zukünftige Gewerbeflächenentwicklung soll in Ostwürttemberg verantwortungsbewusst, möglichst flächeneffizient und im Einklang mit anderen Ansprüchen an einen Raum stattfinden. Zukunftsfähigkeit von Gewerbegebieten setzt zudem voraus, dass zu erwartende Umweltereignisse (z. B. Hochwasser) bei Planungen mitberücksichtigt werden. Nachhaltigkeitsaspekte wirken sich nicht nur ökonomisch und wettbewerblich aus, sondern werden zunehmend Imagefaktor für Betriebe und die gesamte Region, daher sollten diese Aspekte bei jeglicher Planung konsequent Berücksichtigung finden. Der eingeschossige Supermarkt mit großflächig versiegelten Stellplätzen sollte der Vergangenheit angehören. Neue Flächen sollten dann ausgewiesen werden, wenn Nachverdichtungspotenziale ausgeschöpft sind. Anzustreben</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 213 Wirtschaftsförderungs- gesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO)	4 Regionale Infrastruktur	<p>sind aus unserer Sicht beispielsweise mehrgeschossige Gewerbebauten und konsequente Nutzung von Dach- und/ oder Parkflächen für PV – Anlagen (nicht nur bei Neubauten). Anzustreben wäre, energieproduzierende und energieintensive Betriebe in unmittelbarer Nachbarschaft zu platzieren und dadurch von entsprechenden positiven Wechselwirkungen zu profitieren. Wir empfehlen zu prüfen, inwieweit von Seiten des Regionalverbands und der Regionalplanung hier eine Steuerung möglich ist und eventuell Vorgaben für gewerbliche Projekte hinsichtlich Nachhaltigkeit und Klimaschutz formuliert werden können.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 353 Position 3: Angepasste Infrastruktur für die Wirtschaftsregion der Zukunft Am Kocher-Brenz Projekt konnte anschaulich bewiesen werden, in welcher Konkurrenz Wohnen, Freizeit, Arbeiten und Verkehr zueinanderstehen. Es ist Aufgabe eines Regionalplans, all diese Aspekte in Balance zu bringen. Überlegungen und Initiativen zur künftigen Entwicklung der Brenzbahn und des regionalen Schienenverkehrs allgemein haben aus unserer Sicht eine sehr hohe Priorität für die Wirtschaftsregion und den als Produktionsstandort gewachsenen und mit einem hohen Exportanteil gekennzeichneten, notwendigen Wirtschaftsverkehr. Standortkriterien bei Ansiedlungsanfragen verändern sich in Richtung grüner Energie und Infrastruktur. So wird häufig auch ein Gleisanschluss gewünscht. Im Regionalplan sollten alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um mehr Güter und Personen auf die Schiene zu bringen. Der künftige Bedarf an grüner Energie übersteigt die Erzeugungspotenziale (dazu nötige Flächen) der Region. Insgesamt muss die Infrastruktur nicht nur im Bereich Verkehr (Straße, Schiene), sondern auch beispielsweise im Bereich Glasfaser, Wasserstoff, Netzausbau Strom etc. angepasst werden. Es darf zukünftig nicht gängige Praxis sein, dass regenerative Energien nicht in das Netz eingespeist werden können. Freiflächen-Photovoltaik sollte insbesondere an Standorten realisiert werden, die mit anderen Nutzungen nicht in Konkurrenz stehen. Es sind Konzepte zu entwickeln, wie regenerative Energien in Ostwürttemberg sowohl durch regionale Erzeugung als auch notwendige Importe in ausreichender Menge als Energieträger zur Verfügung stehen können.</p>	<p>Den genannten Herausforderungen wird durch den Regionalverband vollumfänglich zugestimmt. Der Regionalplan 2035 nutzt die im Rahmen der Planungsebene möglichen Spielräume, um eine Basis und Strategie zur Umsetzung der Aspekte zu bieten. Eine nachhaltige Weiterentwicklung des Verkehrs, primär die Verbesserung des Schienenverkehrs, um mehr Güter und Personen auf die Schiene bringen zu können, nimmt eine zentrale Rolle im Regionalplan 2035, hauptsächlich im Kapitel 4.1 ein, bspw. treffen die Plansätze 4.1.2 (1) bis (4) eindeutige Aussagen zur Beschleunigung, Taktverdichtung und Verlängerung des Fernverkehrs bis zur Ergänzung der Feinerschließung des Schienenverkehrs. Auch die Digitalisierung, Elektrifizierung und Mehrgleisigkeit des Schienennetzes haben im Regionalplan 2035 einen hohen Stellenwert. Mit der Fortschreibung des Regionalplans kam noch ein Plansatz 4.1.5 „Güterverkehr“ mit Festlegungen und Vorschlägen u.a. zu modularen Logistik- und Umschlagsanlagen und Railports für den Kombinierten Verkehr sowie Industriegleise dazu. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien setzt der Regionalplan klare Aussagen zum Ausbau der Energieträger selber, bspw. durch die Priorisierung von Dachflächen-PV vor Freiflächen-PV und durch die Festlegung von wenig konfliktträchtigen Bereichen für die nicht vermeidbare Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik, aber auch zu deren Einspeisung ins Stromnetz. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurden die Teilfortschreibung Solarenergie sowie die Teilfortschreibung Windenergie eingeleitet, um die durch die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien festgelegten Vorranggebiete Windenergie sowie die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
lfd. Ident-Nr.: 217 Bauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	<p>lfd. DS-Nr.: 556 Der Klimaschutz ist das beherrschende Thema in Gesellschaft und Politik. Die extremen Wettersituationen mit ihren Auswirkungen auf Mensch und Natur rücken dessen Wichtigkeit und Bedeutung immer wieder in den Vordergrund. Die Umsetzung der Energiewende ist eine beschlossene Sache und muss umgesetzt werden. Somit muss der Ausbau der Energiequellen der „Erneuerbaren Energie“ konzentriert fortgesetzt werden. Die Landesregierung hat eine Verordnung zur Ermöglichung von</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Potentialflächen erlassen. „Seit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in sogenannten "landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen haben. Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung Baden-Württemberg verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten bezuschlagt werden.“ Darüber hinaus sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) zu beachten „FPV-Anlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, erfordern generell eine gemeindliche Bauleitplanung, da sie nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB (Bauen im Außenbereich) erfasst werden und i.d.R. auch eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht kein Rechtsanspruch (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Hierbei sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB neben anderen öffentlichen Belangen auch die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzeptes oder eine von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans muss nach § 2 Absatz 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden.“ Außerdem waren bisher im Regionalplan Ziele formuliert, die einer anderen Nutzung Vorrang gegeben haben. So sind die aus der „Flurbilanz“ entnommenen Flächen mit hohem Ertragspotential als Vorangflur-Flächen 1 und 2 ausgewiesen worden, die der Landwirtschaft als ihre Nutzflächen zugeordnet waren. Darüber hinaus legen die Kommunen verschiedene Nutzungen (Infrastruktur) aber auch „Schutzgüter und Schutzgebiete“ als Ausschlusskriterien fest. - Bebaute Flächen wie Siedlungsflächen aber auch Industrie- und Gewerbeflächen sowie Abbauflächen - Straßen und Plätze, Schienenwege und sonstige Verkehrsflächen - Infrastrukturen wie Gasleitungen sowie die Leitungen der Wasser- und Stromversorgung Ebenso</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 217 Bauernverband Ostalb-Heidenheim e.V.	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	<p>Hochspannungsleitungen und sonstige Leitungsschutzstreifen - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete - Biotope, Naturdenkmale und sonstige naturschutzfachlich erhaltenswerte Gebiete - Infrastruktur für Sport und Freizeit Leider müssen wir feststellen, dass alle nur denkbaren Nutzungen, Schutzgüter und Schutzgebiete als Ausschlusskriterien festgelegt werden => nur die Landwirtschaft wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 991 Unsere Anregungen und Vorschläge:1) Alle Möglichkeiten und Potentiale der Stromeinsparung sollten in allen Bereichen die oberste Priorität einnehmen.2) Alle Erneuerbaren Energiequellen sollten genutzt werden (auch die Erzeugung von Biogas zur Sicherung der Grundlast).3) Beim Ausbau der solaren Stromgewinnung sind vorrangig Gebäude (Häuser, Gewerbehallen und erst recht öffentliche Gebäude zu nutzen. Bei statischen Problemen sollten integrierte Fassadenelemente zum Einsatz kommen.4) Bei Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich sollen vorrangig Konversionsflächen in Anspruch genommen werden.5) In zweiter Linie sollten Flächen dienen, die das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen, wie Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (Bahn, Autobahn).6) Bei der Abwägung der Flächen untereinander muss auch die „Landwirtschaftliche Nutzung als Ausschlusskriterium gelten!Andere Kriterien müssen dann nachrangig behandelt werden Zudem können Flächen betroffen sein, die die Futter- und Düngergrundlage einzelner Landwirtschaftlicher Betriebe betrifft, deren Existenz durch den Wegfall der Fläche bedroht sein kann.7) Aus landwirtschaftlicher Sicht sollten, wenn keine anderen Alternativen vorhanden sind, geringwertige Flächen mit geringem Ertragspotential genutzt werden. 8) Landwirtschaftliche Flächen mit hochwertigen Böden und guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind sollten in keinem Fall der Solarnutzung dienen. Hier verweisen wir auf die Vorrangflur-Flächen 1 und 2, die bereits bisher einen Schutz für die landwirtschaftlichen Flächen eingefordert haben. Daran sollte bei der Fortschreibung festgehalten werden. 9) Waldflächen sind aus Sicht des Naturschutzes und der Forstwirtschaft nicht für die Errichtung von Photovoltaik geeignet.10) Auf Grund der schlechten Ertragssituation in der Landwirtschaft kann die Verpachtung für Freiflächenfotovoltaik eine Alternative für Landwirte darstellen. Die Fläche sollte jedoch für jede Region begrenzt werden, um ein Anhäufung und somit Belastung der verbleibenden aktiven Landwirte zu verhindern. Ein Flächenanteil von 4% der Gemarkungsfläche ist in vielen Gemeinden bereits von den Gremien benannt worden. Um die einzelnen Kriterien untereinander</p>	<p>Eine zentrale Neuerung des Regionalplans ist die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft, mit dem Ziel die hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen vor Inanspruchnahme zu schützen und Flächennutzungen wie Freiflächen-Photovoltaik oder Siedlungsnutzung soweit wie möglich auf weniger hochwertige Flächen zu lenken. Das Konzept wurde in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden und dem Bauernverband erarbeitet. Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abzuwägen, sollte die Landwirtschaft (Bewirtschafter der Flächen) oder die Berufsvertretung vor der Ausweisung solcher Flächen unbedingt in die Diskussion mit eingebunden werden.	
lfd. Ident-Nr.: 223 Evangelische Landeskirche in Württemberg	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 99 Die Planung zur Fortschreibung des Regionalplans wurde zur Kenntnis genommen. Es werden weder Bedenken noch Anregungen hierzu vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 224 Handwerkskammer Ulm	2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen	lfd. DS-Nr.: 29 Wir bitten, diese Ziele besonders im Auge zu behalten. Gewerbeflächen müssen für die Entwicklung und Bestandssicherung von Betrieben in ausreichender Anzahl aber auch in Lagen ohne großes Störpotential bereitgestellt werden.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 224 Handwerkskammer Ulm	2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen	lfd. DS-Nr.: 32 Im Bereich der regionalen Infrastruktur bitten wir, den Ausbau und die Versorgung von gewerblich genutzten Gebieten mit Breitband-Glasfaser voranzubringen und auszubauen. Die technologische Entwicklung darf durch fehlende Infrastruktur nicht behindert werden.	Wird gefolgt Der verstärkte Breitbandausbau ist sowohl für den Digitalisierungsprozess als auch für die Bereitstellung hochwertiger Gewerbegebiete für Zukunftstechnologien zentral und wird durch den Regionalplan unterstützt (s. Plansatz 1.1.2.5 Digitalisierung). Eine entsprechende Formulierung wird zusätzlich in der Begründung zu Plansatz 2.4.9 Qualifizierung von Gewerbegebieten ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 628 4.1.3 Straßenverkehr Wichtig beim Straßenverkehr ist uns eine möglichst zeitnahe Umsetzung der im vordringlichen Bedarf des BVWP 2030 aufgenommenen Streckenabschnitte auf der B 29. Zum einen der vierspurige Ausbau nebst Ortsumfahrungen im Anschluss an den Einhorn-Tunnel in Schwäbisch Gmünd bis nach Aalen, der teilweise ja schon umgesetzt bzw. aktuell in der Umsetzung ist.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 629 Des Weiteren setzen wir uns für eine zeitnahe Planung der neuen Vorhaben B 29a zwischen Unterkochen und Ebnat sowie der B 29n zwischen Röttingen und Nördlingen ein. Für beide stehen die Trassenführungen noch nicht endgültig fest. Wichtig aus Sicht der IHK Ostwürttemberg ist hier, dass zeitnahe Entscheidungen unter Einbezug aller Fakten und dem dann bestmöglichen Effekt für alle Betroffenen (Unternehmen, Pendler, Umwelt, etc.) getroffen werden.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 630 Aber auch außerhalb des Bundesverkehrswegeplans sehen wir bspw. auf der B 19 durchaus Verbesserungspotenziale bzw. schon jetzt Engpässe. Vor allem muss hier frühzeitig mit den Planungen für einen Ersatz- bzw. Neubau der Kochertalbrücke zwischen Unterkochen und Oberkochen begonnen werden. Schon in der Vergangenheit gab es immer wieder Sperrungen, die teilweise zu chaotischen Zuständen auf den Umleitungsstrecken, die für diese Automassen schlicht nicht ausgebaut sind, geführt haben. Den Unternehmen, Pendlern aber auch Anwohnern der Umleitungsstrecken ist dies nicht zuzumuten – auch aus Sicht der Verkehrssicherheit. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der positiven	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	<p>Entwicklungen der hier ansässigen Unternehmen mit einem weiteren Wachstum an Mitarbeitern und damit Pendlern zu rechnen ist. Auch wenn auch wir uns den Klimaschutz sowie weniger Flächenverbrauch bspw. in der Zukunftsoffensive Ostwürttemberg sowie beim Mobilitätspakt Aalen - Heidenheim auf die Fahne geschrieben haben, ist die Straße gerade in unserer ländlich geprägten Region alternativlos ist. Gerade dort sind wir bei einer hoffentlich prosperierenden Wirtschaft schlicht und einfach darauf angewiesen – Unternehmen wie auch Pendler.</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.1.5 Güterverkehr	<p>Ifd. DS-Nr.: 632 4.1.5 Güterverkehr Ergänzend zum Regionalplan sehen wir die Einführung einer Maut auf Landes-, Kreis- und Kommunalstraßen als echten Standortnachteil für Unternehmen in Baden-Württemberg. Negativ betroffen von solch einem Alleingang Baden-Württembergs wäre zudem vor allem der ländliche Raum. Dort sind Schiene oder gar Wasserstraße in der Regel keine Alternative für die Straße. Die Maut würde hier lediglich kostensteigernd wirken, ohne gleichzeitig Lenkungswirkung zu entfalten und damit einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Ergänzend verweisen wir auf dringend notwendige LKW-Parkplätze, die auch bei uns in der Region fehlen. Ein weiterer Kritikpunkt ist die ausgerechnet vom Land Baden-Württemberg seit Jahren bestehende ablehnende Haltung gegenüber den Lang-LKWs. Diese wären in dreifacher Weise hilfreich: Weniger LKWs, weniger CO2-Ausstoß und hinsichtlich des Fahrermangels ebenfalls von Vorteil. Diese Forderungen müssen ebenfalls im Schulterschluss aller Partner in der Region an Bund und/oder Land</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme. Im Plansatz 4.1.5 ist u.a. die Problematik der LKW-Parkplätze berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.2 Energie	<p>herangetragen und immer weiter mit Nachdruck gefordert werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 633 4.2 Energie Im „Energiewende-Barometer der IHK-Organisation 2022“ sind die Ergebnisse einer Online-Unternehmensbefragung zusammengefasst. Ziel des Energiewende-Barometers ist es, eine umfassende Bewertung der Unternehmen bzgl. der Fortschritte der Energiewende und der aktuellen Klima- und Energiewendepolitik zu erhalten. Ergebnis dieser Befragung ist, dass es für die Unternehmen essenziell ist, dass die Versorgungs- und Systemsicherheit auf höchstem Niveau gewährleistet bleibt. Deshalb sollte insbesondere der Netzausbau beschleunigt werden. Als eines der drei größten Hemmnisse bei den Transformationsbemühungen für mehr Klimaschutz der Unternehmen steht mit weitem Abstand der bürokratische Aufwand. Daneben bremsen auch hohe Energiepreise die Klimaschutzbemühungen in der Wirtschaft. Das beinhaltet vor allem auch die Verfügbarkeit von kostengünstigem Grünstrom in ausreichender Menge. Als drittes großes Hindernis werden zu langsame Planungs- und Genehmigungsverfahren gesehen. Einen breiten und kurzfristigen Zugang zu Wasserstoff halten fast die Hälfte aller befragten Unternehmen für notwendig.</p>	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	Regionalplan 2035	<p>Ifd. DS-Nr.: 965 Mit Hilfe der Regionalplanung sollen aktuelle und künftige Herausforderungen bewältigt werden, auch im Hinblick auf notwendige Transformationsprozesse wie z. B. infolge Digitalisierung. Zunehmende Ansprüche an den Raum resultieren auch aus demografischen Strukturveränderungen, dem Klimawandel, der Energiewende und ressourcenschonendem Wachstum. Unsere Region muss sich diesen Herausforderungen der Zukunft stellen mit dem Ziel, resilient und erfolgreich im Wandel zu sein. Eine auch zukünftig wettbewerbsfähige Wirtschaft in Ostwürttemberg ist Voraussetzung dafür, dass der Wohlstand unserer Region gesichert bleibt. Im Regionalplan müssen hierfür die planerischen Voraussetzungen und günstige Standortfaktoren geschaffen werden. Wettbewerbsvorteile müssen nicht nur gewahrt, sondern möglichst weiter ausgebaut werden. Mit der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 werden also wichtige Rahmenbedingungen und Weichenstellungen für die Zukunft der Region Ostwürttemberg definiert. Insofern stellt der Regionalplan eine substantielle Grundlage für die Entwicklung unserer Region dar. Aufgrund von Zuständigkeiten seitens des Landes gibt es jedoch zahlreiche Einschränkungen. Dies sollte aber an Inhalt bzw. Priorisierung nichts ändern. Umso wichtiger erscheint es aus Sicht der IHK Ostwürttemberg, die in der Fortschreibung des Regionalplans 2035 genannten Ziele vereint mit allen Mitstreitern aus Politik, Verwaltung, Bildung und Wirtschaft bei Bund und Land vorzutragen und einzufordern.</p>	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	2.2 Zentrale Orte	Ifd. DS-Nr.: 966 Beispiel sind die Planungen des Regionalverbands Ostwürttemberg für die Etablierung eines gemeinschaftlichen Oberzentrums Ostwürttemberg. Die IHK Ostwürttemberg unterstützt dies ausdrücklich. Die Großen Kreisstädte Aalen, Ellwangen, Heidenheim sowie Schwäbisch Gmünd sollen diese Oberzentrumsfunktionen gemeinsam wahrnehmen. Dass dies in der Praxis sehr gut funktioniert, zeigt der langjährige Zusammenschluss der Städte Friedrichshafen/Ravensburg und Weingarten zu einem gemeinsamen Oberzentrum. Weiterhin bitten wir bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans, Giengen an der Brenz zum neuen Mittelzentrum hoch zu stufen. Vor dem Hintergrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung und dem Bevölkerungswachstums Giengens, wird auch diese Überlegung ausdrücklich von der IHK Ostwürttemberg begrüßt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Solange Heidenheim a. d. Brenz im Landesentwicklungsplan (LEP) weiterhin als Mittelzentrum (mit oberzentraler Teilfunktion) ausgewiesen ist, wird an dem Status der Stadt Giengen a. d. Brenz im zentralörtlichen System in Ostwürttemberg nichts verändert. Giengen bleibt damit weiterhin Unterzentrum im Mittelbereich Heidenheim. Sollte im Zuge der Fortschreibung des LEP Heidenheim zu einem Oberzentrum aufsteigen, wäre eine Aufstufung Giengens ebenfalls denkbar. Die Einstufung zum Mittelzentrum erfolgt, wie Sie dies korrekterweise erwähnen, durch das Land. Die Aufstufung der Stadt Giengen an der Brenz zum Unterzentrum entscheidet sich aber nicht allein nach der wirtschaftlichen Entwicklung und der Bevölkerungsentwicklung. Es wäre zu prüfen, ob Giengen als Mittelzentrum eine wichtige Versorgungsfunktion für den umgebenden (Versorgungs-)Bereich übernehmen kann. Dabei stellt sich die Frage, ob Giengen „maßgeblicher Kristallisationspunkt für wesentliche überörtliche Lebensbeziehungen der Bevölkerung“ (Begründung zu PS 2.5.9 LEP BW 2002) innerhalb dieses Verflechtungsbereichs ist oder zukünftig sein kann. Im Falle einer Aufstufung könnten mittelzentrale Einrichtungen auch im Verbund mit Herbrechtingen gewährleistet werden. Denn durch funktionsteilige Verflechtungen wird die mittelzentrale Versorgung nicht mehr ausschließlich durch Mittelzentren wahrgenommen, sondern partiell auch von unmittelbar benachbarten Standorten.
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg	Ifd. DS-Nr.: 967 Ostwürttemberg stellt sich in der Offensive „Zukunft Ostwürttemberg“ den Herausforderungen der Megatrends Demographie, Dekarbonisierung und Digitalisierung. Gemeinsam mit vielen Partnern aus der Region hat die Region in sieben Workshops mit 400 Teilnehmerinnen und Teilnehmern den Masterplan Ostwürttemberg 2030 erarbeitet und macht sich nun an die Umsetzung der Zukunftsprojekte. Themenfelder sind damit „Technologie und Innovation“, „Beschäftigung und Qualifizierung“, „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“, „Infrastruktur, Mobilität & Energiewende“, „Start-up & Geschäftsmodelle“ sowie „Standortentwicklung und -marketing“. Ziel ist es, dass unsere Region zur Modellregion für nachhaltige Transformation wird, die resilient und erfolgreich im Wandel ist. Abgeleitet aus dieser Vision werden die ZO-Ziele in den Mittelpunkt der Offensive gestellt. Demnach soll Ostwürttemberg klimaneutral und zu einer Wasserstoffregion werden. Weiteres Ziele ist es auch, das Transformationsnetzwerk Ostwürttemberg zu etablieren mit der Vision, dass Ostwürttemberg zu einer Modellregion für die erfolgreiche ökologische und digitale Transformation der Automobilindustrie- und Zuliefererbranche wird. Mit der Gesamtschreibung des Regionalplans 2035 sollen wichtige planerische Grundlagen für die Gestaltung der Zukunft von Ostwürttemberg festgelegt werden. Im Allgemeinen fehlen unserer	Die von der IHK genannten Herausforderungen, vor denen die Region, das Land und Europa stehen, sind in der Tat gegeben. Auch den weiteren allgemeinen Ausführungen zur allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage und den bevorstehenden Herausforderungen kann zugestimmt werden. Der Regionalplan legt allerdings ausschließlich planerische Grundlagen mit Regelungsgehalt für eine starke Entwicklung der Region. Hierzu gehören auch Vorschläge in die Region hinein, aber auch in Richtung Land, um die Raumstrukturen in Ostwürttemberg weiter zu stärken und diese Vorschläge in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen. Insoweit ist den Ausführungen der IHK zuzustimmen. Der Regionalverband arbeitet seit Jahren in einer Vielzahl von regionalen und überregionalen Initiativen und Projekten aktiv mit, die die Zukunftsfähigkeit regionaler Strukturen zum Ziel und Inhalt haben. Hierzu gehören beispielsweise Modellvorhaben der Raumordnung oder die Zukunftsinitiativen 1995, 2005, 2015 und die Initiative Zukunft Ostwürttemberg und nicht zuletzt die in der Anmerkung selbst zitierten Projekte im Rahmen des Landesprogramms Flächen gewinnen (Gewerbeflächenperspektive Ostwürttemberg, Gewerbeforum Ostwürttemberg, Stratego uvm.), deren Aussagen, Vorschläge und Angebote sich, soweit sie sich an Private richten, Empfehlungscharakter haben und im Regionalplan indirekt Ausdruck finden. In den Projekten und Programmen engagiert sich der Regionalverband in den Themen mit raumordnerischem und regionalplanerischem Bezug. Der Regionalplan ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Meinung jedoch an einigen Stellen des Regionalplanentwurfes Konkretisierungen und detaillierte Hinweise auf die Ausgestaltung im Zusammenhang mit der ZO samt Aussagen darüber, wie die genannten Forderungen realisiert werden können. Im Detail gehen wir in unserer Stellungnahme auf ausgewählte Kapitel im Regionalplan 2035 ein, die aus Sicht der IHK Ostwürttemberg besondere Priorität haben.</p>	<p>ein Regelwerk mit planerischen Inhalten und nicht allgemeinpolitischen Aussagen oder Zielformulierungen ohne Raumbezug. Daher sind in ihm auch die Aspekte aus der Zukunftsinitiative aufgenommen, die einen Raumbezug haben, wie die Fragen der Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe), um die Transformation zu begleiten, Fragen des Infrastrukturausbaus, nicht zuletzt auf Schiene und Straße, der Ausbau der erneuerbaren Energien, die Sicherung des Rohstoffabbaus und der Lebensmittelversorgung sowie der Schutz der Kulturlandschaft, um nur einige Aspekte zu nennen. Die weiteren Forderungen aus der Zukunftsinitiative sind politischer Art und richten sich an die Umsetzungsebenen in den Kommunen und der Wirtschaft und eignen sich nicht für planerische Festlegungen, so nachdrücklich unterstützenswert sie auch sind. In Bezug auf die unter der Überschrift Nachhaltigkeit von der IHK genannten Aspekte des Interessensausgleichs ist der Regionalplan gerade geprägt von der Bewertung und schlussendlichen Abwägung der verschiedenen und vielfältigen, zum Teil auch gegenläufigen Ansprüche an den Raum. Gerade die Lösung dieser Konflikte ist ein gewaltiger Erfolg des Planentwurfs, weil die Flächenfestsetzungen, sei es für Wohnen oder Gewerbe, auf der Grundlage von umfangreichen Kriterienkatalogen erfolgt und Aspekte berücksichtigt, die in der Stellungnahme der IHK zum Teil angesprochen werden, aber noch viele weitere Aspekte berücksichtigt, um zu wohlabgewogenen und ausgleichenden Ergebnissen im Plan zu kommen. Die genannten Beispiele von möglichen zukünftigen Konflikten zwischen künftigen Wohn- und Gewerbegebieten in Herbrechtingen, Giengen oder Oberkochen sind in der konkreten Umsetzung auf kommunaler Ebene und in der kommunalen Bauleitplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten, sie können im regionalplanerischen Maßstab mangels Vorhersehbarkeit oder Vorbestimmtheit der konkreten Nutzung (GI, GE oder MI) und auf der regionalplanerischen Ebene offenen Festlegung der örtlichen Bauvorschriften, die den Kommunen freisteht und in ihrer alleinigen Verantwortung und Entscheidung liegt, nicht geregelt werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg</p>	<p>1.1.2.2 Nachhaltigkeit</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 968 1.1.2.2 Nachhaltigkeit Bereits im Jahr 2017 haben in dem vom Land Baden-Württemberg geförderten Projekt „Gewerbeentwicklungsforum Ostwürttemberg – Nachhaltige Standortsuche und Erweiterung“ die Projektpartner Regionalverband, der Landkreis Heidenheim, der Ostalbkreis und die IHK Ostwürttemberg mittels konkreten Beispielen aus der Region die Qualifizierung von bestehenden Gewerbeflächen, die nachhaltige Gestaltung von Gewerbegebieten sowie Interkommunale Gewerbeentwicklungsstrategien untersucht. Die Projektergebnisse haben nichts an Aktualität verloren, im Gegenteil, sie sind unserer Meinung nach aktueller denn je. Ergebnis dieser Studie war, dass neben den Bewertungen des Natur- und Landschaftsschutzes die Suchflächen nach Wohn- bzw. Gewerbeflächen daraufhin</p>	<p>Die Bündelung von Wohnbau- und Gewerbeflächen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten an geeigneten Standorten trägt dazu bei, dass weiterer Zersiedlung und damit einhergehenden Umweltfolgekosten entgegengewirkt wird, bei gleichzeitiger Verfahrensbeschleunigung für die Kommunen. Ziel dieser Konzentration ist es zum einen, überschlägig geprüfte Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden im Regionalplan planerisch zu sichern. Zum anderen können durch die Bildung von Schwerpunkten Freiräume an anderer Stelle gesichert werden. Sowohl bei der Abgrenzung der Wohnbau- als auch Gewerbeschwerpunkte wurde eine mehrstufige Eignungsprüfung durchgeführt. Mit Hilfe einer GIS-gestützten Analyse wurden Eignungskriterien untersucht (beim Wohnen waren dies die Erreichbarkeiten von Infrastruktureinrichtungen wie Lebensmittel-Einzelhandel, Kindergärten, Schulen, Hausarzt,</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>bewertet werden müssen, ob angrenzende Nutzer oder Nutzungen über das zumutbare Maß hinaus belastet werden. Bei dieser Abwägungsentscheidung hat die örtliche Situation und evtl. potenzielle Konflikte von Nutzungen besondere Bedeutung. Aus Sicht der Wirtschaft hat die Akzeptanz der Bevölkerung für die Wirtschaft und die Vermeidung von Konflikten bspw. zwischen Wohnen und Gewerbe hohe Priorität. Die Ressource „Fläche“ jedoch wird in zunehmendem Maße knapper, was in verschiedenen Fällen bereits zu Interessenskonflikten (z.B. zwischen Wirtschaft, Bevölkerung, aber auch zwischen Landwirtschaft und Naturschutz) führt. Deshalb sollte in kritischen Fällen die Öffentlichkeit möglichst von Beginn an mit einbezogen und eventuellen Konflikten durch einen frühzeitigen und kontinuierlichen, konstruktiven und lösungsorientierten Dialog begegnet werden. Weitere Kriterien bei der Standortsuche sind ökologische Aspekte (wie Umweltverträglichkeit und Flächeneffizienz), soziale Aspekte (z. B. Allgemeinbedarfe und der Erhalt von Arbeitsplätzen), ökonomische Aspekte (wie bspw. Flexibilität, Wandlungs- und Anpassungsfähigkeit sowie Erweiterbarkeit), der Städtebau (z. B. städtebauliche Verknüpfungen und die Erweiterbarkeit) aber auch technische Anforderungen (z. B. Infrastruktur, Versorgung/Redundanzen und Breitband) sowie die Themen Gebäude und Grundstück (z. B. mehrgeschossige Nutzung, Nutzungsstrukturierung). Aber auch harte Standortfaktoren wie die Verfügbarkeit von Gewerbe- und Industrieflächen in der für den jeweiligen Betrieb erforderlichen Qualität, eine gute Verkehrsinfrastruktur und Breitbandanbindung haben hohe Priorität. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, auch in Folge des Ukraine-Kriegs und der damit verbundenen Energiekrise, aber auch aus den Herausforderungen des Klimawandels und der Energiewende heraus hat die Verfügbarkeit von sicherer und bezahlbarer Energie für die Wirtschaft höchste Priorität und ist in der Raumplanung entsprechend zu berücksichtigen. Nach unserer Auffassung ist es essenziell, in den Flächenausweisungen für Wohn- und Gewerbegebiete potenzielle Konflikte möglichst zu vermeiden. Konfliktpotenzial besteht bspw. insbesondere dann, wenn neu geplante Wohngebiete näher an bestehende Gewerbe- bzw. Industriegebiete heranrücken. Hier kann es zu Konflikten zwischen Wohnen und Gewerbe kommen, z. B. verursacht durch Lärmemissionen der Betriebe. Die Gefahr solcher Konflikte sehen wir in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 im Landkreis Heidenheim exemplarisch an den geplanten Siedlungsflächen - Wohn- und Mischgebiete in Herbrechtingen. So bei der für diesen Zweck vorgesehenen Fläche, die an das</p>	<p>ÖPNV-Haltestelle. Bei Gewerbe waren es die Zentralität, die Anbindung an Schienen- und Straßeninfrastruktur sowie die Hangneigung). Die Eignungsflächen wurden anschließend mit dem Entwurf des regionalen Freiraumkonzepts überlagert. Flächen, die mit mehreren Freiraumzielen belegt waren, wurden dabei als sehr konfliktträchtig eingestuft, Flächen, die mit Vorbehaltsgebieten belegt waren, als konfliktärmer. Im Ergebnis wurden Flächen mit niedriger Eignung und Flächen mit hohem Konfliktpotenzial zurückgestellt. Des Weiteren wurden Naturschutzgebiete, Natura2000-Flächen, Landschaftsschutzgebiete und hochwassergefährdete Bereiche als Ausschlussgebiete in die Flächenkulisse miteinbezogen. Die Kulisse der für eine Wohnbau- und Gewerbeentwicklung geeigneten Flächen wurde gemeinsam mit den Mittel- und Unterzentren und deren Entwicklungsvorstellungen abgestimmt, sodass die Flächen mittelfristig realisierungsfähig sind. In Frage kamen Flächen, die direkt am Bestand ausgerichtet sind. Weitere Umweltbelange wurden im Rahmen der Umweltprüfung abgeprüft, sie ist im Umweltbericht einsehbar. Bei den angesprochenen Flächen handelt es sich teilweise um Potenziale, die aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen herrühren. Diese werden nachrichtlich in die Raumnutzungskarte übernommen, über deren Verortung haben wir keinen Einfluss. Die konkrete Ausgestaltung angrenzender Flächen (Lärmgrenzwerte etc.) obliegt der kommunalen Bauleitplanung.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	1.1.2.5 Digitalisierung	<p>bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Vohenstein heranrückt. Auch in Giengen besteht unserer Meinung nach die Gefahr von Konflikten zwischen Wohnen und Gewerbe. So z.B. an der geplanten Siedlungsfläche - Wohn- und Mischgebiet und dem vorgesehenen Schwerpunkt des Wohnungsbaus, beide angesiedelt im Süden von Giengen. Diese Flächen rücken näher an den vorhandenen Giengener Industriepark A7 heran. Auch hier kann es u. U. zu Konflikten kommen. Im Ostalbkreis sehen wir exemplarisch die Gefahr von solchen Konflikten in Oberkochen bei der geplanten Siedlungsfläche – Wohn- und Mischgebiet, die östlich der Brunnenhaldestraße und westlich der geplanten Siedlungsfläche – Industrie und Gewerbe vorgesehen ist. Um Konflikte zu vermeiden, muss in solchen Fällen zumindest die Einhaltung der Lärmgrenzwerte mittels Lärmgutachten nachgewiesen werden. Ggf. sind aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen in diesen geplanten Wohn- und Mischgebieten vorzusehen. Mögliche Lösung könnte ggf. auch die Beschränkung auf die Ausweisung von Mischgebieten (mit höheren Lärmgrenzwerten) anstelle von Wohngebieten sein. Allerdings ist dies unseres Erachtens nach ebenfalls nicht unproblematisch, da Mischgebiete längerfristig dazu tendieren, dass im Lauf der Jahre Wohnen überwiegt und damit das Potenzial zu Konflikten weiter zunimmt.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 969 1.1.2.5 Digitalisierung Die Forderungen, dass die Region Ostwürttemberg eine leistungsfähige und flächendeckende Datenverbindung benötigt und ein flächendeckender Breitbandausbau schnellstmöglich Standard in Ostwürttemberg sein muss, wird von der IHK Ostwürttemberg unterstützt und bekräftigt. Jedoch sollte diese Forderung aus unserer Sicht näher spezifiziert werden. So muss Ostwürttemberg nach unserer Auffassung möglichst rasch über ein flächendeckendes, glasfaserbasiertes und gigabitfähiges Breitbandnetz verfügen. Zu diesem Zweck sollte näher definiert werden, was im Detail zu welchem Zeitpunkt benötigt wird und wer den Prozess steuern soll. Auch sollte festgelegt werden, wann dies in welcher Kommune und in welchem Umfang geschehen soll, verbunden mit einer jährlichen Ausbauplanung. Entsprechende Ausbauziele sollten in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 festgelegt werden. Ein ambitioniertes, aber wichtiges Ausbauziel wäre, dass bis zum Jahr 2025 allen Unternehmen ein Internetzugang per Glasfaser zur Verfügung steht. Darüber hinaus gilt es unserer Meinung nach, Planungsverfahren umfassend zu digitalisieren. Antragsunterlagen, Gutachten und Pläne sollten für die gesamte Verfahrensdauer von Antragstellern, beteiligten Behörden und im Klagefall von Gerichten durchgängig digital abgerufen und bearbeitet werden können. So könnten</p>	<p>Der verstärkte Breitbandausbau ist sowohl für den Digitalisierungsprozess als auch für die Bereitstellung hochwertiger Gewerbegebiete für Zukunftstechnologien zentral und wird durch den Regionalplan unterstützt (s. Plansatz 1.1.2.5 Digitalisierung). Eine entsprechende Formulierung wird zusätzlich in der Begründung zu Plansatz 2.4.9 Qualifizierung von Gewerbegebieten ergänzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	1.1.2.8 Nachhaltige Mobilität	<p>Fachbehörden parallel daran arbeiten. Auch die durchgehend digitale Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sollte über eine bundesweite Plattform gewährleistet werden. In einem bundesweiten Datenportal könnten Unternehmen ihre Fachdaten einbinden und auf Daten, wie etwa zur Geologie, Infrastruktureinrichtungen oder Umwelt, zugreifen. So werden die Voraussetzungen für geplante Projekte schneller erkannt und doppelte Prüfungen der lokalen Bedingungen vermieden werden. Die Daten sollten auf Basis offener Standards und Schnittstellen frei zugänglich bereitgestellt werden. Verwaltungen müssen also aus Sicht der IHK Ostwürttemberg modern und effizient ausgerichtet werden. Darüber hinaus gilt es, Verfahrensdauern weiter zu verkürzen. Um Verfahren effizienter zu gestalten, sollte vor allem die Prüfdichte und der Umfang von Unterlagen reduziert werden. Statt vollständiger Einreichung aller Nachweise und deren Prüfung sollten deshalb in der Praxis Stichproben erhoben oder Auflagen zur Genehmigung festgelegt werden können. Die Instrumente des vorzeitigen Baubeginns und die Möglichkeit zu Teilgenehmigungen sollten stärker genutzt werden können. Die Prüfung von Teilen der Antragsunterlagen sollte bereits vor Vollständigkeit aller Unterlagen erfolgen können. So kann parallel gearbeitet und genehmigt werden. In Abstimmung mit den Vorhabenträgern sollten Behörden optional auf die Kapazitäten privater Planungsbüros zurückgreifen können. Die Unternehmen nennen die fehlende personelle und technische Ausstattung in Planungs- und Genehmigungsbehörden in Umfragen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) als größtes Hindernis. Die Verwaltungen sollten deshalb so ausgestattet werden, dass die Bearbeitung in den vorgesehenen Fristen auch von deren Seite erfolgt.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 970 1.1.2.8 Nachhaltige Mobilität Die genannten Ziele zur nachhaltigen Mobilität sind selbstverständlich zu begrüßen. Allerdings wird der Anteil am ÖPNV (Bus u. Bahn) nur dann steigen, wenn das Angebot noch attraktiver gestaltet werden kann. Um dies dann dauerhaft finanzieren zu können, sind Fördergelder von Bund und/oder Land unausweichlich und müssen gerade von einer grün geführten Landesregierung eingefordert werden. Zu einer nachhaltigen Mobilität gehören u.a. auch vernetzte Verkehre. Diese wurden in den Themenworkshops der Zukunftsoffensive Ostwürttemberg (ZO) unter dem Zukunfts-Projekt „Klimaneutrale Region Ostwürttemberg“ als ein Punkt definiert, der in Angriff genommen werden muss und durch Kooperationen mit der ZO Unterstützung bei der Umsetzung bekommen könnte. Dabei spielen die ebenfalls in der ZO unter dem Dach Standortfaktoren –</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Mit den Plansätzen der Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr und 4.1.4 öffentlicher Personennahverkehr wird auf eine Attraktivierung des ÖPNV und Vernetzung der Mobilitätsangebote hingewirkt. Beispielsweise soll der ÖPNV unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems und der Raumstruktur Ostwürttembergs attraktiver gestaltet und kontinuierlich ausgebaut werden, dass alle Orte bedarfsgerecht an die Zentren des jeweiligen Nahverkehrsraumes anschlossen werden (vgl. PS 4.1.4 (1)). Die Finanzierung des ÖPNV ist kein Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien	<p>Infrastrukturoffensive verankerten Punkte Brenzbahn, Remsbahn, Ausbau (B29 und B466) bzw. Erhalt der Straßeninfrastruktur sowie die Ziele des Mobilitätspakts Aalen-Heidenheim eine tragende Rolle.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 971 1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien Vor dem Hintergrund der aktuellen Energie- und Klimakrise ist ein rascher Ausbau der erneuerbaren Energie und der Energienetze dringender denn je. Darüber hinaus sollten zusätzliche, klimaneutrale Energieträger wie z. B. Wasserstoff raschen Marktzugang finden. Denn: Wasserstoff gilt als ein herausragender Energieträger der Zukunft und essentieller Bestandteil der Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität. Die Verfügbarkeit von nachhaltiger und bezahlbarer Energie, insbesondere auch in Form von Wasserstoff, wird deshalb zunehmend ein maßgeblicher Standortfaktor sein. Ziel muss es deshalb sein, dass unsere Region Ostwürttemberg möglichst rasch einen Anschluss an die überregionale Wasserstoffinfrastruktur erhält und so die Wettbewerbsfähigkeit der Region gesichert wird. Sämtliche Aktivitäten hierzu sind mit vereinten Kräften voran zu treiben. Es gilt, erneuerbare Energien in unserer Modellregion rasch und umfassend auszubauen und damit einen Beitrag zur Versorgung von Ostwürttemberg mit bezahlbarer Energie zu leisten. Dies auch zu Herstellung zur Herstellung von (grünem) Wasserstoff hier in der Region. Aus unserer Sicht muss im Regionalplan 2035 dringend der Verlauf der von terranets bw GmbH, Stuttgart projektierten und planfestgestellten Süddeutschen Erdgasleitung (SEL) ergänzt werden. Diese Pipeline kann bis zu 100 Prozent mit Wasserstoff beschickt werden. Ziel muss es sein, diese Pipeline schnellstmöglich zu bauen und in Betrieb zu nehmen, um somit Wasserstoff in unserer Region in die Fläche zu bringen. Die Trasse für deren Verlauf sollten deshalb nach unserer Auffassung rasch in die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 übernommen werden. s. Abb. 1 (Anmerkung des Erfassers/LP) Die Süddeutsche Erdgasleitung (SEL) Abschnitt von Esslingen a. N. bis Bisingen aufgenommen sollten auch mögliche Korridore für Verteilnetze von Wasserstoff in Ostwürttemberg. Beispiel ist das angedachte T-Wasserstoffverteilstromnetz, das an die terranets-Pipeline andocken und potenzielle Großabnehmer mit Wasserstoff versorgen soll. s. Abb. 2 T-Wasserstoffverteilstromnetz (Anmerkung des Erfassers/LP)</p>	Den Ausführungen zum Ausbau erneuerbarer Energie und der Netze kann zugestimmt werden, der Regionalverband hat in diesen Feldern kein Planungsdefizit. Auch die Planungen der Erdgasleitungen, aber auch von Stromleitungen hat der Regionalverband konstruktiv begleitet und unterstützt, ihr Ausbau ist nicht an den Planungen und Planfeststellungen gescheitert. Die Regionalplanung wird den Ausbau erforderlicher Linieninfrastrukturen auf der Grundlage der Plansätze auch künftig unterstützen. Dies gilt auch für das Verteilnetz, "T-Netz" genannt. Die Ausführungen der IHK werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	Ifd. DS-Nr.: 972 2.4. Klimaschutz und Klimaanpassung Ziel 3 der Offensive Zukunft Ostwürttemberg ist die Klimaneutralität von Ostwürttemberg. Einen Beitrag hierzu kann die Kreislaufwirtschaft/ Recycling, Energiezellen, die nachhaltige Entwicklung von nachhaltigen Stadtkonzepten, aber auch – vor dem Hintergrund der	Wird gefolgt Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>unerlässlichen Sektorenkopplung – Nahwärmenetze in den Kommunen der Region Ostwürttemberg sein. Auch gilt es, die Verkehre in der Region zu vernetzen. Voraussetzung für die Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft ist es jedoch, dass große Teile der Infrastruktur, Gebäude oder Industrieanlagen in diesem Jahr-zehnt neu gebaut, erweitert oder modernisiert werden. Zum Erreichen der ambitionierten Ziele Deutschlands und Europas bei der Digitalisierung und beim Klimaschutz wird diese Transformation deutlich schneller stattfinden müssen als bisher. So müsste der jährliche Zubau an Windenergieleistung mehr als verfünffacht werden, um den Anteil erneuerbarer Stromerzeugung bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Auch für Ostwürttemberg gilt, alle Potenziale für erneuerbare Energien rasch zu heben. Im gleichen Zeitraum muss die Industrie jährlich ca. doppelt so viele Treibhausgasemissionen reduzieren wie im Schnitt der letzten 30 Jahre. Und zu einer flächendeckenden Versorgung mit Glasfaser bis 2030 müsste der Anteil angeschlossener Unternehmen und Haushalte fast versechsfacht werden. Die russische Invasion in die Ukraine und die anhaltenden Lieferkettenschwierigkeiten verdeutlichen, dass die Herausforderungen der Wirtschaft weiter zunehmen. Aufgrund extremer Energiepreise bangen viele Unternehmen um ihre Existenz. Alternativen wie Wasserstoff, Biomasse, Flüssiggas oder erneuerbaren Strom müssen aus diesem Grund kurzfristig verfügbar gemacht werden. Dazu müssen auch die Betriebe selbst ihre Anlagen ersetzen oder modernisieren und – etwa für den Umstieg auf Flüssiggas – ganze Infrastrukturen und Logistikketten neu aufbauen. Die Verfahren zur Planung und Genehmigung von Energie-, Breitband- und Verkehrsinfrastruktur oder Industrieanlagen erstrecken sich heute jedoch über Jahre oder Jahrzehnte. Die Beschleunigungsmaßnahmen konzentrierten sich jedoch bisher auf einzelne Energieinfrastrukturen. Das kann zwar einen Beitrag dazu leisten, die Transformation der Energieversorgung und die Verbesserung der Energiesicherheit zu beschleunigen. Die anstehenden Milliardeninvestitionen in Industrie, Ver- und Entsorgung, Verkehrs-, Telekommunikations- oder Gebäudesektor erleichtert dies jedoch nicht. Um die Wirtschaft insgesamt zukunftsfähig aus-zurichten, müssen Unternehmen aller Branchen und Größen schneller als bisher neue Vorhaben realisieren oder bestehende Anlagen modernisieren können. Das reicht von der Planung großer Infrastrukturvorhaben bis zur einfachen Baugenehmigung. Die Beschleunigungsmaßnahmen müssen deshalb im gesamten Planungs- und Genehmigungsrecht – auch in der Region – umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang sollte gesetzlich definiert werden, wann Vorhaben im</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>„überragen-den öffentlichen Interesse“ liegen. Die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur stellt eine Gemeinschaftsaufgabe nach Art. 91 a GG dar. Bereits jetzt ist ersichtlich, dass der Süden der Republik in Sachen Energieversorgung in ein Defizit kommt. Hier ist auch mit Hilfe des Bundes, der 50 Prozent der Ausgaben zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur zu tragen hat, entgegenzuwirken. Vergleichbare Anforderungen an Fristen und Antragsunterlagen für einen verbindlichen Planungs- und Genehmigungsfahrplan sollten in diesem Zusammenhang in allen Gesetzen eingeführt, Beteiligungsvorschriften zusammengeführt und die Möglichkeiten des vorzeitigen Beginns ausgeweitet werden. Die ambitionierten Klimaziele – Vorgaben der EU (bis 2030 55 Prozent CO2-Minderung; Klimaneutralität von Europa bis 2050), des Bundes (bis 2030 65 Prozent CO2-Minderung, bis 2040 88 Prozent CO2-Minderung, Klimaneutralität bis 2045) und des Landes (bis 2030 65 Prozent CO2-Minderung, Klimaneutralität bis 2040) (jeweils im Vergleich zu 1990), verbunden mit der notwendigen Energiewende erzeugen einen immensen Handlungsdruck. Deshalb betonen wir nochmals: Um die Voraussetzungen für das Gelingen zu schaffen, ist aus diesem Grund eine umgehende Umsetzung in der Bauleitplanung notwendig. Verfahrensdauern sind deshalb drastisch zu verkürzen, auch vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen in Ostwürttemberg Planungssicherheit für notwendige Investitionen benötigen. Dies insbesondere in Zeiten des drastischen Umbruchs und der Transformation. Im Weiteren benötigen die Betriebe auch ausreichend zeitlichen Vorlauf für die Umsetzung dieser notwendigen Maßnahmen. Bezogen auf die Region Ostwürttemberg bedeutet dies bspw., dass die Wirtschaft rasch Klarheit und Verbindlichkeit über die Verfügbarkeit von Wasserstoff benötigt. Planungsrechtlich sind diesbezüglich die notwendigen Weichenstellungen zu setzen. Auch muss der Weg geebnet werden für den raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien, wie z. B. beim notwendigen Ausbau der Photovoltaik in Ostwürttemberg. Die Wirtschaft hat – auch vor dem Hintergrund einer sicheren und bezahlbaren Energieversorgung – großes Interesse an Solarstrom in unserer Region. Voraussetzung hierfür ist aber nicht nur der überregionale Ausbau der Stromnetze, sondern auch der lokale und regionale Ausbau und Verstärkung der Stromnetze. In Ostwürttemberg gibt es Beispiele dafür, dass die Genehmigungsverfahren hierfür jedoch viel zu lange dauern. Die Energiewende kann aber nur dann gelingen, wenn rasch entgegengesteuert wird und die notwendige Infrastruktur rasch verfügbar ist.</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 973 2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen Für die Beibehaltung und Steigerung der Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Gewerbe- und Industriestandorts Ostwürttemberg bedarf es einer ganzheitlichen räumlichen Strategie für die Region, in der die harten und weichen Standortfaktoren der Region und deren Teil-räume berücksichtigt werden. Diese beziehen sich nicht nur auf die Fragestellungen in den Gewerbegebieten selbst, sondern berücksichtigen auch geeignete Wohnangebote. Bei der Standortentscheidung eines Unternehmens ist die Verfügbarkeit von Bauland nicht mehr der alleinige Faktor, da die Arbeitsplatzwahl, gerade bei qualifizierten Fachkräften, stark mit den weichen Standortfaktoren zusammenhängt. Finden solche Fachkräfte keine attraktiven Wohnungsangebote mit leistungsfähiger Infrastruktur (z. B. Nahversorgung, Schulen, Kultur etc.), kann dies zu Entscheidungen der Arbeitnehmer gegen einen arbeitsortnahen Wohnstandort oder gar gegen den potenziellen Arbeitsplatz führen. Eilig ist deshalb aus Sicht der IHK Ostwürttemberg eine Wohnbauoffensive. Bezahlbarer Wohnraum ist – auch in Ostwürttemberg – Mangelware. Unternehmen können Fachkräfte jedoch nur dann gewinnen und halten, wenn sie bei der Wohnungsfrage unterstützt werden.	Wird gefolgt Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen	lfd. DS-Nr.: 974 2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen Ein flächensparendes Vorgehen bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist aus den verschiedensten Gründen nicht zuletzt auch im Interesse der Wirtschaft. Auch deshalb, dass auch zukünftig ausreichend Flächen für die weitere Entwicklung der Wirtschaft in Ostwürttemberg vorhanden sein müssen. Im Projekt „Gewerbeperspektive Ostwürttemberg“ des Regionalverbands mit weiteren Partnern aus der Region, so z. B. auch die IHK Ostwürttemberg wurden diesbezüglich Handlungsansätze erarbeitet und aufgezeigt. Wichtig ist es – insbesondere auch aus Sicht der IHK Ostwürttemberg – dass zum einen Flächen für Neuansiedlungen (auch im Zusammenhang mit Zukunftsthemen) verfügbar sein müssen. Zum anderen ist es aber auch von großer Bedeutung für eine starke Wirtschaft in der Region, dass ausreichend Raum für Erweiterungen der bestehenden Betriebe vorhanden sein muss.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen	lfd. DS-Nr.: 975 2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen Im Projekt „StRateGo – Strategien für die Transformation von Gewerbeflächen in Ostwürttemberg“ im Hinblick auf die Herausforderungen der Zukunft ist die IHK aktiv als Partner eingebunden. Bei diesem Projekt soll herausgearbeitet werden, wie Gewerbeflächen zukünftig aussehen sollen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der digitalen, ökonomischen, ökologischen	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	2.4.11 Großflächiger Einzelhandel	<p>sowie gesellschaftlichen und räumlichen Transformation. Teil des Projekts, das von einem Ing.-Büro begleitet wird, ist eine Betriebsbefragung von IHK-Mitgliedsbetrieben. Betroffen sind Gewerbeflächen im Bestand, aber auch neue Gewerbestandorte. Aus Sicht der IHK Ostwürttemberg ist es wichtig, die Ergebnisse dieses Projekts in der Fläche, d. h. auf die Kommunen in beiden Landkreisen zu übertragen und hieraus rasch konkrete Projekte zu entwickeln. Bereits im Projekt Gewerbeentwicklungsforum Ostwürttemberg wurde erarbeitet, dass bei der Erarbeitung einer Strategie zur Qualifizierung von Bestandsgewerbegebieten diese als Quartiere begriffen und integriert behandelt werden. Strategische Ziele können die Erhöhung der Wandlungsfähigkeit, der Ausbau von Synergien und die Verbesserung der städtebaulichen Qualität sein. Instrumente zur Qualifizierung von Gewerbeflächen sind u. a. hoheitliche Instrumente (wie Gemeinderatsbeschlüsse) oder auch marktwirtschaftliche Instrumente wie bspw. Anreize zur Verlagerung oder Ansiedlung von bestimmten Betrieben. Sehr wichtig ist aus Sicht der IHK Ostwürttemberg insbesondere auch der direkte Draht der Verwaltung zu den Betrieben durch lokale Kümmerer bzw. Wirtschaftsförderer, der elementar für die Entwicklung der Unternehmen am Standort und für mögliche Erweiterungen und Investitionen ist. In Bestandsgewerbegebieten ist oft ein erhebliches Synergiepotenzial vorhanden, das durch Qualifizierung nutzbar gemacht werden kann. Mögliche Ansatzpunkte reichen von Abstimmungsprozessen bis hin zu gemeinsamer Ressourcennutzung und Versorgung. Diese spezifischen Problemlagen stellen die Städte und Kommunen in unserer Region vor große Herausforderungen, bieten aber auch die Chance, zukunftsfähige Lösungen zu etablieren. Damit gehört zu den wichtigsten Zielen einer nachhaltigen Gewerbeentwicklung die Sicherung und Qualifizierung von bestehenden Gewerbegebieten.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 976 2.4.11 Großflächiger Einzelhandel Die Vorgaben für die Ansiedlung von großflächigen Einzelhandelsgeschäften sind und waren auch in der Vergangenheit vorhanden. Entscheidend wird hier sein, wie diese Regeln umgesetzt bzw. eingehalten werden. Mehrfach wurde sich in der Vergangenheit darüber hinweggesetzt und großflächiger Einzelhandel bspw. auf der grünen Wiese und damit zu Lasten der Innenstädte geschaffen. Erschwerend kommt hinzu, dass durch verändertes Kundenverhalten und beschleunigt durch die Corona-Pandemie Online-Anbieter kontinuierlich Marktanteile gewonnen haben. Pulsierende Zentren sind jedoch nicht nur für Handel oder Gastronomie wichtig, sondern sie strahlen auf die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts insgesamt aus. Der stationäre Handel als Frequenzbringer ist dabei neben der Freizeit-, Kultur- und Kreativwirtschaft, des Gastgewerbes sowie</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	<p>Produktionsstandorten und Wohnungen von herausragender Bedeutung. Einige Kommunen definieren ihre zentralen Versorgungsbereiche noch nicht und weisen noch keine Potenzialflächen für Gewerbe, Handel oder Industrie aus. Fehlende Stadtentwicklungskonzepte erschweren beispielsweise die Ansiedlung oder Erweiterung von Einzelhandelsunternehmen, Dienstleistungen, Gastgewerbe, Clubkultur und Kreativwirtschaft oder Gewerbe und Industrie – mit der Folge, dass ein vielfältiges Angebot in Städten und Ortskernen verloren gehen kann oder gar nicht erst entsteht. Dort, wo von den Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht wird, kommt es häufig zu Konflikten zwischen Wohnen und Gewerbe. Strategien zur Sicherung bzw. Attraktivitätssteigerung von Zentren sowie City- und Quartiersmanagement existieren bislang nur punktuell. Das Bau- und Planungsrecht kann helfen, neue Standorte für Einzelhandel im richtigen Verhältnis von Nutzungsmischung und -trennung auszuweisen und zu entwickeln. Zukunftsweisende Stadtentwicklung sollte mit gemeinsamer Ideenfindung beginnen, Kriterien der Zielerreichung benennen und diese in den nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren umzusetzen, um für attraktive Städte zu sorgen und die Aufenthaltsqualität zu steigern.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 977 4. Regionale Infrastruktur 4.1 Verkehr 4.1.1 Allgemeine Grundsätze Die allgemeinen Grundsätze mit all den genannten Verbesserungen und Zielen sind wie auch die nachhaltige Mobilität (1.1.2.8) selbstverständlich zu begrüßen. Wir alle wollen eine verbesserte, zukunftsfähige und auch nachhaltige Infrastruktur. Dies deckt sich insgesamt mit den verkehrspolitischen Grundsatzpositionen der Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg. Zur Umsetzung und damit auch dem Beitrag zum Erhalt politischer Ziele, wie dem Klimaschutz, bedarf es allerdings eines gemeinsamen politischen Willens und einer entsprechenden Finanzierung auch durch Land und Bund. Zusammengefasst sind aus Sicht der IHK Ostwürttemberg vier Punkte zu berücksichtigen: 1. Verkehrsinfrastruktur erhalten, ausbauen, optimieren und effizient nutzen Für die gesamte Wirtschaft des Landes, und darunter insbesondere die exportorientierten Unternehmen, ist die verkehrliche Anbindung an überregionale, an europäische und weltweite Absatz- und Beschaffungsmärkte existenziell. Aber auch der intraregionale Warenaustausch, die Ver- und Entsorgung aller Wirtschafts- und Lebensbereiche, kann nur mit ausreichenden Flächen für die Logistik sowie einer gut erhaltenen und ausgebauten und damit leistungsfähigen Infrastruktur bewältigt werden. Letztere ist auch für die Mobilitätsbedürfnisse der Menschen auf dem Weg zur Arbeit, zum Einkaufen, in der Freizeit und im Tourismus überaus</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme

bedeutend. Zudem rücken die Städte unter logistischen Gesichtspunkten mehr und mehr in den Fokus. Es gilt, diese Gebiete auch bei einer zunehmend kleinteiligeren Sendungsstruktur und zunehmenden Sendungsvolumina zu versorgen. Heute reichen die Flächenreserven, die verkehrlichen Kapazitäten sowie die Qualität auf vielen Verkehrswegen und in zahlreichen Verkehrsknoten nicht mehr aus. Auch der Umstieg auf alternative Antriebstechnologien ändert daran nichts.

2. Finanzierung verstärken und verstetigen

Leistungsfähige, verlässliche Verkehrsnetze, wie sie die Wirtschaft braucht, setzen voraus, dass Verkehrsinvestitionen verstärkt, verstetigt und langfristig gesichert werden. Grundsätzlich gehört die Finanzierung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur sowie des öffentlichen Personennahverkehrs zur Daseinsvorsorge des Staates, die dieser aus Steuern und Abgaben finanziert. Der Staat nimmt allerdings deutlich mehr an Verkehrssteuern und Abgaben ein, als er an Investitionen für den Verkehr ausgibt.

3. Rahmenbedingungen für den Verkehr verbessern

Sowohl auf europäischer als auch auf nationaler und Landesebene werden über Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Förderprogramme und Konzepte entscheidende Rahmenbedingungen für den Verkehr gesetzt. Für die Wirtschaft ist dabei wichtig, dass eine möglichst langfristige Planungssicherheit besteht und nicht kurzfristig wechselnde Maßnahmen zur Vermeidung und Verlagerung sowie zur Verteuerung des Verkehrs im Vordergrund stehen. Denn diese führen in Verbindung mit Versäumnissen beim Ausbau der Infrastruktur zu längeren Transportzeiten, geringerer Zuverlässigkeit der Produktions- und Lieferketten, höheren Umweltbeeinträchtigungen, erhöhten Kosten und Beeinträchtigung der Standortqualität.

4. Stadtverkehr wirtschaftsfreundlich gestalten

In den Innenstädten konzentrieren sich vielfältige Funktionen, unter anderem Handel, Gastronomie, Wohnen, Freizeit, Tourismus, Dienstleistung und Verwaltung. Hinzu kommen temporäre Baustellenverkehre sowie regelmäßige Ver- und Entsorgungsverkehre. Die verschiedenen Wirtschaftszweige leisten wichtige Beiträge zum Stadtbild sowie zur Funktionsfähigkeit der Stadt, bieten Arbeitsplätze und generieren Steuereinnahmen. Erreichbarkeit und die Mobilität in Innenstädten sind ausschlaggebend für die Attraktivität und damit auch für die Wirtschaftskraft einer Stadt, gleichzeitig sollen alle Verkehre (Personen- und Warenverkehre) so effizient und umweltverträglich wie möglich abgewickelt werden und die Aufenthaltsqualität nur wenig beeinträchtigen. Bei Überlegungen zu innerstädtischen Verkehrs- und Stadtentwicklungsprojekten müssen alle Interessen angemessen berücksichtigt werden. Dazu gehören auch die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 225 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	4.1.2 Schienenverkehr	<p>Interessen der innerstädtischen Wirtschaft. Wirtschaftsverkehr kann in weiten Teilen nicht auf öffentliche Verkehrsmittel verlagert werden. Er ist auf ein leistungsfähiges (Haupt-)Straßennetz angewiesen, welches gleichzeitig diese Verkehre bündelt und unerwünschte Schleichwege durch Nebenstraßen und Wohnquartiere vermeidet.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 978 4.1.2 Schienenverkehr Auch hier decken sich die genannten Ziele in vielen Teilen mit unseren verkehrspolitischen Grundsatzpositionen. Eine leistungsfähige und auf dem neuesten Stand der Technik weiter-entwickelte Schieneninfrastruktur auf regionaler und überregionaler Ebene ist dabei unabdingbar. Nur so kann der Schienenverkehr sowohl im Personen- als auch im Güterverkehr eine verlässliche Alternative werden, auf die es sich lohnt, umzusteigen. Konkret für unsere Region sind hier vor allem der partielle Ausbau und die Elektrifizierung der Brenzbahn sowie die IC-Linie Karlsruhe – Nürnberg, die allein aufgrund der höheren Fahr-gastzahlen weiterhin auf der Rems- bzw. Jagstbahn fahren muss und für die weitere Verbesserungen vor allem bei den Anbindungen in Nürnberg an das überregionale Angebot, bspw. nach Berlin folgen sollten, um mehr Fahrgäste auf die Schiene zu bewegen. Leider kommt die Region vor allem bei der Brenzbahn seit Jahren nicht wirklich voran. Auch das Thema Güterschienenverkehr kommt uns hier gegenüber dem Schienenpersonen-verkehr zu kurz. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und unseren Zielen bei der Zukunftsoffensive Ostwürttemberg (ZO) unter der dortigen Infrastrukturoffensive sowie dem Mobilitätspakt Aalen - Heidenheim. Jede Verlagerung der Güter von der Straße auf die Schiene sorgt für weniger LKWs auf unseren Straßen. Dazu gehört neben einer entsprechend ausgebauten Infrastruktur jedoch auch die Akzeptanz des Schienengüterverkehrs. Dieser wird in der öffentlichen Diskussion um Staus bzw. verstopfte Ortsdurchfahrten und daher geforderten Ortsumfahrungen zu wenig beachtet und einbezogen. Zu einer Akzeptanz des Schienengüterverkehrs gehört auch der finanzielle Aspekt. Eine Förderung für den Güterverkehr würde vermutlich auch helfen, mehr Güter auf die Schiene zu bringen. Das wäre auch vor dem Hintergrund eines größeren werdenden Fahrermangels hilfreich. Da die Zuständigkeiten vor allem bei der Finanzierung von Bahnprojekten größtenteils bei Bund und Land liegen, ist es umso wichtiger diese Ziele nicht nur in der Fortschreibung des Regionalplans aufzunehmen, sondern auch hier vereint mit allen Mitspielern aus Politik, Verwaltung, Bildung und Wirtschaft bei Bund und Land vorzutragen und einzufordern. Ebenso sorgen die extrem langwierigen Planungsverfahren (nicht nur) bei der Bahn dafür,</p>	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme. Alle Themen des Schienenverkehrs sind auch im Rahmen der Regionalentwicklung stark berücksichtigt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass wir gerade beim Thema Brenzbahn nicht wirklich vorankommen, obwohl u.a. von der IG Brenzbahn viel in dieser Angelegenheit unternommen wurde und weiterhin wird.	
lfd. Ident-Nr.: 227 Regionaler Planungsverband Augsburg	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 525 der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten. Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans für die Region Augsburg (9) sind durch die geplante Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Ostwürttemberg nicht zu erkennen.	Kenntnisnahme. Vgl. ergänzend die Anmerkung zur Stellungnahme des Regionsbeauftragten der Regierung von Schwaben.
lfd. Ident-Nr.: 228 Regionaler Planungsverband Nürnberg	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 347 Es wurde festgestellt, dass von dem o. g. Vorhaben die Belange der Planungsregion Nürnberg (Region 7) nicht negativ berührt sind.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 229 Regionaler Planungsverband Westmittelfranken - Geschäftsstelle Landratsamt Ansbach	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 349 aus der Sicht des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken werden gegen das o. g. Vorhaben keine Einwendungen erhoben.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 230 Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Mittelfranken	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 350 Es wurde festgestellt, dass von dem o. g. Vorhaben die Belange der Planungsregion Nürnberg (Region 7) nicht negativ berührt sind.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 231 Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Schwaben	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 520 der Regionsbeauftragte der Regierung von Schwaben hat zu o.g. Planungsvorhaben aus regionalplanerischer Sicht Stellung genommen. Dieser Stellungnahme (sh. Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten. Negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans für die Region Augsburg (9) sind durch die geplante Gesamtfortschreibung des Regionalplans der Region Ostwürttemberg nicht zu erkennen.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 232 Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 79 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg. Belange des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben werden durch die Fortschreibung nicht berührt. Wir bringen daher keine Anregungen oder Bedenken vor. Mit freundlichen Grüßen Nicole Schneider	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 234 Regionalverband Mittlerer Oberrhein	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 348 Die Belange des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein sind von der Fortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nicht betroffen.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 235 Regionalverband Neckar-Alb	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 75 Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 9 ROG i.V.m. § 12 II IPLg ZUR Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 Ihr Schreiben vom 31.08.2022 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme in o. g. Sache. Für den Regionalverband und die Region Neckar-Alb sehen wir keine direkte Betroffenheit. Aus unserer Sicht ergeben sich keine Anregungen und Anmerkungen. Mit freundlichen Grüßen Dr. Dirk Seidemann Verbandsdirektor	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 238 Regionalverband Südlicher Oberrhein	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 319 Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir danken für die Beteiligung an der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg. Belange des Regionalverbands Südlicher Oberrhein sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Anregungen oder Bedenken zu den vorgesehenen Festlegungen bringen wir nicht vor. Mit besten Wünschen für das weitere Planungsverfahren und freundlichen Grüßen Fabian Torns Stellv. Verbandsdirektor Regionalverband Südlicher Oberrhein Reichsgrafenstr. 19 79102 Freiburg Tel. 0761 70327-42 E-Mail torns@rvso.de www.region-suedlicher-oberrhein.de	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 239 Regionalverband Donau-Iller	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 78 Aus Sicht des Regionalverbands Donau-Iller bestehen keine Anregungen oder Einwände.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 250 Zweckverband Wasserversorgung Brenzgruppe und Abwasserverband Untere Brenz	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 321 Sehr geehrte Damen und Herren, wir weisen darauf hin, dass sich ein Teil des Verbandsgebietes des Zweckverbandes sich außerhalb des Regionalplanes befindet. Der Zweckverband gibt keine eigene Stellungnahme ab, sondern verweist auf die Stellungnahme der Gemeinde Sontheim an der Brenz.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	1.1.2 Leitbilder für die Regionalentwicklung	lfd. DS-Nr.: 634 ...der NABU Kreisverband Heidenheim, die Mitgliedsverbände des Landesnaturschutzverbands-Arbeitskreises Heidenheim, der BUND Regionalverband nehmen im Namen und in Vollmacht des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg, dem BUND Landesverband und im Namen des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg und allen sechs NABU-Ortsgruppen im Kreis Heidenheim zum oben genannten Vorhaben wie folgt Stellung. Gemäß telefonischer Rücksprache mit Regionalverbandsdirektor Thomas Eble gilt diese Stellungnahme als fristgerecht eingereicht. Der Regionalplan Ostwürttemberg 2023 hat neben vielen anderen Planungszielen die Grundsätze der Nachhaltigkeit, des Klimawandels und des Arten- und Naturschutzes zum Ziel. Dies wird von den Naturschutzverbänden begrüßt. Allerdings ist der Regionalplanentwurf an vielen Stellen weiterhin weit	Wird nicht gefolgt Der Regionalverband nimmt zur Kenntnis, dass die Naturschutzverbände die Planungsziele des Regionalplans 2035 der Nachhaltigkeit, des Klimawandels und des Natur- und Artenschutzes anerkennen. Der Regionalplan zeigt die Ziele der Nachhaltigkeit auf, die in der Umsetzung erreicht werden sollen. Dabei gibt er Leitplanken für die Zielerreichung vor. Keine Planänderung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		davon entfernt, diese Ziele der Nachhaltigkeit auch zu erreichen. Außerdem zeigt die aktuelle Diskussion in den Gemeinderäten mit immer neuen Flächenforderungen und Ausweitungen, dass die Notwendigkeit einer Trendwende beim Flächenverbrauch noch viel zu wenig erkannt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 635 Im Planungssatz 1.1.2.11 "Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz" wird der Naturschutz nur mit einem Halbsatz erwähnt. Hier fordern wir eine weitere Konkretisierung mit folgender Formulierung "Dem Naturschutz ist bei allen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Region weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz aus, welche die Schutzgebiete ergänzen." Dies entspricht den Formulierungen im Regionalplan im Plansatz 3.2.1.2, die von den Naturschutzverbänden begrüßt werden.	Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Dem Naturschutz wird nicht nur in diesem Plansatz, der vor der Klammer aller übrigen Plankapitel steht, ein ihm zukommendes Gewicht beigelegt. Der erste Satz der vorgeschlagenen Formulierung findet sich bereits wortgleich im Plansatz 1.1.2.11. Der zweite vorgeschlagene Satz wird bereits durch die Festlegung von VRG und VBG für Naturschutz und Landschaftspflege im Kapitel Freiraumschutz umfassend geregelt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern	lfd. DS-Nr.: 636 Im Planungssatz 1.1.3.2 "Randbereiche zu Bayern" ist aus Sicht der Naturschutzverbände ebenfalls der Bereich "Natur- und Artenschutz" aufzunehmen. In der grenzüberschreitenden Planung von Wildtierkorridoren oder länderübergreifenden Schutzgebieten bzw. Vernetzungskonzeptionen liegen enorme Potenziale.	Wird nicht gefolgt Der Natur- und Artenschutz ist in den Randbereichen nicht ausgeschlossen. Auch die Verbund- und Korridoraussagen des Regionalplans 2035 sind an den Regionsgrenzen - nicht nur zu Bayern- nicht aufgehoben. Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 637 Bei der Infrastrukturplanung wird weiterhin der Straße eine hohe Priorität eingeräumt und der Neubau von Umgehungsstraßen und der Ausbau von Straßen geplant. Dadurch werden weitere Flächen zerschnitten und ökologisch entwertet. Die Naturschutzverbände fordern daher auf einen Neubau von Straßen zu verzichten und gezielt nachhaltige Mobilität zu fördern. Dem Ausbau des ÖPNV bei Bus und Bahn, die Verbesserung des Radwegenetze, die gezielte Förderung von Car Sharing-Angeboten, interkommunalen Park and Ride Konzeptionen und die intelligente Verkehrssteuerung müssen die neue Leitlinie der Infrastrukturplanung werden, sollen die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit in der Region erreichbar sein.	Wird nicht gefolgt Die der Infrastrukturplanung zu Grunde liegenden Prognosen gehen von einem auch künftig weiter zunehmenden Straßenverkehrsaufkommen aus, weshalb die im Regionalplanentwurf dargestellten Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Straßennetzes nicht zu entfernen sind. Die Planungen zur Weiterentwicklung des Umweltverbundes wurden in Kapitel 4.1. in hohem Grade berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 638 Die Naturschutzverbände kritisieren auch die geplanten großen Flächeninanspruchnahmen für Wohnen und Gewerbe. Im Zeitraum 2011 bis 2021 stieg die Flächeninanspruchnahme im Landkreis Heidenheim für Wohnen um 7,7% und für Industrie & Gewerbe um 21,8%. Im Ostalbkreis lagen die Werte bei 9,3% Zuwachs für Wohnen und 15,4% für Industrie & Gewerbe. Damit wurden in der Region Ostwürttemberg deutlich mehr Flächen verbraucht wie in gesamten Land Baden-Württemberg. Dort betrug der Zuwachs bei Industrie & Gewerbe 11,9%. Zwar werden die Ziele der Bundesregierung (Flächenverbrauch von unter 3 ha pro Tag) und der Landesregierung (langfristige Netto Null) im Regionalplan genannt. Doch die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen lassen nicht	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	<p>erkennen, dass diese übergeordneten Flächenverbrauchsziele so erreicht werden können. Die Naturschutzverbände fordern daher eine weitere Anpassung der Flächeninanspruchnahme nach unten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 639 Die neuen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Ausrichtung am Bestand“ werden ausdrücklich von den Naturschutzverbänden begrüßt, müssen nun aber auch konsequent umgesetzt werden. Die Neuerschließung von Wohnraum ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf ein Minimum zu reduzieren und muss mehrheitlich auf den mehrgeschossigen Wohnungsbau konzentriert werden. Vor allem im Bereich von bezahlbarem Wohnraum gibt es Bedarfe, die eine Flächenneuanspruchnahme rechtfertigen. Die Zeiten geringer Bruttowohndichten müssen ein Ende haben. Aufgrund des demographischen Trends werden im Einfamilienhausbestand im Planungszeitraum 2035 sehr viele Objekte frei und stehen damit nachfolgenden Generationen zur Verfügung und können klimafreundlich saniert werden. Die Naturschutzverbände halten die Ausweisung von Neubaugebieten für Einfamilienhäusern daher für nicht mehr gerechtfertigt. Im Einzelnen kritisieren die Verbände folgende Planungen, die aus Sicht der Verbände weit über die Notwendigkeiten des örtlichen Bedarfs der genannten Gemeinden hinausgehen, sondern vielmehr das Ziel verfolgen, neue Einwohner anzulocken. Gleiches gilt für die Ausweisung von Gewerbeflächen für den überörtlichen Bedarf. Beide Vorgehensweisen verfolgen die Logik die Einnahmen durch Gewerbesteuer und Einkommenssteuerzuwächse zu steigern. Wir halten dies für keine nachhaltige Strategie, um die Ziele des Klimaschutzes und des Schutzes der Biodiversität erreichen zu können.</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.</p>
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen	<p>lfd. DS-Nr.: 640 Der Planungssatz 2.4.9 "Qualifizierung von Gewerbeflächen" ist lediglich ein Grundsatz und hat damit keine so hohe Verbindlichkeit. Hier fordern wir, dass beide Unterpunkte als Ziele umformuliert werden. Insbesondere die in der Begründung aufgeführten Ansätze "bauliche Verdichtung, Mehrgeschossigkeit, Multifunktionalität der Gebäude etc. müssen verpflichtende Ziele für die Gewerbeflächenentwicklung werden. Auch hinsichtlich eines potenziellen Flächenbedarfs für die Transformation der Wirtschaft fordern die Verbände eine sehr kritische Prüfung der Flächeninanspruchnahmen. Auch hier muss die Priorität auf Lösungen im Bestand liegen. Es gibt auch in vielen Bereichen ungenutzte Gewerbeimmobilien, die umgenutzt werden können. Auch bestehende Gewerbegebiete und Firmenstandorte lassen sich nachverdichten und optimieren, ohne neue Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Um das Ziel einer nachhaltigen Flächenpolitik erreichen zu können und damit der Schonung von</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der angesprochene Plansatz kann nicht als Ziel formuliert werden, da er sonst zu stark in die kommunale Planungshoheit eingreift. Aber auch als Grundsatz muss dieser als Belang in die Abwägung einfließen und muss von den Kommunen berücksichtigt werden. Die Region Ostwürttemberg ist mit dem Siedlungsflächenmonitoring seit 2011 und zahlreichen Projekten im Bereich nachhaltiger Flächenentwicklung (Gewerbeperspektive, Leerstandsradar, Wohnraumdetektor, Stratego) Vorreiterin in Baden-Württemberg und stets darauf bedacht, den Flächensparzielen des Landes gerecht zuwerden. Zudem ist der Regionalplan vom Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Böden höchste Priorität einzuräumen, fordern die Naturschutzverbände die regionale und kommunale Ebene auf, Kriterien für ein nachhaltige Ansiedlungspolitik zu entwickeln. Hier gilt es, Standards für Ansiedlungen gemeinsam festzulegen. So schlagen die Naturschutzverbände als ersten Impuls vor, dass nur noch Logistikgebäude für regional ansässige Unternehmen errichtet werden dürfen.	in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen	lfd. DS-Nr.: 641 Die Naturschutzverbände weisen ausdrücklich auch darauf hin, dass klimaneutrale Gewerbegebiete, die hierfür Freiflächen-PV-Anlagen in großem Stil in Anspruch nehmen und damit nochmals enorme wertvolle Bodenflächen verbrauchen, keinesfalls als nachhaltig eingestuft werden können. Solche Planungen werden von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Ziele müssen hier innovative Technologien, intelligente Energiekonzepte mit Abwärmenutzung und Dach-PV-Anlagen sein und der Anschluss an bestehende Windparks.	Wird gefolgt Der Plansatz 2.4.9 zielt auf diese Forderung ab.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 642 Aufgrund der fehlenden Flächenbilanzen für alle 53 Kommunen der Region, ist die Flächenneuanspruchnahme in vielen Gemeinden nur schwer nachvollziehbar. Aber für die Mittel- und Unterebenen und einzelnen Gemeinden mit nachvollziehbaren Projekten sehen die Naturschutzverbände folgende kritische Bereiche in den wir eine Anpassung der Planungen fordern. Die Kritik bezieht sich auch auf Flächen, die zum Teil bereits in Flächennutzungsplänen aufgenommen wurden. Hier fordern die Naturschutzverbände also auch eine Anpassung der untergeordneten Planungen. Im Einzelnen kritisieren die Naturschutzverbände folgende Planungen:	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 643 Gerstetten: - 27 ha Schwerpunkt des Wohnungsbaus - Anpassung nach unten	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe wurden auf Basis des regionalen Bedarfsmodells berechnet und dienen damit der Deckung des gesamtregionalen Flächenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen. In Zukunft ist weiterhin mit Zuzug zu rechnen, wofür ausreichend Wohnraum bereit gestellt werden muss, weshalb der Regionalplan nicht auf eine Ausweisung von Wohnbauschwerpunkten verzichten kann. Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb dieser Schwerpunkte zu gewährleisten, sind die zu erfüllenden Nachhaltigkeitsstandards im Plansatz und in seiner Begründung aufgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 644 - Ortsumfahrung Gerstetten und Gussenstadt - lehnen wir ab. Hier wird in wertvollste Biotope - vor allem Streuobstwiesen und landwirtschaftliche Fläche eingegriffen	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 645 Gerstetten: - 34 ha Schwerpunkt Gewerbe: Der Erweiterung der Firma Husqvarna stimmen wir unter der	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe wurden auf Basis des regionalen Bedarfsmodells

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim		Voraussetzung eines überzeugenden Ausgleichskonzeptes zu. Weitere Gewerbegebietsausweisungen über den örtlichen Bedarf hinaus lehnen wir ab. Wir halten die Ausweisung neuer Gewerbeflächen in nahezu allen Teilgemeinden für weit über dem örtlichen Bedarf und fordern eine Anpassung nach unten.	berechnet und dienen damit der Deckung des gesamtregionalen Flächenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen. In Zukunft ist weiterhin mit gewerblichen Neuansiedlungen zu rechnen, wofür ausreichend Gewerbefläche bereit gestellt werden muss, weshalb der Regionalplan nicht auf eine Ausweisung von Gewerbeschwerpunkten verzichten kann. Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb dieser Schwerpunkte zu gewährleisten, sind die zu erfüllenden Nachhaltigkeitsstandards im Plansatz und in seiner Begründung aufgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 646 Giengen: -12 ha Schwerpunkt des Wohnungsbaus und viele Neuausweisungen in den Teilgemeinden - Anpassung nach unten. Giengen hat mit seinen Teilgemeinden keine überörtliche Versorgungsfunktion.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe wurden auf Basis des regionalen Bedarfsmodells berechnet und dienen damit der Deckung des gesamtregionalen Flächenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen. In Zukunft ist weiterhin mit Zuzug zu rechnen, wofür ausreichend Wohnraum bereit gestellt werden muss, weshalb der Regionalplan nicht auf eine Ausweisung von Wohnbauschwerpunkten verzichten kann. Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb dieser Schwerpunkte zu gewährleisten, sind die zu erfüllenden Nachhaltigkeitsstandards im Plansatz und in seiner Begründung aufgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 647 Giengen: -Südmumgebung Hohenmemmingen - lehnen wir ab, denn die Trasse greift in wertgebende Flächen ein und tangiert die angrenzenden FFH-Gebiete.	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 648 Giengen: -Stadtrandstraße Giengen: Die Verbände stimmen hier nur zu, wenn ein überzeugendes Ausgleichskonzept erstellt wird. Darüber hinaus darf dieser Straßenabschnitt nur realisiert werden, wenn die Anbindung nach Westen Richtung Bahnhofstr. realisiert werden kann. Ansonsten stünde dies in keiner Relation zu den ökologischen Eingriffen.	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 649 Giengen: -Beseitigung des Bahnübergangs Giengen: Hier stimmen die Naturschutzverbände nur einer Tunnellösung zu, um die ökologischen Eingriffe so gering wie möglich zu halten.	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 650 Herbrechtingen: -Die Stadt Herbrechtingen hat von 2011 bis 2021 einen Flächenzuwachs von 21,5% und hat damit noch weit über die Kreisdurchschnitt Flächen verbraucht. -4ha Erweiterung Gewerbegebiet Vohenstein in nördlicher Richtung. Da der bestehende Bebauungsplan bereits Erweiterungsflächen für die Paul Hartmann AG bereithält, lehnen wir diese Erweiterung ab. Ebenso sehen wir keinen örtlichen Bedarf für die geplanten 4 ha Gewerbefläche in Bolheim, zumal dort Flächen der Fa. Wölpert	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe wurden auf Basis des regionalen Bedarfsmodells berechnet und dienen damit der Deckung des gesamtregionalen Flächenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen. In Zukunft ist weiterhin mit gewerblichen Neuansiedlungen zu rechnen, wofür ausreichend Gewerbefläche bereit gestellt werden muss, weshalb der Regionalplan nicht auf eine Ausweisung von Gewerbeschwerpunkten verzichten kann. Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb dieser

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		frei werden.	Schwerpunkte zu gewährleisten, sind die zu erfüllenden Nachhaltigkeitsstandards im Plansatz und in seiner Begründung aufgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 651 Herbrechtingen: -Wohnbaufläche Kirchhöflesäcker (5 ha): Wertvolle Biotope (Magerrasen) würden überbaut. Zudem würde die Schäferei negativ beeinträchtigt. Ebenso angrenzende Schutzgebiet. Daher lehnen wir eine Bebauung des Gebiets ab. Eine Erweiterung des Wohngebiets Kirchhöfle nach Norden ist auch schon wegen der fehlenden Verkehrsinfrastruktur abzulehnen.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe wurden auf Basis des regionalen Bedarfsmodells berechnet und dienen damit der Deckung des gesamtregionalen Flächenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen. In Zukunft ist weiterhin mit Zuzug zu rechnen, wofür ausreichend Wohnraum bereit gestellt werden muss, weshalb der Regionalplan nicht auf eine Ausweisung von Wohnbauschwerpunkten verzichten kann. Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb dieser Schwerpunkte zu gewährleisten, sind die zu erfüllenden Nachhaltigkeitsstandards im Plansatz und in seiner Begründung aufgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 652 Herbrechtingen: -12 ha Schwerpunkt des Wohnungsbaus in Bolheim. Geht weit über den örtlichen Bedarf hinaus und greift in wertvolle Böden ein und tangiert die ökologische Funktion von Brenz und Brenzkanal im Westen. Für fordern eine deutliche Anpassung nach unten.	Wird nicht gefolgt Die Flächenumgriffe wurden auf Basis des regionalen Bedarfsmodells berechnet und dienen damit der Deckung des gesamtregionalen Flächenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen. In Zukunft ist weiterhin mit Zuzug zu rechnen, wofür ausreichend Wohnraum bereit gestellt werden muss, weshalb der Regionalplan nicht auf eine Ausweisung von Wohnbauschwerpunkten verzichten kann. Um eine nachhaltige Entwicklung innerhalb dieser Schwerpunkte zu gewährleisten, sind die zu erfüllenden Nachhaltigkeitsstandards im Plansatz und in seiner Begründung aufgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 653 - Die Naturschutzverbände schließen sich inhaltlich auch der ausführlichen Stellungnahme der Interessengemeinschaft „Flächenverbrauch stoppen, Lebensgrundlagen erhalten e.V.“ an.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 654 Hermaringen: -Gewerbegebiet: die erneute Erweiterung der Flächen wird abgelehnt.	Wird gefolgt In Hermaringen werden keine über die bereits planerisch gesicherten Gewerbeflächen des FNPs hinausgehende Flächen ausgewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 655 Hermaringen -Wohnbebauung: auch hier gehen die Flächenausweisungen über den örtlichen Bedarf hinaus. Wir fordern hier eine Anpassung nach unten.	Wird gefolgt In Hermaringen werden keine über die bereits planerisch gesicherten Wohnbauflächen des FNPs hinaus gehende Flächen ausgewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 656 Steinheim: -Ortsumfahrung Söhnstetten - lehnen wir ab. Hier werden wertvollste Streuobstwiesen und strukturreiche, kleinparzellierte Landschaftsteile mit hohem Artenschutzpotenzial zerstört	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landkreis Heidenheim			weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 657 Steinheim: - Wohnbebauung nördlich Söhnstetten: hier wird in wertvollste Streuobstbestände und kleinparzellierte Kulturlandschaft eingegriffen. Wir sehen außerdem keinen Bedarf für eine derartige Ausweisung von Wohnbauflächen für die Teilgemeinde. Auch diese Planung lehnen wir daher ab.	Wird gefolgt In Söhnstetten werden keine über die bereits planerisch gesicherten Wohnbauflächen des FNPs hinaus gehende Flächen ausgewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 658 Dischingen: -Auch hier lehnen wir die weitere Erweiterung des Gewerbegebiets am westlichen Ortsrand ab. Dies geht über den örtlichen Bedarf aus Sicht der Naturschutzverbände hinaus.	Wird gefolgt In Dischingen werden keine über die bereits planerisch gesicherten Gewerbeflächen des FNPs hinaus gehende Flächen ausgewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 659 Niederstotzingen-Oberstotzingen: -Ortsumfahrung: lehnen wir ab. Auch hier wird in kleinparzellierte Kulturlandschaft und wertvolle Biotope eingegriffen. Bau würde zu einer weiteren Zerschneidung führen.	Wird nicht gefolgt Die im Vorschlag 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden den Fachplanungsträgern der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbaulastträgern.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 660 Königsbronn: - Auch hier sind in nahezu allen Teilgemeinden Erweiterungen für Wohnbebauung vorgesehen. Auch diese Planungen müssen nach unten angepasst werden, da sie weit über den örtlichen Bedarf hinausgehen.	Wird gefolgt In Königsbronn werden keine über die bereits planerisch gesicherten Wohnbauflächen des FNPs hinaus gehende Flächen ausgewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 661 Königsbronn: - Interkommunales Gewerbegebiet mit Oberkochen und Heidenheim: hier fordern wir eine Rücknahme der Planungen. Die Naturschutzverbände hatten nur für den Fall einer Ansiedlung von Carl Zeiss einer Ausweisung als Gewerbegebiet zugestimmt. Nachdem Teile von Zeiss nun nach Ebnat verlagert wurden und im Stammwerk genügend Reserveflächen zur Verfügung stehen und im Bereich des SMT-Werks Nachverdichtungen erfolgten, sehen wir keinen Bedarf für eine solche Ausweisung mehr.	Wird gefolgt In Königsbronn werden keine über die bereits planerisch gesicherten Gewerbeflächen des FNPs hinaus gehende Flächen ausgewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 662 Planungssatz 3.0.1 (4) Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen: Hier wird ausgeführt, dass bei Überlagerung von "Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege" mit "Vorranggebiete für den Rohstoffabbau oder -sicherung" letzteren Priorität eingeräumt wird. Dies lehnen die Naturschutzverbände ab und fordern, dass beide Vorranggebiete gleichrangig gestellt werden.	Wird nicht gefolgt Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung sind nicht Regelungsgehalt der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans, sondern wurden in der seit 2019 rechtskräftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung erarbeitet. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden in dem abgeschlossenen Planungsverfahren geprüft und abschließend gegeneinander abgewogen. Diese Abwägungsentscheidung wird in den Regionalplanentwurf 2035 integriert und führt zu der ausgeführten und notwendigen Klärung der Vorrangverhältnissen der beiden Zielfestlegungen. Nach Beendigung des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Rohstoffabbaus greift der Vorrang Naturschutz und Landschaftspflege und ist somit bspw. bei der Ausgestaltung der Rekultivierungsplanung zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 663 Planungssatz 3.0.2. (1) bis (3): Hier fordern die Naturschutzverbände, dass diese wichtigen Grundsätze verbindlicher als "Ziele" festgelegt werden.	Redaktionelle Anpassungen Die Festlegung als Ziele erfolgt in Kapitel 3 mit Regionalen Grünzügen, Grünzäsuren und Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 664 Zudem fordern die Naturschutzverbände, dass im Regionalplan Bereiche für Grünbrücken über Bundesstraßen festgeschrieben werden. Es droht im Bereich der B19 zwischen Königsbronn und Unterkochen eine Totalbarriere für wandernde Wildtiere zu entstehen. Damit wären im Bereich der B19 wichtige unzerschnittene Landschaftsbereiche östlich und westlich des Brenz-Kochertals nicht mehr miteinander vernetzt und der Austausch gefährdeter und durch EU-Recht geschützter Arten wie Wildkatze, Luchs oder Wolf nicht mehr gewährleistet. Daher fordern wir eine verbindliche Planung einer Grünbrücke im Bereich der B19 zwischen Königsbronn und Oberkochen in den Regionalplan zu übernehmen. Diese Brücke muss an der Stelle realisiert werden, an dem der europäische Wildtierkorridor auf die B19 trifft. Diese Grünbrücke muss Richtung Westen vernetzt werden.	Die konkrete Planung von Grünbrücken liegt nicht in der Regelungsbefugnis des Regionalplans. Durch Plansatz 3.0.2 wird aber zum Ausdruck gebracht, dass aus regionalplanerischer Sicht ein verstärkter Bau von Grünbrücken erforderlich ist.
lfd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	lfd. DS-Nr.: 665 Plansatz / Kapitel 4.2.3 Hier wird der Teilregionalplan erneuerbare Energien nahezu unverändert übernommen. Zur Windenergie wurde im Oktober 2022 der "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" veröffentlicht. Darin werden Schwerpunktorkommen von Vogelarten und Fledermausarten festgelegt, die in der Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen sind. Denn wenn auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar für den Regionalplan gelten, so können sich doch zur Vollzugsunfähigkeit der Regionalplans führen. Daher fordern die Naturschutzverbände dass in dieses Kapitel die neue Vorgaben eingearbeitet werden und die Schwerpunktorkommen von Vogelarten und Fledermausarten Berücksichtigung bei der Windkraftplanung in der Region finden. Beim Thema Windkraft fordern die Naturschutzverbände das zunächst dem Repowering alter und zum Teil wenig ertragreicher Anlagen Priorität eingeräumt wird. Neue Anlagen müssen an bestehende Parks anschließen, um weitere Zerschneidungseffekte oder auch Barrieren des Vogel- und Fledermauszuges durch die Region so minimal wie möglich zu halten. Hier fordern die Naturschutzverbände eine interkommunale Zusammenarbeit.	Wird nicht gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die genannten Datengrundlagen werden in dem Teilfortschreibungsverfahren einbezogen werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	Ifd. DS-Nr.: 666 PV-Anlagen müssen, wie in der Begründung zu Plansatz 4.2.3.3 ausgeführt, prioritär auf Dachflächen und anderen bereits versiegelten und vorgenutzten Flächen errichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass dies als Ziel im Regionalplan verankert wird. Die lokalen und regionalen Netzbetreiber müssen hierfür endlich die technischen Voraussetzungen schaffen, damit diese Dach-PV-Anlagen ans Stromnetz angeschlossen werden können. Freiflächen-PV-Anlagen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. So lange geeignete Dachflächen zur Verfügung stehen, lehnen die Naturschutzverbände Freiflächen-PVs weitgehend ab. Freiflächen-PVs, sofern sie denn überhaupt noch notwendig sind, sind auf Seitenstreifen der Autobahn A7, Bundesstraßen (z.B. PVs in Lärmschutzwänden) und Schienenstrecken zu beschränken. Wenn sich Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen gar nicht vermeiden lassen, so sind diese, so die Forderung der Naturschutzverbände, ausschließlich als Agri-PV-Anlagen auszuführen. Auch dieser Aspekt ist als Ziel im Regionalplan festzuschreiben. Bei allen Freiflächen-PV-Anlagen sind die neuen ökologischen Standards des gemeinsamen Positionspapiers von BUND und NABU anzuwenden: https://baden-wuerttemberg.nabu.de/news/2021/juli/30317.html . Auch dies ist als Grundsatz im Regionalplan Ostwürttemberg aufzunehmen. Es muss auch bei der Energiewende gelingen, diese im Einklang mit dem Arten- und Naturschutz umzusetzen, denn die Klimakrise ist gleichrangig zur Biodiversitätskrise zu betrachten.	Wird nicht gefolgt Hinsichtlich der Priorisierung und Förderung von Dachflächen-PV sowie des Netzausbaus besteht Zustimmung, aber keine Regelungsmöglichkeit im Rahmen des Regionalplans, die über die getätigten Aussagen im Textteil hinausgehen. Die Haltung und Forderungen des LNV zu Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen im allgemeinen werden zur Kenntnis genommen.
Ifd. Ident-Nr.: 257 LNV-Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg Landkreis Heidenheim	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 667 Kritik an Strategische Umweltprüfung: Diese baut bei Vogelarten auf LUBW-Kartierungsergebnissen von 2012 auf. Diese Daten stammen zum Teil aus Erhebungsjahren vor 2012 und sind damit über 10 Jahre alt. Bei Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard, aber auch Schwarzstorch gab es in den letzten Jahren erhebliche Erkenntnisgewinne. Außerdem ist im östlichen Teil des Ostalbkreises, an der Grenze zu Bayern mit einer Wiederbesiedlung Baden-Württembergs durch Fisch- und Seeadler zu rechnen. Es gibt in den letzten Jahren erfolgreiche Übersommerungen. Der LUBW liegen Kartierungsdaten windkraftempfindlicher Vogelarten bis zum Auswertungsjahr 2022 vor. Daher sollten auch diese aktuellen Daten noch in die strategische Umweltprüfung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 einfließen und die Planungen gegebenenfalls wo notwendig angepasst werden.	Die Datengrundlagen für die regionale Überprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes erfolgte mit den regionsweit, im Zuge der prozesshaft erarbeiteten Überprüfung der vertieft zu untersuchenden Gebiete, zur Verfügung stehenden Daten. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Verlauf der Zeit immer wieder neuere Informationen erfasst werden.
Ifd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung	Ifd. DS-Nr.: 391 Diese Stellungnahme erfolgt im Namen und Auftrag des BUND Landesverbandes Baden Württemberg Gez Werner Gottstein , BUND Regionalverbandsvorsitzender und Mitglied des	Die Anerkennung durch den BUND Landesverband wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen Ausführungen konkret: Es entspricht nicht den Tatsachen, dass Kommunen die Stellungnahmen des

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
und Ordnung der Region Ostwürttemberg	<p>BUND Landesvorstandes Baden-Württemberg Anmerkung: Leider gab es bei uns, insbesondere am heutige Tag technische Probleme bei der elektronischen Bearbeitung der Dokumente im Internetportal. Wir mussten feststellen, das Entwurfsfassungen nicht mehr ergänzt und korrigiert werden konnten trotzdem sie noch nicht abgeschickt wurden. Weiterer Fehler: Die PDF Version gab den Text längerer Passagen nur teilweise wieder. Deshalb bitten wir Sie das vorstehende Dokument als letztgültige Version anzusehen. Wir schicken das elektronische Dokument dennoch ab, auch wenn es Fehler und Auslassungen aufweist Allgemeine Bemerkungen Wir anerkennen die Bemühungen des Regionalverbandes in den letzten Jahren, Impulse für eine nachhaltige Entwicklung zu setzen und die Raumschaft auf einen demografischen Wandel vorzubereiten. - Diverse Veröffentlichungen zur Verbesserung der Schienenverkehre in Ostwürttemberg - Erneuerbare Energien - Flächen gewinnen in Ostwürttemberg - Erhebung und Bewertung des Siedlungsflächenpotenzials - Gewerbersperspektive Ostwürttemberg Erhebung und Bewertung der Potenziale und Anforderungen an Gewerbeflächen - Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsbericht 2014 - Regionaler Leerstandsradar Ostwürttemberg - KOMOBIL2035 – Gemeinsam unterwegs in die Zukunft - ÖPNV-ergänzende Mobilitätslösungen in Ostwürttemberg - Regionaler Wohnraumdetektor Wir bedauern, das viele Kommunen, insbesondere beim Thema Flächenverbrauch, die Empfehlungen und Vorgaben des Regionalverbandes ignorieren. Wir bedauern weiterhin, das unsere Anregungen im Scoping-Verfahren, den raumplanerischen Vorhaben unter den Aspekten der Bewältigung der Klimakrise und des Artenaussterbens klare Grenzen zu setzen nicht oder nur unzureichend aufgenommen wurden. Die politische Ambitionsücke zwischen anerkannten Nachhaltigkeits- und Klimaschutzzielen und politischer Realität wird mit jedem Jahr größer und bürdet kommenden Generationen eine immer höhere Last auf. Der Regionalverband Ostwürttemberg hat zum Klimaschutz keine eigenen Zielvorgaben mit klaren Budgets und Zeithorizonten formuliert. Mit den Mittelzentren Aalen und Schwäbisch Gmünd gibt es jedoch zwei Kommunen, die rund ein Drittel der Bürger der Raumschaft repräsentieren, die bis zum Jahr 2035 klimaneutral werden wollen - dies spiegelt der aktuelle Entwurf des Regionalplanes jedoch nicht wider. Der Regionalplan 2035 ist komplett abzulehnen und in Bezug auf Klimaschutz, Klimaveränderung und Klimaanpassung komplett neu zu bearbeiten. Der vorliegende Regionalplan 2035 würdigt zwar den Klimaschutz in einigen Passagen, aber verstößt gleichzeitig gegen Gesetze, Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, der</p>	<p>Regionalverbandes als Träger öffentlicher Belange ignorieren. Soweit es um die Beachtung regionalplanerischer Ziele geht, wäre eine solche Haltung rechtswidrig. Im übrigen wird durch die zweimalige Anhörung zu Bauleitplänen die Beachtung der erfolgten Stellungnahme des Regionalverbands im weiteren Verfahren überprüft und bei Nichtbeachten eine Auseinandersetzung und Beachtung raumordnerischer Ziele verlangt. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, dass Anregungen im Scopingverfahren, raumplanerischen Vorhaben klare Grenzen zu setzen, nicht aufgenommen wurden. Im Gegenteil hat der Regionalverband bei allen Festsetzungen, die den Räumen eine Funktion zuweisen, stets Aspekte des Klimaschutzes, der Nachhaltigkeit und der Biodiversität (um nur diese beispielhaft zu nennen) besonders beachtet und mit anderen Aspekten abgeglichen. Eine Ambitionsücke ist auf der Ebene der Regionalplanung vom Einwender nur behauptet. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, dass der Regionalplan den Klimaschutz nicht, wie in der Stellungnahme gefordert, formuliert. An mehreren Plansätzen und Begründungen des Regionalplans lässt sich das Ziel des Klimaschutzes konkret festmachen. Es entspricht letztlich auch nicht den Tatsachen, dass der Regionalplan die Ziele der Klimaneutralität, nicht zuletzt von Aalen und Gmünd, nicht widerspiegeln. Das Gegenteil ist der Fall. Im Rahmen der regionalplanerischen Festsetzungen können die Städte und alle Gemeinden der Region ihren Pfad zur Klimaneutralität im Rahmen ihrer kommunalen Planungsaufgaben und ihrer Kommunalentwicklung eigenständig selbst gestalten und dabei die Unterstützung des Regionalverbandes in Anspruch nehmen, wie es auch in der Vergangenheit bereits der Fall gewesen ist. Beispielhaft sei auf die Planungsprozesse und Entwicklungsprogramme auf regionaler Ebene verwiesen, die der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien, der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung oder der nachhaltigen Entwicklung von Siedlungsflächen durch Leerstandsdetektor, Leerstandsradar, Nachverdichtungs- und Aufstockungsmodell, aber auch Aufwertung und nachhaltige Umgestaltung bestehender untergenutzter Gewerbeflächen hingewiesen. Die Forderung nach kompletter Neubearbeitung des Regionalplans wird abgelehnt. Die Vorhaltungen des Stellungnehmers sind überzogen und einseitig und beachten nicht die Funktion des Regionalplans als integratives, vielfältige Interessen berücksichtigendes Planwerk. Der Regionalplan ist kein Klimaschutzkonzept, sondern ein Entwicklungskonzept für die zukünftige räumliche Entwicklung der Region und ein Instrument zu Sicherung und Ordnung der vielfältigen Raumnutzungen. Dem wird der Plan sehr gerecht. Auch die Verwaltungsvorschriften zur Regionalplanung sehen kein Kapitel zum Klimaschutz im Regionalplan vor. Der Regionalplan ordnet die Raumnutzungen, löst und vermeidet Raumkonflikte gegeneinander streitender Interessen, sichert Nutzungsmöglichkeiten im Raum und ermöglicht vielfältige Entwicklungen mit räumlicher Wirkung. Die</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Bundesrepublik Deutschland und ist eigentlich völkerrechtswidrig, weil das Klimaabkommen von Paris absolut nicht beachtet wird. - Völkerrechtswidrig, weil in allen Planungen die Vorgaben zur Erreichung eines Temperaturanstieges von möglichst 1,5°C bis 2050 vollkommen ignoriert wird. In dem Plan wird weiterhin auf Versiegelung und vermehrten Straßenbau gesetzt. Bei Maßnahmen tragen zu einem erheblichen Teil zum Klimawandel bei. Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂- Ausstosses fehlen komplett. - Gesetzesverstoß wegen Nichtbeachtung des BVerfG-Urteils. Das BVerfG-Urteil verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland und damit alle untergeordneten Verwaltungen zur Einhaltung der Klimaschutzziele des Pariser Klimaabkommens und Berücksichtigung der Auswirkungen aller Maßnahmen auf künftige Generationen. Nicht einmal ansatzweise wird das im Regionalplan 2035 beachtet oder geprüft. - Klimagasneutralität Ba-Wü bis 2040 und BRD bis 2045 findet in dem Regionalplan 2035 keinerlei Berücksichtigung. Der Regionalplan gilt zwar nur bis 2035, aber um die oben genannten Ziele zu erreichen ist es schon heute nötig entsprechende Maßnahmen zu beginnen bzw. durchzuführen. Es reicht nicht sich auf einem regionalplan für FF-PV und Windkraftanlagen auszuruhen. In allen Planungen (Straßen, Bodenversiegelung, Neubauten in Gewerbe- und Baugebieten, etc.) sind die Auswirkungen auf das Klima zu berücksichtigen. Der Weltklimarat IPCC hat berechnet, was wir uns weltweit in Sachen Treibhausgasausstoß noch leisten können, um die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen. Diese Summe, heruntergebrochen auf Baden-Württemberg anhand des Bevölkerungsanteils, muss als verbindliches Budget zum Maßstab politischen Handelns im Land und in der Region werden. Dieses Vorgehen hat das Bundesverfassungsgericht im April 2021 zumindest für ganz Deutschland eingefordert. Das Land Baden-Württemberg hat (abgeleitet aus den Empfehlungen des IPCC) zur Erreichung der Pariser Klimaschutzziele ein Treibhausgas-Budget für Emissionen innerhalb seiner Landesfläche. Dieses deutsche Gesamtbudget beträgt 530 Millionen Tonnen CO₂- Äquivalente ab dem 1.1.2020. 2022 beträgt das Budget 55 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente. In den Folgejahren bis 2030 nimmt das Jahresbudget jeweils um fünf Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente ab. Die Region Ostwürttemberg hatte im Jahr 2021 447967 Einwohner*innen, das sind 4,03% der Bevölkerung Baden-Württembergs. Dies entspricht einem Jahresbudget im Jahr 2022 in Höhe von 2.216.500 Tonnen CO₂ Äquivalenten - der Zielwert im Jahr 2030 beträgt 604.500 Tonnen. Das Gesamtbudget und die Jahresbudgets sind auf die folgenden Sektoren umzulegen: 1. Energiewirtschaft, 2.</p>	<p>genannten Aufgaben, bei neuen Siedlungsflächenentwicklungen und bei Veränderungen im Bestand die übergeordneten (Klima-) Ziele zu beachten, liegen in kommunaler Hand. Wenn dem Rechnung getragen wird, sind mit dem Regionalpanentwurf die Klimaziele zu erreichen. Gem.§ 11 Abs.2 LplG sind die Vorgaben des Klimaschutzgesetzes ergänzend zu berücksichtigen, der Planentwurf konkretisiert diese Vorgaben sehr stark, nicht zuletzt durch Festlegungen zu den erneuerbaren Energien. Die Vorhaltungen des Rechts- und Verfassungsverstosses gehen ebenfalls fehl. Klimaschutz und Klimaanpassung zieht sich durch mehrer Planaussagen als Querschnittsthema. Völkerrechtliche Normen, europäische Zielsetzungen und sonstige Vorgaben bieten keine rechtlichen Grundlagen für weitergehende, über die getroffenen Festlegungen zum Klimaschutz hinausgehende, Planaussagen im Regionalplan. Daher kann er auch nicht dem Völkerrecht oder der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen. Die Ausführungen zu den Klimazielen unterschiedlicher Quellen werden zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die Ausführungen zur Bevölkerungsentwicklung zur Kenntnis genommen und auf das Kapitel zur Siedlungsentwicklung verwiesen. Die Bevölkerung Ostwürttembergs benötigt auch künftig ausreichend und bezahlbaren Wohnraum, auch für zugewanderte Personen. Bereits jetzt gibt es Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel, der auch nur im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Wohnraum durch die Kommunen bewältigt werden kann.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Industrie, 3. Verkehr, 4. Gebäude, 5. Landwirtschaft, 6. Abfallwirtschaft und Sonstiges. Alle beschriebenen Maßnahmen und Planungen sind unter Berücksichtigung der Budgets in der strategischen Umweltprüfung abzuarbeiten. Das Land Baden-Württemberg hat in einer Studie "Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040" Reduktionsziele für die Sektoren erarbeiten lassen. Diese sind entsprechend des Bevölkerungsanteils auf die Region Ostwürttemberg umzurechnen. (https://www.zsw.bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf) Der Regionalplan verzichtet nahezu vollständig auf eine ausführliche, schlüssige Darstellung der vergangenen und zukünftigen Bevölkerungsentwicklung, die mit weiteren sozio ökonomische Daten ergänzt wird. Das ist befremdlich, denn so lassen sich keine Annahmen über den Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen, Straßen und sonstigen Infrastrukturen anstellen. Ostwürttemberg ist keine Wachstumsregion - es wächst nur der ökologische Fußabdruck. Es leben in der Region Ostwürttemberg rund 5000 Menschen weniger als im Jahr 2004, dennoch wurden allein im letzten Jahr mehr als 160 Hektar landwirtschaftliche Flächen durch neue Siedlungs- und Verkehrsflächen verbaut. Die Zunahme der Bevölkerung in den letzten Jahren speist sich vor allem aus den Flüchtlingsbewegungen. Es ist zu erwarten, dass viele Menschen die in unsere Region gekommen sind, diese wieder verlassen wenn die Konflikte in ihrem Heimatland enden sofern sie nicht dauerhaft integriert werden - ähnliche Rückwanderungen waren nach dem Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen nach dem Zerfall von Jugoslawien zu beobachten.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle</p>	<p>1.1.2.1 Eigenständige Entwicklungsansprüche</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 392 1.1.2.1 Eigenständige Entwicklungsansprüche Gerade beim Klimaschutz und nicht nur bei der nachgelagerten Klimaanpassung, sind die Klimaziele des Landes Baden-Württemberg, der BRD sowie das Pariser Klimaabkommen und vor allem das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vorrangig zu berücksichtigen. Die fehlerhafte Betrachtung des Klimaschutzes ist gerade bei der Bodenversiegelung (wichtiger CO2-Speicher) durch Wohn-, Gewerbe- und Straßenbau sträflich vernachlässigt worden. Gleiches gilt für die Renaturierung von z.B. ehemaligen Moorflächen, die es in der Region vor allem in Form von überdeckten Niedermoorflächen bzw. Niedermoorflächen gibt. Hier sind bisher nur wenige Projekte in Angriff genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Klimaschutz ist ein zentrales und übergeordnetes Thema des Regionalplans. Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere in Kapitel 3 der Freiraumfestlegungen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle</p>	<p>1.1.2.2 Nachhaltigkeit</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 393 1.1.2.2 Nachhaltigkeit Die alleinige Betrachtung der Vorrangflächen für F-PV und Windkraft als Klimaschutz zu verkaufen ist weder nachhaltig noch zukunftsorientiert, gerade in Bezug auf Klimaanpassungsmaßnahmen. Klimaanpassung ist</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Klimaschutz ist ein zentrales und übergeordnetes Thema des Regionalplans. Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere in Kapitel 3 der Freiraumfestlegungen. Geplante Naturschutzgebiete sind als Kriterium in die Festlegung der Vorranggebiete Naturschutz und</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	1.1.2.8 Nachhaltige Mobilität	<p>immer ein Herumdoktern an Auswirkungen, aber nicht bei der Vermeidung durch nachhaltigen Klimaschutz. In Bezug auf Zitat: „die Bewahrung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes“ fehlt jedwede Ambition in der Fortschreibung des Regionalplanes 2035. So ist das geplante NSG bei Aalen ("Ursprung des Weißen Kochers mit umgebenden Wäldern und Hanglagen zwischen Unterkochen und Birkhof") nicht in den Plänen eingezeichnet. Dagegen sind alle Straßen, obwohl weder im Generalverkehrswegeplan noch BVWP 2030 beantragt als „gesetzt“ in den Plänen eingezeichnet.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 394 1.1.2.8 Nachhaltige Mobilität Verstärkter Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (Bus, Schiene und Ruf taxis) ohne weiteren Ausbau von Landes- und Kreisstraßen! Wir nehmen Bezug auf die Veröffentlichung Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 (abrufbar unter https://www.zsw.bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilung/en/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf) Zitat "Für die Verkehrsmittel sind im Einzelnen folgende Annahmen zu Fahrleistungen und Antrieben getroffen worden: Im Motorisierten Individualverkehr (MIV) werden die Fahrleistungen durch eine Verkehrsverlagerung auf den Umweltverbund und Verkehrsvermeidung bis 2040 um 38 % gegenüber 2019 sinken. In absoluten Zahlen bedeutet das eine Reduktion um 30,7 Mrd. Fahrzeugkilometer (Fzg-km). Zeitgleich findet eine starke Elektrifizierung der Fahrzeugflotte statt: Bis 2030 wird sich der Neuzulassungsanteil von Elektrofahrzeugen auf 100 % erhöhen, so dass dann 34 % der Fahrleistung im MIV elektrisch erbracht wird. In 2040 sind nur noch marginale Mengen an Verbrennern in der Pkw-Flotte enthalten. Für die weiteren Verkehrsmittel wurden folgende Annahmen getroffen: • Die Fahrleistungen mit Bussen im öffentlichen Straßenverkehr (ÖSPV) verdreifachen sich zwischen 2019 und 2040. In 2030 wird der halbe, in 2040 der komplette ÖSPV mit Elektrobussen erbracht. • Die Verkehrsleistung im Schienenverkehr steigt zwischen 2019 und 2040 beim Personenverkehr um 141 %, im Güterverkehr um 54 %. Im Schienenverkehr werden in 2040 nahezu alle Verkehrsleistungen elektrisch erbracht" Gerade die Begründung zeigt, dass der Regionalverband davon ausgeht, dass der MIV in Zukunft stark zurückgehen wird. Es ist daher kontraproduktiv in den Regionalplan 2035 weiterhin Umgehungsstraßen, die nicht im Generalverkehrswegeplan oder im BVWP 2015 enthalten sind, in den Plan einzutragen oder auch nur als Wunsch zu äußern. Im Regionalplan im Punkt „nachhaltige Mobilität“ findet der Güterverkehr keinerlei Erwägung. Hier muss auf jeden Fall der Punkt Güterverkehr von der Straße auf die Schiene zu verlagern</p>	<p>Landschaftspflege eingeflossen.</p> <p>Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme, kein Änderungsbedarf. Selbst die zitierten Sektorziele gehen von künftiger Mobilität aus, die Infrastrukturen benötigt, unabhängig von den künftigen Antriebsarten. Zu den Güterverkehren und den Verkehren von Personen und Gütern auf Schiene und Straßen finden sich im Kapitel 4 konkrete Aussagen, denen im Kapitel 1 allgemeine, übergreifende Aussagen zur nachhaltigen Mobilität vorangestellt sind.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalges chäftsstelle	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	<p>Eingang finden. Für die Verlagerung sind entsprechend der Schienenausbau, Elektrifizierung und Umschlagplätze für den Güterumschlag auf die Schiene vorzusehen. Entsprechende Flächen - auch für die vorgeschlagenen Containerterminals- sind regionalplanerisch vollständig zu sichern, ehe sie durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Wir erinnern an die Auflösung von etlichen Güterbahnhöfen in der Region in den letzten Jahrzehnten, die vor allem für Wohn- und Gewerbenutzungen umgewidmet wurden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 395 1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz Dem Naturschutz ist bei allen Nutzungen ein vorrangiges Gewicht beizumessen, um der Biodiversitätskrise zu trotzen bzw. diese zu stoppen. In diesem Bereich gibt es besonders hohes Vollzugsdefizit, das durch die Blockadehaltung von Kommunen, fehlende Kapazitäten und Finanzmittel verursacht wird, während andere Flächennutzer schneller Tatsachen schaffen. Während besonders die Zerschneidungswirkung von A7, B19 und B29 aber auch vieler Landes- und Kreisstraßen durch größere Verkehrsströme weiter wächst, gibt es seit Jahren keine Fortschritte beim Thema Grünbrücken bzw Vernetzungsmaßnahmen an Verkehrswegen. Insbesondere die Vernetzung des Albuachs mit dem Härtsfeld wird durch Straßenbau- Siedlungs- und Gewebeflächen im Talraum der B19 immer weiter erschwert und wird mittelfristig nicht mehr möglich sein. Bei großflächigen regionalen Straßenausbaumaßnahmen (z.B. B29) werden üblicherweise keine Grünbrücken begleitend realisiert. Die im Generalwildwegeplan vorgesehenen Vernetzungen sind als Minimalforderung anzusehen. Zwischen Oberkochen und Königsbronn ist kurz -bis mittelfristig ein interkommunales Gewerbegebiet geplant. Das bedeutet, dass die vorgesehene Verbindung des international bedeutsamen Wildtierkorridors an dieser Stelle nicht mehr möglich sein wird. Um die Flächen der Naturschutzgebiete in der Region als moderne Arche der Artenvielfalt bis 2050 zu verdoppeln müssten pro Jahr zwei NSG neu ausgewiesen bzw vergrößert werden. Zur Zeit wird ca. alle 5 Jahre ein neues Gebiet ausgewiesen. Kommunen, Kreise und der Regionalverband könnten diese Verfahren durch eine aktive Begleitung und fachliche Unterstützung beschleunigen, da das RP Stuttgart schnellere Verfahren nicht aus eigenen Kräften realisieren kann. Naturschutzgebietswürdige Flächen Studie des Regierungspräsidiums Stuttgart aus dem Jahr 2013 Wir begrüßen, dass der Regionalplan diese Flächen darstellt. 37 zusätzliche naturschutzgebietswürdige Flächen im Ostalbkreis dabei handelt es sich sowohl um Erweiterungen bestehender Naturschutzgebiete als auch um neue NSG Davon fallen 5 Flächen</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>in die Kategorie A Unterlagen (Abgrenzung, Würdigung etc.) sind fertig, fortgeschritten oder zumindest in einem Stadium, das die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens in absehbarer Zeit erlauben würde. Rotachtal mit Seitentälern - OAK / SHA - Stödtlen (OAK), Wört (OAK) / Fichtenau (SHA) - 199,5 ha NSG Goldberg (Erweiterung: Langenberg / Wannenberg) Kirchheim am Ries, Bopfingen, Riesbürg - 50,4 ha Ursprung des Weißen Kochers mit umgebenden Wäldern und Hanglagen zwischen Unterkochen und Birkhof - Aalen - 219,5 ha Heide / Kleb - Oberkochen, Aalen - 40,4 ha Köhlberg - Neresheim - 19,7 ha 32 Flächen fallen in die Kategorie B Noch keine oder nur wenig Unterlagen vorhanden, z.T. Luftbilder, erste Kartenentwürfe, Diplomarbeiten oder andere Kartierungen. Glasbachtal Rosenberg 130,2 ha Rottal zwischen Rechenberg und Schweighausen Jagstzell 34,8 ha NSG Feuchthfläche bei der Buchmühle (Erweiterung: Rotbachtal Matzenbach – Rechenberg) OAK / SHA Jagstzell (OAK) / Fichtenau (SHA), Stimpfach (SHA) 45,7 ha Riemenluckmoor Rosenberg, Jagstzell, Ellwangen a.d. Jagst 21,7 ha Unterjura-Stufenrand südlich von Stödtlen Stödtlen 232,0 ha Ellenberger Rottal bei Hardt und Hirlbach Ellwangen a.d. Jagst, Ellenberg 57,8 ha Rotenbachtal Ellwangen a.d. Jagst 21,3 ha Glatten- und Rauhenzainbachtal Gschwend (OAK) / Fichtenberg (SHA) / Murrhardt (WN) 170,3 ha Oster- und Steigersbachtal OAK / SHA Gschwend (OAK) / Gaildorf (SHA), Sulzbach-Laufen (SHA) 644,3 ha Oberes Reichenbachtal und Waldwiesen bei Nardenheim und Hintersteinenberg OAK / WN Gschwend (OAK), Spraitbach (OAK) / Alfdorf (WN) 85,9 ha Knollenmergelhänge bei Bronnen und Ebnat Abtsgmünd, Neuler, Hüttlingen 212,5 ha NSG Vorbecken Buch (Erweiterung) Rainau, Westhausen 39,8 ha Mittelbachtal Hüttlingen, Aalen 68,1ha Stettberg Lauchheim 38,9 ha Tal der Unterschneidheimer Sechta zwischen Kerkingen und Oberdorf Kirchheim am Ries, Bopfingen 117,4 ha NSG Ipf / NSG Blasienberg (Erweiterung) Kirchheim am Ries, Bopfingen 94,4 ha Burg Schenkenstein / Sandberg / Breitwang Bopfingen 272,1 ha Leintal zwischen Heuchlingen und Leinroden und unteres Sulzbachtal Abtsgmünd, Heuchlingen, Schechingen 282,8 ha Leintal zwischen Leinzell und Heuchlingen mit unterem Federbachtal bei Horn Göggingen, Heuchlingen, Iggingen 295,4 ha Aimersbachtal Lorch 42,1 ha Walkersbacher Tal OAK / WN Lorch (OAK) / Alfdorf (WN), Plüderhausen (WN), Urbach (WN) 8,6 ha Wiesen nördlich von Böbingen Iggingen, Böbingen a.d. Rems, Mögglingen 269,8 ha Wiesen südwestlich von Böbingen Schwäbisch Gmünd, Böbingen a.d. Rems 124,8 ha Wiesen südöstlich von Böbingen Böbingen a.d. Rems, Mögglingen 99,0 ha Himmlinger Heide Aalen 10,9 ha NSG Rosenstein (Erweiterung) Heubach 282,7 ha Wolfertstal</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Oberkochen 78,3 ha Rotstein / Märzenbuckel Oberkochen 27,6 ha NSG Scheuelberg (Erweiterung: Himmelreich) Schwäbisch Gmünd, Heubach 95,5 ha NSG Bargauer Horn (Erweiterung: Buchenwald) Schwäbisch Gmünd, Bartholomä 38,4 ha NSG Kaltes Feld mit Hornberg, Galgenberg und Eierberg (Erweiterung) OAK/ GP Schwäbisch Gmünd (OAK) / Lauterstein (GP) 167,1ha Egautal zwischen Stein- und Sägemühle Neresheim 20,0 ha Anteil bestehender NSGs im Ostalbkreis an der Fläche des Landkreises: 1,36 Prozent (42 NSG, 2050 ha) Kommunen ohne Naturschutzgebiete im Ostalbkreis: Adelmansfelden - Böbingen an der Rems - Eschach - Göggingen -Heuchlingen - Hüttlingen - Iggingen - Jagstzell - Leinzell -Mögglingen - Mutlangen - Obergröningen - Ruppertshofen - Täferrot - Tannhausen - Unterschneidheim Anteil weiterer schutzwürdiger Flächen lt. Potenzialstudie : 3,08 % (4659 ha) „NSG-Potenzial“ insgesamt: 4,4 Prozent der Kreisfläche (zum Vergleich: Der Landkreis Göppingen hat bereits heute einen Anteil von 4,5%) Im Landkreis Heidenheim: 40 naturschutzgebietswürdige Flächen Es fallen 5 Flächen in die Kategorie A Unterlagen (Abgrenzung, Würdigung etc.) sind fertig, fortgeschritten oder zumindest in einem Stadium, das die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens in absehbarer Zeit erlauben würde. Steinheimer Heide - Steinheim am Albuch 307,9ha Klosterberg / Steinhirt - Steinheim am Albuch 54,9 ha Burgstall / Knill - Steinheim am Albuch 67,4 ha Mauertal mit Stöckelberg Steinheim am Albuch 138,6 ha Hürbenhalde Giengen a.d. Brenz, Hermaringen 146,0 ha 35 Flächen fallen in die Kategorie B Noch keine oder nur wenig Unterlagen vorhanden, z.T. Luftbilder, erste Kartenentwürfe, Diplomarbeiten oder andere Kartierungen. NSG Buchhalde / Neresheimer Tal (Erweiterung) Heidenheim a.d. Brenz 29,2 ha Kelzberg Heidenheim a.d. Brenz 40,7 ha Laiberberg / Hirschhalde / Hirschtal Heidenheim a.d. Brenz 73,2 ha Winterhalde / Moldenberg Heidenheim a.d. Brenz 57,9 ha Blässhalde Heidenheim a.d. Brenz 33,3 ha Stürzlesberg / Reibertal / Lindental / Halde / Zimmertal / Stephanstal Heidenheim a.d. Brenz, Nattheim 174,5 ha Ohrberg / Zettelhalde Nattheim, Dischingen 37,7 ha Steinhalde Dischingen 23,6 ha Geisfeld Dischingen 26,4 ha Heide östlich Dischingen Dischingen 20,6 ha Wildpark Duttonstein Dischingen 308,7 ha Schafweiden Stockbrunnen und am Grothau Steinheim am Albuch 19,2 ha Ugental Arphalde Heidenheim a.d. Brenz 38,5 ha Erbisberg / Hohler Stein Heidenheim a.d. Brenz 8,8 ha Wannenberg / Guckenberg Gerstetten 17,5 ha Hohberg / Sturz / Zwerchstubental Gerstetten, Steinheim am Albuch 55,7 ha Galgenberg Gerstetten 6,2 ha Heiden bei Erpfenhausen Gerstetten 52,1 ha Steighalde Gerstetten 9,2 ha Lützelwiesen (Rezenberg / Kohlhäule)</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Herbrechtingen 10,7 ha Pfaffenberg / Leerenberg Gerstetten 20,6 ha Sackental / Gassental Gerstetten 75,3 ha Heiden im Hungerbrunnental bei Heuchlingen Gerstetten 133,3 ha Wartberg Herbrechtingen 13,9 ha Schießberg / Nolberg Herbrechtingen 24,5 ha Alte Brenz zwischen Herbrechtingen und Giengen Giengen a.d. Brenz, Herbrechtingen 25,3 ha Irfelberg Giengen a.d. Brenz 11,4 ha Läutenberg / Schießberg Giengen a.d. Brenz 66,2 ha	
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 396 4.1.2 Schienenverkehr Durch mehr Haltepunkte an den Bahnstrecken kann der Schienenverkehr an Attraktivität gewinnen. Beim Schienenverkehr sind S-Bahn-Netze im Raum Ulm-Heidenheim-Aalen und Ellwangen Aalen-Gmünd und Aalen-Nördlingen nicht einmal erwähnt, obwohl entsprechende Pläne teilweise schon im Gespräch sind. Hier muss der Regionalplan ergänzt und verbessert werden.	Wird nicht gefolgt Ist im Plansatz 4.1.2 formuliert.
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 397 4.1.3 Straßenverkehr Die Einzeichnung und im Regionalplan 2035 beschlossenen Umgehungsstraßen widersprechen eklatant den in Punkt 4.1.1 (3) beschriebenen Grundsätzen. Daher sind alle Umgehungsstraßen ersatzlos bis auf die B29 n und B29 a (BVWP vordringlicher Bedarf), Umfahrung Heubach und Umfahrungen im Ellwanger Raum (Generalverkehrswegeplan Ba Wü) zu streichen und nicht im Regionalplan 2035 aufzuführen und einzuzeichnen. Die vier oben erwähnten gesetzten Maßnahmen sind im Plan zu erwähnen, aber die Linienführungen (bis auf Heubach) sind in den Plänen ersatzlos zu streichen, da bisher für die Umfahrungen noch keine genehmigten Planungen vorliegen. Hier finden zu mindestens bei der B29n und B29 a im Moment erst das Linienfindungsverfahren statt. Die in den Plänen eingezeichneten Straßen entsprechen Wunschvorstellungen und würden damit eine erhebliche politische Aussage über eventuelle zukünftige Linienführungen bedeuten. Gleichzeitig lassen sich die Linienführungen weder mit dem Natur-, Boden- und Klimaschutz vereinbaren	Wird nicht gefolgt Die in der Raumnutzungskarte dargestellten Verläufe der Umgehungsstraßen stellen eine der Lösungsmöglichkeiten dar. Diese Verläufe liegen der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung zugrunde. Weitere Lösungsmöglichkeiten der Trassierung der Neubaumaßnahme B 29 n Röttingen - Nördlingen sind auf der Übersichtskarte dargestellt. In den nachfolgenden Planungsstufen können sich die Verläufe ändern. In diesem Fall wird regelmäßig eine neue gesamtwirtschaftliche Bewertung zum Nachweis der Bauwürdigkeit des Projektes durchgeführt. Dabei wird die Umweltverträglichkeit, die Verträglichkeit mit dem Arten- und Gebietsschutz als auch mit sonstigen Nutzungs- und Schutzbelangen sowie die Flächeninanspruchnahme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben behandelt werden. Die im PS 4.1.3 (7) (V) enthaltenen Straßenmaßnahmen werden dem Fachplanungsträger der Verkehrsplanung auf Bundes- und Landesebene zu raumbedeutsamen Fachplanungen vorgeschlagen. Die weitere Detailplanung und ihre Umsetzung obliegt den jeweiligen Straßenbauasträgern.
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	4.1.6 Luftverkehr	lfd. DS-Nr.: 398 4.1.6 Luftverkehr Gerade der Luftverkehr ist einer der großen CO2-Emittenten. Daher ist zu prüfen und als Ziel im Regionalplan 2035 die 3 Verkehrslandeplätze entweder auf einen zu reduzieren bzw. ganz als Verkehrslandeplätze aufzugeben. Gleiches gilt für die 5 Sonderlandeplätze. Diese dürfen auf keinen Fall für Geschäftsreiseluftverkehr genutzt werden. Spätestens mit Inbetriebnahme von Stuttgart 21 und der Neubaustrecke Ulm Stuttgart mit Flughafenanbindung Stuttgart. Nach Aussagen der meisten Politiker wird gerade die Region Ostwürttemberg hervorragend an den Flughafen Stuttgart angeschlossen. Somit müssen die Flugplätze in der Region Ostwürttemberg schon auf Grund des Klimaschutzes entsprechend	Wird nicht gefolgt Die Grundsätze des Luftverkehrs im PS 4.1.6 betreffen Grundaussagen zur Ordnung und Sicherung der Landeplätze als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und beschränken sich auf das Wesentliche, primär um den Bevölkerungsschutz flächendeckend sicherzustellen und eine Notfallversorgung zu gewährleisten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	umgewidmet bzw. sogar zurückgestuft werden lfd. DS-Nr.: 399 11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungs- und Gewerbeschwerpunkte Das Ziel der Baden-Württembergischen Landesregierung ist den Flächenverbrauch auf 2,5 ha / Tag zu begrenzen. Dies ist umgerechnet auf ein Jahr für das Land 912,5 Hektar Der Bevölkerungszahl entsprechend für die Region Ostwürttemberg 36,8 ha Exemplarisch für die Sädte Schwäbisch Gmünd 5 ha, Aalen 5,6 ha, Ellwangen 2,0 ha, Da wir davon ausgehen, das diese Kontingente bereits durch nicht raumbedeutsame Gebiete ausgeschöpft werden (Schwäbisch Gmünd und Aalen haben Planungen vorgelegt, die zusammengenommen eine Verdreifachung ihres Kontingents bedeuten), lehnen wir alle vorgestellten Vorhaben ab. Wo Städte und Gemeinden ihr Kontingent durch nicht raumbedeutsame Planungen ausschöpfen gilt: Potentialflächen, die eine Bewertung von 0 bei Stadtklima oder Ökologie/Landschaft haben dürfen keinesfalls genutzt werden.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 400 Einzelne Anmerkungen: Allgemein zu den Gewerbe- und Wohngebieten in Aalen-Ebnat: Die Stadt Aalen betreibt für Ebnat mit mehr als 3.500 Einwohnern und einer stetig wachsenden Zahl von Gewerbebetrieben lediglich eine zweistufige Minimal-Kläranlage (nur mechanisch biologisch). Die Einleitungsstelle ist der Kohlhausschacht , eine bis zum Grundwasser offene Karsthöhle , so dass die momentane Abwasserbeseitigung keine Versickerung über eine Bodenschicht und die anstehenden geologischen Schichten darstellt, sondern eine Direkteinleitung in das Grundwasser im wichtigen Wasserschutzgebiet ist. Die in den RÜB bei der Kläranlage gespeicherte Abwassermenge wird nach einem Nie derschlag nicht (wie erhofft) bei Trockenwetter sukzessive über die SKA abgewirtschaftet und damit gereinigt wird, sondern nur über den Schönungsteich und dann direkt in die Versickerungsstelle geleitet wird.	Die Anregung verdeutlicht, wie wichtig die lokale Umsetzungsebene ist; auf ihr kann die bestehende als auch die geplante Situation geklärt und gelöst werden und die regionale Konfliktsprache der SUP zum Regionalplan konkretisiert werden.
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 401 Gewerbegebiet G30 in Aalen-Ebnat vor allem landwirtschaftliche Nutzfläche	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 403 G 6 Ebnat- Ost: Diese Fläche mit insgesamt 45,7 ha wurde schon früher als Gewerbegebiet vorgesehen und dann reduziert, weil offenbar kein Bedarf vorhanden war. Die Einbringung dieser extrem großen Fläche bedeutet: 1) großflächiger Verlust landwirtschaftlicher Flächen mit guten Böden und damit extremer Gefährdung der noch wenigen bestehenden landwirtschaftlichen Familienbetrieben 2) Großflächige, unverantwortliche Versiegelung 3) Kann nicht annähernd mit „Ausgleichsflächen“ ausgeglichen werden 3) es handelt sich hier um ein wichtiges Erholungs- Naturschutz- und	Die Anregungen verdeutlichen, wie wichtig die lokale Umsetzungsebene ist; auf ihr kann die geplante Situation geklärt und gelöst werden. Die hier erfolgte regionale Konfliktsanalyse in der SUP zum Regionalplan kann auf den Ebenen der Bauleitplanung konkretisiert werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Kleingartengebiet, welches bei Realisierung der geplanten Gewerbeflächen völlig zerstört würde. 4) Im Norden befindet sich das einzige private Naturschutzzentrum der Naturschutzgruppe Vorderes Härtsfeld mit einem ca. 7 ha großen § 33 – Biotop, im Süden eine Gartenanlage mit größeren naturnahen, wertvollen Grundstücken, dazwischen landwirtschaftliche Flächen mit Hecken- und Gehölzbeständen. Wildtierarten wie Rehwild, Fuchs, Feldhase, Turmfalken, Fledermausarten, Dohlen, (alles beim Naturschutzzentrum), Feldlerchen, Rotmilan u.a. sind hier häufig zu beobachten. 5) Diese Fläche G 6 ist eine wertvolle Biotopvernetzungsfläche hin zu den südlich der alten Ebnater Straße angrenzenden Wäldern der Blauwald GmbH mit seinen zahlreichen Waldhülben, hin zu den südöstlich unweit gelegenen Gewässerbiotopen „Autobahnenteiche“ (Gelbbauchunke, Reiherenten, Stockenten, Zauneidechsen u.a.) Aus o.g. Gründen lehnen wir das gesamte Gebiet G 6 Ebnat-Ost ab und verweist zudem auf die Bewertung der Firma HPC AG, welche ihre „Gesamtbewertung Restriktionen“, u.a. auch wegen der Lage im Wasserschutzgebiet - Zone III mit „Hohen Einschränkungen“ beurteilt.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle</p>	<p>11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 404 G7 Ebnat Schaufenster A 7 Die gesamte Fläche mit insgesamt 23,7 ha ist überwiegend landwirtschaftliche Ackerfläche mit dazwischenliegenden § 33 Feldgehölzen. auch diese extrem große Fläche bedeutet: 1) akute Gefährdung landwirtschaftlicher Familienbetriebe, insbesondere des Milchviehhaltungsbetriebes Schill in direkt angrenzenden Teilort Affalterwang mit über 150 Milchkühen und rd. 130 ha bewirtschaftete Fläche 2) großräumige verantwortungslose Versiegelung von wertvollen Böden, nicht real ausgleichbar 3) Gefährdung des Grundwassers in Wasserschutzzone III 3) Bezüglich vorhandenen Tierarten s. Stellungnahme zu G 6 Ebnat - Ost Aus o.g. Gründen lehnen wir das gesamte Gebiet G 7 Ebnat - Schaufenster A7 ab und verweist zudem auf die Bewertung der Firma HPC AG, welche ihre „Gesamtbewertung Restriktionen“, u.a. auch wegen der Lage im Wasserschutzgebiet - Zone III, aber auch mit möglichen Emissionen mit „Hohen Einschränkungen“ beurteilt.</p>	<p>Die Anregungen verdeutlichen, wie wichtig die lokale Umsetzungsebene ist; auf ihr kann die geplante Situation geklärt und gelöst werden. Die hier erfolgte regionale Konfliktanalyse in der SUP zum Regionalplan kann auf den Ebenen der Bauleitplanung konkretisiert werden. Die Beurteilung einer Gefährdung des Grundwassers hängt neben den hydrogeologischen Bedingungen auch von den vorgesehenen Nutzungen ab.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle</p>	<p>11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 406 2. Wohngebiet W 9 in Aalen-Pelzwasen Ebenfalls landwirtschaftliche Nutzfläche. Wichtig für den Biotopverbund</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle</p>	<p>11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 407 Bopfingen G17 (27,3 ha) Anpassung gegen Null, wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, Bevölkerung und das Klima. Das geplante Gewerbegebiet plus die geplante Erweiterung (nicht im Plan dargestellt) der Firma Ladenburg Richtung Wöhrsberg und das vorhandene Gewerbegebiet bedeutet</p>	<p>Erweiterungen des ausgewiesenen Gebietes sind nicht Gegenstand des Regionalplans. Die Anregungen verdeutlichen, wie wichtig die lokale Umsetzungsebene ist; auf ihr kann die geplante Situation geklärt und gelöst werden. Die hier erfolgte regionale Konfliktanalyse in der SUP zum Regionalplan kann auf den Ebenen der Bauleitplanung konkretisiert werden.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	<p>letztendlich das die Gewerbefläche größer ist wie der gesamte Teilort Kerkingen. Die Beurteilung „Mensch“ ist falsch dargestellt. Es ist eher durch die zusätzliche Verkehrsbelastung entlang der L1070 und L 1060 sowie die zusätzliche Lärmbelastung durch die unmittelbare Angrenzung an reine Baugebiete mit „-“ zu beurteilen. Gleiches gilt für Schutzgut „Klima“ mit einer Beurteilung eher bei „-“, statt „o“.</p> <p>Somit ist die Umweltprognose mit – wenn nicht sogar -- zu beurteilen. Und wie schon weiter oben erwähnt wird die Auswirkung auf das Klima und den Klimawandel in keiner Weise berücksichtigt. In den Prognosen ist auch der zusätzliche Verkehr nicht beurteilt worden (Klima, Lärm, Abgase). Auch fehlt jedes Konzept zur Verkehrs- Lärm- und Emissionsvermeidung. Schon alleine dieses Beispiel zeigt wie der gesamte Regionalplan 2035 auf rechtlich wackeligen Füßen steht.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 408 2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen Die Flächeninanspruchnahme muss sich am am 2,5 Hektar Ziel der Landesregierung orientieren und ist deshalb in der vorliegenden Form nicht zu rechtfertigen. (Zitat: Deshalb werden wir auf Basis einer umfassenden Raumanalyse den Landesentwicklungsplan neu aufstellen. Ziele sind dabei unter anderem, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, die Wettbewerbsfähigkeit des Landes als Wirtschafts- und Wohnstandort zu sichern, die Funktion von Land- und Forstwirtschaft zu erhalten und angemessene Gestaltungsmöglichkeiten für kommende Generationen zu bewahren. Bei der Fortschreibung stehen die Erfordernisse der Bau-, Verkehrs- und Energiewende, des Klimaschutzes, der Klimaanpassung, der Eindämmung des Flächenverbrauchs (ambitioniertes Ziel: max. 2,5 Hektar pro Tag; bis 2035 Netto-Null), der Beseitigung des Wohnraummangels und des Ausbaus der digitalen Infrastruktur im Zentrum. Die Siedlungsentwicklung – auch die gewerbliche Entwicklung – werden wir an den Entwicklungachsen und der Eisenbahninfrastruktur ausrichten.) Dies ist umgerechnet auf ein Jahr für das Land 912,5 Hektar Der Bevölkerungszahl entsprechend für die Region Ostwürttemberg 36,8 ha Exemplarisch für die Städte Schwäbisch Gmünd 5 ha, Aalen 5,6 ha, Ellwangen 2,0 ha, Heubach 0,8 ha, Heidenheim 4, ha Im Zeitraum 2011 bis 2021 stieg die Flächeninanspruchnahme im Landkreis Heidenheim für Wohnen um 7,7% und für Industrie & Gewerbe um 21,8%. Im Ostalbkreis lagen die Werte bei 9,3% Zuwachs für Wohnen und 15,4% für Industrie & Gewerbe. Damit wurden in der Region Ostwürttemberg deutlich mehr Flächen verbraucht wie durchschnittlich in Baden Württemberg. Dort betrug der Zuwachs bei Industrie & Gewerbe 11,9%. Der entfesselte Flächenverbrauch</p>	<p>Hier gilt es auch konkrete Konzept zur Verkehrs- Lärm- und Emissionsvermeidung zu entwickeln; dies kann vor den Hintergründen der genaueren Betrachtung und Kenntnis als auch der kommunalen Planungshoheit auf der regionalen Ebene nicht erfolgen. Die Beurteilung der einzelnen Schutzgüter erfolgte auf Grundlage der im Anhang dargestellten Methodik und stellt keine subjektive Einschätzung dar.</p> <p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	<p>für Industrie und Gewerbe zeigt, das durch Transformationsprozesse frei werdende Hallen bzw. Produktionsstandorte nicht für Nachnutzungen mobilisiert werden und stattdessen neu auf der grünen Wiese gebaut wird.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 409 2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen Die Typologie des Gebäudebestandes muss sich einer älter werdenden Gesellschaft anpassen: Weg vom bisher noch dominierenden Einfamilienhaus hin zu Angeboten des Mehrgenerationenwohnens, des Wohnens mit Service und Seniorenwohngemeinschaften. Da die Bauherrengeneration der jungen Familien in Ostwürttemberg beständig abnimmt (siehe Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung, Bevölkerungsbericht 2014, Regionalverband Ostwürttemberg) haben wir bereits alle Einfamilienhäuser bzw Einfamilienhausgebiete, die benötigt werden im Bestand. Es fehlen in allen Kommunen und Quartieren barrierefreie Wohnungen (siehe auch: Seniorenpolitisches Gesamtkonzept Ostalbkreis 2017) für die wachsende Zahl der Menschen ab 65 Jahren mit Serviceangeboten um möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben mit sozialen Kontakten zu führen und an kommunalen Initiativen (Jung kauft Alt) die Einfamilienhausbestände für jungen Familien verfügbar machen, indem attraktive Alternativen für Senioren geschaffen werden. Der sogenannte Remanenzeffekt (Familien bzw. -überlebende- Ehepartner verbleiben in einmal bezogenen Wohnungen bzw Häusern , auch wenn sich durch familiäre Veränderungen wie Auszug der Kinder, der Bedarf an Wohnfläche vermindert) macht den Löwenanteil des steigenden Wohnraumbedarfs aus. Wir regen an, die quantitativen Potenziale der großen Wohnungsbestände der 1950er bis 1980er Jahre im Rahmen einer Sanierungswelle nutzbar zu machen und als gemischte, lebenswerte Quartiere für alle weiterzuentwickeln. Ebenso bieten die ortsbildprägenden Einfamilienhausgebiete Möglichkeiten der Nachverdichtung, der barrierefreien Umgestaltung sowie die Unterteilung in zwei oder mehr Wohneinheiten, vor allem dort wo die Nachfrage von Ein- oder Zweipersonenhaushalten groß ist. Neubaugebiete auf der grünen Wiese sollen so vermieden werden. Zudem gibt es einen hohen Bedarf an preiswerten Mietwohnungen, der nur im Geschosswohnungsbau zu realisieren ist. In der Region gab es nach Zahlen des Statistischen Landesamtes im Jahr 2021 76078 Gebäude mit 1 Wohnung, 28436 Gebäude mit 2 Wohnungen und lediglich 13128 Gebäude mit 3 oder mehr Wohnungen. Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurde das Ziel formuliert: Zur Treibhausgasminderung gehört insbesondere das Ziel der Schaffung energiesparender, kompakter Siedlungsstrukturen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalges chäftsstelle	3.2.2 Gebiete für Bodenschutz	<p>Dazu leistet die Raumordnung ihren Beitrag.“ Die Ansätze für die Bruttowohndichte von 60 -70 Einwohnern pro Hektar für neu zu erschließende Wohngebiete in Mittelzentren lässt sich bereits bei ausschließlich freistehenden Einfamilienhäusern erreichen, damit führt der Regionalplan das Flächensparziel ad absurdum. Stattdessen sollte in Mittelzentren das Ziel einer Bruttowohndichte von 90-95 Einwohnern pro Hektar als untere Grenze gesetzt werden, Das entspricht einer Mischung aus Einfamilienhäusern und einer verdichteten Flachbebauung mit Ketten- Garten, Hofhäusern und Reihenhäusern. Für Unterzentren und den Verdichtungsbereich im ländlichen Raum sollten 80-85 Einwohner pro Hektar nicht unterschritten werden.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 410 3.2.2 Gebiete für Bodenschutz Bodenversiegelung – Netto-Null in Baden-Württemberg bis 2035. Erschreckend ist die ungebremste Bodenversiegelung im Regionalplan 2035. Es werden hier zwar nur die größten Versiegelungen neu betrachtet, ganz außen vor bleiben alle (nicht raumbedeutsamen) Bau und Gewerbegebiete, die bisher schon in den einzelnen FNP festgeschrieben sind. Nirgends ist auch nur der Ansatz einer Bodenentsiegelung festzustellen. Durch die überaus starke Bodenversiegelung wird der Boden als CO2-Senke komplett ausgeschaltet. Seine Funktion als CO2-Speicher wird über Jahrzehnte, wenn nicht sogar Jahrhunderte, vernichtet. In allen Betrachtungen im Regionalplan 2035 zu den Gewerbe- und Baugebieten findet das überhaupt keine Betrachtung. Klimabetrachtungen zu den Gebieten finden nur im klassischen Sinne, aber nicht im Sinne des BVerfG-Urteil, als kleinklimatische Auswirkung statt. Hier ist deutlich nachzubessern. Das Gleiche gilt natürlich auch für den Bau der Straßen und Gebäude (meistens mit Beton), denn hier wird auch sehr viel CO2 in die Umwelt abgegeben.</p>	<p>Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung ist ein zentrales Anliegen des Regionalplans 2035 ebenso wie die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie die Klimaanpassung. Es handelt sich hierbei um themenübergreifende Belange, die somit in alle Bereiche des Regionalplans (Siedlungsentwicklung - z.B. Bedarfsmodell, Freiraumkonzept - z.B. grundsätzlicher Schutz vor Flächeinanspruchnahme, Schutz klimarelevanter Bereiche, Verkehrskonzept - z.B. Förderung nachhaltiger Mobilität) eingeflossen sind.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalges chäftsstelle	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	<p>Ifd. DS-Nr.: 411 3. Umweltziele Der vorliegende Regionalplan ignoriert vollkommen §2 (2) ROG Abschnitt 5 und besonders Abschnitt 6 (SUP Seite 6). Der Klimaschutz als wichtigste gesellschaftliche Aufgabe wird im gesamten Regionalplan 2035 vollkommen ausgeblendet bzw. weitgehend ignoriert. Es wird in der SUP keinerlei Wechselwirkung (Nr.6, Satz 1) auf das Klima und den Auswirkung auf den einhergehenden Klimawandel genommen. Was die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke (Nr. 6, Satz 3), die zu verringern ist und mit der vorrangigen Ausschöpfung der Wiedernutzbarmachung, der Nachverdichtung ist in diesem Regionalplanung nicht einmal Ansätze zu entdecken. Dies zeigt sich in der ungebremsten Forderung nach neuen Gewerbe- und Wohnbauflächen sowie in der Forderung weiterer Umgehungsstraßen. Gleiches gilt für Nr 6,</p>	<p>Die konkrete Planung von Grünbrücken liegt nicht in der Regelungsbefugnis des Regionalplans. Durch Plansatz 3.0.2 wird aber zum Ausdruck gebracht, dass aus regionalplanerischer Sicht ein verstärkter Bau von Grünbrücken erforderlich ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Satz 4 für den Biotopverbund. Biotopverbund und dessen Entwicklung scheint ein Fremdwort in diesem Regionalplan zu sein. Schon alleine dass keinerlei Grünbrücken über die beiden Verkehrsachsen B29 und B19 auch nur Ansatzweise als Mittel für den Biotopverbund und Vernetzung des Wildwegeplanes beschrieben wird spricht Bände	
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalges chäftsstelle	4.7 Klima und Luft	lfd. DS-Nr.: 412 4.7 Klima und Luft In der SUP wird nur bei Klima und Luft die Empfindlichkeit der Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiete und deren Ausgleichsfunktionen betrachtet. Spätestens nach dem Urteil des BVerfG und der völkerrechtlichen Anerkennung des Pariser Klimaabkommens sowie der Klimaziele der Klimaneutralität von Baden-Württemberg (2040) und Deutschland (2045) ist dieser Ansatz zu kurz gedacht. Im Regionalplan 2035 werden die einzelnen Maßnahmen nicht auf ihre Auswirkungen auf das Klima und den Klimawandel betrachtet. Es stellt sich daher die Frage, ob der Regionalplan überhaupt rechtlich zulässig ist, da Klimaschutz in keiner Weise auch nur im Ansatz berücksichtigt wird und deshalb gegen das Urteil des BVerfG verstößt.	Der Regionalplan berücksichtigt die Aspekte des Klimas, des natürlichen und auch des technischen Klimaschutzes als auch Aspekte der Klimaanpassung in weitreichendem Maße. Viele dieser einzelnen Themen sind bei der Betrachtung z.B. einzelner Gebiete der Siedlungsentwicklung, nicht konkret beurteilbar; aus diesem Grunde erfolgt dort eine Prüfung hinsichtlich der prüfbaren Themenkomplexe der klimatischen Situation. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass etliche andere Prüfungsaspekte Klimaschutzbelange mit berücksichtigen; der Klimaschutz ist in diesen Fällen eine positive Folge, z.B. der Ausweisung von Grünzügen etc. Die SUP vertieft den Aspekt des Klimawandels und der Klimaanpassung in der Gesamtplanbeurteilung im Kap. 6.4.
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalges chäftsstelle	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 413 3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen Die Stadt Aalen betreibt für Ebnat mit mehr als 3.500 Einwohnern und einer stetig wachsenden Zahl von Gewerbebetrieben (hier zusätzlich ist eine große ZEISS Ansiedlung geplant) lediglich eine zweistufige Minimal-Kläranlage (nur mechanisch-biologisch). Die Einleitungsstelle ist der Kohlhausschacht, eine bis zum Grundwasser offene Karsthöhle, so dass die momentane Abwasserbeseitigung keine Versickerung über eine Bodenschicht und die anstehenden geologischen Schichten darstellt, sondern eine Direkteinleitung in das Grundwasser im wichtigen Wasserschutzgebiet ist. Die in den RÜB bei der Kläranlage gespeicherte Abwassermenge wird nach einem Niederschlag nicht bei Trockenwetter sukzessive über die SKA abgewirtschaftet und damit gereinigt wird, sondern nur über den Schönungsteich und dann direkt in die Versickerungsstelle geleitet wird	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalges chäftsstelle	3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 414 3.2.3 Gebiete für Landwirtschaft Die Naturschutzverbände sind sich mit dem Bauernverband einig in dem Ziel, landwirtschaftliche Flächen im Interesse der Ernährung kommender Generationen zu schützen. Die betrifft nicht nur die Inanspruchnahme durch Siedlungsflächen und Verkehr. Die Entwicklung von Photovoltaikflächen soll vermehrt im Siedlungsbereich stattfinden, wo der Strom auch direkt verbraucht werden kann oder entlang von Lärmschutzwänden und ökologisch unbedeutsamen Restflächen an Straßen. Der BUND unterstützt beispielsweise die Pläne des Ostalb-Landrates zu einer "Route du Soleil" entlang der B29 bis Stuttgart	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	Regionalplan 2035	Ifd. DS-Nr.: 415 4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien Der BUND bekennt sich zum Ziel, eine klimaneutralen Strom- und Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 zu erreichen. Dies ist sehr ambitioniert und erfordert sowohl auf der Nachfrageseite als auch der Erzeugungsseite eine erhebliche Steigerung und Ausweitung der bisherigen Aktivitäten. Eine zentrale Baustein für das Erreichen von Klimaneutralität ist das Thema „Energieeinsparung“, wofür sowohl Effizienzmaßnahmen (z.B. im Bereich der energetischen Gebäudesanierung) als auch Suffizienzmaßnahmen (z.B. durch einen bewussteren Lebensstil) erforderlich sind. Für eine klimaneutrale Stromversorgung muss der Ausbau von Windenergie und Photovoltaik massiv erhöht und deutlich beschleunigt werden. Im Vergleich zu den letzten zehn Jahren bedeutet dies für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen eine deutliche Steigerung um den Faktor fünf bis zehn. Der Flächenbedarf für Windenergie und PV-Freiflächenanlagen sollte auf mindestens 3 % erhöht werden, auch hier sind Flächensparpotenziale z.B. PV auf Parkplätzen, Wohn- und Gewerbebauten und Straßenrändern zu erschließen. Die Region befindet sich hier grundsätzlich auf einem guten Weg. Windenergieanlagen sollten jedoch nicht erneut in ökologisch wertvolle Gebiete abgedrängt werden, sondern siedlungsnäher realisiert werden. Zentrale Bestandteile einer klimaneutralen Gebäudewärmeversorgung sind neben der energetischen Gebäudesanierung der Wärmepumpenhochlauf in der Objektversorgung sowie der Aus- und Umbau der Nah- und Fernwärmenetze. Wasserstoff spielt für eine klimaneutrale Wärmeversorgung lediglich im Bereich der Fernwärmeerzeugung eine Rolle. Notwendig ist ein sehr schneller Markthochlauf bei Wärmepumpen. Hierfür ist die anvisierte 65 % Anforderung, nach der ab dem 01.01.2024 bei jedem Heizungstausch mindestens 65 % erneuerbare Wärmeenergien eingesetzt werden müssen, eine wichtige Maßnahme.	Wird zur Kenntnis genommen Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.
Ifd. Ident-Nr.: 260 BUND-Regionalgeschäftsstelle	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	Ifd. DS-Nr.: 986 Beurteilung Neresheim G11 (15,4 ha) Anpassung gegen Null, wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, mit der teilweisen Zerstörung eines Waldgebietes. Eingriffe in Wasserschutzgebiete II und III. Zerstörung von Magerrasenflächen und Feldhecken (Biotopverbund)	Die Anregungen verdeutlichen, wie wichtig die lokale Umsetzungsebene ist; auf ihr kann die geplante Situation geklärt und gelöst werden. Die hier erfolgte regionale Konfliktanalyse in der SUP zum Regionalplan kann auf den Ebenen der Bauleitplanung konkretisiert werden.
Ifd. Ident-Nr.: 265 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.v.	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	Ifd. DS-Nr.: 587 PS 2.4.10 Wir bitten um Ergänzung der Überschrift in „Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen“, dies gilt auch für die entsprechenden Stellen in der Begründung. Begründung: Gerade die Grundstoffindustrie und das produzierende Gewerbe sind mit ihren Anlagen auf Industriegebiete angewiesen, da sich Anlagen teils nicht in Gewerbegebieten genehmigungsfähig sind. Im Rahmen des	Wird gefolgt Der Plansatz wird entsprechend ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 265 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.v.</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>Transformationsprozesses sind aber zum Standorterhalt dieser Unternehmen auch Gebiete für emittierende Anlagen dringend erforderlich. Die Steine-Erden-Industrie ist insbesondere für Bauschuttrecyclinganlagen und Asphaltmischanlagen auf ausreichend große Flächen in Industriegebieten angewiesen. Auch im Zuge der erforderlichen Aufrüstung des Zementwerks für das Erreichen der CO₂-Neutralität ist die dortige Bereitstellung weiterer Industriegebiete geboten.</p> <p>lfd. DS-Nr.: 588 PS 3.1.1 Z 2: Wir bitten dringend um Aufnahme von 8 35 Abs. 1 Nr. 3 (hier insb. ortsgebundener gewerblicher Betrieb) in die Auflistung unter Spiegelstrich 1. Begründung: Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb unter Spiegelstrich 1 Nutzungen herausgenommen sind, unter den folgenden Spiegelstrichen aber wiederum genannt sind. Neben der unter Spiegelstrich 6 genannten „vorübergehenden Nutzung durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ sind auch weitere bauliche Nutzungen und Anlagen den standortgebundenen Betrieb zuzuordnen bzw. dienen diesem. Für diese von der Privilegierung des Rohstoffabbaus mitgezogenen Anlagen und Nutzungen sollten die Grünzüge ebenfalls geöffnet werden. Da diese an der Privilegierung des Rohstoffabbaus hängen, sind diese ohnehin auch nicht unbegrenzt zulässig. Sofern die vorgenannte Anpassung nicht möglich ist, bitten wir hilfsweise um Ergänzung von Spiegelstrich 6 um die Formulierung „und damit in Verbindung stehende Nutzungen und Anlagen“.</p> <p>Begründung: Weitere bauliche Nutzungen und Anlagen sind dem standortgebundenen Betrieb zuzuordnen bzw. dienen diesem. Für diese von der Privilegierung des Rohstoffabbaus mitgezogenen Anlagen und Nutzungen sollten die Grünzüge ebenfalls geöffnet werden. Da diese an der Privilegierung des Rohstoffabbaus hängen, sind diese ohnehin auch nicht unbegrenzt zulässig. Des Weiteren regen wir an, den letzten Teilsatz „und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen“ zu streichen.</p> <p>Begründung: Die vorangestellten Bedingungen „keine freiraumschonendere Alternative“ und „Gewährleistung der Funktionsfähigkeit“ sind nachvollziehbar. Demgegenüber ist das bloße Vorhandensein weiterer entgegenstehender Festlegungen wenig plausibel, wenn die jeweiligen eventuell vorhandenen entgegenstehenden Festlegungen vom jeweiligen Vorhaben ebenfalls nicht funktional beeinträchtigt werden. Schließlich sind in den spezifischeren Plansätzen ebenfalls ausgeschlossene oder ausnahmsweise zulässige Nutzungen festgelegt. In der Folge wären auch die Ausführungen der Begründung jeweils anzupassen. Dort bitten wir insbesondere auch auf S. 66, Abs. 2 den Satz „Dies bezieht</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierung "ortsgebundener gewerblicher Betrieb" wird ergänzt, der Passus "und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen" wird gestrichen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 265 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.v.	3.1.1 Regionale Grünzüge	sich v.a. in der Region Ostwürttemberg auf den Sandabbau.“ zustreichen, um auch die Lagerstättenerschließung kleiner Bereiche in direkter Angrenzung an die bestehender Abbaustätten und/oder Rohstoffvorranggebiete über alle Rohstoffgruppen hinweg zu ermöglichen. Dies würde eine geringfügig größere Flexibilität als lediglich die regionalplanerische Unschärfe ermöglichen und zu einer nachhaltigeren Nutzung von Lagerstätten führen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
Ifd. Ident-Nr.: 265 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.v.	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	Ifd. DS-Nr.: 590 PS 3.3.1 Z 1 i.V.m. PS 3.3.1 G 2: Wir regen die Festlegung von Z 1 als Grundsatz an. Plansatz G 2 könnte als Ziel festgelegt werden. Begründung: Nach unserem Verständnis stellt Plansatz Z 1 gegenüber Plansatz G 2 den allgemeineren Plansatz dar und ist räumlich und inhaltlich vergleichsweise unkonkret. So wird beispielsweise auf (alle) ober- und unterirdischen Wasservorkommen der Region Bezug genommen, unabhängig von deren Schutzwürdigkeit, Schutzfähigkeit, Eignung, Erschließbarkeit etc. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung erscheint uns daher sehr fraglich. Demgegenüber ist Plansatz G 2 räumlich und sachlich konkreter und ohnehin bereits mit einer Beachtungspflicht für die nachfolgende Genehmigungsebene formuliert.	Wird nicht gefolgt Im Sinne der Plansystematik ist die Festlegung von Absatz 1 als Ziel erforderlich.
Ifd. Ident-Nr.: 265 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.v.	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	Ifd. DS-Nr.: 592 Konkrete flächenbezogene Festlegungen: Die Anlagen der Steine-Erden-Industrie sind auf große Mengen Energie angewiesen. Ebenso möchten Unternehmen ihren Eigenversorgungsgrad durch den Bau von Anlagen für erneuerbare Energien erhöhen. Hierfür kommen insbesondere Flächen in abgebauten oder nicht mehr zugänglichen Bereichen der Steinbrüche sowie der Werksflächen sowie im unmittelbaren Umfeld in Betracht. Für Photovoltaikanlagen bei den nachfolgenden Rohstoffgewinnungsbetrieben bitten wir um Festlegung von Standorten und entsprechende Darstellung in der Raumnutzungskarte: RG 7225-1 Bartholomä RG 7326-1 Söhnstetten Die vorläufigen Polygone bzw. Standorte finden Sie	Wird nicht gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regional bedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 265 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.v.	2.4 Siedlungsentwicklung	als Anlagen zu diesem Schreiben. lfd. DS-Nr.: 593 Des Weiteren plant die Inhaberin des Steinbruchs Söhnstetten mittelfristig die Konzentration des Betriebs wiez.B. Betriebsflächen, Werkshallen, Büro im Bereich der Zufahrt zum Steinbruch Söhnstetten und denzugehörigen Lagerflächen. Hierdurch können erhebliche Synergieeffekte gegenüber den verteilten Standortenerzielt werden. Wir bitten Sie, hierfür in der Raumnutzungskarte eine gewerbliche Baufläche vorzusehen unddie derzeitigen Darstellungen in diesem Bereich zurückzunehmen. Eine Berücksichtigung der im RegionalenGrünzug eingeschlossenen Funktionen kann im Rahmen der Vorhabensplanung sichergestellt werden, wobeiohnehin weite Teile der Fläche bereits durch die Bundesstraße, den Lagerplatz und die Werkszufahrt mit denentsprechenden Emissionen vorbelastet und von den Anlagen am Steinbruch auch im räumlich-funktionalenZusammenhang baulich vorgeprägt sind. Das Polygon ist ebenfalls der Abbildung zu RG 7326-1 Söhnstetten zuzunehmen.Daneben bitten wir um Streichung des Vorranggebietes für Landwirtschaft im Bereich der Lagerflächenwestlich des Steinbruchs, da diese langfristig nicht der Landwirtschaft zur Verfügung stehen und dieFunktionen des Vorranggebietes entsprechend der Plansätze nicht erfüllt werden können.Wir bitten um Abstimmung im weiteren Planungsverfahren zu den o.a. Vorhaben um eine möglichst geeigneteund zielführende Festlegung und Darstellung im Regionalplan zu erreichen.	Wird nicht gefolgt Für eine Anpassung in dem genannten Bereich liegt nach derzeitigen Kenntnisstand noch keine ausreichende Bedarfsbegründung vor. Es handelt sich an dieser Stelle um hochwertige landwirtschaftliche Böden, für welche das Vorranggebiet für Landwirtschaft festgelegt ist. Aufgrund weiterer Freiraumqualitäten sind hier zudem der Regionale Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt.
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltung sverband Heidenheim e.V.	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 463 anbei möchten wir Ihnen unsere Hinweise und Anregungen des Landschaftserhaltungsverbandes Heidenheim e.V. zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 zukommen lassen. Die überwiegenden Punkte sind mit der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde Heidenheim abgestimmt, ergänzende Punkte seitens des LEVs sind mit einem Stern (*) markiert. Biotopverbund: Ist es möglich die regionalen Biotopverbundachsen (z.B. aus der Übersichtskarte S. 55) auch in der Raumnutzungskarte darzustellen bzw. mitaufzunehmen?	Wird nicht gefolgt Gemäß der den Flächendarstellungen zugrundeliegenden Verwaltungsvorschrift Regionalpläne ist die Darstellung von Biotopverbundachsen in der Raumnutzungskarte nicht vorgesehen. Unabhängig davon ist aufgrund der Fülle an regionalplanerischen Festlegungen mit Regelungsgehalt darauf zu achten, die Kartendarstellung nicht zu überfrachten. Da die Biotopverbundachsen rein nachrichtlichen Charakter haben würden, wird eine Darstellung aufgrund der besseren Lesbarkeit der Raumnutzungskarte nicht in Erwägung gezogen.
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltung sverband Heidenheim e.V.	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 992 * Ist es vorgesehen, dass die Feldvogelkulisse, als weitere neue Kulisse des Biotopverbunds, ebenfalls berücksichtigt werden soll?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein großer Teil der Feldvogelkulisse ist bereits in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, den Regionalen Grünzügen sowie den Grünzäsuren räumlich erfasst. Ein entsprechender Passus zur Berücksichtigung außerhalb dieser Gebietskulisse wird in der Begründung zum Plansatz 3.0.2 ergänzt. Im Plansatz (Begründung) zu den Vorranggebieten für die Landwirtschaft wird die Berücksichtigungsmöglichkeit über Gestaltung von produktintegrierten Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband Heidenheim e.V.	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 993 * In der Übersichtskarte zum Biotopverbund (S.55) wird die Biotopverbundachse des trockenen/mittleren Standorts in orange und die des trockenen Standorts in braun dargestellt. Im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Karte Modul A (davon Karte C) ist diese Farbgebung umgekehrt. Ist es möglich, aufgrund der Übersichtlichkeit dies aufeinander abzustimmen.	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband Heidenheim e.V.	4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	lfd. DS-Nr.: 994 Im Umweltbericht auf S.21 wird folgender Satz aufgeführt: „Erkenntnisse der landesweiten Biotopverbundplanung aus dem Jahr 2021 werden in der vorliegenden Umweltprüfung ebenfalls berücksichtigt.“ Hiermit ist vermutlich die Aktualisierung des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund gemeint. Diese Fachkulisse soll dann unter anderem durch kommunale BV-Planungen konkretisiert werden. Jedoch gibt es keine landesweite Biotopverbundplanung im engeren Sinne.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband Heidenheim e.V.	6.6 Herausforderung Biodiversität	lfd. DS-Nr.: 995 Auf S. 63 des Umweltberichts wird über die Bedeutung und Sicherung des Biotopverbunds geschrieben: „Daher sollen zur langfristigen Sicherung der Biodiversität die Kern- und Verbindungsräume des regionalen Biotopverbunds räumlich und funktional gesichert werden.“ Welche regionalen Biotopverbundteile sind hiermit gemeint? Sind es diese, die auf S. 55 in der Übersichtskarte des Textteils dargestellt werden?	Die Sicherung des Biotopverbundes im Regionalplan 2035 erfolgt über die Regionalen Grünzüge, Grünzäsuren sowie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, indem die verschiedenen Funktionsräume des Biotopverbunds als wichtiges Kriterium in die Flächenfestlegungen eingeflossen sind. Die Flächenumgriffe sind in der Raumnutzungskarte dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband Heidenheim e.V.	6.8.2 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 996 * Auf Seite 67. des Umweltberichts wird auf Kapitel 3.03 verwiesen, vermutlich ist aber hier das Kapitel 3.0.2. gemeint.	Redaktionelle Anpassungen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband Heidenheim e.V.	3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 997 Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege:In der Übersichtskarte S. 84 werden unter anderem auch Auebereiche dargestellt sowie auch im Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzept Karte Modul A. Worauf beruhen diese Angaben? Südöstlich sowie nordwestlich von Sontheim (Stubental) sind uns keine Auenbereiche bekannt. Bekannt ist das Steinheimer Ried, das südlich direkt am Gewerbegebiet von Steinheim angrenzend liegt.	Redaktionelle Anpassungen Die Bereiche südöstlich und nordöstlich von Sontheim (Stubental) bieten aufgrund ihrer Einstufung als HQ10 hohes Potenzial für die Entwicklung von Auen. Die Kartendarstellung fasst die Kategorien zusammen. Die Ergebnisse wurden im Rahmen der Landschaftsrahmenplanverfahrens erarbeitet, als Grundlagendaten wurde die Hochwassergefahrenkarte des Landes Baden-Württemberg (2015) genutzt. Die Karte wird für eine bessere Klarstellung dazu überprüft.
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband Heidenheim e.V.	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 998 Raumnutzungskarte:Zur besseren Orientierung und der Übersichtlichkeit halber, wäre es von Vorteil, wenn die Landkreisgrenzen mitabgebildet werden.	Wird nicht gefolgt Die Darstellung der Landkreisgrenzen in der Raumnutzungskarte ist nicht vorgesehen.
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband Heidenheim e.V.	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 1002 Ebenfalls wäre es gut, wenn die „Gebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen“ durch eine andere bzw. deutlichere Darstellungsweise besser sichtbar gemacht werden könnten.	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 275 Landschaftserhaltungsv ngsverband	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1003 Ebenso wäre auch eine Aktualisierung der Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete für uns hilfreich: einige Siedlungsgebiete und Gewerbegebiete sind bereits in Planung bzw.	Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Heidenheim e.V.		werden schon bebaut (z.B. Gewerbegebiet Giengen an der A7 oder Gewerbegebiet Gardena bei Heldenfingen).	
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg erg e.V.	1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg	lfd. DS-Nr.: 198 In den Zielen sind Naturschutz und Klimaschutz nebst Flächenschutz als vorrangige Ziele nicht aufgeführt. Dieses betrifft die Stärkung und die Weiterentwicklung des Natur- und Artenschutzes, um der Biodiversitätskrise zu begegnen. Die dazu erforderliche Vernetzung der Naturräume ist zwingend anzustreben (siehe BW-Biodiversitätsstärkungsgesetz). Auch wird keinerlei Bezug auf das Grundgesetz genommen, wo der Naturschutz als Ziel verankert ist. Der demografische Wandel wird für die ländlichen Regionen im Ostalbkreis falsch dargestellt und ignoriert, dass die Bevölkerungsentwicklung tatsächlich rückläufig ist.	Wird nicht gefolgt Der Klimawandel, die Energiewende...und der Natur- und Artenschutz sind als wesentliche Herausforderungen für Regionalplanung und Regionalentwicklung in den kommenden Jahrzehnten explizit unter "1 Ziele und Grundsätze" (vor PS 1.1.1) genannt, in der Begründung zu PS 1.1.1 umfassend ausgeführt, in vielen weiteren PS des Rpl2035 weiter konkretisiert und in den jeweiligen Zusammenhängen prominent ausgeführt. Daher ist keine Änderung veranlasst und dem Anliegen ist Rechnung getragen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg erg e.V.	1.1.2.3 Daseinsvorsorge	lfd. DS-Nr.: 199 In die Daseinsvorsorge ist der Erhalt einer lebenswerten Umwelt mit einzubeziehen, die auch ein nachhaltiges Leben ermöglicht.	Wird nicht gefolgt Aspekte der Nachhaltigkeit werden im Plansatz, aber auch in der Begründung, durchaus mit angesprochen. Explizit ist der Nachhaltigkeit der Plansatz 1.1.2.2 gewidmet, der ausführlich das Thema, die Aspekte und Facetten der Nachhaltigkeit als Ziele und Grundsätze für den Regionalplan, gleichsam vor die Klammer gezogen, beleuchtet, damit dies nicht bei jedem einzelnen Plansatz aufgenommen werden muss.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg erg e.V.	1.1.2.1 Eigenständige Entwicklungsansprüche	lfd. DS-Nr.: 201 In den Entwicklungsansprüchen muss der Klima- und Naturschutz als ein übergeordnetes Ziel festgelegt werden. Dieses gilt auch für die Naturlandschaften die ein wesentlicher Teil der Kulturlandschaften sind.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist nicht ein ausschließliches Klima- und Naturschutzkonzept, sondern ein Entwicklungskonzept für die Region. Daher sind die Ziele, auch die genannten, im Regionalplan verankert. Verankert sind auch die kulturlandschaftlichen Besonderheiten, die es zu bewahren und zu entwickeln gilt. Daher ist keine Änderung veranlasst. Kenntnisnahme.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg erg e.V.	1.1.2.2 Nachhaltigkeit	lfd. DS-Nr.: 202 In die Nachhaltigkeitsziele der Region ist die Stärkung des Naturschutzes, auch aus Steigerung der Biodiversität und des Klimaschutzes mit einzubeziehen dies gilt in diesem Zusammenhang auch für eine nachhaltige Flächennutzung, unter Beachtung der Bundes- und Landesziele zum Flächenverbrauch.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg erg e.V.	1.1.2.3 Daseinsvorsorge	lfd. DS-Nr.: 203 In der Daseinsvorsorge ist der Erhalt einer lebenswerten Umwelt mit einzubeziehen, die auch ein nachhaltiges Leben ermöglicht.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg erg e.V.	1.1.2.4 Bildung und Wissenschaft	lfd. DS-Nr.: 204 Förderung der Umweltbildung muss aufgenommen werden, um das Verständnis für die Klima-, Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele voranzubringen.	Die Anregung richtet sich an die Bildungsinstitutionen. Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 205 Im Rahmen des Klimaschutzes ist eine nachhaltige Siedlungs- und Verkehrserschließung erforderlich mit Schwerpunkt entlang bzw. im direkten Umfeld der Zentren. Keine weiteren	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg e.V.		flächigen Erschließungen und Bau von Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten. Interkommunale Erschließungen bei Flächenverbrauch Null, Neuerschließungen sind durch Entschließungen zu planen, gemäß dem Ziel der Landesregierung, Flächenverbrauch auf Null zu reduzieren.	es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Interkommunale Kooperationen fordert der Regionalverband seit vielen Jahren, hierfür gibt es auch gute Beispiele. Der Forderung des NABU in dieser Absolutheit kann nicht gefolgt werden.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	1.1.2.8 Nachhaltige Mobilität	lfd. DS-Nr.: 206 Verstärkter Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs (Bus, Schiene und Ruf taxis) ohne weiteren Ausbau von Land- und Kreisstraßen.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan hat den Bedarf für den weiteren Ausbau der Straßeninfrastruktur untersucht. Sowohl die Güter- als auch die individuellen Verkehre nehmen danach weiter zu. Zugleich fordert der Regionalplan den weiteren verstärkten Ausbau des öffentlichen Verkehrs, indem er immer wieder Konzepte erarbeitet. Aber auch der öffentliche Verkehr muss über Infrastruktur verfügen und abgewickelt werden, gut ausgebaute Infrastruktur trägt zur Ressourcenschonung bei.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	1.1.2.9 Kulturlandschaft und Flächenverantwortung	lfd. DS-Nr.: 207 Ziel muss sein, spätestens im Jahre 2035 den Flächenverbrauch auf die gesetzlich festgeschriebenen Zielvorgaben zu bringen. Keine weitere Reduktion von Natur- und landwirtschaftlichen Nutzflächen.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 208 Dem Naturschutz ist bei allen Nutzungen ein besonders hohes Gewicht beizumessen, um der Biodiversitätskrise zu trotzen, bzw. diese zu stoppen.	Dem Vorschlag, den Halbsatz nach dem Komma in den Plansatz aufzunehmen, kann mangels Regelungsgehalt nicht gefolgt werden. Denkbar wäre es, die Begründung, in der es heißt: "Bei allen künftigen Nutzungen soll dem Naturschutz eine besondere Bedeutung zugemessen werden." um folgenden Halbsatz zu ergänzen: "..., um nicht zuletzt auch die Biodiversität zu stärken."
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	1.1.3 Die Region als Raum für Kooperation	lfd. DS-Nr.: 209 Ergänzung Ökologie: Transformation zu mehr Naturschutz um eine höhere Resilienz für die Klimaanpassung zu erhalten.	Die ökologische Transformation ist im Plansatz explizit genannt, in der Begründung sind die Anliegen der Resilienz und der Klimaanpassung, die hierzu gehören, hervorgehoben und weiter ausgeführt. Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	2.1 Raumkategorien	lfd. DS-Nr.: 210 Ergänzung: Ländlicher Raum mit gleichrangiger Verdichtung von Siedlungsstruktur und nachgeordneter Verdichtung, um Flächenverbrauch bis 2035 auf Null zurückzufahren.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband	2.1.1 Randzonen um den Verdichtungsbereich	lfd. DS-Nr.: 211 Die Randzonen sind so zu entwickeln, dass keine weitere Zersiedlung erfolgt. Der Flächenverbrauch ist auf Null zu senken, Flächen soweit möglich zu entsiegeln. Moderne Flächen	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg e.V.		– und energiesparender Wohnkonzepte (Nullenergiegebäude) müssen genutzt werden.	es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg	lfd. DS-Nr.: 668 In den Zielen sind Naturschutz und Klimaschutz nebst Flächenschutz als vorrangige Ziele nicht aufgeführt. Dieses betrifft die Stärkung und die Weiterentwicklung des Natur- und Artenschutzes, um der Biodiversitätskrise zu begegnen. Die dazu erforderliche Vernetzung der Naturräume ist zwingend anzustreben (siehe BW-Biodiversitätsstärkungsgesetz). Auch wird keinerlei Bezug auf das Grundgesetz genommen, wo der Naturschutz als Ziel verankert ist. Der demografische Wandel wird für die ländlichen Regionen im Ostalbkreis falsch dargestellt und ignoriert, dass die Bevölkerungsentwicklung tatsächlich rückläufig ist.	Naturschutz, Klimaschutz, Artenschutz, Landschaftsschutz, Klimawandel und Klimafolgenbewältigung, Energiewende, Flächeninanspruchnahme, Biotopvernetzung und Biodiversitätsstärkung werden an vielen Stellen und in vielen Plansätzen, nicht zuletzt auch durch Zielfestlegungen, explizit im Rahmen der Regionalplanung in den einzelnen Plankapiteln ausführlich geregelt. Demgemäß handelt sich bei dem Vorbringen um eine bloße Behauptung. Ebenso wird dem demografischen Wandel ausdrücklich Rechnung getragen, und es wird keinesfalls ignoriert, dass eine weit überwiegende Anzahl der Kommunen auch weiterhin Bevölkerungswachstum haben wird.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	2.1.2.1 Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum	lfd. DS-Nr.: 669 Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sind so zu entwickeln, dass keine weitere Zersiedlung erfolgt. Der Flächenverbrauch ist auf Null zu senken, Flächen soweit möglich zu entsiegeln. Moderne Flächen – und energiesparender Wohnkonzepte (Nullenergiegebäude) müssen genutzt werden.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 670 Der demografische Wandel wird im ländlichen Raum keine Erhöhung der Bevölkerungszahlen bewirken, sondern vielmehr eine Reduktion. Dies betrifft alle Klein-, Unter- und Mittelzentren. Maßgeblich ist das Landesziel eines Flächenverbrauchs von Null bis 2035. Dieses betrifft sowohl Siedlung als auch Gewerbe und Industrie.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Zudem gehen sämtliche Bevölkerungsvorausrechnungen für die Region Ostwürttemberg von einer Bevölkerungszahl bis ins Jahr 2040 aus, da auch die Region, trotz eines hohen Anteils ländlicher Räume, von Zuzügen geprägt sein wird.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 671 Das Ziel Flächensparen wird nicht erreicht, da alle Angaben zu EW/ha um 100% zu hoch gegriffen sind! Auch sind jegliche Gebietsentwicklungen außerhalb der Zentren zur Ansiedlung von Gesundheitsleistungen (Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten bzw. ähnliches) in Ortszentren mit Anbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorzusehen, statt in Gewerbegebieten.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 672 Wenn neue Gebiete erschlossen werden, die zuvor rekultiviert worden sind, sind bei Ein/ Zweifamilienhäusern emissionsfreie Nullenergiehäuser als Standard vorzusehen, besser noch Plusenergiehäuser, die über Photovoltaik Energie ins Netz einspeisen. Weitere Versiegelung auf Privatfläche ist dadurch zu vermeiden, dass keine Pflasterstellplätze sondern maximal Schotterrasen angelegt werden dürfen. Holzfeueranlagen sollten aus der Förderung genommen werden.	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 673 Die Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren sind fix festzulegen, damit diese durch keine nachgeordnete Flächennutzungsplanänderung werden können. Die Offenlandbiotopvernetzung ist fix zu integrieren, gemäß dem Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes Baden Württemberg. Hier wird ausgeführt, dass bei Überlagerung von "Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege" mit "Vorranggebieten für den Rohstoffabbau oder -sicherung" letzteren Priorität eingeräumt wird. Dies lehnen die Naturschutzverbände ab und fordern, dass beide Vorranggebiete gleichrangig gestellt werden.	Wird nicht gefolgt Die Regionalen Grünzüge sowie die Grünzäsuren sind als Ziele der Raumordnung bei allen behördlichen Planungen und Genehmigungsentscheidungen zu beachten und haben dadurch die höchste Verbindlichkeit, die in Regionalplänen gemäß der geltenden Rechtslage möglich ist. Die Möglichkeit der kommunalen Ausformung regionaler Grünzüge ist in Hinblick auf den Planungsmaßstab von 1:50.000 angemessen und durch die notwendigen Spielräume der kommunalen Planungshoheit auch gerechtfertigt. Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung sind nicht Regelungsgehalt der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans, sondern wurden in der seit 2019 rechtskräftigen Teilfortschreibung Rohstoffsicherung erarbeitet. Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wurden in dem abgeschlossenen Planungsverfahren geprüft und abschließend gegeneinander abgewogen. Diese Abwägungsentscheidung wird in den Regionalplanentwurf 2035 integriert und führt zu der ausgeführten und notwendigen Klärung der Vorrangverhältnisse der beiden Zielfestlegungen. Nach Beendigung des Rohstoffabbaus greift der Vorrang Naturschutz und Landschaftspflege und ist somit bspw. bei der Ausgestaltung der Rekultivierungsplanung zu beachten.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 674 Aktuell sind die Maßnahmen und der Stand des Biotopverbundes insbesondere im Offenland unzureichend und in den Karten kein Plan ersichtlich. Für die Steigerung der Biodiversität sind diese jedoch insbesondere im Offenland für den Stopp der Artenreduzierung entscheidend. Dazu sind im Offenland weitere Schutzmaßnahmen und Flächen einzuplanen. Hier fordern die Naturschutzverbände, dass diese wichtigen Grundsätze verbindlicher als "Ziele" festgelegt werden.	Die Erhaltung und Förderung eines Biotopverbundes ist, basierend auf dem regionalen Biotopverbundkonzept des Landschaftsrahmenplans, in den Großteil der Festlegungen des Freiraumkonzeptes eingeflossen. Dazu zählen insbesondere die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege stellen ein fein abgestimmtes, räumlich differenziertes und dem Planungsmaßstab angemessenes, detailliert abgegrenztes Netz der wertvollen Gebiete dar. Die Festlegung basiert auf einer Vielzahl von Kriterien wie Biotopverbund (Regionales Biotopverbundkonzept, Generalwildwegeplan), Moor- und Auenbereiche, Schutzgebiete, verschiedene weitere wertvolle Lebensräume (z.B. Waldrefugien, Streuobstflächen, FFH-Lebensraumtypen) einschl. deren Entwicklungspotenziale. Ebenso ist der Biotopverbund zentrales Kriterium in der Festlegung der Grünzäsuren. Alle genannten Flächenfestlegungen sind

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	3.0.3 Sicherung klima- und lufthygienisch relevanter Ausgleichsflächen	lfd. DS-Nr.: 675 Aktuell sind essentielle Kältluftschneisen für Ober-, Mittelzentren- und Unterezentren in den Planungen bzw. den Karten nicht enthalten, obwohl Beispiele längst vorliegen – siehe Schwäbisch Gmünd. Kaltluftschneisen müssen in den Grünzäsuren als Sperrgebiete für jegliche Bautätigkeiten vermerkt werden.	Zielfestlegungen des Regionalplans. Der Biotopverbund ist somit sehr weitreichend im Regionalplan berücksichtigt. Wird nicht gefolgt Der Belang Klima ist als themenübergreifender Aspekt in mehrere Festlegungen des Regionalplans eingeflossen. Explizit sind regionale Grünzüge und Grünzäsuren zu nennen, für deren Festlegung als zentrales Kriterium der Schutz von Luftleitbahnen und weiteren klimatisch wichtigen Flächen wie Hangwindsystemen angewendet wurden. Für regionale Grünzüge erfolgte die Berücksichtigung zudem mit besonderem Gewicht.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 676 Aktuell sind entgegen dem Biodiversitätssteigerungsgesetz bzw. Ergänzung Streuobstschutz, Bepflanzungspläne bzw. Straßenbauvorhaben bevorzugt in hochwertigen für die Biodiversitätssteigerung relevanten Flächen geplant! Daher ist die charakteristische Kulturlandschaft nicht ausreichend gesichert!	Der Schutz der genannten Flächen erfolgt im Regionalplan 2035 über die Zielfestlegungen Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus	lfd. DS-Nr.: 677 Erholungsareale sollten nicht ohne Besuchermanagementplanung in Natur- und Landschaftsschutzgebieten geplant werden. Tourismusförderung in Naturschutzgebieten wird von Seiten der Naturschutzverbände abgelehnt (Beispiele Sagenhafeter Albbuch mit Radstrecken und Langlaufloipen).	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Durchführung von Besuchermanagementplanungen ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplanverfahrens.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	3.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 678 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sollten von kommunalen Flächennutzungsplanänderungen ausgenommen werden! Weitere Regionale Grünzäsuren müssen in der Landschaft planerisch berücksichtigt werden (Grünbrücken bzw. Grünzäsur zwischen Essingen und Mögglingen, bzw. Schwäbisch Gmünd-West und Lorch-Ost als Grünzäsur und Wildbrücke über B29/Bahnlinie. Ansonsten besteht im Remstal keine weitere Möglichkeit diese zu integrieren, da aktuell von Westhausen über Aalen bis Waiblingen kein potenzieller Übergang mehr vorhanden ist. Gleiches gilt für den Bereich Königsbronn über Aalen an das Remstal anschließend.	Wird nicht gefolgt Die Regionalen Grünzüge sowie die Grünzäsuren sind als Ziele der Raumordnung bei allen behördlichen Planungen und Genehmigungsentscheidungen zu beachten und haben dadurch die höchste Verbindlichkeit, die in Regionalplänen gemäß der geltenden Rechtslage möglich ist. Die konkrete Planung von Grünbrücken liegt nicht in der Regelungsbefugnis des Regionalplans. Durch Plansatz 3.0.2 wird aber zum Ausdruck gebracht, dass aus regionalplanerischer Sicht ein verstärkter Bau von Grünbrücken erforderlich ist.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	3.2.1 Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 679 In der aktuellen Planung sind im keine Naturschutzgebiete geplant bzw. nördlich der Rems mit Ausnahme des Schechinger Weihers auch nicht vorhanden. Es ist überfällig und unabdingbar, das Naturschutzgebiet Leintal-Welzheimer Wald zu verlängern. Gleiches gilt die FFH-Schutzflächen im Leintal mit angrenzenden Offenlandschaften für den Schutz von Offenlandarten, um den Zielen des Biodiversitätsstärkungsgesetzes des Landes Baden Württemberg und den EU-Richtlinien zu entsprechen.	Wird nicht gefolgt Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband	3.2.1.3 Entwicklung von Streuobstwiesen	lfd. DS-Nr.: 680 Aktuell sind Bauerwartungsflächen und Straßenbaumaßnahmen fast ausschließlich in diesen Flächen geplant. Um die Flächenverbrauchszielvorgaben des Landes zu	Wird nicht gefolgt Der Schutz von Streuobstwiesen und vergleichbaren Flächen erfolgt im Regionalplan 2035 über die Zielfestlegungen Vorranggebiete für

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg e.V.		erreichen sind alle Planungen in den Kommunen in diesen Bereichen gegen Null zu fahren.	Naturschutz und Landschaftspflege, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren. Darüber hinaus obliegt die Siedlungsentwicklung den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Der Regionalplan 2035 wirkt durch unterschiedliche Festlegungen und Regelungen im Rahmen des ihm zugestandenen Regelungsspielraumes darauf hin, die Siedlungsentwicklung der Kommunen zu reduzieren und auf weniger konfliktreiche Flächen zu lenken.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 681 Zur Sicherung des überregionalen Wassergewinnung in den Egauwasserwerken in Dischingen ist der Anteil der Intensivkulturen auf dem gesamten Härtsfeld zu reduzieren, dieses betrifft den intensiven Maisanbau sowie die Christbaum-Sonderkulturen auf dem Härtsfeld mit dem Zentrum um Dorfmerkingen - Weilermecking - Ohmenheim.	Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Die Regionalplanung hat keine Befugnis oder Möglichkeit, auf die konkrete Anbauform landwirtschaftlicher Kulturen Einfluss zu nehmen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 682 Noch bestehende ehemalige Gleisareale sind in den aktuellen Flächennutzungsplänen für eine mögliche Reaktivierung bzw. den Ausbau des Schienen-Güterverkehrs zu sichern. Ein irreversibler Abbau dieser Infrastruktur muss verhindert werden – Beispiel Gleisfeld in Aalen und ehemaliger Güterbahnhof in Schwäbisch Gmünd.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Plansatz 4.1.5 "Güterverkehr", insbesondere im Grundsatz 4.1.5 (1) ist der Ausbau bzw. die Verbesserung der Güterverkehrsinfrastruktur im Sinne der nachhaltigen Weiterentwicklung berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 683 Der öffentliche Personennahverkehr im ländlichen Raum muss so ausgebaut werden, dass eine verlässlicher Verkehr in Form von Kleinbussen und Ruftaxen gewährleistet und eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs möglich wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ist im Plansatz 4.1.4 formuliert.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.1.7 Radverkehr	lfd. DS-Nr.: 684 Aktuelle Planungen sehen keine überregionalen Radverkehrswege in Form von Radschnellwegen entlag der B29 von Ost nach West, bzw in südliche Richtung entlang der B19 von Aalen über Heidenheim nach Süden vor. Diese sind in die Planungen aufzunehmen. Gleiches gilt für Radverkehrswege parallel zur B29 Richtung Stuttgart.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Im Plansatz 4.1.7 "Radverkehr", insbesondere Grundsätze 4.1.7 (1) und 4.1.7 (2) wird die Entwicklung der örtlichen aber auch überörtlichen Radinfrastruktur berücksichtigt. Die Landesplanung (RadNETZ BW) soll hier zeitnah umgesetzt sowie lokal in Ostwürttemberg ergänzt werden. Hierzu wird auf die Radverkehrskonzepte beider Landkreise hingewiesen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.2.1.2 Ausbau und Neubau von Energieinfrastrukturen	lfd. DS-Nr.: 685 In der aktuellen Planung sind keine Bereiche für die Energieinfrastruktur ersichtlich, diese sind in den Plan zu integrieren und notwendige Flächen für Planungen zu reservieren. Gleiches gilt für die Ertüchtigung der vorhanden Netzstruktur.	Wird nicht gefolgt Für die aktuell bekannten Maßnahmen aus dem Bereich Energieinfrastruktur besteht kein regionalplanerisches Regelungserfordernis, da die Maßnahmen entweder aufgrund der Formulierungen keinen Widerspruch mit Zielen des Regionalplans darstellen, für eine Darstellung nicht hinreichend räumlich bestimmt sind oder aufgrund der geringen Raumwirkungen nicht raumbedeutsam sind. Eigene Planungen, ergänzend zu den Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik sowie den bestehenden Vorranggebieten für die Windenergie, führt der Regionalverband nicht durch.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 686 Erneuerbare Energien sind bevorzugt als Erweiterung bereits bestehender Anlagen zu planen. Dies gilt insbesondere für Windkraftanlagen bzw. deren Potentialflächen. Repowering bestehender Anlagen und Ergänzung der bestehenden Anlagen reichen aus, um die geforderten Flächen bereitzustellen,	Wird nicht gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>bzw. deren Erschließungspotential auszuschöpfen! Abstände zu Bebauungen sind auf den gesetzlich festgeschriebenen Abstand zu reduzieren. Von Bebauung in Landschaftsschutzgebieten bzw. direkt angrenzend an Naturschutzgebieten ist abzusehen. Es muss auch bei der Energiewende gelingen, diese im Einklang mit dem Arten- und Naturschutz umzusetzen, denn die Klimakrise ist gleichrangig zur Biodiversitätskrise zu betrachten.</p>	<p>unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik im Regionalplan 2035 wurden die genannten Aspekte bereits berücksichtigt. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. In beiden Teilfortschreibungsverfahren für Erneuerbare Energien werden die genannten Aspekte einbezogen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.</p>	<p>4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 687 Hier wird der Teilregionalplan erneuerbare Energien nahezu unverändert übernommen. Zur Windenergie wurde im Oktober 2022 der "Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie" veröffentlicht. Darin werden Schwerpunktorkommen von Vogelarten und Fledermausarten festgelegt, die in der Regionalplanung zwingend zu berücksichtigen sind. Denn wenn auch die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht unmittelbar für den Regionalplan gelten, so können sich doch zur Vollzugsunfähigkeit der Regionalpläne führen. Daher fordern die Naturschutzverbände dass in dieses Kapitel die neue Vorgaben eingearbeitet werden und die Schwerpunktorkommen von Vogelarten und Fledermausarten Berücksichtigung bei der Windkraftplanung in der Region finden. Beim Thema Windkraft fordern die Naturschutzverbände das zunächst dem Repowering alter und zum Teil wenig ertragreicher Anlagen Priorität eingeräumt wird. Neue Anlagen müssen an bestehende Parks anschließen, um weitere Zerschneidungseffekte oder auch Barrieren des Vogel- und Fledermauszuges durch die Region so minimal wie möglich zu halten. Hier fordern die Naturschutzverbände eine interkommunale Zusammenarbeit. Im Bereich Falkenberg als potenziell bedeutsamem Standort für Windkraftanlagen sind ausreichende Abstände zum Albtrauf vorzusehen, die dort vorhandenen Buchenhallenwälder dürfen als wichtiges Habitat für streng geschützte Arten nicht angetastet werden. Darauf weisen wir auch deswegen hin, weil mancherorts die Tendenz besteht, Windkraftanlagen am Albtrauf zu positionieren, um Abstände zu Wohnbebauungen zu vergrößern. Im Bereich Bühler ist der europäische Schutz des Schwarzstorches zu berücksichtigen!</p>	<p>Wird nicht gefolgt Im vorliegenden Planungsverfahren des Regionalplan 2035 ist keine Überarbeitung der Gebietsfestlegungen des Regionalplans für Windenergie vorgesehen. Die Vorranggebiete "Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen" werden in die Raumnutzungskarte unverändert übernommen. Eine Überarbeitung dieser Gebiete erfolgt mit der Teilfortschreibung Windenergie in einem eigenständigen Planungsverfahren. Die genannten Datengrundlagen werden in dem Teilfortschreibungsverfahren einbezogen werden.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.</p>	<p>4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 688 Regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sollten insbesondere den bebauten Industriebereich umfassen, mit dem Ziel nachträglich alle Industrieflächen mit Photovoltaik auszustatten. Landwirtschaftliche Grenzertragsflächen sind bedeutsam für den Schutz der gefährdeten Arten des Offenlandes und sollten vorrangig diesem Zweck dienen. In den aktuell bebauten Arealen ist keinerlei Durchgang für Säugetierarten möglich. Strukturen, die diese</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die konkrete Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans. Bei der Auswahl der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen wurde die naturschutzfachliche Verträglichkeit in einem dem Planungsmaßstab angemessenen Detaillierungsgrad berücksichtigt. Hinsichtlich der Priorisierung und Förderung von Dachflächen-PV sowie des Netzausbaus</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Durchlässigkeit sicherstellen, sind in die Planunge aufzunehmen. Gleiches gilt für die Gestaltung der PV-Flächen selbst mit Festlegung von 5 bis 10 % Ruderalflächenanteil als Nahrungshabitat für Insekten und Vogelarten. Gleiches gilt für die gesamte Planung mit reduziertem Grünflächenmanagement (ausgenommen Agriphotovoltaik). PV-Anlagen müssen, wie in der Begründung zu Plansatz 4.2.3.3 ausgeführt, prioritär auf Dachflächen und anderen bereits versiegelten und vorgeutzten Flächen errichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern, dass dies als Ziel im Regionalplan verankert wird. Die lokalen und regionalen Netzbetreiber müssen hierfür endlich die technischen Voraussetzungen schaffen, damit diese Dach-PV-Anlagen ans Stromnetz angeschlossen werden können. Freiflächen-PV-Anlagen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen. So lange geeignete Dachflächen zur Verfügung stehen, lehnen die Naturschutzverbände Freiflächen-PVs weitgehend ab. Freiflächen-PVs, sofern sie denn überhaupt noch notwendig sind, sind auf Seitenstreifen der Autobahn A7, Bundesstraßen (z.B. PVs in Lärm- schutzwänden) und Schienenstrecken zu beschränken. Wenn sich Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen gar nicht vermeiden lassen, so sind diese, so die Forderung der Natur- schutzverbände, ausschließlich als Agri-PV-Anlagen auszuführen. Auch dieser Aspekt ist als Ziel im Regionalplan festzuschreiben. Bei allen Freiflächen-PV-Anlagen sind die neuen ökologischen Stan- dards des gemeinsamen Positionspapiers von BUND und NABU anzuwenden: https://baden-wuert-temberg.nabu.de/news/2021/juli/30317.html. Auch dies ist als Grundsatz im Regionalplan Ostwürt- temberg aufzunehmen.</p>	<p>besteht Zustimmung, aber keine Regelungsmöglichkeit im Rahmen des Regionalplans, die über die getätigten Aussagen im Textteil hinausgehen. Die Haltung und Forderungen des NABU zu Freiflächen-Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen im allgemeinen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.</p>	<p>4.2.2.4 (ehemals 4.2.3.3) Biogas und Biomasse</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 689 Reduzierung der Anbauflächen von Energiepflanzee zugunsten einer verstärkten Nutzung von Biomassenabfällen. Ausbau von Photovoltaikanlagen in Form von Agriphotovoltaik.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Kenntnisnahme. Regionalplanung hat keine Befugnis oder Möglichkeit auf die konkrete Anbauform landwirtschaftlicher Kulturen Einfluss zu nehmen. Zur Förderung von Agri-Photovoltaik enthält bspw. Plansatz 3.2.3.2 entsprechende Ausnahmeregelungen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.</p>	<p>13.3 Literaturverzeichnis</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 690 Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes Baden Württemberg von 2020 hinzufügen, wegen der Zielvorgaben!</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Das Biodiversitätsstärkungsgesetz des Landes Baden-Württemberg 2020 ist sowohl im Regionalplan als auch in der Umweltprüfung berücksichtigt. Die im Gesetz genannten quantitativen Vorgaben sind jedoch landesweit geltende Werte. In der Umweltprüfung wurde geprüft, ob diese Werte in der Region Ostwürttemberg erfüllt sind.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.</p>	<p>8.1 Ansatz zur Überwachung der Umweltauswirkungen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 693 Die in den Ansätzen genannten Maßnahmen widersprechen sich im Detail selbst! Daher sind diese Maßnahmen für sich selbst unwirksam. Die gesetzlichen Vorgaben zum Flächenverbrauch inklusive Rückbau sind unzureichend gewürdigt.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Anregung ist nicht verständlich. Die gesetzlichen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr wurden bei der Planentwicklung, im Plan und auch in der Umweltprüfung berücksichtigt und gewertet. Politisch gesetzte quantitative Ziele sind als Zwischenziele auf</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
			dem Weg zur vollständigen Vermeidung einer Neuinanspruchnahme von Fläche zu Zwecken der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung zu verstehen; sie sind nicht regional ausgeformt. Die erfolgte Planentwicklung verfolgt den Ansatz der Nachhaltigkeit; widersprüchlich sind jedoch die gesellschaftlichen Ansprüche, die sich z.B. in Form einer stetig steigenden Prokopfinanspruchnahme ausdrückt und andererseits dem hier angesprochenen langfristigen Ziel der Vermeidung einer Neuinanspruchnahme von Fläche zu Zwecken der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	7.2 Besonderer Artenschutz	lfd. DS-Nr.: 694 Die Datengrundlagen für den besonderen Artenschutz beruhen auf veralteten Angaben der genannten Arten bzw. im gesamten Gebiet auf veralteten Kartierungen. Daher ist der besondere Artenschutz unzureichend gewürdigt (insbesondere hinsichtlich der Arten Schwarzstorch, Kiebitz und Rebhuhn sowie der Potentialart Seeadler.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Datengrundlagen für die regionale Überprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes erfolgte mit den regionsweit, im Zuge der prozesshaft erarbeiteten Überprüfung der vertieft zu untersuchenden Gebieten zur Verfügung stehenden Daten. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Verlauf der Zeit immer wieder neuere Informationen erfasst werden. Sofern sich im Laufe des Planungsverfahrens neue Erkenntnisse ergeben, werden diese geprüft und einbezogen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtlicher Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans	lfd. DS-Nr.: 695 Der aktuelle Umweltzustand entspricht in keinsten Weise den Anforderungen, die als politische Ziele formuliert wurden. Fast das ganze Offenland befindet sich in einem dramatischen Artenverlust, der nur kompensiert werden kann, wenn wir den Flächenverlust drastisch reduzieren bzw. den Biotopverbund in die daraus resultierenden Anforderungen konkret umsetzen. Dieses betrifft insbesondere die Schaffung von nachhaltigen Ausgleichsflächen, die bei bestehenden Bauvorhaben und Planungen nicht oder unzureichend von privaten und öffentlichen Vorhabensträgern umgesetzt wurden.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.3 Landschaft	lfd. DS-Nr.: 696 Die gezeichneten Landschaftsteile sind in großen Teilen zu hoch bewertet. Die Areale mit großer Vielfalt beschränken sich auf die Waldgebiete im Albuch und am Steilabbruch der Schwäbisch Alb. Die Landschaftsteile im Virngrund und im Schwäbischen Wald haben in Teilen ebenso diese Kriterien. Offenland und stadtnahe Gebiete sind von einem dramatischen Artenverlust betroffen, der sich im intensiv genutzten Grünland (vorrangig Weidel- und Schwingelgrasmonokulturen) und Ackerlandflächen (vorrangig Mais) besonders zeigt. Als Beispiel kann man die Brutvogelarten des Offenlandes heranziehen, die von ehemals 4 bis 7 Arten auf nunmehr eine einzige Art, die Feldlerche zurückgegangen sind. Doch auch diese Art verzeichnet bei uns einen langfristigen Bestandseinbruch von über 50 Prozent.	Wird nicht gefolgt Die Dokumentation des Umweltzustandes in der Umweltprüfung ist dem Entwurf des Landschaftsrahmenplanes entnommen. Dort sind die einzelnen Schutzgüter für die Region separat beurteilt worden. Die Methoden der Beurteilungen sind dokumentiert, offengelegt, und die Ergebnisse sind mit den Naturschutzbehörden der Landkreise und des Regierungspräsidiums abgestimmt.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	5.5.2 Umweltauswirkungen durch die Festlegungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen	lfd. DS-Nr.: 698 Die derzeitigen Festlegungen der Flächen für Freilandphotovoltaik beruhen ausschließlich auf der Verwendung vermeintlicher Grenzertragsflächen der Landwirtschaft. Hier besteht aber ein massiver Zielkonflikt, weil diese Flächen den Flächentyp in der Offenlandschaft mit der höchsten Biodiversität darstellen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei der Auswahl der Gebiete für Freiflächen PV wurden neben den Aspekten der landwirtschaftlichen Nutzung und der Bodenqualität auch Aspekte der Biodiversität berücksichtigt. Aufgrund neuerer Informationen der LEL wird die Kullisse der Freiflächen PV überarbeitet; auch weiterhin

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Daher fordern wir, jede Fläche gesondert zu betrachten und generell Strukturen zur Steigerung bzw. Erhaltung der Biodiversität vorzuhalten (Beispiele: Ruderalflächen, Niederhecken mit Ruderalstreifen/ Blühflächen). Um Barrierewirkungen zu vermeiden, müssen Widltierkorridore offengehalten werden.	gilt hierbei, bedeutende Gebiete für die Biodiversität zu berücksichtigen. Eine Überprüfung dieses Aspektes ist in der Umweltprüfung enthalten.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 699 Beurteilung Schwäbisch Gmünd W3 10,3 ha:Grünland mit wertvollen Streuobstflächen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gegen Null gemäß dem Ziel des Landes Baden Württemberg bis 2035.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 700 Beurteilung Schwäbisch Gmünd W4 25,4 ha:Anpassung des Flächenbedarfs nach unten auf ca. max. 33% der ursprünglichen geplanten Fläche; Einfluss auf das Naturschutzgebiet Lindenfeld muss durch größeren Abstand drastisch reduziert werden!	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 701 Beurteilung Lorch W8 (9,5 ha)Deutliche Anpassung des Flächenbedarfs nach unten, da Streuobstflächen mit hoher Biodiversität betroffen sind.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 702 Beurteilung Aalen W9 (13,1 ha)Deutliche Anpassung des Flächenbedarfs nach unten, da Streuobstflächen mit hoher Biodiversität betroffen sind.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg e.V.			es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 703 Beurteilung Neresheim W12 (12,1 ha) Deutliche Anpassung nach unten, da Streuobstflächen mit hoher Biodiversität sowie Ackerland betroffen sind.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 704 Beurteilung Heubach W12 (6,9 ha) Deutliche Anpassung des Flächenbedarfs nach unten, da Streuobstflächen mit hoher Biodiversität betroffen sind.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 705 Beurteilung Ellwangen (Jagst), W45 (50 ha) Ehemalige Bundeswehr Kaserne, Konversationsfläche mit eingestreuten Grünflächen mit altem Baumbestand. Dieser sollte bei Bebauung erhalten bleiben, um die Biodiversität im Siedlungsbereich zu erhöhen.	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 706 Beurteilung Ellwangen (Jagst), W47 (50 ha)Grünland mit wertvollen Streuobstflächen, Reduzierung der Flächeninanspruchnahme gegen Null gemäß dem Ziel des Landes Baden Württemberg bis 2035. Wichtiger Bereich für Biotopeverbund im Offenland!	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 707 Beurteilung Schwäbisch Gmünd G0 (27,8 ha) und G1 (25,8 ha)Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf Null gemäß dem Ziel des Landes Baden Württemberg bis 2035. Wertvolles Ackerland zur Nahrungsgewinnung für Brotgetreide, sowie Teil des bedeutsamen Biotopverbundes.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 708 Beurteilung Schwäbisch Gmünd G2 (17,6 ha) Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf Null wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, mit der kompletten Zerstörung magerer Flachlandmähwiesen und für den Biotopverbund bedeutsamer Flurstücke.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 709 Beurteilung Lorch G6 (3,8 ha) Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf Null wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, mit der kompletten Zerstörung	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg e.V.		magerer Flachlandmähwiesen und für den Biotopverbund bedeutsamer Flurstücke.	es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 710 Beurteilung Aalen G30 (50,8 ha) Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf Null wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, mit der kompletten Zerstörung magerer Flachlandmähwiesen und für den Biotopverbund bedeutsamer Flurstücke.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 711 Beurteilung Ellwangen G49 (56,7 ha) Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf Null wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, mit der kompletten Zerstörung magerer Flachlandmähwiesen und für den Biotopverbund bedeutsamer Flurstücke sowie geschützter Feldhecken und Feldgehölze, sowie einer als Naturdenkmal geschützten Feldeiche.	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 712 Beurteilung Ellwangen G50 (42,8 ha) Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf Null wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, mit der kompletten Zerstörung magerer Flachlandmähwiesen und für den Biotopverbund bedeutsamer Flurstücke sowie der Auswirkungen auf geschützte Feuchtbiotopkomplexe, ein Großsegenried und einen	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Auwaldstreifen.	gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 713 Beurteilung Ellwangen G51 (3,7 ha) Reduktion der Flächeninanspruchnahme auf Null wegen der negativen Auswirkungen auf die Umwelt, mit der kompletten Zerstörung magerer Flachlandmähwiesen und für den Biotopverbund bedeutsamer Flurstücke.	Wird nicht gefolgt Der vorgetragene Sachverhalt ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in enger Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	10.3.8 Methodik der vertieft zu untersuchenden Festlegungen: Standorte für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen	lfd. DS-Nr.: 714 Alle Gebiete betreffen ausschließlich Flächen mit hohem Artenschutzpotential, die ohne ausreichende Umweltprüfung festgelegt wurden. Daher ist eine detaillierte Artenschutzprüfung erforderlich mit anschließender Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen in den betroffenen Gebieten. Daher Reduzierung des Flächenverbrauchs in den entsprechenden Gebieten bei gleichzeitiger Schaffung verbesserter Strukturen in Form von Ruderalbegleitstrukturen und artenreichem Grünland durch gezielte Bewirtschaftung in den Flächen.	Wird nicht gefolgt Die im Regionalplan dargestellten Gebiete wurden in Abstimmung mit den Kommunen entwickelt und im regionalen Maßstab in der Umweltprüfung geprüft. Eine genaue, der hier angesprochenen lokalen Betrachtung entsprechende Überprüfung kann erst auf der lokalen Ebene mit detaillierteren, ortsspezifischen Daten und der Kenntnis der konkreten Nutzungsabsichten erfolgen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	lfd. DS-Nr.: 715 Im gesamten Plangebiet ist keine Weiterentwicklung und Ausweisung von weiteren Naturschutzgebieten und Gebieten zur Steigerung der Biodiversität gemäß dem Biodiversitätssteigerungsgesetzes geplant. Dieses betrifft insbesondere die Ausweisung naturschutzwürdiger Flächen im Kartenmaterial. Zusätzlich werden in der gezeigten Planung keinerlei Flächen für einen flächigen Biotopverbund ausgewiesen. Die Planung entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben zur Steigerung der biologischen Vielfalt!	Wird nicht gefolgt Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband	4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	lfd. DS-Nr.: 717 Um der Biodiversitätskrise parallel zur Klimakrise entgegenzuwirken, sind die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete, insbesondere nördlich der Rems zwingend notwendig - siehe	Kenntnisnahme. Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg e.V.		<p>Vorschläge der Naturschutzverbände, die bereits seit mehr als 20 Jahren vorliegen und unter anderem auf Vorschlägen des RP Stuttgart, Referat Naturschutz, sowie der Naturschutzverbände BUND, NABU und LNV beruhen. Davon fallen 5 Flächen in die Kategorie A, Unterlagen (Abgrenzung, Würdigung etc.) sind fertig, fortgeschritten oder zumindest in einem Stadium, das die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens in absehbarer Zeit erlauben würde: - Rotachtal mit Seitentälern - OAK / SHA - Stöttlen (OAK), Wört (OAK) / Fichtenau (SHA) - 199,5 ha - NSG Goldberg (Erweiterung: Langenberg / Wannenberg) Kirchheim am Ries, Bopfingen, Riesbürg - 50,4 ha - Ursprung des Weißen Kochers mit umgebenden Wäldern und Hanglagen zwischen Unterkochen und Birkhof - Aalen - 219,5 ha - Heide / Kleb - Oberkochen, Aalen - 40,4 ha - Köhlberg - Neresheim - 19,7 ha</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.</p>	<p>4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 718 32 Flächen fallen in die Kategorie B, noch keine oder nur wenig Unterlagen vorhanden, z.T. Luftbilder, erste Kartenentwürfe, Diplomarbeiten oder andere Kartierungen: - Glasbachtal Rosenberg 130,2 ha - Rottal zwischen Rechenberg und Schweighausen Jagstzell 34,8 ha - NSG Feuchthfläche bei der Buchmühle (Erweiterung: Rotbachtal Matzenbach – Rechenberg) OAK/SHA Jagstzell (OAK) / Fichtenau (SHA), Stimpfach (SHA) 45,7 ha - Riemenluckmoor Rosenberg, Jagstzell, Ellwangen a.d. Jagst 21,7 ha - Unterjura-Stufenrand südlich von Stöttlen Stöttlen 232,0 ha - Ellenberger Rottal bei Hardt und Hirlbach Ellwangen a.d. Jagst, Ellenberg 57,8 ha - Rotenbachtal Ellwangen a.d. Jagst 21,3 ha - Glatten- und Rauhenzainbachtal Gschwend (OAK) / Fichtenberg (SHA) / Murrhardt (WN) 170,3 ha - Oster- und Steigersbachtal OAK / SHA Gschwend (OAK) / Gaildorf (SHA), Sulzbach-Laufen (SHA) 644,3 ha - Oberes Reichenbachtal und Waldwiesen bei Nardenheim und Hintersteinenberg OAK / WN Gschwend (OAK), Spraitbach (OAK) / Alfdorf (WN) 85,9 ha - Knollenmergelhänge bei Bronnen und Ebnat Abtsgmünd, Neuler, Hüttlingen 212,5 ha - NSG Vorbecken Buch (Erweiterung) Rainau, Westhausen 39,8 ha Mittelbachtal Hüttlingen, Aalen 68,1 ha - Stettberg Lauchheim 38,9 ha - Tal der Unterschneidheimer Sechta zwischen Kerkingen und Oberdorf Kirchheim am Ries, Bopfingen 117,4 ha - NSG Ipf / NSG Blasienberg (Erweiterung) Kirchheim am Ries, Bopfingen 94,4 ha - Burg Schenkenstein / Sandberg / Breitwang Bopfingen 272,1 ha - Leintal zwischen Heuchlingen und Leinroden und unteres Sulzbachtal Abtsgmünd, Heuchlingen, Schechingen 282,8 ha - Leintal zwischen Leinzell und Heuchlingen mit unterem Federbachtal bei Horn Göggingen, Heuchlingen, Iggingen 295,4 ha - Aimersbachtal Lorch 42,1 ha - Walkersbacher Tal OAK / WN Lorch (OAK) / Alfdorf (WN), Plüderhausen (WN), Urbach (WN) 8,6 ha - Wiesen nördlich von Böbingen Iggingen, Böbingen a.d. Rems, Mögglingen 269,8 ha -</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Wiesen südwestlich von Böbingen Schwäbisch Gmünd, Böbingen a.d. Rems 124,8 ha - Wiesen südöstlich von Böbingen Böbingen a.d. Rems, Mögglingen 99,0 ha - Himmlinger Heide Aalen 10,9 ha - NSG Rosenstein (Erweiterung) Heubach 282,7 ha - Wolfertstal Oberkochen 78,3 ha - Rotstein / Märzenbuckel Oberkochen 27,6 ha - NSG Scheuelberg (Erweiterung: Himmelreich) Schwäbisch Gmünd, Heubach 95,5 ha - NSG Bargauer Horn (Erweiterung: Buchenwald) Schwäbisch Gmünd, Bartholomä 38,4 ha - NSG Kaltes Feld mit Hornberg, Galgenberg und Eierberg (Erweiterung) OAK/ GP Schwäbisch Gmünd (OAK) / Lauterstein (GP) 167,1ha - Egautal zwischen Stein- und Sägemühle Neresheim 20,0 ha	Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035. Kenntnisnahme.
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Ifd. DS-Nr.: 719 Anteil bestehender NSGs im Ostalbkreis an der Fläche des Landkreises: 1,36 Prozent (42 NSG, 2050 ha) Kommunen ohne Naturschutzgebiete im Ostalbkreis:Adelmannsfelden - Böbingen an der Rems - Eschach - Göggingen -Heuchlingen - Hüttlingen - Iggingen - Jagstzell- Leinzell -Mögglingen - Mutlangen - Obergröningen - Ruppertshofen - Täferrot - Tannhausen - Unterschneidheim Anteil weiterer schutzwürdiger Flächen lt. Potenzialstudie : 3,08 % (4659 ha),„NSG-Potenzial“ insgesamt: 4,4 Prozent der Kreisfläche (zum Vergleich: Der Landkreis Göppingen hatbereits heute einen Anteil von 4,5%)	Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035. Kenntnisnahme.
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.4 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	Ifd. DS-Nr.: 720 Im Landkreis Heidenheim: 40 naturschutzgebietswürdige FlächenEs fallen 5 Flächen in die Kategorie A, Unterlagen (Abgrenzung, Würdigung etc.) sind fertig, fortgeschritten oder zumindest in einem Stadium, das die Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens in absehbarer Zeit erlauben würde: -Steinheimer Heide - Steinheim am Albuch 307,9ha - Klosterberg / Steinhirt - Steinheim am Albuch 54,9 ha - Burgstall / Knill - Steinheim am Albuch 67,4 ha - Mauertal mit Stöckelberg Steinheim am Albuch 138,6 ha - Hürbenhalde Giengen a.d. Brenz, Hermaringen 146,0 ha	Die Festsetzung von Naturschutzgebieten und NATURA2000-Gebieten obliegt der höheren Naturschutzbehörde und ist dementsprechend nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 2035. Kenntnisnahme.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Dischingen 308,7 ha - Schafweiden Stockbrunnen und am Grothau Steinheim am Albuch 19,2 ha - Ugental Arphalde Heidenheim a.d. Brenz 38,5 ha - Erbisberg / Hohler Stein Heidenheim a.d. Brenz 8,8 ha - Wannenberg / Guckenberg Gerstetten 17,5 ha - Hohberg / Sturz / Zwerchstubental Gerstetten, Steinheim am Albuch 55,7 ha - Galgenberg Gerstetten 6,2 ha - Heiden bei Erpfenhausen Gerstetten 52,1 ha - Steighalde Gerstetten 9,2 ha - Lützelwiesen (Rezenberg / Kohlhäule) Herbrechtingen 10,7 ha - Pfaffenberg / Leerenberg Gerstetten 20,6 ha - Sackental / Gassental Gerstetten 75,3 ha - Heiden im Hungerbrunnental bei Heuchlingen Gerstetten 133,3 ha - Wartberg Herbrechtingen 13,9 ha - Schießberg / Nolberg Herbrechtingen 24,5 ha - Alte Brenz zwischen Herbrechtingen und Giengen Giengen a.d. Brenz, Herbrechtingen 25,3 ha - Irfelberg Giengen a.d. Brenz 11,4 ha - Läutenberg / Schießberg Giengen a.d. Brenz 66,2 ha Dokumentbezug:1.1.2.8	
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	5.5.1 Festlegungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Regionalplans	lfd. DS-Nr.: 722 Details und Ausführungen siehe Punkt 5.5.2	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	5.5.3 Wirkungen auf die Schutzgüter	lfd. DS-Nr.: 723 Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist kein ausreichender Schutz gewährleistet, wenn ausschließlich auf einen maximalen Energieertrag hin gearbeitet wird. Details vgl. Forderungen der Naturschutzverbände aus 5.5.2	Kenntnisnahme. Aspekte der Biodiversität sind im regionalplanerischen Konzept eingeflossen; dieses wurde in der Umweltprüfung überprüft.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	5.5.4 Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	lfd. DS-Nr.: 724 Die flächenmässig gleichförmige Verteilung ist gemäß Karte und beiliegender Tabelle nicht gegeben! Um die Nahversorgung zu gewährleisten, ist auf eine gleichmäßige Verteilung zu achten und diese umzusetzen (Netzausbau wird dadurch einfacher und gleichmäßiger)!	Wird nicht gefolgt Eine gleichmäßige Verteilung der Freiflächen PV in der Region ist aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen und Raumkonkurrenzen nicht möglich. So bedingen u.a. auch Aspekte des Naturschutzes, dass einige Gebiete nicht für eine energetische Nutzung geeignet sind.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	6.5 Herausforderung nachhaltige Mobilität	lfd. DS-Nr.: 725 Nachhaltige Mobilität ist nur zu gewährleisten, indem durch einen verbesserten und getakteten ÖPNV ein Umstieg vom Individualverkehr erreicht wird. Dies betrifft insbesondere den Ländlichen Raum im Ostalbkreis. Geeignet wäre ÖPNV in Form von Ruftaxis und Kleinbussen insbesondere an Schulfreien Tagen inklusive attraktiver Preise.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	6.6 Herausforderung Biodiversität	lfd. DS-Nr.: 726 Steigerung der Biodiversität durch Erhalt und Verbesserung von artenreichen Offenlandschaften in Form von artenreichen Blühwiesen, Acker- und Gewässerrandstreifen, ein höherer Anteil an nachhaltiger oder biologischer Landwirtschaft bei Beibehaltung der Ziele zur Reduktion von Insektiziden (siehe Biodiversitätssteigerungsgesetz BW) ist aufzunehmen. Ebenso die	Wird nicht gefolgt Die genannten Maßnahmen übersteigen die Möglichkeiten eines Regionalplans und sind auch nur ein Aspekt, um die Biodiversität zu steigern; sie sind Teil des Landschaftsrahmenplans, in dem dies detaillierter herauszustellen ist. Mit den Festlegungen zum Freiraum wird der überwiegende Teil des regionalen Biotopverbunds gesichert. Eine

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		vorrangige Umsetzung der Maßnahmen des Biotopverbundes, die bis jetzt in der Regionalplanung nicht ersichtlich sind.	Festlegung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen des Biotopverbunds übersteigt die Regelungsmöglichkeiten des Regionalplans. Hier bedarf es einer Ausgestaltung der grundsätzlich gesicherten Gebiete durch kommunale Biotopverbundkonzepte und deren Umsetzung.
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	6.8.1 Regionale Siedlungsstruktur	Ifd. DS-Nr.: 727 Die derzeit bereits über dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegende Flächeninanspruchnahme muß gemäß den Zielen der Landesreguung BW 2035 auf Netto Null zurückgeführt werden. Daher fordern die privaten Umweltverbände eine massive Anpassung nach unten!	Wird nicht gefolgt Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	6.8.2 Regionale Freiraumstruktur	Ifd. DS-Nr.: 728 Die Regionalen Freiraumflächen für allgemein für Naturschutz relevanten Flächen nebst den Wasserschutzflächen sind gemessen am Landesdurchschnitt zu klein. Daher muss der Anteil massiv gesteigert, möglichst verdoppelt werden.	Wird nicht gefolgt Mit den Festlegungen zur regionalen Freiraumstruktur kommt der Regionalverband Ostwürttemberg seinem Planungsauftrag nach, regional bedeutsame Gebiete zum Freiraumschutz zu sichern. Hierzu zählen Regionale Grünzüge und Grünzäsuren (Vorranggebiete), Gebiete mit besonderem Freiraumschutz (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete für den Bodenschutz (Vorbehaltsgebiete), Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, Gebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (Vorbehaltsgebiete), Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Vor allem die Vorranggebiete dienen dem Schutz des Freiraumes vor Bebauung und stellen auch einen Ausgleich für Gebietsausweisungen mit negativen Umweltauswirkungen dar. Eine Verdopplung der Ausweisungen ist nicht möglich, da bereits weit über der Hälfte der Regionsfläche durch Schutzgebiete (30% der Regionsfläche) und/oder Festlegungen des Freiraumschutzes einfach oder überlagernd geschützt sind (vgl. Kap. 6.8.2 der SUP). Allein der Regionale Grünzug umfasst 62% der Regionsfläche.
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	7.2 Besonderer Artenschutz	Ifd. DS-Nr.: 729 Im Bereich des Virngrundes, im Kochertal ab Abstgemünd, sowie im Leintal mit Welzheimer Wald sowie in dem gesamten überlappenden Bereich des Schwäbisch Fränkischen Waldes liegt einer der Schwerpunkte der Verbreitung des Schwarzstorches! Dieses ist in den gesamten erwähnten Flächen nicht ersichtlich! Der Schwarzstorch ist eine streng geschützte Vogelart gemäß Bundesnaturschutzgesetz und EU Recht (Details siehe OAG BW- Jahresheft 2022- Erkenntnisse aus 20 Jahren Schwarzstorchschutz). Auch ist mit einer Ansiedlung des Seeadlers im Grenzbereich zu Bayern in naher Zukunft zu rechnen. Horstbau und Brutversuche in den Jahren ab 2020 im Bereich Wört sind bereits nachgewiesen.	Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	10.3.5 Ansatz für die Prüfung der Verträglichkeit mit dem Artenschutz	lfd. DS-Nr.: 730 Die weitere Verkleinerung der Lebensräume und damit der Nahrungsflächen führt zu einem unabdingbaren höheren Verlust als die aufgeführten Stichpunkte wie Tötung und Brutplatzzerstörung! Die Lebensraumverkleinerung muss daher in die Kriterien aufgenommen werden.	Der Aspekt der Verschneidung von Räumen wurde bei verschiedenen Schutzgütern mit geprüft, jedoch in der Erläuterung nicht speziell benannt. Eine redaktionelle Anpassung der Erläuterung zur Klärung der Aspekte wird vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	10.3.6 Ansatz eines Monitorings zur Überwachung	lfd. DS-Nr.: 731 Ohne gezielte Erfassung der aktuellen Bestände der Leitarten für Lebensräume ist kein Monitoring dieser Arten zur Überwachung möglich! Die verwendeten Zahlen spiegeln nicht den aktuellen Stand des Bestandes wieder!	Wird nicht gefolgt Die Anregung ist kein Regelungsgegenstand des Regionalplans. Der vorgebrachte Aspekt betrifft auch die SUP eines Regionalplans nicht.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	10.3.7 Methodik der vertieft zu untersuchenden Festlegungen: Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 732 Der Demografische Faktor, der für unsere Region insbesondere die ländlichen Teile und Unterzentren, eine massive Verringerung der Bevölkerung prognostiziert, ist nicht berücksichtigt Daher ist eine Einarbeitung dieser Fakten in die Planung zwingend erforderlich!	Wird nicht gefolgt Seit geraumer Zeit gehen sämtliche Bevölkerungsvorausrechnungen von einer wachsenden Bevölkerung in Zukunft aus. Auch die Region Ostwürttemberg wird in Zukunft von Zuzügen geprägt sein, wofür Wohnraum bereit gestellt werden muss.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	10.3.7 Methodik der vertieft zu untersuchenden Festlegungen: Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 733 Ergänzung der verwendeten Daten zum speziellen Artenschutz beinhaltet keine Zahlen und Horste des Schwazrzmilans, sowie zur Ausbreitung des Seeadlers in Baden Württemberg, die über Bayrisch -Franken (Ansbach-Dinkelsbühl) eine hohe Wiederbesiedlung erstmalig für Baden Württemberg prognostiziert! Auch sind die letzten Brutareale von Rebhuhn und Kiebitz in Ostwürttemberg am Riesrand nicht berücksichtigt!	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Datengrundlagen für die regionale Überprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes erfolgte mit den regionsweit im Zuge der prozesshaft erarbeiteten Überprüfung der vertieft zu untersuchenden Gebiete zur Verfügung stehenden Daten. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Verlauf der Zeit immer wieder neuere Informationen erfasst werden. Sofern sich im Laufe des Planungsverfahrens neue Erkenntnisse ergeben, werden diese geprüft und einbezogen.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 734 Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz" wird der Naturschutz nur mit einem Halbsatz erwähnt. Hier fordern wir eine explizite weitere Konkretisierung mit folgender Formulierung "Dem Naturschutz ist bei allen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Region weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz aus, welche die Schutzgebiete ergänzen." Dies entspricht den Formulierungen im Regionalplan im Plansatz 3.2.1.2, die von den Naturschutzverbänden begrüßt werden.	Kenntnisnahme. Dem Naturschutz wird nicht nur in diesem Plansatz, der vor der Klammer aller übrigen Plankapitel steht, ein ihm zukommendes Gewicht beigelegt. Der erste Satz der vorgeschlagenen Formulierung findet sich bereits wortgleich im Plansatz 1.1.2.11. Der zweite vorgeschlagene Satz wird bereits durch die Festlegung von VRG und VBG für Naturschutz und Landschaftspflege im Kapitel Freiraumschutz umfassend geregelt.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 735 Dem Naturschutz ist bei allen Nutzungen ein besonders hohes Gewicht beizumessen, um der Klima-Biodiversitätskrise zu trotzen, bzw. diese zu stoppen. In diesem Abschnitt, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz" wird der Naturschutz nur mit einem Halbsatz erwähnt. Hier fordern wir eine explizite weitere Konkretisierung mit folgender Formulierung "Dem Naturschutz ist bei allen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Region weist Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Naturschutz aus, welche die Schutzgebiete ergänzen." Dies entspricht den Formulierungen im Regionalplan im Plansatz 3.2.1.2, die von den Naturschutzverbänden begrüßt werden.	Kenntnisnahme. Dem Naturschutz wird nicht nur in diesem Plansatz, der vor der Klammer aller übrigen Plankapitel steht, ein ihm zukommendes Gewicht beigelegt. Der erste Satz der vorgeschlagenen Formulierung findet sich bereits wortgleich im Plansatz 1.1.2.11. Der zweite vorgeschlagene Satz wird bereits durch die Festlegung von VRG und VBG für Naturschutz- und Landschaftspflege im Kapitel Freiraumschutz umfassend geregelt.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband	1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern	lfd. DS-Nr.: 736 In der Planung der Randbereiche zu Bayern ist aus Sicht der Naturschutzverbände eben falls der Bereich "Natur- und Artenschutz" aufzunehmen. In der grenzüberschreitenden Planung	Der Natur- und Artenschutz ist in den Randbereichen nicht ausgeschlossen. Auch die Verbund- und Korridoraussagen des Regionalplans 2035 sind an den Regionsgrenzen - nicht nur zu Bayern- nicht aufgehoben.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Baden-Württemberg e.V.		von Wildtierkorridoren oder länderübergreifenden Schutzgebieten bzw. Vernetzungskonzeptionen liegen enorme Potenziale, um großräumige Areale für Wildtiere, in unserer zersiedelten Landschaft, mit-einander zu verknüpfen.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 737 Bei der Infrastrukturplanung wird weiterhin der Straße eine hohe Priorität eingeräumt und der Neubau von Umgehungsstraßen und der Ausbau von Straßen geplant. Dadurch werden weitere Flächen zerschnitten und ökologisch entwertet. Die Naturschutzverbände fordern daher auf einen Neubau von Straßen zu verzichten und gezielt nachhaltige Mobilität zu fördern. Dem Ausbau des ÖPNV bei Bus und Bahn, die Verbesserung des Radwegenetze, die gezielte Förderung von Car Sharing-Angeboten, interkommunalen Park and Ride Konzeptionen und die intelligente Verkehrssteuerung müssen die neue Leitlinie der Infrastrukturplanung werden, sollen die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit in der Region erreichbar sein.	Wird nicht gefolgt Die Forderung nach Nachhaltigkeit und Beachtung der Belange von Natur und Landschaft bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur eröffnet der Grundsatz PS 4.1.1 (3) G im Kapitel "Verkehr" des Entwurfs des Regionalplans. Mit den Plansätzen der Kapitel 4.1.2 Schienenverkehr, 4.1.4 öffentlicher Personennahverkehr, 4.1.5 Güterverkehr und 4.1.7 Radverkehr wird auf eine raum- und siedlungsverträgliche und umweltschonende Weiterentwicklung des Verkehrs hingewirkt.
lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen	lfd. DS-Nr.: 739 Der Planungssatz 2.4.9 "Qualifizierung von Gewerbeflächen" ist lediglich ein Grundsatz und hat damit keine so hohe Verbindlichkeit. Hier fordern wir, dass beide Unterpunkte als Ziele umformuliert werden. Insbesondere die in der Begründung aufgeführten Ansätze "bauliche Verdichtung, Mehrgeschossigkeit, Multifunktionalität der Gebäude etc. müssen verpflichtende Ziele für die Gewerbeflächenentwicklung werden. Auch hinsichtlich eines potenziellen Flächenbedarfs für die Transformation der Wirtschaft fordern die Verbände eine sehr kritische Prüfung der Flächeninanspruchnahmen. Auch hier muss die Priorität auf Lösungen im Bestand liegen. Es gibt auch in vielen Bereichen ungenutzte Gewerbeimmobilien, die umgenutzt werden können. Auch bestehende Gewerbegebiete und Firmenstandorte lassen sich nachverdichten und optimieren, ohne neue Flächen in Anspruch nehmen zu müssen. Um das Ziel einer nachhaltigen Flächenpolitik erreichen zu können und damit der Schonung von Böden höchste Priorität einzuräumen, fordern die Naturschutzverbände die regionale und kommunale Ebene auf, Kriterien für eine nachhaltige Ansiedlungspolitik zu entwickeln. Hier gilt es, Standards für Ansiedlungen gemeinsam festzulegen. So schlagen die Naturschutzverbände als ersten Impuls vor, dass nur noch Logistikgebäude für regional ansässige Unternehmen errichtet werden dürfen. Die Naturschutzverbände weisen ausdrücklich auch darauf hin, dass klimaneutrale Gewerbegebiete, die hierfür Freiflächen-PV-Anlagen in großem Stil in Anspruch nehmen und damit nochmals enorme wertvolle Bodenflächen verbrauchen, keinesfalls als nachhaltig eingestuft werden können. Solche Planungen werden von den Naturschutzverbänden abgelehnt. Ziele müssen hier innovative	Wird nicht gefolgt Die Formulierungen aus dem Plansatz 2.4.9 können nicht als Ziel formuliert werden, da ansonsten in die kommunale Planungshoheit eingegriffen werden würde. Aber auch als Grundsatz müssen die Belange in die Abwägung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung einfließen und haben dadurch eine angemessene Verbindlichkeit. Auch eine nachhaltige Ansiedlungspolitik ist Aufgabe der einzelnen Kommunen und nicht Regulationsgegenstand der Regionalplanung. Der Plansatz 2.4.9 zielt auf die genannten Forderungen nach klimaneutralen Gewerbegebieten ab und formuliert dementsprechende Rahmenbedingungen. Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen. Für jede Gemeinde ist anhand des regionalen Flächenbedarfsmodells geprüft worden, ob die noch vorhandenen planerisch gesicherten Flächenreserven ausreichend sind. Nur, wenn dies nicht der Fall war, wurden Anpassungen im Freiraumkonzept vorgenommen, um eine bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V.	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	<p>Technologien, intelligente Energiekonzepte mit Abwärmenutzung und Dach-PV-Anlagen sein und der Anschluss an bestehende Windparks. Aufgrund der fehlenden Flächenbilanzen für alle 53 Kommunen der Region, ist die Flächenneuanspruchnahme in vielen Gemeinden nur schwer nachvollziehbar. Aber für die Mittel- und Unterzentren und einzelnen Gemeinden mit nachvollziehbaren Projekten sehen die Naturschutzverbände folgende kritische Bereiche in den wir eine Anpassung der Planungen fordern. Die Kritik bezieht sich auch auf Flächen, die zum Teil bereits in Flächennutzungsplänen aufgenommen wurden. Hier fordern die Naturschutzverbände also auch eine Anpassung der untergeordneten Planungen. Im Einzelnen kritisieren die Naturschutzverbände folgende Planungen, die in dem Punkt im Punkt 11. Anhang B -Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte beschreiben sind.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 740 Das Ziel Flächensparen wird nicht erreicht, da alle Angaben zu EW/ha um 100% zu hoch gegriffen sind! Auch sind jegliche Gebietsentwicklungen außerhalb der Zentren zur Ansiedlung von Gesundheitsleistungen (Ärzte, Zahnärzte und Physiotherapeuten bzw. ähnliches) in Ortszentren mit Anbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorzusehen, statt in Gewerbegebieten. Die Naturschutzverbände kritisieren hier insbesondere die geplanten großen Flächeninanspruchnahmen für Wohnen und Gewerbe. Im Zeitraum 2011 bis 2021 stieg die Flächeninanspruchnahme im Landkreis Heidenheim für Wohnen um 7,7% und für Industrie & Gewerbe um 21,8%. Im Ostalbkreis lagen die Werte bei 9,3% Zuwachs für Wohnen und 15,4% für Industrie & Gewerbe. Damit wurden in der Region Ostwürttemberg deutlich mehr Flächen verbraucht wie in gesamten Land Baden-Württemberg. Dort betrug der Zuwachs bei Industrie & Gewerbe 11,9%. Zwar werden die Ziele der Bundesregierung (Flächenverbrauch von unter 3 ha pro Tag) und der Landesregierung (langfristige Netto Null) im Regionalplan genannt. Doch die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen lassen nicht erkennen, dass diese übergeordneten Flächenverbrauchsziele so erreicht werden können. Die Naturschutzverbände fordern daher eine weitere Anpassung der Flächeninanspruchnahme nach unten. Die neuen Ziele „Vorrang der Innenentwicklung“ und „Ausrichtung am Bestand“ werden ausdrücklich von den Naturschutzverbänden begrüßt, müssen nun aber auch konsequent umgesetzt werden. Die Neuerschließung von Wohnraum ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf ein Minimum zu reduzieren und muss mehrheitlich auf den mehrgeschossigen Wohnungsbau konzentriert werden. Vor allem im Bereich von bezahlbarem Wohnraum gibt es Bedarfe, die eine</p>	<p>Wird nicht gefolgt</p> <p>Der Regionalplan ist von dem Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt, diesem dienen die Planaussagen und Festlegungen. Wichtiger Grundsatz ist es hierbei, die Flächenentwicklung von Wohnen und Gewerbe räumlich näher zusammenzubringen und den Zentren zuzuordnen. Allerdings werden auch künftig neue Siedlungsflächen für Wohnen und Arbeiten gebraucht werden, dies ergibt sich aus der Transformation und aus der Veränderung in den Lieferketten mit erhöhter Lagerhaltung, dies ergibt sich aber auch aus innovativen Wirtschaftsweisen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Flächenneuanspruch- nahme rechtfertigen. Die Zeiten geringer Bruttowohndichten müssen ein Ende haben. Aufgrund des demographischen Trends werden im Einfamilienhausbestand im Planungszeitraum 2035 sehr viele Objekte frei und stehen damit nachfolgenden Generationen zur Verfügung und können klimafreund- lich saniert werden. Die Naturschutzverbände halten die Ausweisung von Neubaugebieten für Ein- familienhäusern daher für nicht mehr gerechtfertigt. Im Einzelnen kritisieren die Verbände folgende Planungen, die aus Sicht der Verbände weit über die Notwendigkeiten des örtlichen Bedarfs der genannten Gemeinden hinausgehen, sondern vielmehr das Ziel verfolgen, neue Einwohner anzulocken. Gleiches gilt für die Ausweisung von Gewerbeflä- chen für den überörtlichen Bedarf. Beide Vorgehensweisen verfolgen die Logik die Einnahmen durch Gewerbesteuer und Einkommenssteuerrückläufe zu steigern. Wir halten dies für keine nachhaltige Strategie, um die Ziele des Klimaschutzes und des Schutzes der Biodiversität erreichen zu können.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.</p>	<p>2.2 Grundlegende Herangehensweise und Ablauf der Umweltprüfung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 741 Diese baut bei Vogelarten auf LUBW-Kartierungsergebnissen von 2012 auf. Diese Daten stammen zum Teil aus Erhebungsjahren vor 2012 und sind damit über 10 Jahre alt. Bei Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard, aber auch Schwarzstorch gab es in den letzten Jahren erhebliche Erkenntnisgewinne. Außerdem ist im östlichen Teil des Ostalbkreises, an der Grenze zu Bayern mit einer Wiederbesiedlung Baden-Württembergs durch Fisch- und Seeadler zu rechnen. Es gibt in den letzten Jahren erfolgreiche Übersommerungen. Der LUBW liegen Kartierungsdaten windkraftempfindlicher Vogelarten bis zum Auswertungsjahr 2022 vor. Daher sollten auch diese aktuellen Daten noch in die strategische Umweltprüfung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 einfließen und die Planungen gegebenenfalls wo notwendig angepasst werden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Datengrundlagen für die regionale Überprüfung der Belange des besonderen Artenschutzes erfolgte mit den regionsweit im Zuge der prozesshaft erarbeiteten Überprüfung der vertieft zu untersuchenden Gebiete zur Verfügung stehenden Daten. Es liegt in der Natur der Sache, dass im Verlauf der Zeit immer wieder neuere Informationen erfasst werden. Sofern sich im Laufe des Planungsverfahrens neue Erkenntnisse ergeben, werden diese geprüft und einbezogen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.</p>	<p>4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 983 4.2.2 Erneuerbare Energien Erneuerbare Energien sind bevorzugt als Erweiterung bereits bestehender Anlagen zu planen. Dies gilt insbesondere für Windkraftanlagen bzw. deren Potentialflächen. Repowering bestehender Anlagen und Ergänzung der bestehenden Anlagen reichen aus, um die geforderten Flächen bereitzustellen, bzw. deren Erschließungspotential auszuschöpfen! Abstände zu Bebauungen sind auf den gesetzlich festgeschriebenen Abstand zu reduzieren. Von Bebauung in Landschaftsschutzgebieten bzw. direkt angrenzend an Naturschutzgebieten ist abzusehen. Es muss auch bei der Energiewende gelingen, diese im Einklang mit dem Arten- und Naturschutz umzusetzen, denn die Klimakrise ist gleichrangig zur Biodiversitätskrise zu betrachten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 278 NABU Deutschland Landesverband Baden-Württemb erg e.V.	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	Ifd. DS-Nr.: 985 Zudem fordern die Naturschutzverbände, dass im Regionalplan Bereiche für Grünbrücken über Bundesstraßen festgeschrieben werden. Es droht im Bereich der B19 zwischen Königsbronn und Unterkochen eine Totalbarriere für wandernde Wildtiere zu entstehen. Damit wären im Bereich der B19 wichtige unzerschnittene Landschaftsbereiche östlich und westlich des Brenz-Kochertals nicht mehr miteinander vernetzt und der Austausch gefährdeter und durch EU-Recht geschützter Arten wie Wildkatze, Luchs oder Wolf nicht mehr gewährleistet. Daher fordern wir eine verbindliche Planung einer Grünbrücke im Bereich der B19 zwischen Königsbronn und Oberkochen in den Regionalplan zu übernehmen. Diese Brücke muss an der Stelle realisiert werden, an dem der europäische Wildtierkorridor auf die B19 trifft. Diese Grünbrücke muss Richtung Westen vernetzt werden. Dasselbige gilt für den Bereich der B29 von Westhausen über Aalen nach Schwäbisch Gmünd und weiter bis zur Kreisgrenze nach Lorch. Hier ergibt sich durch den vierspurigen Ausbau der B29, sowie der Bahnlinie von Aalen über Schwäbisch Gmünd nach Stuttgart, dass das Remstal jetzt bereits in eine Nord-Südhälfte getrennt ist, durch eine Totalbarriere. Daher ist im Bereich zwischen Essingen und Mögglingen, ein Wildtierkorridor nebst Grünbrücke im letzten nicht verbauten Bereich zwischen Essingen und Mögglingen zu schaffen. Gleiches gilt für den Bereich Schwäbisch Gmünd-West und Lorch Ost mit einer Anbindung Richtung Süden an den Albrand! DA im weiteren Verlauf des Remstales keienrleit Möglichkeit einer Gründbrück in Süd-Nord mehr möglich ist, da hier bereits eine Totalbarriere vorhanden ist.	Wird nicht gefolgt Die konkrete Planung von Grünbrücken liegt nicht in der Regelungsbefugnis des Regionaplan. Durch Plansatz 3.0.2 wird aber zum Ausdruck gebracht, dass aus regionalplanerischer Sicht ein verstärkter Bau von Grünbrücken erforderlich ist.
Ifd. Ident-Nr.: 289 Vereinbarte Verwaltungsgemein schaft Schwäbisch Gmünd-Waldstett en Amt für Stadtentwicklung	2.4.1 Siedlungsbereiche	Ifd. DS-Nr.: 136 Siedlungsentwicklung Schwäbisch Gmünd liegt an der Entwicklungsachse Schorndorf — Schwäbisch Gmünd — Aalen und ist als Stadt, in der sich die Siedlungstätigkeit verstärkt vollziehen soll, im Regionalplan als Siedlungsbereich festgelegt. In den Siedlungsbereichen soll ein gezielter Bevölkerungszuwachs insbesondere durch Zuwanderung und eine Vermehrung von Arbeitsplätzen über den heimischen Bedarf hinaus stattfinden. Diese Beschreibung und Einordnung entspricht dem Verständnis und den Zielen der Stadt Schwäbisch Gmünd. Das Modell zur Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen wurde Vertretern der Stadt letztes Jahr im Rahmen eines Workshops vorgestellt und erläutert. Die Berechnung des Regionalverbandes hat einen Maximalbedarf an Wohnfläche für Schwäbisch Gmünd von ca. 105 ha ergeben. In den Diskussionen und Gremienberatungen für die derzeit laufende Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für Schwäbisch Gmünd hat der Gemeinderat im Juni dieses Jahr eine Flächenkulisse für Wohnen	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>(WA und MI) von 91,5 ha beschlossen. Die zur Diskussion stehenden Flächen wurden auch parallel mit dem Regionalverband kommuniziert. Obwohl die Stadt Schwäbisch Gmünd auch nach der Bedarfsberechnung des Regionalverbandes neue Siedlungsbereiche benötigt, finden sich viele der geplanten Flächen nicht in der Darstellung der Gesamtfortschreibung. Laut dem Textteil des Regionalplanes werden die Siedlungsbereiche in der Raumnutzungskarte symbolhaft dargestellt. Sie werden nicht gebietsscharf ausgewiesen, damit die Standortwahl von Bauflächen durch die kommunale Bauleitplanung erfolgen kann. Eine nachhaltige und dem Standort angemessene Auswahl von Bauflächen durch die Kommune kann aber nur abgewogen werden und stattfinden, wenn keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Leider stehen verschiedene in der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes ausgewiesene Ziele der geplanten Flächen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwäbisch Gmünd entgegen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 289 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten Amten für Stadtentwicklung</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 137 Die Stadt Schwäbisch Gmünd ist sich der Wertigkeit und der Bedeutung der vielfältigen Landschaftsstrukturen mit ihren Freiräumen für die Natur und den Artenschutz, der Landwirtschaft und der Erholungsfunktion für die Menschen bewusst und profitiert auch sehr von diesen. Daher liegt es nicht im Interesse der Stadt diese Grünzüge und Entwicklungsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Landwirtschaft zu gefährden. Wenn aber wie im Textteil des Regionalplanes beschrieben z. B. die parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzüge in der kommunalen Landschafts- und Bauleitplanung erfolgt, widerspricht dies der Darstellung in der Raumnutzungskarte, in der diese Ziele bis an die bestehenden Ortsränder dargestellt sind. Von Seiten der Stadt Schwäbisch Gmünd wird daher für die in Anlage 1 (geplante Entwicklung) aufgeführten und dargestellten Bereiche in den Ortsteilen und der Kernstadt eine Überprüfung und Anpassung der Darstellungen in der Raumnutzungskarte gefordert</p>	<p>Wird nicht gefolgt Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Flächennutzungsplan rechtskräftig ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 289 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten Amten für Stadtentwicklung</p>	<p>2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 138 Schwerpunkte für Gewerbeeinrichtungen Fläche GO und G1 Der Stadt Schwäbisch Gmünd bietet sich mit dem Schwerpunkt in der Automobilzulieferindustrie und einem stringenten politischen Fahrplan eine einmalige Chance, an der Wertschöpfung in einem zukunftssträchtigen Produktionsbereich der Wasserstoff- und Brennstoffzellenindustrie zu partizipieren. Die Entwicklung des geplanten nachhaltigen Technologieparks Aspen liegt aufgrund der Wirtschaftsstruktur nicht nur im strategischen Interesse der Stadt Schwäbisch Gmünd, sondern auch des Landes Baden-Württemberg und gewährleistet die Wettbewerbsfähigkeit im Brennstoff- und Batteriezellenbereich. Die Stadt ist nachdrücklich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
<p>lfd. Ident-Nr.: 289 Vereinbarte Verwaltungsgemein schaft Schwäbisch Gmünd-Waldstett en Amt für Stadtentwicklung</p>	<p>4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik</p>	<p>daran interessiert ihren Beitrag zur Erreichung des Zieles der Klimaneutralität durch die Bereitstellung von Flächen für die Entwicklung und Herstellung von zukunftsträchtigen, emissionsfreien Energiealternativen zu leisten. Die Ausweisung der Flächen GO und G1 wird daher ausdrücklich begrüßt. Die Definition für die Restriktion der Flächen sollte allerdings konkretisiert und eventuell durch eine Liste der möglichen Unternehmen und Technologien ergänzt werden. Es wird befürchtet, dass die Definition von der „Wasserstoff-Technologie vergleichbare und klimaneutrale Technologien“ zu schwierigen Diskussionen bei der Vergabe der Flächen führt und notwendige ergänzende Gewerbe nicht angesiedelt werden könnten. Wir würden die Festlegung der Nutzungsdefinition für die Flächen GO und G1 gerne in direkter Abstimmung mit dem Regionalverband diskutieren und abwägen.</p>	<p>Wird nicht gefolgt Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Flächen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet sind.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 289 Vereinbarte Verwaltungsgemein schaft Schwäbisch Gmünd-Waldstett en Amt für Stadtentwicklung</p>	<p>2.4 Siedlungsentwicklung</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 140 Darstellung Regionale Siedlungsstruktur in der Raumnutzungskarte Die Raumnutzungskarte stellt Siedlungsflächen als Bestand und Planung nachrichtlich dar. Es ist von unserer Seite nicht nachvollziehbar, auf welche tatsächlichen Gebäudebeständen sich diese Ausweisungen beziehen, es werden teilweise bereits seit Jahren bestehende Baugebiete mit tatsächlich erfolgter Bebauung immer noch als Planung dargestellt. Diese Darstellung von Planungsbereichen, die tatsächlich keine</p>	<p>Wird gefolgt Die Raumnutzungskarte wird an die geltende Bauleitplanung angepasst.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Entwicklungsmöglichkeiten mehr darstellen, führt zu Verwirrung, da hier mehr Entwicklungsmöglichkeiten suggeriert werden als bei näherer Betrachtung tatsächlich vorhanden sind. Wir bitten die in Anlage 3 (Bestand- Planung) aufgeführten und dargestellten Bereiche in der Raumnutzungskarte entsprechen den tatsächlichen Gegebenheiten als Bestand darzustellen.	
lfd. Ident-Nr.: 289 Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Gmünd-Waldstetten Amt für Stadtentwicklung	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 141 Straßenverkehr Die K 3329 von Gmünd West über Radelstetten nach Maitis ist in der Raumnutzungskarte als Straße für den überörtlichen Verkehr dargestellt, die B297 von Lorch nach Wäschebeuren ist nur als Straße für den regionalen Verkehr dargestellt. Wir gehen hier von einer Verwechslung aus und bitten dies zu korrigieren.	Wird nicht gefolgt Das System der zentralen Orte bildet die Grundlage zur Ermittlung der Bedeutung zwischengemeindlicher Verbindungen. Gemeinden werden nach ihrer raumordnerischen Bedeutung in zentrale Orte unterschiedlicher Stufe und in Gemeinden ohne zentralörtliche Aufgaben gegliedert. Für den Abschnitt der "K3329" zwischen Gmünd West, Radelstetten und Maitis gilt gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) die Verbindungsfunktionsstufe für den überörtlichen Verkehr. Für die B297 zw. Lorch und Wäschebeuren gilt nach den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN) die Verbindungsfunktionsstufe für den regionalen Verkehr.
lfd. Ident-Nr.: 297 Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 – Sachgebiet Raumordnung	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 896 Bezüglich der Belange des Klimaschutzes wird um Berücksichtigung eventueller Vorranggebiete für erneuerbare Energien in dem Grenzbereich zum Regionalplan Donau-Iller Tübingen gebeten.	Eine Berücksichtigung der regionalplanerischen Belange angrenzender Regionen wurden im Grenzraum zu Ostwürttemberg soweit wie möglich berücksichtigt.
lfd. Ident-Nr.: 297 Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 – Sachgebiet Raumordnung	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 897 Belange des Referats Straßenplanung des Regierungspräsidium Tübingen sind durch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg nicht betroffen. Planungen, die über die Grenzen des Regierungsbezirks hinausgehen erfolgen derzeit nicht. Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 882 Klimaschutz:-2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung Neben dem Neubau gilt es auch im Bestand Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz umzusetzen (S. 27). Bevor neue Siedlungsflächen erschlossen werden und dann auf Klimafolgenanpassung geachtet werden kann, sollten suffiziente Ansätze bei der Planung erfolgen. Nur so viel ausweisen wie unbedingt nötig. Bedarfsplanung statt reiner Angebotsplanung (Seite 27). Festsetzungen zum Klimaschutz in der Bauleitplanung müssen öfter zum Einsatz kommen (S. 28).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bevor neue Flächen ausgewiesen werden können, muss der Bedarf anhand des regionalen Bedarfsmodells nachgewiesen werden. Vom errechneten Bedarf sind noch vorhandene und potenziell aktivierbare Flächenpotenziale abzuziehen. Damit wird einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung Rechnung getragen. Festsetzungen zum Klimaschutz in der Bauleitplanung sind Aufgabe der Kommunen.
lfd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen	lfd. DS-Nr.: 883 -2.4.9 Qualifizierung von Gewerbeflächen Über Festsetzungen in der Bauleitplanung sind entsprechende Ansprüche an die Bauherr:innen zu stellen. Gebäude müssen nachträglich aufstockbar sein, Dächer brauchen eine Zweitnutzung wie PV, Mehrfachnutzungen von Gebäuden müssen von Beginn an mitgedacht werden, familienbezogene Aktivitäten müssen an die Arbeitswege gelegt werden. Neue	Wird gefolgt Die Ausführungen im Plansatz 2.4.9 und dessen Begründung zielen auf diesen Einwand ab.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Gewerbegebiete müssen ausreichend mit dem ÖPNV erreichbar sein, besser mit dem ÖPNV als mit dem Auto (S. 34)	
Ifd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	2.4.11 Großflächiger Einzelhandel	Ifd. DS-Nr.: 884 -2.4.11 Großflächiger Einzelhandel Das Leitbild der Stadt der kurzen Wege ist in Bezug auf die Erreichbarkeit des Einzelhandels zu beachten (S. 39).Die Beachtung einer regionalen Sortimentsliste wird als gute Maßnahme empfunden und vom Klimaschutz unterstützt (S. 40).	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
Ifd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	Ifd. DS-Nr.: 885 -3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen Was ist eine unverzichtbare Neuinanspruchnahme? Wie kann dies ausgelegt werden? (S.49)	Die Formulierung beinhaltet bewusst einen gewissen Auslegungsspielraum. Der Grundsatz hat in erster Linie Apellcharakter, um auf eine sparsame Flächeninanspruchnahme hinzuwirken.
Ifd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus	Ifd. DS-Nr.: 886 -3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus Neue Konzepte für die Umnutzung von Skiliften sind zu begrüßen (S. 62).	Wird zur Kenntnis genommen
Ifd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	4.1.7 Radverkehr	Ifd. DS-Nr.: 887 -4.1.7 Radverkehr Konkrete Zeitangaben (insbesondere zu (2)) (S. 131), verpflichtendere Formulierung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Grundsätze zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur sind von den zuständigen örtlichen und überörtlichen Planungsträgern im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens bei ihren Planungen und Maßnahmen verpflichtend und unverzüglich zu berücksichtigen.
Ifd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	4.2.1 Energieversorgung	Ifd. DS-Nr.: 888 -4.2.1 Energieversorgung [Anmerkung RVO: Textvorschlag aus technischen Gründen bereits ohne vorgeschlagene Streichungen] „Die Energieversorgung in allen Teilen der Region wird so ausgestaltet werden, dass der Bevölkerung ein sicheres, preisgünstiges, umwelt- und klimaverträglich erzeugtes Energieangebot zur Verfügung steht. Dafür werden regionale Energiequellen aus erneuerbaren Energien genutzt.“ -Die Wiedernutzung bereits versiegelter Fläche muss forciert werden. -Bündelung und Teilen (gemeinsame Nutzung) von Infrastrukturen ist zu unterstützen und vermehrt zu fordern. (siehe u.a. S. 94)	Wird nicht gefolgt
Ifd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	Ifd. DS-Nr.: 890 Freizeit und Tourismus: Zur Regionalplanfortschreibung des Regionalverbands Ostwürttemberg wird aus dem Bereich Freizeit und Tourismus folgende Stellungnahme abgegeben: 1.Inhaltlich bzw. in der Sache ergeben sich keine Bedenken. 2.Es ergehen folgende redaktionellen Hinweise: zu 3.0.4. (2), S. 59:In diesem Abschnitt wäre die Erwähnung der Geologie für unsere Region im UNESCO Geopark Schwäbische Alb wichtig. Die kulturhistorischen	Redaktionelle Anpassungen Der Plansatz wird redaktionell angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Nutzungsformen, die Entwicklung der Industrie und Landwirtschaft stehen in engem Zusammenhang mit den geologischen Gegebenheiten. Formulierungsvorschlag daher: Die über Jahrhunderte von den Menschen geschaffenen Kulturlandschaften der Region Ostwürttemberg mit ihren raumprägenden Denkmälern, geologischen Phänomenen, charakteristischen Nutzungsformen und naturraumtypischen Landschaftsbildern sollen erhalten und rücksichtsvoll durch Regionalentwicklungsprojekte entwickelt werden. Damit sollen die Identität und Vielfalt der Kulturlandschaften gesichert und die landschaftliche Attraktivität als wichtiger Standortfaktor der Region verstärkt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 891 zu 3.0.4. (2), S. 59, Begründung, Satz 1: Auch hierzu folgender Formulierungsvorschlag: Regionalbedeutsame Kulturdenkmale (archäologische Denkmale sowie Bau-, Geländedenkmale), geologische Phänomene sowie historische Ortskerne ...	Redaktionelle Anpassungen Der Plansatz wird redaktionell angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 892 zu 3.0.4. (2), S. 59, Begründung, 1. Absatz – Mitte: Bei der Charlottenhöhle handelt es sich um keine Fundstelle der Steinzeit, die Bezeichnung des Welterbegebiets ist falsch. Formulierungsvorschlag: ... z.B. von der Steinzeit - mit der Vogelherd im Welterbegebiet „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb, der keltische Fürstensitz ...	Redaktionelle Anpassungen Die redaktionellen Anpassungen werden vorgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 893 zu 3.0.4. (2), S. 59, Begründung, 2. – Ende: Hier stellt sich die Frage, was mit Ritterlandschaften Donaurand gemeint ist. Der Begriff ist nicht bekannt.	Wird nicht gefolgt Bei der "Ritterschaftslandschaft Donaurand" handelt es sich um eine historische Kulturlandschaft im Süden der Region Ostwürttemberg welche sich baulich vor allem in den Schlössern mit Parks in Nieder- und Oberstotzingen, dem Schloss Stetten ob Lontal sowie den Ruinen Bergenweiler und Kaltenburg äußert. (s. dazu die Veröffentlichung von 2004 "Regional bedeutsame Kulturdenkmale in Ostwürttemberg" des Landesdenkmalamtes und des Regionalverbandes Ostwürttemberg.
lfd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	3.0.5 Sicherung landschaftsbezogener Erholung und Tourismus	lfd. DS-Nr.: 894 zu 3.0.5. (3), S. 60 Die Bezeichnungen für die Geoparks und Welterbegebiete sind falsch. Der Geopark Ries ist mittlerweile seit Sommer 2022 von der UNESCO anerkannt, Geopark wird nicht mit großem „p“ geschrieben. Formulierungsvorschlag: Die einzigartigen Qualitäten des Naturparks Schwäbisch-Fränkischer Wald, der UNESCO Global Geoparks Schwäbische Alb und Ries, des UNESCO Weltkulturerbes Limes und des UNESCO Weltkulturerbes Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ sind als Kultur-, Erholungs- und Lebensräume zu sichern sowie nachhaltig und schonend weiterzuentwickeln. Das Gleiche gilt für die Ausführungen zu (3): Formulierungsvorschlag: Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (1979), der UNESCO Global Geopark Ries (2022), das UNESCO Weltkulturerbe Limes (Juli	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die redaktionellen Anpassungen werden vorgenommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		2005), der UNESCO Global Geopark Schwäbische Alb (November 2015) und das UNESCO Weltkulturerbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ (Juli 2017) stellen...	
lfd. Ident-Nr.: 298 Landratsamt Heidenheim - Stabsbereiche - Verwaltung und Digitalisierung	1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg	lfd. DS-Nr.: 1001 I.Zentralstelle(Ansprechpartner: Frau Hägele, Stabsbereich 01, Tel.: 07321 321-2241) Wirtschaftsförderung:Die Herausforderungen des Regionalplanes 2035 mit Blick auf den Wirtschaftsstandort, sind in der Stellungnahme der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH Region Ostwürttemberg (WiRO) abgestimmt dargestellt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien	lfd. DS-Nr.: 925 Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gem. § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 soll eine Minderung mindestens über den Zielwert von 65 Prozent nach § 3 Abs. 1 Nr.1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus erfolgen. Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele nach § 4 der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energie besondere Bedeutung zu. Dies gilt gem. § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasreduzierung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90% der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt dem Umstand Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. Darüber hinaus sind nach dem am 19.11.22 in Kraft getretenen § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a LplG bei der Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung die räumlichen Voraussetzungen des Klimaschutzes zu schaffen; insbesondere ist dem Flächenbedarf einer treibhausgasneutralen Energieerzeugung Rechnung zu tragen. Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2c LplG ist ferner nunmehr insbesondere der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, -effizienz und erneuerbaren Energien sowie des	Der Regionalplan 2035 schafft die räumlichen Voraussetzungen, um in seinem Rahmen die überstaatlichen, bundes- und landesweiten Ziele und Maßnahmen der vielen gesetzlichen (Neu-)Regelungen zu unterstützen. Daher formuliert er auch Aussagen zur Energieeinsparung, effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie nicht zuletzt dem Ausbau erneuerbarer Energie. Dies tut er vorrangig durch räumliche und raumwirksame Aussagen in Plansätzen, weniger durch Aussagen der Regionalentwicklung, die nicht vorrangiger Gegenstand der Regionalplanung sind. Der Regionalplan ist ein Entwicklungskonzept für die künftige räumliche Entwicklung, kein ausschließliches Klimaschutzkonzept, gesetzlich ist auch kein eigenes Kapitel zum Klimaschutz oder zum Klimawandel vorgesehen, diese Themen werden im Regionalplan 2035 integrativ bei allen Plansätzen mitbetrachtet. Die internationalen, europäischen und nationalen, auch die landespolitischen Klimaschutzziele können im Regionalplan mangels Umsetzungskompetenz bis zur örtlichen Ebene nicht verbindlich quantifiziert werden. Allerdings werden die Auswirkungen des Plans auf das Klima in der strategischen Umweltprüfung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung, wie die Klimaaspekte berücksichtigt wurden, dargestellt. Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Verteilnetzausbaus nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbare Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade im Hinblick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. 1. Allgemeines Wir begrüßen die Aufnahme des PS 1.1.2.10 – Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien-, wonach die Region Ostwürttemberg der Klimaanpassung Rechnung tragen, den Ursachen und Folgen des Klimawandels entgegenwirken und daran die Regionalplanung und Raumentwicklung ausrichten soll.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 926 2. Freiflächen-Photovoltaik Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FF-VÖ) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass sich der Regionalverband des Themas Freiflächen-Photovoltaik (FF-PV) annimmt und dieses so engagiert</p>	<p>Die Anforderungen aus § 11 (3) LplG, Grünzüge für Freiflächenphotovoltaik zu öffnen, wird im Entwurf des Regionalplans bereits auf zwei Ebenen umgesetzt. Zum einen erfolgt eine Öffnung der Grünzüge durch die angesprochenen Ausnahmeregelungen. Die Flächenbegrenzung auf 4 ha und weitere Ausnahmeregelungen erfolgt aufgrund der Ausgestaltung der Grünzüge sowie die Zielsetzung der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes. Dadurch umfassen die Regionalen Grünzüge den Schutz empfindlicher landschaftsräume, in denen die Errichtung von FF-PV aus regionalplanerischen Aspekten nicht vertretbar ist. Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass Anlagen in dem Größenumfang i.d.R. mit der Zielsetzung und den Schutzzwecken der regionalen Grünzüge vereinbar sind. Die zweite Öffnung erfolgt über die aktive Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik innerhalb der Grünzüge. In diesen sind, basierend auf Einzelfallprüfungen, PV-Anlagen mit einem größeren Flächenumfang zulässig. Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind großzügig dimensioniert, um den Kommunen und Projektierern ausreichend Gestaltungsspielraum zu bieten. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>behandelt. Nach PS 3.1.1 (4) soll die Errichtung von FF-PV bis zu 4 ha innerhalb der Regionalen Grünzüge unter Berücksichtigung der Maßgaben des PS 4.2.3.2 unter Beachtung bestimmter Ausschlusskriterien ausnahmsweise zulässig sein, soweit keine andere entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplans betroffen sind, die Funktionen der Grünzüge nicht wesentlich beeinträchtigen werden, keine schonenderen Alternativen zur Verfügung stehen und nach Beendigung dieser Nutzungen das Entstehen neuer Siedlungsansätze ausgeschlossen wird. Die Öffnung der Grünzüge ist ein wichtiger Schritt für den Klimaschutz und zum Erreichen der Ausbauziele des Landes. Dies wird durch die aktuelle Änderung des § 11 Abs. 3 LplG verdeutlicht, nach dem Regionale Grünzüge unverzüglich aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses und der öffentlichen Sicherheit sowie der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 EEG für Windkraft und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen. Bei der vorliegenden Planung wird die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft. Wir regen insbesondere angesichts der am 19.11.2022 in Kraft getretene Änderung des § 11 Abs. 3 LplG an bereits im vorliegenden Planungsverfahren zu prüfen, ob die Anforderungen an eine ausnahmsweise Zulässigkeit von FF-PV in Regionalen Grünzügen reduziert werden können und eine Erhöhung der zulässigen Anlagengröße möglich ist.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p>	<p>3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 927 Auf Grund der detailliert formulierten Ausnahmeveraussetzungen gehen wir im Übrigen davon aus, dass die nach PS 3.0.1 Abs. 2 (Z) erforderliche räumliche Zuordnung zu bereits bestehenden baulichen Anlagen nicht für FF-PV gelten soll. Dies sollte u.E. klargestellt werden.</p>	<p>Wird gefolgt Eine Zuordnung von FF-PV zu bestehenden baulichen Anlagen ist grundsätzlich zu begrüßen und förderlich, aber keine zwingende Erforderlichkeit. Eine entsprechende Klarstellung wird vorgenommen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 928 Die Übersichtskarte über Ausschlussgebiete für FF-PV in den Grünzügen nach PS 3.1.1.4 stellt für Projektierer deutlich dar, in welchen Gebieten die Errichtung von FFPV nicht möglich ist. Unter Hinzunahme der Tabellarischen Übersicht, Regionale Grünzüge (PS 3.1.1), in der die Funktionen der Regionalen Grünzüge aufgezeigt werden, wird das Auffinden geeigneter Flächen für die Errichtung von FF-PV erleichtert.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende,</p>	<p>3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 929 PS 3.2.3.2 lässt FF-PV mit einer Größe von weniger als 4 ha mit räumlicher und funktionaler Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb in Vorranggebieten für die Landwirtschaft, als auch Agri-PV zu, sofern kein Landschaftsraum mit besonders hochwertigem Landschaftsbild betroffen ist. Im Hinblick</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Um den Kommunen Flexibilität in der Flächenentwicklung im Bereich FF-PV zu gewährleisten, werden die Vorranggebiete für die Landwirtschaft zukünftig für die kommunale Ausformung geöffnet. Desweiteren wird die Ausnahmeregelung für Freiflächen-Photovoltaik</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Windenergie und Klimaschutz		auf die umfangreichen Festlegungen von Vorranggebieten für die Landwirtschaft regen wir an zu prüfen, ob nicht eine weitere Öffnung der Vorranggebiete für Landwirtschaft für FF-PV möglich ist.	für die Eigenversorgung von landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Betrieben erweitert. Der im ersten Entwurf geforderte räumliche Bezug zu den Betrieben entfällt. Die entsprechende Formulierung wird in Plansatz 3.2.3.2 (1) ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 930 PS 4.2.2.3 legt fest, dass Bereiche, die für den Bau raumbedeutsamer FF-PV geeignet sind, als Vorbehaltsgebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt werden sollen. Diese Gebiete sollen der energetischen Nutzung durch Photovoltaik vorbehalten werden. Durch die Festlegung dieser Vorbehaltsgebiete wird dem in § 4 b KSG BW festgeschriebenen Landesflächenziel Rechnung getragen, da so Flächen für Photovoltaik gesichert werden. Überdies wird so dem Klimaschutz und der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Dies ist aus Sicht der Stabsstelle zu befürworten.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 931 3. Windenergie Ende 2021 gab es im Land 762 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 1.701 MW. In Baden-Württemberg wurden 31 Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 123 MW installiert. Die Strombereitstellung (Endenergie) aus Windkraft betrug 2021 2.624 GWh. Es sind daher noch ganz erhebliche Anstrengungen bis zum Erreichen der Ausbauziele für die Zieljahre 2030 und 2040 erforderlich. Dies beinhaltet einen sehr ambitionierten aber grundsätzlich landesweit betrachtet ökologisch vertretbaren Ausbaupfad, wie auch die strategische Umweltprüfung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes in Sachen Windkraftsteuerung gezeigt hat. Die Stromerzeugung durch Windkraft erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Windenergienutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 754 g CO ₂ -Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Aus diesem Grund begrüßen wir PS 3.1.1 (3), wonach Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen außerhalb der nach Landschaftsrahmenplan definierten, großen unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen der Region zulässig sind, wenn die Funktion des Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt und keine Sichtachse eines regionalbedeutsamen, raumwirksamen Kulturdenkmals dadurch beeinträchtigt wird. Zwar werden die Regionalen Grünzüge durch die Regelung nur in einem gewissen Maß für die Windenergienutzung geöffnet, allerdings wird dadurch sichergestellt, dass bei Verbindlich werden des Regionalplans die Regionalen Grünzüge die Windenergienutzung nicht vollständig ausschließen. Im Hinblick auf die vorgesehene Öffnung weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Novelle des Klimaschutzgesetzes BW auch das Denkmalschutzgesetz des Landes geändert werden soll. Nach	Wird gefolgt Die hinter der verwendeten Bezeichnung "regionalbedeutsame raumwirksame Kulturdenkmale" stehenden Kulturdenkmale decken sich weitgehend mit den "in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen", sodass eine Anpassung der Begrifflichkeiten sinnvoll ist.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsi um Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	3.1.1 Regionale Grünzüge	hiesigem Kenntnisstand ist derzeit u.a. vorgesehen, § 15 DSchG mit einer Regelung zu ergänzen, nach der bis zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen denkmalfachliche Belange nicht entgegenstehen, soweit die Windenergieanlagen nicht in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmals errichtet, verändert oder beseitigt werden. Aus unserer Sicht wäre hier ein Gleichlauf zwischen den regionalplanerischen und den gesetzlichen Regelungen wünschenswert.	Wird gefolgt Die Formulierung der Begründungen zum Plansatz werden angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsi um Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	3.1.1 Regionale Grünzüge	Ifd. DS-Nr.: 932 Ferner wird in der Begründung zu dem PS ergänzend ausgeführt, dass Windenergieanlagen trotz der Lage in einem großen unzerschnittenen, ruhigen Raum zulässig seien, wenn es sich hierbei um kleinere unzerschnittene und ruhige Landschaftsräume (25 bis 50 km ²) mit geringerer bis mittlerer Landschaftsbildqualität handelt. Gleiches gilt bei bestehenden Windenergieanlagen oder Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen, soweit es sich nur um eine kleinräumige Erweiterung handelt oder standortgebundenes Repowering vorgesehen ist und diese direkt angrenzend zugeordnet sind. Diese Zulässigkeit trotz der Lage im großen unzerschnittenen, ruhigen Raum lässt sich der Formulierung des PS u.E. nicht entnehmen. Daher regen wir an, entsprechende Ausführungen auch in den PS aufzunehmen. Hervorzuheben ist an dieser Stelle auch die Übersichtskarte Unzerschnittene Landschaftsräume.	Wird gefolgt Die Ausnahmeregelungen werden im Plansatz ergänzt.
Ifd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsi um Stuttgart, Stabsstelle Energiewende,	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	Ifd. DS-Nr.: 934 PS 4.2.2.1 legt weiterhin Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete fest. Überlagern sich diese Darstellungen in der Raumnutzungsarte mit Regionalen Grünzug, so haben die Belange der Windenergienutzung nach der Änderung des Regionalplans Vorrang	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Windenergie und Klimaschutz		vor den weiteren Freiraumzielen des Grünzugs. In dieser Weise wird der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung getragen.	
lfd. Ident-Nr.: 299 Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	4.2.2.1 (ehemals 4.2.3.1) Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen (VRG)	lfd. DS-Nr.: 935 Nach dem vorliegenden Entwurf werden aktuell lediglich 1,5 % der Regionsfläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Daher ist nach hiesigem Kenntnisstand vom Regionalverband die Aufstellung eines Teilregionalplans Erneuerbare Energien (Windkraftnutzung) vorgesehen. Dies wird - wie auch die nach hiesigem Kenntnisstand vorgesehene Aufstellung eines Teilregionalplans Erneuerbare Energien (Freiflächenphotovoltaik- und Solarthermieanlagen) – von uns begrüßt. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Andrea Platz, Tel. 0711 709-12106 oder Jasmin Wagner, Tel. 0711 709-12116, E-Mail: StEWK@rps.bwl.de.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 300 Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4, Mobilität, Verkehr, Straßen	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 951 IV. Mobilität, Verkehr, Straßen – Abt. 4 Der Regionalverband Ostwürttemberg hat die Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2035 für die Region Ostwürttemberg beschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 44 - steht in Kontakt mit dem Regionalverband Ostwürttemberg im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens zum Bau der B 29n Röttlingen - Nördlingen. Grundsätzlich ist das Regierungspräsidium Stuttgart an alle weiteren Planungsschritte zu der Fortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zu beteiligen. Ansprechpartner ist Herr Grothe, Tel.: 0711/904-14242, E-Mail: Referat42-SG4-Technische-Strassenverwaltung@rps.bwl.de.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 301 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Untere Naturschutzbehörde	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 987 wie von Ihnen angefordert, gibt die untere Naturschutzbehörde zu den nunmehr geplanten Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-PV in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg auf der Grundlage der übersandten Planung folgende Stellungnahme ab: In der vorliegenden Gesamtfortschreibung des Regionalplanes befinden sich eine Vielzahl von Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen. Die Flächenanzahl wurde zwar zwischenzeitlich reduziert, umfasst jedoch noch immer viele Bereiche des Ostalbkreises. Aufgrund der großen Anzahl der Flächen kann deshalb auch nicht zu jeder einzelnen PV-Fläche eine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht abgegeben werden. Grundsätzlich möchten wir daher auf Folgendes hinweisen: Aus der vorliegenden Planung lässt sich kein durchgängiges Konzept für eine PV-Planung erkennen. In manchen Kommunen wurden viele und teils großflächige PV-Flächen geplant und in anderen Kommunen sind gar keine PV-Flächen vorgesehen. Es lässt sich nicht erkennen, nach welchen konkreten Kriterien die Flächenauswahl erfolgt ist. In diesem Zusammenhang regen wir dringend an, dass kommunale	Wird nicht gefolgt Die Ermittlung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen erfolgte auf Basis eines regionsweit angewendeten Konzeptes mit einem umfangreichen Kriterienkatalog. Kommunale Grenzen spielten dabei keine Rolle, sondern die grundsätzliche Eignung der Flächen im regionalen Kontext. Die wichtigsten Kriterien werden in der Begründung zu Plansatz 4.2.2.3 aufgeführt. Dazu gehören standortrelevante Kriterien wie Topographie und Exposition der Flächen, naturschutzfachliche Aspekte, Landschaftsbild und die landwirtschaftliche Eignung der Flächen. Die Zahl geeigneter Flächen im kommunalen Vergleich ergibt sich aus der einheitlichen Anwendung der Kriterien, sodass Kommunen raumschaftsbedingt unterschiedlich große Anteile an Vorbehaltsgebieten aufweisen. Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 301 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Untere Naturschutzbehör de	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	<p>Grenzen kein Kriterium für die Auswahl von Flächen sein sollte, sondern dass stattdessen eine globale Betrachtung der Raumschaft erfolgen sollte.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 988 Bei der Durchführung von Ortsbesichtigungen zu einzelnen der geplanten PV-Flächen wurde zum wiederholten Male festgestellt, dass eine Vielzahl von Gewerbehallen, Einkaufszentren oder (großflächige) Parkplätze keine PV-Nutzung aufweisen. Im Hinblick auf die vorliegende PV-Planung auf Freiflächen sollte zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft nochmals auf alle Akteure eingewirkt werden, die innerörtlichen Flächen zu nutzen, um so die Freiflächen der sowohl ökologisch als auch landschaftlich hochwertigen Bereiche des Ostalbkreises freizuhalten bzw. zu schonen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Feststellung und der Forderung wird durch den Regionalverband uneingeschränkt zugestimmt.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 301 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Untere Naturschutzbehör de	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	<p>Ifd. DS-Nr.: 989 Freiflächen-PV-Anlagen stellen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft – insbesondere in das Landschaftsbild – dar. PV-Anlagen sind zwar von überragendem öffentlichen Interesse, allerdings sollte auch bei der Planung dieser Anlagen, die Eingriffsvermeidung und –minimierung nicht außer Acht gelassen werden. Im Hinblick auf die Bewertung des Landschaftsbildes wird auf eine flächendeckende Landschaftsbildbewertung der Universität Stuttgart aus dem Jahr 2014 verwiesen. Hauptziel dieses Projektes war eine flächendeckende Analyse des Landschaftsbildes in Baden-Württemberg als Planungsgrundlage für verschiedene Planungsträger und -ebenen der Landschaftsplanung. Diese Bewertung zeigt sehr gut und nachvollziehbar die landschaftlich hochwertigen und weniger hochwertigen Bereiche unserer Raumschaft auf. Vor allem die darin blau bzw. blau-grün dargestellten Flächen sollten aufgrund von ihrer landschaftlichen Hochwertigkeit von PV-Anlagen freigehalten werden. In Bezug auf die vorliegende PV-Planung sollte daher nochmals eine Überprüfung anhand der vorgenannten Landschaftsbildbewertung vorgenommen werden und alle in den blauen und blau-grünen Bereichen geplanten PV-Flächen aus der Regionalplanung herausgenommen werden. Dies betrifft bspw. Bereiche im bzw. am Schwäbisch-Fränkischen Wald oder Teile der Flächen im Norden des Ostalbkreises. Diese Flächen sind geprägt von kleinstrukturierter, hochwertiger und unbelasteter Landschaft. PV-Anlagen in derartigen Bereichen würden zu einer völligen Überformung der reizvollen Landschaft führen. Die in den grünen Bereichen geplanten PV-Flächen sollten nur bei Vorhandensein einer Vorbelastung als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Landschaftlich stark exponierte Lagen sollten dabei nach Möglichkeit nicht mit großflächigen Vorbehaltsgebieten überplant werden.</p>	<p>Die genannte Landschaftsbildbewertung aus dem Jahre 2014 wurde in intensiver Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Ostwürttemberg und weiteren Regionalverbänden erarbeitet. Es handelt sich um ein GIS-gestütztes Rechenmodell, welches in seiner Reinform Grenzen für die Anwendung beinhaltet, da nur sehr wenige der landschaftlich relevanten Indikatoren tatsächlich einfließen konnten. Aus diesem Grund wurde die Landschaftsbildbewertung in der Bearbeitung des Landschaftsrahmenplans optimiert. Diese Landschaftsbildbewertung ist in die Freiraumkonzeption des Regionalplans eingeflossen. Die hochwertigsten Bereiche sind in die Flächenfestlegung der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen eingeflossen. Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass der Stellenwert von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Festlegungen des § 2 EEG einen deutlich höheren Stellenwert zugeordnet bekommen haben, welcher im Rahmen der Einzelfallprüfung grundsätzlich geeigneter Standorte zum Tragen gekommen ist.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 301 Landratsamt Ostalbkreis Dezernat IV Untere Naturschutzbehör de	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 990 Darüber hinaus sollten PV-Vorbehaltsgebiete schwerpunktmäßig in den Bereichen geplant werden, in denen bereits eine Vorbelastung vorhanden ist. Dies sind aus hiesiger Sicht vor allem Flächen entlang der Autobahn, mehrspurigen Bundesstraßen, im Bereich von Hochspannungsleitungen, im direkten Umfeld von Windenergieanlagen, direkt angrenzend an Industrie-, Gewerbe-, Wohnbebauung usw..Im Übrigen regen wir dringend an, die PV-Vorbehaltsgebiete großflächig in den vorgenannten vorbelasteten Gebieten auszuweisen und im Umkehrschluss andere Bereiche von PV-Anlagen freizuhalten. Insbesondere sollte darauf verzichtet werden viele kleine Teilflächen auszuweisen, da dies zu einer völligen Zersiedelung und damit zu einer massiven landschaftlichen Veränderung der Ostalplandschaft führen würde. Zudem scheint es nicht effizient, für kleine Anlagen im Verhältnis extrem lange Einspeisetrassen schaffen zu müssen.Der Vollständigkeit halber sollten bereits vorhandene Bestandsanlagen oder bereits konkret geplante und/oder im Genehmigungsverfahren befindliche PV-Anlagen berücksichtigt werden.	Wird nicht gefolgt Die genannten Aspekte wurden in der Einzelfallprüfung bei der Festlegung der Flächen einbezogen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1005 das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde in Ergänzung der Teil-Stellungnahme vom 22.12.2022 zur o.g. Planung wie folgt Stellung: Raumordnung Wir begrüßen, dass die Fortschreibung zum einen Regelungen trifft, die im Hinblick auf die Anwendungspraxis der letzten Jahre eine sinnvolle Ergänzung darstellen als auch neue Regelungen trifft, die die aktuellen raumordnerischen Themen aufgreifen und gestalten sollen.I. AllgemeinesDer Regionalplan ist ein Fachplan, der sich vor allem an die nachfolgende Planungsebene und damit an ein Fachpublikum richtet. Dennoch stellen wir immer wieder fest, dass relativ häufig Unsicherheiten im Hinblick auf raumordnerische Begrifflichkeiten etc. bestehen.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1006 Um die nachfolgende Anwendung - auch für uns - zu erleichtern, ist es wichtig, insbesondere die Festlegungen, aber auch die jeweilige Begründung auf ihre allgemeine Verständlichkeit und Stimmigkeit zu prüfen. Insoweit bestehen unseres Erachtens noch Verbesserungsmöglichkeiten, vgl. nachfolgend unter II. mit einigen beispielhaften Vorschlägen.Insoweit regen wir an, im weiteren Verfahren auch die Lesbarkeit/Übersichtlichkeit zu erhöhen. Im Hinblick auf den Textteil schlagen wir vor, die Überschriften der Plansätze z.B. durch Fettdruck hervorzuheben.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1007 Hilfreich fänden wir außerdem, wenn schon in den Plansätzen die wesentlichen Planzeichen, die in der Raumnutzungskarte verwendet werden, aufgenommen würden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Darstellung der Signaturen im Textteil erfolgt nicht, die Legende zur Raumnutzungskarte sollte ausreichend sein. Die Darstellung der einzelnen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		Das ist zwar bislang noch nicht üblich, würde aber beim Lesen digitaler Pläne helfen. Auch die Raumnutzungskarte sollte noch verbessert werden – so können beispielsweise die Vorbehaltsgebiete für Einzelhandel nur schwer abgelesen werden. Auch die Unterscheidung von Waldflächen und geplanten Gewerbeflächen (N) ist wegen des geringen Farbunterschieds schwierig. Die Zentren sollten auch auf der Raumnutzungskarte sichtbar sein.	Ausweisungen wird nochmals überarbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1008 Hilfreich fänden wir auch die Eintragung der 110-kV-Leitungen, da diese zumindest teilweise zu notwendigen Abständen führen. Wegen PS 4.6.4 (Z) LEP fragt sich, ob nicht auch die Richtfunkstrecken eingetragen sein müssen.	Wird nicht gefolgt Die 110-kV-Leitungen werden aufgrund der besseren Lesbarkeit nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Ein Planzeichen für Richtfunkstrecken gibt es laut VwV nicht und kann daher auch nicht dargestellt werden.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1009 Zusätzlich sollte der Entwurf des Regionalplans nochmals im Hinblick auf die Vorgaben der VwV Regionalpläne1 durchgesehen werden. Überprüft werden sollte insbesondere, ob alle wesentlichen Aspekte im erforderlichen Umfang in den Plansätzen verankert sind und die Begründung die notwendigen Grundlagen und tragenden Abwägungskriterien für diese Festlegungen enthält, vgl. Nr. 4.6 Abs. 1 VwV. Überraschend ist, dass nur an wenigen Stellen auf die seitherigen Festlegungen des Regionalplans eingegangen wird und daraus die neuen Festlegungen abgeleitet werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	nicht zugeordnet	lfd. DS-Nr.: 1010 Darüber hinaus bitten wir zu prüfen, ob alle zweckdienlichen Unterlagen im Sinne der Nr. 5.2 VwV Gegenstand der Beteiligung waren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Zweckdienliche Unterlagen werden ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Vorbemerkung zum Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1011 Bei der Umsetzung der Regionalpläne taucht immer wieder die Frage auf, ob und inwieweit der LEP 2002 noch neben dem Regionalplan Anwendung findet. In der Vorbemerkung zum Regionalplan wird insoweit ausgeführt, dass der Regionalplan 2035 „...die Zielsetzungen des noch gültigen Landesentwicklungsplans 2002 (konkretisiert), soweit er nicht überholt ist.“. Das Satzende ist nicht unkritisch, soweit es sich auf noch rechtswirksame Ziele des LEP bezieht. Wir gehen davon aus, dass der Regionalplan 2035 am Ende des Verfahrens alle Festlegungen des LEP 2002 unter Wahrung der entsprechenden Ausformungsspielräume angemessen verortet und verdeutlicht, und der LEP nur ganz ausnahmsweise Anwendung findet, insbesondere soweit einzelne Plansätze nur ausschließlich nachrichtlich übernommen sind, § 11 Abs. 6 LplG, Nr. 4.2 Abs. 6 VwV. Durch die Genehmigung des Regionalplans wird zu gegebener Zeit im	Wird gefolgt Der angesprochene Passus wird gestrichen, die Bezüge zum LEP werden in den Begründungen zu den jeweiligen Plansätzen ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Übrigen bestätigt, dass der Regionalplan den Zielen und Grundsätzen des LEP entspricht. Hieraus ergibt sich auch, dass es insbesondere im Hinblick auf die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit/Rechtmäßigkeit wichtig ist, dass in der Begründung der einzelnen Plansätze auf die wesentlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere im Hinblick auf den LEP hingewiesen wird. Es sollte daher ablesbar sein, welche wesentlichen Festlegungen des LEP 2002 den jeweiligen Plansätzen zugrunde liegen, ob bzw. inwieweit diese ausschließlich nachrichtlich übernommen sind (und damit unmittelbar gelten) oder ob und inwieweit diese konkretisiert bzw. ergänzt wurden. Soweit Plansätze des LEP im Wesentlichen inhaltlich übernommen werden sollen, empfehlen wir, sich möglichst an deren Wortlaut zu orientieren, um dies zu verdeutlichen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Plansätze als Ziel der Raumordnung ausgestaltet sind und kein oder nur ein untergeordneter Ausformungsspielraum besteht. Dies trifft unseres Erachtens zumindest in Teilen auf PS 3.1.9 und PS 3.3.7 ff LEP zu, vgl. dazu nachfolgend. Andererseits kann es sinnvoll sein, in einem eigenen Plansatz mehrere G- bzw. Z-Festlegungen des LEP zusammenzufassen, was dann in der Begründung angemessen erläutert werden sollte. Vgl. hierzu die nachfolgenden Beispiele, z.B. bei PS-E 2.1.1. In der Begründung ist insbesondere darzulegen, dass die Festlegungen für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich sind, § 11 Abs. 3 Satz 1 LplG.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>Regionalplan 2035</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1012 Auf das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG wird hingewiesen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen Die Berücksichtigung des Gegenstromprinzips ist zentraler Inhalt des Regionalplans und spiegelt sich unter anderem in den umfangreichen informellen Beteiligungs- und Abstimmungsschritten mit den Kommunen der Region in den verschiedenen Phasen des Planungsverfahrens wider.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>Regionalplan 2035</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1013 Eine Befassung sollte auch im Hinblick auf die erfolgten Kennzeichnungen der Plansätze erfolgen – diese überzeugen noch nicht in Gänze, vgl. insbesondere Nr. 4.2 Abs. 5 - 7 VwV. Im Hinblick auf die Kennzeichnung „N/Z“ bzw. „N/G“ schlagen wir vor, diese ins Abkürzungsverzeichnis zu übernehmen und zu erklären. Außerdem sollte in der jeweiligen Begründung des betroffenen Plansatzes - wo erforderlich - verdeutlicht werden, worauf sich die nachrichtliche Übernahme bzw. das Ziel oder der Grundsatz des Regionalplans bezieht. Nachfolgend haben wir hierzu ebenfalls Beispiele angesprochen, die jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2,</p>	<p>Regionalplan 2035</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1014 Manche Grundsätze erscheinen in der Formulierung stellenweise etwas strikt, vgl. z.B. PS 2.4.4, 2.4.5, 2.4.11.1. Da die jeweiligen Kennzeichnungen nur deklaratorische Wirkung haben, bitten wir darum, diesen Aspekt noch einmal</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Wirtschaft und Infrastruktur		grundsätzlich zu bedenken.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1015 Bekanntlich gilt es für den Regionalplan und der nachfolgenden Bauleitplanung auch den Bundesraumordnungsplan Hochwasser zu beachten und umzusetzen. Dieser wird von uns zwar insgesamt kritisch gesehen. Es sollte an geeigneter Stelle jedoch angemessen deutlich werden, dass dieser im Verfahren berücksichtigt wurde. Evt. sollte ein Grundsatz (Hinweis auf BRPHV) in Betracht gezogen werden, der sich an die Bauleitplanung richtet.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	1.1.2.2 Nachhaltigkeit	lfd. DS-Nr.: 1016 II. Im Einzelnen 1. Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg 1.1.2.2 Nachhaltigkeit Wegen § 1 Absatz 2 ROG sollte geprüft werden, ob dieser Plansatz nicht den Oberbegriff bzw. Leitgedanken für die in den nachfolgenden Plansätzen dargestellten Grundsätze darstellt, die so miteinander in Einklang zu bringen sind, dass Folge eine nachhaltige Raumentwicklung in Ostwürttemberg ist. Dies sollte durch eine entsprechende Nummerierung bzw. Gliederung verdeutlicht werden.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 1017 1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz Die landwirtschaftliche Produktion umfasst mehr als die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln, vgl. § 201 BauGB. Auch die Ackernutzung zur Gewinnung von Rohstoffen zur Energieerzeugung (z.B. Maisanbau für Biogasanlagen) kann beispielsweise landwirtschaftliche Produktion sein. Da es im Plansatz um ganz grundsätzliche Festlegungen für die Landwirtschaft im Allgemeinen geht, sollte dessen Formulierung der Klarheit halber entsprechend angepasst werden. Im Plansatz ist von „Festsetzungen“ die Rede. Hier dürfte der für die Regionalplanung gebräuchlichere Begriff der „Festlegungen“ gemeint sein.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	1.1.3 Die Region als Raum für Kooperation	lfd. DS-Nr.: 1018 1.1.3. Die Region als Raum für Kooperation In diesem Abschnitt sollte an geeigneter Stelle auf den Staatsvertrag zwischen Baden-Württemberg und Bayern über die Zusammenarbeit in der Landesentwicklung und Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 21.11.2011 (GBI 504), insbes. Art. 1 und 3 des Vertrags, hingewiesen werden.	Wird gefolgt Die Begründung zu Plansatz 1.1.3.2 wird entsprechend ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.1 Raumkategorien	lfd. DS-Nr.: 1019 2. Regionale Siedlungsstruktur 2.1 Raumkategorien In Absatz 1 Satz 3 hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen: statt „PS 2.2.1“ ist „PS 2.1.1“ gemeint.	Wird korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart	2.1.1 Randzonen um den Verdichtungsbereich	lfd. DS-Nr.: 1020 2.1.1 Randzone um den Verdichtungsbereich Die Überschrift ist redaktionell in „Randzonen um den	Wird gefolgt Wird korrigiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		Verdichtungsraum“ zu ändern.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.1.1 Randzonen um den Verdichtungsbereich	lfd. DS-Nr.: 1021 PS-E 2.1.1 Absatz 1 entspricht PS 2.3.1 (G) LEP. Die „Aufstufung“ zum Ziel wird nicht näher erläutert, könnte jedoch wohl in dem Sinne zu verstehen sein, dass in der Festlegung die in PS 2.3.1.1. – 2.3.1.4 LEP getroffenen Ziele und Grundsätze quasi zusammenfassend aufgehen sollen. Wir bitten um ergänzende Ausführungen zum Regelungsinhalt und –umfang in der Begründung, da sich die raumstrukturellen Festlegungen des LEP auch an die Kommunen richten, vgl. Begründung zum LEP, S. B 7.	Wird gefolgt Der Absatz 1 des Plansatzes wird als Grundsatz aus dem LEP übernommen und die Begründung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.1.1 Randzonen um den Verdichtungsbereich	lfd. DS-Nr.: 1022 PS 2.1.1 Absatz 2 sollte nur mit „N“ gekennzeichnet werden, da sich die Festlegung der Gemeinden bereits aus PS 2.1.1 (Z) LEP i.V.m. dem Anhang, dort S. A 6, ergibt.	Wird nicht gefolgt Die Kennzeichnung als N/Z soll beibehalten werden, damit der Plansatz weiterhin seine Gültigkeit hat, wenn die Grundlage der nachrichtlichen Übernahme wegfallen sollte. Da aktuell der LEP fortgeschrieben wird, könnten sich die Festlegungen ändern oder wegfallen. Für die Ordnung und Entwicklung der Region ist diese Zuordnung jedoch erforderlich, zumal sich auch andere Plansätze (bspw. 2.4.3) darauf beziehen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.1.2.1 Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum	lfd. DS-Nr.: 1023 2.1.2.1 Verdichtungsgebiete im Ländlichen Raum Absatz 1 entspricht PS 2.4.2 (G) LEP. Er ist mit „N/Z“ gekennzeichnet, ohne dass die Aufstufung näher erläutert wird. Auch hier sollen wohl die Ziele und Grundsätze des LEP zu dieser Raumkategorie zusammengefasst werden (PS 2.4.1 – 2.4.2.6 LEP). In der Begründung sollte dies angemessen erläutert werden. Absatz 2 sollte mit "N" gekennzeichnet werden, da die Festlegung der Gemeinden schon in PS 2.1.1 LEP i.V.m dem Anhang S. A 9 erfolgt ist.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Abs. 1 des Plansatzes wird zum Grundsatz geändert. Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt. Die Kennzeichnung als N/Z soll beibehalten werden, damit der Plansatz weiterhin seine Gültigkeit hat, wenn die Grundlage der nachrichtlichen Übernahme wegfallen sollte. Da aktuell der LEP fortgeschrieben wird, könnten sich die Festlegungen ändern oder wegfallen. Für die Ordnung und Entwicklung der Region ist diese Zuordnung jedoch erforderlich, zumal sich auch andere Plansätze (bspw. 2.4.3) darauf beziehen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.1.2.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne	lfd. DS-Nr.: 1024 2.1.2.2 Ländlicher Raum i.e.S. Das zu PS 2.1.2.1 Gesagte gilt entsprechend, d. h. die Kennzeichnung von Absatz 1 mit „N/Z“ sollte unter Hinweis auf die Ziele und Grundsätze in PS 2.3.4 – 2.4.3.9 LEP kurz erläutert werden. Absatz 2 sollte nur mit „N“ gekennzeichnet werden.	Wird nicht gefolgt Die Kennzeichnung als N/Z soll beibehalten werden, damit der Plansatz weiterhin seine Gültigkeit hat, wenn die Grundlage der nachrichtlichen Übernahme wegfallen sollte. Da aktuell der LEP fortgeschrieben wird, könnten sich die Festlegungen ändern oder wegfallen. Für die Ordnung und Entwicklung der Region ist diese Zuordnung jedoch erforderlich, zumal sich auch andere Plansätze (bspw. 2.4.3) darauf beziehen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.1.2.2 Ländlicher Raum im engeren Sinne	lfd. DS-Nr.: 1025 Im Hinblick auf die Begründung regen wir noch an, zu prüfen, ob der Begriff der „gut geeigneten Böden“, S. 14 oben, nicht eher vermieden werden sollte, da die Qualität der Böden für die Landwirtschaft nur ein Teilaspekt der Wertigkeit ausmacht. Treffender könnte z.B. die Bezeichnung „für die landwirtschaftliche Produktion gut geeigneten Flure“ sein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart	2.2 Zentrale Orte	lfd. DS-Nr.: 1026 2.2.Zentrale Orte Die allgemeine Einleitung des Abschnitts ist unseres Erachtens etwas missverständlich, soweit dort im Zusammenhang mit dem der Begriff	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz und die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		„Verflechtungsbereich“ auf die „Bevölkerung ihres Einzugsbereichs“ hingewiesen wird. Verstanden wird insoweit meist der tatsächliche Einzugsbereich, nicht der raumordnerisch festgelegte Einzugsbereich, der von diesem differieren kann. Wir empfehlen daher z.B. von der „Bevölkerung ihres ihr zugeordneten Einzugsbereichs“ zu sprechen. Wir bitten Abschnitt 2.2 Zentrale Orte so zu fassen, dass eindeutig ist, was nachrichtlich übernommen ist und wo eigene Festlegungen getroffen werden, die insoweit angemessen zu erläutern sind. Sicherzustellen ist, dass klar ist, welche Aufgaben den einzelnen Zentren zugeordnet werden und ob sich diese nach dem LEP oder dem Regionalplan richten soll. In letzterem Fall ist sicherzustellen, dass der Ausgestaltungsrahmen, den der LEP gewährt, eingehalten wird.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2 Zentrale Orte	lfd. DS-Nr.: 1027 Insoweit ist festzustellen, dass Abschnitt 2.5 LEP den einzelnen Zentren sowohl Ziele als auch Grundsätze zuordnet, die sich an die Regionalplanung, aber auch die Kommunen richten. Wir bitten zu prüfen, ob die Plansätze im Abschnitt 2.2 insoweit - ggf. unter Berücksichtigung der Begründung - ausreichend die in PS 2.5.1 bis 2.5.11 LEP aufgerufenen Aspekte angemessen aufgreift, vgl. dazu auch nachfolgend. Die jeweilige Zentralität sollte auch in der Raumnutzungskarte angegeben werden – entweder durch Verwendung des entsprechenden Planzeichens oder notfalls in Form eines Hinweises (Aufzählung).	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Plansätze und Begründung werden so ergänzt, dass sie die aufgerufenen Aspekte angemessen aufgreifen. Die Zentralität der einzelnen Kommunen wird nicht in der Raumnutzungskarte sondern in der Strukturkarte dargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.1 Aufgaben Zentraler Orte	lfd. DS-Nr.: 1028 2.2.1 Aufgaben Zentraler Orte Nach der Überschrift geht es um die „Aufgaben Zentraler Orte“. Aus der Überschrift könnte man schließen, dass hier die Aufgaben der in den nachfolgenden Plansätzen festgelegten Zentren „quasi vor die Klammer“ gezogen und zusammengefasst werden sollen - in den PSE 2.2.2. bis 2.2.5 werden den einzelnen Zentren im Plansatz sonst keine weiteren Aufgaben zugeordnet. Allerdings werden dort in den jeweiligen Begründungen auch Aufgaben beschrieben, vgl. z.B. auf S. 15 unten für die Mittelzentren. Folglich dürfte es in 2.2.2 nicht um eine abschließende Aufzählung der Aufgaben gehen, sondern z.B. um Aufgaben der zentralen Orte im Allgemeinen. Die wesentlichen Aufgaben der einzelnen Zentren sollten sich dann aus den nachfolgenden Plansätzen ergeben oder zumindest in die Begründung verweisen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz 2.2.1 bezieht sich auf die allgemeinen Aufgaben bzw. auf das Erfordernis Zentraler Orte. An dieser Stelle sollen noch keine konkreten Aufgaben einzelner zentralörtlicher Funktionen aufgeführt werden. Diese werden in den jeweiligen Begründungen noch ergänzt und deutlicher formuliert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.1 Aufgaben Zentraler Orte	lfd. DS-Nr.: 1029 Wie schon ausgeführt sollte Regelungsinhalt und –umfang insbesondere im Hinblick auf den LEP in der Begründung noch etwas erläutert werden. PS 2.5.3 Abs. 1 (G) LEP wird inhaltlich weder im Plansatz noch in der Begründung angesprochen.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.1 Aufgaben Zentraler Orte	lfd. DS-Nr.: 1030 In Absatz 3 ist von „wohnungsnaher und zentralörtlicher Versorgung“ die Rede und in Satz 3 Absatz 1 der Begründung wird ausgeführt „Die Grundversorgung muss auch in Orten ohne zentralörtliche Funktion vorhanden sein.“ Dies irritiert etwas, wir gehen jedoch davon aus, dass hier dennoch nur Festlegungen für die zentralen Orte getroffen werden sollen. Wir regen an, dies zu verdeutlichen und in Absatz 3 das „und“ in „wohnahe und zentralörtliche Versorgung“ wenn möglich wie in PS 2.5.5. (G) LEP Satz 2 wegzulassen und in der Begründung z.B. zu formulieren, dass i.Ü. ergänzend darauf hingewiesen wird, dass die Grundversorgung auch in Orten ohne zentralörtliche Funktion sichergestellt werden soll.	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur	lfd. DS-Nr.: 1031 2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur Zur besseren Lesbarkeit sollte in Betracht gezogen werden, die nachrichtliche Übernahme (N) in Satz 1 und den Vorschlag (V) in Satz 2 auf 2 Absätze aufzuteilen, vgl. Ziff. 4.2 Abs. 9 VwV. Wir empfehlen, in der Begründung auf PS 2.5.8 (Z) LEP 2002 hinzuweisen.	Wird gefolgt Der Plansatz wird in zwei Absätze geteilt und die Begründung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.3 Mittelzentren und Mittelbereiche	lfd. DS-Nr.: 1032 2.2.3 Mittelzentren und Mittelbereiche Als Kennzeichnung ist für die Absätze 1 und 2 nach Nr. 4.2 Abs. 5, 7 VwV „N“ ausreichend. Die den Mittelzentren bzw. Mittelbereichen zugeordnete Aufgabe sollte in den Plansatz übernommen werden und in der Begründung textlich erläutert werden, was mit „Nahbereich“ gemeint ist. Auf PS 2.5.9 (Z) LEP 2002 sollte angemessen eingegangen werden. Auf die Übersichtskarte auf S. 19 sollte wegen der dort dargestellten Mittelbereiche hingewiesen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Kennzeichnung wird in N geändert. Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1033 Wir bitten zu prüfen, ob die Übersichtskarte in der Darstellung noch etwas verbessert werden kann. Teilweise ist die Zuordnung der Nahbereiche nicht eindeutig, z.B. nordwestlich von Niederstotzingen. Sinnvoll wäre eine (ergänzende) tabellarische Darstellung.	Wird gefolgt Die Darstellung wird nochmals überarbeitet und eine tabellarische Übersicht ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.4 Unterzentren	lfd. DS-Nr.: 1034 2.2.4 Unterzentren Die seitherigen Unterzentren werden beibehalten. Die in Satz 2 und 3 der Begründung enthaltenen Inhalte sollten als Plansatz festgelegt werden, da die Begründung an der Verbindlichkeit des Regionalplans nicht teilnimmt. Auf die Übersichtskarte auf S. 19 sollte hingewiesen werden.	Wird nicht gefolgt Die Sätze 2 und 3 der Begründung beschreiben lediglich die Charakteristik von Unterzentren und stellen somit keinen Regelungsgehalt dar, der in einem Plansatz gefasst werden müsste. Zudem würden diese Inhalte, als Ziel formuliert, verbindliche Vorgaben für die Unterzentren darstellen, was so nicht einzuhalten wäre (bspw. das Erreichen von 10.000 Einwohner im Nahbereich).
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und	2.2.5 Kleinzentren	lfd. DS-Nr.: 1035 2.2.5 Kleinzentren Im Hinblick auf die in Absatz 2 festgelegten Doppel-Kleinzentren Westhausen/Lauchheim und Sontheim/Niederstotzingen ist in der Übersichtskarte auf S. 19 ein gemeinsamer Nahbereich festgelegt. Dies sollte nochmals insbesondere im Hinblick auf die Grundversorgung mit Gütern des	Laut Stellungnahme des MLW werden keine Nahbereiche mehr festgelegt. Die Kartendarstellung entfällt daher.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Infrastruktur		täglichen Bedarfs überdacht werden. Bislang wurde das Ziel verfolgt, dass in jeder dieser Gemeinden eine angemessene Grund- bzw. Nahversorgung besteht.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.5 Kleinzentren	lfd. DS-Nr.: 1036 Absatz 3 sieht für das Kleinzentrum Oberkochen „in Bezug auf die Ausstattung mit Arbeitsplätzen unterzentrale Teilfunktionen“ vor. Dies sollte im Hinblick auf die Erforderlichkeit, aber auch inhaltlich näher erläutert werden. Die Inhalte des Satzes 2 und 3 der Begründung sollten als Plansatz übernommen werden. Auf die Übersichtskarte auf S. 19 sollte hingewiesen werden. Sinnvoll wäre eine (ergänzende) tabellarische Darstellung, z. B. dass Spraitbach zum Nahbereich Mutlangen gehören soll.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Sätze 2 und 3 der Begründung beschreiben lediglich die Charakteristik von Kleinzentren und stellen somit keinen Regelungsgehalt dar, der in einem Plansatz gefasst werden müsste. Zudem würden diese Inhalte, als Ziel formuliert, verbindliche Vorgaben für die Unterzentren darstellen, was so nicht einzuhalten wäre (bspw. das Erreichen von 8.000 Einwohner im Nahbereich). Die Begründung wird in Bezug auf Oberkochen ergänzt. Eine tabellarische Übersicht wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.2.5 Kleinzentren	lfd. DS-Nr.: 1037 In der Begründung sollte in Satz 1 auf PS 2.5.11 (Z) LEP hingewiesen werden. Nicht ganz klar ist, was die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Nahbereich bedeutet, wenn es um großflächigen Einzelhandel mit Grund- bzw. Nahversorgungssortimenten geht.	Laut Stellungnahme des MLW werden keine Nahbereiche mehr festgelegt. Die Kartendarstellung entfällt daher.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.3.2 Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes	lfd. DS-Nr.: 1038 2.3 Entwicklungsachsen 2.3.2 Entwicklungsachsen des LEP In der Begründung sollte auf die Plansätze 2.6.1 ff. LEP 2002 hingewiesen werden. Die Entwicklungsachsen sollten auch auf der Übersichtskarte auf S. 23 dargestellt werden. Auf die Übersichtskarte sollte hingewiesen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt. Die Entwicklungsachsen sind in der Raumstrukturkarte dargestellt und daher nicht in der Übersichtskarte.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1039 2.4 Siedlungsentwicklung Für die Siedlungsentwicklung sind insbesondere PS 2.6.4 (Z), 3.1.2 (Z), 3.1.3 (Z), und 2.5.3 (G) LEP maßgeblich. Die Begründung zu den einzelnen Festlegungen erscheinen im Hinblick auf § 11 Absatz 3 Satz 1 LplG noch zu knapp, vgl. dazu nachfolgend.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründungstexte werden tlws. angepasst, s. dazu einzelne Ausführungen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 1040 2.4.1 Siedlungsbereiche In Absatz 1 bietet es sich aus unserer Sicht an, das Symbol, durch das die Siedlungsbereiche festgelegt werden, in den Plansatz aufzunehmen. Das vereinfacht die Handhabung, vgl. auch Nr. 4.3 Abs. 1 VwV.	Wird nicht gefolgt Eine Übernahme der Symbole in den Textteil erfolgt nicht, da die Legende der Raumnutzungskarte als ausreichend angesehen wird.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- dium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 1041 In Absatz 1 der Begründung sollte ein Verweis auf § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 LplG sowie auf PS 3.1.2 (Z), 3.1.3 (Z), 2.6.4 (Z) sowie PS 2.5.3 (G) LEP erfolgen.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- dium Stuttgart	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 1042 Insgesamt erscheint uns PS-E 2.4.1 im Hinblick auf die Erforderlichkeit etwas knapp und zu allgemein begründet, vgl. 4.6 VwV. Hinsichtlich der Siedlungsbereiche fällt auf, dass anders	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird ergänzt, sodass die Erforderlichkeit des PS 2.4.1 deutlicher wird. Eine Differenzierung nach Ortsteilen hat sich in der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		als im Regionalplan 2010 künftig nur ganze Gemeinden als Siedlungsbereich ausgewiesen werden sollen. Große Wohn- bzw. Gewerbegebiete können daher grundsätzlich in kleinen Ortsteilen oder Teilorten geplant werden. Insoweit sollte erläutert werden, warum für diese Bereiche eine regionalplanerische Steuerung nicht mehr erforderlich ist und inwieweit dies z.B. mit PS 3.1.6 (Z) LEP vereinbar ist.	Vergangenheit als nicht erforderlich herausgestellt, da diese Differenzierung in der Praxis kaum bis gar nicht zur Anwendung kam. Die Begründung hierzu wird entsprechend ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 1043 Darüber hinaus fällt auf, dass die Gemeinden Göggingen und Spraitbach als Siedlungsbereich festgelegt werden sollen. Dies war bislang nicht der Fall. Sie dürften außerhalb der Entwicklungsachse liegen und sind kein zentraler Ort. Dies ist im Hinblick auf die genannten Ziele des LEP zu erläutern.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bereits im alten Regionalplan wurden Siedlungsbereiche außerhalb der Entwicklungsachsen festgelegt. Diese Regelung hat sich bewährt, da auch abseits der Entwicklungsachsen eine Konzentration der Siedlungstätigkeit an geeigneten Stellen erforderlich ist. Die Begründung hierzu wird noch ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4 Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1044 Im Hinblick auf die Übersichtskarte S. 23 bitten wir, nicht nur die einzelnen Siedlungsbereiche und Eigenentwicklungsgemeinden darzustellen. Für eine verständlichere und nachvollziehbarere Planung sollten ebenfalls die Entwicklungsachsen samt den zentralörtlichen Funktionen der einzelnen Gemeinden übernommen werden. Wie schon angesprochen wäre aus unserer Sicht eine tabellarische Darstellung, in der für die einzelnen Gemeinden bestimmte Zuordnungen erfolgen: z.B. Mittelzentrum, Mittelbereich, Unterzentrum, Kleinzentrum, nicht zentraler Ort, der jeweilige Nahbereich, die Siedlungsbereiche bzw. Eigenentwicklungsgemeinde, Zuordnung zu einer Entwicklungsachse, Schwerpunkte für Wohnen und Gewerbe könnte für die Anwendung hilfreich sein.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die angesprochenen Darstellungen sind in der Raumstrukturkarte dargestellt, daher ist die Anpassung der Übersichtskarte nicht erforderlich. Eine tabellarische Übersicht wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1045 2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung Unklar ist, ob Absatz 1 PS 3.1.5 (Z) LEP ausreichend umgesetzt. Weder im Plansatz, noch in der Begründung wird auf den sog. „inneren Bedarf“ bzw. die Unterbringung von Spätaussiedlern bzw. Flüchtlingen etc. eingegangen. Nach PS 3.1.5 (Z) LEP zählen diese - zumindest soweit es um die dauerhafte Unterbringung geht - zum Eigenbedarf. Unklar ist, ob die hierfür erforderlichen Flächenbedarfe nach dem Regionalplan eine „angemessene Weiterentwicklung“ wären. Dieser Begriff sollte daher unter Wahrung des Zielcharakters von PS 3.1.5 LEP präzisiert werden. Klargestellt werden sollte außerdem, dass die Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen nicht in Betracht kommt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1046 Die Formulierung des PS-E 2.4.2 Absatz 1 S. 1 (Z) legt aufgrund der Verwendung des Verbes „sollen“ nahe, dass die Eigenentwicklung lediglich die Regel darstellt. Geprüft werden sollte, ob die Festlegung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 ROG sinnvoll bzw. erforderlich wäre. Dies könnte u.U. bei einem nachweislich dringend notwendigen Bedarf der Gemeinde in Betracht kommen, z.B. Zulassung des Zuzugs eines ortsfremden	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	Unternehmens, wenn die Kommune in den letzten Jahren Arbeitsplätze verloren hat, die hierdurch kompensiert werden sollen und die Planung nicht oder nicht überwiegend unbeplante Fläche betrifft. Ifd. DS-Nr.: 1047 Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu PS-E 2.4.1 (Z).Nach § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 LplG i.V.m. PS 3.1.5. LEP ist für die Festlegung der einzelnen Gemeinden ein besonderer Nachweis erforderlich, vgl. S. B 32 LEP zu PS 3.1.5 LEP. Zwar erfolgen allgemeine Ausführungen zu den Kriterien, die zur Bewertung herangezogen werden, wie z.B. die Anbindungsqualität, es fehlt jedoch an konkreten Ausführungen zu den Einzelgemeinden. Um der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsgarantie dereinzelnen Gemeinden gerecht zu werden, ist jedoch eine Auseinandersetzung mit jeder einzelnen Eigenentwicklergemeinde und den wesentlichen Gründen für ihre Festlegung geboten.	Wird nicht gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll.
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	Ifd. DS-Nr.: 1048 2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, FlächensparenIn den Absätzen 1 und 2 geht es um die Umsetzung von PS 3.1.9 (Z) LEP, ohne dass dies in der Begründung konkret angesprochen wird. PS 3.1.9 Satz 3 LEP (Beschränkung der Inanspruchnahme der Böden mit besonderer Bedeutung auf das Unvermeidbare) wird nicht übernommen.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	Ifd. DS-Nr.: 1049 Insbesondere PS-E 2.4.3 Absatz 2 dürfte von seinem Wortlaut her über den PS 3.1.9 Abs. 1 (Z) LEP hinausgehen. Im Gegensatz zu PS 3.1.9 Abs. 1 (Z) LEP fehlt es nämlich an der Verwendung der Wörter „Möglichkeiten“ und „berücksichtigen“, die dadurch einen größeren gestalterischen Spielraum eröffnen. Aus der Begründung lässt sich dies aber nicht klar ablesen. Zwar wird auf S. 24 unten - sehr strikt - ausgeführt: „Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen sind unbedingt von einer Bebauung freizuhalten“. Dies wird aber im Kontext und in Bezug auf PS 3.0.3 (G) hier nur als allgemeine Ausführung verstanden. S. 25, insbes. Abs. 3, spricht in der Gesamtschau eher dafür, dass ein Zielkonflikt dann nicht bestehen soll, wenn der absolute Bedarf nachvollziehbar dargelegt wird, flächensparsam und ausgerichtet am Bestand geplant wird (vgl. dazu nachfolgend) und trotz ernsthaftem Bemühen keine besser geeigneten Innenpotentiale oder Randpotentiale o.ä. aktiviert werden können. Der Plansatz bzw. dessen Begründung sollte insgesamt klarer gefasst werden. Es wird eine enge Orientierung am LEP empfohlen.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2,	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	Ifd. DS-Nr.: 1050 Überlegenswert ist, ob näher erläutert werden sollte oder kann, was in Absatz 1 mit „Bestand“ bzw. mit „ausrichten am Bestand“ bzw. mit „Vorrang“ und „vorrangig“ in Absatz 1 und Absatz 2 gemeint ist und	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Wirtschaft und Infrastruktur		<p>klarzustellen, ob und inwieweit die Regelung des PS 3.1.9 (Z) LEP 2002 ausgeformt werden soll. 12Die Verwendung des Wortes "vorrangig" impliziert Ausnahmen von dem Ziel. Es empfiehlt sich daher zu prüfen, ob und inwieweit diese Regel-Ausnahme präzisiert werden kann, damit der Umgang mit diesem Plansatz erleichtert wird. Insoweit sollte möglichst eine Abstimmung mit dem MLW erfolgen. Im Hinblick auf PS 3.1.9 (Z) LEP ist außerdem anzumerken, dass einzelne geplante Flächenfestlegungen des Regionalplans zumindest derzeit insoweit kritisch zu sehen sind und einer weiteren Begründung bedürfen, z.B. die Flächen im Gebiet „Aspenfeld“ in Schwäbisch Gmünd.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1051 In Absatz 3 (Z) werden für alle Neubebauungen Bruttowohndichten festgesetzt. Differenziert wird nach Raumstruktur sowie nach Haupt- und Teilorten – insbesondere auch im Hinblick auf die Mittelzentren. Insoweit ist eine Auseinandersetzung mit PS 3.2.5 (Z) LEP erforderlich, vgl. auch S. B 34 LEP.Ob die vorgesehenen Dichtewerte, die die landesweit empfohlenen Orientierungswerte für Dichte nur leicht unterschreiten sollen, u.a. wegen „unterschiedlicher Charakteristika in der Siedlungsstruktur Ostwürttembergs“ angemessen sind, wird nicht ausreichend erklärt. Angesichts der im Regionalplan erfolgten Ausführungen zur Erforderlichkeit des Flächensparens, u.a. auch wegen des Drucks auf die landwirtschaftlichen Flächen und den sonstigen Freiraum, aber auch wegen des bestehenden Wohnraumbedarfs und den steigenden Baukosten sollten mindestens die Orientierungswerte zugrunde gelegt werden.Die Dichtewerte beziehen sich im Übrigen nur auf neue Siedlungsflächen, d.h. die in ländlichen Bereichen teilweise wenig ausgeprägte Dichte der Bestandsgebiete bleibt außen vor. 2 Dabei werden höhere Siedlungsdichten am ehesten bei neuen Siedlungsflächen/Baugebieten akzeptiert, da diese z.B. durch eine qualitätvolle Planung angemessen abgemildert werden kann. Wir bitten zu prüfen, ob angesichts der Bedeutung des Flächensparens nicht eine höhere Bruttowohndichte, insbesondere in den Teilorten der höheren Zentren notwendig ist und Unverträglichkeiten z.B. in sehr ländlich-dörflichen Bereichen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen u.U. über eine Ausnahme aufgefangen werden könnten.</p> <p>_____ 2 Eine geringe Dichte der Bestandsgebiete lässt auf dort vorhandene Flächenreserven schließen, die zwar den Bedarf mindern können. Da diese Reserven jedoch häufig nicht aktivierbar sind, wird der Flächenverbrauch im Außenbereich kaum gedämpft.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt. Die im Plansatz dargestellten Mindest-Brutto-Wohndichten sind seit Jahren in der Region etablierte und akzeptierte Werte. Eine Erhöhung dieser Werte würde sicherlich einen höheren Anteil zum Flächensparen beitragen, allerdings gestaltet sich eine Erhöhung auf politischer Ebene schwierig. Die Dichte-Werte werden daher beibehalten.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart</p>	<p>2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1052 Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die Aufzählung in Absatz 3 jedenfalls bei den ersten beiden Unterpunkten nicht ganz eindeutig ist. Dort sollte klargestellt werden,</p>	<p>Wird gefolgt Der Plansatz wird um die genannten Punkte ergänzt und eindeutiger formuliert.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		dass insoweit nur die Hauptorte mit ihren Stadtteilen gemeint sein sollen, nicht aber das gesamte Mittel- bzw. Unterzentrum, zu dem auch die Teilorte gehören. Zur einfacheren Handhabung empfehlen wir, in der Überschrift zum letzten Unterpunkt der Aufzählung in Absatz 3 einen Hinweis auf PS-E 2.4.2 (Eigenentwickler-Gemeinden) zu übernehmen. Ferner regen wir an, klarzustellen, dass das Ziel auch für Flächennutzungsplanverfahren zu beachten ist, bei denen es ja noch nicht um Neubebauungen oder Erschließungen geht. Die Begriffe „Neubebauung“ bzw. „zu erschließende Wohnsiedlungen“ sollten überdacht werden. Sind nicht neu geplante Bauflächen/Baugebiete gemeint? Überlegenswert ist schließlich, ob der Begriff der Bruttowohndichte näher erläutert werden sollte.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1053 2.4.4 Zukunftsfähige Siedlungsentwicklung Auf PS 3.1.6 (Z) bzw. 3.2.5 (Z) LEP ist angemessen einzugehen.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 1054 2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung Der Plansatz ist zumindest teilweise wie ein Ziel formuliert, vgl. u.a. Absatz 1 bzw. auch die Begründung zu PS 2.4.7, letzter Absatz (“zu beachten“). Der vorletzte Absatz der Begründung auf S. 28 spricht ebenfalls dafür, dass eigentlich ein Ziel festgelegt werden soll.	Wird gefolgt Die Formulierungen im Plansatz werden an eine Grundsatz-Formulierung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 1055 In Absatz 1 und 2 sollte statt „Bei der Erschließung neuer Siedlungsflächen sind Maßnahmen ...umzusetzen/zu ergreifen ...“ - evtl. eher festgelegt werden, dass bei der Planung neuer Baugebiete - möglichst auf der Grundlage von Konzepten zur Energieeffizienz und klimaneutralen Energieversorgung - Maßnahmen verbindlich festzusetzen sind, soweit diese geeignet und erforderlich sind, dem Klimawandel angemessen entgegen zu wirken oder der Anpassung an die Klimafolgen dienen. Entsprechendes gilt für Absatz 3 im Hinblick auf die Überplanung von Bestandsgebieten.	Wird gefolgt Die Formulierungen im Plansatz werden wie vorgeschlagen angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 1056 In der Begründung könnte evt. noch auf den BRP HW verwiesen werden bzw. auf § 11 Abs. 2 Satz 2 LplG, die Plansätze im LEP 2002, wie bspw. PS 3.1.7 (G) LEP 2002, PS 4.3.6 (Z) und PS 4.3.7 (Z) LEP 2002 ff. Zudem sollte in der Begründung eine konkretere Vorstellung der angedachten Maßnahmen erfolgen, die nicht abschließend aufgeführt werden.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1057 2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen Es wird angeregt, den Flächenbedarf und die Bruttowohndichte (PS-E 2.4.3 Abs. 3) - wenn möglich - besser zu	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		verknüpfen. Der Begriff „Wohnbauflächen“ in der Überschrift wird in der Regel nur für die FNP-Ebene verwendet. Das Thema des Flächenbedarfs stellt sich jedoch auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, was teilweise erst viele Jahre später erfolgt. In der Begründung ist demgegenüber von „Bauleitplanung“ die Rede, sodass wir davon ausgehen, dass die Flächenbedarfsberechnung für alle Bauleitpläne gelten soll. Wir bitten für angemessene Klarstellung.	
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	Ifd. DS-Nr.: 1058 Das nach Absatz 1 maßgebliche „regionale Wohnraumbedarfsmodell“, das in Absatz 2 und Absatz 3 näher beschrieben wird, enthält interessante Aspekte, z. B. soweit eine systematische Befassung mit der vorhandenen Dichte bzw. der Außenentwicklung erfolgt. Vorgesehen ist auch, dass der Regionalverband gemeinsam mit den Kommunen alle 3 Jahre die notwendigen Datengrundlagen schaffen will, was für die Umsetzung zwingend erforderlich wäre. Allerdings stellt sich die Frage, ob die Ermittlung des Flächenbedarfs wirklich ausschließlich an das Wohnraumbedarfsmodell als Ziel der Raumordnung geknüpft werden kann oder ob insoweit nicht Bedenken insbesondere wegen der kommunalen Planungshoheit bzw. § 1 Abs. 3 bzw. § 5 Abs. 1 BauGB bestehen. Die rein rechnerische Herleitung lässt z.B. außen vor, dass es besondere Umstände geben kann, die einen abweichenden Bedarf rechtfertigen. Wie soll z.B. mit Kommunen umgegangen werden, die auf der Grundlage der sog. Plausibilitätsnachweise über kommunale oder regionale Besonderheiten einen hiervon abweichenden Bedarf geltend machen können, z. B. weil sich ein neuer Arbeitgeber ansiedelt und es zeitnah auch neuen Wohnraum braucht. Möglicherweise käme ein Ziel dann in Betracht, wenn diese Konstellation durch eine Ausnahme eine angemessene „Milderung“ erfahren würde. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Gemeinde auf der Grundlage sonstiger nachvollziehbarer Darstellungen auf andere Art und Weise einen abweichenden Flächenbedarf vorträgt. Aber: Was spricht gegen einen Grundsatz der Raumordnung? Hervorzuheben ist, dass das Modell, seine Herleitung, die einzelnen Ansätze, aber auch dessen Anwendung, unseres Erachtens noch nicht ausreichend nachvollziehbar sind. Es ist nicht verständlich, woraus die sich die einzelnen Berechnungsparameter ableiten. Gleiches gilt für die Zu- und Abschläge auf S. 29 f. sowie die Ausführungen auf S. 30 unten bzw. S. 31 oben. Das „regionale Wohnraumbedarfsmodell“ müsste ggf. wohl dem Regionalplan als Anlage beigefügt sein, vgl. insoweit auch Nr. 5.2 Absatz 1 VwV, denn die Ausführungen in der Begründung dürften nicht erschöpfend sein. Ferner sollte im Regionalplan spätestens bei dessen Inkrafttreten die maßgebliche	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In der Begründung zum Plansatz werden Ausführungen ergänzt, welche eine Abweichung von diesem Ziel definieren sowie das Verhältnis von diesem Plansatz zum sog. "Hinweispapier" regeln. An einer Zielformulierung wird dennoch festgehalten, um eine höhere Steuerungswirkung zu erreichen, ein Grundsatz würde einen zu hohen Abwägungsspielraum offenlassen. Ein Begleitpapier als ergänzende Erläuterung wird erstellt, um die Berechnungsgrundlage nachvollziehbarer zu machen, ohne die Begründung zu umfangreich zu machen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Einordnung der einzelnen Gemeinden vorgenommen sein, auch wenn sich diese über die Jahre ändern kann. Wichtig wäre ggf. auch ein Hinweis, wo die dann zu gegebener Zeit aktualisierten Daten abrufbar sind.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1059 Die Anwendung des Plansatzes sollte ferner durch eine Beispielsrechnung/Angabe einer Formel verdeutlicht werden, damit man nicht erst die Begründung lesen muss, um den Plansatz anwenden zu können.	Wird gefolgt Eine Beispielrechnung ist in der Begründung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1060 Für die Tabelle auf Seite 29 unten schlagen wir insbesondere vor, hier eher von „Flächenbedarfsberechnung“ statt „Berechnung“ bzw. „Einwohnerzuwachs pro Jahr“ zu sprechen. Zum besseren Verständnis sollte darauf hingewiesen werden, dass das Ergebnis aus der Flächenbedarfsberechnung abbildet, was jeder Gemeinde an Wachstum zugestanden wird, also auch der Eigenentwicklergemeinde. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie damit umgegangen werden soll, wenn eine Gemeinde eine deutlich höhere Bevölkerungsentwicklung hätte (vgl. oben).	Wird gefolgt Wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1061 Im Hinblick auf Absatz 4 empfehlen wir klarzustellen, dass von den vorhandenen Potentialen diejenigen nicht abgezogen werden müssen, für die nachgewiesen wurde, dass trotz ernsthaftem Bemühen eine Aktivierung im Planungszeitraum nicht realistisch ist. In der Praxis ist außerdem immer wieder problematisch, wie Baulücken und Innenentwicklungsflächen zu werten sind, für die ein Bauvorbescheid oder eine Baugenehmigung erteilt ist, aber der Baubeginn noch nicht absehbar ist bzw. wie laufende Bauleitplanverfahren zu werten sind. Es sollte daher überlegt werden, ob der Begriff der Bestandpotentiale in der Begründung noch näher erläutert werden sollte.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 1062 2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau Wohnungsbauschwerpunkte gibt es in der Region bislang nicht. Der Plansatz sieht zwei Arten von regionalbedeutsamen Wohnungsbauschwerpunkten vor: 10 Vorranggebiete (VRG) für Wohnungsbau (Z) und 1 Vorbehaltsgebiet (VBG) für Wohnungsbau (G). Nach § 11 Abs. 3 Nr. 6 i.V.m. Abs. 7 LplG begegnet dies keinen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 1063 Die Tabelle auf S. 33 sollte Teil des Plansatzes sein. Alternativ könnte in Absatz 1 ein Verweis aufgenommen werden	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Tabelle wird in den Plansatz übernommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 1064 Für die VRG und das VBG sollte – möglichst im Plansatz – klargestellt werden, dass ein entsprechender Bedarf nach PS-E 2.4.6 vorausgesetzt wird. Gegebenenfalls kommt auch eine abschnittsweise Entwicklung in Betracht. Das Bedarfserfordernis klingt in der Begründung an, sollte jedoch verdeutlicht werden.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 1065 Die einzelnen Gebiete sind in Steckbriefen in der SUP (S. 125 ff) dargestellt. Aus der Methodik (S. 104 ff SUP) ergibt sich, dass dort auch Aspekte des LEP, insbesondere PS 5.1.2, 5.3.2, 5.3.5 LEP eingeflossen sind. In der Begründung werden insoweit keine Ausführungen gemacht, obwohl nach Nr. 4.6 Nr. 1 VwV die Grundlagen und tragenden Abwägungskriterien zu dokumentieren sind. Das gilt insbesondere für die Gebiete, die auf Flächen mit Vorrangflur II vorgesehen sind. Zumindest bisher gab es in Ostwürttemberg kaum Vorrangflur I Flächen, sodass insoweit fast alle Wohnbauflächenschwerpunkte auf besten landwirtschaftlichen Flächen in Ostwürttemberg geplant werden (außer W 3, 8, 45). Im Hinblick auf W 9 sollte außerdem auf PS 3.1.9 (Z) LEP eingegangen werden. Schließlich sollte auch kurz auf PS 3.2.5 (Z) LEP hingewiesen werden.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 1066 Die Tabelle auf S. 33 sollte nochmals mit den Steckbriefen abgeglichen werden, ob dort alle Hinweise für das nachfolgende Verfahren aufgenommen wurden. In der Gesamtschau der Festlegungen für die Siedlungsflächenentwicklung mit dem Schwerpunkt Wohnen fällt auf, dass Aussagen zum Siedlungsflächenbedarf in Ostwürttemberg nur sehr allgemein und untergeordnet erfolgen, vgl. z.B. S. 25 Absatz 3: „...der ermittelte Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen (könne) in den meisten Gemeinden durch Potentialen gedeckt werden“. 17Ob die Flächen, die in den VRG erstmals überplant werden (= etwa 100 ha) bedarfsgerecht sind, kann schlecht abgeschätzt werden. Gleichzeitig werden die Entwicklungsspielräume der Kommunen durch einen – soweit ersichtlich – zumindest teilweise umfangreicheren Freiraumschutz eingeschränkt. Wir halten ergänzende Aussagen zur Erforderlichkeit der Festlegungen für nötig.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 1067 Hinsichtlich der Festlegung von Vorbehaltsgebieten und der entsprechenden Formulierung bitten wir zu prüfen, ob PS-E 2.4.7 Absatz 3 (G) stärker an der Formulierung des § 11 Abs. 7 Satz 4 LplG orientiert werden sollte, um auch zu verdeutlichen, dass den Belangen der einzelnen Vorbehaltsgebiete gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen in der Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt.	Wird gefolgt Der Plansatz zielt darauf ab, dass eine umfassende Abwägung mit den anderen Vorbehaltsgebieten des Freiraumschutzes erfolgen muss. Die Formulierung wird als deutlich genug erachtet.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium	2.4.8 Flächenbedarfsberechnung	lfd. DS-Nr.: 1068 PS-E 2.4.8 (Z) dürfte i.ü. dahingehend zu verstehen sein, dass der Gewerbeflächenbedarf 50 % des	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es handelt sich um 50% des errechneten Wohnbauflächenbedarfs vor

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	ng für gewerbliche Bauflächen	absoluten Wohnbauflächenbedarfs betragen soll, d.h. der errechnete Wert nach Abzug der noch vorhandenen Potentiale. Dies müsste ggf. klargestellt werden. Außerdem wäre im Plansatz wohl noch zu ergänzen, dass verfügbare Gewerbeflächenpotentiale von diesem Wert noch abzuziehen sind.	Abzug der Potenziale, da die gewerblichen Potenzialflächen noch abgezogen werden müssen. Dies wird in der Begründung deutlicher formuliert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen	lfd. DS-Nr.: 1069 PS-E 2.4.8 (Z) sollte ggf. um eine Ausnahme ergänzt werden, die besondere Umstände betrifft, die einen Mehrbedarf rechtfertigen können, z.B., weil ein plausibler Nachweis für einen höheren Bedarf vorgelegt wird, der den Anforderungen der sog. Plausibilitätshinweise gerecht wird. Man sollte insoweit wohl auch zwischen reinen Angebotsplanungen und Projekten unterscheiden, für die eine zeitnahe Umsetzung, z.B. über einen vorhabenbezogener BPL sichergestellt ist. Dies gilt insbesondere für erforderliche Firmenerweiterungen.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1070 2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen In der Überschrift sollte „Industrie“ ergänzt werden. Die Anmerkungen zu PS_E 2.4.7 gelten sinngemäß.	Wird gefolgt Wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1071 Ergänzend sollte in Absatz 2 der Begriff „flächenscharf“ durch den Begriff „gebietsscharf“ ersetzt werden.	Wird gefolgt Wird geändert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1072 In Absatz 3 stellt sich die Frage, ob die Zielfestlegung in PS-E 2.4.10 Abs. 3 (Z) rechtmäßig ist. Vor dem Hintergrund des Art. 28 II 1 GG und § 13 Abs. 5 ROG erscheint es nämlich zweifelhaft, ob Regionalpläne eine so detaillierte Funktionszuweisungen vornehmen dürfen (Runkel in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 73; anders, aber ebenfalls wohl ablehnend Hager, Kommentar zum LplG, 2. Auflage, Rn. 100 zu § 11 LplG). Bekanntlich hat die Stadt i.Ü. Schwierigkeiten, für die Fläche G0 eine zielkonforme Festsetzung zu finden. Diese Thematik sollte ggf. mit dem MLW abgeklärt werden. Möglicherweise könnte insoweit auch an einen raumordnerischen Vertrag nach § 15 LplG zwischen der Stadt (die sich die Fläche gesichert haben soll) und dem Regionalverband gedacht werden, um sicherzustellen, dass die Fläche nur für eine nachhaltige IGD-Nutzung bereitgestellt wird. Unabhängig von der Rechtmäßigkeitsfrage empfiehlt es sich, diesen Absatz ggf. über die Begründung besser bestimmbar zu machen. Zum einen dürfte eine Klarstellung angebracht sein, dass es sich um eine klimaneutrale Wasserstoff-Industrie handeln muss, da es neben dem	Wird gefolgt Dieser Sachverhalt war Gegenstand mehrerer Abstimmungstermine mit der Stadt Schwäbisch Gmünd, dem Regierungspräsidium sowie dem MLW. Der Plansatz und die Begründung werden dahingehend angepasst, dass die gewünschte Entwicklung dieses Standorts hinreichend bestimmt ist sowie die konkrete Ausgestaltung im Rahmen eines Raumordnerischen Vertrags festgehalten wird.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		sog. Grünen Wasserstoff verschiedene weitere „Farbtypen“ der Wasserstoff-Industrie gibt, die jeweils die Herstellung und die jeweiligen Ausgangsstoffe beschreiben. Zum anderen sollte nicht auf das Unternehmen, sondern auf die Nutzung abgestellt werden. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz gerecht zu werden, sollte zumindest in der Begründung die Klimaneutralität präzisiert werden. Es stellt sich z.B. die Frage, ob es bereits ausreicht, wenn etwaige Emissionen vollständig kompensiert werden, oder ob überhaupt keine Emissionen entstehen dürfen.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1073 Im Hinblick auf die Begründung ist festzustellen, dass diese ebenfalls sehr allgemein und knapp gehalten ist. Regionale Gewerbestandorte und Gewerbeschwerpunkte gibt es schon im Regionalplan 2010. Wie man von diesen zu den heutigen Festlegungen kommt, ist nicht näher ausgeführt. Hier sollten in der Begründung noch Erläuterungen erfolgen, insbesondere zum zugrundeliegenden Planungskonzept, Bedarf etc. unter Erläuterung der wesentlichen Aspekte im Hinblick auf PS 3.1.4 (Z), 3.1.6, PS 3.1.9 (Z) LEP 2002, PS 3.2.5 (Z) LEP 2002, PS 3.3.6 (Z) LEP 2002 und PS 5.1.2 (Z) und 5.3.2 (Z) LEP 2002. Ein Hinweis allein auf die Steckbriefe im Anhang B der strategischen Umweltprüfung dürfte nicht ausreichen.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	11. Anhang B: Gebietsbriefe Siedlungsschwerpunkte	lfd. DS-Nr.: 1074 Insofern weisen wir vor allem auf die Gebiete G0, G1, G11 und G17 hin. Bei G24 könnte der Steckbrief evtl. fehlerhaft sein („FG: !“ - ?). Auch der Ausschluss von großflächigem Einzelhandel sollte kurz angesprochen werden.	Die Steckbriefe wurden überprüft und ggf. korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11 Großflächiger Einzelhandel	lfd. DS-Nr.: 1075 2.4.11 Großflächiger Einzelhandel Wir empfehlen, in der Überschrift den Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ zu verwenden, da er auch in Absatz 3 benutzt bzw. in Absatz 1 und 2 der Begründung näher erläutert wird. Insgesamt bitten wir um Prüfung, ob der Abschnitt insbesondere im Hinblick auf die verwendeten Begrifflichkeiten, z.B. Nahversorgung / Grundversorgung, Verflechtungsbereich, Nahbereich besser verständlich gemacht werden kann, vgl. dazu nachfolgend.	Wird gefolgt Die Begriffe werden angepasst bzw. vereinheitlicht.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnortnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1076 2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnortnahen Versorgung Wir verstehen Absatz 1 des Plansatzes i.V.m. der Tabelle auf S. 40 (dort „typischerweise nahversorgungsrelevante Sortimente“) dahingehend, dass als Grundsatz der Raumordnung festgelegt werden soll, dass alle Einzelhandelsbetriebe, d. h. klein- und großflächige Betriebe bzw. Agglomerationen, die das dort genannte Sortiment von Waren des täglichen oder kurzfristigen Bedarfs führen, möglichst in der gesamten Region „auf städtebaulich integrierte oder	Wird gefolgt Die Plansätze und Begründungen zu Einzelhandelsgroßprojekten werden angepasst und ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>wohngebietsnahe Standorte“ gelenkt werden sollen. Als Grundsatz wäre der Plansatz einer Abwägung zugänglich. Hiergegen bestehen Bedenken. Bei der Ausformung der Ziele besteht eine enge Bindung, ein regionalplanerischer Ausgestaltungsspielraum findet sich nur, soweit der LEP selbst einen Spielraum eröffnet. Ansonsten darf der Regionalplan den zielförmig festgelegten Rahmen nur nachvollziehend räumlich und sachlich verfeinern, ihn aber nicht verlassen, vgl. Hager, a.a.O., Rn. 60 zu § 11 unter Hinweis auf VGH BW, Urteil vom 15.11.2012, 8 S 2525/09. Insoweit ist insbesondere auf PS 3.3.7.2 Satz 2 LEP 2002 hinzuweisen, der festlegt, dass „Einzelhandelsgroßprojekte vorrangig an städtebaulich integrierten Standorten ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Für nicht zentrenrelevante Randlagen Warensortimente kommen auch städtebauliche Randlagen in Betracht.“ Der VGH BW legt den Begriff „vorrangig“ dahingehend aus, dass jeglicher großflächige zentrenrelevante Einzelhandel nur in einer städtebaulich integrierten Lage zulässig ist und nur für den nicht-zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandel ausnahmsweise eine Randlage 20 in Betracht kommt.³ Er bezieht sich insoweit u.a. auf die Begründung zu PS 3.3.7 LEP, S. B 36 und 37. In der Begründung des Regionalplans wird auf diese Problematik nicht eingegangen und nicht erläutert, woraus sich der erforderliche Ausgestaltungsspielraum ergeben könnte. Gegen einen möglichen Denkansatz, dass z.B. vor allem durch das Beeinträchtigungsverbot, aber auch das Kongruenzgebot angemessen sichergestellt werde, dass der Stadt- und Ortskern bzw. die Nahversorgung der Standortgemeinde oder anderer zentrale Orte nicht wesentlich beeinträchtigt werden würden und es darüber hinaus keiner Standortsteuerung bedürfe, spricht, dass der LEP das Integrationsgebot offensichtlich zusätzlich für erforderlich gehalten hat. Zudem ist auf S. B 36 der Begründung zwar ausgeführt, dass in „atypischen Fällen“ weitere Ausnahmen in Betracht kommen könnten. Der Passus bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf das Konzentrationsgebot und kann daher nicht ohne weitere Anhaltspunkte auch auf das erst nachfolgend erläuterte Integrationsgebot übertragen werden. Unseres Erachtens ist daher erforderlich, für großflächige zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte an einer Zielfestlegung festzuhalten. Der einfacheren Handhabung wegen sollte in Betracht gezogen werden, den Begriff „Einzelhandelsgroßprojekte“ bereits im Plansatz näher zu erläutern. Unabhängig davon sollte sinngemäß ergänzt werden, dass mit dem Anknüpfen an einer Verkaufsfläche von > 800 qm (= Großflächigkeit) gleichzeitig davon auszugehen ist,</p>	

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dass diese nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung haben können.4Ob für bestimmte Fälle eines großflächigen zentrenrelevanten Einzelhandels in nicht integrierter Lage eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG noch als zielkonform vorgesehen werden könnte, z. B. wenn kein anderer integrierter Standort zur Verfügung steht oder die zeitnahe Herstellung einer integrierten Lage sichergestellt ist, sollte geprüft werden. Allerdings ist bei der Formulierung u.a. erforderlich, dass eine abschließende Abwägung durch den Planungsträger sichergestellt ist.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1077 Im Übrigen kann der Ansatz in PS-E 2.4.11.1 Absatz 1, dass möglichst in allen Städten und Gemeinden der Region eine angemessene Grundversorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) in möglichst zentraler Lage bzw. nahe von Gebieten mit wesentlicher Wohnnutzung sichergestellt werden soll, als einleitende allgemeine Aussage in Form eines Grundsatzes den nachfolgenden Zielen zur Umsetzung des Plansatzes 3.3.7ff LEP vorangestellt werden.	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1078 In der Begründung wird näher erläutert, was der Regionalverband unter einer städtebaulich integrierter Lage versteht. Neben der zentralen Lage wird alternativ insbesondere „ein unmittelbarer Anschluss an Wohnbebauung (= von Wohnbebauung an zwei Seiten umgeben)gefordert. Verdeutlicht werden sollte insoweit, dass sich das Vorhaben mindestens in einem baulich verdichteten Siedlungszusammenhang mit wesentlichen Wohnanteilen vorgesehen sein muss. Dies ist auch bei zweiseitigem Siedlungszusammenhang nicht in jedem Fall gewährleistet.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1079 Was die Ausführungen zur „Unterstützungsfunktion“ angehen, fragt sich, wie das bemessen werden soll. Geht es hier thematisch nicht zumindest teilweise auch um das Beeinträchtungsverbot bzw. Kongruenzgebot?	Wird gefolgt Die Begründung wird nochmals konkretisiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1080 Im Hinblick auf die Tabelle sollte bei den typischerweise nahversorgungsrelevanten Sortimenten, die zugleich zentrenrelevant sind, evtl. ergänzt werden, dass es sich insoweit um die Sortimente für die Grundversorgung handelt.Wir bitten insoweit zu prüfen, ob die in der Tabelle festgelegten unterschiedlichen Sortimentstypen erforderlich sind oder vereinfacht werden können. Falls sie beibehalten werden sollen, sollte z.B. erläutert werden, was der Unterschied zwischen den „i.d.R. innenstadtrelevanten Sortimenten“ zu den „typischerweise innenstadtrelevanten Sortimenten“ ist. Könnte nicht zwischen „nah- bzw. grundversorgungsrelevant“, „zentrenrelevant“ und „nichtzentrenrelevant“ unterschieden werden (die „in der Regel innenstadtrelevanten Sortimente“ könnten evtl. in die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Zuschreibungen in der Tabelle werden angepasst, sodass die Unterschiede deutlicher werden.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- di um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.2 Konzentrationsgebot	„zentrenrelevanten Sortimente“ aufgenommen werden)? lfd. DS-Nr.: 1081 2.4.11.2 Konzentrationsgebot Um Bedenken hinsichtlich der Zielkonformität nicht aufkommen zu lassen, empfehlen wir, den Plansatz und die Begründung enger am Wortlaut des PS 3.3.7 (Z) LEP anzulehnen. Absatz 1 sollte daher z.B. lauten: Einzelhandelsgroßprojekte dürfen in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterezentren ausgewiesen oder - auch durch Erweiterung eines vorhandenen Betriebs - errichtet werden. 22Zwar gibt es in Ostwürttemberg derzeit kein Oberzentrum. Jedoch wird in PS-E 2.2.2 vorgeschlagen, dass der neue LEP ein Oberzentrum in Netzwerkstruktur festlegen soll. Schon von daher sollte in Absatz 1 auch das Oberzentrum angesprochen werden.	Wird gefolgt Der Plansatz wird angepasst und ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- di um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.2 Konzentrationsgebot	lfd. DS-Nr.: 1082 PS 3.3.7 Satz 2 LEP lässt in Absatz 2 für Einzelhandelsgroßprojekte in Kleinzentren und nicht zentralen Orten eine Ausnahme vom Zentrale-Orte-Prinzip zu, soweit diese zur Sicherung der Grundversorgung dienen. In der Begründung S. B 36 wird zusammengefasst ausgeführt, dass „zunehmend Lebensmittelsupermärkte mit Vollsortiment die Aufgabe der verbrauchernahen Grundversorgung, vor allem mit Lebensmitteln, übernehmen müssen“. Nach mindestens überwiegender Meinung geht es bei der Grundversorgung um die Sicherung der Versorgung mit Gütern des täglichen oder kurzfristigen Bedarfs in der Hinsicht, dass diese möglichst wohnungsnah gesichert sein sollte. Die Festlegung in Absatz 2 in Verbindung mit der Begründung sollte aus Gründen der Klarheit und Bestimmtheit überarbeitet werden. Die wesentlichen Festlegungen für die Anwendung der Ausnahme sollten in den Plansatz übernommen werden. Insbesondere sollte an geeigneter Stelle erläutert werden, wie die Grundversorgung mit der Nahversorgung zusammenhängen soll. Wozu ist die Differenzierung erforderlich? In der Tabelle auf S. 40 wird der Begriff nicht erläutert. Auf S. 42 wird von „insbesondere (der) Grundversorgung mit Lebensmitteln und Drogeriewaren“ gesprochen. Wieso erscheint es gerechtfertigt, im Regionalplan festzulegen, dass die Grundversorgung nur durch einen Anbieter mit dem Hauptsortiment „Grundversorgung“ festzulegen. Da alle Anbieter, die Grundversorgungssortimente als Hauptsortiment führen, auch zentrenrelevante Randsortimente und Saisonwaren führen, sollte um den von PS 3.3.7. Satz 2 vorgegebenen Rahmen auszufüllen, eine prozentuale Festlegung für das mindestens erforderliche Hauptsortiment getroffen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- di um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und	2.4.11.2 Konzentrationsgebot	lfd. DS-Nr.: 1083 Zudem wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Beschränkung auf 1.200 m ² Verkaufsfläche an Grundversorgungsstandorten eine Einschränkung darstellt, die im LEP 2002 nicht vorgesehen ist. Wir möchten ebenfalls anmerken, dass es nicht ausgeschlossen	Wird gefolgt Die Begrenzung auf 1.200qm Verkaufsfläche wird entnommen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Infrastruktur		erscheint, dass auch eine Verkaufsfläche von 1.200 m ² für die Grundversorgung erforderlich sein kann. Es sollte bspw. über eine Ausnahmeregelung möglich sein, dass zur Sicherung der Grundversorgung auch eine höhere Verkaufsfläche möglich ist.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.2 Konzentrationsgebot	lfd. DS-Nr.: 1084 In Bezug auf die Begründung weisen wir darauf hin, dass Großflächigkeit erst über (nicht ab) 800 qm Verkaufsfläche angenommen wird und nach dem LEP Einzelhandelsgroßprojekte nur „in der Regel nur in Ober-, Mittel- und Unterzentren“ umgesetzt werden sollen. In der Begründung sollte auch erläutert werden, dass die weitere Ausnahme nach PS 3.3.7 S. 2 LEP deshalb nicht in Betracht kommt, da es in der Region keinen Verdichtungsraum gibt.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.3 Beeinträchtungsverbot	lfd. DS-Nr.: 1085 2.4.11.3 Beeinträchtungsverbot Der Plansatz ist als Ziel gestaltet. Wir empfehlen von Einzelhandelsgroßprojekten zu sprechen. Es werden die PS 3.3.7.2 Satz 1 (Z) LEP 2002 und PS 3.3.7.1 Satz 2 (Z) LEP 2002, die das Beeinträchtungsverbot beinhalten, nicht vollständig umgesetzt. Diese betrachten noch Lage, Größe und Folgewirkungen des Standortes (auf diese wird erst in der Begründung eingegangen) sowie den eigenen Versorgungskern und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte (dies wird im Plansatz nur allgemein mit „verbrauchernaher Versorgung im Verflechtungsbereich“ umschrieben, eine Differenzierung der zu betrachtenden Bereiche –Versorgung unterschiedlicher Bereiche - wird empfohlen). In der Begründung wird das Beeinträchtungsverbot näher konkretisiert und Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung genannt. Es wird empfohlen, diese Überlegungen in den Plansatz aufzunehmen, da der Regelungsinhalt über den des formulierten Plansatzes hinausgeht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz und die Begründung werden um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11 Großflächiger Einzelhandel	lfd. DS-Nr.: 1086 Wie schon ausgeführt, empfehlen wir, dass an geeigneter Stelle angemessen erläutert wird, was „Verflechtungsbereich“ bedeutet, z.B. Oberbegriff für die den jeweiligen Zentren zugeordneten Versorgungs- und Entwicklungsbereiche, also Mittelbereiche und Nahbereiche der Mittelzentren bzw. die Nahbereiche der Unter- und Kleinzentren.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.2 Konzentrationsgebot	lfd. DS-Nr.: 1087 Im Hinblick auf die Grundversorgung bzw. Nahversorgung sollte noch erläutert werden, wie mit Einzelhandelsgroßprojekten umzugehen ist, die z.B. nicht zentrale Orte oder Eigenentwickler zur Sicherung der Grundversorgung planen, die jedoch keinen eigenen Verflechtungsbereich haben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Plansätze und Begründungen werden dahingehend ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2,	2.4.11.4 Kongruenzgebot	lfd. DS-Nr.: 1088 2.4.11.4 KongruenzgebotDer zugrundeliegende PS 3.3.7.1 Satz 1 (Z) LEP 2002 wird im Regionalplan etwas anders gefasst. Während PS 3.3.7.1 Satz 1 LEP festlegt, dass das Vorhaben nur so viel Verkaufsfläche haben darf, dass der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begrifflichkeiten und Formulierungen im Plansatz und in der Begründung werden konkretisiert und vereinheitlicht.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Wirtschaft und Infrastruktur		<p>„Einzugsbereich des zentralörtlichen Verflechtungsbereichs“ nicht wesentlich überschritten wird, fordert PS-E 2.4.11.4, dass der „Umsatz wesentlich aus deren Verflechtungsbereich“ (gemeint wohl nicht des Vorhabens, sondern der Standortgemeinde mit dem zugeordneten Verflechtungsbereich) stammt. 24 Das dürfte auf das Gleiche hinauslaufen. Gefordert wird, dass die Kaufkraft der Einwohner der Standortgemeinde und ihrem jeweiligen Verflechtungsbereich ausreicht, dass von dort regelmäßig mindestens 70 % des Umsatzes zu erwarten sind. Neben der Kaufkraft der Einwohner spielen insoweit auch andere Aspekte eine Rolle, wie z.B. die Lage, die verkehrliche Anbindung. Letztlich geht es aber darum, ob der Umsatz wesentlich aus dem zugeordneten Verflechtungsbereich zu erwarten ist. Insoweit bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Ansatz. Allerdings sollte der Wortlaut noch - wie oben angemerkt - genauer gefasst werden. Außerdem bitten wir um einheitliche Bezeichnung: Der LEP spricht vom „zentralörtlichen Verflechtungsbereich“. Der Regionalplan spricht bis dahin immer vom „Verflechtungsbereich“. Erst in der Begründung wird dann vom „zentralörtliche Verflechtungsbereich“ gesprochen.</p>	
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.4 Kongruenzgebot	Ifd. DS-Nr.: 1089 Ferner sollte erläutert werden, wie mit Einzelhandelsgroßprojekten umzugehen ist, die z.B. nicht zentrale Orte oder Eigenentwickler planen, die keinen eigenen Verflechtungsbereich haben, sondern die zum Nahbereich eines Kleinzentrams gehören dürften.	Die Plansätze und Begründungen werden dahingehend angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.5 Zentralörtliche Versorgungskerne / Zulässigkeit großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandelsansiedlungen	Ifd. DS-Nr.: 1090 2.4.11.5 (G) Zentralörtliche Versorgungskerne / Zulässigkeit zentrenrelevanter Einzelhandelsgroßprojekte Wie ausgeführt sind zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte nur in städtebaulich integrierten Lagen zulässig. Die hier in Absatz 1 vorgesehene räumliche Konkretisierung der Innenstadtlagen durch einen Grundsatz sollte daher eher als Ziel der Raumordnung bzw. Vorranggebiet für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte festgelegt werden (möglichst beim Integrationsgebot), um die Umsetzung des Integrationsgebots in den Mittel- und Unterezentren zu verdeutlichen und die Anwendung zu erleichtern. Gegen den Grundsatz der Ausformung durch die Kommunen bestehen keine Bedenken.	Wird nicht gefolgt An der Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte wird festgehalten. Dadurch, dass das Integrationsgebot nun als Ziel formuliert ist, kann eine verbrauchernahe Versorgung in zentraler Lage gewährleistet werden. In den Unter- und Mittelzentren sollte nach wie vor die Entwicklung des zentrenrelevanten Einzelhandels möglichst im Stadtzentrum verortet werden. Dies ist in der Region Ostwürttemberg oftmals nicht möglich, da dies die städtebauliche Struktur nicht hergibt, insbesondere bei den hier in Frage kommenden Verkaufsflächen über 800qm. Die Kommunen sollen daher angehalten werden, sich mit dem Grundsatz bzw. den Vorbehaltsgebieten im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen und darzulegen, warum eine Lage innerhalb des Vorbehaltsgebiets nicht in Frage kommt. Dieser Weg wird als Kompromiss zwischen räumlicher Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gesehen.
Ifd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart	2.4.11.5 Zentralörtliche Versorgungskerne / Zulässigkeit	Ifd. DS-Nr.: 1091 Vor allem im Hinblick auf die großen Mittelzentren könnte auch über etwaige großflächige Nebenzentren nachgedacht werden. Diese sollten u.U. neben den Vorranggebieten	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt An der Festlegung als Vorbehaltsgebiete für Einzelhandelsgroßprojekte wird festgehalten. Dadurch, dass das Integrationsgebot nun als Ziel

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandelsansiedlungen	für zentrenrelevanten Einzelhandel z.B. über eine Ausnahme zulässig sein, soweit sie der Grundversorgung/Nahversorgung dienen. Die Hinweise zum Integrationsgebot gelten entsprechend.	formuliert ist, kann eine verbrauchernahe Versorgung in zentraler Lage gewährleistet werden. In den Unter- und Mittelzentren sollte nach wie vor die Entwicklung des zentrenrelevanten Einzelhandels möglichst im Stadtzentrum verortet werden. Dies ist in der Region Ostwürttemberg oftmals nicht möglich, da dies die städtebauliche Struktur nicht hergibt, insbesondere bei den hier in Frage kommenden Verkaufsflächen über 800qm. Die Kommunen sollen daher angehalten werden, sich mit dem Grundsatz bzw. den Vorbehaltsgebieten im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen und darzulegen, warum eine Lage innerhalb des Vorbehaltsgebiets nicht in Frage kommt. Dieser Weg wird als Kompromiss zwischen räumlicher Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten und Sicherung der verbrauchernahen Versorgung gesehen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.5 Zentralörtliche Versorgungskerne / Zulässigkeit großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandelsansiedlungen	lfd. DS-Nr.: 1092 Die Begründung enthält Abschnitte, die bei der für erforderlich erachteten Festlegung als Ziel der Raumordnung grundsätzlich überlegenswert erscheinen. In der Begründung ist zunächst von Vorranggebieten und weiter jedoch von Vorbehaltsgebieten die Rede ist. Dies sollte korrigiert werden.	Wird gefolgt Wird korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.6 Einzelhandelsagglomerationen	lfd. DS-Nr.: 1093 2.4.11.6 Einzelhandelsagglomeration Es wird begrüßt, dass zukünftig eine Agglomerationsregel in den Regionalplan aufgenommen werden soll. Agglomerationen sind ab einer gewissen Größe raum- bzw. regionalbedeutsam, denn durch die vorausgesetzte räumlich-funktionale Nähe ist von einer überörtlichen Wirkung auszugehen, die geeignet ist, negative Auswirkungen z.B. auf die Nahversorgung des Nachbarorts zu bewirken. Da die klassische Agglomeration gerade kein Einkaufszentrum im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO ist, ist es wichtig, diese Problematik im Regionalplan angemessen zu regeln. Die Steuerungswirkung in der vorliegenden Ausgestaltung, insbesondere als Grundsatz der Raumordnung, ist jedoch deutlich begrenzt, was nochmals bedacht werden sollte. Agglomerationsregelungen sind trotz der einschränkenden Wirkungen im Hinblick auf Neuansiedlungen ein wichtiger Baustein für eine sinnvolle Steuerung des Einzelhandels, von der letztlich alle Kommunen in der Raumschaft profitieren. Gerade der stationäre Einzelhandel steht unter enormen Druck. Ohne Zielfestlegung kann kaum erreicht werden, dass z.B. für kleinflächige Neuansiedlungen, die zu schon vorhandenen Einzelhandelsbetrieben hinzutreten, angemessen geprüft wird, welche Wirkungen hierdurch zu erwarten sind. Dies kann zumindest bei Ansiedlung in einer Ortsrandlage u.a. zu negativen Wirkungen auf das eigene Zentrum oder ein Nebenzentrum, aber auch auf benachbarte Versorgungsstrukturen haben. Das Entstehen oder die Verstärkung einer Agglomeration in zentraler Lage kann	Wird gefolgt Der Plansatz und die Begründung werden angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		demgegenüber als unkritisch festgelegt werden, weil dort das Hinzutreten auch mehrerer kleinflächiger Einzelhandelsbetriebe als nicht raumbedeutsam festgelegt werden kann. In einer Ortsrandlage können nicht nur mehrere kleinflächige Einzelhandelsansiedlungen zu negativen Wirkungen führen. Genauso bedenklich kann ein kleinflächiger Anbieter sein, der zu einem schon großflächigen Einzelhandelsprojekt hinzutreten möchte, wenn dessen vielleicht gerade noch tragbaren Auswirkungen für das eigene Zentrum oder das angrenzender Nachbarkommunen durch den zusätzlichen Einzelhändler wesentlich verschlechtert würde. Auch diese Konstellation sollte möglichst erfasst werden.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.6 Einzelhandelsagglomerati- on	lfd. DS-Nr.: 1094 Im Hinblick auf den Plansatz sollte „bzw. als Einkaufszentrum“ entfallen. Die Voraussetzungen, die die Rechtsprechung für ein Einkaufszentrum fordert, sind in der Regel nicht gegeben. Außerdem ist „Einzelhandelsgroßprojekt“ auch nach der eigenen Definition auf S. 39 Absatz 2 der Begründung der Oberbegriff. Der Hinweis gilt entsprechend für die Begründung	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.6 Einzelhandelsagglomerati- on	lfd. DS-Nr.: 1095 Die Auflistung auf Seite 46 ist wesentlich für die Umsetzung und sollte zur besseren Handhabung in den Plansatz aufgenommen werden oder dort durch einen konkreten Verweis verankert sein. Entsprechend wird empfohlen, einen konkreten Verweis auf die anzuwendenden Einzelhandelsplansätze in die Plansätze oder die Begründung einzufügen.	Wird gefolgt Ein Verweis wird in den Plansatz aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.11.6 Einzelhandelsagglomerati- on	lfd. DS-Nr.: 1096 Die in der Begründung angesprochenen Leitlinien sind uns nicht bekannt. Sie sollten den Unterlagen zum Regionalplan beigefügt werden, zumindest wenn die vorliegenden Ausführungen nicht erschöpfend sind oder wenn die Unterlagen zweckdienlich im Sinne von Nr. 5.2 Abs. 1 der VwV, sind.	Wird gefolgt Das Einzelhandelskonzept wird als zweckdienliche Unterlage beigefügt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 1097 3. Regionale Freiraumstruktur Für die Freiraumsicherung und Freiraumnutzung sind insbesondere die folgenden Plansätze PS 5.1.1 Abs. 2 (Z), PS 5.1.2 (Z), PS 5.1.2.1 (Z), PS 5.1.2.2 Abs. 2 (Z), PS 5.1.2.3 (Z), PS 5.1.3 (Z), des LEP 2002 zu beachten. Die Plansätze sollten daraufhin überprüft werden, dass sich mit der Umsetzung dieser Ziele und Grundsätze auseinandersetzen. Die Plansätze sollen der Umsetzung dieser Plansätze dienen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Plansätze des LEP sind als zentrale rechtliche bzw. planerische Grundlage in die Erarbeitung des Freiraumkonzeptes eingeflossen und werden durch den Regionalplan 2035 umgesetzt. Es erfolgt eine entsprechende Klarstellung des Sachverhalts in der Begründung.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 1098 Dass in den Zielen zum Freiraumschutz Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 ROG vorgesehen sind, begrüßen wir.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 1099 Soweit in den nachfolgenden Plansätzen auf § 35 Absatz 1 BauGB Bezug genommen wird, ist zu überlegen, ob es - wegen möglicher gesetzlicher Veränderungen der Nummerierung – nicht doch überlegenswert wäre, die Ausnahmen im Plansatz oder zumindest in der Begründung konkreter zu fassen, um sie so „veränderungsfest“ zu machen. Die Ausnahmen könnten unseres Erachtens auch dadurch vereinfacht werden, dass auf das Kriterium „und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen“ verzichtet würde. Dieses stellt aus unserer Sicht eine nicht notwendige Dopplung dar und könnte daher entfallen: Wenn weitere regionalplanerische Festlegungen der Planung entgegenstehen, dann steht ohnehin ein weiterer Zielverstoß im Raum, der von der Ausnahme nicht erfasst wird.	Wird gefolgt Die Ausführungen zu den Ausnahmen für Teile des § 35 BauGB werden in der Begründung dezidiert ausgeführt. Der Halbsatz „und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen“ wird gestrichen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1100 Zu bedenken ist allerdings, dass gerade „vor die Klammer gezogene Plansätze“ wie in PS 3.0.1 Abs. 2 (Z) leicht übersehen werden können, vgl. dazu auch nachfolgend.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es werden entsprechende Querverweise in den relevanten Plansätzen ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3 Regionale Freiraumstruktur	lfd. DS-Nr.: 1101 Der Begriff der „Festlegung“ umfasst im Übrigen neben Zielen auch Grundsätze der Raumordnung. Sollen hier wirklich auch Abwägungsthemen als Voraussetzung einer Ausnahme formuliert werden?	Wird gefolgt Die Formulierungen werden korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 1102 Daneben fällt in den Begründungen zu den Ausnahmen bei den einzelnen Freiraumstrukturen auf, dass häufiger lediglich der Plansatz wiederholt wird, beispielsweise bei PS-E 3.1.2 und PS-E 3.2.1.1. In einem solchen Fall dürfte sich eine eingehendere Begründung anbieten, Nr. 4.6 Abs. 1 VwV.	Wird gefolgt Die Begründung wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 1103 Geprüft werden sollte, ob schon im Plansatz klargestellt werden sollte, dass - wie bereits häufig in den Begründungen der einzelnen Freiraumstrukturen aufgeführt - bereits bestandskräftig genehmigte bauliche Anlagen und Vorhaben Bestandsschutz genießen und dass deren Erweiterungen im Rahmen der bisherigen Ausprägung im Einzelfall möglich sind.	Wird gefolgt Die Plansätze und Begründungen werden zur Klarstellung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1104 In PS-E 3.2.3.3 und in der Begründung zu PS-E 3.2.3.2, PS-E 3.2.3.3 und PS-E 4.2.2.2 wird auf die Wirtschaftsfunktionenkarte hingewiesen. Da die Wirtschaftsfunktionenkarte sukzessive durch die Flurbilanz 2022 ersetzt wird und diese zukünftig fünfstufig sein wird (Vorrangflur; Vorbehaltsflur I; Vorbehaltsflur II; Grenz- und Untergrenzfluren), weisen wir darauf hin, dass die Begründung im weiteren Verfahren	Wird gefolgt Die Festlegung als Vorranggebiet für die Landwirtschaft basiert zentral auf Fachgutachten der Landwirtschaftsverwaltung zur Landbauwürdigkeit der landwirtschaftlichen Flächen. Die dem ersten Entwurf des Regionalplans zugrundeliegende Wirtschaftsfunktionenkarte wurde inzwischen überarbeitet und die Daten als Flurbilanz 2022 veröffentlicht. Die neuen Grundlagendaten wurden mit der Überarbeitung des Planentwurfs in die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		dahingehend geändert werden sollte.	Festlegungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft integriert. Die Flächen für Photovoltaik wurden im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs überprüft und u.a. durch neue Erkenntnisse durch die Flurbilanz 2022 angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1105 Ebenso wird in der Begründung zu PS 3.2.3.2 und zu PS 4.2.2.2 auf die Flächenbilanz/Flächenbilanzkarte hingewiesen. Diese sollen nach Abschluss der Arbeiten zur neuen Flurbilanz ebenfalls aktualisiert werden. Wir regen an, dies in geeigneter Weise anzusprechen.	Wird gefolgt Die Begründungen zu den Plansätzen werden entsprechend angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1106 Im Hinblick auf die Freiraumfestlegungen fällt im Übrigen auf, dass nur im Hinblick auf die Regionalen Grünzüge vorgesehen ist, dass eine parzellenscharfe Abgrenzung durch die kommunale Bauleitplanung erfolgt. Das erscheint zweifelhaft und müsste – wenn das Fehlen einer entsprechenden Festlegung für die anderen VRG bewusst erfolgt ist - mindestens erläutert werden, vgl. z.B. Runkel Rn. 47 zu § 3 ROG. Wegen des großräumigen Maßstabs und der sog. Grobkörnigkeit des Regionalplans können gewisse „Ausformungen“ unseres Erachtens generell nicht ausgeschlossen werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Alle Festlegungen des Regionalplans weisen aufgrund der maßstabsbedingten Unschärfe einen gewissen Ausgestaltungsspielraum auf. Für die großflächiger angelegten Festlegungen der Regionalen Grünzüge wird diese Ausformungsmöglichkeit explizit weiter gefasst. Diese Möglichkeiten der weitergehenden Abgrenzung in der Kommunalen Bauleitplanung wird in der Planüberarbeitung in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ergänzt. Andere Festlegungen wie Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege oder Grünzäsuren sind deutlich kleinteiliger abgegrenzt, sodass bei diesen nur die aufgrund des Maßstabs von 1:50.000 vertretbare Unschärfe vorgesehen wird.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1107 3.0 Allgemeine Grundsätze Da im Folgenden auch ein Ziel festgelegt werden soll, sollte eher von „Allgemeinen Festlegungen“ gesprochen werden.	Die Formulierung wird angepasst
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1108 3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktion Absatz 2 enthält eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG und bezieht sich daher nicht auf alle Festlegungen zum Freiraumschutz, sondern nur auf entsprechende Ziele.	Wird gefolgt Formulierung wird korrigiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1109 Ist die „vor die Klammer gezogene“ Festlegung bei 3.0.1 praktikabel? Ist die Anwendung nicht besser gewährleistet, wenn die Festlegung bei dem jeweiligen Thema, z.B. Grünzug erfolgt? Mindestens sollte beim jeweiligen Ziel angeeigneter Stelle deutlich auf das Ziel in 3.0.1 Abs. 2 hingewiesen werden, da das „vor die Klammer ziehen“ leicht übersehen wird.	Wird gefolgt Die entsprechenden Festlegungen werden in den jeweiligen Plansätzen aufgegriffen und zudem in der jeweiligen Begründung auf den Plansatz 3.0.1 (4) verwiesen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1110 In Absatz 2 sollte in Betracht gezogen werden - wie auch in Absatz 1 und 3 - an „raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen“ anzuknüpfen und z. B. festzuschreiben, dass danach zulässige „bauliche Anlagen bereits bestehenden baulichen Anlagen angemessenräumlich zuzuordnen sind. ... „.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Plansatz wird zur besseren Klarstellung optimiert.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Zu prüfen ist, ob in der Begründung insoweit auf die raumordnerische Maßstäblichkeit eingegangen werden sollte. Absatz 3 verweist auf den Landschaftsrahmenplan. Nach der Homepage ist dieser nur teilweise fertiggestellt. Es sollte erläutert werden, was das bedeutet: z.B. teilweise Anwendung?	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1111 Ob Absatz 4 als Grundsatz das Verhältnis zwischen Zielen ausreichend regeln kann, ist fraglich, da dies sicher nicht der Abwägung zugänglich sein soll. Absatz 4 sollte klarer gegliedert bzw. in der Begründung noch etwas näher erläutert werden, um verständlicher zu sein. Absatz 4 Satz 1 ist wohl der Ausgangspunkt: Wenn raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen einen Bereich betreffen, der durch mehrere Freiraumziele überlagert ist, sind diese insgesamt zu beachten, was grundsätzlich möglich erscheint.	Wird gefolgt Die Kennzeichnung des Plansatzes wird entsprechend seinem vorgesehenen Regelungsgehalt angepasst. Die Formulierungen bzw. die Gliederung werden optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1112 Satz 2 und Satz 3 regeln dann den Konfliktfall für Grünzüge bzw. Grünzäsuren allgemein. Satz 4 und 5 ergänzen Satz 2 und 3 im Hinblick auf die speziellere Funktion.	s.o.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1113 Satz 6 fordert die zusätzliche Prüfung von Schutzgebieten, enthält also keine Vorrangregelung. Hier klingen auch PS 5.1.2 – 5.1.2.3 LEP an, wir gehen jedoch davon aus, dass diese keine unmittelbare Anwendung finden sollen und alles Notwendige im Regionalplan geregelt wird. Die Erforderlichkeit von Mehrfachüberlagerungen sollte nochmals überdacht werden, vgl. z.B. im Süden von Giengen bei Getschweiler, wo ein Grünzug durch ein VRG für Landwirtschaft und ein VRG für Naturschutz und Landschaftspflege überlagert wird. Die Erforderlichkeit der Festlegung eines VRG für Landwirtschaft ist nicht ersichtlich, da die Regelungen zum VRG für Naturschutz und Landschaftspflege enger sind. Auf Ziff. 4.1, Abs. 5 VwV wird hingewiesen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Satz 6 ist in diesem Zusammenhang überflüssig (Erläuterung) und wird im Plansatz gestrichen. Mehrfachüberlagerungen wurden in den Fällen vorgesehen, wenn bestimmte Funktionen nicht durch das jeweils andere Ziel abgedeckt werden können, die unterschiedlichen Ansätze aber nicht zu unlösbaren Zielkonflikten führen. Die Überlagerung von VRG Naturschutz und Landschaftspflege und VRG für die Landwirtschaft begründet sich bspw. aus speziellen Anforderungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen, wenn VRG für die Landwirtschaft betroffen sind. Desweiteren dient es der Planklarheit, die Hochwertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen vollständig erfassen zu können.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds	lfd. DS-Nr.: 1114 3.0.2 Erhalt und Weiterentwicklung der Biodiversität und des Biotopverbunds Es sollte in der Begründung insbesondere auch auf die PS 5.1.1, 5.1.2, 5.1.2.1 und 5.1.2.2 LEP 2002 hingewiesen werden. Diese sind teilweise Ziele der Raumordnung. In der Gesamtschau mit den Freiraum-VRG und –VBG dürften diese ausreichend umgesetzt sein. Dies sollte an geeigneter Stelle angesprochen werden.	Wird gefolgt Begründung wird ergänzt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.3 Sicherung klima- und lufthygienisch relevanter Ausgleichsflächen	lfd. DS-Nr.: 1115 3.0.3 Sicherung klima- und lufthygienisch relevanter Ausgleichsflächen Der Plansatz soll als Grundsatz festgelegt werden. Wir empfehlen, in Satz 2 festzuschreiben, dass „möglichst wirksame Maßnahmen“ vorgesehen werden sollten.	Wird gefolgt Anpassung Plansatzformulierung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	lfd. DS-Nr.: 1116 3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter Es wird angeregt, den Plansatz durch ausdrückliche Aufzählung der regionalbedeutsamen Kulturdenkmale zu konkretisieren. Wir bitten zu prüfen, ob die auf S. 60 der Begründung angesprochene Broschüre nicht offengelegt werden muss.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz wird in der Begründung konkretisiert, eine vollständige Ausflistung ist aufgrund der Vielzahl der Kulturdenkmale nicht möglich und sinnvoll.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1117 3.1 Regionale Grünzüge, Absatz 1 – Der letzte Satz sollte wegen § 11 Absatz 7 Satz 3 LplG etwas weiter gefasst werden: Danach schließen Vorranggebiete nur andere raumbedeutsame Nutzungen aus, soweit sie mit dessen vorrangigen Nutzungen und Funktionen nicht vereinbar sind.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1118 Die in Absatz 2 – 4 genannten Voraussetzungen erscheinen uns teilweise sehr hoch. Wir regen an, zu prüfen, ob zumindest für den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Hinblick auf § 11 Abs. 3 LplG neu und § 2 EEG für diese weitere Erleichterungen vorstellbar sind, vgl. dazu nachfolgend.	Wird zur Kenntnis genommen Vgl. dazu nachfolgend.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1119 Die wesentlichen Voraussetzungen für die Ausnahme sollten im Plansatz stehen, die Begründung kann zur Auslegung des Plansatzes („hinreichende Bestimmbarkeit“) herangezogen werden. Ob dies schon in ausreichendem Umfang gewährleistet ist, sollte geprüft werden. Ergänzende Ausführungen in der Begründung verstehen wir als beispielhafte Erläuterungen, die als Ausnahme vorstellbar sind, vgl. insoweit z.B. nachfolgende Ausführungen bezüglich „kleinteiliger Weiterentwicklungen“ in der Begründung auf S. 65 oder S. 66 Absatz 2, soweit es um „kleine Bereiche“ v.a. für den Sandabbau geht (wird im PS nicht eingeschränkt).	Wird zur Kenntnis genommen Vgl. dazu nachfolgend.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1120 Es dürfen laut Absatz 2 (und Absatz 4) „keine weiteren Festlegungen des Regionalplansentgegenstehen“. Insoweit ist PS-E 3.0.1 Abs. 2 (Z) zu beachten: Danach muss jeweils die Zuordnung zu einer baulichen Anlage gegeben sein. Passt das wirklich für alle Varianten, z.B. für den Rohstoffabbau? Ist hier nicht vorrangig von Bedeutung, dass ein abbauwürdiges Rohstoffvorkommen vorhanden ist, ein entsprechender Bedarf besteht und ein vorübergehender letztlich maßvoller Eingriff in den Grünzug erfolgt?	Wird gefolgt Absatz 2 wird überarbeitet, um eine hinreichende Bestimmbarkeit zu erzielen und die Ausnahmeveraussetzungen zu optimieren.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1121 Außerdem sollte schon aus Praktikabilitätsgründen auf die insoweit wichtigsten Plansatzemindestens in der Begründung hingewiesen werden. Da auch auf die „landschaftsgerechte Standortwahl und eine gute landschaftliche Einbindung besonders zu achten (ist)“ – welche Plansätze sind hier gemeint? Zu weich ist i.Ü. die Formulierung in der Begründung auf S. 65 Abs. 3 am Ende. Darüber hinaus darf	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		u.a. keine Alternativfläche bestehen und „die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge“ in de(m) „betroffenen Teilbereich“ müsse gewährleistet sein.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1122 Was ist mit der „Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge“ in dem „betroffenen Teilbereich“ gemeint? Insofern weisen wir auf einen darauf hin, dass zwischen der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge und einer nur unwesentlichen Beeinträchtigung der Funktionen der Grünzüge, wie z. B. in Absatz 3 und 4 möglicherweise ein Unterschied besteht. Ist das gewollt? Falls nicht, empfehlen wir die Verwendung möglichst einheitlicher Begrifflichkeiten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierung des Plansatzes wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1123 Zum anderen ist uns nicht ganz klar, was mit „Teilbereich“ gemeint ist und daher geprüft werden soll. Eine „Einteilung“ der Grünzüge erfolgt nur in der tabellarischen Übersicht auf S. 69 auf Gemarkungsebene. Ergeben sich aus dieser die maßgeblichen Teilbereiche = Gemarkungen? Oder bewertet man die durch das Vorhaben entfallenden Funktionen, z.B. 4 ha für Landwirtschaft, Bodenschutz und siedlungsnaher Erholung und schaut dann, wieviel Fläche mit dieser Funktion im näheren Umfeld noch vorhanden ist und ob das für diesen Bereich wesentlich ist? Muss nicht doch noch geprüft werden, ob dies auch wesentlich für den Grünzug insgesamt ist, vgl. § 11 Abs. 7 Satz 3 LplG? Die Begründung auf S. 65 Absatz 3 ist hier etwas kurz. Außerdem ist fraglich, wie diese Tatbestandsvoraussetzung im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau zu sehen ist. Ist ein Rohstoffabbau im Grünzug nicht doch sehr speziell, da die Vorkommen zum Teil räumlich sehr begrenzt sind und eine Rekultivierung erfolgt. Geprüft werden sollte, ob die Ausnahme weiter gefasst werden kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Für eine bessere Nachvollziehbarkeit werden die wichtigsten Funktionen der regionalen Grünzüge nach Gemarkungen aufgeführt, um eine potenzielle Betroffenheit bestimmter Funktionen besser einschätzen zu können. Die Erklärung zu diesen Herleitungsmöglichkeiten wird optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1124 In der Begründung auf S. 65 Abs. 4 Satz 2 ist anders als im PS-E in Absatz 2 Spiegelstrich 1 von „kleinteiligen Weiterentwicklungen“ die Rede. Wir gehen davon aus, dass das Maßgebliche in den Plansatz übernommen ist und dass es insoweit vor allem auf die Privilegierung und die sonstigen Voraussetzungen ankommt, die generell bei kleinteiligen Entwicklungen nicht entgegenstehen dürften. Die konkrete Bezeichnung der zulässigen privilegierten Vorhaben hätte den Vorteil, sich von etwaigen bundesrechtlichen Änderungen, Streichung oder Ergänzungen bezogen auf die Nummerierung unabhängig zu machen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2,	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1125 Im Hinblick auf Absatz 2 Spiegelstrich 1 i.V.m. § 35 Absatz 1 Nr. 8 BauGB sollte in der Begründung klargestellt sein, dass diese auch für die neuerdings privilegierten PV-Anlagen entlang der Autobahn bzw. bedeutenden Schienenwegen gilt. Dies	Wird nicht gefolgt Die Prüfung dieser Aspekte wird in einem separaten Planungsverfahren erfolgen: Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Wirtschaft und Infrastruktur		gilt schon deshalb, weil der Grünzug in weiten Bereichen bis unmittelbar an die Autobahn A7 (die Schienenwege und andere große Straßen) geführt wird, dort jedoch nur einige Vorbehaltsgebiete für PV festgelegt sind.	Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1126 § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird nicht vollständig in den Absatz 2 Spiegelstrich 2 übernommen. Insoweit fehlt der „ortsgebundene gewerbliche Betrieb“, der nach dem BauGB im Außenbereich ebenfalls privilegiert ist. Erläuterungen hierzu fehlen. Wegen der Ortgebundenheit und der o.g. weiteren Voraussetzungen leuchtet die Einschränkung der Ausnahme insoweit nicht ein. Da der Ausschluss der Ausnahme insoweit bewusst erfolgt sein dürfte, kommt eine Zielabweichungsverfahren eher nicht in Betracht, sondern würde eine Regionalplanänderung erforderlich machen. Das sollte gut überlegt werden.	Wird gefolgt Die Formulierung wird nach rechtlicher Klärung der Definition aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1127 Was gilt für sonstige öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 3 ROG? Sind das immer Deponien und unterfallen diese daher Spiegelstrich 5? Was ist mit Klärschlamm-trocknungsanlagen?	Wird gefolgt Eine Klarstellung erfolgt in Plansatz und Begründung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1128 Uns fällt auf, dass es keine Ausnahme für kritische Infrastrukturen gibt, z.B. Feuerwehren oder Rettungsstationen. Das sollte ebenfalls überdacht werden, da es insoweit vor allem auch um die Einhaltung von engen Rettungszeiten geht.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ergänzung des Plansatzes zur Klarstellung.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1129 Im Hinblick auf die Ausnahme für die „Erneuerung bzw. die kleinräumige Erweiterung bestimmter vorhandener Anlagen“ unter Spiegelstrich 4 weisen wir darauf hin, dass nur raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen überhaupt gegen den Regionalen Grünzug (VRG) verstoßen, vgl. § 11 Abs. 7 S. 3 LplG. Sollte als Maßstab für die Raumbedeutsamkeit darauf hingewiesen werden, dass immer die Fläche der Gesamtanlage maßgeblich ist? Vorhandene Anlagen genießen in der Regel Bestandsschutz. Vor dem Hintergrund des Flächensparens dürfte es aus raumordnerischer Sicht i.d.R. sinnvoll sein, diesen Bestand zu erhalten, evt. auch geringfügig zu erweitern. Bedeutet das, dass die vorhandenen Anlagen aus raumordnerischer Sicht auch gänzlich neu errichtet werden dürfen zuzüglich einer kleinräumigen oder – unseres Erachtens – etwas griffiger - dem Bestand untergeordneten Erweiterung?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Raumbedeutsamkeit misst sich nicht nur an der Fläche, sondern maßgeblicher an der Wirkung im Raum. Für die Regionalplanung ist zudem die Betroffenheit eines entgegenstehenden Ziels relevant. Von einem Bezug zur Fläche der Gesamtanlage wird aus diesem Abstand genommen. Der Aspekt des Bestandsschutzes wird in der Begründung deutlicher gefasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2,	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1130 Spiegelstrich 5 – hier muss es wohl „zum Schutz vor Hochwasser“ heißen. „Naturnah“ bezieht sich unseres Erachtens nur auf die Gewässerentwicklungen. Im Grünzug sollten im Übrigen bauliche Anlagen (nicht nur	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Anpassung der Formulierungen in der Begründung.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Wirtschaft und Infrastruktur		Aufschüttungen und Abgrabungen), die dem Schutz vor Hochwasser dienen, zulässig sein, zumindest soweit die Standortbindung dargelegt werden kann. Mindestens sollte „naturnah“ in der Begründung näher erläutert werden.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1131 Absatz 3 - Es ist wegen der Ausführungen auf S. 66 Absatz 5 der Begründung nicht ganz klar, inwieweit der Grünzug für WEA geöffnet werden soll. Der Plansatz und die Begründung sollten nochmals überprüft werden und mit der Übersichtskarte auf S. 75 verknüpft werden. Die sich aus der Begründung i.V.m. der Übersichtskarte wohl ergebende ausnahmsweise Zulässigkeit von WEA „in den kleineren unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen (25 – > 50 qkm) mit geringer bis mittlerer Landschaftsbildqualität ... „ findet sich so nicht eindeutig im PS – allenfalls mittelbar, wenn man davon ausgeht, dass dort die Funktionen des Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt sind. In der Übersichtskarte sollten auch die „ruhigen Landschaftsräume“ ergänzt werden. Die Zulassung von zusätzlichen WEA-Standorten im Regionalen Grünzug sollte für die genannten Fälle (wenn schon eine WEA-Anlage vorhanden bzw. ein Repowering geplant ist oder ein VRG für Windenergie angemessen erweitert wird) geprüft werden. Auf § 11 Abs.3 Nr. 7 Satz 2 LplG sollte eingegangen werden. Außerdem bitten wir um Überprüfung, ob die Einschränkung hinsichtlich der Sichtachsen eines regionalbedeutsamen, raumwirksamen Kulturdenkmals vor dem Hintergrund der Neuregelung des § 15 Abs. 4 DSchG noch Bestand haben kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierungen des Plansatzes werden für eine bessere Verständlichkeit optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1132 In der Begründung ist in Absatz 5 S. 66 auf PS 4.2.2.2. zu verweisen. Außerdem weisen wir auf § 249a BauGB hin. Auch ein Vorhaben, das der Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff dient und in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einer Anlage zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 steht, sollte ausnahmsweise zulässig sein.	Wird gefolgt Der Plansatz und die Begründung werden entsprechend angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1133 Absatz 4 – Im Plansatz muss wohl auf die Maßgaben des PS-E 4.2.2.2. verwiesen werden. Es sollte außerdem auf die Übersichtskarte auf S. 74 hingewiesen werden. Es sollte möglichst vorangestellt werden, dass im Regionalen Grünzug alle PV-Anlagen unabhängig von ihrer Größe zulässig sind, soweit der Grünzug durch ein Vorbehaltsgebiet für PV überlagert wird, d.h. dass dort keine weiteren raumordnerischen Aspekte zu prüfen sind. Aus Nr. 4.1 Abs. 5 VwV ergibt sich zwar, dass Ziele grundsätzlich nur durch Ziele überlagert werden können, anders aber Hager, LplG, Rn. 83 zu § 11 LplG. Wir bitten, dies ggf. mit dem MLW zu klären. Aufgrund	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Es erfolgt nach Verständnis des Plangebers keine Überlagerung von Zielen durch Grundsätze. Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik stellen eine klar definierbare Kulisse für Ausnahmen für FF-PV innerhalb der Grünzüge bzgl. Flächengröße dar. Die Anforderungen aus § 11 (3) LplG, Grünzüge für Freiflächenphotovoltaik zu öffnen, wird im Entwurf des Regionalplans bereits auf zwei Ebenen umgesetzt. Zum einen erfolgt eine Öffnung der Grünzüge durch die angesprochenen Ausnahmeregelungen. Die Flächenbegrenzung auf 4 ha und weitere Ausnahmeregelungen erfolgt aufgrund der Ausgestaltung der

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>der Wichtigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlagen für das Gelingen der Energiewende und des in § 11 Absatz 3 Nr. 7 Satz 2 LplG getroffenen Planungsauftrags erscheint uns die Ausnahme von maximal 4 ha knapp bemessen. Es empfiehlt sich daher - ggf. für einzelne Flächen (?), auch im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung Erneuerbare Energien - über eine deutliche größere Fläche nachzudenken. Insoweit weisen wir darauf hin, dass bereits der Handlungsleitfaden des Umweltministeriums für Freiflächen-Solaranlagen, wie in der Begründung ausgeführt, eine Richtgröße von 2-3 ha für zusammenhängende Modulflächen ausgibt und dass andere Regionalverbände bereits eine Ausnahme von bis zu 10 ha vorsehen wollen. Schließlich spricht für eine deutliche Erweiterung dieser Fläche auch, dass eine große Anzahl der jüngst geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Ostwürttemberg, die Größe von 4 ha deutlich überschreitet. Für einen beschleunigten Verfahrensablauf und einen damit einhergehenden zügigen Ausbau, spricht daher auch hier eine Erweiterung der Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Regionalen Grünzügen. Eine Auseinandersetzung mit § 11 Absatz 3 Nr. 7 Satz 2 LplG wird empfohlen.</p>	<p>Grünzüge sowie die Zielsetzung der Erholungsnutzung und des Landschaftsbildes. Dadurch umfassen die die Regionalen Grünzüge den Schutz empfindlicher Landschaftsräume, in denen die Errichtung von FF-PV aus regionalplanerischen Aspekten nicht vertretbar ist. Es wird die Annahme zugrunde gelegt, dass Anlagen in dem Größenumfang i.d.R. mit der Zielsetzung und den Schutzzwecken der regionalen Grünzüge vereinbar sind. Die zweite Öffnung erfolgt über die aktive Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik innerhalb der Grünzüge. In diesen sind basierend auf Einzelfallprüfungen PV-Anlagen mit einem größeren Flächenumgriff zulässig. Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen sind großzügig dimensioniert, um den Kommunen und Projektierern ausreichend Gestaltungsspielraum zu bieten. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Eine entsprechende Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1134 Angesichts der Bedeutung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist zu überlegen, ob nicht auch andere Flächen, z.B. Flächen an Gewerbeschwerpunkten oder Steinbrüchen, in geringem Abstand zu 110-kV-Leitungen oder an autobahnähnlichen Straßen für eine PVNutzung (oder für WEA) geöffnet werden sollten. Möglicherweise ist dies aber schon berücksichtigt oder Gegenstand der sog. Planungsoffensive.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Die Anregung wird in die Teilfortschreibung Solarenergie zur Prüfung aufgenommen, ob die Fläche als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen geeignet ist.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1135 Allgemein regen wir zudem wegen der Bedeutung der Erneuerbaren Energien an, auch für die Standorte von Solarthermie-Anlagen entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Diese werden in der Begründung auf S. 28 zutreffend als Möglichkeit für Erneuerbare Energien aufgezählt. Projekte öffentlicher Versorger dürften von der Ausnahme in Absatz 2 Spiegelstrich 2 erfasst sein. Daher sollten sie auch in den Plansätzen Berücksichtigung finden.</p>	<p>Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern. Regelungen zur Solarthermie werden in der Teilfortschreibung Solarenergie einbezogen.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur</p>	<p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1136 In der Begründung wird auf S. 65 in Absatz 1 umrissen, auf welcher Grundlage die Festlegung der Grünzüge erfolgt ist. Im Hinblick auf deren erheblichen Umfang, insbesondere die Erforderlichkeit der Heranführung des Grünzugs teilweise bis an die vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen, wie vielfach erfolgt, wird zwar auf die Erforderlichkeit des Freiraumschutzes hingewiesen. Nicht ausreichend erklärt wird, was dieser Umfang für die Kommunen, aber auch die betroffenen</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird diesbezüglich zur Klarstellung weiter ausgeführt. Zur Bruttowohndichte s. Ausführungen zu Kap. 2</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Grundstückseigentümer bedeutet. Zwar wird auf S. 25 mitgeteilt, dass „in den meisten Gemeinden der Bedarf durch (verfügbare?) Potentiale gedeckt werden kann“. Ob und in welchem Umfang z.B. den Kommunen in vertretbarem Umfang Entwicklungsmöglichkeiten auch für Unvorhergesehenes verbleibt, ist nicht ersichtlich. Wie schon mitgeteilt, sehen wir insoweit durchaus kritisch, dass die Bruttowohndichte hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleiben soll.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1137 Da es aktuell Planungen gibt, die Siedlungsfläche im künftigen Grünzug vorsehen, wird insbesondere auf § 1 Abs. 3 ROG hingewiesen. Die Möglichkeit zur Ausformung in Absatz 5 reicht insoweit wohl nicht aus. Wir weisen im Übrigen darauf hin, dass ein Zielabweichungsverfahren für derartige Fälle in der Regel nicht in Betracht kommt, da die Grundzüge der Planung berührt sein dürften.	Die Bewertung für laufende Verfahren erfolgte auf Basis des Regionalplan 2010. Abhängig von der Art der Flächendarstellung wird der relevante Bereich als redaktionelle Anpassung in der Raumnutzungskarte aufgenommen, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1138 Auf S. 65 wird in Absatz 2 auf die Überlagerungsproblematik eingegangen, diese aber nur unvollständig wiedergegeben. Es sollte - wenn möglich im Plansatz - auf die Regelungen in PS-E 3.0.1 (4) hingewiesen werden. Diese sollten als Ziel festgelegt werden, damit diesen nicht weggewogen werden können.	Redaktionelle Anpassungen Entsprechende Querverweise auf Plansatz 3.0.1 (4) werden ergänzt und die Ausführungen vervollständigt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1139 Soweit auf S. 65 unten auf Deponien und technische Infrastruktur hingewiesen wird, regen wir an, auf die im Übrigen vorgesehenen Plansätze, z.B. in Abschnitt 4 hinzuweisen.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1140 S. 66 Absatz 1 letzter Satz verstehen wir dahingehend, dass auf Deponien im Grünzug PV-Anlagen ausnahmsweise zulässig sind, solange andere Freiraumfestlegungen (z.B. nach durchgeführter Rekultivierung wieder der Grünzug?) nicht entgegenstehen. Gehört das nicht als Sonderfall in Absatz 4?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1141 Die tabellarische Übersicht auf S. 69 bietet insgesamt einen Überblick über die einzelnen Grünzüge. Gleichwohl sollte die Abkürzung „SS“ aufgrund ihrer historischen Vorbelastung überdacht werden.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 1142 3.1.2 Grünzäsuren Es gilt das zu PS-E 3.1.1 (Z) Gesagte entsprechend. Zu prüfen ist insbesondere, ob PS-E 3.0.1 Absatz 2 Sinn macht. Außerdem wird auf § 11 Abs. 7 Satz 3 LplG hingewiesen.	Redaktionelle Anpassungen Formulierung in Plansatz 3.0.1 (2) wird angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 1143 Angesichts der Gefahren im Zusammenhang mit Hochwasser sollten alle Schutzmaßnahmen, die dort nachweislich erforderlich sind (Standortgebundenheit, um möglichst effektiven Schutz zu entfalten), möglich sein. Sollte „naturnah“ nicht entfallen oder weicher formuliert werden? Insoweit ist auf die Begründung zu PS 5.1.3 LEP, S. B 55 hinzuweisen. Danach hängt die Vereinbarkeit von Infrastruktureinrichtungen insbesondere von deren Bedeutung für die Allgemeinheit, deren Erforderlichkeit und von der Abwägung mit den Auswirkungen von Alternativlösungen ab. Hier ist wieder von der „Funktionsfähigkeit“ der Grünzäsuren die Rede.	Wird gefolgt Die Formulierung zur Funktionsfähigkeit wird angepasst, naturnah wird zur Klärung im Plansatz gestrichen und im Zusammenhang mit den freiraumschonenden Alternativen in der Begründung erläutert.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 1144 Welchen Sinn macht die überlagernde Darstellung von Grünzäsur + VRG für Landwirtschaft und Regionaler Grünzug, teilweise auch von VRG für Naturschutz und Landschaftspflege, vgl. z.B. in Hermaringen. Könnte die „Wertigkeit der Grünzäsur“ nicht anders, z.B. durch eine tabellarische Darstellung verdeutlicht werden? Mindestens ist ein deutlicher Hinweis auf PS-E 3.0.1 (4) erforderlich.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In den Fällen der Überlagerung von Grünzäsur mit VRG Naturschutz und Landschaftspflege sowie regionalen Grünzügen ist diese verzichtbar, da die Grünzäsur den weitergehenden Schutz darstellt. Die Kartendarstellung wird angepasst. Aufgrund der inhaltlich anders gelagerten VRGs für die Landwirtschaft bleibt die Überlagerung in dem Fall bestehen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.1.2 Grünzäsuren	lfd. DS-Nr.: 1145 Ob die Mitteilung, dass kommunale Entwicklungsabsichten abgewogen wurden, ausreicht, erscheint zweifelhaft. Wir bitten zu prüfen, ob die Ausnahmen und die Ausführungen dazu in der Begründung stimmig sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Ausnahmeregelungen werden optimiert und die Begründungsformulierungen werden angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 1146 3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz PS 3.2.1 - PS 3.2.1.2 VRG/VBG für Naturschutz und Landschaftspflege Es gilt das zu PS-E 3.1.1 (Z) und PS-E 3.1.2 (Z) Gesagte entsprechend. Das gilt insbesondere im Hinblick auf den „naturnahen Hochwasserschutz“.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 1147 Hinsichtlich der Ausnahme in Absatz 2 für Ausbau- und Ertüchtigungsmaßnahmen sowie Straßen- und Schienenneubaumaßnahmen wird die Einschränkung vorgenommen, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds gewahrt bleibt. Hierbei ist uns das Verhältnis zur generellen Einschränkung, die auf die Funktionsfähigkeit des Vorranggebiets selbst abstellt, nicht klar. Laut der Begründung orientiert sich die Festlegung der Vorranggebiete schwerpunktmäßig an den Kernräumen und Räumen mit hoher Trittdichte des regionalen Biotopverbunds. Ob damit die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds von der Funktionsfähigkeit des Vorranggebiets erfasst wird, wird in der Begründung nicht dargelegt. Hier bietet sich eine Klarstellung an.	Redaktionelle Anpassungen Plansatzformulierung wird angepasst
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und	lfd. DS-Nr.: 1148 Daneben ist aus unserer Sicht unklar, welchen Zweck das Kriterium der Erforderlichkeit in Absatz 2 verfolgt. Da es in	Wird gefolgt Passus im Plansatz wird angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Landschaftspflege	den Ausnahmeregelungen der anderen Freiraumstrukturen nicht auftaucht und die Erforderlichkeit für Bauleitplanungen ohnehin nach § 1 Abs. 3 BauGB gegeben sein muss, bitten wir, dieses Kriterium zu überdenken.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 1149 Auf PS-E 3.0.1 Absatz 4 sollte möglichst im Plansatz hingewiesen werden.	Redaktionelle Anpassungen Hinweis wird in Begründung aufgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 1150 Bezüglich S. 80 Absatz 5 ist darauf hinzuweisen, dass es auch Überlagerungen mit Grünzäsuren gibt, z.B. in Hermaringen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Überlagerung dieser beider Zielkategorien ist nicht erforderlich, sondern wird aufgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 1151 3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege Nach der bisherigen Formulierung des Plansatzes ist lediglich das Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege handelt, welches zumindest i.d.R. breitere Funktionen sichern soll, sollte dies nochmals überdacht bzw. genauer erklärt werden. In der Begründung bietet es sich ggf. an, den Wert für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besonders hervorzuheben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierung im Plansatz wird zur Klarstellung ergänzt. In der Begründung ist die vorgesehene Funktion der Vorbehaltsgebiete umfangreich ausgeführt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	lfd. DS-Nr.: 1152 Auf S. 82 Absatz 4 wird außerdem die Überlagerung der VBG Naturschutz und Landschaftspflege mit VBG für Freiflächen-PV angesprochen. Ist das sinnvoll angesichts des Bedarfs an Flächen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, vgl. auch PS-E 4.2.2.2. Absatz 7, vgl. S 138.	Redaktionelle Anpassungen FF-PV und VBG Naturschutz und Landschaftspflege stellen keinen Konflikt dar, sondern bieten Synergien bspw. durch entsprechende Gestaltung der Kompensationsmaßnahmen. Anpassung der Formulierung in der Begründung für eine Klarstellung.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1153 3.2.3 - 3.2.3.1 Gebiete für die Landwirtschaft – Allgemeine Grundsätze Absatz 1 orientiert sich in seiner Formulierung an PS 5.3.2 (Z) LEP 2002. In der Begründung sollte darauf verwiesen werden.	Redaktionelle Anpassungen Begründungsformulierung wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1154 3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft Absatz 1 sollte sich klarer an § 11 Abs. 7 Satz 3 LplG anlehnen, um zu verdeutlichen, dass die im VRG geschützten Nutzungen und Funktionen andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit sie nicht mit diesen vereinbar sind. In Absatz 1 sollte entweder nur allgemein von „landwirtschaftlicher Produktion“ gesprochen werden, was dann in der Begründung erläutert wird,	Redaktionelle Anpassungen Anpassung der Plansatzformulierung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		oder die Rohstoffproduktion bzw. Tierhaltung (Weide) ergänzt werden.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1155 Absatz 2 enthält Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 ROG. Bezug auf Spiegelstrich 1 sollte geprüft werden, ob auch § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB einbezogen werden kann. Nahe der aufgeführten Trassen dürfte in der Regel kein landwirtschaftlicher Betrieb angesiedelt sein, sodass diese Flächen dann für die PV-Nutzung nicht in Betracht kommen. Im Hinblick auf die dort vorhandenen Vorbelastungen insbesondere durch Emissionen sollte dies überdacht werden.	Wird nicht gefolgt Die Prüfung dieser Aspekte wird im einem separaten Planungsverfahren erfolgen: Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1156 Hinsichtlich der Ausnahmen für privilegierte Vorhaben sollte überlegt werden, ob die ausnahmefähigen Vorhaben in geeigneter Weise konkret einzeln benannt werden, um sie „veränderungsfest“ zu machen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine entsprechende Ausführung ist in der Begründung enthalten.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1157 Im Hinblick auf Freiflächen-PV-Anlagen sollte geprüft werden, ob die Ausnahme nicht etwas großzügiger gefasst werden kann, z.B. dass nur eine funktionale Zuordnung zum landwirtschaftlichen Betrieb gefordert wird. Ein angemessener Hinweis auf PS-E 3.0.1 Abs. 2 sollte erfolgen. Zur Ausnahme zur Agri-PV: Geht es nur um Lebens- bzw. Futtermittel?	Wird gefolgt Die Ausnahme für FF-PV wird erweitert auf gewerbliche und industrielle Betriebe sowie durch Wegfall des räumlichen Bezugs. Die Ausnahmeregelungen für Agri-Photovoltaik werden angepasst. Die Begründung wird durch einen Verweis auf PS 3.0.1 (2) ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1158 In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Festlegungen des LEP zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen, u.a. in PS 5.3.2 LEP, insbesondere durch die Absätze 1 und 2 bzw. PS-E 3.2.3.3 ausgeformt werden.	Redaktionelle Anpassungen Anpassung der Begründung.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1159 Die Begründung irritiert, wenn es auf S. 91 heißt „Die Bereiche der Vorranggebiete für die Landwirtschaft dürfen nur in einem unabweisbar notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.“ Wir bitten, auf diese Formulierung zu verzichten. In der Anwendung könnte es zu denselben Auslegungsproblemen wie auch bei PS 5.3.2 LEP kommen. In der Begründung sollten auch Ausführungen zur Herleitung und Erforderlichkeit des Umfangs der Festlegungen, möglichst unter Hinweis auf die Digitale Flurbilanz 2022 erfolgen. Hierbei ist es sinnvoll, die Grundlage für diese Ausweisung noch genauer darzulegen. In der Begründung wird derzeit nur sehr allgemein auf die Wirtschaftsfunktionenkarte, Flächenbilanz, Acker- und Grünlangzahl verwiesen. landwirtschaftliche Bewertung (Vorrangflur), die der Ausweisung als Vorranggebiet für Landwirtschaft zugrunde liegen, anzugeben.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1160 Wir regen an auf S. 91 letzter Absatz die Verwendung des Begriffs der Zerschneidung zu überdenken, vgl.	Wird gefolgt

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		auch Fußnote S. 66. Geht es nicht vielmehr um die Sicherstellung angemessener Bewirtschaftungsbedingungen? Ist auf S. 92 der letzte Halbsatz in Absatz 3 erforderlich?	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1161 Die Ausführungen auf S. 92 Absatz 6 Satz 1 gehen über das in PS-E 3.0.1 Absatz 4 Festgelegte hinaus. Der 2. Halbsatz sollte entfallen.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1162 3.2.3.3.Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Die Plansätze sollten die wesentlichen Inhalte enthalten und sich insoweit enger an § 11 Abs. 7 Satz 4 LplG anlehnen, um zu verdeutlichen, dass die dort geschützten Nutzungen und Funktionen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1163 3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen Der Plansatz sollten sich enger an § 11 Abs. 7 Satz 4 LplG anlehnen, um zu verdeutlichen, dass die dort geschützten Nutzungen und Funktionen in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommt.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1164 In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass die dort genannten Festlegungen die im LEP getroffenen Festlegungen zum Schutz der Wälder, insbesondere die Plansätze 2.3.1.4, 2.4.2.5, 2.4.3.6, 5.1.2, 5.3.1 – 5.3.5 LEP ausformen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Anpassung der Begründung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1165 In der Begründung wird ausgeführt, dass die Wälder der Region aufgrund verschiedener Faktoren unter besonderem Druck stehen. Aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten und Nr. 4.2 Abs. 2 VwV Regionalpläne erscheint eine zumindest anteilige Aufwertung der bisherigen Vorbehaltsgebiete in Vorranggebiete überlegenswert. Das würde im Übrigen die wichtige Rolle des Waldes (Stichwort: CO2-Senke) für das Erreichend der bundes- und landesweiten Klimaziele unterstreichen.Daneben sollte in der Begründung noch genauer die Grundlage für die Ausweisung der Vorbehalts- und gegebenenfalls Vorranggebiete dargelegt werden.	Wird nicht gefolgt Wälder sind durch ein starkes Fachrecht bereits weiträumig und sehr grundlegend vor Inanspruchnahme geschützt. Eine darüberhinausgehende Festlegung als Vorranggebiete im Regionalplan wäre gut zu begründen. Eine mögliche höhere Wertigkeit der Wälder ergibt sich aus forstwirtschaftlichen Daten zur Bewirtschaftung der Wälder, die aufgrund der Detailtiefe für den regionalplanerischen Maßstab nicht geeignet sind. Die tatsächliche Bewertung muss somit in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen. Eine entsprechende Abstimmung zum Vorgehen mit den Fachbehörden ist erfolgt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 1166 3.3 - 3.3.1 Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen Absatz 1 legt auf der Grundlage von PS 4.3.2 (Z) LEP als Ziel allgemein fest, dass in der Region Ostwürttemberg ober- und unterirdische Wasservorkommen flächendeckend zu schützen sind. Ob der Plansatz hinreichend bestimmbar ist, bitten wir nochmals zu prüfen: Insbesondere muss den Adressaten	Redaktionelle Anpassungen Die wichtigen Wasservorkommen in der Region sind bereits als Wasserschutzgebiete fachrechtlich gesichert und erhalten dadurch einen weitreichenden Schutz. Andes als in anderen Regionen ist das Potenzial einer Ergänzung der Wasserschutzgebiete durch regionalplanerische Festlegungen nicht vorhanden, sodass von diesen Festlegungen Abstand

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		ausreichend klar sein, welche Handlungsanweisungen ausgesprochen sind. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 8 LplG sind i.Ü. „Gebiete“ bzw. PS 4.3.1 Abs. 2 (Z) LEP „Bereiche“ auszuweisen. Ob insoweit „flächendeckend“ ausreichend ist, sollte überdacht werden.	genommen wurden. Dieser Aspekt wird in der Begründung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 1167 Absatz 2 - 5 lesen sich teilweise wie Ziele der Raumordnung, sind aber als Grundsätze gekennzeichnet. Auf die nachrichtliche Übernahme der rechtskräftigen WSG in die Übersichtskarte auf S. 101 und der geplanten WSG in die Übersichtskarte auf S. 101 und die Raumnutzungskarte sollte hingewiesen werden. Wird eine nur nachrichtliche Übernahme der geplanten Wasserschutzgebiete PS 4.3.1 Abs. 2 (Z) LEP gerecht? Welchen rechtlichen Status haben diese?	Wird nicht gefolgt Große Bereiche der Region sind bereits als Wasserschutzgebiete festgelegt und erfahren einen sehr weitreichenden Schutz durch das Fachrecht. Die fachtechnisch abgegrenzten und im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiete werden durch die textlichen Regelungen des Regionalplans ergänzend gesichert. Ein weiterer Schutz der wichtigen Gebiete erfolgt durch die weiteren Zielfestlegungen des Freiraumkonzepts, sodass von einer ausreichenden Berücksichtigung des LEP ausgegangen wird.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.4.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1168 3.4.1 Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Diese sind nach § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 LplG im Regionalplan festzulegen, auch wenn zwischenzeitlich wasserrechtlich nach WHG / und WG schon strenge Schutzvorschriften bestehen. Dieser „Doppelschutz“ erscheint wegen der erheblichen Gefahren wohl gerechtfertigt.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.4.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1169 Im Rahmen der allgemeinen Grundsätze wird in der Begründung auf die BRPHV verwiesen, soweit es den vorbeugenden Hochwasserschutz betrifft. Angesichts der erheblichen Gefahren im Zusammenhang mit Hochwässern bitten wir zu überprüfen, ob dies den in der BRPHV festgelegten Zielen und Grundsätzen ausreichend gerecht wird. Unseres Erachtens sollte mindestens ein Hinweis auf die erheblichen Prüfpflichten erfolgen.	Redaktionelle Anpassungen Anpassung der Begründung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 1170 3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz Bei der Ausnahme – Absatz 2 – kann sollte es „zuständige Wasserbehörde“ heißen. Auf „... soweit keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen“ könnte auf Absatz 2 und 3 Absatz 3 u.U. verzichtet werden	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 1171 Allgemein regen wir zudem wegen der Bedeutung der erneuerbaren Energien an, auch für die Standorte von Solarthermie-Anlagen entsprechende Voraussetzungen zu schaffen. Diese werden in der Begründung auf S. 28 zutreffend als Möglichkeit für erneuerbare Energien aufgezählt. Daher sollten sie auch in den Plansätzen Berücksichtigung finden.	Wird nicht gefolgt Die Prüfung dieser Aspekte wird im einem separaten Planungsverfahren erfolgen: Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1172 4. Regionale Infrastruktur Die Plansätze 4.1.1 – 4.1.18 LEP 2002 bilden die Grundlage. Es sollte bei Straßen- und Schienennetz geprüft werden, inwieweit die Verknüpfung durch die Festlegung von Park & Ride-Flächen - möglichst als Vorranggebiete - bereits im Rahmen der Regionalplanung erfolgen können, vgl. PS 4.1.3.5 (V) Regionalplan Ostwürttemberg 2010.	Wird nicht gefolgt Durch Plansatz 4.1.4 (1) G wird zum Ausdruck gebracht, dass aus regionalplanerischer Sicht eine weitere Verknüpfung der Verkehrsträger (inkl. Park- und Ride-Flächen) erforderlich ist. Eine Festlegung von Park- und Ride-Flächen als Vorranggebiete ist aus Sicht der Verwaltung im regionalen Planungsmaßstab entbehrlich.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Es sollte geprüft werden, inwieweit dies erforderlich und umsetzbar ist, gerade vor dem Hintergrund des verstärkten Ausbaus.	
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1173 Wir regen an, in PS-E 4.1.1 bzw. dessen Begründung auf Abschnitt 1, insbesondere PS-E 1.1.3.1 ff hinzuweisen. Eine Wiederholung kann auch bei den nachfolgend aufgezählten Projekten für Schiene und Straße mit Bezug auf Bayern hilfreich sein.	Wird gefolgt Der Hinweis auf Abschnitt 1 wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1174 4.1.2 Schienenverkehr Absatz 6 (Z) und 7 (Z) legen den zweigleisigen Ausbau bestimmter Schienenstrecken und die insoweit erforderliche Trassensicherung fest. Absatz 10 (Z) sichert die Trassen von Museumsbahnen und stillgelegten Schienenstrecken in einem für einen heute erforderlichen Betrieb erforderlichen Umfang. Absatz 9 (u.a. Flächenfreihaltung für Haltestellen und Bahnhöfe) ist demgegenüber als Vorschlag gekennzeichnet. Wir bitten zu prüfen, ob - ohne Eingriff in die Zuständigkeit des Fachplanungsträgers - eine Festlegung als Ziel in Betracht kommt.	Wird nicht gefolgt Eine Ergänzung der Feinerschließung des Schienenverkehrs erfolgt im Regionalplan 2035 über die Vorschläge zur Einführung eines regionalen Stadtbahnsystems mit allen neuen potenzialträchtigen Haltepunkten in der Region, Plansätze 4.1.2 (4) und (9). Eine konkrete Festlegung von allen neuen potenzialträchtigen Haltepunkten und Haltestellen für eine weitere Verdichtung des Eisenbahnnetzes als Ziel ist aus Sicht der Verwaltung aktuell entbehrlich und obliegt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Planungshoheit.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1175 Wir schlagen vor, angemessen auf die Überlagerungsvorschriften in den Plansätzen für den Freiraumschutz hinzuweisen, um die Anwendung zu vereinfachen, Nr. 4.1 Abs. 5 Satz 2 VwV.	Wird gefolgt Der Hinweis auf den Freiraumschutz wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1176 4.1.3 Straßenverkehr Die Kennzeichnung der Absätze 2 ff. mit „N/Z“ bitten wir zu prüfen. In der Raumnutzungskarte ist nur von einer nachrichtlichen Übernahme die Rede, teilweise wird auch von „Trasse unbestimmt“ gesprochen. Nach § 11 Abs. 3 Nr. 12 sind Trassen festzulegen. Wir gehen davon aus, dass jedenfalls für die eingetragenen „Trassen“ raumordnerische Bedenken, z.B. bezüglich geschützter Freiräume, nicht bestehen. Trifft dies zu und wird dies hinreichend deutlich?	Wird gefolgt Text wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1177 In der Übersichtskarte auf S. 129 bitten wir klarzustellen, dass es sich dort nicht um die Vorzugsvarianten des Regionalverbands handeln dürfte.	Wird gefolgt In der Übersichtskarte Lösungsmöglichkeiten der Trassierung B 29 n wird es klargestellt, dass es sich dort nicht um die Vorzugsvarianten des Regionalverbands handelt.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.5 Güterverkehr	lfd. DS-Nr.: 1178 4.1.5 GüterverkehrIm Hinblick auf PS 4.1.18 (Z) LEP 2002 erscheinen die vorgesehenen Festlegungen unbefriedigend. Im Hinblick auf den vorgesehenen Freiraumschutz bitten wir zu prüfen, ob hier weitere Konkretisierungen möglich sind, die im Fall der Fälle eine einfachere Umsetzung erlauben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Maßgaben des PS 3.1.1 und 3.1.2 werden berücksichtigt. Alle Themen des Güterverkehrs sind auch im Rahmen der Regionalentwicklung stark berücksichtigt. In Form von verschiedenen Projekten werden zusammen mit dem Land, den Kommunen und anderen Akteuren neue Impulse für die Region Ostwürttemberg gesetzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.1.7 Radverkehr	lfd. DS-Nr.: 1179 4.1.7 Radverkehr Es sollte geprüft werden, ob bzw. inwieweit der Ausbau der Radwege im freiraumgeschützten Bereich zulässig ist und ob dies ausreichend klar im Regionalplan ersichtlich ist. Gibt es Unterschiede, z.B. je nach Breite der Radwege, z.B. bei Radschnellwegen oder nach betroffenem Raum, z.B. in einer Grünzäsur?	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ist in den Plansätzen 3.1.1 (2), 3.1.2 (2), 3.2.1.1 (2) und 4.1.7 sinngemäß berücksichtigt. Die Ausnahmeregelung für linienhafte Infrastrukturen sieht Regelungen für den Ausbau und die Ertüchtigung von Radwegen vor. Der Ausbau von Radwegen kann auch als naturnahe Erholungsnutzungen samt zugehörigen Einrichtungen gewertet werden.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 1180 4.2.2 Erneuerbare Energien VOR 4.2.2.1 Standorte für regionalbedeutsame WKA (VRG) Es sollte geprüft werden, inwieweit ein Hinweis auf die geänderte Gesetzeslage (insbesondere § 20 Abs. 1 S. 1 KSG BW i.V.m. § 3 Abs. 1 WindBG- nun mindestens 1,8 % der Regionsfläche für Windenergie erforderlich) sinnvoll ist und kurz die angeschobene Teilfortschreibung für Windkraft und Solarenergie anzusprechen.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.2.2.2 (ehemals 4.2.3.2) Photovoltaik	lfd. DS-Nr.: 1181 4.2.2.2 Photovoltaik Aus unserer Sicht stellt die in Absatz 6 getroffene Regelung eine nicht notwendige Dopplung dar und sollte daher überdacht werden. Aus den Festlegungen der Grünzäsuren und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ergibt sich ohnehin, dass Photovoltaikanlagen nicht zulässig sind. Der Verweis auf die Regionalen Grünzüge und Vorranggebiete für Landwirtschaft ist ebenfalls nicht notwendig, da bereits in diesen Plansätzen selbst die Ausnahmen geregelt werden. Vorstellbar wäre evt. ein Hinweis auf diese Regelungen.	Wird gefolgt Absätze werden gestrichen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 1182 4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame PV-Anlagen (VBG) Vorbehaltsgebiete können „weggewogen“ werden, d.h. es ist letztlich nicht sichergestellt, ob die ermittelten Flächen, die für die Errichtung regionalbedeutsamer PV-Anlagen besonders geeignet sind, für diese Nutzung freigehalten werden. Wie schon ausgeführt, ist aber streitig, ob ein Vorranggebiet überhaupt in Betracht kommt. Dies ist mit dem MLW zu klären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbehaltsgebiete stellen Flächen dar, in denen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine nennenswerten Konflikte zu erwarten sind. Sie dienen somit insbesondere einer zügigen Umsetzbarkeit von Flächen. Mit Beschluss von Dezember 2022 wurde die Teilfortschreibung Solarenergie eingeleitet, um die im Regionalplan 2035 vorgesehene Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaik um Vorranggebiete zu erweitern.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 1183 Die Begründung ist an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 20 Absatz 1 Satz 1 KSG BW i.V.m. § 3 WindBG: 1,8 % für Windenergie) anzupassen. Die in der Begründung angegebene fehlende Privilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist durch die Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB neu zu bewerten.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 1184 Daneben sollte die Überschrift „Begründung zu Plansatz 4.2.2.3“ korrigiert werden.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi- um Stuttgart	4.3.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1185 4.3 - 4.3.1 Abfallwirtschaft Bei der Abfallwirtschaft sind bislang nur allgemeine Grundsätze geregelt, Standorte für	Eine entsprechenden Abstimmung mit den zuständigen Behörden ist erfolgt. Konkreter Bedarf für raumkonkrete Festlegungen ist nicht

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur		Abfallanlagen sind nicht vorgesehen. Wir schließen hieraus, dass es keinen teilregionalen, regionalen oder überregionalen Bedarf für solche Standorte gibt, PS 4.4.3 (Z) LEP.	vorhanden und entsprechend verwendbare Datengrundlagen fehlen.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1186 Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.1 Siedlungsbereiche	lfd. DS-Nr.: 1200 Sinnvoll wäre in Absatz 1 klarzustellen, dass in Siedlungsbereichen insbesondere der Flächenbedarf, der aus Wanderungsgewinnen resultiert, bereitgestellt werden kann. (Entsprechendes gilt für Schwerpunkte für Wohnungsbau bzw. Gewerbe).	Wird nicht gefolgt Eine Differenzierung nach Wanderungsgewinnen wird als nicht mehr zeitgemäß angesehen, da sich in der Realität gezeigt hat, dass auch in kleineren Gemeinden, die kein Siedlungsbereich sind, Zuwanderung von Außen stattfindet. Daher wird in diesem Plansatz verstärkt auf die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche abgehoben, unabhängig davon, ob diese aus Wanderungsgewinnen oder Auflockerungen resultieren. Die Berücksichtigung von Wanderungsgewinnen spielt auch beim regionalen Flächenbedarfsmodell keine Rolle, sondern auch wieder nur die Konzentration von Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsbereiche in Form eines Zuschlags.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1201 Es bietet sich aus unserer Sicht in Absatz 1 ebenfalls an, das Symbol, durch das die in Abs. 2 aufgeführten Gemeinden als Eigenentwickler festgelegt werden, in den Plansatz aufzunehmen.	Die Planzeichen werden nicht im Textteil dargestellt, die Legende der Raumnutzungskarte sollte ausreichend sein.
lfd. Ident-Nr.: 302 Regierungspräsi um Stuttgart Abteilung 2, Wirtschaft und Infrastruktur	2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen	lfd. DS-Nr.: 1202 2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen Die Herleitung des Berechnungsansatzes, der als Ziel festgelegt ist, ist äußerst knapp und von daher wenig plausibel. Hinsichtlich dieses Plansatzes gilt das zu PS-E 2.4.6 Gesagte sinngemäß.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1187 das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) dankt für die Gelegenheit, sich zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 12 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zu äußern. Das MLW nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer I.) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II.) von Baden-Württemberg Stellung. I. Raumordnung Um Doppelungen zu vermeiden, beschränkt sich die Stellungnahme weitgehend auf Ergänzungen zu den Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Stuttgart vom	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		22. Dezember 2022 und vom 31. Mai 2023.	
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.1.3 Straßenverkehr	Ifd. DS-Nr.: 1188 1. Kartendarstellung 1.1. Vorschläge für regionalbedeutsame Straßenmaßnahmen Die Vorschläge für regionalbedeutsame Straßenmaßnahmen (PS 4.1.3 (7) V) werden nicht in die Raumnutzungskarte übernommen. Dementsprechend fehlen im entsprechenden Plansatz Verweise auf die Raumnutzungskarte. Gleichzeitig finden sich in der Raumnutzungskarte Vorschläge für Neubaumaßnahmen. Dies bezieht sich wohl auf die in den Plansätzen als „N/Z“ gekennzeichneten „Lösungsmöglichkeiten“. Zur Vermeidung von Missverständnissen sind die Kennzeichnungen in Karte und Text abzustimmen und sollte (ggf. in der Begründung) klargestellt werden, welche Vorschläge in der Raumnutzungskarte aufgegriffen werden und welche nicht dargestellt werden.	Wird gefolgt Text wird angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Regionalplan 2035	Ifd. DS-Nr.: 1189 1.2 Strukturkarte Entgegen der in der VwV Regionalpläne vorgesehenen Planzeichen, werden die Landesgrenzen nicht und die Gemeindegrenzen grau dargestellt; diese nur geringen Abweichungen schränken die Lesbarkeit jedoch nicht ein. Die Grenzen der Mittelbereiche werden soweit erkennbar genauso wie die Regionsgrenze dargestellt; dies sollte für eine eindeutige Lesbarkeit überarbeitet werden. Außerdem fehlt hinsichtlich der Mittelbereiche ein Verweis auf die nachrichtliche Übernahme des LEP; zur besseren Nachvollziehbarkeit empfiehlt es sich, diesen einzufügen. Eine zusätzliche Übernahme der Angaben zu den Zentralen Orten in die Raumnutzungskarte ist in der VwV Regionalpläne nicht vorgesehen und wird nicht empfohlen.	Wird gefolgt Die Strukturkarte wird in den genannten Punkten angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Regionalplan 2035	Ifd. DS-Nr.: 1190 1.3 Übersichtskarte Nahbereich Im Textteil findet sich eine Übersichtskarte zu den Verflechtungsbereichen der Klein- und Unterzentren (S. 19). Der Kontext dieser Karte erschließt sich nicht. Zudem wird der Eindruck erweckt, er stelle als Teil des neuen Regionalplans rechtsverbindliche Festlegungen zu den Nahbereichen dar. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nahbereiche werden ohnehin nicht mehr festgelegt; diesbezügliche unverbindliche Informationen sollten dies nicht konterkarieren. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist klarzustellen, dass die Darstellung keine rechtsverbindlichen Inhalte des neuen Regionalplans enthalten sollen. Es bietet sich auch an, den Zweck und Kontext dieser Karte stärker zu beleuchten.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei den Übersichtskarten im Textteil des Regionalplans handelt es sich um Karten, die die Begründung ergänzen. Dies wird nochmals deutlicher dargestellt.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1 Ziele und Grundsätze der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region Ostwürttemberg	Ifd. DS-Nr.: 1191 2. Plansätze und Begründung 2.1 Grundsatzteil (Kapitel 1) Die grundsätzlicheren Festlegungen zur anzustrebenden räumlichen Entwicklung und Ordnung der Region sind in weiten Teilen allgemeiner gehalten und weniger bestimmt. Dies entspricht ihrer übergreifenden Funktion. Gleichwohl gilt für jede regionalplanerische Festlegung, dass sie einen bestimmten Regelungsgehalt mit klarem Raumbezug haben muss. Dieser	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Plansätze wurden für eine Konkretisierung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern	<p>Regelungsgehalt ist in verschiedenen Plansätzen des ersten Kapitels nicht sicher festzustellen. Soweit Grundsätze mit allgemeinem Appellcharakter gewollt sind, die alle von der Raumordnung gebundenen Beteiligte in der Region ansprechen sollen, sollte dies in der Begründung verdeutlicht werden. In mehreren Plansätzen ist nicht ohne weiteres erkennbar, auf welchen Adressaten die regionalplanerische Festlegung abzielen soll. In PS 1.1.1 (2) G Satz 1, PS 1.1.2.1 (1) G, PS 1.1.2.10 (1) G Satz 1, PS 1.1.3 (1) G und PS 1.1.3.3 (1) G Satz 1 wird die Region als Adressat angesprochen. In PS 1.1.2.3 (1) G Satz 1 wird der Regionalplan bzw. dessen Festsetzungen selbst adressiert. Es ist jeweils unklar, ob hierbei ein eigenständiger Regelungsgehalt vorgesehen oder ein Bezug zu anderen Regelungsinhalten des Regionalplans hergestellt werden soll. Es wird empfohlen, die Plansätze und ihre Begründungen so zu formulieren, dass die Planungsintention deutlicher wird. Soweit ein eigenständiger Regelungsgehalt angestrebt wird, müsste deutlicher werden, welche konkreten Adressaten mit dem Bezug zur Region bzw. zum Regionalplan angesprochen werden sollen. Soweit die Plansätze einen Kontext für andere Festlegungen schaffen sollen, sollte geprüft werden, welcher eigener Regelungsgehalt für den Plansatz verbleibt und ob die Aussagen nicht eher in die Begründung zu den anderen Festlegungen passen. Der Regelungsgehalt ist auch unklar in PS 1.1.2.11 (1) G. Demnach sollen Land- und Forstwirtschaft durch räumliche Festsetzungen sichergestellt werden. Die widersprüchliche Formulierung verschleiert, auf welche Planungsebene sich der Grundsatz beziehen soll. Auch die Begründung kann die Verständlichkeit diesbezüglich nicht verbessern. Soweit sich die vorgesehene Regelung auf die regionalplanerischen Festlegungen beziehen sollte, bliebe unklar, welche Funktion der Plansatz hierdurch erfüllen soll.</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Plansätze wurden für eine Konkretisierung angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung	1.1.2.4 Bildung und Wissenschaft	Ifd. DS-Nr.: 1193 In PS 1.1.2.4 sind eine Reihe von Festlegungen zu Bildung und Forschung vorgesehen, die eher allgemein die Hochschulpolitik als den Raum ansprechen.	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		und Wohnen	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.2.5 Digitalisierung	lfd. DS-Nr.: 1194 In PS 1.1.2.5 (1) G wird unter anderem allgemein der Ausbau der Informations- und Kommunikationstechnologie angesprochen und in der Begründung auf die Bereitstellung virtueller Lösungen abgestellt; der Raumbezug ist diesbezüglich allenfalls unscharf.	Wird zur Kenntnis genommen
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.2.8 Nachhaltige Mobilität	lfd. DS-Nr.: 1195 In PS 1.1.2.8 (1) G wird der Verbund öffentlicher Verkehrsmittel und nicht motorisierter Verkehrsträger angesprochen. Obgleich dies thematisch einen klaren Raumbezug aufweist, wird der räumliche Aspekt der vorgesehenen Festlegung gegenüber dem ausdrücklichen Förderungsauftrag nicht deutlich.	Wird gefolgt Der Plansatz wurde für eine Konkretisierung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.2.10 Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energien	lfd. DS-Nr.: 1196 In PS 1.1.2.10 (2) G wird nicht deutlich, inwieweit die Maßnahmen der Energieeinsparung sowie der Verringerung des Energieimports durch die Mittel der Raumordnung unterstützt werden können und sollen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz wurde für eine Konkretisierung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.3.1 Großräumige Netzwerke	lfd. DS-Nr.: 1197 In PS 1.1.3.1 (1) G Satz 2 werden die Bildungs- und Forschungseinrichtungen zur Netzwerkbildung aufgefordert und in PS 1.1.3.1 (1) G Satz 3 die Marktpositionierung verschiedener Cluster gefordert; beide Forderungen entziehen sich der unmittelbaren räumlichen Steuerung durch die Raumplanung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz wurde für eine Konkretisierung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.3.2 Randbereiche an der Landesgrenze zu Bayern	lfd. DS-Nr.: 1198 In PS 1.1.3.2 (1) G wird die Förderung von Konzepten und Initiativen mit grenzüberschreitender Bedeutung gefordert; hierbei wird die dem räumlichen Bezug vorgelagerte Diskussion angesprochen, die nicht Gegenstand der Regionalplanung ist, und zudem ist der Adressat der Forderung unklar. Zwar wird in diesen Fällen jeweils durch den Kontext des Regionalplans ein ausreichender Raumbezug vermittelt, eine klarere Herausstellung des Raumbezugs könnte jedoch die Planungsintention verdeutlichen, den Regelungsgehalt schärfen und den nachgelagerten Planungsebenen die Umsetzung des Regionalplans erleichtern. An mehreren Stellen wird auf die „Festsetzungen“ des Regionalplans Bezug genommen. Hier wäre stattdessen „Festlegungen“ zu formulieren.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz wurde für eine Konkretisierung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.2.11 Land- und Forstwirtschaft; Naturschutz	lfd. DS-Nr.: 1199 2.2 Sicherung der Landwirtschaft (PS 1.1.2.11) In PS 1.1.2.11 (1) G wird die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion auf die Produktion von Lebens- und Futtermitteln beschränkt. Es ist unklar, ob andere landwirtschaftliche Produktion hierdurch nicht umfasst werden soll oder die Formulierung nur zu kurz greift. Eine Einschränkung ließe sich in dieser Form nicht verwirklichen. Die Raumordnung kann nicht vorgeben, welche Produkte in der landwirtschaftlichen Nutzung erzeugt werden. Allenfalls die ausgeprägte Sicherung der für die Produktion von Lebens- und Futtermitteln besonders geeigneten Flächen kann angestrebt werden. Eine Umformulierung des Plansatzes unter	Wird gefolgt Der Plansatz wurde für eine Konkretisierung angepasst.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Berücksichtigung des begrenzten Regelungsumfangs der Raumordnung und ggf. weitere Erläuterungen in der Begründung erscheinen angezeigt.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.2.4 Unterzentren	lfd. DS-Nr.: 1203 2.3 Unterzentren und Kleinzentren (PS 2.2.4 und PS 2.2.5) In der Begründung werden abstrakt die allgemeinen Voraussetzungen für die Festlegung von Unter- und Kleinzentren aus dem LEP wiedergegeben und die konkrete Festlegung auf die bisherigen Erfahrungen gestützt. Es wird nicht deutlich, ob die Voraussetzungen auch jeweils vorliegen. Die sollte deutlicher werden. Weitere Festlegungen in den Plansätzen sind nur erforderlich, soweit Sie über die Regelungen des LEP (PS. 2.5.10 und PS 2.5.11) hinausgehen sollen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1204 2.4 Kriterien für Gemeinden mit Eigenentwicklung (PS 2.4.2) In der Begründung zu den Gemeinden mit Eigenentwicklung wird der Katalog der zusätzlichen maßgeblichen Aspekte spiegelbildlich zum entsprechenden Katalog für den Siedlungsbereich dargestellt. Hierbei wäre beim letzten Punkt jedoch die Verneinung („keine“) aufzuheben.	Wird nicht gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 1205 2.5 Bruttowohndichte, Flächensparen (PS 2.4.3) In PS 2.4.3 (3) Z Satz 2 sind für Neubaugebiete Bruttowohndichten vorgesehen, die die empfohlenen Festlegungen (vgl. „Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“) insgesamt deutlich unterschreiten und damit eine deutlich erhöhte Flächeninanspruchnahme erlauben. Dies erzeugt Spannungen zu dem erklärten Ziel des Regionalplans, den Flächenverbrauch zu reduzieren, das in vielen anderen Festlegungen deutlich zum Ausdruck kommt. In der Begründung wird die Abweichung zwar festgestellt, jedoch nur sehr pauschal weiter thematisiert. Hierbei erscheint es eher irreführend, pauschal von einer nur „leichten“ Abweichung von den Empfehlungen des Landes zu sprechen. Es wird empfohlen zu überprüfen, inwieweit die angesetzten Bruttowohndichten mit der planerischen Gesamtkonzeption insbesondere im Hinblick mit dem Ziel des Flächensparens vereinbar ist. Auf dieser Grundlage sollte die Begründung deutlicher und präziser ausgearbeitet werden, um die spezifischen Gründe für die Abweichung im Wesentlichen zu verdeutlichen.	Wird nicht gefolgt Bei den dargestellten Dichte-Werten handelt es sich um bereits bewährte und auch politisch akzeptierte Brutto-Mindest-Wohndichten. Sicherlich würden höhere Werte einen größeren Beitrag zum Flächensparen leisten, diese sind jedoch auf der politischen Ebene nicht unbedingt durchsetzbar. Aufgrund der großteils ländlich geprägten Strukturen in der Region Ostwürttemberg werden diese Dichte-Werte als angemessener Kompromiss zwischen planerischer und politischer Diskussion angesehen und daher nicht weiter erhöht.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 1206 Darüber hinaus könnte im Kontext der vorrangigen Inanspruchnahme von Baulücken, minderbebauten Flächen (bisher nur in der Begründung, nicht aber in der Erläuterung des Begriffs „Siedlungsflächenreserven“ in Satz 1 des Plansatzes), Konversionsflächen und Leerständen die Aufnahme einer planerischen Aussage in Erwägung gezogen werden, dauerhaft nicht mehr benötigte oder nicht (mehr)	Wird gefolgt Dieser Aspekt wird bereits im Plansatz 2.4.4 behandelt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		marktgängige Flächen zu entsiegeln und dort dauerhaft naturnahe Nutzung zu ermöglichen. So könnte unmittelbar auch ein Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels geleistet werden.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 1207 2.6 Klimaschutz- und Klimaanpassung (PS 2.4.5) Der Regelungsgehalt von PS 2.4.5 ist nicht durchgehend klar. Soweit damit in erster Linie eine Appellfunktion an alle in der Region Ostwürttemberg Beteiligten intendiert ist, sollte dies in der Begründung verdeutlicht und evtl. bestehende Zweifel an der ausreichenden Bestimmtheit/Bestimmbarkeit ausgeräumt werden. Die Regelungen sollen Grundsätze sein. Ihre Formulierung deutet aber auf eine striktere Bindung der nachfolgenden Ebenen hin. Insoweit sollte in der Begründung klargestellt werden, dass es sich hier nicht um letztabgewogene Festlegungen handelt, soweit dies vom Plangeber intendiert sein sollte. Die Begründung sollte also insgesamt klarer und eindeutiger gefasst werden: Es bedarf einer Umformulierung mit einer klareren Ausrichtung der Berücksichtigungspflicht bzw. soweit intendiert einer klareren Einordnung und Formulierung als Ziele.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierungen in den Plansätzen werden so angepasst, dass der Grundsatz-Charakter deutlicher wird. Die Begründung wird noch um beispielhafte Maßnahmen ergänzt, sodass die Zielsetzung dieser Plansätze klarer wird.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.5 Klimaschutz und Klimaanpassung	lfd. DS-Nr.: 1208 Dann könnte der Raumbezug verdeutlicht werden, um den nachgeordneten Planungsebenen die Anwendung zu erleichtern. Auch eine präzisere Begründung kann hierbei helfen. Insbesondere der Regelungsgehalt des ersten Absatzes, die Aufforderung zu Empfehlungen an Bauherrn im zweiten Absatz und der Regelungsgehalt des dritten Absatzes sind noch mit Unschärfen belastet.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1209 2.7 Regelungsgehalt zur Flächenbedarfsberechnung (PS 2.4.6) Die Bestimmung von Flächenbedarfen für die Siedlungsentwicklung in der Bauleitplanung ist erforderlich zur Umsetzung der Vorgaben gemäß §§ 1 Abs. 4, 1a Abs. 2 BauGB sowie PS 3.1.9 Z Satz 3 LEP. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu beschränken. In Anknüpfung an diese Flächenbedarfsnachweise haben die Träger der Regionalplanung die Möglichkeit, diese auszuformen und mit eigenen regionalplanerischen Festlegungen zu ergänzen. Hierüber geht die Regelung zur Flächenbedarfsberechnung nach PS 2.4.6 des Entwurfs allerdings hinaus. Die Ausgestaltung der Flächenbedarfsberechnung verlässt den traditionellen Rahmen der Bedarfsprüfung und ersetzt ihn durch eine Reihe von regionalplanerischen Steuerungselementen, die eine flächenschonende Siedlungsentwicklung und die Aktivierung der Innenentwicklung effektiv umsetzen soll. Auch wenn die vorgesehene Regelung damit die gleichen Ziele wie die oben genannten Vorgaben verfolgt, stellt die neue	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird so ergänzt, dass das Zusammenspiel zwischen Hinweispapier und regionalen Bedarfsmodell deutlicher wird. Aufgrund der höheren Steuerungswirkung wird jedoch an einer Zielformulierung des Plansatzes festgehalten.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Flächenbedarfsberechnung alleine nicht sicher, dass die Vorgaben des BauGB und des LEP eingehalten werden. Die neue Flächenbedarfsprüfung ist insofern zulässig, verdrängt die klassische Flächenbedarfsprüfung im Rahmen der Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 6 und 10 Abs. 2 BauGB jedoch nicht. Daher ist es erforderlich, das Zusammenspiel beider Flächenbedarfsnachweise, die eigenständig nebeneinander stehen, in der Abwägung aufzugreifen und durch klare Regelungen zu bewältigen. Dies aber ist bisher nicht ausreichend erkennbar. Vielmehr scheint der Entwurf davon auszugehen, sich noch im Rahmen einer bloßen Ausformung zu bewegen. Es ist zu prüfen, inwieweit eine eigenständige Festlegung, die eigenständig neben die bestehenden Flächenbedarfsnachweispflichten tritt, der Planungsintention entspricht. Soll die eigenständige Berechnung aufrechterhalten werden, ist es erforderlich, die eigenständige Rechtsfolge der Flächenbedarfsberechnung nach PS 2.4.6 deutlich zu regeln und sich mit der Zusammenspiel der Flächenbedarfsnachweise auseinanderzusetzen.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</p>	<p>2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1210 2.8 Dichte-Quote und Innenentwicklungsquote (PS 2.4.6) Wesentlich für die Bestimmung der Flächenbedarfe nach PS 2.4.6 sollen die Einordnung hinsichtlich der Dichte-Quote und der Innenentwicklungsquote sein. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass maßgeblich der regionalweite Median sein soll. Die Einordnung und damit die maßgeblichen Flächenbedarfe hängen also wesentlich auch von den Werten außerhalb der eigenen Gemeinde ab. Diese wesentlichen Regelungsaspekte haben jedoch keine Grundlage in den Plansätzen, die keine weiteren Ausführungen zu der konkreten Einordnung aufweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Orientierung am Median und damit an der Situation in anderen Orten zu verschiedenen Problemen führen können. So ist die Einordnung im Voraus nicht vorhersehbar, zumal die Gemeinden selbst die Siedlungstätigkeit in anderen Gemeinden nicht steuern können. Eine Gemeinde kann also unabhängig von ihren eigenen Bemühungen beim Flächensparen und in der Innenentwicklung in eine ungünstige Gruppe fallen und damit ihre Planungsgrundlage verlieren. Dies darf aber die Planbarkeit nicht übermäßig beeinträchtigen. Hiermit verbunden, kann der vergleichende Ansatz auch zu zweckwidrigen Ergebnissen führen, wenn beispielsweise eine Gemeinde trotz geringer Ambitionen bei der Innenentwicklung und Flächenschonung großzügige Bedarfe voraussetzen kann, weil regionsweit eine übermäßige Flächeninanspruchnahme erzielt wurde. Zudem können die unterschiedlichen Gemeindegrößen die Aussagekraft des Medians verzerren und sich selbst bei geringen Unterschieden</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Ein Hintergedanke bei der Entwicklung der Kriterien und der kommunalen Einordnung war, dass sich interkommunale Abstimmung und Zusammenarbeit lohnt, aber dennoch Einzelbemühungen nicht "bestraft" werden. Wenn eine Gemeinde die Bemühungen zur Innenentwicklung erhöht, ist es für sie möglich, auf die andere Seite des regionalen Medians zu wechseln. Dies würde sich bspw. bei einer Mittelwertbildung nicht so abbilden lassen. Der regional Median wurde als geeignete Einordnungsgröße gewählt, da bei einer Mittelwert-Bildung Ausreißer zu sehr ins Gewicht fallen. Eine andere Möglichkeit der Einordnung wäre eine feste regionale Zielgröße. Dabei stellt sich jedoch die Frage, wie hoch diese Zielgröße sein müsste und ob es dafür belegbare Werte gäbe, die diese Zielgröße rechtfertigen. Die unterschiedlichen Gemeindegrößen fallen bei der Ermittlung der Dichte-Quote dadurch nicht ins Gewicht, weil die Flächeninanspruchnahme pro zusätzlichem Einwohner ermittelt wird. Aus Sicht des Regionalverbands ist die Orientierung am regionalen Median ein adäquates Vorgehen für ein regionspezifisches Flächenbedarfsmodell. Der Umgang mit möglichen Abweichungen, Zusatzbedarfen etc. werden in der Begründung ergänzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		zwischen zwei Gemeinden ganz erhebliche Unterschiede in der regionalplanerischen Einstufung ergeben, wenn diese sich um den Median gruppieren. Schließlich fehlt dem Ansatz auch die Möglichkeit, auf besondere Situationen in einzelnen Gemeinden oder akute Bedarfe trotz nachteiliger Eingruppierung einzugehen. Es bedarf einer Überarbeitung des Entwurfs hinsichtlich der Dichte-Quote und der Innentwicklungsquote. Die Orientierung am Median ist (soweit sie beibehalten werden soll) in die regelnden Plansätze aufzunehmen einschließlich einer bestimmten oder bestimmbaren Berechnungsmethode für den Median (einschließlich Zeithorizont und Datenmaterial für den Vergleich) und Regelungen für den Fall, dass der Median getroffen wird. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Orientierung am Median erscheint ein Vorgehen empfehlenswert, dass der zukünftigen Planung in den Gemeinden einen klaren und stabilen Bezugspunkt bietet. Zudem ist zu prüfen, inwieweit besondere Einzelsituationen, akute Bedarfe, die regionsweite Erreichung von Mindestzielen und vergleichbare Aspekte in die Ausgestaltung der Bedarfsberechnung einzubeziehen sind, um zweckwidrige Fehlentwicklungen zu vermeiden.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1211 2.9 Zusammenspiel der Flächenbedarfsberechnung mit anderen Plansätzen (PS 2.4.6)Die Flächenbedarfsberechnung nach PS 2.4.6 ist mit anderen vorgesehenen Plansätzen eng verknüpft. Diese enge Verknüpfung wurde im bisherigen Entwurf jedoch nicht erkennbar berücksichtigt, was zu unklaren Regelungssituationen führt. Insbesondere ist das Zusammenspiel zwischen der Bestimmung von Siedlungsbereichen und Gemeinden mit Eigenentwicklung, wie sie im LEP vorgesehen ist, und der Flächenbedarfsberechnung nach PS 2.4.6 unklar, wenn etwaige Wanderungsgewinne dort keine Rolle spielen sollen und allenfalls im Rahmen der Zuschläge ihren Niederschlag finden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1212 Auch wird das Verhältnis zwischen den in PS 2.4.3 (3) Z vorgesehenen Bruttowohndichten und den in Flächenbedarfsberechnung vorausgesetzten Bruttowohndichten nicht geklärt.	Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau	lfd. DS-Nr.: 1213 Ferner wird das Verhältnis zwischen den vorgesehenen Festlegungen im Rahmen der Flächenbedarfsberechnung und der konzentrierten Siedlungstätigkeit in den Schwerpunkten für Wohnungsbau nach PS 2.4.7 (1) Z nur kurz angesprochen (S. 32), aber nicht abschließend behandelt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung	2.4.6 Flächenbedarfsberechnung für Wohnbauflächen	lfd. DS-Nr.: 1214 2.10 Grundlagen und Folgen der neuen Flächenbedarfsberechnung (PS 2.4.6)Das Modell der Flächenbedarfsberechnung wird abstrakt geregelt und anhand	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt. Zudem wird eine Handreichung als zweckdienliche Unterlage mit bereitgestellt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
und Wohnen		<p>abstrakter Überlegungen in der Begründung erläutert. Die für die Abwägung wesentlichen voraussichtlichen konkreten Folgen unter den spezifischen Umständen der Region werden hingegen nicht weiter dargestellt. Konkretere Erläuterungen, beispielsweise anhand von Modellrechnungen, könnten die Folgen des vorgesehenen Plansatzes verdeutlichen und anschaulich machen. Gleichzeitig könnte sich hieraus ableiten lassen, auf welcher Grundlage die vorgesehenen Werte ermittelt wurden, die bisher noch recht willkürlich erscheinen. So könnte insbesondere erörtert werden, ob die tatsächlich zu erwartenden Werte der ermöglichten Flächeninanspruchnahme mit den bestehenden Vorgaben zur Flächenschonung vereinbar sind und der Plansatz gegenüber den Flächenbedarfsnachweisen zum BauGB und zum LEP eine eigene praktische Bedeutung hat, inwieweit akute Bedarfe und Besonderheiten in den einzelnen Gemeinden tatsächlich Spannungen zum Plansatz verursachen und ob sichergestellt ist, dass sich aus dem rechnerischem Modell nicht planerisch ungewollte Nachteile ergeben.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</p>	<p>2.4.7 Schwerpunkte für den Wohnungsbau</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1215 2.11 Eignung der Schwerpunkte für den Wohnungsbau (PS 2.4.7)Die Eignung der für Schwerpunkte für den Wohnungsbau vorgesehenen Flächen wird wesentlich an der Erreichbarkeit von Infrastruktureinrichtungen festgemacht. Weitere Kriterien, vor allem in Bezug auf entgegenstehende Belange und tatsächlich bestehende Bedarfe für diese Flächen, werden nicht eigenständig dargestellt. Insbesondere werden in Schwäbisch Gmünd und Heubach die Schwerpunkte für den Wohnungsbau direkt an bestehende Gewerbegebiete herangeführt. Eine Auseinandersetzung mit möglichen Störungen der Wohnnutzung findet weder in der Begründung noch im Umweltbericht statt. Es wird empfohlen, auch diesbezüglich die Begründung zu ergänzen und mögliche Konflikte anzusprechen.</p>	<p>Wird gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</p>	<p>2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1216 2.12 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen (PS 2.4.8)Die Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen kann nicht ohne weitere Erläuterungen nachvollzogen werden. Gemäß PS 3.1.6 LEP ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohnraum und gewerbliches Nutzung zu gewährleisten. Die Kopplung des Flächenbedarfs für gewerbliche Bauflächen an den Flächenbedarf für Wohnnutzung eröffnet nicht den ggf. erforderlichen Spielraum, bestehende Ungleichgewichte auszugleichen. Zudem erlaubt die bisherige Erfahrung, dass sich Wohnraumentwicklung und Gewerbeflächenentwicklung bisher in dem angegebenen Verhältnis entwickelt haben, nicht ohne weiteres eine entsprechende Bedarfsberechnung, da zum einen die Grundlage der Wohnraumentwicklung geändert werden soll und zum anderen der</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt In der Begründung wird der Umgang mit speziellen Bedarfen ergänzt.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Anknüpfungspunkt für die Bedarfe im Gewerbe nunmehr die errechneten Bedarfe im Wohnraumbereich und nicht die tatsächliche bzw. geplante Entwicklung sein soll. Ferner können sich spezielle gewerbliche Bedarfe vor Ort ergeben, die von den bisherigen Erfahrungen abweichen. Dies lässt sich nach dem vorgesehenen Plansatz nicht abbilden.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.8 Flächenbedarfsberechnung für gewerbliche Bauflächen	lfd. DS-Nr.: 1217 Im Übrigen setzen sich die Probleme hinsichtlich der Flächenbedarfsberechnung nach PS 2.4.6 in der Übernahme in PS 2.4.8 fort.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt s. Abwägung zu PS 2.4.6.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1218 2.13 Ausrichtung der Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen am Bestand (PS 2.4.10) Gemäß PS 3.1.9 Z Satz 1 LEP ist die Siedlungsentwicklung vorrangig am Bestand auszurichten. Dies erfordert grundsätzlich eine Anbindung an bestehende Siedlungsflächen. Die Anbindung an den Siedlungsbestand ist eine wichtige Grundlage der Abgrenzung einzelner Schwerpunkte und ist entsprechend in die Begründung aufzunehmen. Insbesondere in dem Fall, dass sich die Anbindung nicht aus der Betrachtung im regionalplanerischen Maßstab ergibt, sind weitere – ggf. grobe – Ausführungen zur Anbindung hilfreich, um die Regionalplanung nachvollziehen zu können. Eine entsprechende redaktionelle Anpassung erleichtert später auch die Anwendung des Regionalplans.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1219 Insbesondere für die Schwerpunkte G0 und G1 in Schwäbisch Gmünd bedarf es nachvollziehbarer Ausführungen, inwiefern PS 3.1.9 Z Satz 1 LEP bewältigt wurde.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1220 Auch für die Schwerpunkte G11 in Neresheim, G24 in Gerstetten und G50 in Ellwangen würden weitere Ausführungen dabei helfen, die Einhaltung des Anbindegebots nachvollziehen zu können.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Fläche G11 in Neresheim bindet direkt an die Gewerbefläche der 7. Regionalplanänderung an. Hierfür sind keine weiteren Ausführungen erforderlich. Die Fläche G24 in Gerstetten vergrößert ein bereits bestehendes Gewerbegebiet und ist daher angebunden. Hierfür sind keine weiteren Ausführungen erforderlich. Bzgl. der Fläche G50 wird die Begründung um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen	lfd. DS-Nr.: 1221 2.14 Eignung für die gewerbliche Siedlungsentwicklung (PS 2.4.10) Die Eignung der für Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen vorgesehenen Flächen wird an der Infrastrukturausstattung, der Zentralität und dem Flächenangebot festgemacht. Die Darstellung ist eher grob und weitere Kriterien werden nicht eigenständig dargestellt. Insbesondere wird nicht deutlich, inwieweit entgegenstehende Belange, beispielsweise in Bezug auf landwirtschaftlich hochwertige Flächen, oder das Bestehen von Flächenbedarfen hierbei einbezogen wurden. Da die Kriterien wesentlich für die konkrete Abgrenzung sind, sind sie in der	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die genannten Belange wurden im Rahmen der Umweltprüfung abgeprüft und sind dort in den Steckbriefen einsehbar. Die konkrete Abgrenzung erfolgte anhand des regional ermittelten Bedarfs sowie der Abstimmung mit den Gemeinden. Die Begründung wird um Verweise auf diese beiden Sachverhalte ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtung en	<p>Begründung hinreichend darzustellen.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1222 2.15 Unternehmen der Wasserstoff-Industrie (PS 2.4.10) In PS 2.4.10 (2) Z ist vorgesehen, zwei Schwerpunkte für Unternehmen der Wasserstoff-Industrie oder Unternehmen vergleichbarer klimaneutraler Technologien festzulegen. Die vorgesehene Festlegung ist in der Fassung des Entwurfs noch nicht ausreichend klar. Unklarheiten ergeben sich hinsichtlich des Begriffs der „Unternehmen der Wasserstoff-Industrie“ und hinsichtlich der Zulässigkeit auch vergleichbarer Technologien. Durch regionalplanerische Festlegungen können nur raumbezogene Vorgaben gemacht werden. Dies betrifft insbesondere die Nutzung einer Fläche, nicht aber die wirtschaftliche Organisation der Nutzer. Es kann also nicht darauf ankommen, welche Unternehmen ansässig sein können, sondern nur darauf, wie die Fläche genutzt werden soll. Zudem ist der Begriff der Wasserstoff-Industrie unscharf, da Wasserstoff in sehr unterschiedlichen Kontexten und auf sehr unterschiedlichen Wertschöpfungsebenen angesprochen werden kann (nur beispielsweise: Herstellung von Wasserstoff, Verarbeitung von Wasserstoff, Test von Wasserstoffanwendungen, Produktion und Entwicklung von Elektrolyseuren, Brennstoffzellen und wasserstoffbezogenen Instrumenten und Werkstoffen). Die Unschärfe der grundsätzlich vorgesehenen Nutzung wird im Hinblick auf die Zulässigkeit weiterer Nutzungen fortgeführt und verstärkt. Mangels eines klaren Bezugspunkts ist nicht bestimmbar, was hiermit vergleichbar sein soll. Auch die Eingrenzung auf andere „zukunftsfähige“ und „klimaneutrale“ Technologien trägt nicht wesentlich zur Bestimmbarkeit zulässiger Nutzungen bei.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Mittlerweile fanden weitere Abstimmungstermine mit dem MLW, dem RP Stuttgart sowie der Stadt Schwäbisch Gmünd statt, um eine passende Formulierung zu finden. Auf Basis der Abstimmungsergebnisse werden sowohl der Plansatz als auch die Begründung überarbeitet.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtung en	<p>Ifd. DS-Nr.: 1223 Auch hinsichtlich des Raumbezugs verbleiben deutliche Unsicherheiten. So trägt der im Plansatz hergestellte Raumbezug, dass die Flächen mit ihrer Lage und ihrem Zuschnitt auf die speziellen Technologiebedürfnisse zugeschnitten seien, nicht zur Klarheit der vorgesehenen Regelung bei. Zunächst handelt es sich um eine Erläuterung ohne eigenständigen Regelungsgehalt, der eher dem Begründungsteil zuzuordnen wäre. Zum anderen werden weder die speziellen Technologiebedürfnisse noch die besonderen Eignungsmerkmale der Flächen weiter ausgeführt. Insgesamt bedarf es einer Klärung der zugrundeliegenden Planungsintention und einer entsprechenden Überarbeitung des Plansatzes und seiner Begründung. Dies ist nur auf Grundlage eines klar umrissenen Konzepts möglich, dass – über die grundsätzliche Befürwortung entsprechender Industrien hinaus – den räumlichen Bezug einer Konzentration von bestimmten gewerblichen Nutzungen mit Wasserstoffbezug zum Ausgangspunkt</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Mittlerweile fanden weitere Abstimmungstermine mit dem MLW, dem RP Stuttgart sowie der Stadt Schwäbisch Gmünd statt, um eine passende Formulierung zu finden. Auf Basis der Abstimmungsergebnisse werden sowohl der Plansatz als auch die Begründung überarbeitet.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		hat. Hierbei ist darzustellen, inwiefern die Vorhaltung bestimmter Flächen für einen bestimmten Technologiebezug räumlich relevant ist und warum gerade die ausgewählten Flächen hierzu besonders geeignet sind. Im Hinblick auf dieses Konzept und die weitere Umsetzung ist der Plansatz so auszugestalten, dass die Festlegungen durch die Bauleitplanung auch umsetzbar sind und die kommunale Planungshoheit nicht übermäßig eingeschränkt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.10 Schwerpunkte für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtun gen	lfd. DS-Nr.: 1224 2.16 Verlust von Grund und Boden (PS 2.4.10)In PS 2.4.10 (6) G Satz 1 wird der Eindruck erweckt, der dauerhafte Verlust von Grund und Boden solle angestrebt werden. Dies entspricht offensichtlich nicht der Planungsintention. Diese ist durch eine andere Formulierung deutlicher zum Ausdruck zu bringen.	Wird gefolgt Wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11 Großflächiger Einzelhandel	lfd. DS-Nr.: 1225 2.17 Großflächiger Einzelhandel/Einzelhandelsgroßprojekte (Kapitel 2.4.11)In Kapitel 2.4.11 werden verschiedene Begriffe (großflächiger Einzelhandel, großflächige Einzelhandelsbetriebe, Einzelhandelsgroßprojekte) verwendet, ohne dass deutlich würde, ob hiermit der Regelungsgegenstand differenziert werden soll. Es sollte zur Regelungsklarheit geprüft werden, inwiefern eine einheitliche Begrifflichkeit verwendet oder die Differenzierung deutlicher erläutert und begründet werden kann.	Wird gefolgt Die Begrifflichkeiten werden vereinheitlicht.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1226 2.18 Verweis auf städtebaulich integrierte Standorte (PS 2.4.11.1)Zur verbrauchernahen Versorgung sollen städtebaulich integrierte und wohngebietsnahe Standorte herangezogen werden. Diese als Grundsatz ausgestaltete vorgesehene Festlegung für die gesamte verbrauchernahe Versorgung überschneidet sich mit PS 3.3.7.2 Z Satz 2 LEP für Einzelhandelsgroßprojekte. Dies ist zumindest unglücklich und kann zu Missverständnissen führen. Es wird empfohlen, zu prüfen, ob der Plansatz so umformuliert werden kann, dass eine Überschneidung vermieden wird. Jedenfalls ist im Rahmen der Begründung das Verhältnis zum Ziel des LEP zu klären und darauf hinzuweisen, dass die Festlegung des LEP durch den Plansatz des Regionalplans nicht berührt wird.	Wird gefolgt Die Plansätze und Begründungen zum Einzelhandel werden nochmals überarbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1227 In der Begründung wird der Begriff der städtebaulich integrierten Lage spezifisch erläutert. Soweit diese Ausführungen die Planungsintention wiedergeben, ist zu prüfen, ob wesentliche Aspekte nicht auch in die Plansätze zu übernehmen sind. Soweit nur auf ein anderweitiges Verständnis verwiesen werden soll, ist dieser Verweis deutlicher kenntlich zu machen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz wird ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1228 2.19 Sortimentsliste (PS 2.4.11.1)Im Hinblick auf die Sortimentslisten gibt die Begründung ein differenziertes System von Sortimentslisten wieder, das zumindest teilweise durch die	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begrifflichkeiten werden vereinfacht und in der Begründung weiter erläutert. Die Widersprüche zwischen Plansatz und Begründung

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
und Wohnen		Kommunen auszugestalten ist. In den Plansätzen wird lediglich auf die Regionale Sortimentsliste verwiesen. Es wird jedoch nicht deutlich, inwiefern die Sortimentslisten verbindlich sein oder einen bloßen Orientierungsrahmen darstellen sollen. Einzelne Aussagen scheinen sich insofern zu widersprechen. Inwiefern die Sortimente, die „typischerweise innenstadtrelevant“ sind, anders behandelt werden sollen als die „in der Regel innenstadtrelevante“ Sortimente, wird nicht deutlich. Auch der Verweis auf „sonstige zentrenrelevante Sortimente“ ist nicht ohne Weiteres nachzuvollziehen. Zudem werden die Kriterien für die entsprechende Differenzierung nicht erläutert. Es wird empfohlen, die Ausführungen zu den Sortimentslisten klarer zu gestalten und hinsichtlich wesentlicher zugrundeliegender Überlegungen zu ergänzen. Grundsätzlich sind dabei regelnde Vorgaben als Plansätze aufzunehmen.	werden aufgelöst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11.1 Integrationsgebot / Sicherung der wohnnahen Versorgung	lfd. DS-Nr.: 1229 2.20 Konzentration von nicht zentrenrelevantem Handel (PS 2.4.11.1) In der Begründung wird die Konzentration von nicht zentrenrelevantem Handel auf möglichst wenig Einzelhandelsstandorte angesprochen. Diese Vorstellung findet sich jedoch nicht in den Plansätzen wieder. Entspricht die Konzentration der Planungsintention, ist sie in die regelnden Plansätze aufzunehmen. Stellt sie hingegen nur eine allgemeine Überlegung ohne Bezug zu den vorgesehenen Festlegungen des Regionalplans dar, ist dies zur Regelungsklarheit deutlicher herauszustellen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird in den genannten Punkten angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11.2 Konzentrationsgebot	lfd. DS-Nr.: 1230 2.21 Ausnahmen vom Konzentrationsgebot (PS 2.4.11.2) In PS 2.4.11.2 (2) Z ist vorgesehen, dass Ausnahmen vom Konzentrationsgebot möglich sind, wenn ein Vorhaben zur Sicherung der Grundversorgung dient. Dies geht über die entsprechende Regelung in PS 3.3.7 Z Abs. 2 Satz 3 LEP hinaus, die Ausnahmen nur vorsieht, wenn dies aus raumstrukturellen Gründen zur Sicherung der Grundversorgung geboten ist. Dieser Widerspruch ist aufzulösen. Der Regionalplan darf nicht den Eindruck erwecken, dass Vorhaben zulässig sein sollen, die der LEP ausschließt.	Wird gefolgt Die Formulierung im Plansatz wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11.2 Konzentrationsgebot	lfd. DS-Nr.: 1231 Zudem finden sich in der Begründung verschiedene Regelungskonzepte, die keine Grundlage im Plansatz haben und ohne weitere Erläuterung nicht eingeordnet werden können: die Ausweisung von Nahversorgungszentren bzw. Grundversorgungsstandorten durch die Kommunen, die Möglichkeit gemeinsamer Nahversorgungsstrategien, Festsetzung einer maximalen Verkaufsfläche von 1.200 m ² für Grundversorgungsstandorten. Es ist zu prüfen, ob diese Konzepte in die regionalplanerischen Festlegungen zu überführen sind. Anderenfalls ist die Begründung anzupassen. Schließlich ist auffällig, dass die Begründung wesentlich auf die Nahversorgung	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Plansätze und Begründungen werden in den genannten Punkten überarbeitet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		abstellt, obwohl der Plansatz nicht auf die Nahversorgung verweist und ein Zusammenhang auch in der Begründung nicht deutlich hergestellt wird.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11.5 Zentralörtliche Versorgungskerne / Zulässigkeit großflächiger zentrenrelevanter Einzelhandelsansiedlungen	lfd. DS-Nr.: 1232 2.22 Regional einheitliche Abgrenzungskriterien von Versorgungskernen (PS 2.4.11.5) In PS 2.4.11.5 (2) G wird auf regional einheitliche Abgrenzungskriterien zur grundstücksscharfen Ausformung der zentralörtlichen Versorgungskerne durch die Kommunen verwiesen. Die regional einheitlichen Abgrenzungskriterien werden dann in der Begründung weiter ausgeführt. Wesentliche Regelungsinhalte sind in die Plansätze aufzunehmen. Die Begründung kann nur der Erläuterung dienen. Der allgemeine Verweis im Plansatz auf die in der Begründung ausgeführten Regelungsinhalte wird dem nicht gerecht.	Wird nicht gefolgt Die Formulierungen der Abgrenzungskriterien dienen vorrangig der Erläuterung des Plansatzes zur Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete in der Raumnutzungskarte. Will eine Kommune davon abweichen, sollen diese Kriterien für die Ausgestaltung auf kommunaler Ebene genutzt werden, so wie es auch im entsprechenden Plansatz formuliert ist. Aufgrund des Grundsatzcharakters ist ein Verweis auf die Kriterien in der Begründung ausreichend.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.11.6 Einzelhandelsagglomeration	lfd. DS-Nr.: 1233 2.23 Einzelhandelsagglomeration (PS 2.4.11.6) Die Gleichstellung von Einzelhandelsagglomerationen und Einzelhandelsgroßprojekten soll wohl nicht nur berücksichtigt, sondern – insbesondere bei der Anwendung von Zielen der Raumordnung zum großflächigen Einzelhandel – beachtet werden. Soweit die Planungsentention hierauf zielt, soll es sich um eine zielförmige Festlegung handeln und ist mit „Z“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, wie das Hinzutreten mindestens eines kleinflächigen Einzelhandelsbetriebs zu einem (schon bestehenden oder noch entstehenden) großflächigen Einzelhandelsbetrieb zu bewältigen sein soll, soweit diese Konstellation in der Region auftreten könnte.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Plansätze werden in den genannten Punkten überarbeitet.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1234 2.24 Hierarchie von Gebieten zum Freiraumschutz (PS 3.0.1) Grundsätzlich sollen Überlagerungen von Zielen vermieden werden, um unklare Regelungsgehalte zu vermeiden. Soweit gleichwohl eine Überlagerung von Vorranggebieten angestrebt werden soll, ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der Ziele untereinander in jeder Hinsicht geklärt ist. Es ist für jede denkbare Konstellation klarzustellen, welches Ziel im Konfliktfall jeweils Vorrang genießt und wie weit dieser Vorrang jeweils geht. Insbesondere muss eindeutig bestimmt werden, inwieweit die vorgesehenen Nutzungen und die ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen in den Vorranggebieten auch im Falle einer Überlagerung zulässig sind.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei den im Regionalplan vorgesehenen Überlagerungen handelt es sich nicht um sich widersprechende, sondern um sich ergänzende Festlegungen, sodass eine Überlagerung aus fachlicher Sicht als sinnvoll bzw. notwendig eingeschätzt wird. Die Formulierungen zum Verhältnis der Zielfestlegungen untereinander werden klarer dargestellt und die entsprechenden Formulierungen angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1235 In PS 3.0.1 (4) G wird das Verhältnis der Festlegungen von sich überlagernden Gebieten zum Freiraumschutz als Grundsatz der Raumordnung geregelt. Da hierbei zuvorderst zielförmige Festlegungen koordiniert werden, soll es sich bei diesem Plansatz selbst um eine zielförmige Festlegung handeln, der mit „Z“ zu kennzeichnen ist.	Wird gefolgt Die Regelungen zum Verhältnis der Zielfestlegungen werden als Ziel gefasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der	lfd. DS-Nr.: 1236 Die Formulierung des PS 3.0.1 (4) G Satz 2 umfasst auch Vorbehaltsgebiete zur Freiraumsicherung. Die	Wird gefolgt Die Formulierungen werden überarbeitet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Landesentwicklung und Wohnen	Freiraumfunktionen	Planungsintention umfasst hier jedoch wohl nur andere Vorranggebiete. Dies sollte auch im Plansatz deutlich werden.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1237 Der Regelungsgehalt des zweiten Unterabsatzes ist nicht ganz klar. So wird nicht deutlich, ob die dort genannten vorrangigen Festlegungen die anderen Festlegungen vollständig verdrängen oder sich nur im Konfliktfall durchsetzen. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Ausnahmen wird der Regelungsgehalt erst in den vorgesehenen Festlegungen für die jeweiligen vorrangigen Gebiete angesprochen. Auch ist der Regelungsgehalt des letzten Satzes zum Verhältnis zu Schutzgebieten nicht klar; soll nur die ohnehin bestehende Rechtslage wiedergegeben werden, reichen Ausführungen in der Begründung aus.	Wird gefolgt Die Formulierungen werden zur Klarstellung optimiert.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.0.1 Berücksichtigung und Sicherung der Freiraumfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1238 Nicht geregelt wird das Verhältnis zwischen Vorranggebieten für den Hochwasserschutz und Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung. Auch soweit in diesem Verhältnis keine Überlagerungen bestehen, sollte dies zur Klarheit im Rahmen der Begründung angesprochen werden.	Wird gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.1.1 Regionale Grünzüge	lfd. DS-Nr.: 1239 2.25 Einschränkung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Regionalen Grünzügen (PS 3.1.1) Nach PS 3.1.1 (3) Z ist die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windenergieanlagen vorgesehen, wird jedoch in nach dem Landschaftsrahmenplan definierten großen unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen der Region, bei wesentlicher Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzüge und bei Beeinträchtigung der Sichtachse eines regionalbedeutsamen, raumwirksamen Kulturdenkmals eingeschränkt (zum möglichen Aktualisierungsbedarf siehe unten unter 2.47). In dem Entwurf befinden sich unvollständige und widersprüchliche Angaben, die die Klarheit der Regelaussage reduzieren. So ist der Verweis auf den Landschaftsrahmenplan unscharf. Im Prospekt zum Landschaftsrahmenplan werden unzerschnittene und ruhige Räume definiert; zusätzlich werden besonders geeignete Räume beschrieben (S. 15) und in einer Abbildung zeichnerisch dargestellt. In der dem Landschaftsrahmenplan zugrundeliegenden Analyse (S. 33) werden große zusammenhängende relativ ruhige Landschaftsräume definiert. Für die in der Begründung angesprochene Gegenmaßnahmen (bestehende Windenergieanlagen und Vorranggebiete, Landschaftsräume von weniger als 50 km ² mit geringer bis mittlerer Landschaftsbildqualität) finden sich in den Plansätzen keine Anknüpfungspunkte. Schließlich werden in der beigefügten Übersichtskarte für unzerschnittene Landschaftsräumen „große“ unzerschnittene Räume von mehr als 50 km ² , „kleine“ unzerschnittene Räume mit hohem Landschaftsbild von zwischen 25 km ² und 50 km ² sowie landschaftsdominierende Kulturdenkmale dargestellt. Hierbei wird	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierungen werden zur Klärung und für eine bessere Begründung überarbeitet.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	<p>nicht deutlich, ob landschaftsdominierende Kulturdenkmale mit raumbedeutsamen, raumwirksamen Kulturdenkmälern gleichzusetzen sind, und es wird nicht klargestellt, dass jeweils nur ruhige Landschaftsräume gemeint sind.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1240 2.26 Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen (PS 3.2.1.1) In PS 3.2.1.1 (1) Z Satz 2 ist vorgesehen, den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflegen in den entsprechenden Vorranggebieten Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen einzuräumen. Der Regelungsgehalt gegenüber PS 3.2.1.1 (2) Z Satz 1, der funktionswidrige Nutzungen ausschließen soll, erschließt sich nicht. Soweit ein eigenständiger Regelungsinhalt mit dieser Formulierung verbunden sein soll, sollte dies deutlicher zum Ausdruck kommen. Anderenfalls würde eine Streichung des Satzes der Regelungsklarheit zugutekommen.</p>	Wird gefolgt Die Formulierungen werden angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.1.1 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege	<p>Ifd. DS-Nr.: 1241 2.27 Erforderlichkeit von Ausnahmen von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1.1) In PS 3.2.1.1 (2) Z Satz 2 soll für Ausnahmen vom Ausschluss funktionswidriger Nutzungen verlangt werden, dass diese erforderlich sind. Der Bezugspunkt und der Maßstab dieser Erforderlichkeit werden jedoch nicht deutlich, insbesondere im Hinblick auf naturnahe Erholungsnutzungen. Geht es um die Frage, ob entsprechende Nutzungen auch außerhalb der Grünzäsur möglich sind, oder um die Begrenzung der Nutzung auf das zur Zielerreichung notwendige Maß oder eine weitergehende Qualifizierung der Nutzung? Die Planungsintention sollte hier klarer zum Ausdruck kommen.</p>	Wird gefolgt Die Formulierung wird angepasst.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.1.3 Entwicklung von Streuobstwiesen	<p>Ifd. DS-Nr.: 1242 2.28 Maßnahmen zur Entwicklung von Streuobstwiesen (PS 3.2.1.3) Die in PS 3.2.1.3 (1) G vorgesehenen Maßnahmen zur regionalen Vermarktung und Bewusstseinsbildung können nicht sicher nachvollzogen werden. Der Raumbezug der Maßnahmen, die Wirkung als Grundsatz der Raumordnung und die Adressaten dieses Plansatzes werden nicht deutlich. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als zu berücksichtigende Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen, insbesondere zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Es erscheint zweifelhaft, ob die genannten Maßnahmen der raumordnerischen Steuerung zugänglich sind. Jedenfalls wären insoweit zusätzliche Erläuterungen erforderlich.</p>	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Grundsatz zur Entwicklung von Streuobstwiesen hat insbesondere einen Apellcharakter und soll die zuständigen Entscheidungsträger ansprechen. Die Formulierungen werden für eine besser Klarstellung optimiert.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.2 Gebiete für Bodenschutz	<p>Ifd. DS-Nr.: 1243 2.29 Schutz von Böden außerhalb von Gebietsfestlegungen (PS 3.2.2) Die der Begründung zu PS 3.2.2 hinzugefügte Übersichtskarte Boden soll durch die Darstellung von Böden mit besonders hohen Funktionen und Böden mit Erosionsgefahr wohl die Anwendung der vorgesehenen textlichen</p>	Wird gefolgt Die Übersichtskarte Boden wird überarbeitet. Der Plansätze 3.2.2.1 sowie 3.2.2.2 und die dazugehörigen Begründungen werden für eine bessere Klarstellung und Verständlichkeit angepasst

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		<p>Festlegungen erleichtern. Die Darstellungen in der Karte und ihr Zusammenspiel mit den übrigen Festlegungen ist jedoch nur eingeschränkt nachvollziehbar. So sollen Böden mit besonders hohen Funktionen ohnehin als Vorbehaltsgebiete Boden festgelegt werden. Es ist nicht ohne weiteres erkennbar, ob die entsprechenden Darstellungen außerhalb der Vorbehaltsgebiete in Regionalen Grünzügen liegen oder auch Gebiete dargestellt werden, die eigentlich durch Festlegungen hätten geschützt werden sollen. Auch ist nicht erkennbar, aus welchen Quellen sich die Darstellungen der Böden mit Erosionsgefahr ergeben, was die Verwertung dieser Angaben in nachgelagerten Planungsverfahren stark erschwert. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Darstellungen der Gebiete der Böden mit besonders hohen Funktionen und von Böden mit Erosionsgefahr auf der Karte mitunter kaum auseinanderzuhalten sind.</p>	
<p>lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</p>	<p>3.2.3.1 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1244 2.30 Inanspruchnahme von guten landwirtschaftlichen Böden (PS 3.2.3.1)Die in PS 3.2.3.1 (1) G Unterabsatz 2 vorgesehenen Festlegungen weisen große Überschneidungen mit der zielförmigen Festlegung des PS 5.3.2 Z Abs. 1 LEP auf. Diesbezüglich ist eine deutliche Koordinierung mit den landesplanerischen Festlegungen erforderlich. In der derzeitigen Formulierung erscheint die vorgesehene Festlegung als Aufweichung des ohnehin geltenden LEP und wird damit dem Ausformungsgebot nicht gerecht.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt PLansatz 3.2.3.1 beinhaltet mit den allgemeinen Grundsätzen die allgemeine Zielrichtung für die Festlegungen des Regionalplans im Bereich Landwirtschaft und hat damit eher Apellcharakter. Die konkrete, verbindliche Umsetzung des Landesentwicklungsplans erfolgt über die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Plansätzen 3.2.3.2 und 3.2.3.3. Die Begründung wird zur Klarstellung entsprechend angepasst.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</p>	<p>3.2.3.1 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1245 2.31 Raumbezug der landwirtschaftsbezogenen Festlegungen (PS 3.2.3.1)In PS 3.2.3.1 (1) G Unterabsatz 3 Satz 2 werden die Behörden und Institutionen auf allen administrativen Ebenen zur Unterstützung der Landwirtschaft aufgefordert. In dieser Breite ist kein ausreichender Raumbezug erkennbar. Der Satz sollte gestrichen oder mit klarerem Raumbezug umformuliert werden. Im Übrigen sollte für Unterabsatz 3 überprüft werden, wie sich der Raumbezug darstellt, und dieser deutlicher hervorgehoben werden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Charakter des Plansatzes wird klargestellt und der Bezug zur Region Ostwürttemberg ergänzt.</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</p>	<p>3.2.3.1 Allgemeine Grundsätze</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1246 Für die vorgesehenen Festlegungen des PS 3.2.3.1 (3) G lässt sich ebenfalls kein ausreichender Raumbezug nachvollziehen. Der Raumbezug in PS 3.2.3.1 (2) G und (4) G ist nur vage nachvollziehbar. Hierzu sollte geprüft werden, inwiefern eine Festlegung im Regionalplan sinnvoll ist, wie der Raumbezug klarer dargestellt werden kann und inwiefern bloß in der Begründung auf über die Raumordnung hinausweisende Erfordernisse eingegangen werden sollte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen</p>	<p>3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft</p>	<p>lfd. DS-Nr.: 1247 2.32 Nutzung in Vorranggebieten für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.2)In Plansatz 3.2.3.2 (1) Z wird explizit die Nutzung der Flächen zur landwirtschaftlichen Pflanzenproduktion in Bezug genommen. Es ist nicht ersichtlich, ob diese Einschränkung</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		auf die Pflanzenproduktion mit einer bestimmten Planungsintention verknüpft ist.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1248 2.33 Agri-Photovoltaik und Landwirtschaft (PS 3.2.3.2)Es fällt auf, dass die Einschränkung von Agri-Photovoltaik hinsichtlich der Wertigkeit des Landschaftsbildes in PS 3.2.3.2 (2) Z zwei unterschiedliche Schutzrichtungen miteinander verbindet. Die Festlegung von Vorranggebiete für Landwirtschaft hat nicht den Zweck, das Landschaftsbild zu schützen. Daher erscheint es auch nicht ohne weitere Erläuterungen nachvollziehbar, warum innerhalb der Vorranggebiete für Landwirtschaft die Nutzung der Agri-Photovoltaik im Hinblick auf das Landschaftsbild eingeschränkt wird, während außerhalb der Vorranggebiete das Landschaftsbild für Agri-Photovoltaik keine Rolle spielen soll.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierungen werden klargestellt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	lfd. DS-Nr.: 1249 Zudem wird nicht deutlich, ob der Verweis auf den Landschaftsrahmenplan zur Abgrenzung von Landschaftsräumen mit hochwertigem Landschaftsbild der Orientierung dienen soll, oder die entsprechenden Kategorien verbindlich sein sollen, was dann im Plansatz deutlich werden müsste.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierung in der Begründung wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.4.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1250 2.34 Baumarten in der Regionalplanung (PS 3.2.4.1)In PS 3.2.4.1 (2) G wird eine klimatolerante Baumartenwahl und die Baumartenmischung angesprochen. Ohne weitere Erläuterungen ist nicht nachvollziehbar, inwieweit diese kleinteilige Steuerung in den Zugriff der Regionalplanung fällt.	Wird nicht gefolgt Der Plansatz hat insbesondere Apellcharakter und wird in der Form beibehalten.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.4.2 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen	lfd. DS-Nr.: 1251 2.35 Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft und Waldfunktionen (PS 3.2.4.2)In PS 3.2.4.2 (1) G werden Vorbehaltsgebiete für die gesamten Waldflächen der Region festgelegt. Da so keine räumliche Steuerung innerhalb der Region vorgenommen wird und es nicht erkennbar ist, inwiefern der Plansatz über den gesetzlichen und landesplanerischen Waldschutz hinausgehen soll, kann der Regelungsgehalt des Plansatzes ohne weitere Erläuterungen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere wird nicht ersichtlich, wie die globale Festlegung einen spezifischen Beitrag zur Vermeidung von Zerschneidungen leisten können soll.	Durch die Festlegung der Vorbehaltsgebiete soll die Bedeutung der Waldflächen besonders hervorgehoben werden. Waldflächen werden darüber hinaus durch weitere Festlegungen des Regionalplans wie Regionale Grünzüge und Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, die über das Fachrecht hinausgehen, geschützt. Insbesondere die speziellen Funktionen des Waldes für Klimaschutz, Artenschutz und Biotopverbund werden durch diese Festlegungen umfasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 1252 2.36 Regionalplanerischer und sonstiger Wasserschutz (PS 3.3.1)In PS 3.3.1 (1) Z ist eine umfassende Pflicht zur Sicherung von Wasservorkommen vorgesehen, die in den folgenden Grundsätzen weiter ausgestaltet wird. Das Verhältnis der entsprechenden Plansätze zu den gesetzlichen Vorgaben zum Wasserschutz ist unklar.	Kenntnisnahme. Die wichtigen Wasservorkommen in der Region sind bereits als Wasserschutzgebiete fachrechtlich gesichert und erhalten dadurch einen weitreichenden Schutz. Anders als in anderen Regionen ist das Potenzial einer Ergänzung der Wasserschutzgebiete durch regionalplanerische Festlegungen nicht vorhanden, sodass von diesen Festlegungen Abstand genommen wurde.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.3.1 Sicherung von Wasservorkommen	lfd. DS-Nr.: 1253 Insbesondere für die in PS 3.3.1 (2) G Satz 2 vorgesehene Pflicht, Wasserschutzgebietsverordnungen zu beachten, und die in PS 3.3.1 (5) G Satz 2 vorgesehene Pflicht, Gewässerrandstreifen zu erhalten und neu anzulegen, kann der eigenständige Regelungsgehalt gegenüber ohnehin bestehenden sonstigen rechtlichen Vorgaben nicht nachvollzogen werden.	Wird gefolgt Der Passus ist nicht erforderlich und wird gestrichen.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 1254 2.37 Ausnahmen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz (PS 3.4.2)In PS 3.4.2 (1) Z ist vorgesehen, dass bauliche Anlagen in Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausgeschlossen sind. Ausnahmen hierzu werden in PS 3.4.2 (2) Z unter Maßgabe des PS 3.4.2 (3) Z vorgesehen, soweit die Neuberechnung der Hochwassergefahrenkarten oder ein Gutachten der Wasserschutzbehörde den Darstellungen in der Raumnutzungskarte nicht mehr entsprechen. Dies soll nur ausnahmsweise gelten. Diese Formulierung legt ein Verständnis nahe, dass auch beim Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich keine baulichen Anlagen zulässig sind. Es sollte klargestellt werden, ob tatsächlich auch in diesem Fall bauliche Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen bleiben sollen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 1255 Im zweiten Absatz wird die Ausnahme unter den Vorbehalt gestellt, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.	Wird gefolgt Die Formulierung wird gestrichen.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.4.2 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz	lfd. DS-Nr.: 1256 Im dritten Absatz wird hingegen die Voraussetzung formuliert, dass keine weiteren Festlegungen der Raumnutzungskarte entgegenstehen. Dieser doppelte und doch uneinheitliche Bezug auf sonstige regionalplanerische Festlegungen ist verwirrend. Die vorgesehenen Vorgaben sollten so umformuliert werden, dass die Planungsintention unzweideutig und klar zum Ausdruck kommt.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Formulierung wird gestrichen.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.5 Gebiete für Rohstoffvorkommen	lfd. DS-Nr.: 1257 2.38 Übernahme des Teilregionalplans Rohstoffsicherung (Kapitel 3.5)Zur Einleitung des Kapitels für Gebiete für Rohstoffsicherung wird erläutert, dass der Teilregionalplans Rohstoffsicherung unverändert übernommen wird. Tatsächlich finden sich jedoch Änderungen – insbesondere zum Verhältnis unterschiedlicher zielförmiger Festlegungen –, die das Kapitel an den veränderten Kontext des Regionalplans anpasst. Die insofern widersprüchliche Darstellung ist zu klären.	Wird gefolgt Da es sich um nicht notwendige Änderungen handelt, werden diese zurückgenommen.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.1.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1258 2.39 Flächenschonen im Gesamtverkehrsnetz (PS 4.1.1)Die Formulierung des ersten Satzes in PS 4.1.1 (3) G ist unvollständig und bedarf daher der Überarbeitung.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Begründung wird entsprechend vervollständigt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1259 2.40 Sicherung von Schienenstrecken (PS 4.1.2)In PS 4.1.2 (6) Z, PS 4.1.2 (7) Z und PS 4.1.2 (10) Z ist die zielförmige Sicherung von Schienentrassen vorgesehen. Ein möglicher Konflikt mit anderen zielförmigen Festlegungen – insbesondere bei Überlagerungen mit Gebieten zur Freiraumsicherung – wird nicht angesprochen und auch nicht gelöst.	Redaktionelle Anpassungen Die Begründung wird um die genannten Punkte ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung	4.1.2 Schienenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1260 In PS 4.1.2 (6) Z wird eine Verpflichtung zum zweigleisigen Ausbau formuliert. Dies geht über den Regelungsbereich der Regionalplanung hinaus. Aus der	Wird nicht gefolgt Durch das im PS 4.1.2 (6) formulierten Ziel der Raumordnung, das sogenannte Freihaltungsziel, werden, in Kombination mit Absatz 7, die

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
und Wohnen		Formulierung hat sich klar zu ergeben, dass der Regionalplan die räumlichen Voraussetzungen des Ausbaus (siehe PS 4.1.2 (7) Z) adressiert. Der aus Sicht der Region gebotene zweigleisige Ausbau kann in Absatz 6 auch als Vorschlag platziert werden. In Kombination mit Absatz 7 wird klar, welche räumlichen Voraussetzungen der Regionalverband in seiner Zuständigkeit schafft.	Trassen für den zweigleisigen Ausbau von anderen Nutzungen, insbesondere von gemeindlichen Siedlungsentwicklungen freigehalten.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1261 2.41 Grundsatz des Straßenverkehrs (PS 4.1.3) Der Grundsatz in PS 4.1.3 (1) G Satz 1 ist als zielförmige Festlegung formuliert. Eine Klarstellung ist angeraten. Zur Normklarheit kann insbesondere eine Umformulierung, die den Plansatz als Grundsatz erkennen lässt, beitragen.	Redaktionelle Anpassungen Die Formulierung im Grundsatz wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.1.4 Öffentlicher Personennahverkehr	lfd. DS-Nr.: 1262 2.42 Grundsatz des Öffentlichen Personennahverkehrs (PS 4.1.4) In PS 4.1.4 (1) G werden eine Reihe von zu berücksichtigenden Aspekten des Öffentlichen Personennahverkehrs vorgesehen. Der raumordnerische Gehalt des Grundsatzes ist nicht durchgehend klar. So ergibt sich nicht ohne weiteres, an wen sich der erste Satz des Absatzes mit Aufforderung zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs richtet. Eine direkte Adressierung der Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs würde wohl den Raumbezug überschreiten. Insbesondere in Bezug auf die Sicherung des Taktverkehrs, zu ergänzenden Bedienungsformen zum Busverkehr und zur Barrierefreiheit des Angebots lässt sich der Raumbezug nicht ohne weiteres nachvollziehen. Es wird empfohlen, zu überprüfen, inwieweit in dem Grundsatz eine verbindliche regionalplanerische Gestaltung gewollt ist. Soweit ein Grundsatz mit allgemeinem Appellcharakter gewollt ist, sollte dies in der Begründung verdeutlicht werden.	Redaktionelle Anpassungen Die Begründung wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.2.1.2 Ausbau und Neubau von Energieinfrastrukturen	lfd. DS-Nr.: 1263 2.43 Unterirdische Führung von Stromleitungen (PS 4.2.1.2) Der in PS 4.2.1.2 (1) G vorgesehene Vorrang der unterirdischen Führung von Stromleitungen im Hoch- und Höchstspannungsnetz soll ein Grundsatz sein, nähert sich aber der Formulierung eines Ziels der Raumordnung an. Dies kann zu Unsicherheiten in der Umsetzung führen. Zudem reiht sich die vorgesehene Regelung in einen energierechtlichen Kontext ein, der wesentliche gesetzliche Wertungen zur Erdverkabelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen (insbesondere § 43h EnWG) verankert. Eine Auseinandersetzung mit dieser Rechtslage ist nicht ersichtlich. Es wird empfohlen, die Vereinbarkeit des Grundsatzes mit der energiewirtschaftlichen Rechtslage zu überprüfen und durch eine entsprechende Begründung die Einordnung des Entwurfs in die bestehende Rechtslage zu erleichtern. Im Übrigen wird auf die Unschärfe des Begriffes „wenn möglich“ hingewiesen. Hier ist unklar, ob der Plangeber nur die technische und ggf. rechtliche Machbarkeit oder aber auch den Aspekt der	Wird zur Kenntnis genommen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		Krisenresilienz und der Wirtschaftlichkeit von Verkabelungslösungen in den Blick genommen hat.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 1264 2.44 Nummerierung zu erneuerbaren Energien (Kapitel 4.2.2)Die geänderte Nummerierung zum Kapitel 4.2.2 wird nicht einheitlich in Bezug genommen, was die Lesbarkeit des Entwurfs erschwert.	Redaktionelle Anpassungen Die Nummerierungen werden korrigiert und einheitlicher gefasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.3.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1265 2.45 Raumbezug hinsichtlich der Abfallwirtschaft (PS 4.3.1)Der Raumbezug und der eigenständige Regelungsgehalt von PS 4.3.1 sind nicht durchgehend nachvollziehbar. In PS 4.3.1 (1) G werden in Form eines abwägungsfähigen Grundsatzes im Wesentlichen bloß die rechtlichen Vorgaben zur Abfallwirtschaft (§§ 6 Abs. 1, 8 Abs. 1 KrWG) wiedergegeben, ohne dass ein spezifischer Raumbezug aufgegriffen oder hergestellt wird. Auch die Begründung verweist lediglich auf eine Fülle von Maßnahmen, die allenfalls ausnahmsweise einen klaren Raumbezug aufweisen. Diese Situation schwächt die Normklarheit und sollte vermieden werden.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz wird um Aspekte mit Raumbezug ergänzt, soweit die noch im Anfangsverfahren befindlichen Planungsstände zum Ausbau der Entsorgungsinfrastruktur dies zulassen.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.3.1 Allgemeine Grundsätze	lfd. DS-Nr.: 1266 In PS 4.3.1 (2) G und PS 4.3.1 (3) G werden die Entsorgung von Bodenaushub und Bauabfällen angesprochen. Dabei werden Aspekte mit klarem Raumbezug angesprochen, beispielsweise die Entsorgung der Inertabfälle möglichst nah am Ort. Für andere Aspekte ist der Raumbezug hingegen nicht klar. Allein der besondere Bezug zu großen raumbedeutsamen Vorhaben stellt den räumlichen Bezug nicht sicher; im Zentrum der Regelungen stehen nicht die Vorhaben, sondern der Umgang mit ihren Abfällen. Es wird empfohlen, zu überprüfen, inwieweit in den Grundsätzen eine verbindliche regionalplanerische Gestaltung mit Raumbezug gewollt ist. Soweit ein allgemeiner Appell mit Relevanz für den Raum als Grundsatz formuliert werden soll, sollte dies in der Begründung verdeutlicht werden.	Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Regionalplan 2035	lfd. DS-Nr.: 1267 2.46 Nachrichtliche Übernahmen des LEP und parallele FestlegungenAn verschiedenen Stellen werden Plansätze des LEP im Entwurf des Regionalplans aufgegriffen. Es kann oft nicht sicher bestimmt werden, inwiefern jeweils die Plansätze des LEP nachrichtlich übernommen werden sollen oder ein eigenständiger, wenngleich inhaltsgleicher Regelungsgehalt angestrebt wird. Weder die Kennzeichnung, die nicht einheitlich der VwV Regionalpläne folgt, noch die Begründungen erlauben eine Klärung. Gemäß Punkt 4.2 (5) der VwV Regionalpläne sind nachrichtliche Übernahmen ohne eigenständigen Regelungsgehalt mit „N“ zu kennzeichnen. Nach den Vorgaben von Punkt 4.2 (7) der VwV Regionalpläne ist ein Plansatz als „N/Z“ bzw. „N/G“ zu kennzeichnen, wenn darin die nachrichtliche Übernahme einer Landesentwicklungssachse mit einer eigenständigen Konkretisierung oder Ausformung der nachrichtlich	Wird gefolgt Die Plansätze und die Begründungen wurden in Bezug auf die Klärung zum LEP überarbeitet und ergänzt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		übernommenen Festlegung verbunden ist. Im Sinne der Bestimmtheit des Regionalplans muss dabei klar sein, welche Bestandteile des Regionalplans einen eigenen Regelungsgehalt haben.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.3.1 Großräumige Netzwerke	lfd. DS-Nr.: 1268 In PS 1.1.3.1 (1) G und PS 2.4.3 (1) Z wird mit der Kennzeichnung als „Z“ bzw. „G“ ein Plansatz des LEP inhaltsgleich wiedergegeben.	Wird zur Kenntnis genommen Der Plansatz 1.1.3.1 wurde ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.3 Innen- vor Außenentwicklung, Flächensparen	lfd. DS-Nr.: 1269 In PS 1.1.3.1 (1) G und PS 2.4.3 (1) Z wird mit der Kennzeichnung als „Z“ bzw. „G“ ein Plansatz des LEP inhaltsgleich wiedergegeben.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Kenntnisnahme. Der Plansatz 2.4.3 wurde konkretisiert.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.4.2 Gemeinden mit Eigenentwicklung	lfd. DS-Nr.: 1270 In PS 2.4.2 (1) Z wird unter leichter Umformung der Wortlaut von PS 3.1.5 Z LEP teilweise wiedergegeben. Demnach erscheinen diese Plansätze als eigenständige Regelungen, die auch im Falle eines geänderten LEP weiterhin als Festlegungen des Regionalplans fortgelten sollen und der eigenen Abwägung bedürfen. Es ist zu prüfen, inwieweit dies der Planungsintention entspricht, und die Kennzeichnung ist ggf. zu korrigieren.	Wird nicht gefolgt Der überarbeitete Entwurf des Regionalplans sieht keine Gemeinden beschränkt auf Eigenentwicklung vor, sondern definiert nur noch Siedlungsbereiche, in welchen die Siedlungsentwicklung gebündelt werden soll.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	1.1.3.1 Großräumige Netzwerke	lfd. DS-Nr.: 1271 Soweit PS 1.1.3.1 (1) G die zielförmige Festlegung des LEP in PS 6.2.6 betrifft, ist zu berücksichtigen, dass die Ausformung eines Ziels der Raumordnung im LEP nicht durch einen Grundsatz im Regionalplan erfolgen kann.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz wurde für eine Konkretisierung angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.1.1 Randzonen um den Verdichtungsbereich	lfd. DS-Nr.: 1272 In PS 2.1.1, PS 2.1.2.1, PS 2.1.2.2, PS 2.2.1 (1) N/Z (unter Einbeziehung der in der Region nicht vorhandenen Oberzentren), PS 2.2.1 (2) N/Z, PS 2.2.3 und PS 2.3.1 wird die Kennzeichnung als „N/Z“ bzw. „N/G“ gewählt, obwohl lediglich ein Plansatz des LEP ohne weitere Konkretisierung oder Ausformung wiedergegeben wird. Es ist unklar, ob hiermit die Kennzeichnung und damit der Regelungsgehalt im LEP mit aufgegriffen werden sollen, eine Differenzierung zwischen einer teilweisen nachrichtlichen Übernahme und einer teilweise Parallelregelung dargestellt werden soll, ohne hierbei jedoch kenntlich zu machen, welchen Teile jeweils angesprochen werden sollen, oder mit der nachrichtlichen Übernahme gleichzeitig die identische Ausformung markiert werden soll. Soweit bloß eine nachrichtliche Übernahme gewollt ist, ist die Kennzeichnung mit „N“ zu wählen.	Wird nicht gefolgt Die Kennzeichnung mit N/Z und N/G wurde gewählt, damit die Regelungen auch dann weiter Bestand haben, wenn die Grundlage der nachrichtlichen Übernahme wegfallen sollte, da aktuell der LEP fortgeschrieben wird. Die Regelungen erfüllen eine maßgebliche Regelungsfunktion für die Region Ostwürttemberg und sollen daher weiter Fortbestand haben.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.1.3 Straßenverkehr	lfd. DS-Nr.: 1273 Dem vergleichbar werden in PS 4.1.3 (2) N/Z, PS 4.1.3 (4) N/Z und PS 4.1.3 (6) N/Z Vorgaben aus dem Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 bzw. dem Maßnahmenplan 2021-2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010 übernommen und als „N/Z“ gekennzeichnet, ohne dass ein eigenständiger Regelungsgehalt erkennbar wäre. Auch hier ist eine Kennzeichnung mit „N“ zu	Redaktionelle Anpassungen

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.1.3 Straßenverkehr	wählen, soweit bloß eine nachrichtliche Übernahme gewollt ist. lfd. DS-Nr.: 1274 In PS 4.1.3 (3) N/Z und PS 4.1.3(5) N/Z werden geplante Neubaumaßnahmen aus dem Bedarfsplan 2016 des Bundesverkehrswegeplans 2030 bzw. dem Maßnahmenplan 2021-2035 Landesstraße des Generalverkehrsplans 2010 nachrichtlich übernommen und gleichzeitig in der Raumnutzungskarte als eine der Lösungsmöglichkeiten dargestellt. Es bleibt unklar, ob mit der Darstellung einer Lösungsmöglichkeit ein eigenständiger Regelungsgehalt, ein bloßer Vorschlag oder lediglich eine allgemeine Information verbunden sein soll. Dies ist zu klären und deutlich kenntlich zu machen.	Redaktionelle Anpassungen
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.3.1 Aufgaben der Entwicklungsachsen	lfd. DS-Nr.: 1275 In PS 2.3.1 (1) N/G Satz 3 wird eine zielförmige Festlegung des LEP aufgegriffen. Dies ist im Regionalplan – je nach Planungsintention – entweder als „N“ oder als „Z“ zu kennzeichnen; als bloßer Grundsatz der Raumordnung wird ein Widerspruch zum LEP hergestellt.	Wird gefolgt Der Plansatz wird angepasst.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.2.2 Oberzentrum in Netzwerkstruktur	lfd. DS-Nr.: 1276 In PS 2.2.2 (1) N/V Satz 1 wird PS 2.5.8 Z Abs. 3 LEP inhaltlich übernommen und durch einen Verweis auf die Netzwerkstruktur der gemeinsamen Übernahme der Funktionen eines Oberzentrums durch die Mittelzentren ergänzt. Der Verweis auf die Netzwerkstruktur soll wohl eine eigenständige Ausformung des LEP darstellen. Dann aber ist die Kennzeichnung als N/V irreführend. Zur besseren Übersicht, sollte der Vorschlag in Satz 2 als eigener Absatz mit der Kennzeichnung „V“ dargestellt werden und Satz 1 mit „N/Z“ gekennzeichnet werden. Sollte der Verweis auf die Netzwerkstruktur nicht mit einem eigenständigen Regelungsgehalt verbunden sein, wäre zur Vermeidung von Missverständnissen auf eine entsprechende Formulierung zu verzichten und die Kennzeichnung mit „N“ wäre geboten; die Netzwerkstruktur könnte dann in der Begründung aufgegriffen werden.	Wird gefolgt Der Plansatz wird in zwei Abschnitte geteilt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	2.3.2 Entwicklungsachsen des Landesentwicklungsplanes	lfd. DS-Nr.: 1277 Demgegenüber entspricht die Kennzeichnung der Ausformung der Landesentwicklungsachsen in PS 2.3.2 als „N/Z“ der VwV Regionalpläne.	Wird zur Kenntnis genommen Kenntnisnahme
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 1278 2.47 Neue Gesetzeslage zu erneuerbaren Energien In den letzten Monaten wurde die Rechtslage in Bezug auf erneuerbare Energien auf verschiedenen Ebenen und deutlich verändert, was sich nur eingeschränkt in dem Entwurf widerspiegeln kann. In § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wird nunmehr für die Errichtung und dem Betrieb von Anlagen für erneuerbare Energien geregelt, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Und bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu	Wird gefolgt Die relevanten Plansätze und insbesondere die Begründungen werden an die neue Rechtslage angepasst soweit dies zum fortgeschrittenen Verfahrensstand möglich ist. Ein darüberhinausgehender Regelungsbedarf fließt in die bereits in Aufstellung befindlichen Teilregionalpläne Windenergie und Solarenergie ein.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
----------------	---------	--------	-----------------------------

treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die Notwendigkeit, im Einzelfall eine Abwägung aller berührten Belange vorzunehmen, ist hierdurch nicht obsolet geworden. Allerdings kann die besondere Gewichtung der erneuerbaren Energien bewirken, dass gegenläufige berührte Belange leichter überwunden werden können. In § 22 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) landesrechtlich aufgegriffen. Die neue Gewichtung zugunsten erneuerbarer Energien ist im Rahmen der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG bei der Raumplanung zu berücksichtigen. Dies wird auch über die Planungsleitlinie in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2c LplG explizit zum Ausdruck gebracht. Zudem ergibt sich aus § 11 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 LplG, dass Regionale Grünzüge durch die Träger der Regionalplanung unverzüglich für Windkraft- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geöffnet werden sollen; auch hierbei ist die besondere Bedeutung und das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien im Sinne der aktuellen Rechtslage zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist durch den Regionalverband zu prüfen, inwieweit der Planentwurf mit der neuen Rechtslage vereinbar ist, die Abwägungsgrundlagen überarbeitet werden müssen und der Entwurf weiteren Anpassungen in den Plansätzen, der Begründung und der zeichnerischen Darstellung bedarf. Der Regionalverband muss ferner entscheiden, ob der gesetzliche Auftrag zur Öffnung der Regionalen Grünzüge sinnvoll im Rahmen der Gesamtfortschreibung abgearbeitet oder in einem anderen Planungsprozess zügig vorangetrieben werden soll; da die Öffnung der Grünzüge in das Begleitgesetz zur Regionalen Planungsoffensive aufgenommen wurde, sollen die Regionalen Grünzüge jedenfalls auch in diesem zeitlichen Rahmen ohne schuldhaftes Zögern überprüft und geöffnet werden. Für die Nutzung sowohl von Windenergie als auch von Freiflächen-Photovoltaik im Sinne der §§ 20, 21 KlimaG BW bedarf es noch der Festlegung entsprechender Gebiete im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive.

lfd. Ident-Nr.: 303
Ministerium für
Landesentwicklung
und Wohnen

3.1.1 Regionale
Grünzüge

lfd. DS-Nr.: 1279 Nach PS 3.1.1 (3) Z ist die Öffnung der Regionalen Grünzüge für Windenergieanlagen vorgesehen, wird jedoch in nach dem Landschaftsrahmenplan definierten großen unzerschnittenen und ruhigen Landschaftsräumen der Region, bei wesentlicher Beeinträchtigung der Funktionen des Regionalen Grünzüge und bei Beeinträchtigung der Sichtachseeines regionalbedeutsamen, raumwirksamen Kulturdenkmals

Wird gefolgt
Die Regelungen werden optimiert und die Begründung deutlicher ausgeführt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>eingeschränkt. Es ist –spätestens bei der Aufstellung des Teilregionalplans zur Windenergienutzung – zu prüfen und darzustellen, inwieweit dieser Plansatz mit seinen Einschränkungen im Hinblick auf die Pflicht zur grundsätzlichen Öffnung der Regionalen Grünzüge und dem erhöhten gesetzlichen Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien noch Bestand haben kann.</p> <p>Ifd. DS-Nr.: 1280 Außerdem sollte im Hinblick auf jüngsten Änderungen der Rechtslage klargestellt werden, inwieweit die Ergänzung der Außenbereichsprivilegierung im Hinblick auf Wasserstoffherstellung gemäß § 249a Abs. 1 BauGB auch auf die Öffnung der Grünzüge für Windenergieanlagen durchschlägt. Mit Blick auf den neu geschaffenen § 15 Abs. 4 S. 1 Denkmalschutzgesetz sollte auch die Terminologie der regionalbedeutsamen, raumwirksamen Kulturdenkmale auf im Zusammenhang mit Windenergie in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale angepasst werden.</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Die Aspekte der Privilegierung der Wasserstoffherstellung wird im Rahmen der Teilfortschreibung bearbeitet werden. Die Terminologie der Kulturdenkmale wird auf die aktuelle Bezeichnung des Denkmalschutzgesetzes angepasst.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.1.1 Regionale Grünzüge	<p>Ifd. DS-Nr.: 1281 In PS 3.1.1 (4) Z ist vorgesehen, dass in Regionalen Grünzügen Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur bis 4 ha und unter weiteren Voraussetzung insbesondere hinsichtlich des Naturschutzes zulässig sind. Dieser grundsätzliche Ausschluss wird in PS 4.2.2.2 (6) Z aufgegriffen. Es ist – spätestens bei der Aufstellung des Teilregionalplans zur Freiflächen-Photovoltaik – zu prüfen und darzustellen, inwieweit diese Plansätze mit seinen Einschränkungen im Hinblick auf die Pflicht zur grundsätzlichen Öffnung der Regionalen Grünzüge und dem erhöhten gesetzlichen Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien noch Bestand haben können. Außerdem ist zu prüfen, inwieweit die jüngsten Änderungen des BauGB im Hinblick auf die Außenbereichsprivilegierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB) und Wasserstoffherstellung (§ 249a Abs. 2 und 3 BauGB) nachvollzogen werden sollen.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die Begründung zu PS 3.1.1 (4) wurde an das geltende Recht angepasst, Plansatz 4.2.2.2 (6) wird gestrichen, die weiteren Anregungen werden für die Durchführung der Teilfortschreibungen aufgenommen.</p>
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.2.3.2 Vorranggebiete für die Landwirtschaft	<p>Ifd. DS-Nr.: 1282 In PS 3.2.3.2 (2) Z ist ferner vorgesehen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter 4 ha mit Zuordnung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb ausnahmsweise zulässig sein sollen. Als Agri-Photovoltaik, unter der eine ackerbauliche Nutzung zur Produktion von Lebens- oder Futtermitteln möglich ist und sofern kein Landschaftsraum mit besonders hochwertigem Landschaftsbild betroffen ist, sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen allgemein zulässig sein. Diese allgemeine Öffnung wird jedoch durch die Formulierung in PS 4.2.2.2 (6) Z, nach dem alle Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorranggebieten für die Landwirtschaft nur ausnahmsweise zulässig sein sollen, in Frage gestellt. Die Planungsentention ist diesbezüglich klarzustellen. Es ist – spätestens bei der Aufstellung des Teilregionalplans zur Freiflächen-Photovoltaik – zu prüfen und darzustellen, inwieweit</p>	<p>Wird teilweise / sinngemäß gefolgt</p> <p>Der Absatz 6 zu Plansatz 4.2.2.2 wird gestrichen.</p>

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
		die hiermit verbundene Eingrenzung des nutzbaren Freiraums im Hinblick auf die Pflicht zur grundsätzlichen Öffnung der Regionalen Grünzüge und dem erhöhten gesetzlichen Gewicht des Ausbaus erneuerbarer Energien noch Bestand haben kann.	
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.2.2.3 Standorte für regionalbedeutsame Photovoltaikanlagen (VBG)	lfd. DS-Nr.: 1283 Im neuen PS 4.2.2.3 werden Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik eingeführt. Die Grundlage für die Ausweisung berücksichtigt noch nicht die nunmehr geltenden Teilflächenziele für den Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik sowie die jüngsten Daten. Ohne Überarbeitung können die entsprechenden Festlegungen also nicht beibehalten werden. Die Änderung kann im Hinblick auf die im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive zu erfolgenden Festlegung ggf. entfallen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Der Plansatz und die Begründung wurden an das neue geltende Recht angepasst. Die Festlegung entfaltet bereits in der Gesamtfortschreibung des Regionalplans wichtige Wirkungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere um die Umsetzung konkreter Maßnahmen zu beschleunigen. An den Festlegungen wird festgehalten.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	4.2.2 (ehemals 4.2.3) Erneuerbare Energien	lfd. DS-Nr.: 1284 Kapitel 4.2.2 übernimmt mit einzelnen Änderungen den Teilregionalplan erneuerbare Energien. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Teilregionalplan teilweise auf älteren tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen beruht. Eine Ergänzung der Begründung könnte klarstellen, dass nur im Hinblick auf die abgrenzbaren Änderungen eine erneute Abwägung erfolgt und im Übrigen das bestehende Planwerk beibehalten wird.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Die Änderungsdarstellungen werden verbessert und Formulierungen zur Klarstellung ergänzt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 1285 3. Umweltbericht 3.1 Fachplan Landesweiter Biotopverbund In Baden-Württemberg wird gemäß § 22 NatSchG auf Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans ein Netz räumlich und funktional verbundener Biotope geschaffen. Alle öffentlichen Planungsträger einschließlich der Regionalverbände haben die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. Für die Abgrenzung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege werden die unterschiedlichen Elemente des Fachplans Landesweiter Biotopverbund herangezogen (S. 80, 82, 83 des Textteils). Der Umweltbericht geht auf die Belange des Biotopverbunds ein. Insbesondere wird der aktuelle Fachplan Landesweiter Biotopverbund als Kriterium der Prüfung genannt (S. 21 des Umweltberichts). Allerdings werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ausdrücklich nur die Kernflächen des Fachplans aufgegriffen, die zudem nur unter weiteren Bedingungen in den Blick genommen werden (S. 108 f., 116 des Umweltberichts). Es erscheint daher nicht gewährleistet, dass alle für die regionalplanerische Perspektive relevanten Elemente des Fachplans in die Strategische Umweltprüfung eingeflossen sind.	Wird nicht gefolgt Für die Bewertung der regionalplanerischen Maßnahmen hinsichtlich Belangen des Biotopverbundes wurde in der Umweltprüfung das zum Landschaftsrahmenplan erarbeitete regionale Biotopverbundkonzept als wichtigste Basis zugrundegelegt. Das Konzept konkretisiert das bisherige Landesweite Biotopverbundkonzept und ist in seinen Aussagen insbesondere zu Verbund- und Suchräumen dezidiert und räumlich konkreter. Ergänzend zu der regionalen Biotopverbundkonzeption wurden in der Umweltprüfung die Kernräume des aktuellen Fachplans Landesweiter Biotopverbund ergänzt, da sich bei diesen ein inhaltlicher Mehrwert ergibt. Anders verhält es sich bei den Verbindungs- und Suchräumen, die, im Vergleich zu der raumkonkreten Ausgestaltung des regionalen Biotopverbundkonzepts, lediglich rechnerische Darstellungen beinhalten. Für diese Flächenkategorien wird die raumkonkretere, regionale Grundlage zu bevorzugt.
lfd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Umweltbericht	lfd. DS-Nr.: 1286 Schließlich wird die Rechtsgrundlage hinsichtlich der Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund in § 22 des Naturschutzgesetzes von Baden-Württemberg nicht in Bezug genommen. Für eine umfassende Berücksichtigung des Fachplans Landesweiter Biotopverbund sind alle Elemente	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Ergänzung und Klarstellung der Rechtsgrundlagen erfolgt.

Stellungnehmer	Kapitel	Inhalt	Abwägung und Sachaufklärung
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Umweltbericht	(einschließlich der Kern- und Suchräume) für alle Standorte und ohne weitere Einschränkungen einzubeziehen. Dies ist nachzuholen und für die abschließende Abwägung aufzubereiten und zu dokumentieren. Auch wird angeraten, bei der Dokumentation zum Fachplan Landesweiter Biotopverbund die Rechtsgrundlage in Bezug zu nehmen. Soweit Fragen oder Unsicherheiten hinsichtlich des Umgangs mit dem Fachplan Landesweiter Biotopverbund und seinen Elementen im Rahmen der Regionalplanung bestehen, wird empfohlen, direkt auf das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen oder Ihre Ansprechpartner bei den unteren und höheren Naturschutzbehörden zuzugehen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Eine Ergänzung und Klarstellung der Rechtsgrundlagen erfolgt.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	Umweltbericht	Ifd. DS-Nr.: 1288 3.3 Strategische Umweltprüfung zu den Schwerpunkten für Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen G16 in Oberkochen und G18 in Giengen Für die Gewerbeschwerpunkte G16 in Oberkochen und G18 in Giengen wurde im Hinblick auf relativ aktuelle Strategische Umweltprüfungen auf eine eigenständige Prüfung verzichtet (S. 50 des Umweltberichts). Im Rahmen der Gesamtfortschreibung, auch soweit bestehende Festlegungen übernommen werden, bedarf es einer Strategischen Umweltprüfung anhand der aktuellen Rechts- und Datenlage. Soweit die Änderungen hinsichtlich der genannten Schwerpunkte gegenüber den vorherigen Prüfungen keine erheblichen Auswirkungen haben sollten, ist dies nachvollziehbar darzustellen.	Wird teilweise / sinngemäß gefolgt Bei den Gewerbeschwerpunkten Giengen G16 und Oberkochen G18 handelt es sich um bestehendes regionalplanerisches Recht. Im Rahmen der durchgeführten Regionalplanänderungen wurden die Bereiche nach den damals geltenden Bedingungen geprüft. Die Flächen wurden in kommunales Baurecht umgesetzt und sind bereits in der Bebauung. In der Umweltprüfung zur vorliegenden Regionalplanfortschreibung wurden die Flächen über die Gesamtplanbetrachtung geprüft und in der Bewertung der kumulativen Wirkungen berücksichtigt. Dies wird im Umweltbericht dezidiert aufgeführt.
Ifd. Ident-Nr.: 303 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen	3.0.4 Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaften und kultureller Sachgüter	Ifd. DS-Nr.: 1289 II. Denkmalpflege Als oberste Denkmalschutzbehörde tritt das MLW der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 22. Dezember 2022 (RPS21-2424-6/125, S. 25 ff.) bei. Die Anwendung des dort genannten Bewertungsrasters für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmälern spiegelt die aktuelle Rechtslage (§ 15 Abs. 4 S. 1 Denkmalschutzgesetz; im Zusammenhang mit Windenergieanlagen in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale) wider.	Wird zur Kenntnis genommen

